ARCH LIBRARIES
00878391 6

Digitized by Google

s. No subject.

Zur Bibliothek
des
Grossherzoglich Hessischen
Staatsministeriums
gehörig.
Ausgeschieden

Digitized by Google

AUG 29 '34 R

Digitized by Google

Hesse. Statutes

Großherzoglich Hessische

Verordnungen.

Erstes Heft.

Vom August 1806 bis Ende des Jahres 1808.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Darmstadt 1811.

Im Verlage der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
737985A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1934 L

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

I. Allerhöchste Verordnungen.

Nr.		Pag.
I.	Patent, die Erklärung der Hessen-Darmstädtischen Lande zu einem souverainen Großherzogthum betr.	1.
	Anhang die rheinische Bundesakte	2.
II.	Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn	9.
	Anhang zu vorstehender Deklaration	23.
III.	Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft	25.
V.	Aufhebung der Landstände	36.
VI.	Aufhebung der Steuerfreiheiten	37.

Digitized by Google

Nro.		Pag.
IX.	Vertheilung der Staatsfrohnden im Herzogthum Westphalen . .	38.
X.	Aufhebung aller Zollbefreiungen im Herzogthum Westphalen . .	39.
XI.	Die bei den ehemaligen Reichsgerichten anhängigen Prozesse betr. .	39.
XIV.	Erhöhung der Appellations-Summe auf 400 fl.	41.
XV.	Die durch den rheinischen Bundesvertrag veränderten Lehnsverhältnisse	41.
XVI.	Fluß- und Dammbau-Verordnung für das Fürstenthum Starkenburg	42.
XVIII.	Exekutionsordnung für die Beitreibung herrschaftlicher Gelder und Gefälle	47.
XXI.	Die aus den neuen Souverainetätslanden an die Großherzogl. Justizkanzleien, an der Stelle der ehemaligen Reichsgerichte, gelangenden Rechtssachen	51.
XXII.	Herabsetzung der unkonventionsmäßigen ausländischen Scheidemünze .	53.
XXIV.	Neue Organisation des Postwesens	56.
XXV.	Allgemeine Verbreitung der Schutzpocken-Impfung	63.
	B. deßfallsige Instruktion der Geistlichen	67.
	C. — — der Impfärzte	68.
XXVI.	Besuch der inländischen Pädagogien und der Landesuniversität durch die, den Studien sich widmenden Landeskinder	71.
XXVII.	Beitreibung der Gerichtssporteln bei den Justizkollegien . .	73.
XXVIII.	Neue Einrichtung der Kirchenbücher	76.
XXXI.	Bestimmung der Sukkumbenzgelder bei Oberappellationen . .	88.
XXXVI.	Vertheilung der Grundbeschwerden im Herzogthum Westphalen auf einzelne Grundstücke	90.
XXXVII.	Geldanschlag von Diensten und Grundbeschwerden in Bezug auf die provisorische Steuerrektifikation im Herzogthum Westphalen . .	92.
XXXIX.	Welchen Theil von der Steuerquote eines mit Weideservituten belasteten Grundstücks der Weideberechtigte zu tragen habe? in gleicher Beziehung	94.

Digitized by Google

Nro.		Pag.
XLI.	Staatsvertrag mit Baiern, Nachsteuerfreiheit betr.	98.
XLII.	Einführung einer Gewerb- und einer Consumtionssteuer im Herzogthum Westphalen	99.
XLIII.	Verkündung der Gesetze durch die Großherzogl. Hessische Zeitung .	105.
XLIV.	Stempelpapier-Verordnung	105.
XLVII.	Die Revisions-Instanz bei den standesherrlichen Justizkanzleien . .	126.
LV.	Gemeinheitstheilungen, Befugnisse der Weideberechtigten und Theilung gröserer Bauerngüter im Herzogthum Westphalen betr. . .	135.
LVI.	Edikt, die Einführung des Code Napoléon betr. . . .	155.
LXI.	Freizügigkeitsvertrag mit Baden	159.
LXII.	Entrichtung der Kollateralgelder	160.
LXXV.	Abnahme des Huldigungseides	178.
LXXVII.	Civil-Diener-Wittwen-Casse-Verordnung	181.
LXXVIII.	Abstellung des Mißbrauchs, den dritten Theil der Gemarkungen als Brachfeld unangebaut zu lassen	187.
LXXXIII.	Vermögenssteuer-Verordnung	191.
LXXXIV.	Tanzordnung	203.
XCI.	Repartirung der Staatsfrohnden im Fürstenthum Hessen . .	212.
XCV.	Abgaben für die binnen Landes abgesetzt werdende Wolle . .	215.
XCVI.	Verordnung wegen Verkauf des Giftes	216.
CX.	Die den neu rezipirt werdenden Unterthanen gestattete Einziehers-Freiheit	229.
CXVIII.	Einführung von Geburts- Trauungs- und Sterbregistern der Juden und Annahme deutscher Familiennamen durch dieselben . . .	234.
CXIX.	Erhebung des Grafen von Schlitz zum Standesherrn . . .	235.

Digitized by Google

II. Verordnungen und Bekanntmachungen der einzelnen Behörden.

1. Geheimes Ministerium.

Nro.		Pag.
IV.	Titel der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses	35.
LVIII.	Wappen und Siegel der Standes- und Patrimonialgerichtsherrn .	156.
LXVII.	Abgabe eines Exemplars aller von inländischen Schriftstellern oder in inländischen Buchhandlungen erscheinenden Geistesprodukte an die drei Provinzial-Bibliotheken	165.
LXX.	Traueranstalten in den Gebieten der Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrn	169.
LXXXVII.	Verbot des ungewöhnlich großen Papierformats bei Exhibitis . .	206.
XC.	Einführung von 25, in die Prozeßordnung einschlagenden früheren Verordnungen in den Souverainetätslanden	207.
CIII.	Form bei Präsentation protestantischer Patronats-Pfarreien und Schulstellen	223.
CXX.	Wer in den Souverainetätslanden die Abzugs- und Nachsteuergelder zu beziehen habe?	236.

2. Oberappellationsgericht.

XVII.	Restitution gegen die, durch die Schuld der Anwälde veranlaßten Desertions- und Präklusions-Erklärungen	47.
XX.	Das Anmelden der Hofgerichtsadvokaten zu Darmstadt bei dem Oberappellations-Ger. Sekretariat zur Eintragung ihrer Namen in die Matrikel	50.
XXXIII.	Beibringung von General-Vollmachten durch Prokuratoren . .	89.

Digitized by Google

3. Oberkriegs-Colleg.

Nro.		Pag.
VII.	Konscriptionspflichtigkeit derjenigen Pursche aus den neuen Aemtern, die sich vor Publikation des Rekrutirungs-Reglements in die Fremde begeben haben	38.
VIII.	Invigilirung auf Deserteurs	38.
XII.	Verbot der Annahme fremder Kriegsdienste der Großherzogl. Unterthanen	40.
XIII.	Daß die Leute bei den Reserve-Bataillons gleichfalls nur der Militär-Jurisdiktion unterworfen sind	40.
XIX.	Das separate Etabliren dispensirter Unterthanensöhne	50.
XXIX.	Daß durch eingereichte Suppliken die Befehle dieses Kollegs nicht suspendirt werden	87.
XXXIV.	Die Bekanntmachung abschlägiger und dilatorischer Resolutionen an die Supplikanten	89.
XXXV.	Beförderung des Landzeitungs-Instituts durch die Beamten	89.
XXXVIII.	Besorgung der Militär-Ordres ꝛc. durch die Beamten ex officio	93.
XL.	Die Behörden, bei welchen Gesuche um Dispensation oder Dimission von Kriegsdiensten, Heiraths-Erlaubniß, Freischeine ꝛc. anzubringen sind (1ten Mai 1808.)	95.
L.	Zulage der, zu Abholung ungehorsamer ꝛc. Soldaten kommandirten Mannschaft und deren Bezahlung	127.
LX. LXIII. LXXXVIII.	Verbot der Beherbergung ausländischer und inländischer Deserteurs, Refraktairs und unlegitimirten Pursche und deßfallsige Strafen	158. 162. 206.
LXVI.	Geldaufnahme und Schuldenmachen der Soldaten	164.
LXXII.	Untersuchung und Bestrafung der von bürgerlichen Personen gegen Wachten	

und

Digitized by Google

Nro.		Pag.
	und Soldaten im Dienste begangen werdenden Exzesse von der Militärgerichtsbarkeit	175.
XXIII.	Konvention wegen Auslieferung der Deserteurs und Refraktairs mit Frankreich	55.
XXX.	mit Baden	87.
XLIX.	mit Berg	127.
CXXII.	mit Nassau	237.
CXI.	Auslieferung diesseitiger Deserteurs und Refraktairs aus dem Fürstenthum Fulda	230.

4) Ober-Forst-Colleg.

XCIV. a. und b.	Ratifikation der Holzverkäufe in den Kommunalwaldungen	214.
XCVIII.	Wechselseitige Freiheit des Holzverkaufs zwischen den altheſſiſchen und neuen Souverainetäts-Landen.	221.

5) Regierung zu Darmstadt.

LI.	Aufſtellung jährlicher Verzeichniſſe der Recipirten mit Bemerkung ihres Vermögens in den altheſſiſchen Landen	128.
LII.	Desgleichen in den neuen Souverainetätslanden	128.
LXIV. a.	Verbot der Bettelfuhren	162.
LXXVI.	Verhütung von Betrügereien bei Erhebung der Pflastergelder	181.
CV.	Aufſtellung jährlicher Viehſtandstabellen in den Aemtern	225.
CVII. a.	Wer die Strafen, die dem Souverain gebühren, in den neuen Souverainetätslanden auszuſprechen habe?	226.
CXII.	Verbotene Duldung fremder Bettler wegen Einbringung der Menſchenblattern	230

Digitized by Google

6) Regierung zu Giesen.

Nro.		Pag.
LXIV. b.	Verbot der Bettelfuhren	163.
LXXIV.	Ertheilung von Collectir-Patenten durch die Beamten	177.
LXXXI.	Die Rubriken bei den Berichten	191.
CVII. b.	Wer die Strafen, die dem Souverain gebühren, in den neuen Souverainetätslanden auszusprechen habe?	226.
CXIII.	Bestimmung des Gradations-Stempels nach dem Werth des Objects	231.
CXVI.	Aufmerksamkeit bei der Wollbeschauung zur Verhütung der Verfalschung der Wolle	232.

7) Regierung zu Arnsberg.

LXXXV.	Beeinträchtigung des Eigenthums öffentlicher Personen wegen Erfüllung ihrer Amtspflichten und Vergütung des desfallsigen Schadens durch die Kommunen	205.
LXXXIX.	Ertheilung von Hausir-Patenten, besonders an Ausländer	207.
XCIII.	Besteuerung der Berg-Hütten- und Hammerwerke	214.
CI.	Haltung der Zeitung in jedem Schultheißenbezirk	222.
CIV.	Erneuerung der vorhin von fremden Souverains empfangenen Lehen	224.
CVI.	Die zur Erhebung von Beiträgen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen ꝛc. einzuholende Einwilligung der Regierung	225.
CXV.	Einführung des französischen Längen-Flächen- und Körpermaaßes	232.
CXXI.	Verbotene Ausfertigung der Pässe durch Unterbehörden	236.

8) Hofgericht zu Giesen.

LXXXII.	Beitreibung der durch die Gefangenen im Zuchthaus verursachten Atzungskosten	191.

9)

Digitized by Google

9) Rentkammer zu Darmstadt.

Nro.		Pag.
XLV.	Das dem Kaufmann Fr. André zu Offenbach auf 15 Jahre ertheilte ausschließliche Privileg, im Fürstenthum Starkenburg Torfkohlen zu brennen	125.
XLVI.	Verbot der Salpeterausfuhr aus dem Fürstenthum Starkenburg	125.
XLVIII.	Provisorische Regulirung der Besoldungen der Steuerperäquatoren	126.
LIII.	Steueranschlag der Naturalgefälle	129.
LIV.	Aufhebung des Nebenstocks und Regulirung der Gewerbs- und Viehsteuer-Kapitalien	130.
LVII.	Prompte Entrichtung des Chausseegeldes	153.
LIX.	Einführung der Einrichtungen zur billigen Verschaffung des den Unterthanen benöthigten Salzes in den Souverainetätslanden	156.
LXVIII.	Regulirung der Gewerbs- und Viehsteuer-Kapitalien	166.
LXIX.	Entrichtung der Souverainetäts-Abgaben in den neuen Souverainetätslanden an die Hoheitsbeamten	169.
LXXI.	Auszug aus der Instruktion der Steuerperäquatoren	170.
LXXXVI.	Adhibition des Stempelpapiers bei gerichtlichen Taxationen der Unterpfänder	205.
XCVII.	Regulirung der Gewerbs- und Viehsteuer-Kapitalien	220.
XCIX.	Das den Güterwagen-Fuhrleuten verbotene Ausspannen der Vorspann-Pferde vor der Zollstätte	222.
CIX.	Den der Civil-Wittwen-Kasse aus dem Erlös der herrschaftlichen Früchte angewiesenen Beitrag	228.

Digitized by Google

Nro.		Pag.
CXVII.	Versteuerung der den Geistlichen und Schullehrern in den neuen Souverainetätslanden zur Besoldung hingegebenen Steuerobjecte .	233.

10) Rentkammer zu Giesen.

LXXIII.	Die zu den Salinen Wießelsheim und Salzhausen gebannten Aemter	176.
CVIII.	Woher die andern Aemter das benöthigte Salz zu beziehen haben?	227.
C.	Das zu Monitorien zu adhibirende Stempelpapier . .	222.
CXIV.	Den der Civil-Wittwenkasse aus dem Erlöß der herrschaftlichen Früchte angewiesenen Beitrag	231.

11) Kirchen- und Schulrath zu Darmstadt.

LXV.	Anzeige der Todesfälle außer ihrer Heimath sterbender Unterthanen an die Pfarrer der heimathlichen Gemeinden . .	163.
XCII. b.	Einführung der Verordnung wegen Feier der dritten Festtage u. s. w. in den Souverainetäts-Landen . . .	214
CII.	Beitreibung des Schulgelds durch die Schultheißen . .	223

12) Kirchen- und Schulrath zu Giesen.

LXXX.	Verfügungen in Ansehung der reformirten Geistlichkeit in den Souverainetätslanden	190.
XCII. a.	Einführung der Verordnung wegen Feier der dritten Festtage u. s. w. in den Souverainetäts-Landen . . .	213.

13) Organisations-Commission zu Darmstadt.

XXXII.	Bezug der Receptionsgelder in den Souverainetätslanden durch den Souverain	88.

14)

Digitized by Google

24) Organisationskommission zu Giesen.

Nro. Pag.

LXXIX. Ausübung des geistlichen Patronatsrechts durch die Patrimonial-Gerichtsherrn . . . . . 189.

Digitized by Google

I. Patent,

die Erklärung der Hessen-Darmstädtischen Lande zu einem souveränen Großherzogthum betr.

Wir LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Zufolge des am 12. Juli dieses Jahrs zu Paris zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien und Uns, in Vereinigung mit mehrern bisherigen höchsten und hohen Deutschen Reichs-Ständen, abgeschlossenen Bundes-Vertrags, ist Uns die völlige Souverainetät, sowohl über Unsre angestammte und durch den letzten Reichs-Deputations-Schluß erworbene, als auch nachbenannte Lande und Besitzungen beigelegt worden: Ueber das Burggrafthum Friedberg mit allen Zubehörungen, die Herrschaften Breuberg, Heubach und Habizheim, die Grafschaft Erbach, die Herrschaft Ilbenstadt, den Stollberg-Gederischen Antheil an der Grafschaft Königstein, die Besitzungen der Fürst- und Gräflich Solmsischen Häuser in der Wetterau, mit Ausschluß der Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein, über die Grafschaften Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, das Amt Homburg vor der Höhe, die bisherigen unmittelbaren von Riedeselischen, nebst mehrern Reichsritterschaftlichen Besitzungen ꝛc. Die Oberhoheit über letztgedachte Lande und Besitzungen begreift die Gesetzgebung, die Obergerichtsbarkeit, die Oberpolizei, die Militair-Hoheit und das Recht der Auflagen.

Vermöge desselben Staats-Vertrags, und nach der nun förmlich erfolgten Auflösung des deutschen Reichs-Verbands, haben Wir den Großherzoglichen Titel, mit allen von der Königlichen Würde abhängenden Rechten, Ehren, und Vorzügen, für Uns und Unsere Nachkommen angenommen und Unsere sämmtlichen Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften ꝛc. zu einem souverainen Großherzogthum erklärt, und machen solches, kraft dieses, zu Jedermanns Nachachtung kund.

In der Ueberzeugung, daß alle Unsere Angehörigen, Diener und Unterthanen an diesem für Uns und Unser Großherzogliches Haus, so wie für Unsere gesammten Lande, höchst wichtigen und erfreulichen Ereignisse, den lebhaftesten Antheil nehmen werden, gereicht es zu Unserer größten Zufriedenheit, ihnen zugleich die Versicherung zu ertheilen, daß Wir der mit der neuen Würde erlangten unumschränkten Gewalt auch in sofern einen ganz vorzüglichen Werth beilegen, als sie Uns die frohe Aussicht eröffnet, das, Unserm Landesväterlichen Herzen so theure, Glück Unserer Angehörigen, Diener und Unterthanen, so wie die allgemeine Wohlfahrt des Staats, noch würksamer, als bisher, erhöhen und befestigen zu können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staatssiegels. Gegeben in Unserer Residenz Darmstadt den 13. August 1806.

(L. S.) LUDEWIG.

Digitized by Google

Vertrag zwischen dem Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, mit den im Vertrage selbst genannten Bevollmächtigten deutscher Fürsten, geschlossen zu Paris am 12. Julius 1806 und ratifizirt von Sr. k. k. Majestät zu St. Cloud am 19. des nämlichen Monats und Jahrs.

Napoleon von Gottes Gnaden und durch die Staatsgrundgesetze Kaiser der Franzosen und König von Italien.

Nachdem Wir den Vertrag eingesehen und geprüft haben, welchen Herr Karl Moriz Talleyrand, Fürst von Benevent, Unser Oberkammerherr und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Kraft der ihm hiezu ertheilten Vollmachten zu Paris am 12. Julius 1806 mit den in diesem Vertrage genannten Bevollmächtigten abgeschlossen, festgesetzt und unterzeichnet hat, und welcher, wie nachsteht, lautet:

Da Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien einer- und andern Seits Ihro Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg, Ihro Durchlauchten die Kurfürsten Reichserzkanzler und von Baden, der Herzog von Berg und Kleve, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Fürst von Isenburg-Birstein, der Herzog von Ahremberg, der Fürst von Lichtenstein und der Graf von der Leyen den Wunsch nährten, durch eine angemessene Uebereinkunft den inneren und äusseren Frieden dem mittägigen Deutschland zu versichern, welchem, wie die Erfahrung seit langem und noch ganz neuerlich lehrte, die deutsche Reichsverfassung keine Art von Gewähr mehr leisten konnte, haben zur Abschliessung derselben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien: Herrn Karl Moriz Talleyrand, Fürsten und Herzog von Benevent, Allerhöchstihren Oberstkämmerer und Minister der auswärtigen Verhältnisse, Großkreuz der Ehrenlegion, des preussischen schwarzen und rothen Adlerordens, auch des St. Hubertusordens Ritter.

Se. Majestät der König von Baiern: Herrn Anton von Cetto, Allerhöchstihren ordentlichen Staatsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, des Löwenordens Ritter.

Se. Majestät der König von Würtemberg: Herrn Levin Grafen von Winzingerode, Allerhöchstihren Staats-Konferenz- und Kabinetsminister, Ihres großen Ordens Ritter, Kommenthur des Johanniterordens und Ritter des weisen Adlers.

Se. kurfürstliche Gnaden der Kurfürst-Erzkanzler des deutschen Reichs: den Herrn Karl Grafen von Beust, Höchstihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, des goldenen Löwenordens Ritter.

Se. kurfürstliche Durchlaucht von Baden: den Herrn Sigmund Karl Johann Freiherrn von Reizenstein, Kabinetsminister Sr. kurfürstl. Durchlaucht, Großkreuz des Ordens der Treue.

Se. kaiserl. Hoheit der Herr Prinz Joachim, Herzog von Kleve und Berg: Herrn Maximilian Freiherrn von Schell.

Se. Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Darmstadt: Herrn August Freiherrn von Pappenheim, Höchstihren bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg: Herrn Johann Ernst Freiherrn von Gagern, Höchstihren Minister.

Ihre

Digitized by Google

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen: Herrn Franz Xaver Major von Fischler.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg: denselben Herrn Franz Xaver Major von Fischler.

Se. Durchlaucht der Fürst von Isenburg-Birstein: Herrn von Greuhm, Residenten und Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht.

Se. Durchlaucht der Herzog von Ahremberg: Herrn Durand-St. André.

Der Graf von der Leyen: Herrn Durand-St.-André.

Und diese sind nach wechselseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Die Staaten Ihrer Majestäten der Könige von Baiern und Würtemberg, Ihrer Durchlauchten der Kurfürsten Erzkanzler und von Baden, des Herzogs von Berg und Kleve, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, des Fürsten von Isenburg-Birstein, des Herzogs von Ahremberg und des Fürsten von Lichtenstein und des Grafen von der Leyen werden für immer vom deutschen Reichsgebiete abgesondert, und unter sich durch eine besondere Konföderation unter dem Namen: rheinische Bundesstaaten vereinigt.

Art. 2. Alle deutsche Reichsgesetze, welche Ihren Majestäten und Durchlauchten die im vorigen Artikel benannten Könige, Fürsten und die Grafen, ihre Unterthanen und ihre Staaten oder Theile derselben bisher angehen, oder für sie verbindlich seyn konnten, sollen für die Zukunft in Hinsicht Ihrer benannten Majestäten und Durchlauchten und des gedachten Grafen ihrer Staaten und Unterthanen nichtig und von keiner Wirkung seyn. Ausgenommen hievon sind jedoch die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Rezeß von 1803 erlangt haben, desgleichen die Verfügungen des 39. §. besagten Rezesses in Betreff der Rheinschiffahrtsoktroi, welche noch ferner nach Form und Inhalt in Vollzug gesetzt werden sollen.

Art. 3. Jeder der konföderirten Könige und Fürsten verzichtet auf jene seiner Titel, welche irgend eine Beziehung auf das deutsche Reich ausdrücken, und wird am ersten Tage des nächsten Monats August dem Reichstage seine Trennung vom Reiche bekannt machen lassen.

Art. 4. Se. kurfürstliche Gnaden der Reichserzkanzler nimmt den Titel: Fürst Primas und Durchlauchtigste Hoheit an.

Mit dem Titel: Fürst Primas ist aber kein Vorzug verbunden, welcher der vollen Souverainetät entgegen wäre, die jeder Konföderirte genießen soll.

Art. 5. Ihre Durchlauchten der Kurfürst von Baden, der Herzog von Berg und Kleve, und der Landgraf von Hessen-Darmstadt nehmen den Titel: Grosherzog an. Sie genießen der Rechte, Ehren und Vorzüge, welche mit der königlichen Würde verbunden sind. Ihr Rang und Ihr Vorgangsrecht sind und bleiben nach der Ordnung festgesetzt, in welcher sie im gegenwärtigen Artikel genannt sind. Das Haupt des Hauses Nassau nimmt den Titel eines Herzogs, und der Graf von der Leyen jenen eines Fürsten an.

Art. 6. Die gemeinschaftlichen Interessen der Bundesstaaten werden auf einem Bundestage verhandelt, der zu Frankfurt seinen Sitz hat, und sich in zwei Kollegien theilt, nämlich in das Kollegium der Könige und in das Kollegium der Fürsten.

Art. 7. Die Fürsten müssen nothwendig von jeder dem rheinischen Bunde fremden Macht unabhängig seyn; sie können daher auch Dienste irgend einer Art nur in den rheinischen oder mit dem Bunde alliirten Staaten annehmen. Diejenigen, welche sich

Digitized by Google

bereits in Diensten anderer Mächte befinden, und in denselben bleiben wollen, sind gehalten, ihre Fürstenthümer einem ihrer Kinder zu überlassen.

Art. 8. Sollte der Fall eintreten, daß einer der genannten Fürsten seine Souverainetät völlig oder nur zum Theil abtreten wollte, so kann er es nur zu Gunsten eines der konföderirten Staaten.

Art. 9. Alle Streitigkeiten, welche sich unter den Bundesstaaten ergeben dürften, werden von der Bundesversammlung zu Frankfurt entschieden.

Art. 10. In der Bundesversammlung hat Se. Hoheit der Fürst Primas den Vorsitz. Hat eines der beiden Kollegien über irgend eine Angelegenheit sich allein zu berathen, so hat in jenem der Könige Se. Hoheit und in jenem der Fürsten der Herzog von Nassau den Vorsitz.

Art. 11. Die Zeitpunkte, wo sich entweder der ganze Bund oder ein Kollegium insonderheit zu versammeln hat, die Art der Zusammenberufung, die Gegenstände der Berathung, die Art und Weise, wie Beschlüsse zu fassen und in Vollzug zu setzen sind, werden durch ein Fundamental-Statut bestimmt. Dieses wird Se. Hoheit der Fürst Primas binnen einem Monate nach der zu Regensburg erfolgten Notifikation vorlegen, und muß von den Bundesstaaten genehmigt werden. Eben dieses Fundamental-Statut wird den Rang der Mitglieder des Fürsten-Kollegiums bestimmt festsetzen.

Art. 12. Se. Majestät der Kaiser der Franzosen wird als Protektor des rheinischen Bundes ausgerufen, und in dieser Eigenschaft ernennt derselbe nach dem jedesmaligen Abgange des Fürsten Primas dessen Nachfolger.

Art. 13. Se. Majestät der König von Baiern tritt an Se. Majestät den König von Würtemberg die Herrschaft Wiesensteig ab, und verzichtet auf die Rechte, welche Allerhöchstdieselbe von wegen der Markgrafschaft Burgau auf die Abtei Wiblingen haben oder ansprechen könnte.

Art. 14. Se. Majestät der König von Würtemberg tritt an Se. Hoheit den Großherzog von Baden ab: die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen und Villingen mit demjenigen Theile des Gebiets dieser letztern, welcher auf der rechten Seite der Brigach liegt, desgleichen die Stadt Tuttlingen mit den auf dem rechten Donauufer liegenden Zugehörden des Amtes dieses Namens.

Art. 15. Se. Hoheit der Großherzog von Baden tritt ab an Se. Majestät den König von Würtemberg Stadt und Gebiet von Biberach nebst allen Zugehörden.

Art. 16. Se. Durchlaucht der Herzog von Nassau tritt ab an Se. kaiserliche Hoheit den Großherzog von Berg und Kleve die Stadt Deutz oder Duytz mit ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt Königswinter, und das Amt Vilich.

Art. 17. Se. Majestät der König von Baiern wird die Stadt Nürnberg nebst ihrem Gebiete, ferner die Deutsch-Ordens-Kommenden Rohr und Waldstetten mit seinen Staaten vereinigen und solche mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen.

Art. 18. Se. Majestät der König von Würtemberg wird mit seinen Staaten vereinigen und mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen: die Herrschaft Wiesensteig, und Stadt, Gebiet und Dependenzen von Biberach vermöge der von Sr. Majestät dem Könige von Baiern und Sr. Hoheit dem Großherzoge von Baden geschehenen Abtretungen, ferner die Stadt Waldsee, die Grafschaft Schelklingen und die Kommenden Kapfenburg oder Lauchheim und Altschhausen (mit Ausnahme der Herrschaften Achberg und Hohenfels) endlich die Abtei Wiblingen.

Art. 19. Se. Hoheit der Großherzog von Baden wird mit seinen Staaten vereinigen, und mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen: die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen, Villingen und Tuttlingen nebst den im vierzehnten Artikel ver-

Digitized by Google

verzeichneten Theilen ihrer Gebiete und Dependenzen, so wie sie Sr. Hoheit von Sr. Majestät dem Könige von Würtemberg abgetreten worden sind.

Se. Hoheit wird ferner mit vollem Eigenthum besitzen: das Fürstenthum Heitersheim nebst allen jenen dazu gehörigen Theilen, welche in Höchstihren vermöge des gegenwärtigen Vertrags bestimmten Besitzungen liegen.

Auf gleiche Weise wird Höchstderselbe die Deutsch-Kommenden Beuggen und Freiburg mit vollem Eigenthum besitzen.

Art. 20. Se. kaiserliche Hoheit der Großherzog von Berg wird mit voller Souverainetät und Eigenthum besitzen: Die Stadt Deutz oder Duytz mit ihrem Gebiete, Stadt und Amt Königswinter, und das Amt Villich gemäs der von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Nassau geschehenen Abtrettung.

Art. 21. Se. Hoheit der Großherzog von Hessen-Darmstadt wird mit seinen Staaten die Burggrafschaft Friedberg vereinigen, und sie, so lange der jetzige Burggraf lebt, blos mit Souverainetät, nach seinem Tode aber zugleich mit vollem Eigenthum besitzen.

Art. 22. Se. Hoheit der Fürst Primas wird die Stadt Frankfurt und ihr Gebiet mit seinen Staaten vereinigen, und mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen.

Art. 23. Se. Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen wird mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen: die vorhin zur Kommende Alschhausen gehörigen Herrschaften Achberg und Hohenfels, ferner die Klöster Klosterwald und Habsthal.

Se. Durchlaucht wird mit Souverainetät jene ritterschaftliche Besitzungen erhalten, welche innerhalb seiner gegenwärtigen Lande und den Bezirken im Norden der Donau liegen, über die sich Kraft gegenwärtigen Vertrags seine Souverainetät erstrecken soll, namentlich die Herrschaften Gamertingen und Hettingen.

Art. 24. Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg, Ihre Hoheiten die Großherzoge von Baden, Berg und Hessen-Darmstadt, Ihre Hoheit der Fürst Primas, Ihre Durchlauchten der Herzog und die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg, Hohenzollern-Sigmaringen, Salm-Kyrburg, Isenburg-Birstein und der Herzog von Ahremberg werden alle Souverainetätsrechte ausüben und zwar:

Se. Majestät der König von Baiern über das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Kastel, die Herrschaften Speckfeld und Wiesentheid, die Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche in der Markgrafschaft Ansbach und im Gebiete von Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich das Oberamt Schillingsfürst und Kirchberg; ferner über die Grafschaft Sternstein, die Fürstenthümer Oettingen, die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis im Norden des Fürstenthums Neuburg, die Grafschaft Edelstetten, die Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger, das Burggrafthum Winterrieden und endlich die Herrschaften Burheim und Tannhausen, so wie über die Totalität der Heerstraße, welche von Memmingen nach Lindau führt.

Se. Maj. der König von Würtemberg: über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchseß-Waldburg, die Grafschaften Baindt, Egloffs, Guttenzell, Hegbach, Isny, Königseck-Aulendorf, Ochsenhausen, Roth, Schussenried, und Weisenau, über die Herrschaften Mietingen und Sulmingen, Neu-Ravensburg, Tannheim, Warthausen und Weingarten, mit Ausnahme der Herrschaft Hagnau, über die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis (mit Ausschluß derjenigen, welche dem Fürstenthum Neuburg nördlich liegen, der Herrschaft Strasberg und des Amts Ostrach) ferner über die Herrschaften Gundelfingen, und Neufra, über die Theile der Grafschaft Limburg-Gaildorf, welche besagte Se. Majestät noch nicht besitzen, über alle Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe mit der im vorhergehenden Abschnitte gemachten Ausnahme; endlich

Digitized by Google

endlich über den Theil des vormals kurmainzischen Amtes Krautheim, welcher auf der linken Seite der Jagst liegt.

Se. Hoheit der Großherzog von Baden: über das Fürstenthum Fürstenberg (wovon jedoch die Herrschaften Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau, und der auf der linken Seite der Donau liegende Theil des Amtes Möskirch ausgenommen sind) über die Herrschaft Hagnau, die Grafschaft Thengen, die Landgrafschaft Klettgau, die Aemter Neudenau und Billigheim, das Fürstenthum Leiningen, die auf der linken Mainseite liegenden Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Löwenstein-Wertheim, wovon jedoch die Grafschaft Löwenstein, der den Grafen von Löwenstein gehörige Antheil an Limburg-Gaildorf, so wie die Herrschaften Heubach, Breuberg und Habizheim ausgenommen sind, und endlich über die Besitzungen des Fürsten von Salm-Reiferscheid-Krautheim auf der Nordseite der Jagst.

Se. kaiserl. Hoheit der Großherzog von Berg: über die Herrschaften Limburg-Styrum, Bruck, Hardenberg, Gimborn-Neustadt, und Wildenberg; über die Grafschaften Homburg, Bentheim, Steinfurt, Horstmar, und die Besitzungen des Herzogs von Looz, über die Grafschaften Siegen, Dillenburg (mit Ausnahme der Aemter Wehrheim und Burbach) und Hadamar, über die Herrschaften Westerburg, Schadeck und Beilstein, dann über den Theil der Herrschaft Runkel, welcher eigentlich so genannt wird und auf der rechten Seite der Lahn liegt. Um eine Verbindung zwischen dem Herzogthum Kleve und den obengenannten im Norden desselben liegenden Besitzungen zu haben, soll Sr. kaiserl. Hoheit der Gebrauch einer Straße durch die Staaten der Fürsten von Salm frei stehen.

Se. Hoheit der Großherzog von Darmstadt: über die Herrschaften Breuberg und Heubach, über die Herrschaft oder das Amt Habizheim, über die Grafschaft Erbach, die Herrschaft Ilbenstadt, den Stollberg-Gedernschen Antheil an der Grafschaft Königstein, über die in den Staaten Sr. Hoheit eingeschlossenen oder daran stoßenden Besitzungen der Freiherrn von Riedesel, namentlich die Gerichte Lauterbach, Stockhausen, Moos und Freienstein, über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Solms in der Wetterau mit Ausnahme der Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein, endlich über die Grafschaften Wittgenstein und Berleburg und über das Amt Hessen-Homburg, welches die davon benannte appanagirte Linie des Hauses Hessen-Darmstadt im Besitz hat.

Se. Hoheit der Fürst Primas: über die auf der rechten Seite des Mains gelegenen Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Löwenstein-Werthheim, und über die Grafschaft Rineck.

Ihre Durchlauchten der Herzog von Nassau-Usingen und der Fürst von Nassau-Weilburg: über die Aemter Dierdorf, Altenwied, Neuerburg und den dem Fürsten von Wied-Runkel gehörigen Antheil an der Grafschaft Nieder-Isenburg, über die Grafschaften Wied-Neuwied und Holzapfel, über die Herrschaft Schaumburg, die Grafschaft Diez sammt Dependenzen, über den dem Fürsten von Nassau-Fulda gehörigen Antheil am Dorfe Münzfelden, über die Aemter Wehrheim und Burbach, über den auf der linken Seite der Lahn gelegenen Theil der Herrschaft Runkel, über das Rittergut Kranzberg, und endlich über die Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein.

Se. Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen: über die Herrschaften Trochtelfingen, Jungnau und Strasberg, über das Amt Ostrach und den am linken Ufer der Donau liegenden Theil der Herrschaft Möskirch.

Se. Durchlaucht der Fürst von Salm-Kyrburg: über die Herrschaft Gehmen.

Se. Durchlaucht der Fürst von Isenburg-Birstein: über die Besitzungen der Grafen von Isenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz, ohne daß die appanagirten

Grafen

Digitized by Google

Grafen seiner Linie diese Stipulationen zum Grunde von irgend einigen Ansprüchen gegen ihn anführen dürfen.

Endlich Se. Durchlaucht der Herzog von Ahremberg: über die Grafschaft Dülmen.

Art. 25. Ein jeder der konföderirten Könige und Fürsten soll die in seinen Besitzungen eingeschlossene ritterschaftliche Güter mit voller Souverainetät besitzen. Die zwischen zwei konföderirten Staaten gelegene ritterschaftliche Güter sollen in Hinsicht auf Souverainetät so gleich als möglich getheilt werden, dergestalten jedoch, daß daraus weder eine Zerstückelung noch eine Vermischung der Gebiete entstehe.

Art. 26. Die Rechte der Souverainetät sind: Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Ober-Polizei, militairische Konscription oder Rekrutenzug und Recht der Auflagen.

Art. 27. Ein jeder der jetzt regierenden Fürsten oder Grafen behält als Patrimonial- und Privat-Eigenthum ohne Ausnahme alle Domainen, welche sie gegenwärtig besitzen und so auch alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souverainetät gehören, namentlich das Recht der niedern und mittlern bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der forsteilichen Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd und Fischerei, der Berg- und Hüttenwerke; des Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatrecht und andere diesen ähnliche, so wie die aus besagten Domainen und Rechten fließende Einkünfte.

Ihre Domainen und Güter sollen in Rücksicht der Auflagen wie die Domainen und Güter der Prinzen des Hauses gehalten werden, unter dessen Souverainetät sie Kraft des gegenwärtigen Vertrags stehen. Sollte kein Prinz dieses Hauses unbewegliche Güter besitzen, so werden jene den Domainen und Gütern der privilegirtesten Klasse gleichgehalten.

Uebrigens können besagte Domainen und Rechte an keinen der Conföderation fremden Souverain verkauft, noch auf andere Art veräussert werden, wenn sie nicht zuvor dem Fürsten, unter dessen Souverainetät sie stehen, angeboten worden sind.

Art. 28. In peinlichen Fällen genieſſen die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht der Austrägal-Instanz, das heißt, das Recht von ihren Ebenbürtigen gerichtet zu werden; und in keinem Falle darf die Einziehung ihrer Güter ausgesprochen oder verhängt, sondern nur die Einkünfte können während der Lebenszeit des Verurtheilten sequestrirt werden.

Art. 29. Die conföderirten Staaten tragen zur Bezahlung der dermahligen Kreisschulden nicht blos in Rücksicht ihrer alten Besitzungen bei, sondern auch für jene Gebiete, die jetzt ihrer Souverainetät unterworfen werden.

Die Schulden des schwäbischen Kreises fallen Ihren Majestäten den Königen von Baiern und Würtemberg, dann Ihro Hoheit dem Großherzoge von Baden, und Ihren Durchlauchten den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, von Lichtenstein und von der Leyen zur Last und werden nach Verhältniß der künftigen Besitzungen eines jeden der besagten Könige und Fürsten vertheilt.

Art. 30. Die besondere Schulden eines jeden Fürstenthums, einer jeden Graf- oder Herrschaft, die unter die Souverainetät eines der conföderirten Staaten kommen, sollen zwischen dem genannten Staate und den jetzt regierenden Fürsten oder Grafen nach dem Verhältniß der Einkünfte getheilt werden, welche der Souverain erwirbt, und die Fürsten und Grafen nach obigen Bestimmungen behalten.

Art. 32. Den jetzt regierenden Fürsten oder Grafen und ihren Erben soll frei seyn, ihre Residenz zu verlegen, wohin sie wollen, nur muß diese in den Staaten eines Mitglieds oder Alliirten der rheinischen Conföderation, oder in den Besitzungen seyn, welche sie mit Souverainetät ausserhalb des Gebiets besagter Conföderation behalten. Sie

können

Digitized by Google

können alsdann ihre Einkünfte oder Kapitalien beziehen, ohne irgend einem Recht oder irgend einer Auflage unterworfen zu seyn.

Art. 32. Die bei den öffentlichen Verwaltungen in den Fürstenthümern, Graf- oder Herrschaften, welche Kraft des gegenwärtigen Vertrags unter die Souverainetät eines der konföderirten Staaten kommen, angestellte Personen, deren Beibehaltung in ihren Diensten der Souverain nicht für dienlich hält, sollen einer Pension genießen, die derjenigen gleich kommen muß, welche die Gesetze oder Verordnungen des Staats den Bediensteten von gleichem Grade zusichern.

Art. 33. Die Mitglieder der militairischen oder geistlichen Orden, welche zu Folge des gegenwärtigen Vertrags ausser Besitz kommen, oder säkularisirt werden könnten, erhalten eine jährliche und lebenslängliche Pension, welche ihren bisher gehabten Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemessen ist; und diese soll auf die Güter verhypothezirt werden, deren Nutznießer sie waren.

Art. 34. Die konföderirten Könige, Großherzoge, Herzoge und Fürsten entsagen, jeder für sich, seine Erben und Nachfolger, jedem jetzt bestehenden Rechte, welches derselbe auf die jetzigen oder durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Besitzungen anderer Glieder der Conföderation hat oder in Anspruch nehmen könnte. Ausgenommen bleiben blos die eventuellen Rechte der Nachfolge, aber nur für den Fall, wenn ein Haus oder eine Linie erlöschen sollte, welche dermalen die Gebiete, Domainen und Güter, über die sich obgedachte Rechte erstrecken können, als Souverain besitzt, oder vermöge des gegenwärtigen Vertrags besitzen soll.

Art. 35. Zwischen dem französischen Reiche und den rheinischen Bundesstaaten soll in ihrer Gesammtheit sowohl als mit jedem einzelnen ein Bündniß Statt haben, vermöge wessen jeder Krieg auf dem festen Lande, den einer der contrahirenden Theile zu führen haben könnte, für alle andere unmittelbar zur gemeinsamen Sache wird.

Art. 36. Im Falle eine diesem Bündnisse fremde und benachbarte Macht sich rüstet, sollen die hohen contrahirenden Theile, um nicht unvorbereitet überfallen zu werden, auf die Anforderung, welche der Minister eines konföderirten Staats desfalls zu Frankfurt machen wird, sich ebenfalls bewaffnen.

Das Contingent, welches ein jeder von den Verbündeten zu stellen hat, wird in vier Viertel getheilt, und die Bundesversammlung hat zu bestimmen, wie viel Viertel mobil gemacht werden sollen; aber die Bewaffnung darf nicht eher bewerkstelligt werden, als in Folge einer von Sr. Maj. dem Kaiser und Könige an jeden der verbundenen Mächte erlassenen Einladung.

Art. 37. Se. Maj. der König von Baiern macht sich anheischig, die Städte Augsburg und Lindau zu befestigen, im ersten dieser beiden Plätze Artillerie-Etablissements zu errichten und zu allen Zeiten zu unterhalten; am zweiten Orte aber einen hinlänglichen Vorrath an Flinten und Munition zu haben, der als Reserve dienen soll, desgleichen auch in Augsburg Bäckereien anzulegen, um einen Vorrath von Zwieback backen lassen zu können, damit im Falle eines Kriegs der Marsch der Armeen keinen Aufenthalt erleide.

Art. 38. Das von jedem der Verbündeten im Falle eines Kriegs zu stellende Contingent wird auf folgende Weise festgesetzt:

Frankreich stellt 200,000 Mann von jeder Art Waffen; das Königreich Baiern 30,000 von jeder Waffengattung; das Königreich Würtemberg 12,000; der Großherzog von Baden 8,000; der Großherzog von Berg 5,000; der Großherzog von Darmstadt 4,000. Ihre Durchlauchten der Herzog und der Fürst von Nassau stellen mit den übrigen verbündeten Fürsten ein Contingent von 4,000 Mann.

Art. 39.

Digitized by Google

Art. 39. Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich vor, in der Folge auch andere Fürsten und Staaten Deutschlands in dem neuen Bunde aufzunehmen, deren Aufnahme man dem gemeinschaftlichen Interesse angemessen finden wird.

Art. 40. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags sollen am 25. Julius des laufenden Jahrs zu München ausgewechselt werden. So geschehen Paris am 22. Julius 1806.

Unterzeichnet:

Karl Moriz Talleyrand, Fürst von Benevent, Oberstkämmerer Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Minister der auswärtigen Verhältnisse.
Anton von Cetto.
Levin Graf von Winzingeroda.
Karl Graf von Beust.
Sigismund K. J. Freiherr von Reizenstein.
Maximilian Freiherr von Schell.
August von Pappenheim.
Johann Ernst Freiherr von Gagern.
Für die Häuser von Hohenzollern
Franz Xaver von Fischler.
Für die Häuser von Salm
Franz Xaver von Fischler.
Für den Fürsten von Isenburg-Birstein
Ludwig von Greuhm.
Für Se. Durchlaucht den Herzog von Ahremberg
Durand St. André.
Für den Grafen von der Leyen
Durand St. André.

So haben wir genehmigt und genehmigen vorstehenden Vertrag in allen und jeden Artikeln, welche darin enthalten sind, erklären, daß derselbe angenommen, ratifizirt und bestätigt sey, und versprechen, daß derselbe unverbrüchlich gehalten werden solle.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige von Uns eigenhändig unterzeichnete, auch kontrasignirte und mit Unserm kaiserlichen Siegel versehene Urkunde ertheilt.

In Unserm Pallaste St. Cloud am 19. Julius des Jahrs 1806.

Napoleon.

Der Minister der auswärtigen Verhältnisse.
Karl Moriz Talleyrand,
Fürst von Benevent.

Auf Befehl des Kaisers:
Der Minister Staatssekretair,
H. B. Maret.

II.

Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn des Großherzogthums.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Wir haben für nöthig erachtet, die staatsrechtliche Verhältnisse der — in der rheinischen Konföderationsakte vom 12ten Juli 1806 Uns zugewiesenen — vormals Reichsständischen, nun mediatisirten, Lande und Gebiete und deren Besitzer, der nunmehrigen Standesherren, auf eine, der Grundlage und dem Geist gedachter Konföderationsakte entsprechende Weise zu bestimmen, und daher beschlossen, die nachfolgende Deklaration

Digitized by Google

ration zu erlassen, behalten Uns jedoch vor, die über einzelne Gegenstände noch demnächst erforderliche nähere Bestimmungen zu treffen.

A) Persönliches Verhältniß der Standesherren.

§. 1. Die Standesherren haben, als nunmehrige Staatsbürger, Uns und Unsern Nachkommen, auf Erfordern, die Huldigung persönlich zu leisten, Sie sind indessen schon jetzo verbunden, eine von Ihnen eigenhändig unterzeichnete Subjektions-Urkunde an Uns einzusenden:

„Uns, als Besitzer des, Unserer Souverainetät untergebenen Fürstenthums, „(Grafschaft) N. N. getreu und gehorsam zu seyn, alles das abzuwenden und zu „thun, wozu Sie, in obiger Eigenschaft, als getreue und gehorsame Unter„thanen, Uns und Unsern Nachkommen, als Ihrem gnädigsten Souverain, „verpflichtet sind."

§. 2. Sie führen den Titel fort, welchen Sie vor der Mediatisation geführet haben, jedoch fallen alle jene Beisätze und Würden weg, welche entweder ein vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reich ausdrücken, oder welche Sie als Regenten Ihrer Herrschaften bezeichnen würden.

Diesemnach können Sie

a) Sich nicht mehr Reichs-Fürsten, Reichs-Grafen, sondern nur Fürsten, Grafen, nennen, so wie auch Ihren Herrschaften das Beiwort „Reichs" nicht mehr vorgesetzt werden darf.

b) In Ihren Wappen sind alle jene Zeichen, die auf Ihr vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reich Bezug haben, künftig hinweg zu lassen.

c) Die von Ihren ursprünglichen Stammgütern und Besitzungen herrührende Benennung z. E. Fürst von N. N. verbleibt Ihnen. Der Zusatz „Regierend" aber, kann von Ihnen weder hierbei, noch sonst wo, so wenig wie

d) das Prädikat „von Gottes Gnaden" für die Zukunft gebraucht werden.

e) Der mehrfachen Benennung „Wir" können Sie Sich nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht an Uns und Unsere Behörden gerichtet, oder mit Uns und Denselben verrichtet werden.

Alle Privilegien und Exemtionen, die aus dem Verhältniß zum deutschen Reich ihren Ursprung herleiten, sind erloschen.

§. 3. In dem gewöhnlichen Kirchengebet ist, nach Uns und Unserer Familie, auch der Standesherrlichen Familie, auf die bereits vorgeschriebene Art, Erwähnung zu thun.

§. 4. In Trauerfällen der Standesherrlichen Familien wollen Wir das Kirchengeläut in dem Standesherrlichen Bezirk in der Maaße gestatten, daß solches

1) für den Standesherrn und Dessen Gemahlin sechs Wochen,

2) für den präsumtiven Nachfolger eines Standesherrn drei Wochen, und

3) für die übrige Mitglieder der Standesherrlichen Familie vierzehn Tage, andauere. Eine eigentliche Landes-Trauer aber kann nur für den Souverain, oder auf Dessen besondere Anordnung, statt finden.

§. 5. In den Erlassen Unserer Landes-Collegien an die mediatisirte Fürsten und Grafen, soll Ihnen das Prädikat „Herr" (dem Herrn Fürsten, Grafen von N.) ohne weitere Titulatur, gegeben werden.

In den Schriften an Uns, Unser Staats-Ministerium und übrige höhere Landes-Collegien haben Sich die Standesherren nach dem bei Unsern Unterthanen üblichen Ceremoniel zu richten.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6. Die Wahl Ihres Wohnorts bleibt Ihnen, insofern Sie nur die, in dem §. 31. der Bundesacte enthaltene, Bedingungen beobachten, gänzlich überlassen. Auch sind Wir, Ihnen ausserhalb der, in dieser Acte genannten Lande, einen temporären Aufenthalt, nach Umständen, zu bewilligen, geneigt.

§. 7. Die Standesherrliche Familien können künftig nach der, in Unsern Landen allgemein ergangenen, und Ihnen bereits bekannt gemachten Verordnung, ohne Sich vorher zu Unserm Militair-Dienst angeboten zu haben, und davon dispensirt zu seyn, auswärtige Kriegs-Dienste nicht annehmen.

§. 8. Die Unterthanen in den Standesherrlichen Bezirken haben Uns, als Ihrem Souverain, Huldigung zu leisten, Ihrem Standesherrn aber Handgelöbniß an Eides statt dahin abzulegen, daß sie Ihn als solchen respectiren, und den Ihm in dieser Hinsicht gebührenden Gehorsam, in sofern es den, Uns, als Landesherrn, schuldigen Pflichten nicht zuwider läuft, leisten wollen.

§. 9. Ihre bisherige und künftige Familien-Verträge, Fideicommisse, und insbesondere Ihre Successions-Ordnungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit Unserer Einsicht und Bestätigung. Die bereits vorhandenen Familien-Statuten sind binnen drei Monaten an Unser Staats-Ministerium in beglaubter Abschrift einzusenden.

§. 10. Bei streitigen Rechtssachen, ist in Personal-Sachen Ihr Forum Unser Ober-Appellations-Gericht.

Bei den in erster Instanz von Unserm Ober-Appellations-Gericht entschiedenen Rechts-Sachen tritt, unter den in Unserer Verordnung vom 22. April l. J. enthaltenen näheren Bestimmungen, das Rechtsmittel der Revision ein.

In Hinsicht der, durch den Bundes-Vertrag den Mediatisirten ausdrücklich verliehenen Rechte, so wie auch in Ansehung Ihres übrigen Eigenthums, als Güter, Gefälle, Zehnten und dergleichen, welche in der Regel als Canzleysässig zu betrachten sind, haben Sie das gewöhnliche Real-Forum, nämlich das Hofgericht der einschlägigen Provinz, anzuerkennen.

Gegen Ihre Verwaltungs-Behörden aber, in der Eigenschaft als solche, kann keine Klage statt finden, sondern diese nur allein gegen den Standesherrn angebracht werden.

Denjenigen der mediatisirten Fürsten und Grafen, deren Besitzungen unter Unserer und der Hoheit mehrerer Souverains gelegen sind, die aber Ihr Domicil nicht in Unsern Landen haben, wollen Wir zwar die Indigenats-Rechte belassen, wogegen jedoch Dieselbe, so viel die persönliche Klagen Unserer Unterthanen betrifft, für in Unsern Staaten wohnhaft angesehen und vor der Ihnen angewiesenen Gerichtsstelle belangt werden können.

Diejenige, welche nach dem Rechtsbegriff des Domicils, ein mehrfaches Domicil haben, können von Fremden sowohl, als Unsern Unterthanen, entweder vor Unsern, oder den Gerichten der übrigen Wohnorte, belangt werden, und Unsere Justizstelle hat, im Fall dieser Grundsatz in den andern Staaten ebenfalls angenommen wird, auf beigebrachte Bescheinigung der Prävention, die Klage ab- und an das prävenirte Gericht zu verweisen.

Auch wollen Wir geschehen lassen, daß in geeigneten Fällen die Anordnung eines universellen Gerichtsstandes in demjenigen Lande statt finde, in welchem der größte Theil des Vermögens sich befindet. Wir setzen jedoch hierbei voraus, daß dieser Grundsatz in den Staaten, welche hierbei concurriren, ebenwohl zur Richtschnur angenommen werde, widrigenfalls in Ansehung des, in Unsern Landen vorhandenen Vermögens, das erforderliche, rechtlicher Ordnung gemäs, besonders zu verfügen ist.

Digitized by Google

§. 11. In Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit stehen die Standesherren und Ihre Familien gleichfalls unter Unserm Ober-Appellations-Gericht, jedoch mit den Modifikationen, daß Wir

a) Uns unmittelbar die Bestätigung der Vormünder über Standesherrliche Minorennen, so wie auch die Ernennung derselben in dem Fall, wo solche von Obrigkeits wegen eintritt, vorbehalten, und

b) in Verlassenschafts-Sachen dem Chef der Standesherrlichen Familie gestatten, die desfallsige Verhandlungen und Auseinandersetzungen in so lange, als hierüber kein Rechtsstreit entsteht, auf eine legale Weise vornehmen zu lassen.

In solchen Bevormundungs-Fällen, in welchen das Vermögen in Unsern und andern Staaten befindlich ist, wollen Wir den Grundsatz eintreten lassen, daß die Bevormundung von dem persönlichen Gerichtsstand der Eltern besorgt werde, wenn hierunter von den auswärtigen Pupillar-Behörden ein gleiches beobachtet wird. In solchem Fall haben die anderwärts bestellte Vormünder in Ansehung des, in Unsern Landen befindlichen, Vermögens, vor Unserm Ober-Appellations-Gericht den Vormunds-Eid abzulegen, und, auf dessen Erfordern, Rechnung zu stellen.

Im Fall eines mehrfachen Domicils der Eltern, erachten wir diejenige Pupillar-Behörde zu Anordnung der persönlichen Vormundschaft ausschliessend für competent, in deren Gebiete der größere Theil des Pupillar-Vermögens befindlich ist, und verordnen, daß sich gegen diejenige Staaten, welche die Reciprocität beobachten wollen, hiernach bemessen werden solle.

§. 12. In peinlichen Sachen kommt den Häuptern der Standesherrlichen Familien die Ihnen in der Bundesakte zugesicherte Austrägal-Instanz zu. Auch Ihre Gemahlinnen und sämmtliche Kinder haben Sich, so lange Ihre Ehegatten und Väter leben, dieser Instanz zu erfreuen.

Andere Glieder der Fürstlichen und Gräflichen Familien aber, haben in peinlichen Fällen die nämliche privilegirte Instanz, wie in Personal-Sachen.

Die in Criminal-Fällen vor Constituirung des Austrägal-Gerichts etwa nöthige Sicherheits-Maasregeln, werden in dem gewöhnlichen Wege, jedoch auf eine, Ihrem Stande angemessene Art, ergriffen werden.

Die nähere Bestimmungen über diese Austrägal-Instanz behalten Wir Uns noch vor.

§. 13. Die Standesherren haben alle Polizei-Gesetze zu beobachten, Sie stehen jedoch in Polizei-Sachen für Sich und Ihre Familien in Ihrem Standesherrlichen Bezirk unmittelbar unter Uns, ausserhalb desselben unter Unsern Regierungen, oder da, wo besondere Polizei-Commissionen mit Jurisdiktionen angeordnet sind, unter diesen.

B) Auswärtige Verhältnisse.

§. 14. Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten steht allein Uns, als dem Souverain, zu. Diesemnächst können Wir den Standesherrn

a) nicht gestatten, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Character, wegen Staats-Angelegenheiten, die Unsere Staaten betreffen, abzusenden, oder solche von Auswärtigen bei Sich anzunehmen, um mit Ihnen zu unterhandeln.

b) In Ihren Angelegenheiten bei auswärtigen Regierungen, wenn solche Ihre, unter Unserer Souverainetät gelegene Gebiete betreffen, haben Sie alles dahin einschlägige Uns, als Ihrem Souverain, anzuzeigen, wo Wir Sie sodann durch Unsere Behörden werden vertreten lassen. Hierunter sind jedoch jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche Sie mit auswärtigen Staaten, rücksichtlich Ihrer darin liegenden Besitzungen, zu verhandeln haben.

C) Recht

Digitized by Google

C) Recht der Gesetzgebung und allgemeinen Oberaufsicht.

Die Gesetzgebung und die allgemeine Oberaufsicht über alle und jede Gegenstände, steht in ihrem vollen Umfange Uns, als Souverain, zu.

Den Standesherren bleibt es überlassen, geringere Verfügungen und Anordnungen in Polizei-Sachen, welche hauptsächlich die Festhaltung der bestehenden Landesgesetze bezwecken, zu erlassen, wofür Sie Uns verantwortlich sind. Es dürfen jedoch diese Verfügungen Unsern Landesherrlichen Verordnungen nicht widersprechen, und die auf die Uebertretung derselben zu setzende Strafe kann die Summe von 15 fl. oder eine 14tägige Einthürmung, nicht überschreiten.

§. 16. In den mediatisirten Landen bleibt es bei den bisherigen Gesetzen und Gewohnheiten, bis Wir etwas anderes zu verordnen für gut finden.

§. 17. Die Ertheilung von Privilegien und Dispensationen gebührt, als ein wesentlicher Theil der Gesetzgebung, alleinig Uns.

Die mediatisirte Fürsten und Grafen können bloß von den Verfügungen und Anordnungen dispensiren, die Sie nach §. 15. zu treffen befugt sind.

§. 18. Die Publication der Landesherrlichen Gesetze geschieht auf die, in Unsern Landen übliche Weise, oder wie Wir solches weiter zu verordnen für gut finden werden.

D) Staats-Justiz-Gewalt.

§. 19. Die Obergerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange steht Uns, als dem Souverain zu, und ohngeachtet die, nach dem Bundesvertrag den Standesherrn zugesicherte basse et moyenne justice nicht einmal die Erkenntniß über alle gerichtliche Gegenstände in erster Instanz in sich begreift, eine zweite Instanz aber schlechterdings nicht begründet, so wollen Wir Ihnen dennoch eine erste Instanz durch die Beamten, und eine zweite durch die Justiz-Kanzleien, folgendermaßen gestatten:

Sie haben innerhalb Ihres Standesbezirks in erster und zweiter Instanz über Amtssässige, und in erster Instanz über Schriftsässige und zwar, in soweit Wir keine Ausnahme machen, in eben dem Umfang, wie Unsere Hofgerichte,

1) die Civil-Gerichtsbarkeit, und zwar sowohl die streitige, als willkührliche, zu welcher letzteren auch insbesondere das Pupillenwesen gehört;

2) Die Criminal-Gerichtsbarkeit, welche von Ihren Unter-Gerichtsbehörden und Justiz-Kanzleien, nach Vorschrift Unsers Organisations-Edicts vom 12ten October 1803 §. 5. zu verwalten ist.

Die Justiz-Kanzlei hat das, in Criminal-Sachen fällende Urtheil förmlich zu publiciren. Wenn der verurtheilte Verbrecher dadurch beschwert zu seyn erachten sollte, so kann er nach der, in Unsern übrigen Landen bestehenden Verfassung, die Berufung an Unser Ober-Appellations-Gericht ergreifen. Thut er solches nicht, oder wird das Erkenntniß bestätigt, so hat gleichwohl die Justiz-Kanzlei in denjenigen Fällen, in welchen die Verbrecher zu einer Todes- oder mehr als einer dreijährigen Zuchthaus-Strafe verurtheilt werden, ehe sie zur Vollstreckung schreitet, sämmtliche Acten an Unser Staats-Ministerium einzusenden und Unsere Bestätigung abzuwarten.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht in peinlichen Fällen, steht allein Uns zu.

Die Standesherren haben alle in Criminalfällen angesetzte Geldstrafen zu beziehen, auf der andern Seite aber auch die sämmtliche Criminalkosten, in soweit sie nicht den Unterthanen verfassungsmäßig oder herkömmtlich zur Last liegen, zu tragen.

Wir bewilligen Ihnen noch hierzu in gleicher Maaße, wie den Hofgerichten und Aemtern in Unsern übrigen Landen, die bisher von den Konsistorien und Officialaten aus-

Digitized by Google

ausgeübte Gerichtsbarkeit, mit alleiniger Ausnahme der, nach den Grundsätzen der katholischen Kirche, ausschließlich zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen, welche dem Erkenntniß des Bischofs, oder seiner stellvertretenden Behörde, überlassen bleiben.

Ueber die von den Standesherren und in Ihrem Namen ausserhalb Ihres Standesbezirks ausgeübte Jurisdiction und centbare Rechte, und Unsere Jurisdiction und centbare Rechte in den Standesherrlichen Bezirken, behalten Wir Uns vor, nach Befund der Umstände, demnächst weitere Verfügung zu treffen.

§. 20. Zu Ausübung dieser verschiedenen Arten von Gerichtsbarkeiten in zweiter Instanz über Amtssässige, und erster Instanz über Schriftsässige, haben die mediatisirte Fürsten und Grafen eine förmlich constituirte (eigends und allein hierzu bestimmte) und von den Standesherren in Ihrer Amtsverwaltung ganz unabhängige Justizkanzlei, und zwar auf Ihre Kosten, gegen Bezug der davon fallenden Taxen und Sporteln, zu halten.

Diese Mediat-Justiz-Canzlei muß wenigstens aus einem Direktor, zwei Räthen, und den dazu nöthigen Subalternen bestehen.

Es ist Unsere Intention, daß da, wo die Einkünfte eines der Standesherren zu Unterhaltung einer solchen Justizkanzlei nicht hinreichen, mehrere Standesherren zusammen eine gemeinschaftliche Justizkanzlei halten, und werden Wir überhaupt die nähere Verfügungen, wegen Organisation der verschiedenen Justizkanzleien, sobald die eingeforderte Plane von Uns genehmiget seyn werden, nachfolgen lassen.

Diese Justizkanzleien haben sich „Großherzoglich Hessische, zur Fürst- oder Gräflichen (z. E. Fürstlich Wittgensteinischen, Gräflich Erbachischen, Fürst- und Gräflich Solmsischen Gesammt) Justizkanzlei verordnete Direktor und Räthe" zu nennen.

Sie müssen in dem unter Unserer Souverainetät befindlichen Standesbezirk ihren Sitz haben.

§. 21. Unter die schriftsässige Personen, welche unter den Mediat-Justizkanzleien in erster Instanz stehen, sind, bis auf weitere Anordnung, alle diejenige zu zählen, welche in den verschiedenen Standesbezirken, nach dem bisherigen Herkommen, als schriftsässig betrachtet wurden. Unsere eigene innerhalb des Standesbezirks angestellte höhere Dienerschaft, so wie die Standesherrliche Justizräthe und Assessoren, sind jedoch hierunter nicht begriffen, sondern haben ihr Forum bei Unserm, in der einschlägigen Provinz angeordneten Hofgericht. Unsere niedere, in den Standesherrlichen Bezirken ansässige Dienerschaft hingegen, steht, in soweit nicht von Dienstsachen die Rede ist, bis zu weiterer Verordnung, unter den Standesherrlichen Aemtern.

Eben so gehören alle fiskalische Sachen nicht vor die Mediat-Justizkanzleien, sondern vor das einschlägige Hofgericht.

§. 22. Die Ernennung des Personals bei den Justizkanzleien und der Justizbeamten, verbleibt den Standesherren. Jedoch können zu diesen Stellen

a) keine andere, als Inländer, wozu auch dermalen die, in den mediatisirten Uns zugefallenen Landen angestellte Diener der Mediatisirten zu rechnen sind, ernannt werden, in sofern Wir nicht besondere Dispensation ertheilen.

b) Sind in Zukunft nur solche Subjekte zu wählen, welche, nach den bestehenden Landesgesetzen, von Unsern einschlägigen Provinzial-Collegien geprüft und zu dergleichen Stellen für fähig erkannt worden sind.

c) Ist bei jedem Fall die erfolgte Ernennung Unserm Staats-Ministerio sogleich anzuzeigen, und entweder die nöthige Bescheinigung, daß deren Qualifikation bereits anerkannt worden, beizubringen, oder um Prüfung derselben zu bitten.

§. 23.

Digitized by Google

§. 23. Das Personale bei den Mediat-Justizkanzleien, und die bei den Standesherrlichen Aemtern angestellte Justizbeamte, sind bei der Regierung der einschlägigen Provinz, oder dem hiezu beauftragten Commissario, Uns, als dem Souverain, zu verpflichten.

Den Standesherren bleibt es verstattet, von obgedachten Dienern Sich eidlich versprechen zu lassen, den ihnen übertragenen Dienst auf das gewissenhafteste zu versehen.

§. 24. Die Entlassung des Personale bei den Justizkanzleien und der Justizbeamten kann, wenn sie nicht selbst darum nachgesucht haben, nur nach rechtlichen Gründen geschehen, und muß sofort Uns, als dem Landesherrn, angezeigt werden.

§. 25. Die Erkenntniß über die Befähigung der Kandidaten im juristischen Fach überhaupt und die Licenz-Ertheilung, in diesem Fach zu practiciren, steht alleinig Uns zu.

§. 26. In Betreff des Appellations-Zuges an Unser Ober-Appellations-Gericht und der, von demselben zu verwaltenden dritten Instanz, haben Wir bereits die geeignete Verfügung erlassen.

§. 27. Die Inspektion und Direktion des ganzen Justizwesens, gehört in eben der Maaße, wie in Unsern übrigen Landen, in den Geschäftskreis Unsers Staats-Ministeriums.

E) Staats-Polizei-Gewalt.

§. 28. Die hohe Polizei, in ihrem gänzlichen Umfange, steht Uns, als dem Souverain, zu.

Die niedere Polizei verbleibt den mediatisirten Fürsten und Grafen, Sie haben solche durch Ihre Justizbeamten, oder durch die allenfalls neben den Justizbeamten bei den Aemtern besonders anzustellende Polizeibeamte, jedoch nach Unsern Landesgesetzen und unter der Aufsicht und Leitung Unserer einschlägig n Landes-Behörden, ausüben zu lassen.

Die Standesherrliche Aemter können in Polizei-Sachen bei Legal-Strafen auf die, durch das Gesetz bestimmte Summe, bei arbiträren Strafen aber, bis zu funfzehn Gulden einschließlich, oder 14tägige Einthürmung, erkennen. Es steht Ihnen bei arbiträren Strafen die Strafverwandlung in der Maaße zu, daß, wenn nicht von der erkannten körperlichen Bestrafung bessere Wirkung und belehrendes Beispiel zu erwarten ist, sie für 1 Tag Einthürmung einen Gulden Geldstrafe, und umgekehrt, ansetzen können, sofern sie selbst die Strafe erkannt haben.

Strafnachlässe bei Legal-Strafen, können Sie nicht bewilligen, rücksichtlich der arbiträren Strafen aber, ist Ihnen vergönnt, bis zur Hälfte, ohne Berichtserstattung an Unsere einschlägige Landesbehörde, nachzulassen, oder zu mildern. Bei Einthürmung Unserer niederen Dienerschaft, ist die Einwilligung Unserer höheren Dienstbehörde, unter welcher sie steht, einzuholen.

In soweit als den Standesherrlichen Aemtern die Polizei zusteht, können die Standesherren Ihre Polizeibeamte über Gegenstände derselben, mit Bericht vernehmen, und auf die Berichte nach dem Sinn Unserer Landesgesetze, und unter Beobachtung der obigen und nachfolgenden desfallsigen Beschränkungen, Resolutionen ertheilen. Den Justizkanzleien bleibt aber alle und jede Einmischung in Polizei-Sachen untersagt; vielmehr sind Recurse sowohl, als Anfragen in Polizei-Sachen, an Unsere Regierungen, als Polizei-Directiv-Behörden, zu richten.

Da, wo bei den Standesherrlichen Aemtern besondere, dem Justizbeamten nicht subordinirte, Polizeibeamte ernannt sind, tritt hinsichtlich ihrer Ernennungen, Verpflichtung und Entlassung das nämliche ein, was oben bei den Justizbeamten bestimmt

ist

Digitized by Google

ist. Bei der Bestellung der untern Polizei-Bedienten bei den Aemtern, treten jedoch diese Einschränkungen nicht ein.

Die Gränzscheidung der höheren und niederen Polizei, muß sich bei den einzelnen Gegenständen ergeben, und werden Wir daher die hauptsächlichsten Gegenstände der Polizei berühren.

§. 29. Die Sicherheits-Polizei wird, in soweit sich die dahin gehörige Maasregeln auf die Bezirke einzelner Aemter beschränken, von den Standesherrlichen Beamten, unter der höheren Aufsicht Unserer einschlägigen Landesbehörden, ausgeübt, wogegen diesen letztern die Anordnung und Direction aller auf das Ganze, oder größere Landestheile, Bezug habenden Maaßregeln und allgemeinen Anstalten, wie z. B. Brand-Assecuranz-Anstalten, Zuchthäuser und dergleichen, allein zukommt.

§. 30. Die Errichtung und Auflösung von Gemeinden und sonstigen Korporationen und Staatsanstalten, die Bestimmung ihrer Verfassung und die Ertheilung von Rechten und Privilegien an sie, gebührt Uns, als dem Souverain; wogegen im Uebrigen, die Vormundschafts-Polizei über Gemeinden, Local-Stiftungen und Zünfte, vorbehaltlich der höheren Aufsicht und Leitung Unserer einschlägigen Landesherrlichen Stellen, den Standesherrlichen Aemtern verbleibt. Diesen steht hiernach die Bestellung der Orts-Vorgesetzten und Gerichte zu.

Doch müssen sie bei den ersten Orts-Vorgesetzten die Einwilligung Unserer einschlagenden Landes-Polizei-Behörde, rücksichtlich des zu ernennenden Subjects, einholen.

Bei städtischen Vorstands-Bestellungen, ist in den Fällen, in welchen, nach dem bisherigen Herkommen, der Standesherr, oder Seine Behörde, die Ernennung oder Bestätigung hatte, die Bestätigung Unserer höheren Landes-Polizei-Behörde erforderlich.

§ 31. Rücksichtlich der Gesundheits-Polizei, gehören insbesondere zur hohen Polizei die Einrichtungen und Anordnungen, die in die Gesetzgebung einschlagen, die Erkenntniß über Befähigung der Subjecte zu medizinischen und chirurgischen Stellen, die Licenz-Ertheilungen zu practiciren, die Errichtung von neuen Apotheken, und die jeweiligen Visitationen der Apotheken und sonstigen medizinischen und chirurgischen Anstalten, wogegen die Standesherrliche Beamte, die Physicats-Aerzte und Chirurgen alle übrige in diesem Fach vorkommende Geschäfte, unter der höheren Anordnung und Leitung Unserer einschlagenden Landes-Stellen, besorgen.

Die Ernennung von besoldeten Physicis und Chirurgen steht, in soweit die Besoldung ganz, oder zum größten Theil, aus solchen Kassen, welche Uns zugefallen sind, oder ganz, oder zum größten Theil, aus Landes-Amts- oder Gemeinds-Kassen bestritten worden sind, Uns, als dem Souverain, zu. Hat aber der Standesherr aus Seinem Einkommen den größten Theil der Besoldung, oder die ganze Besoldung, verabreicht, so verbleibt Demselben die Ernennung von Physicis und Chirurgen, unter den nemlichen Einschränkungen, welche bei dem Justiz-Beamten statt finden.

§. 32. Die Besorgung der Gränz-Polizei verbleibt den Standesherrlichen Aemtern, unter der Leitung Unserer einschlagenden Landes-Behörden, in soweit als nicht von Gränz-Irrungen die Rede ist.

Die Berichtigung der Landes-Gränzen, kann nur von Unsern Behörden besorgt, und von diesen die dahin gehörige Verträge abgeschlossen werden, wobei es sich von selbst versteht, daß die dabei interessirte Standesherren zugezogen werden.

§. 33. Das zur Bevölkerungs-Polizei gehörige Recht, Unterthanen, Bürger und Beisassen zu recipiren, verbleibt, in soweit die Reception Eingeborne des Standes-Bezirks, oder solche, die aus einem andern District Unserer Lande in den Standes-Bezirk überziehen, betrifft, den Standesherren, mit Vorbehalt des, in Weigerungs-Fällen an

Uns

Digitized by Google

Uns und Unsere einschlagende Landes-Stellen zu nehmenden Recurses, welche, befindenden Umständen nach, zu verfügen und zu remediren haben.

Die Reception von Ausländern, so wie die Aufnahme sämmtlicher Schutzjuden in den Standesherrlichen Bezirken, steht Uns zu, und wird durch Unsere Landes-Behörden besorgt werden.

Temporäre Aufenthalts-Gestattungen sind den Standesherren zwar nachgelassen, Sie sind Uns jedoch dafür verantwortlich.

Eben so verbleibt die Entlassung der Unterthanen, in soweit es den Ueberzug in einen andern District Unserer Lande betrifft, den Standesherren, vorbehaltlich des Recurses an Uns in Weigerungs-Fällen. Die Entlassung ins Ausland aber, kann nur von Unsern einschlagenden Landes-Behörden gegeben werden.

§. 34. Die Gewerbs- und Handlungs-Polizei betreffend, können alle Privilegien, deren Ertheilung blos von dem Landesherrn abhängt, namentlich Stadt- und Markt-Gerechtigkeiten, Privilegien für Fabrikanten und Handelsleute, zu Errichtung von neuen Zünften, Monopolien jeder Art, u. s. w. nur von Uns ertheilet werden.

Das nemliche tritt bei den Dispensationen von dem Meisterstück, den Wanderjahren u. s. w. als Ausflüssen der Gesetzgebung, ein. Alle übrige Concessionen von Local-Gewerben, zu welchen Concessionen jedoch die Standesherren die Genehmigung Unserer einschlägigen Landes-Behörden einzuholen haben, das Recht, in schon bestehende Zünfte, wenn alle gesetzliche Requisiten vorhanden sind, aufzunehmen u. s. w. bleiben dem Standesherren überlassen.

§. 35. Das Münz-Recht kommt alleinig Uns, als dem Souverain, zu.

§. 36. Ein gleiches tritt bei dem Post-Recht ein.

§. 37. Die Straßen-Polizei steht, rücksichtlich der Chausseen und sonstigen Landes-Straßen, Uns, als dem Souverain, zu, und wird durch Unsere Landesherrliche Behörden verwaltet.

Hinsichtlich der Reben-Straßen und Dorfwege, behalten die Standesherrliche Aemter die Straßen-Polizei unter der Aufsicht Unserer einschlagenden Landes-Behörden.

§. 38. Die gesammte Fluß-Polizei, mithin auch das Recht, Floß-Gerechtigkeiten zu ertheilen und die bestehende zu handhaben, Fähr-Rechte zu gestatten, Marktschiff-Privilegien zu ertheilen, gebührt Uns, als dem Souverain.

§. 39. Den Standesherren verbleibt im allgemeinen die Forst- und Jagd-Polizei, und die Forst-Gerichtsbarkeit in Ihren eigenen und den Kommun- und Privat-Waldungen Ihrer Standes-Bezirke, jedoch vorbehaltlich der Uns, vermöge des Gesetzgebungs-Rechts und der Oberaufsicht zustehenden Rechte, wohin Wir insbesondere das Recht, Forst- und Jagd-Ordnungen zu erlassen, Forst-Visitationen, Verhinderung der Wald-Devastationen, und Verbot des Holz-Verkaufs auffer Landes, wenn solches nöthig erachtet wird, zählen. Auch steht in Ansehung der Kommun- und Privat-Waldungen Unsern einschlägigen Landes-Stellen die nähere Aufsicht und Direktion der Forst-Wirthschaft, auf die nemliche Weise, wie in Unsern übrigen Landen, zu, unter deren Leitung die Standesherrliche Behörden solche zu verwalten haben.

Die Standesherren haben Uns die Ernennung Ihrer Forst-Bedienten jedesmal anzuzeigen.

Das Jagd- und Fischerei-Recht verbleibt Ihnen überall, wo Sie es bisher auszuüben hatten, gleichfalls vorbehaltlich des Uns hierüber zustehenden Gesetzgebungs-Rechts und Oberaufsicht.

Digitized by Google

F) Staats = Kirchen = Gewalt.

§. 40. Das Jus circa sacra, und bei der protestantischen Kirche das Episkopal-Recht, stehen Uns, als dem Souverain, in ihrem völligen Umfange zu, so wie auch die damit in Verbindung stehende Oberaufsicht über Schulen, Sitten und Unterricht. Vermöge dessen gebührt Uns das Recht, Religionen zu dulden, und Religions = Uebung zu gestatten, die Aufsicht über alle religiöse Gesellschaften, die Oberaufsicht über Kirchen, Schulen und Lokal milde Stiftungen, und die dabei angestellte Dienerschaft, die Prüfung der Kandidaten zu Lehrstellen, die Anordnung von Kirchen = Baulichkeiten, die Regulirung der öffentlichen Trauer und des Kirchen = Gebets u. s. w. desgleichen insbesondere noch bei der protestantischen Kirche, das Recht, Consistorien anzuordnen, und mit den erforderlichen Räthen zu besetzen, Superintendenten und Inspectoren zu ernennen, die Kandidaten zu geistlichen Stellen zu prüfen, die Anstellung von Kirchen-Visitationen, die Organisirung der Diöcesen, das Recht, Kirchen = Ordnungen zu machen, und dergleichen mehr.

Den Standesherren bewilligen Wir bei Besetzung der in Ihren Standesherrlichen Bezirken befindlichen Pfarr = und Schul = Stellen ein allgemeines Präsentations = Recht. In Ausübung dieses Rechts sind Sie jedoch an die gesetzlichen Normen gebunden. Sie können daher nur solche Subjecte präsentiren, welche Inländer, von den einschlagenden Stellen geprüft und für fähig erkannt sind; die Bestätigung, und hinsichtlich protestantischer Pfarreien die Ordination und Vorstellung, bleiben jedoch Uns vorbehalten.

Die unmittelbare Aufsicht und Verwaltungs = Obsorge über die Kirchen = Kästen, Schul = Fonds und milde Stiftungen verbleibt, unter Unserer Oberaufsicht, den Standesherren, die jedoch insbesondere an folgende Beschränkungen gebunden sind:

a) daß Sie alle von Uns über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungs-Vermögens ergangene, oder noch zu erlassende, Verordnungen genau zu befolgen haben, daß

b) die Ernennung der Verwalter, wozu nur Inländer zu bestellen sind, Uns jedesmal anzuzeigen ist, und daß

c) alle dabei verfassungsmäßige Gnaden = Sachen, wohin Wir insbesondere Besoldungs = Zulagen, Ertheilungen von Stipendien und sonstige Bewilligungen an Geld und Naturalien zählen, als Ausflüsse der Uns zustehenden Landes = Hoheit, Uns allein vorbehalten bleiben.

Die Uns hier im allgemeinen vorbehaltene Gegenstände, werden Wir durch Unsere Kirchen = und Schulraths = Collegien versehen lassen, und behalten Uns vor, über Einzelne derselben, noch nähere Erklärungen zu ertheilen.

G) Militair = Gewalt.

§. 41. Die Militair = Gewalt, insbesondere das Conscriptions = Recht, nebst allem, was davon abhängt, steht in seinem ganzen Umfange Uns, als dem Souverain, zu, und wird auf gleiche Weise, wie in Unsern übrigen Landen, verwaltet werden.

H) Staats = Finanz = Gewalt.

§. 42. Bei der Ausscheidung der Einkünfte und Gefälle, welche an Uns, als den Souverain, übergehen, von denen, welche den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleiben, kommen Uns zu:

I. Die aus dem Recht der Gesetzgebung fliessende Dispensations = und Concessions-Gelder.

II. Die

Digitized by Google

II. Die aus der Ober-Gerichtsbarkeit herrührende Sporteln, Taxen und Strafen.

III. Die aus der Ober-Polizei herrührende Sporteln, Taxen, Strafen, Concessions- Recognitions- und Receptions-Gelder, bei allen Geschäften, und in allen den Fällen, welche nach obigen Bestimmungen zur hohen Polizei gehören, und die aus der Verwaltung der Kommun- und Privat-Waldungen, in so weit Wir solche übernommen haben, fliessende Gefälle mit einbegriffen.

IV. Die Abgaben zu allgemeinen Territorial-Anstalten, als Chaussee- Weg- und Brückengeld von Heer-Straßen und Flüssen, Flußbau-Gelder und dergleichen, welche in die dazu bestimmte Kassen fließen.

V. Die Nutzungen von Heer-Straßen und Flüssen, als z. B. Geleits-Geld, Fähr-Recht, Floß-Recht, Hafen-Gelder.

VI. Die direkte und indirekte, ordentliche und ausserordentliche Auflagen jeder Art, deren keine mehr den mediatisirten Fürsten und Grafen zustehen können. Dahin gehört namentlich

1) Die Schatzung in ihrem ganzen Umfange, worunter mithin alle Landes-Steuern, sie mögen in Grund- Personal- Vieh- oder Gewerb-Steuern bestehen, die vorhin eingeführt gewesene, und nun aufhörende Reichs- und Kreis-Steuern, Kammerzieler u. s. w. gehören. Damit ist zugleich das Recht verbunden, die künftige Besteuerung zu reguliren. Alle, in den Souverainetäts-Landen bisher bestandene, Steuer-Freiheiten finden so wenig, wie in Unsern übrigen Großherzoglichen Landen, mehr statt.

2) Alle Consumtions-Steuern, als Accise auf Salz, Taback, Kaffee, Wein, Fleisch u. s. w. Licent, Pfundzoll, Trankſteuer-Abgaben von aller Art Getränke, und was sonsten noch dahin gehört. Kein Standesherr darf hiernach in seinem Gebiete irgend eine Consumtions-Abgabe, unter keinerlei Namen, erheben. Für den dadurch erleidenden Verlust werden Wir Ihnen von ihrem bisherigen Bezug einen gewissen Theil zur Vergütung aussetzen.

3) Alle Abgaben auf Artikel des Luxus.

4) Land- und Wasserzoll.

In Ansehung derjenigen Zölle, welche von Uns, oder einem andern Souverain, titulo oneroso erworben worden, wollen Wir den Standesherren eine angemessene Entschädigung ausmitteln lassen.

5) Die Stempel-Papier-Taxe.

6) Collateral-Gelder.

Die, wegen Defraudation der Uns zufallenden Auflagen, erfolgende Strafen und Confiscationen, gebühren, wie sich von selbst versteht, Unserm fisco.

VII. Das Salpeter-Regal.

VIII. Das jus fisci und als Folge desselben alle Vermögens-Confiskationen.

IX. Das eigentliche Juden-Geleit. Was aber den gewöhnlichen Juden-Leibzoll anbelangt, so hört solcher da, wo er annoch eingeführt ist, gleich in Unsern übrigen Staaten, gänzlich auf, und darf hiernach kein Juden-Leibzoll mehr erhoben werden.

X. Der Noval-Zehnte von künftigen Anrottungen an allen Orten, wo nicht der Standesherr decimator universalis ist.

XI. Die Landes- und Militair-Frohnden.

Alle vorstehende landesherrliche Gefälle und Einkünfte gehören Uns, von der Zeit der Besitzergreifung, mithin vom 1ten October 1806 an, zu.

§. 43. Die Receptions- Ein- oder Ueberzugs-Gelder sollen nach einer 10jährigen Durchschnitts-Summe den Standesherren ganz vergütet, die Juden-Schutzgelder aber, weil hierunter die Steuern begriffen sind, in der Maaße zwischen Uns und den Standesherren getheilt werden, daß eine Berechnung aufgestellt wird, wie hoch sich der reine

Digitized by Google

Ertrag dieser Gefälle, nach einem Durchschnitt der 10 letzten Jahre, belaufen hat, und alsdann die Hälfte der hieraus sich ergebenden Summe, als Aversional-Quantum, ohne Rücksicht, ob sie in Zukunft mehr oder weniger ertragen, jährlich von Uns an die Standesherren abgegeben werden.

§. 44. Wir bewilligen den Standesherren und den übrigen Gliedern Ihrer Familien die Zoll-Befreiung von allen, zu Ihren eigenen Haus-Bedürfnissen erforderlichen Consumtibilien, jedoch haben Sie die Verfügungen zu befolgen, welche im allgemeinen, zu Verhütung des Unterschleifs, werden getroffen werden.

Eben so bewilligen Wir Ihnen und Ihren Familien die Freiheit von Entrichtung des Chaussee- und Weg-Geldes innerhalb Ihres Standes-Bezirks.

§. 45. Den Standesherrn verbleiben, neben den, Denenselben ohnehin zustehenden eigenthümlichen Gebäuden, Mühlen, Höfen, Brauereien, Brennereien, Gütern, Schäfereien und Erbleihen — wovon Wir jedoch diejenige Gebäude, die einzig dazu bestimmt waren, bei Ausübung der Landeshoheit und bei Erhebung der Uns zugefallenen Gefälle, gebraucht zu werden, als Steuerhäuser, Zoll- und Chaussee-Häuser u. s. w. als welche zu dem Zweck ferner dienen sollen, ausnehmen — annoch folgende Einkünfte:

1) Alle bisher bezogene Zehnten und die künftige Noval-Zehnten da, wo sie decimatores universales sind.

2) Alle bisher bezogene Grundzinsen und Gülten.

3) Alle aus der Leibeigenschaft fliessende Einkünfte, als Handlohn, Leibsbeet, Leibhühner, Todfall, Beerbungs-Recht der Bastarde, wo es hergebracht ist, Manumissions-Gebühren.

4) Die Einkünfte der Bergwerke.

5) Die Forst-Gefälle unter der alleinigen im §. 42. enthaltenen Beschränkung.

6) Die bisher bezogene Jagd- und Fischerei-Einkünfte.

7) Die Concessions-Gelder in allen Fällen, in welchen Sie Concessionen zu ertheilen haben.

8) Die Receptions-Gelder in denen Fällen, in welchen Ihnen die Receptionen zustehen.

9) Die Taxen und Sporteln von allen denjenigen Geschäften, die von den Standesherrlichen Behörden besorgt werden, in soweit sie nicht die Standesherren den betreffenden Dienern überlassen, wobei Sie sich jedoch nach den ergehenden Landesherrlichen Taxordnungen zu richten haben.

10) Die von den Standesherrlichen Stellen, vermöge ihrer Befugniß, angesetzten Geldstrafen.

11) Die bisher in die Standesherrliche Kassen geflossene Weg- und Brückengelder von Vicinal-Wegen, in sofern sie nicht in die Categorie der Zölle gehören, gegen Tragung der darauf ruhenden Lasten.

12) Die Abzugs- und Nachsteuer-Gelder mit der Einschränkung, daß diese bei Ueberzügen in einen andern, in Unsern Landen, jedoch ausser Ihrem Standesbezirk liegenden, Ort wegfallen, und die Standesherren hierbei Unsern jetzigen und zukünftigen Abzugs-Conventionen unterworfen sind.

13) Die bisher unter Ihrer Disposition gestandene herrschaftliche Frohnden, und die dafür entrichtet werdende Frohnd-Reluitions-Gelder.

§. 46. Da bei der Verschiedenheit der Abgaben eine vollständige Aufzählung derselben unmöglich ist, so behalten Wir Uns, wenn eine oder die andere, unter den vorhergehenden nicht begriffene, verfassungsmäsige Abgabe vorkommen sollte, die weitere Bestimmung darüber vor.

I) Aus-

Digitized by Google

I) Ausscheidung der Schulden.

§. 47. Nach Inhalt der Bundesacte sollen die, auf den mediatisirten Landen verfassungsmäsig haftende Schulden, zwischen dem Souverain, und den mediatisirten Herren, nach dem Verhältniß der Einkünfte, getheilt werden, welche Jener erhält und Diesem verbleiben. Diesem gemäß müssen

1) diejenige Schulden, welche verfassungsmäsig auf Landeskassen, oder solchen Kassen haften, die zu allgemeinen Territorial-Anstalten bestimmt sind, auch fernerhin auf diesen Kassen ruhen bleiben, vorbehaltlich der Befugniß, diejenige Schulden, welche allenfalls durch eine dem Land geschehene Vorlage für Kriegskosten zugewachsen seyn sollten, auf das Land zu repartiren.

2) Die verfassungsmäsig kontrahirte Kammer-Schulden der mediatisirten Fürsten und Grafen sind, nach dem Verhältniß der Kameral-Einkünfte, welche Wir als Souverain erhalten, und welche den Standesherren verbleiben, zwischen Uns und Diesen zu theilen.

3) Die persönliche Schulden der Standesherren bleiben diesen allein zur Last.

4) Die Amts- und Gemeinde-Schulden sind von den respectiven Aemtern und Gemeinden zu übernehmen.

K) Künftige Dienerschaft der Standesherren und deren Verhältniß zu Unsern Landes-Behörden.

§. 48. In Betreff der, von den Standesherren zu Verwaltung der mittleren Gerichtsbarkeit zu errichtenden Justiz-Kanzleien und dabei anzustellenden Dienerschaft, enthalten schon die obigen §§. die nähere Bestimmungen.

Die Anstellung der, zu Verwaltung Ihrer Güter, Einkünfte und Waldungen nöthigen Kameral- und Forst-Dienerschaft, so wie zu Besorgung Ihrer Rechts- und Familien-Angelegenheiten, Patronat-Rechte, Activ-Lehen u. s. w. bleibt Ihnen überlassen, und wenn ein mediatisirter Fürst, oder Graf, die Administration Seiner Revenüen mehreren, in eine Stelle vereinigten Dienern anvertrauen will, so steht es Ihm frei, derselben unter der Benennung „Rentkammer" eine kollegialische Verfassung zu geben. Die sämmtliche dahin gehörige Diener haben Uns keinen Diensteid, sondern bloß als Unterthanen den Huldigungseid, zu leisten.

Auf gleiche Weise verbleibt den Standesherren die Bestellung Ihrer Hofdienerschaft, und Sie können die bisher an Ihren Höfen übliche Hofwürden, wie zuvor, ertheilen, auch der Ihnen gestatteten Collegial-Dienerschaft das Prädikat von Justiz- und Kammer-Räthen geben.

§. 49. Bloße Titulatur-Ertheilungen stehen den Standesherren nicht zu, indem alle Ertheilungen von Characteren, Würden und Prärogativen allein von Uns, als dem Souverain, abhängen.

§. 50. In soweit, als die Standesherrliche Behörden Unsern Landesbehörden untergeordnet sind, tritt die, in Unsern Landen übliche Form der Berichtserstattung ein, und jede Standesherrliche Behörde hat an Unser Staats-Ministerium, so wie an Unsere andere ihr vorgesetzte Behörden, die Berichtsform zu beobachten.

In nicht subordinirten Verhältnissen können Unsere und die Standesherrliche Behörden unter sich die Form der Protocollar-Extracte, immer jedoch unter Beobachtung der den wechselseitigen Dienst-Verhältnissen angemessenen Curialien, worüber Wir die angemessene Vorschrift nachfolgen lassen werden, gebrauchen.

L) Aus-

Digitized by Google

L) Ausscheidung der Diener und Pensionen.

§. 51. Bei der Ausscheidung der Dienerschaft der mediatisirten Fürsten und Grafen, können nur diejenige Diener in Betracht kommen, welche bisher durch förmliche Dekrete angestellt waren.

Wir werden hierbei

1) Das ganze Militair, so wie auch die Militair-Pensionisten, allein übernehmen.

2) Ein gleiches tritt bei der, in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Dienerschaft ein, welche förmlich in Diensten und Besoldung des Standesherrn stunden, und nicht blos besondere Aufträge von Ihm erhalten hatten.

Auch die Beiträge zur Sustentation des noch übrigen Personale des ehemaligen Kammer-Gerichts, sind darunter mit begriffen.

3) Aus dem bisherigen Kanzlei-Personale haben die mediatisirten Fürsten und Grafen, sowohl das Justiz-Kanzlei-Personale, als Ihr sonstiges Dienst-Personale zu bilden. Da jedoch voraussichtlich nicht überall das sämmtliche bisherige Kanzlei-Personale dabei wird angestellt werden können, so wird in dergleichen Fällen gedachtes Personale, in soweit es nicht bei den Justiz-Kanzleien seine Unterkunft findet, nach einem billigen Verhältniß, zum Theil von Uns, vermöge der Uns angefallenen Landes-Administration, zur weiteren Anstellung, oder Pensionirung übernommen werden, zum Theil den Standesherren, da Diese zu Besorgung derjenigen Geschäfte, welche die Ihnen verbleibende Gerechtsame betreffen, noch immer Rechtskundiger Männer bedürfen, verbleiben.

4) Hinsichtlich des Kameral-Personale werden Wir

a) diejenige Dienerschaft, welche alleinig zu Erhebung von solchen Einkünften und Gefällen bestimmt war, die an Uns übergehen, ganz zu weiterer Anstellung, oder Pensionirung, übernehmen.

b) Derjenigen Dienerschaft, welche bisher die Verwaltung von dergleichen Einkünften und Gefällen, neben ihrem eigentlichen Dienst, besonders geführt, und dafür eine besondere bestimmte Renumeration erhalten hat, entweder die fernere Erhebung gedachter Einkünfte und Gefälle, gegen Bezug dieser Renumeration, belassen, oder Pension geben.

Die übrige Kameral-Dienerschaft bleibt in den Diensten der mediatisirten Fürsten und Grafen.

5) Das ganze Forst-Personale, die sämmtliche Hof-Dienerschaft, und das bei den Standesherrlichen Aemtern angestellte Personale verbleibt den Standesherren.

6) Die geistliche Dienerschaft und Pensionisten beziehen fernerhin ihren Gehalt aus den bisherigen Fonds.

7) Was die schon vorhandene Pensionisten betrifft, deren in obigem noch nicht gedacht ist, so werden Wir die Pensionen, welche verfassungsmäßig auf, an Uns übergehenden, Kassen ruhen, ganz übernehmen, die aus den Kammer-Kassen bisher bezalte Pensionen hingegen, werden zwischen Uns, und den Standesherren, nach dem Verhältniß getheilt werden, in welchem die bisherige Kameral-Einkünfte der Standesherren an Uns übergehen, und Diesen verbleiben.

M) Lehens-Verband.

§. 52. Hinsichtlich der Passiv-Lehen der Standesherren, beziehen Wir Uns auf die, schon an Sie ergangene Erklärungen und Aufforderungen.

Die

Digitized by Google

Die Activ-Lehen der Standesherren verbleiben Ihnen, in so weit sie Rechte, Güter und Einkünfte betreffen, welche die Standesherren, als solche, besitzen können, und in so weit nicht das dominium utile souverain gewordenen Herrn zusteht.

Nach dem Inhalt dieser Unserer obigen Erklärung, sind die nunmehrige staatsrechtliche Verhältnisse der Standesherren sowohl, als deren in Unsern Großherzoglichen Landen belegenen Standesbezirke und Gebiete, zu beurtheilen und zu bestimmen. Unsere sämmtliche Landes-Kollegien und übrige Behörden, so wie die Unserer Souverainetät untergebene Fürsten und Grafen, deren Kanzleien, Beamte und alle Unsere Unterthanen haben derselben ihrem ganzen Inhalt nach, gebührende Folge zu leisten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 1ten August 1807.

(L. S.) Ludewig.

Frhr. v. Lehmann,
Staatsminister.

Anhang zu vorstehender Deklaration.

LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden, die, über die Staatsrechtliche Verhältnisse der Standesherrn Unsers Großherzogthums, unterm 1. August v. J. erlassene Deklaration, in verschiedenen Punkten näher zu bestimmen und zu modifiziren; so erklären und verordnen Wir, Kraft dieses, wie folgt:

1) wollen Wir, deß die Unterthanen in den Standesherrlichen-Bezirken, den Standesherrn ein förmliches Gelübde mittelst körperlichen Eides, nach folgender Formel, leisten und ablegen sollen:

> Ihr sollet geloben und einen leiblichen Eid zu Gott schwören, daß ihr dem N. N. und dereinst dessen Erben und Nachkommen wollet treu und hold seyn, dessen Nutzen fördern, Schaden so viel an Euch ist warnen uud abwenden, und alles dasienige thun, was getreue Unterthanen ihrer Standesherrschaft schuldig und pflichtig sind, jedoch ohne Abbruch der Oberhoheits-Rechte Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs von Hessen, als des regierenden Landesfürsten, und Höchstdero Erben und Nachfolger in der Regierung. Alles getreulich und ohne Gefährde.
>
> Bestabung.
>
> Was Uns so eben vorgelesen worden, und wir wohl verstanden haben, auch unsere Treue darauf geben, dem Allem sollen und wollen wir stets, fest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort.

2) Lassen Wir es zwar bei der Disposition des §. 13. der Deklaration, nach welcher die Standesherrn, außerhalb ihres Bezirks, in Polizeisachen Unsern Regierungen, oder besondern Polizei-Commissionen untergeben sind, bewenden: wollen jedoch, daß, sobald der Polizei-Gegenstand den Charakter einer Rechtssache annimmt, Unser Ober-Appellations-Gericht, als der den Standesherrn angewiesene Personal-Gerichtsstand, denselben, rechtlicher Ordnung nach, behandle und entscheide.

3) Ist die Ertheilung der Licenz zur juristischen Praxis, im 25. §. der Declaration Uns vorbehalten.

Wir gestatten indessen, daß die Standesherren gehörig qualificirte und examinirte Subjecte, zu Advocaten und Procuratoren bei ihren Justiz-Kanzleien zu Unserer Bestätigung in Vorschlag bringen mögen.

4) Das

Digitized by Google

4) Das §. 28. vorkommende Strafverwandlungs- und Milderungs-Recht steht alleinig den Standesherren und nicht ihren Aemtern zu.

5) Die Ernennung von Physicis und Chirurgen wollen Wir den Standesherren unter den Beschränkungen, wie bei Bestellung des Personals der Justiz-Kanzleien und der Beamten, jedoch unter der Bedingung überlassen, daß sie solche salariren; daher dasjenige, was aus Kassen, die Uns zugefallen sind, an dergleichen Diener verabreicht worden, hinführo wegfallen muß.

6) Zu Ausübung der im §. 40. Unserer Deklaration den Standesherren, in geistlichen Sachen zugestandenen Rechte, bewilligen Wir denjenigen unter ihnen, welche vorhin eigene Consistorien hatten, die Errichtung eines, Unserm Kirchen- und Schulrath der Provinz untergeordneten Unter-Consistorii, also und dergestalt, daß sie denjenigen Justiz-Kanzleirath, welchen sie, Unserer Erlaubniß zufolge, zu Besorgung ihrer Rechts- und Familien-Angelegenheiten gebrauchen, zu einem der weltlichen Mitglieder anstellen können, und ein anderes, von Uns zu bestätigendes, weltliches Mitglied aus ihrer Kameral-Dienerschaft erwählen mögen. Unter den geistlichen Mitgliedern sind die einschlägige Inspectoren, als constitutionelle Mitglieder, für immer mit begriffen.

Wir ertheilen ferner den in gedachter Deklaration ausgedrückten Standesherrlichen Befugnissen die nähere Bestimmung, daß solche insonderheit in sich begreifen sollen:

a) Die Aufsicht über das gesammte geistliche Bauwesen.

b) Die Anordnung der Pfarrverweser bei Erledigungsfällen.

c) Die Aufsicht über Kirchen- und Schulzucht, und die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Warnungen und Verweise gegen Nachlässige, oder ihrer Amtspflichten vergessene Kirchen- und Schuldiener.

d) Die Revision und Abhör der Kirchen- Schul- und Stiftungs-Rechnungen.

Alles jedoch unter Leitung und Ober-Aufsicht Unsers Kirchen- und Schul-Raths, dessen Verfügungen ohnweigerlich nachzukommen ist.

Uebrigens gestatten Wir den Standesherren, die Verwalter derjenigen milden Anstalten, welche von ihnen, oder ihren Vorfahren gestiftet worden, ohne Einschränkung zu ernennen, so wie Wir ihnen überhaupt bei solchen Stiftungen in so lange freie Hände belassen, als nicht eintretende Misbräuche die Dazwischenkunft Unserer Landesfürstlichen Ober-Aufsicht erforderlich machen.

7) In Betreff der Besteuerung standesherrlicher Güter und Einkünfte, kann zwar bei der von Uns verordneten Aufhebung der, mit einer zweckmäßigen Staats-Verfassung unverträglichen Steuer-Privilegien, irgend eine Standesherrliche Befreiung an sich nicht statt finden und ist daher die Catastrirung und Besteuerung des Standesherrlichen Vermögens nach den allgemein bestehenden Normen ins Werk zu setzen.

Wir wollen jedoch zu Erhaltung des, durch die vorgegangene Staats-Veränderung verminderten, standesmäßigen Auskommens, denenselben einen Erlaß von einem Drittheil des Steuerbetrags, in so lange angedeihen lassen, als nicht dringende Umstände ein anderes erheischen und die Güter in dem Besitz der Standesherren sich befinden. Auch kann dieser Nachlaß in außerordentlichen Fällen, in welchen eine Steuer nicht nach der gewöhnlichen Catastrirung von Uns angeordnet wird, keine statt finden, auch auf diejenige Güter nicht ausgedehnt werden, welche die Standesherren etwa künftig von andern Unterthanen erwerben, oder auf solche, welche bisher von ihnen versteuert worden sind. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels. Darmstadt, den 20. Junius 1808.

(L. S.) Ludewig.

Lichtenberg,
Geheimer Staats Referendär.

III.

Digitized by Google

III.

Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Durch die Rheinische Bundesacte und die mit benachbarten Souverains abgeschlossenen besondern Verträge sind verschiedene Mitglieder der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft, nebst ihren Gütern und Besitzungen, Unserer Hoheit unterworfen worden, und mehrere Adeliche Gerichtsherren waren bereits zuvor in Unsern Landen befindlich. Die nunmehrigen staatsrechtlichen Verhältnisse dieser gesammten Ritterschaft und ihrer Hintersassen erfordern eine gesetzliche Bestimmung, und Wir erachten für nothwendig, diese, Kraft der Uns zustehenden Souverainetät, auf gleichförmige Weise folgendergestalt zu ertheilen und festzusetzen:

I. In Ansehung des persönlichen Verhältnisses.

§. 1. Im allgemeinen genießen die Adelichen Gerichtsherren die persönlichen Prärogativen des Adels Unsers Großherzogthums. Alle und jede Adels-Corporationen und davon herrührende Rechte, Titel und Ehren-Auszeichnungen hören auf, und jede neue Corporation oder Verbindung mit einer auswärtigen Ritterschaftlichen Körperschaft wird untersagt.

§. 2. Die Adelichen Gerichtsherren haben, auf Erfordern, Uns persönlich zu huldigen, einstweilen aber den Huldigungseid, nach beigefügter Formel, schriftlich abzulegen und denselben eigenhändig unterschrieben und besiegelt, binnen Vier Wochen, an Unser Staats-Ministerium einzusenden.

§. 3. Ihre bestehenden, oder noch zu errichtenden Familien-Verträge und Statuten, Fideicommisse und Successions-Ordnungen unterliegen Unserer Bestätigung, und sind zu dem Ende, binnen Drei Monaten, an Unser Staatsministerium, in beglaubigter Form, so gewiß einzusenden, als, im Unterbleibungsfall, denenselben keine Rechtsgültigkeit beigelegt werden soll.

§. 4. Von Unsern Landes-Collegien, mit Ausnahme der höchsten Landes-Administrativ- und Justiz-Stellen, welche ihre Beschlüsse in Unserm Namen erlassen, soll ihnen das Prädikat „Herr" in den Ausfertigungen gegeben werden; in den Schriften an Uns, Unser Staatsministerium und Unsere übrige höhere Stellen haben sich die Patrimonial-Gerichtsherren nach dem bei Unsern Unterthanen üblichen Ceremoniel zu richten.

§. 5. In der Wahl eines Wohnorts innerhalb des Rheinischen Bundes-Staats und der alliirten Staaten, wollen Wir dieselben, so lange andere Souverains ein gleiches beobachten, nicht beschränken; jedoch haben diejenigen unter ihnen, welche ihren Wohnort nicht in Unsern Staaten aufschlagen wollen, Unserm Staats-Ministerio, innerhalb Jahresfrist, die Anzeige davon zu machen. Unter dieser Voraussetzung sollen sie ihre Einkünfte abzugsfrei beziehen können, im Fall einer gänzlichen, mit Veräußerung ihrer Güter verbundenen, Auswanderung aber, sind sie, in sofern durch Freizügigkeits-Verträge ein anderes nicht festgesetzt ist, Unsern über Vermögens-Exportation erlassenen Gesetzen unterworfen, welches auch von dem Fall der Veräußerung einzelner Güter zu verstehen ist, wenn der Eigenthümer sich auswärts domiciliret hat.

Digitized by Google

§. 6. Die Adelichen Gerichtsherrlichen Familien können künftig nach der, in Unsern Landen allgemein ergangenen, und ihnen bereits bekannt gemachten, Verordnung, ohne sich vorher zu Unserm Militair-Dienst angeboten zu haben und davon dispensirt zu seyn, auswärtige Kriegsdienste nicht annehmen.

§. 7. Wenn gleich die Hintersassen der Patrimonial-Gerichtsherren blos Uns, als ihrem Souverain, zu huldigen haben, so wollen Wir doch geschehen lassen, daß dieselbe den Gerichtsherren Handgelöbniß an Eidesstatt dahin ablegen mögen, daß sie dieselben als ihre Gutsherrschaft respectiren und ihnen, als solcher, den schuldigen Gehorsam, insofern es den, Uns, als Landesherrn, schuldigen Pflichten nicht zuwider läuft, leisten wollen, und werden zugleich die Formel, unter welcher, und die Art und Weise, wie diese Verpflichtung geschehen möge, annoch durch eine besondere Vorschrift des näheren bestimmen.

§. 8. Auf gleiche Weise bewilligen Wir, daß die Gerichtsherrschaft in dem Kirchen-Gebet mit eingeschlossen wird, und in solchem, nach Uns und Unserer Familie, ihrer Erwähnung geschehen möge, weshalb die desfalls bereits vorgeschriebene Kirchengebets-Formel bis auf weitere Verordnung beizubehalten ist. Auch gestatten Wir, daß, nach Absterben des Adelichen Gerichtsherrn selbst und dessen Gemahlin, ein Trauergeläut fernerhin, und bis auf anderweite Verordnung, statt finden, und in jedem Fall Vier Wochen lang andauern möge.

§. 9. Die Gerichtsherren genießen für ihre Person und Familie in allen peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen einen privilegirten Gerichtsstand vor Unsern Hofgerichten. Derselbe Gerichtsstand kommt, wenn die Gerichtsherren außerhalb ihres Gerichtsbezirks wohnen, auch ihren Hausdienern zu.

In Polizeisachen sind Erstere, so lange sie innerhalb ihres Gerichtsbezirks wohnen, Unserer einschlagenden Provinzial-Regierung unmittelbar untergeordnet, wenn sie aber ausserhalb desselben wohnen, so treten, statt jener, die Local-Polizeibehörden ein.

II. In Ansehung der Gesetzgebungs-Gewalt.

§. 10. Das Recht der Gesetzgebung in den Patrimonial-Gerichts-Bezirken steht Uns, als Souverain, in seinem ganzen Umfange zu. Die dermal bestehenden Statuten und Ortsgewohnheiten sollen vor der Hand und bis zu einer, von Uns verordneten, Abänderung, verbindende Kraft behalten.

§. 11. Es steht den Gerichtsherrn nicht zu, Privilegien zu ertheilen, oder Dispensationen von bestehenden Gesetzen, von welcher Art sie auch seyn mögen, zu bewilligen.

§. 12. Oertliche Polizei-Anordnungen, welche entweder auf Vollstreckung der von Uns erlassenen Polizeigesetze Bezug haben, oder zu Handhabung einer guten Orts-Polizei nöthig seyn sollten, wollen Wir ihnen da, wo die niedere Polizei ihnen bleibt, zu treffen gestatten, so jedoch, daß dieselben weder mit Unsern Gesetzen im Widerspruch stehen, noch von ihnen abweichen dürfen, und vielmehr bloß eine detaillirte Anwendung vorhandener allgemeiner und specieller Gesetze auf die individuellen Verhältnisse des Gerichts oder Orts enthalten müssen. Die Patrimonial-Gerichtsherren sind übrigens Uns für dieselben verantwortlich, es bleibt der Recurs an Unsere Landesbehörden vorbehalten, und die auf die Uebertretung gesetzten Strafen müssen denen Landesgesetzen, auf welche sie sich gründen, und der, den Gerichtsherren überhaupt nachgelassen werdenden, Strafgewalt gemäß seyn. Sollten örtliche Verhältnisse in dem Adelichen Gerichtsbezirk ein besonderes neues, noch nicht bestehendes, Gesetz nöthig machen, so haben sie Unserer Provinzial-Regierung die Anzeige davon zu machen und Vorschläge zu thun.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13. Die Publication der Gesetze wird übrigens in den Patrimonial-Bezirken künftig auf die in Unsern Staaten überhaupt herkömmliche und bestimmt werdende Weise geschehen.

III. In Ansehung der Justizgewalt.

§. 14. Da, wo die Adelichen Gerichtsherren bisher im Besitz der Patrimonial-Gerichtsbarkeit waren, verbleibt denenselben die bürgerliche, sowohl strittige als willkührliche, Gerichtsbarkeit, jedoch mit der, unten (§. 21.) näher bestimmt werdenden, Einschränkung, in Ansehung der in ihren Gerichtsbezirken befindlichen schriftsässigen Personen und Güter. Zugleich räumen Wir denselben die hiermit in Verbindung stehende Befugniß, die ihnen zukommenden Abgaben ihrer Hintersassen beizutreiben, und diese zu Leistung der ihnen schuldigen Dienste, in soweit sie in deren Besitz sind, anzuhalten, so lange nicht Inhibition von Unsern Landesbehörden erfolgt, ein. Dahingegen kann denen Adelichen Gerichtsherren eine Jurisdiction in ihren eigenen Sachen, sobald diese contentios sind oder werden, unter keinerlei Vorwand zustehen, und haben sie deshalb einzig und allein bei Unsern Hofgerichten Recht zu geben und zu nehmen.

Da auch Unsern Aemtern die sonst sogenannte geistliche Gerichtsbarkeit durch Unser Edikt vom 12ten October 1803 zum Theil überlassen worden, so bewilligen Wir solche den Adelichen Gerichtsherren ebenfalls, jedoch nur in der Maaße, wie sie den Aemtern überlassen ist, und mit der, in Ansehung der schriftsässigen Personen und Güter vorhin festgesetzten Beschränkung. Die Adelichen Gerichte sind zu benennen: „Großherzoglich Hessisches Patrimonial-Gericht des Freiherrn — des von N.“

§. 15. Da, wo ein Patrimonial-Gerichtsherr die peinliche Gerichtsbarkeit hergebracht hat, wollen Wir ihm dieselbe noch zur Zeit dergestalt belassen, wie sie Unsern Untergerichten durch das Organisations-Edict vom 12ten October 1803 angewiesen worden ist. Da, wo die Besitzungen der Gerichtsherren in einzelnen Höfen und Mühlen bestehen, können Wir denenselben durchaus keine peinliche Gerichtsbarkeit gestatten, und werden dieselbe von Unsern Beamten ausüben lassen.

Für Bestreitung der peinlichen Gerichtskosten hat der Gerichtsherr, wenn er die peinliche Gerichtsbarkeit ausüben will, zu sorgen, und es sind dieselben, nach der bisherigen Verfassung, beizubringen.

§. 16. Bei Ausübung der den Adelichen Gerichtsherren verbleibenden und bewilligten Gerichtsbarkeit sind solche verbunden, alle über Verwaltung der Justiz in Unsern Staaten bestehende oder noch zu erlassende, Gesetze pünktlich zu beobachten, und Unsern einschlagenden höheren Behörden kommt bei den Patrimonial-Gerichten die Oberaufsicht über die Rechtspflege, die Untersuchung der Amtsführung, des Depositen-Hypotheken-Wesens ꝛc. in eben der Maaße, wie bei Unsern übrigen Aemtern, zu.

§. 17. Wenn der Patrimonial-Gerichtsherr in seinem Gerichts-Bezirk, oder nicht weit davon, in Unserm Lande wohnt, und, nach dem Zeugniß der, ihn prüfenden, Landes-Behörde, die erforderlichen Eigenschaften besitzt, so bleibt ihm unbenommen, die Gerichtsbarkeit selbst auszuüben. Ausser diesem Fall aber ist derselbe verbunden, in dem Gerichts-Bezirk selbst, oder nicht in großer Entfernung von demselben, und, in jedem Fall, innerhalb Unserer Staaten einen Gerichtshalter zu unterhalten, wogegen ihm der Bezug der fructuum jurisdictionis und der Gerichts-Sporteln, welche jedoch nach Unsern Gesetzen eingerichtet seyn müssen, verbleibet.

§. 18. Die Ernennung dieses Gerichtshalters bleibt dem Gerichtsherrn überlassen; es muß jedoch derselbe

1) ein Inländer seyn, wenn Wir nicht besondere Dispensation deshalb ertheilen,

Digitized by Google

2) von Unsern Behörden geprüft und für tüchtig zu einer solchen Stelle erkannt worden seyn;

3) hat der Gerichtsherr die Anzeige von dessen Ernennung Unserer einschlagenden Regierung zu machen und die Bestätigung abzuwarten, alsdenn aber

4) ihm ein förmliches Bestallungs-Dekret auszufertigen, und ihn den Gerichts-Eingesessenen vorzustellen. Der bestätigte Gerichtshalter ist bei der einschlagenden Provinzial-Regierung, oder dem hierzu beauftragten Commissario, Uns, als dem Souverain, zu verpflichten. Dem Gerichtsherrn steht es gleichfalls zu, sich von demselben eidlich angeloben zu lassen, daß er die ihm übertragene Justiz-Stelle aufs gewissenhafteste verwalten wolle.

§. 19. Die Ernennung und Verflichtung des subalternen Gerichts-Personals, als Gerichts-Schreiber, Gerichts-Diener ꝛc., bleibt dem Adelichen Gerichtsherrn überlassen, jedoch so, daß dazu, ohne Unsere Dispensation, nur Einländer angestellt werden können, und diese Uns, wenn sie nicht vorher schon gehuldigt haben, den Huldigungs-Eid abzuschwören haben.

§. 20. Die Entsetzung eines Gerichtshalters kann nur nach rechtlichen Gründen geschehen. Sollte derselbe aber seine Entlassung begehren, so steht es dem Gerichtsherrn zu, sie zu bewilligen. An Unser Staats-Ministerium ist jedoch dieses unverzüglich einzuberichten.

§. 21. Den Patrimonial-Gerichtshaltern und ihren Familien weisen Wir einen privilegirten Gerichtsstand vor Unsern Hofgerichten an. Das nemliche gilt zugleich von allen übrigen, in Adelichen Gerichts-Bezirken wohnenden, nach der Verfassung Unserer Lande als schriftsässig betrachteten, Personen. Auch erklären Wir alle Güter, welche den Patrimonial-Gerichtsherren, sowie auch andern schriftsässigen Personen, in dem Patrimonial-Gerichtsbezirk zugehören, in so lange für schriftsässig, als sie sich im Besitz schriftsässiger Personen befinden.

Die Hausdienerschaft des Gerichtsherrn ist in so lange, als sie ihre Wohnung in dem Gerichtsbezirk hat, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit untergeben.

§. 22. Die Erkenntniß über die Befähigung der Candidaten im juristischen Fache überhaupt, und die Licenz-Ertheilungen zum Advociren, steht Uns ausschließend zu.

§. 23. Die Adelichen Patrimonial-Gerichte sind in allen Rechtssachen Unsern Hofgerichten unmittelbar untergeordnet. Bei diesen sind daher Klagen über verweigerte und verzögerte Justiz anzubringen, und der Appellationszug in bürgerlichen Rechtssachen geht von den Adelichen Patrimonial-Gerichten unmittelbar an dieselbe, und zwar in der Maaße und nach denselben Vorschriften, wie von Unsern Aemtern.

§. 24. Hiermit werden demnach die, in verschiedenen Adelichen Gerichten Unserer alten Lande bestandene mehrere Instanzen durchaus aufgehoben. Wir sehen Uns dazu um so mehr bewogen, und selbst zur Wohlfahrt Unserer dortigen Unterthanen aufgefordert, als jene mehrere Instanzen den Justizgang keineswegs befördert, vielmehr mit verderblichem Kostenaufwand erschweret und verzögert haben.

§. 25. Da auch in Unsern alten Landen einige Gerichte sich befinden, in welchen Adeliche mit Uns bei Ausübung der Gerichtsbarkeit concurriren, sodann verschiedene Gerechtsame haben, so erklären Wir hiermit, daß alles, was Wir durch gegenwärtiges Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse und die künftige Verfassung der Adelichen Patrimonial-Gerichte bestimmen, nur allein auf die privativ Adeliche Gerichte gehet und bezogen werden soll, indem Wir es in den Gerichten der obgedachten Art noch zur Zeit bei der bisherigen und dermal bestehenden Verfassung belassen wollen, Uns jedoch vorbehalten, auch in Ansehung dieser, die, ihren ganz eigenen Verhältnissen gemässen, näheren Vorschriften besonders zu ertheilen.

IV.

Digitized by Google

IV. In Ansehung der Polizei-Gewalt.

§. 26. Die Ausübung der niedern Polizei, unter Aufsicht und Leitung Unserer Regierungen, wollen Wir den Patrimonial-Gerichten in der Maaße gestatten, wie deren Administration Unsern Aemtern, nach der Landes-Verfassung und Unsern ergangenen Edikten, anvertrauet ist. In den, in Unsern Aemtern zerstreuet liegenden, einzelnen Höfen, Weilern und Mühlen werden Wir die niedere Polizei von Unsern Beamten verwalten lassen.

Die Gerichtsherren können da, wo ihnen die niedere Polizei überlassen ist, auf die, durch Unsere Gesetze verordnete, Strafen nicht nur, sondern auch arbiträre Strafen bis zu fünfzehn Gulden, oder 14tägige Einthürmung, erkennen. Die Strafverwandlung soll ihnen also zustehen, daß für einen Tag Einthürmung ein Gulden Geldstrafe und umgekehrt anzusetzen ist. Strafnachlässe bei Legalstrafen können sie nicht bewilligen, und müssen bei Uns gesucht werden, arbiträre Strafen aber, die sie angesetzet haben, dürfen sie, ohne Berichts-Erstattung an Unsere einschlagende Landes-Behörde, jedoch nur bis zur Hälfte, mildern. Anfragen sowohl als Recurse in Polizeisachen sind an Unsere Regierungen zu richten.

§. 27. Die Sicherheits-Polizei wird, in sofern sich die dahin gehörigen Maaßregeln blos auf den Gerichtsbezirk beschränken, von den Patrimonial-Gerichten, unter der Aufsicht und Leitung Unserer Regierungen, ausgeübt, hingegen kommt die Anordnung und Direction aller auf das Ganze, oder größere Landestheile, Bezug habenden Maasregeln und Anstalten, z. E. Brand-Assekurations-Anstalten, Zuchthäuser und dergleichen, Unsern Landes-Behörden zu.

§. 28. Die Errichtung und Auflösung von Gemeinden und sonstigen Corporationen und Staats-Anstalten, die Bestimmung ihrer Verfassung und die Ertheilung von Rechten und Privilegien an sie, gebührt Uns. Im übrigen überlassen Wir die specielle Vormundschafts-Polizei über Gemeinden und Lokal-Stiftungen, vorbehaltlich der Aufsicht und Leitung Unserer einschlagenden Stellen, und der, nach den besondern Verhältnissen einzelner etwa nöthig werdenden Modifikationen, den Patrimonial-Gerichten. Hiernach steht ihnen unter andern die Bestellung der Ortsvorgesetzten und Gerichte in der Regel zu. Bei dem ersten der Ortsvorgesetzten ist jedoch Unsere Bestätigung erforderlich, und bei den städtischen Vorständen alsdann, wenn sie, nach der bisherigen Verfassung, der Bestätigung des Adelichen Gerichtsherrn bedürfen.

§. 29. Rücksichtlich der Gesundheits-Polizei kommen Uns die Einrichtungen und Anordnungen zu, die in die Gesetzgebung einschlagen, die Erkenntniß über Befähigung der Subjecten zu medicinischen und chirurgischen Stellen, die Licenz-Ertheilungen zum Praktiziren, und die jeweilige Visitationen der Apotheken, Errichtung von neuen und sonstigen medicinischen Anstalten, desgleichen die Bestellung der besoldeten Aerzte und Wundärzte, zu deren Salarirung die bisherigen dazu bestimmten Fonds vorzüglich zu verwenden sind, von Apothekern und Hebammen.

Insbesondere behalten Wir Uns vor, da, wo in den Patrimonial-Gerichts-Bezirken keine Aerzte angestellt waren, diese Unsern Physicaten, unter Bestimmung eines billigen Beitrags zu der Besoldung des Arzts, einzuverleiben.

Sollte jedoch der Fall sich finden, daß ein Patrimonial-Gerichtsherr einen besondern Distrikts-Physicum aus eigenen Mitteln ganz oder größtentheils besoldet hätte, so werden Wir ihm die Ernennung desselben unter denselben Beschränkungen, die bei den Gerichtshaltern eintreten, fernerhin belassen.

Die

Digitized by Google

Die übrigen, auf die Gesundheits-Polizei Bezug habenden, Geschäfte und Anordnungen bleiben, unter Aufsicht und Leitung Unserer einschlagenden Landesstellen, die Obliegenheit der Adelichen Gerichts-Beamten, der Physikats-Aerzte und Wundärzte.

§. 30. Die Besorgung der Gränz-Polizei verbleibt den Adelichen Gerichtshaltereien, wo sich deren finden, unter der Leitung Unserer Regierungen; die Berichtigungen der Landes-Gränzen hingegen, können nur von Unsern Landesbehörden besorgt und die dahin gehörigen Verträge nur von Uns abgeschlossen werden. Wir werden jedoch in dergleichen Fällen, nach Befinden der Umstände, die Adelichen Gerichtsherren hören und beiziehen lassen.

§. 31. Das zur Bevölkerungs-Polizei gehörige Recht, Hintersassen zu recipiren, wollen Wir den Patrimonial-Gerichtsherren belassen, in sofern die Reception Eingeborne des Gerichtsbezirks betrifft, oder solche, die aus andern Theilen Unserer Lande in denselben überziehen. Dagegen steht die Reception von Ausländern und Schutzjuden in den Patrimonial-Gerichts-Bezirken alleinig Uns zu. Nach diesen Bestimmungen ist es auch bei Entlassung der Unterthanen zu halten, und, im Fall einer Receptions- oder Dimissions-Verweigerung, der Rekurs an die höchste Staats-Behörde zu nehmen.

Temporäre Aufenthalts-Gestattungen wollen Wir den Gerichtsherren überlassen, sie sind jedoch Uns dafür verantwortlich.

§. 32. Die in die Gewerbs- und Handlungspolizei einschlagenden Privilegien und Concessionen, als Stadt- und Markt-Gerechtigkeiten, Zunftbriefe, Privilegien für Fabriken und Handlungen, Monopolien aller Art ꝛc. ꝛc. desgleichen Dispensationen vom Meisterstück, den Wanderjahren ꝛc. ꝛc. können nur von Uns ertheilet werden. Dagegen wollen Wir denen Patrimonial-Gerichtsherren die Concessionen von bloßen Lokalgewerben im allgemeinen, und so lange nicht besondere, auf die Wohlfahrt des Staats einwirkende, Ursachen ein anderes nothwendig erfordern, belassen.

Gleichwie aber dieselben vor deren Ertheilung jedesmal die Genehmigung Unserer einschlagenden Landesbehörden einzuholen haben, also verordnen Wir zugleich, daß jede Adeliche Gerichtsherrschaft binnen drei Monaten ein detaillirtes Verzeichniß aller, in ihrem Gerichtsbezirk dermal bestehenden, Concessionen dieser Art bei Unserer einschlagenden Regierung einzureichen habe, und behalten Uns bevor, alsdann des näheren zu bestimmen, welche davon und unter welchen etwaigen Modifikationen ihr fernerhin nachgelassen werden mögen. Da auch in einzelnen Dörfern und kleinen Distrikten keine zweckmäßige Zunftverfassung bestehen kann, so reserviren Wir Uns, die Handwerker, welche in kleinen Patrimonial-Gerichts-Distrikten wohnen, Unsern Zünften einzuverleiben, und werden auch demnach die Reception in diese Zünfte und die damit in Verbindung stehenden Geschäfte ausschliesend von Unsern Landesbehörden, welche jedoch die Gerichtshalter mit Bericht vernehmen werden, besorgen lassen.

Wenn hingegen in größern Patrimonial-Gerichts-Bezirken geschlossene Zünfte bisher bestanden haben, so wollen Wir dieselben vor der Hand, und bis Uns eine neue Einrichtung nöthig scheint, bestehen, die Zunftgesetze aber einsweilen untersuchen lassen. Wir verwilligen auch dem Gerichtsherrn die Aufnahme solcher Subiecte in diese Zünfte, welche die gesetzlichen Requisiten haben, und in Ansehung deren ihm nach dem obigen die Aufnahme zum Hintersassen zukommt.

§. 33. Das Postrecht, so wie die Leitung des Botenwesens, kommt Uns ausschließend zu.

§. 34. Wir werden die Straßenpolizei, rücksichtlich der Chaussee und andern Heerstraßen, so wie auch die Flußpolizei, durch Unsere Behörden verwalten lassen.

Die

Digitized by Google

Die Polizeiaufsicht über Neben- und Dorfwege und Brücken hingegen verbleibt den Adelichen Gerichtsherren unter der Aufsicht Unserer einschlagenden Landesbehörden.

§. 35. Unsere Forst- und Jagdordnungen und alle übrige, auf Bewirthschaftung der Waldungen, Holzverkauf ꝛc. ꝛc. Bezug habende, Gesetze sind für die Adelichen Gerichtsherren verbindlich. Die Administration ihrer eigenen Waldungen, und das Recht, eine eigene Waldart zu führen, verbleibt ihnen, wenn nicht in Unsern alten Landen die Waldung nach der bisherigen Verfassung, als wobei Wir es solchenfalls lediglich bewenden lassen, unter der Special-Aufsicht Unserer Forstbedienten gestanden, unter der Oberaufsicht Unserer einschlagenden Behörden, in sofern sie eigene Förster darauf unterhalten. Sie sollen demnach die Forstbedienten für solche zu ernennen haben, diese aber der Prüfung Unserer einschlagenden Behörde unterworfen seyn.

Die Administration der in den Adelichen Gerichtsbezirken befindlichen Communal- und Privat-Waldungen hingegen soll mit unmittelbarer Unterordnung unter Unsere Forstbehörden auf gleiche Weise, wie in Unsern übrigen Landen, besorgt werden, und behalten Wir Uns vor, nach Beschaffenheit der Umstände, für solche entweder eigene Forstbedienten anzuordnen, oder sie der Specialaufsicht eines Unserer angränzenden Forstbedienten, oder auch des Forstbedienten des Adelichen Gerichtsherrn, nach Unserm jedesmaligen Gutfinden, zu unterwerfen.

Die Forst-Gerichtsbarkeit hat endlich der Gerichtsherr in seinen eigenen Waldungen durch das Adeliche Gericht auszuüben, und verbleibt demselben die Beziehung der Strafen, wobei jedoch Unsere Forst-Straf-Ordnung durchaus als Gesetz zu beobachten ist. In Ansehung der Communal- und Privatwaldungen wollen Wir dem Gerichtsherrn die Forstgerichtsbarkeit belassen, falls er sich im Besitz derselben befindet; die Aufsicht und Leitung der Forstwirthschaft steht Unsern einschlägigen Landesstellen zu.

V. In Ansehung der Kirchengewalt.

§. 36. Alles, was Ausfluß des juris circa sacra, und bei der protestantischen Kirche des Episcopal-Rechts und der mit diesem in Verbindung gesetzten Oberaufsicht über Sitten und Unterricht ist, steht Uns, als Souverain, zu. Wir werden daher in dieser Rücksicht die Gerichtsbezirke und die in denselben befindlichen Pfarreien und Schulen ganz nach der, in Unsern Staaten schon bestehenden, Verfassung Unsern protestantischen und katholischen Kirchen- und Schul-Räthen durchaus unterordnen, die protestantischen Kirchen auch Unsern zunächst gelegenen Inspectoraten und Superintendenturen einverleiben, und da, wo eigene Inspectoren in solchen Bezirken bisher bestanden, in soweit Wir solche beibehalten werden, dieselben in Zukunft ernennen.

Bei denjenigen Pfarreien und Schuldiensten, bei welchen die Patrimonial-Gerichtsherren das Patronatrecht hergebracht haben, wollen Wir ihnen dasselbe belassen, sie sind jedoch in dessen Ausübung an die gesetzlichen Normen gebunden.

Als Folge dieses Patronatrechts haben sie die Präsentationen zu diesen Pfarr- und Schuldiensten. Sie dürfen Uns jedoch nur Inländer zur Bestätigung in Vorschlag bringen, welche von Unsern einschlagenden Landesbehörden geprüft und zu dergleichen Stellen für fähig erkannt worden seyn müssen.

Die Ordination in der protestantischen Kirche und Vorstellung der Geistlichen werden Wir durch Unsere Behörden verrichten lassen. Die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasten und milden Stiftungen, sodann die damit in Verbindung stehende Anordnung und Verpflichtung der Kastenmeister, sollen die Patrimonial-Gerichte, unter der in Unsern Landen verfassungsmäßigen Aufsicht der einschlagenden Landesbehörden, mit den Ortsgeistlichen auf gleiche Weise führen, wie solches in Unsern Aemtern

zur

Digitized by Google

zur Obliegenheit der Beamten und Geistlichen gehört. Insbesondere sind die Patrimonial-Gerichtsherren an folgende Beschränkungen gebunden:

a) daß sie alle von Uns über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungs-Vermögens ergangene, oder noch zu erlassende, Verordnungen genau zu befolgen haben, daß

b) die Ernennung der Verwalter, wozu nur Inländer zu bestellen sind, Uns jedesmal anzuzeigen ist, und daß

c) alle dabei verfassungsmäsige Gnadensachen, wohin Wir insbesondere Besoldungs-Zulagen, Ertheilungen von Stipendien und sonstige Bewilligungen an Geld und Naturalien zählen, als Ausflüsse der Uns zustehenden Landeshoheit, Uns allein vorbehalten bleiben.

Die Uns hier im allgemeinen vorbehaltenen Gegenstände werden Wir durch Unsere Kirchen- und Schulraths-Collegien versehen lassen, und behalten Uns vor, über Einzelne derselben noch nähere Erklärungen zu ertheilen.

VI. In Ansehung der Militairgewalt

§. 37. Werden Wir die, aus der Uns zustehenden Militairgewalt fließenden Rechte, namentlich das Conscriptions-Recht in den Adelichen Gerichtsbezirken, auf gleiche Weise wie in Unsern übrigen Landen, verwalten lassen.

VII. In Ansehung der Staats-Finanzgewalt.

§. 38. Bei der Verschiedenheit der Abgaben, welche in Adelichen Gerichten bisher gebräuchlich gewesen, läßt sich zwar nicht ganz im Detail festsetzen, welche davon künftighin zu Unsern staatsherrlichen Einkünften gerechnet werden müssen, und welche den Adelichen Gerichtsherren zufallen.

Im allgemeinen zählen Wir indessen zu ersteren in der Regel

1) Die aus dem Recht der Gesetzgebung fließenden Dispensations- und Concessions-Gelder.

2) Die aus der Ober-Gerichtsbarkeit fließenden Sporteln, Taxen und Strafen.

3) Die aus der Ober-Polizei fließenden Sporteln, Taxen, Strafen, Concessions-Recognitions-Gebühren, in allen den Fällen, welche nach den obigen Bestimmungen nicht zur niedern Polizei gehören, wohin insbesondere die Uns vorbehaltenen Receptionen und Dimissionen zu rechnen sind.

4) Die Abgaben zu allgemeinen Territorial-Anstalten, welche in besonders dazu bestimmte Kassen fließen, als Chaussee- Brücken- Flußbau- Gelder ꝛc. ꝛc.

5) Die Nutzungen von Heerstraßen und Flüssen, als Geleitsgeld, Fahrrecht, Floßrecht ꝛc. ꝛc.

6) Die directen und indirecten, ordentlichen und außerordentlichen Auflagen jeder Art, sie mögen bisher in den Uns neuerdings unterwürfig gewordenen Gerichten zu den Kantonskassen oder den Privatkassen der Adelichen Gerichtsherren unter irgend einem Titel gezogen worden seyn, oder neu angelegt werden, als

a) Die Grund-Steuern.
b) Personal-Steuern.
c) Gewerb-Steuern.
d) Vieh-Steuern.
e) Alle Consumtions-Steuern, als Accise, Licent, Pfundzoll, Trankſteuer und dergleichen.

Für

Digitized by Google

Für den dadurch erleidenden Verlust wollen Wir den Patrimonial-Gerichtsherren von ihrem bisherigen Bezug einen gewissen Theil zur Vergütung aussetzen.

f) Abgaben auf Artikel des Luxus.

g) Land- und Wasserzölle.

In Ansehung derjenigen Zölle, welche von Uns, oder einem andern Souverain, titulo oneroso erworben worden, wollen Wir eine angemessene Entschädigung ausmitteln lassen.

h) Stempel-Papier-Taxe.

i) Kollateral-Gelder,

so wie die bei Defraudationen dieser Abgaben vorkommenden Confiscationen und Strafen.

Die nach den Zeitumständen und den Staatsbedürfnissen nöthig werdende Regulirung und die Erhebung dieser Abgaben muß einzig und allein Unserer Vorschrift unterworfen seyn.

Alle bisher bestandene Steuer-Freiheiten sind in Unserm gesammten Großherzogthum aufgehoben.

7) Das Salpeter-Regal.

8) Das jus fisci und als Folge desselben insbesondere alle Vermögens-Confiscationen.

9) Das eigentliche Judengeleit.

Der Juden-Leibzoll wird da, wo er annoch eingeführt ist, so wie in Unsern übrigen Staaten bereits geschehen, abgeschafft.

10) Die Noval-Zehnten von künftigen Anrottungen, in soweit Wir sie nicht den Gerichtsherren besonders concediren werden.

11) Landes- und Militair-Frohnden.

Alle vorstehende Landesherrliche Einkünfte und Gefälle gehören Uns in den Uns neuerdings unterwürfig gewordenen Gerichten von dem Tag der Besitzergreifung an, wohingegen in den Adelichen Gerichten Unserer alten Lande die hierdurch festgesetzten Vorschriften von dem Tag der Publication dieser Unserer Erklärung an ihre Anwendung finden müssen.

§. 39. Denen Adelichen Gerichtsherren verbleiben neben den, denselben ohnehin zustehenden, eigenthümlichen Gütern, Höfen, Mühlen, Gebäuden, Schäfereien, Erbleihen, Brauereien, Brennereien, Bier- Wein- und Brandewein-Verlagen, und den, jedoch soviel die letztgedachten Artikel betrifft, vorbehaltlich der, zu Unsern staatsherrlichen Einkünften gehörigen, Accisen und Trankſteuern, davon fallenden Einkünften:

1) Die bisher bezogenen Zehnten und die Noval-Zehnten, in deren Besitz sie sich dermalen befinden.

2) Die bisher bezogenen Grundherrlichen Abgaben ihrer Hintersassen, als Zinsen und Gülten.

3) Die aus der Leibeigenschaft fliessenden Abgaben, als Handlohn, Leibsbeet, Leibhühner, Todfall, Beerbungsrecht der Bastarde, wo es hergebracht ist, Manumissions-Gebühren ꝛc. ꝛc.

4) Ihre ehemaligen Bergwerke und die etwa künftig, mit Unserer Bewilligung, von ihnen angelegt werdenden Bergwerke, vorbehaltlich des Bergzehntens.

5) Der Ertrag der Forstgerichtsbarkeit, soweit ihnen diese oben überlassen worden.

6) Die Jagden und Fischereien, in deren Besitz sie sich befinden.

7) Die Concessions-Gelder in den Fällen, in welchen sie nach den obigen Normen Concessionen zu ertheilen haben.

8) Die Receptions-Gebühren, in soweit ihnen die Receptionen zustehen, und die Einzugsgelder, soweit sie herkommlich sind. Jedoch behalten Wir Uns vor, erstere annoch

Digitized by Google

näher zu bestimmen, und letztere, wenn sie an einem oder dem andern Ort für die Hintersassen allzu drückend seyn sollten, nach Befund der Umstände, zu ermäßigen, so wie sich von selbst versteht, daß sie ohne Unsere Bewilligung nie erhöhet werden können.

9) Die Taxen und Sporteln von denjenigen Geschäften, die von ihren Behörden verrichtet werden, wobei sie sich jedoch nach den, von Uns erlassen werdenden, Tax-Ordnungen zu richten haben.

10) Die von ihnen, nach der ihnen zugestandenen Befugniß, angesetzt werdenden Strafen.

11) Die von ihnen bisher bezogenen Weg- und Brückengelder von Vicinalwegen gegen Tragung der darauf ruhenden Lasten, in sofern jene nicht in die Kathegorie der Zölle gehören.

12) Die Abzugs- und Nachsteuer-Gelder unter der Beschränkung, daß diese bei Ueberzügen innerhalb Unserer Staaten ganz wegfallen, und dabei die von Uns abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Freizügigkeits-Verträge zu beobachten sind.

13) Die ihnen bisher zugestandenen Gutsfrohnden und die dafür entrichtet werdenden Reluitions-Gelder.

Es bleibt den Gerichtsherren unbenommen, zu Verwaltung dieser nutzbaren Rechte eigene Rent- oder Oeconomie-Verwalter, nach Gutbefinden anzustellen.

§. 40. Sollten in einem oder andern Patrimonial-Gericht Abgaben vorkommen, welche unter die vorgedachten Rubriken nicht gehören, und in die Kathegorie der hier aufgezählten Abgaben nicht gerechnet werden können, so behalten Wir Uns vor, die weitere Bestimmung darüber zu ertheilen.

Vorläufig können Wir indessen nicht unangefügt lassen, daß, wenn etwa neben den oben erwähnten Consumtions-Steuern noch andere Abgaben vom Getränk und sonsten, namentlich das Ohmgeld, herkommlich gewesen seyn sollten, Wir solche einzuziehen um deswillen Uns gemüssiget sehen müssen, weil sonsten es der, nach den Umständen und den Staatsbedürfnissen erforderlich werdenden einförmigen Regulirung dieser Abgaben leicht im Wege stehen könnte. Wir werden aber deshalb den Adelichen Gerichtsherren, nach einem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, eine billige Entschädigung, mittelst eines jährlichen, auf eine Unserer Kassen anzuweisenden, Vergütungs-Quanti angedeihen lassen.

Die Juden- Receptions- Ein- und Ueberzugs- Gelder sollen nach einer zehnjährigen Durchschnitts- Summe den Patrimonial- Gerichtsherren ganz vergütet, die Juden- Schutzgelder aber, weil hierunter die Steuern begriffen sind, in der Maaße getheilt werden, daß eine Berechnung aufgestellt wird, wie hoch sich der reine Ertrag dieser Gefälle, nach einem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, belaufen hat, und alsdann die Hälfte der hieraus sich ergebenden Summe, als Aversional- Quantum, jährlich an die Patrimonial- Gerichtsherren abgegeben werden.

§. 41. Dieweil auch an mehreren Adelichen Gerichtsorten Unserer alten Lande die Hintersassen Uns leibeigen sind, so versteht es sich, daß alle hieraus fliessenden Abgaben derselben Uns zufallen müssen. Auch ist deren Beibring- und Erhebung einzig und allein Unserer Vorschrift unterworfen und Unsern Behörden überlassen. Wir bemerken zugleich ausdrücklich, daß Wir die zu Bestimmung des mortuarii nöthig werdenden Obsignationen und Inventuren durch Unsere Behörden, und wie Wir solches für gut finden, vollziehen lassen werden.

§. 42. Im übrigen bewilligen Wir den Adelichen Gerichtsherren und ihren Familien die Zollbefreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Consumtibilien, jedoch haben sie die, zu Verhinderung der Unterschleife, erlassen werdenden Verordnungen zu befolgen.

Auch

Digitized by Google

Auch sollen sie und ihre Familien von Entrichtung des Chaussee-Geldes innerhalb ihres Gerichtsbezirks befreiet seyn.

VIII. In Ansehung des Lehen-Verbands.

§. 43. In Rücksicht der Passivlehen der Adelichen Gerichtsherren, welche bisher nicht von Uns zu Lehen giengen, haben Wir allschon in einem eigenen Edikt vom 4ten Februar dieses Jahrs zum Theil Verordnung ertheilet, und werden deshalb das weitere nach den Umständen verfügen.

Die Activ-Lehen derselben, wenn sie dergleichen besitzen sollten, verbleiben ihnen ferner.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften haben sich die Patrimonial-Gerichtsherren und Hintersassen, Unsere Behörden und sämmtliche Unterthanen gebührend zu achten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 1ten December 1807.

(L. S.) Ludewig.

Frhr. v. Lehmann,
Staatsminister.

Beilage.

Huldigungseid der Patrimonial-Gerichtsherren.

Ihr sollet geloben und zu Gott schwören und eine wahre Erbhuldigung dahin leisten, daß Ihr Seiner Königlichen Hoheit, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Ludewig Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen, und Seinen Nachfolgern in der Regierung getreu und gehorsam seyn, Seiner Königlichen Hoheit Nutzen und Bestes suchen und befördern, Nachtheil und Schaden verhüten und abwenden, und alles das thun wollet, was ein getreuer Unterthan seinem Landesherrn zu thun schuldig und verpflichtet ist.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Bestabung.

Ich N. N. huldige, gelobe und schwöre einen leiblichen Eid zu Gott, daß ich alles vorstehende wohl verstanden habe, und stets, fest und unverbrüchlich in allen Stücken halten will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

IV. Publicandum.

Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, unser Durchlauchtigster Souverain, unterm heutigen gnädigst verfügt haben, daß Allerhöchstdenenselben und den verschiedenen Durchlauchtigsten Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses, folgende Prädikate und Titel beigelegt werden sollen:

1) Dem Großherzog:

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen.

Französisch:

Son Altesse Royal
Monseigneur le Grand-Duc de Hesse.

Der Großherzogin:

Ihro Königliche Hoheit die Großherzogin von Hessen.

Digitized by Google

Französisch:
Son Altesse Royal
Madame la Grande Duchesse de Hesse.

2) Dem ältesten Herrn Sohne Sr. Königlichen Hoheit:
Se. Hoheit der Groß- und Erbprinz.
Französisch:
Son Altesse
Monseigneur le Grand-Duc héréditaire de Hesse.

Der Frau Gemahlin des Groß- und Erbprinzen:
Ihro Hoheit die Groß- und Erbprinzessin.
Französisch:
Son Altesse
Madame la Grande-Duchesse héréditaire de Hesse.

3) Sämmtlichen Durchlauchtigsten nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen:
das Prädikat: Hoheit:
Französisch:
Altesse,
und der bisherige Titel: Prinzen und Prinzessinnen.

4) Sämmtlichen Durchlauchtigsten Geschwistern, Schwägern und übrigen Seitenverwandten:
Das bisherige Prädikat, Hochfürstliche Durchlaucht und der Haustitel: Landgrafen und Landgräfinnen zu Hessen.

So wird solches hierdurch Höchstdero sämmtlichen Angehörigen, Dienern und Unterthanen zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Darmstadt den 19. August 1806.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Frhr. von Lehmann.

vt. Vietor.

V.

LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Durch die in den letztern Jahren in Deutschland eingetretenen Staatsveränderungen sind Uns mehrere Länder und Besitzungen zugefallen, die in ihrer Verfassung und Regierungsform, sowohl von Unsern bisherigen Landen, als auch unter sich wesentlich verschieden sind. Die Erfahrung hat Uns aber gezeigt, daß Wir das Glück Unserer getreuen Unterthanen nicht in der Maaße befördern können, als es Unsere Pflicht und Unser sehnlichster Wunsch ist, wenn nicht sämmtliche Unsere Lande in ihrer Verfassung verähnlichet, in ihren Rechten sich gleichgestellt, und nach denselben Normen regiert werden; wenn nicht die Verhältnisse des Landesherrn gegen die Unterthanen, und jene der Unterthanen gegen den Landesherrn allenthalben dieselbigen sind. Dieser Verähnlichung der Verfassung, welche allein Nationalgeist und Nationalwohlfahrt dauerhaft zu begründen im Stande ist, steht aber nichts so sehr im Wege, als die bisher in einem Theile Unserer Staaten bestandene, jedoch selbst in den verschiedenen Provinzen auch verschiedenartige, ständische Repräsentation; indem dieselbe der bezweckten gleichen Behandlung aller Unserer getreuen Unterthanen hinderlich war, Uns bei den wohlthätigsten Verbesserungen der Administration nicht selten hemmte, mit schweren Kosten verbunden ist, und dem Zwecke, den die ständische Verfassung ursprünglich gehabt haben mag, bei veränderten Verhältnissen heut zu Tage nicht mehr entspricht.

Durch

Digitized by Google

Durch diese Betrachtungen, Erfahrungen und Gründe geleitet, haben Wir den Entschluß gnädigst gefaßt, die Landstände sämmtlicher Unserer Provinzen aus unumschränkter Macht-Vollkommenheit, kraft dieses, aufzuheben und aufzulösen, und die von denselben behandelte Geschäfte an Unsere Landeskollegien, denen, nach den ihnen auferlegten Pflichten, das Beste des Landes nicht minder heilig ist als den Ständen, zu überweisen, und hoffen durch diese in die Verfassung Unserer Lande gebrachte Gleichförmigkeit Uns im Stand zu sehen, thätiger und wirksamer an dem Wohl Unserer geliebten Unterthanen arbeiten zu können.

Damit jedoch, nach aufgelößtem ständischen Verband, diejenigen, so bei ständischen oder von den Ständen garantirten Anlehen Gelder vorgeschossen haben, keine Veranlassung zu beunruhigenden Besorgnissen erhalten, so erklären Wir aufs feierlichste, und ertheilen Unsere landesherrliche Zusage, daß alle landständische oder von den Landständen garantirte Schulden, nach wie vor, auf dem Lande radicirt und hypothecirt verbleiben, und die pünktlichste Sorge dafür getragen werden solle, daß die davon zu entrichtende Zinsen, wie bisher vor allen anderen Zahlungen berichtiget, und die fällige oder ordnungsmäsig aufgekündigte Capitalien nach den bisher bestandenen Normen abgetragen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 1ten Oktober 1806.

(L. S.) Ludewig.

Frhr. von Lehmann,
Staatsminister.

VI.

Wir LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

Die eingetretene neuere Staatsverhältnisse und die Auflösung des ehemaligen deutschen Staatsverbands, haben auch eine Veränderung der Verhältnisse einzelner Staatsbürger gegen den Staat hervorgebracht. Denn diejenige Gründe, aus welchen eine und die andere Klasse der Staatsbürger Befreiungen von Staatsabgaben erlangt und bisher genossen hatte, sind auf die jetzigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar, indem fernerhin kein anderer Grundsatz statt finden kann, als der, daß alle Staatsbürger, da sie gleichen Schutz, gleiche Rechte und gleiche Vortheile von dem Staat zu genießen haben, auch alle, ohne irgend eine Ausnahme, verbunden sind, an den dadurch ohnumgänglich veranlaßt werdenden Kosten und Abgaben verhältnißmäßigen Antheil zu tragen.

Wir finden Uns daher bewogen, in Unsern sämmtlichen Landen alle seither bestandene Steuerfreiheiten, ohne Ausnahme, für immer hiermit aufzuheben und verordnen zugleich, daß vom heutigen Tag an, sowohl von den Uns selbst angehörigen, unter eigener Verwaltung stehenden oder verpachteten — als auch von allen andern bis jetzt Schatzungsfrei gewesenen Gütern, Zehenden, Gefällen und andern Besitzungen, sie mögen Eigenthum oder Besoldungsstücke seyn, die gewöhnliche Steuern und andere nach dem Steuerfuß regulirt werdende Abgaben, gleich allen übrigen contribuablen Gütern und Besitzungen, ohnweigerlich entrichtet werden sollen.

Wir

Digitized by Google

Wir befehlen demnach gnädigst, daß diese Unsere Verordnung allenthalben gehörig bekannt gemacht und darüber nachdrücklichst gehalten werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 1ten October 1806.

(L. S.) Ludewig.

Frh. v. Lehmann,
Staatsminister.

VII.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu verordnen geruht, daß solche Pursche, welche vor P blikation des Großherzoglich Hessischen Rekrutirungs-Reglements aus den neu zugega. ien Aemtern, sich in die Fremde begeben haben, welchen wahrscheinlich weder von diesem Gesetz, noch von ihrer Vorladung etwas bekannt geworden ist, die, in dem Rekrutirungs-Reglement §. 9. Tit. XIV. bestimmte Strafe nicht leiden sollen. Da aber dieses Reglement, wenn es nicht zu ihrem Nachtheil wirken soll, auch nicht zu ihrem Vortheil wirken kann, so wird bei diesen Purschen die Conscriptionsfähigkeit nicht auf das 25te Altersjahr eingeschränkt, sondern auf so lange, als Dienstfähigkeit vorhanden ist, ausgedehnt; welches man sämmtlichen neuzugegangenen Aemtern zur genauesten Nachachtung und Publikation hierdurch bekannt macht. Darmstadt den 23ten September 1806.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Collegium daselbst.

Beh. v. Flammerdinghe. Scriba.

vt. Zimmermann.

VIII.

Da es mit Gewisheit angenommen werden kann, daß die von den Großherzoglichen Truppen entweichenden Deserteurs, zunächst ihre Heimath suchen, und sich bei ihren Eltern und Verwandten öffentlich oder heimlich aufhalten, der Dienst für Sr. Königlichen Hoheit und das Vaterland es aber jetzt in hohem Grade erfordert, daß der Desertion auf jede mögliche Weise vorgebogen wird; so wird in Höchstem Special-Befehl allen Beamten hiermit auf das allernachdrücklichste und bei schwerer persönlicher Verantwortlichkeit und unfehlbarer persönlicher Strafe aufgegeben, sämmtlichen Ortsvorständen bei unausbleiblicher scharfer Ahndung ernstgemessenst anzubefehlen, in ihren Gemeinden genaue und fleißige Acht auf die sich allenfalls einschleichende Deserteurs zu haben, deshalb tägliche Untersuchungen in den Häusern zu thun, die Deserteurs sogleich zu arretiren, und — falls sie einer neuen Flucht einigermaßen verdächtig, sogar geschlossen — durch Eentmannschaft an die nächste Großherzogliche Militär-Behörde abzuliefern. Die Beamten haben hierbei bekannt zu machen, daß von nun an die Todesstrafe auf der Desertion steht. Darmstadt den 3ten October 1806.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Collegium daselbst.

Scriba. Balser.

vt. Zimmermann.

IX.

Wir LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Haben Uns vortragen lassen, daß bei denen in Unserm Herzogthum Westphalen bisher vorgekommenen Staatsfrohnden der größte Theil Unserer dortigen dienstpflichtigen

Digitized by Google

gen Unterthanen wegen ihrer zu weiten Entfernung von denen Orten, wo die gedachten Frohnden gewöhnlich geleistet werden mußten, nicht zur Beihülfe gezogen worden ist, sondern, daß nach der bis jetzt hierunter bestandenen Einrichtung blos die in der Nähe der Dienstorte wohnenden Unterthanen jene Staatslast allein getragen haben.

Da nun aber die Billigkeit erfordert, daß diese gemeinsame Last nach einem möglichst gleichen Verhältniß unter alle Dienstpflichtige vertheilt, und daß denen, welche bisher vor andern damit beschwert worden sind, Erleichterung verschafft werde; so finden Wir Uns bewogen, folgendes hiermit gnädigst zu verordnen:

1) Die in Unserm Herzogthum Westphalen erforderlichen Staats-Frohnd-Dienste, worunter, wie es sich von selbst versteht, auch die Militär-Frohnden begriffen sind, sollen, wenn nicht Lohnfuhren sogleich zu erhalten sind, zwar nur von denenjenigen dienstpflichtigen Unterthanen, welche nicht weiter, als zwei Stunden Wegs von dem Ort, wo der Dienst anfängt, oder wohin er geleistet wird, entfernt wohnen, in so fern solche innerhalb dieses Bezirks zu erhalten sind, nach einer von Unserer Frohnd-Fuhren-Deputation unter denselben zu machenden billigen Austheilung würklich abgeleistet — dagegen aber

2) die geleisteten Dienste nach einer billigen von Unserer Regierung zu Arnsberg jedesmal zu regulirenden Taxe in baarem Gelde vergütet, und

3) die zur Bezahlung der Dienste jährlich erforderliche Summe nach dem Schatzungsfuß auf das ganze Land ausgeschlagen und erhoben werden.

Was zur weiteren Vollziehung dieser Unserer gnädigsten Verordnung erforderlich ist, hat Unsere Regierung zu Arnsberg — nöthigenfalls nach vorgängiger Benehmung mit Unserer dortigen Frohnd-Fuhren-Deputation — gehörig einzuleiten und zu besorgen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 16ten October 1806.

(L. S.) Ludewig.

Frhr. v. Lehmann,
Staatsminister.

X.

LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zu verordnen Uns veranlaßt finden, daß bei sämmtlichen angeordneten oder noch angeordnet werdenden Zollstätten Unsers Herzogthums Westphalen führohin gar keine Exemtion von den vorgeschriebenen Zollabgaben statt haben, und alle bisherige — gewöhnlich durch Unachtsamkeit der Officianten eingeschlichene Zollbefreiung, ohne Unterschied, künftig wegfallen soll; So befehlen Wir hiermit, daß sich hiernach Jeder, den es angehet, zu achten habe, und diese Unsere höchste Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gehörig verkündet werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und hierauf gedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 16. December 1806.

(L. S.) Ludewig.

Frhr. von Lehmann,
Staatsminister.

XI.

Wir LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

Alle

Digitized by Google

Alle diejenige Partheien, welche ihre, bei den ehemaligen Reichsgerichten anhängig gewesenen, noch unentschiedenen und gegenwärtig zu Unsern Justiz-Stellen geeigneten, Prozesse, fortzusetzen gedenken, werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, diesen Entschluß baldigst, bei Unsern competenten Gerichten, anzuzeigen und sich sofort, bei den zu Wien und Wezlar noch bestehenden Kanzleien, um die Auslieferung der desfallsigen Acten zu melden; widrigenfalls solche Partheien, welche binnen Jahresfrist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, obige Anzeige gehörigen Orts zu thun ermangeln, es sich selbst lediglich zuzuschreiben haben, wenn diese Unterlassung, als eine stillschweigende Verzichtung auf die Fortsetzung ihrer Prozesse, wird angesehen und beurtheilt werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 20ten Januar 1807.

(L. S.) Ludewig.

Frhr. v. Lehmann.

XII.

Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, aus besonders bewegenden Ursachen gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß von nun an alle Vasallen, Diener und Unterthanen vom adelichen und bürgerlich-schriftsässigen Stande, im Umfange Allerhöchst Ihrer Staaten, welche ihre Kräfte dem Kriegsdienste widmen wollen, bei Vermeidung der Vermögens-Einziehung und des Verlusts der Vaterlands-Rechte und sonstiger Privilegien, sich nicht mehr ermächtigen sollen, fremde Kriegsdienste anzunehmen, es seye dann, daß sie sich zuvor zum Inländischen Kriegsdienste angeboten und dazu nicht angenommen worden, oder daß sie davon förmliche Dispensation durch das Organ des Kriegskollegii erwirkt hätten; so wird diese Allerhöchste Verordnung zu allgemeiner Wissenschaft aller betreffenden Individuen hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Darmstadt den 13ten Januar 1807.

Auf Allerhöchsten Befehl des Großherzogs Königliche Hoheit.
Großherzogl. Hessisches Kriegs-Collegium das.
Beh. v. Flammerdinghe. Hoffmann. Scriba. Balser. Kekule.
vt. Zimmermann.

XIII.

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst verordnet haben, daß die Leute vom Unteroffizier abwärts bei den Reserve-Bataillons, gleich denen vom Felddienste, auch in Ansehung ihrer persönlichen bürgerlichen Verhältnisse, so wie es bereits in Rücksicht ihrer Disciplin und übrigen, aus der Militair-Qualität fließenden Handlungen seither der Fall war, lediglich der Militair-Jurisdiction unterworfen seyn, sie überhaupt durchaus nach eben den Grundsätzen, wie die Feldtruppen behandelt werden, mithin die, in Ansehung der vormaligen Landtruppen, rücksichtlich ihrer Personal-Qualität bestandene Reglements, aufgehoben seyn sollen; so wird sämmtlichen Beamten, Gerichten und Magistraten, dieses zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Darmstadt den 16ten Januar 1807.

Auf Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Allerhöchsten Special-Befehl.
Großherzoglich Hessisches Kriegs-Collegium daselbst.
v. Weyhers. Scriba. Balser. Kekulé.
vt. Klunk.

Digitized by Google

XIV.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die zu Abschneidung der vielen Rechtsstreitigkeiten und Abkürzung derselben gewöhnliche Appellations-Summe, in Berücksichtigung des Verhältnisses der gestiegenen Preise aller Dinge, in allen von Unsern sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien an Unser Ober-Appellations-Gericht sonsten geeigneten Rechtssachen, in Unsern sämmtlichen Großherzoglichen Landen, auf vierhundert Gulden Capital im 24 fl. Münzfuß, ohne Beirechnung etwaiger Zinsen, zu erhöhen und zu bestimmen Uns gnädigst bewogen gefunden haben; So befehlen wir demnach allen Unsern Justiz-Collegien und andern Gerichten, sich darnach unterthänigst zu achten, und in vorkommenden Fällen zu bemessen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und hierauf gedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 18ten Jänner 1807.

(L. S.) Ludewig.

Frhr. von Lehmann,
Staatsminister.

XV.

Wir LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen Unsern Angehörigen, Vasallen und Unterthanen, welches Standes sie seyen, Unsre Gnade und alles Gute zuvor, und thun denselben hiermit kund:

Nachdem, vermöge des 34ten Artikels des Rheinischen Bundes-Vertrages, die conföderirte Souverains allen Rechten entsagen, welche sie auf ihre wechselseitige Besitzungen haben, oder ansprechen mögen, einzig die eventuelle Successions-Rechte ausgenommen; So haben Lehen und dergleichen Rechte conföderirter Staaten, in dem ganzen Umfang Unsers Großherzogthums zu seyn aufgehört und sind an Uns übergegangen. Wir fordern demnach

1) Alle diejenige, welche in Unsern Staaten Lehen von Mitgliedern des Rheinischen Bundes besitzen, auf, diese Lehen, binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, von Zeit der Ausfertigung dieses Edikts an zu rechnen, bei den von Uns angeordneten Lehenhöfen zu erneuern, und nebst Beibringung des neuesten Lehenbriefes und vollständiger Lehensverzeichnisse, bei Vermeidung des in den Gesetzen verordneten Rechtsnachtheils, alles dasjenige, zu beobachten, was, nach Lehenrechten und Gewohnheiten, den Vasallen zur Pflicht gemacht ist.

Und da auch

2) das Ober-Eigenthum über diejenige, in dem Umfang Unserer Staaten gelegene, Lehen, welche vormals von Kaiser und Reich herrührten, durch die Aufhebung der Kaiserlichen und Reichs-Souverainetät in dem Umfang der Bundes-Staaten, und durch die darauf gefolgte Auflösung des Reichs-Verbands, Uns anheim gefallen ist; so haben alle diejenige, welchen vorhin Lehen von Kaiser und Reich verliehen gewesen sind, dieselbe nunmehr von Uns zu empfangen, und, wegen deren Erneuerung, vorstehende Verordnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, ebenwohl genauest zu befolgen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels. Gegeben Darmstadt den 4ten Februar 1807.

(L. S.) Ludewig.

Frhr. von Lehmann,
Staatsminister.

Digitized by Google

XVI.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc ꝛc.

Die wohlthätige Folgen, welche ein Land von der richtigen Leitung der schiffbaren Ströme, durch Vermehrung des Handels und Absatzes seiner Producten, durch Sicherung der niederen Gegenden für Ueberschwemmungen und schädlichen Abspühlung der Ufer, durch bessere Einmündung der kleineren Landflüsse, Bächen, und tiefe Gegenden entwässernden Canäle zu erwarten hat, die aber wegen der Gröse der darauf zu verwendenden Mittel die Kräfte der Uferbewohner übersteigen, und in jedem gut gebildeten Staate theils durch vereinte Kräfte des Staatsverbands, theils einer ganzen geschützt werdenden Landschaft bewirkt werden, haben Uns bewogen, für Unser Fürstenthum Starkenburg, in Hinsicht des Rheins, Mains, und Neckars, welche zugleich einen grosen Theil der Landesgränze dieser Provinz bilden, über diesen wichtigen Gegenstand folgende gesetzliche Bestimmungen zu ertheilen.

A. In Hinsicht des Flußbaues.

§. 1. Alle an dem Rhein, Main, und Neckar angelegt und unterhalten werdende Bauwerke, welche bezwecken, diesen Strömen einen regelmäsigen und geraden Lauf zu geben, oder sie doch wenigstens nicht noch unregelmäsiger werden zu lassen, sie mögen nun in eigentlichen Uferbauwerken, oder in Dämmen bestehen, welche die Absicht haben, den regelmäsigen Lauf der Flüsse zu erwirken, oder kleineren Flüssen und Kanälen die gehörige Einmündungen zu geben, sind allgemeine Landesbauten oder Territorial-Flußbauwerke.

Alle übrige Bauwerke, welche dieses nicht bezwecken, sind Local-Flußbauwerke.

Sie mögen beabsichten: einen partiellen Uferabbruch zu verhindern, gute und bequeme Ladeplätze zu bekommen, durch unnöthige und schädliche Flußärme getrennte Besitzungen zu verbinden ꝛc., so müssen sie doch immer so beschaffen seyn, daß sie auf keine Weise der Regelmäsigkeit des Laufs der Ströme nachtheilig werden.

§. 2. Nach der im vorigen §. festgesetzten Eintheilung der Flußbauwerke muß nun die Vebindlichkeit zum Beitrage der zu einem Bauwerk erforderlichen Kosten bestimmt werden.

§. 3. Bei den Bauwerken der ersten Art, (§. 1.) den Territorial-Flußbauwerken, ist die ganze Provinz interessirt. Nicht einem einzelnen Güterbesitzer, nicht den einzelnen Kommunen, auch nicht der Kammer, als solcher, liegt die Verbindlichkeit ob, einem schiffbaren Flusse den möglichst regelmäsigen Lauf zu geben, oder ihn darin zu erhalten. Die Besorgung der hierzu abzweckenden Bauwerke gehört zum Ressort der Landesherrlichen Polizei, sonach für dasjenige Colleg, dem Wir die Verwaltung dieser Landes-Polizeianstalt gnädigst übertragen haben, für die Flußbau-Behörde. Das ganze Fürstenthum Starkenburg, welches derjenige Theil Unserer Staaten ist, der an den Vortheilen dieser schiffbaren Ströme Theil nimmt, muß also die zu solchen Bauwerken nöthige Kosten, so wie die Besoldungen des erforderlichen Flußbau-Personals aufbringen.

Es soll zu dem Ende eine allgemeine Flußbau-Kasse für Unser ganzes Fürstenthum Starkenburg errichtet, und die bisher bestandene einzelne Rhein- und Mainbau-Kassen sollen mit ihren Activ- und Passiv-Forderungen darin vereinigt werden.

Auf

Digitized by Google

Auf welche Art die Flußbau-Gelder ausgeschlagen und aufgebracht werden sollen, darüber werden weiter unten (§. 7. u. 8.) die nähere Anordnungen erfolgen.

§. 4. Bauwerke der zweiten Art, (§. 1.) oder Local-Flußbauwerke, sind nach den Umständen entweder Privat- Kommunal- oder Kameralbauwerke.

Die hierdurch entstehende Kosten müssen, je nachdem sie den Vortheil des einen oder andern bezwecken, von den Privaten, den Kommunen, oder Kammer bestritten werden.

Ist zur Besorgung dieser oder sonstiger Wasserbau-Geschäfte ein eigenes Personal erforderlich; so muß dessen Besoldung von den dabei interessirten Privaten, Communen, oder der Kammer aufgebracht werden. Können aber solche Geschäfte von dem bei dem Territorial-Flußbauwesen angestellten Personal mit versehen werden; so werden Wir solches zur treuen und fleißigen Besorgung derselben mit verpflichten, und die Interessenten sind alsdann diesem Personal weiter nichts als die ordnungsmäßige Diäten, in Fällen wo es solche nach seiner Instruction verlangen kann, zu bezahlen schuldig.

§. 5. Da manche, an den Flüssen, oder in dieselbe hinein aufzuführende Bauwerke, oder zu bewerkstelligende Anpflanzungen den damit beabsichtigten Zweck für das bestimmte Lokale zwar ganz gut erreichen, in Bezug auf den ganzen Lauf des Flusses aber von den nachtheiligsten Würkungen seyn können, so daß, zur Verhütung dieses gröseren Uebels, solche Bauwerke oder Anpflanzungen nicht Statt haben dürfen; die Beurtheilung der Wirkungen solcher Anlagen auf das Ganze aber nicht einem jeden überlassen werden kann: so dürfen weder Privatpersonen, noch Communen, noch die Kammer als solche, noch sonst irgend eine Behörde, solche Bauwerke oder Anpflanzungen an den Flüssen oder in dieselbe hinein unternehmen, ohne der Flußbau-Behörde davon die Anzeige gemacht, und von derselben die Erlaubniß zu solchen Unternehmungen erhalten zu haben. Wer hiergegen handelt, fällt in eine unerläßliche Strafe von Fünfzig Reichsthalern, welche Strafe, nach Abzug eines Drittels für den Anzeiger eines solchen Verordnungswidrigen Verfahrens, Unserm Fisco anheim fällt. Ueberdem muß er, wenn das angefangene Bauwerk oder die Pflanzung von dieser Flußbau-Behörde in Bezug auf das Ganze für nachtheilig erachtet wird, das bis dahin bewerkstelligte Bauwerk oder Pflanzung auf eigene Kosten wieder wegschaffen.

Eben so darf auch keiner, bei Vermeidung der gleich oben bestimmten Strafe von Fünfzig Reichsthalern, da, wo Dämme gegen Winter-Ueberschwemmungen sind, außer diesen Dämmen, und da, wo solche Dämme nicht sind, in demjenigen Bezirk, in welchem bei hohen Fluthen die Ueberschwemmungen sich ausdehnen, ohne von dieser Behörde die Erlaubniß dazu zu haben, einen bisher bestandenen Rasen aufbrechen, oder Buschwerk ausrotten, indem die Erfahrungen schon häufig gezeigt haben, welche große und demnächst nicht mehr zu verbessernde Nachtheile für den Lauf der Flüsse daraus entstehen können.

Unserer bei dem Flußbauwesen angestellten Local-Dienerschaft machen Wir es, bei eigener Verantwortung, zur besondern Pflicht, darauf zu sehen, daß dieser Verordnung nicht zuwider gelebt werde. Sollte dagegen gehandelt werden wollen, so hat sie davon der Flußbau-Behörde unverzüglich die Anzeige zu machen.

§. 6. Die Bestimmung, ob ein nothwendig werdender Uferbau ein Territorial- oder Lokalbauwerk ist, hängt von der Beurtheilung der Flußbau-Behörde ab, und es gilt hierbei die Regel, daß diese Behörde, als solche, nach dem vorigen §. die Ausführung der für schädlich erachteten Lokal-Flußbauwerke zwar untersagen, niemand aber zur Ausführung eines solchen Bauwerks nöthigen kann.

Will diese Behörde, daß ein, als Lokalbau angegebener Uferbau ausgeführt werde; so kann sie dieses nur in Bezug auf den Bestand des ganzen Stromes wollen, weil sie,

Digitized by Google

als eine solche Behörde, nur hierauf Rücksicht zu nehmen hat, und folglich durch diesen Willen zugleich das ausspricht, daß dieser angebliche Lokalbau kein solcher, sondern wirklich ein Territorialbau ist.

Ein anderes ist es, wenn Unsere Regierung, als solche, und als Obervormund über Gemeindesachen, die Aufführung eines Uferbaues, welcher, wenn ihn die Flußbau-Behörde für einen Lokalbau erkannt hat, ein Kommunalbau ist, für räthlich erachtet, als in welchem Falle die Gemeinde den Umständen nach allerdings zur Unternehmung eines solchen Werks genöthiget werden kann.

§. 7. Die Flußbau-Behörde verfertigt in jedem Jahre einen Ueberschlag von dem Bedürfnisse der Flußbau-Kasse, und sendet solchen zur Prüfung und Genehmigung an Unser Geheimes Ministerium ein. Ist von demselben die Genehmigung erfolgt; so wird darnach der wirkliche Ausschlag auf das ganze Fürstenthum Starkenburg, und zwar nach dem Steuerfuß, gemacht, und es soll hiernach von allen und jeden Steuer-Objecten ohne Ausnahme, und folglich auch von Unsern sämmtlichen Domainen, unweigerlich, und in dem richtigen Verhältniß hierzu beigetragen werden.

§. 8. Weil aber in den einzelnen Aemtern dieser Provinz dermalen noch ganz verschiedene Steuerverfassungen Statt haben; so sollen, bis zur Vollendung der, so bald als thunlich, vorzunehmenden Landes-Vermessung und Steuer-Regulirung, die bei der dermalen bestehenden Kriegs-Kommission angenommenen Steuer-Verhältnisse unter den verschiedenen Aemtern, in so weit als sie dermalen berechnet sind, auch für die Flußbau-Gelder zur Norm für die Haupt-Repartition auf die Aemter dienen. Für diejenigen Aemter aber, für welche eine Berechnung solcher Steuerverhältnisse noch nicht bewerkstelliget ist, soll sie, nach den, bei der Berechnung jener Steuerverhältnisse, angenommenen Grundsätzen, zum Behuf der Repartition dieser Flußbau-Gelder, noch unverzüglich bewerkstelliget werden.

Die Subrepartition in den Aemtern auf die Gemeinden und Einzelnen geschieht aber, bis zur vollendeten definitiven Steuer-Regulirung in jedem Amt nach denjenigen Normen, wornach überhaupt die nach dem Steuerfuß aufzubringende Gelder ausgeschlagen werden.

B. In Hinsicht des Dammbaues.

§. 9. Wenn die Dämme nicht etwa in der Absicht angelegt werden, um dadurch zugleich mit auf den regelmäßigen Lauf der Flüsse wirken, so sind die oben angeführten Gründe, warum die Kosten der Territorial-Flußbauwerke von dem ganzen Fürstenthum Starkenburg zu bestreiten sind, auf die Dammbaukosten nicht anzuwenden, vielmehr tritt hier eigentlich die Regel ein, daß solche Dammbaukosten von denjenigen Personen oder Körperschaften aufgebracht werden müssen, welche durch die Dämme Schutz gegen Ueberschwemmungen erhalten.

Da jedoch häufige und traurige Erfahrungen gelehrt haben, daß die, einen großen Theil Unsers Fürstenthums Starkenburg gegen Winter-Ueberschwemmungen schützenden Dämme bei außerordentlich hohen und mit Eißgängen gepaarten Fluthen dermaasen zerstört werden können, daß in der Macht der eigentlichen Interessenten, der Deichbands-Genossen, und zumal nach einem solchen, an ihren Feldern, Gebäuden, Früchten ꝛc. schon ohnehin erlittenen großen Wasserschaden, es nicht steht, die kostbaren Dämme wieder herzustellen, und die dazu erforderlichen Kosten auf einmal aufzubringen, so daß also, nicht blos zum gänzlichen Ruin dieser leidenden Deichbands-Genossen, sondern auch zum bleibenden Nachtheile des ganzen Staates, die alsdann blos gestellten, sonst geschützten und fruchtbaren Felder den Fluthen überlassen bleiben müssen; so haben Wir Uns hierdurch bewogen gefunden, dieserwegen folgende, auf die Grundsätze

Digitized by Google

sätze einer billigen und gerechten Assecuranz Anstalt gebauete Einrichtung gnädigst zu treffen.

§. 10. Die Erbauung und Erhaltung der niedrigen sogenannten Sommerdämme, welche nur gegen Sommer-Fluthen schützen sollen, und eben deshalb nie über die Kräfte der Deichbands-Genossen gehen können, liegen diesen Deichbands-Genossen ob, und zwar müssen sie die Kosten dazu nach Verhältniß des dadurch bewirkten Schutzes unter sich ausschlagen.

§. 11. Da aber solche Sommerdämme nicht selten so angelegt werden, daß sie in Hinsicht des Flusses und der Hauptdämme von den nachtheiligsten Folgen sind; so darf keine Privatperson, Corporation, oder Behörde einen solchen Sommerdamm an dem Rhein, Main oder Neckar anlegen, ohne von der Flußbaubehörde zuvor die Erlaubniß dazu zu haben. Wer hiergegen fehlt, verfällt in eine Strafe von Fünfzig Reichsthalern, welche, nach Abzug eines Drittels für den Anzeiger eines solchen Verordnungswidrigen Verfahrens, Unserm Fisco anheim fällt. Ueberdem muß der angefangene Damm, wenn er in Bezug auf das Ganze für nachtheilig erachtet wird, auf Kosten des Straffälligen wieder abgetragen werden. Auch auf die Haltung dieser Verordnung hat die beim Flußbauwesen angestellte Localdienerschaft, und zwar bei eigener Verantwortung, zu sehen, und wenn dagegen gehandelt werden sollte, muß sie der Flußbaubehörde davon sogleich die Anzeige machen.

§. 12. Die Unterhaltung der hohen, gegen Winterfluthen schützenden Dämme, und deren Wiederherstellung, wenn sie durch starke Fluthen und Eißgänge unglücklicherweise durchbrochen werden sollten, übernimmt die nach §. 3. angeordnete Flußbaukasse unter folgenden Bestimmungen, die, wie oben (§. 9.) schon bemerkt wurde, auf die Grundsätze einer billigen und gerechten Assekuranz-Anstalt gebauet sind.

§. 13. a) Diejenige Gemeinden, welche durch solche Winterdämme Schutz genießen, bezahlen dieserwegen ein, über ihr sonstiges Verhältniß erhöhetes Flußbaugeld, und zwar so, daß in gewöhnlichen Jahren diese Erhöhung, wenn durch die Dämme blos die Gemarkung, nicht aber der Ort geschützt werden kann, ein Sechstel, wenn aber der Ort selbst dadurch gegen Ueberschwemmung geschützt werden soll, ein Drittel des solchen Gemeinden sonst zukommenden Flußbaugeldes beträgt.

§. 14. b) In solchen ausserordentlichen Unglücksfällen, wonach zur Wiederherstellung der durch hohe Fluthen entstandenen Damm-Beschädigungen zwanzig tausend Gulden aus der Flußbau-Kasse verwendet werden müssen, beträgt die Erhöhung des einfachen Flußbau-Geldes für das eine Jahr bei den Gemeinden, deren Gemarkungen blos durch diese Dämme gegen Ueberschwemmungen geschützt werden sollen, zwei Drittel, bei solchen Gemeinden aber, deren Orte dadurch gesichert werden sollen, drei Drittel.

§. 15. c) Für jede zehen tausend Gulden, welche zur Wiederherstellung solcher Damm-Beschädigungen aus der Flußbau-Kasse über jene zwanzig tausend Gulden verwendet werden müssen, dauert diese im vorigen §. bestimmte Erhöhung des Flußbau-Geldes von zwei Drittel und drei Drittel noch ein Jahr länger.

§. 16. d) Alle diese Damm-Beschädigungen werden auf Kosten der allgemeinen Flußbau-Kasse wieder ausgebessert, und zwar in der Regel durch freiwillige Arbeiter. Nur in dem außerordentlichen Falle, wenn bei ganz ungemein großen Damm-Beschädigungen die ohne Nachtheil nicht verschiebliche Damm-Arbeiten so groß und häufig sind, daß, bei einer versuchten Wiederherstellung durch freiwillige Arbeiter, die Concurrenz derselben so gering ist, daß die Arbeit entweder gar nicht oder doch nur gegen einen sehr übertriebenen Preis in der erforderlichen Zeit bewirkt werden kann, soll die Flußbau-Behörde, nach vorheriger Anzeige an Unser geheimes Ministerium, ermächtiget

Digitized by Google

tiget seyn, die zunächst gelegene und nach den Umständen auch entferntere Ortschaften und Aemter, und nöthigen Falls das ganze Fürstenthum Starkenburg zu den Dammbau-Arbeiten aufzubieten, und die von derselben aufgebotenen Aemter und Gemeinden sind schuldig, diesem Aufgebote, bei Vermeidung schwerer Strafe, willige Folge zu leisten. Jeder der aufgebotenen Gemeinden soll alsdann, und zwar soviel es thunlich ist, im Verhältniß ihrer Kräfte zu den Kräften der concurrirenden Gemeinden, ein Stück Damm zur Wiederherstellung zugetheilt werden, welches sie, in der ihr von der Flußbau-Behörde bestimmt werdenden Zeit, gegen einen ihr von eben dieser Behörde gleich Anfangs zu regulirenden und bekannt zu machenden Preis, unweigerlich und nach der ihr werdenden Anweisung zu verfertigen hat.

Ein solcher den Gemeinden zu regulirender Preis soll aber so bestimmt werden, daß die Arbeiter für sich, und wenn sie mit ihrem Vieh und Geschirr arbeiten müssen, auch für dieses einen landläufigen Taglohn halten können.

Damit aber die einzelne Gemeinden nicht in Sorge bleiben mögen, daß ihnen in der Bestimmung dieses Preises von der Flußbau-Behörde gegen andere Gemeinden zu nahe geschehe; so sollen Unsere Beamten bei der Regulirung solcher Preise zugegen seyn, damit sie sich von der Richtigkeit der Rechnung, wornach dieselben festgesetzt werden, überzeugen können.

Damit man aber sicher seyn könne, daß, ohngeachtet dieser billigen Grundsätze, dennoch nicht eine einzelne halsstarrige Gemeinde das ganze Land durch ihre Widerspenstigkeit oder Saumseligkeit in große Gefahr stürze; so wird die Flußbau-Behörde einer jeden zum Dammbau aufgebotenen Gemeinde die von dem Aufgebote an bis zur Vollendung der Arbeit täglich zu stellende Anzahl Hand- und Spann-Arbeiter bestimmen, und es soll die Gemeinde für jeden einen Tag ausbleibenden Handarbeiter in eine Strafe von einem Reichsthaler — und für jeden einen Tag ausbleibenden einspännigen Karren in eine Strafe von drei Reichsthalern — für jedes einen Tag ausbleibende zweispännige Fuhrwerk aber in eine Strafe von fünf Reichsthalern, zum Vortheil Unsers Fisci, verfallen seyn. Auch soll diese Strafe von dem Schuldigen ohnnachsichtlich beigetrieben werden.

§. 17. c) Die Kosten bei Erbauung neuer Winterdämme, oder welche entstehen, wenn niedrige Sommerdämme zu Winterdämmen erhöhet und verstärket werden, welches jedoch immer nur mit Erlaubniß und unter der Direction der Flußbau-Behörde geschehen darf, übernimmt nicht die Flußbau-Kasse, wohl aber deren künftige Unterhaltung. Es müssen also solche bei der ersten Anlage entstehende Kosten durch die Deichbands-Genossen getragen werden; jedoch behalten Wir Uns vor, zu solchen Anlagen, wenn Wir sie für das Land als besonders nützlich erachten, aus der allgemeinen Flußbau-Kasse billige Unterstützung zu bewilligen.

Wer sich unterfängt, ohne Erlaubniß von der Flußbaubehörde, neue Winterdämme anzulegen, oder schon bestehende Sommerdämme zu Winterdämmen zu erhöhen und zu verstärken, verfällt in dieselbe Strafe, welche §. 11. in Bezug auf die Anlage von neuen Sommerdämmen festgesetzt ist.

§. 18. Auch die Kosten, welche bei der Herstellung solcher Dämme sich ergeben, die zwar jetzt schon bestehen, und wirklich schon gegen Winterfluthen schützen sollen, aber doch dermalen noch so niedrig und schwach sind, daß deren Erhöhung und Verstärkung schon lange als nothwendig erachtet wurde, müssen auf dem bei der Unterhaltung und Herstellung solcher Dämme bisher gewöhnlichen Wege aufgebracht werden, und erst nach vollbrachter Herstellung übernimmt die allgemeine Flußbaukasse deren Unterhaltung.

Digitized by Google

Bis die gehörige Herstellung solcher Dämme bewirkt ist, bleiben die dadurch geschützt werden sollende Gemeinden von dem erhöheten Flußbaugelde noch verschont, und auch in Hinsicht dieser Dämme behalten Wir es Uns vor, die dabei betheiligte Gemeinden durch billige Beiträge aus der Flußbaukasse zu solchen Arbeiten zu unterstützen.

Der Flußbaubehörde aber machen Wir es zur besondern Pflicht, die nöthige Erhöhung und Verstärkung solcher Dämme so bald als thunlich zu bewirken.

Damit diese Unsere gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange; so befehlen Wir Unserer hiesigen Regierung, sie in allen Aemtern, Gerichten, und Orten des Fürstenthums Starkenburg durch die Beamten öffentlich verkünden zu lassen, und wie dieses geschehen zu berichten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 1ten März 1807.

(L. S.) Ludewig.

Frhr. von Lehmann,
Staatsminister.

XVII.

Es ist seit einiger Zeit mehrmalen vorgekommen, daß in den, an dieses höchste Gericht gebrachten Rechtssachen die Fatalien, oder andere peremtorische Termine, blos durch die Schuld der Anwälde versäumt worden sind, und nachher die Partheien, blos aus dem Grunde, weil die Schuld ihrer Anwälde ihnen nicht zugerechnet werden könne, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die erkannte Desertions- oder Präclusions-Erklärungen nachgesucht haben.

Da nun, wenn auch in solchen Fällen die gebetene Wiedereinsetzung, nach Befinden der Umstände, nicht versagt werden kann, dennoch die Nachlässigkeit der Anwälde immer Ahndung verdient; so wird sämmtlichen, bei diesem höchsten Gerichte praktizirenden Advokaten und Prokuratoren hiermit zur Warnung und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Daß, wenn eine Parthie gegen eine, durch die Schuld ihres Anwalds veranlaßte Desertions- oder Präclusions-Erklärung Restitution nachsuchen will, dieses durch einen andern Anwald geschehen müsse, und derjenige, der sich des Versäumnisses schuldig gemacht, in eben dieser Sache nie wieder zur Anwaldschaft zugelassen werden könne:

Sodann

2) Daß, wenn auch die Wiedereinsetzung, nach Befinden der Umstände, zugestanden wird, dennoch der, des Versäumnisses schuldige Anwald, nachdem er zuvor darüber mit seiner Verantwortung summarisch gehört seyn wird, in eine, seinem pflichtwidrigen Betragen angemessene Strafe jedesmal verurtheilt, und dieselbe unnachsichtlich vollstreckt werden soll. Darmstadt den 9ten März 1807.

Großherzoglich Hessisches Oberappellations-Gericht daselbst.

Busch, Großherzogl. Hess. Oberappellations-Gerichtssekretär.

XVIII.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Ungeachtet darüber, wie Unsere herrschaftliche Gelder und Gefälle von den Unterthanen, insofern sie in deren Entrichtung saumselig sind, beigebracht werden sollen, schon mehrere dringende Verordnungen vorliegen; so haben Wir doch in Erfahrung bringen müssen, daß darnach nicht überall mit gleicher Sorgfalt bisher gehandelt wurde.

Dieser-

Digitized by Google

Dieserwegen, und weil in den verschiedenen Theilen Unsers Großherzogthums hierin, zum wahren Nachtheil Unserer lieben und getreuen Unterthanen, gänzlich von einander abweichende Verordnungen, und theils sehr zweckwidrige Einrichtungen statt finden, haben Wir gnädigst beschlossen, darüber nachstehende angemeine — für Unsere sämmtlichen Provinzen uud Landestheile verbindliche — Verordnung zu erlassen, welcher vorzüglich folgende beide Wahrheiten zum Grunde liegen: a) daß eine gute Finanz-Einrichtung nicht in Ordnung zu erhalten ist, wenn nicht mit Sicherheit auf das Einkommen der Staats-Bedürfnisse gerechnet werden kann; und b) daß es den Unterthanen zum wahren Wohl gereicht, wenn sie ihre Schuldigkeiten zu rechter Zeit jedesmal entrichten, und ihnen nicht verstattet wird, solche bis zu großen Summen anschwellen zu lassen, als worauf in der Regel ihr unausbleiblicher Ruin erfolgt.

Hieraus fließt, und deshalb verordnen Wir gnädigst:

§. 1. Keiner Unserer verrechnenden Diener darf, ohne besondere Erlaubniß, mit einem einzigen Posten in seiner Rechnung liquidiren. Alle Posten, worüber er diese Erlaubniß von der ihm vorgesetzten Behörde nicht beibringen oder von denen er auf eine Weise, die aus dem Nachstehenden sich ergeben wird, nicht zeigen kann, daß er zur Beitreibung derselben alles, was in seiner Macht stand, gethan hat, sollen ihm in der Liquidation gestrichen — zum propren Receß geschrieben — und auch gleich von demselben beigetrieben werden.

§. 2. Der verrechnende Diener soll den Debenten, spätestens vierzehn Tage nach dem Verfalltage jeder zu entrichtenden Schuldigkeit, an die Bezahlung oder Lieferung derselben schriftlich erimern, und daß dieses geschehen ist, sich von demselben bescheinigen lassen. Es ist hiermit jedoch nicht gemeint, daß er einem jedem Schuldner einen ordentlichen Mahnbrief schreiben soll; sondern er kann, wenn z. B. mehrere Schuldner in einem Orte sind, über deren Schuldigkeit eine Liste verfertigen, und solche dem Untererheber, Schultheisen, Bürgermeister, oder wer, nach den bestehenden Lokal-Verfassungen, zu deren weitern Besorgung verbunden ist, zuschicken, damit diese die Schuldner mahnen, und neben der Liste, welche hierzu tabellarisch eingerichtet seyn kann, durch Beischreibung der Debenten Namen sich bezeugen lassen, daß sie sie an die Bezahlung oder Lieferung wirklich erinnert haben. Diese so bescheinigten Erinnerungs-Schreiben werden hernach dem verrechnenden Diener wieder zugeschickt. Für die hieraus entspringende Mühe hat der Untererheber, oder Schultheis, Bürgermeister u. s. w. von jedem der Schuldner zwei Kreuzer für sich zu verlangen.

§. 3. Erfolgt binnen acht Tagen nach der Erinnerung, also spätestens drei Wochen nach dem Verfalltage, die Bezahlung oder Lieferung nicht; so muß der verrechnende Diener die bescheinigten Erinnerungs-Schreiben dem Justizbeamten zur Beitreibung der Schuld zustellen und sich von demselben solches bescheinigen lassen, widrigenfalls er als Selbstschuldner angesehen werden soll.

§. 4. Hat der verrechnende Diener diese bescheinigten Erinnerungs-Schreiben an den Justizbeamten zur Beitreibung der Schuld eingegeben; so muß dieser darauf sogleich die Auspfändung erkennen, und nach den deshalb vorliegenden Verordnungen wirklich vollziehen. Dafür, daß dieses geschieht, und, wenn anders die Schuld nicht inexigibel ist, die Zahlung längstens acht Wochen nach der Uebergabe dieser Schuld an das Amt, entweder baar, oder durch Verkauf der Pfänder erfolgt, hat der Justizbeamte in dem Maaße zu haften, daß er, nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins, als Selbstschuldner angesehen wird.

Die Bestimmung dieses Termins von acht Wochen leidet nur alsdann eine Ausnahme, wenn zu Leistung dieser Zahlung von des Schuldners liegenden Gütern verkauft werden müssen, und bei der Aufsteckung derselben kein solches Gebot geschieht, welches

der,

Digitized by Google

der, von solchen Gütern zuvor durch Sachverständige aufzustellenden Abschatzung ziemlich gemäß ist, indem für diesen Fall dem Schuldner, zur Aufsuchung eines bessern Käufers, nochmals ein Termin von sechs Wochen gestattet werden soll. Es wird daher, wenn dieser Fall wirklich eintritt, der oben zur Beibringung der Schuld bestimmte Termin von acht Wochen um sechs Wochen, und also bis auf vierzehn Wochen verlängert; wobei jedoch dem Justizbeamten hiermit zur Pflicht gemacht wird, von solchen ausserordentlichen Fällen dem verrechnenden Diener sogleich, und also noch vor Verlauf der ersten acht Wochen, Nachricht zu geben.

§. 5. Erhält der verrechnende Diener nach Verlauf der eben erwähnten acht Wochen weder die Bezahlung, noch auch von dem Amte die Nachricht, daß der Termin, aus der §. 4. angeführten Ursache, bis auf vierzehn Wochen hat verlängert werden müssen, oder erhält er diese Nachricht, nach Verlauf der 14 Wochen aber die Bezahlung nicht: so ist er schuldig, dieses jedesmal mit Beilegung des von dem Justizbeamten über die gemachte Anzeige ausgestellten Scheins (§. 3.) unverzüglich nach den 8 oder 14 Wochen bei dem ihm vorgesetzten Colleg anzuzeigen. Dieses Colleg ist alsdann verbunden, die Schuld dem Justizbeamten zur Last zu schreiben, und von demselben ohne alle Nachsicht beizutreiben, es sey denn, daß derselbe nachgewiesen hätte, daß das Gut bei der nach Verlauf des dem Schuldner zu verstattenden Termins von 6 Wochen (§. 4.) vorzunehmenden neuen Versteigerung, wegen einer hierbei eingetretenen und zumal die Hälfte des wahren Werths übersteigenden Verletzung, nicht hätte zugeschlagen werden können, in welchem besondern Fall das Finanz-Colleg vorerst noch Bericht mit Gutachten an Unser Geheimes Ministerium zu erstatten und weitere Verordnung zu erwarten hat.

§. 6. Unterläßt der verrechnende Diener diese Anzeigen (§. 5.) so fällt die Zahlung ihm selbst zur Last, und muß von demselben ohne weiters beigetrieben werden.

§. 7. Es versteht sich hierbei jedoch, daß in dem Fall, wenn nach den obigen §§. der Justizbeamte, oder verrechnende Diener dadurch, daß sie in Beitreibung Unserer herrschaftlichen Revenüen ihre Schuldigkeit nicht gethan haben, Selbstschuldner werden, die erstern Debenten deshalb von ihrer Schuldigkeit nicht entbunden werden, sondern daß sowohl Uns der Rückgriff an sie vorbehalten bleibt, als auch, daß der schuldig gewordene Beamte seinen Regreß wiederum an sie zu nehmen befugt ist.

§. 8. Wenn der Schuldner zeigen kann, daß er durch besondere Umstände und Unglücksfälle in eine temporäre Unvermögenheit gerathen, und folglich zur Zeit des Verfalltages zu der Zahlung unfähig ist; dagegen aber darzuthun vermag, daß er gewiß hoffen könne, nach einiger Zeit Mittel zur Zahlung zu erhalten; so sind Unsere administrativen Collegien berechtiget, solchem Schuldner, auf sein Ansuchen, nach den Umständen eine billige, jedoch jedesmal bestimmte Frist zu gestatten, wovon sie alsdann dem verrechnenden Diener, und wenn die Schuldsache schon bei dem Justizamte anhängig ist, auch dem Justizbeamten zur Einstellung des Executions-Verfahrens, Nachricht geben. Der letzte Tag der gestatteten Frist wird alsdann der neue Verfalltag, und es versteht sich, daß, wenn bis dahin die Zahlung nicht erfolgt, das oben vorgeschriebene Verfahren wieder eintreten muß.

§. 9. Die in vorstehenden §§ gegebenen gesetzlichen Vorschriften sind jedoch nur in den Fällen anzuwenden, wenn die Forderungen liquid sind. Leugnet der Debent auf die von dem verrechnenden Diener an ihn ergehende Zahlungs-Mahnung (§. 2.) seine Schuldigkeit; so muß dieser bei dem mindesten Zweifel an das ihm vorgesetzte Colleg berichten, und wenn dieses erkennet, daß das hier vorgeschriebene Executionsverfahren Statt findet, so muß dem Justizbeamten davon Mittheilung geschehen, der alsdann nach vorstehender Verordnung mit der Auspfändung und dem Verkauf vorzuschreiten hat,

Digitized by Google

es sey denn, daß von dem Hofgerichte, auf Ansuchen des Debenten, dieser Verfügung Einhalt gethan würde.

§. 10. Für den besondern Fall, wenn eine ganze Gemeinde als Gemeinde der Schuldner ist und die Gemeinde-Einkünfte, nach Abzug der absolut erforderlichen Gemeinde-Ausgaben, zur Deckung der Schuld nicht anreichen, finden Wir Uns bewogen, noch besonders gnädigst zu verordnen, daß alsdann die Schuld auf sämmtliche Gemeinds-Glieder, im Verhältniß des Nutzens, den sie von der Gemeinde beziehen, repartirt werden soll, so daß jedes einzelne Mitglied Schuldner der Bürgermeisterei wird, wogegen, auf Anrufen der Bürgermeisterei, oder auch auf Anrufen des verrechnenden Dieners, nach obiger Executions-Ordnung verfahren werden soll.

§. 11. Noch befehlen Wir hiermit, daß diese Verordnung nicht blos in Absicht der Beibringung Unserer fiskalischen Gefälle ihre Anwendung finden, sondern auch für die sonstigen Staats- und in Unserm Namen verwaltet werdenden Kassen, wie z. B. die Flußbaukassen, Chausseebau-Kassen, Landeskasse u. s. w., und die Beibringung deren Forderungen, verbindlich seyn soll.

Damit diese Unsere gnädigste Verordnung zu Jedermanns Kenntniß gelange; so soll sie gewöhnlichermaßen verkündet und den Landzeitungen beigedruckt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 10ten März 1807.

(L. S.) **Ludewig.**

Frhr. von Lehmann,
Staatsminister.

XIX.

Da man vielfältig die Bemerkung gemacht hat, daß die Unterthanen, wenn ihnen auf ihr dringendes Ansuchen ein Sohn zu ihrer Unterstützung von Kriegsdiensten freigegeben wird, diesen nachher von sich hinweg separat etabliren, um nunmehr auch den folgenden Sohn als unentbehrlich darzustellen, und sonach ihre Söhne dem vaterländischen Kriegsdienst zu entziehen; so trägt man sämmtlichen Beamten des Großherzogthums Hessen hiermit auf, den Unterthanen bekannt zu machen, daß man alsdann auf eine solche, wenn auch gegründete Unentbehrlichkeit nicht die geringste Rücksicht nehmen kann und sie sich selbst es allein zuschreiben müssen, wenn sie sich durch diese Handlungsweise in Verlegenheit setzen. Darmstadt den 17ten März 1807.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

Scriba. Balser. Kekule.

vt. Zimmermann.

XX.

Da, der bestehenden Verfassung nach, alle, bei dem hiesigen Großherzoglichen Hofgerichte angestellte Advokaten und Prokuratoren, vermöge dieser Anstellung, auch als ordentliche Prokuratoren bei dem Großherzoglichen Oberappellationsgerichte anzusehen sind, der Fall aber häufig eintritt, daß die erfolgte Anstellung eines Hofgerichtsadvokaten dem Oberappellationsgericht nicht zuverlässig bekannt, und deswegen die Zulässigkeit desselben, zu Besorgung der, bei diesem Letzteren anhängigen Rechtssachen zweifelhaft wird; so wird sämmtlichen, bei dem hiesigen Hofgericht gegenwärtig wirklich angestellten, so wie den künftig angestellt werdenden Advokaten hiermit anbefohlen, Ersteren binnen vier Wochen von heute an, Letzteren aber binnen vier Wochen,

von

Digitized by Google

von der Zeit ihrer Anstellung an, bei dem Großherzoglichen Oberappellationsgerichts-Secretariat ihre Anstellungs-Decrete, zum Behuf der Eintragung ihrer Namen in die matriculam procuratorum, vorzuzeigen, widrigenfalls aber sich zu gewärtigen, daß sie, so lange als sie sich nicht auf diese Art legitimirt haben werden, als Prokuratoren bei diesem höchsten Gerichte nicht werden zugelassen werden.

Darmstadt den 3ten April 1807.

Großherzoglich Hessisches Oberappellationsgericht daselbst.

Busch,

(L. S.) Großherzogl. Hess. Oberappellationsgerichts-Sekretair.

XXI.

Wir LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

Um verschiedene, in Ansehung der, aus den, Unserer Souverainetät unterworfenen ehemaligen deutschen Reichslanden, an Unsere Justiz-Collegien, an der Stelle der ehemaligen Reichsgerichte, gelangenden Rechtssachen, theils bisher schon entstandene, theils noch entstehen könnende Zweifel zu heben, finden Wir nöthig, einstweilen — bis zur bevorstehenden vollständigen Staats-Organisation — folgendes zu verordnen:

§. 1. In allen, aus gedachten Unsern Souverainetäts-Landen an Unsere Justiz-Collegien, seye es in erster Instanz, oder per modum provocationis, gelangenden Rechtssachen ist durchaus nur derjenige modus procedendi zu beobachten, welcher für die Rechtssachen Unserer übrigen Staaten eingeführt ist, oder allenfalls, nach Unserm Gutfinden, künftig noch eingeführt werden wird. Dies gilt namentlich auch von denjenigen Rechtssachen, welche bisher schon bei einem der ehemaligen Reichsgerichte, oder auch bei einem Austrägal-Gericht, anhängig waren, und nun, zur gänzlichen Erledigung, an eins Unserer Justiz-Collegien gebracht werden, dergestalt, daß von dem Augenblick an, als dies geschieht, das weitere Verfahren durchaus nur nach Unsern Prozeß-Gesetzen einzurichten ist.

§. 2. Wenn jedoch, soviel diese letzteren betrifft, bei Unsern Gerichten, über die formale Gültigkeit des, bei der vorigen Gerichtsstelle beobachteten Verfahrens die Frage entsteht; so kann diese Frage nicht anderst, als nach denjenigen Prozeß-Gesetzen und Observanzen, welche bei dieser vorigen Gerichtsstelle eingeführt waren, beurtheilt und entschieden werden.

§. 3. In den, bei Unsern Justiz-Collegien neu anhängig gemacht werdenden Rechtssachen ist sich, in Ansehung der, nach Verschiedenheit der Fälle, zu wählenden Prozeßart (Ordentlicher Prozeß, Summarischer Prozeß, Executiv-Prozeß, Appellation, Nullitäts-Beschwerde ꝛc.) lediglich nach den, in Unsern Staaten bestehenden Gesetzen zu richten, und andere, als die, in diesen Gesetzen verordnete Prozeßarten finden nicht Statt.

§. 4. Insbesondere findet das Rechtsmittel der Revision gegen ein Erkenntniß Unsers Ober-Appellationsgerichts nur alsdann statt, wenn dieses Erkenntniß in erster Instanz (entweder vi privilegii, oder ob continentiam causarum, oder endlich, in Ansehung einzelner, in der vorigen Instanz unentschieden gebliebener Punkte, ex capite connexitatis) gegeben worden ist. Bei diesem Revisions-Mittel ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a) Gegen jedes, von dem Ober-Appellationsgericht in erster Instanz gegebenes Erkenntniß findet das Revisionsmittel alsdann statt, wenn der Streitgegenstand einne

Werth von vier hundert Gulden, oder darüber, hat, oder, wenn er eine, keiner Schätzung fähige Gerechtsame ist.

b) Der Revident muß aber Succumbenz-Gelder hinterlegen, und zwar wenn der Werth des Streitgegenstandes nicht an fünf hundert Gulden reicht, dreißig Gulden, — von jedem, über vier hundert Gulden steigenden, weiteren Hundert aber, fünf Gulden weiter, jedoch niemals mehr als ein hundert und funfzig Gulden.

c) Die Revision ist binnen zehn Tagen, nach erfolgter Urtheils-Publikation, bei dem Ober-Appellationsgericht, bei Strafe der Desertion, einzuwenden.

d) Auf diese Revisions-Einwendung hat das Gericht die Succumbenz-Gelder zu bestimmen, und zu deren Hinterlegung einen Termin von ein und zwanzig Tagen, vom Tage der Insinuation an zu rechnen, anzusetzen. Dieser Termin kann nur aus bescheinigten erheblichen Ursachen, nach Ermessen des Gerichts, erstreckt werden.

e) Binnen sechs und funfzig Tagen, nach erfolgter Urtheils-Publikation, ist der Revisions-Libell bei dem Ober-Appellationsgericht, bei Strafe der Desertion, zu übergeben. Dieser Termin kann nicht anders als aus bescheinigten erheblichen Ursachen, und nie länger als acht und zwanzig Tage, erstreckt werden.

f) Dem Revisions-Libell ist die Bescheinigung über die hinterlegte Succumbenz-Gelder beizulegen. Sollte aber der, zur Hinterlegung derselben angesetzte Termin (d) noch nicht abgelaufen seyn; so ist zu Beibringung dieser Bescheinigung ein weiterer angemessener Termin anzuberaumen.

g) Auch muß der revidentische Anwald sich, bei Uebergebung des Revisions-Libells, durch eine, auf die Revisionsinstanz gerichtete Vollmacht, bei Strafe der Desertion, zu den Acten legitimiren.

h) Insofern bei dem Rechtsmittel der Appellation es dem Appellanten erlaubt ist, sich neuer, in der vorigen Instanz noch nicht gebrauchter Gründe zu bedienen, insofern wird eben dieses auch bei dem Revisionsmittel dem Revidenten gestattet.

i) Der Revisionslibell ist dem Revisen, zur Einbringung seiner Exceptionsschrift, unter einem peremtorischen Termin von sechs und funfzig Tagen, mitzutheilen. Dieser Termin kann ebenfalls nur aus bescheinigten erheblichen Ursachen, niemals aber auf länger als acht und zwanzig Tage, erstreckt werden.

k) Der revisische Anwald hat sich, bei Uebergebung der Exceptionsschrift, durch eine, auf die Revisionsinstanz gerichtete Vollmacht, bei Strafe der Präclusion, zu den Acten zu legitimiren.

l) Mit der Exceptionsschrift ist, der Regel nach, das Verfahren in der Revisionsinstanz geschlossen. Sind aber in dieser Schrift neue Gründe enthalten; so muß dem Revidenten, wenn er darum bittet, venia replicandi, unter einem peremtorischen Termin von acht und zwanzig Tagen, gestattet, und die einkommende Replik dem Revisen, unter gleichem Termin, ad duplicandum mitgetheilt werden. Bei diesen weitern Verhandlungen wird es in Ansehung der weitern Termine eben so wie bei der Exceptionsschrift (i) gehalten.

m) Wenn die Verhandlung geschlossen ist; so wird ein Termin zur Acten-Kompletur anberaumt, und diese Acten-Kompletur in Gegenwart beider Theilen Anwälde, falls aber einer derselben, oder auch beide, nicht erscheinen, von Amtswegen, vorgenommen. In eben diesem Termin sind auch die beiderseitigen Vollmachten von den Anwälden wechselseitig anzuerkennen, oder wenn diese nicht erscheinen, von Amtswegen, als anerkannt anzunehmen.

n) Die Versendung der geschlossenen Acten an eine auswärtige Juristen-Facultät findet, aus bewandten Ursachen, durchaus nicht Statt, sondern die Sache ist, auch in dieser Revisionsinstanz von dem Oberappellations-Gericht selbst, nach vorgängiger

Be-

Digitized by Google

Bestellung eines neuen Referenten und Correferenten, und auf abgelegten schriftlichen Vortrag, zu entscheiden. Jedoch haben an dieser Entscheidung diejenigen Mitglieder des Gerichts, welche in der vorigen Instanz Referent und Correferent waren, keinen Antheil zu nehmen.

o) Das Urtheil wird im Namen des Oberappellations-Gerichts abgefaßt, und auf die gewöhnliche Weise publicirt, ohne daß dagegen ein weiteres Rechtsmittel, — ausser allenfalls das remedium extraordinarium restitutionis in integrum, — Statt findet.

§. 5. Was endlich das Materielle der Rechtspflege betrifft, so versteht sich's von selbst, daß Unsere Justizkollegien alle an sie, sey es aus Unsern neu erworbenen Souverainetäts-Landen, oder aus Unsern alten Staaten gelangende Rechtssachen, durchaus nach gleichen gesetzlichen Grundsätzen zu entscheiden, und also vor allen Dingen die, in den vorkommenden Fällen etwa einschlagende Provinzial-Gesetze, Statuten, bestehende, rechtmäsige Privilegien, Verträge und Observanzen zu ihrer Richtschnur zu nehmen, in Ermangelung dieser, oder ähnlicher besonderen Entscheidungs-Quellen aber, nach dem, in Unsern Staaten subsidiarisch geltenden gemeinen Rechte zu entscheiden haben. Wie dann dieselbe hierzu, auf ihre Uns geleistete Pflichten, alles Ernstes hiermit angewiesen werden.

Wir befehlen also Allen, die es angeht, gnädigst, sich diese Unsere Verordnung zur genauesten Nachachtung dienen zu lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 22ten April 1807.

(L. S.) Ludewig.

Frh. v. Lehmann,
Staatsminister.

XXII.

Wir LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Durch landesherrliche Edikte sind in mehreren benachbarten — die Unsrigen angränzenden Staaten, die unconventionsmäsigen ausländischen Sechs Kreuzerstücke und sämmtliche ausländischen Groschen und Kreuzer, an ihrem Nennwerthe beträchtlich herabgewürdigt und resp. ganz verrufen worden, und diese Verfügungen haben die natürliche Folge gehabt, daß durch den wechselseitigen Handelsverkehr und wucherliche Spekulationen eine übermäsige Menge dieser geringhaltigen Scheidemünzen in Unsern Landen, zum größten Nachtheil des Staats- und Landes-Vermögens eingeführt worden und noch immer, in zunehmendem Maase ein- dagegen die groben Conventions- und andere bessere Geldsorten ausgebracht worden.

Wir sehen Uns daher, zu Abwendung desfallsigen weitern Schadens, nach dem Beispiel der benachbarten Regierungen bewogen, gnädigst zu erordnen:

1) Daß in Unsern sämmtlichen Landen,

a) alle nicht nach der vorhinigen Convention ausgemünzte Sechs Kreuzer-Stücke, ohne Unterschied auf Fünf Kreuzer,

b) alle Groschen oder Drei Kreuzerstücke, ohne Unterschied, mit Ausnahme der von Uns ausgeprägten Landmünze, auf Zwei Kreuzer herabgesetzt, und

c) alle auswärtige unconventionsmäsige Kreuzer nochmalen ganz verrufen und ausser Cours gesetzt seyn sollen.

2) Daß von dem Tage der Publikation dieser Unserer Verordnung an, dieselbe in Kraft und Vollziehung treten, somit die besagten Münzsorten, nicht höher als in dem

dem herabgesetzten Werth, bei Unsern und allen öffentlichen Kassen sowohl, als auch in dem gemeinen Verkehr angenommen werden sollen.

3) Daß mit dem 1sten October des jetztlaufenden Jahrs alle unconventionsmäßigen ausländischen Sechs Kreutzerstücke und alle ausländischen Groschen gänzlich verrufen seyn und weder in Unsern und andern öffentlichen Kassen, noch im gemeinen Verkehr ferner angenommen werden, sondern in Unsern sämmtlichen Landen, neben den conventionsmäßigen Sorten, nur die von Uns ausgeprägten Landesherrlichen Scheidemünzen coursiren sollen.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung, für deren genaue Befolgung sämmtliche Polizei- Justiz- und Cameral-Beamten verantwortlich gemacht werden, zu Jedermanns Wissenschaft gelange; so befehlen Wir, daß dieselbe gedruckt, zuerst den obern, die Aufnahme des Kassenbestands besorgenden Behörden zugefertigt und durch dieselben den ihnen untergeordneten Officialen mitgetheilt, von den Beamten Unsern Unterthanen verkündet, sodann durch die Landzeitung und Provinzial-Blätter bekannt gemacht werden soll. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 17ten Juni 1807.

(L. S.) Ludewig.

Frhr. v. Lehmann,
Staatsminister.

B.

LUDEWIG von Gottes-Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Damit Unsere unterm heutigen Tage über die Herabsetzung der unconventionsmäßigen geringhaltigen ausländischen Scheidemünze erlassene gnädigste Verordnung gehörig in Ausführung gebracht werde; so finden Wir Uns bewogen, folgende Vorschriften zur pünktlichsten Nachachtung zu ertheilen:

1) Augenblicklich nach öffentlicher Verkündigung dieser Verordnung sollen sämmtliche Untererheber, namentlich auch die Zöllner, ihren Kassevorrath an dergleichen in der Verordnung herabgesetzten und resp. ganz verrufenen Sechs Kreuzerstücker, Drey Kreuzerstücker und Kreuzer in Gegenwart eines andern in ihrem Wohnorte befindlichen verpflichteten öffentlichen Dieners aufnehmen und unter dessen Bescheinigung unverzüglich an die obere Receptur, wohin sie ihre Gelder zu liefern haben, abgeben.

2) In allen denjenigen Aemtern, in welchen die herrschaftliche Amtsreceptur nicht mit dem Justizamt von einer Person verwaltet wird, begiebt sich der Justizbeamte beim Empfang sogleich zu dem Rentheybeamten, läßt sich dessen Kassevorrath vorzeigen, und nimmt die Summe der herabgesetzten und verrufenen Münzen auf, und ertheilt dem Rentheybeamten hierüber eine Bescheinigung.

3) Wenn aber das Justiz- und Rentheyamt in einer Person vereinigt ist, so nimmt der in dem Wohnort befindliche Amts-Gerichts-Schultheis, Amtsschreiber, oder, im Fall deren keiner vorhanden, Controleur, mit dem Receptor den Vorrath dieser Münzen auf und stellt hierüber dem Receptor auf der Stelle Bescheinigung aus.

4) Alle dergleichen Oberreceptoren senden ihren und den von den Unterreceptoren einkommenden Vorrath nebst den Bescheinigungen längstens binnen vier Tagen an die Provinzialkasse ab, welche den Etat hierüber unverzüglich aufstellt und an das Ministerial-Departement der Finanzen einreicht, von welchem diese Kasse die weitere Weisungen empfängt.

5)

Digitized by Google

5) In Hinsicht der Forst- und Jagdeinkünfte haben die die Receptur verwaltende Oberförster und Förster nach gleichen Vorschriften diese Bescheinigungen durch ihren gewöhnlichen Controleur, oder, wo ein solcher nicht bestellt seyn sollte, durch den zunächst wohnenden vereidigten Forstbedienten beizubringen, und mit denselben ihren Vorrath an die einschlägige Oberforst-Verwalterei-Receptur einzusenden. Diese Recepturen ausserhalb der Residenz haben ihren Vorrath an dergleichen Sorten in Gegenwart des zunächst wohnenden Beamten aufzunehmen und sich dessen Bescheinigung darüber ausstellen zu lassen, sofort diesen eigenen Vorrath nebst dem von den Unterrecepteren einkommenden an Unser Oberforst-Colleg einzuberichten, welches denn auch den Vorrath in der Haupt-Forstkasse Unserer Residenz selbst sogleich aufnehmen lassen wird.

6) Alle in gleicher Lage sich befindende Einnehmer anderer Herrschaftlichen Gelder, welche etwa unter vorbenannten namentlich nicht ausgedruckt seyn dürften, haben dieselbe Vorschriften hinsichtlich ihrer vorräthigen Gelder zu befolgen.

7) Was sämmtliche andere öffentliche Kassen des Staats — der Geistlichen und Weltlichen Körperschaften, der Verwaltungen der Pupillengelder ꝛc. betrifft; so verordnen Wir, daß die nemlichen Vorkehrungen eintreten und die Kassirer und Rechner den bei Publikation dieser Verordnung in ihren Kassen befindlichen Vorrath der herabgesetzten und verrufenen Sorten von einem dazu geeigneten verpflichteten öffentlichen Staatsdiener bescheinigen lassen sollen.

8) Wird einer oder der andere Kassirer und Berechner Herrschaftlicher und anderer Staatsgelder, und der ihm überhaupt anvertrauten Verwaltung eines fremden Eigenthums diese Vorschriften nicht beobachten; so verordnen Wir endlich, daß der hierdurch erschienene Verlust allein seine Person betrifft und von der ihm vorgesetzten Behörde nicht in Ausgabe dekretirt werden darf. Darmstadt den 17ten Juni 1807.

Auf Allerhöchsten Befehl.
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Frhr. v. Lehmann.

vt. Stumpf.

XXIII.

Nachdem, unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, mit der Kaiserlich Französischen Militärbehörde eine Convention dahin abgeschlossen worden ist, daß von diesseits alle, bereits in den Großherzoglichen Staaten befindliche und noch dahin kommende Deserteurs von den Kaiserlich Französischen Truppen, sogleich arretirt und durch Cent- oder Ausschußmannschaft, zum weiteren Transport nach Mainz gefänglich hierher gebracht, daß dargegen alle von den diesseitig Großherzoglichen Truppen desertirte und ausgetretene auf dem Kaiserlich Französischen Territorio und in den, von den Französischen Truppen besetzten, und unter Französischer Administration stehenden Ländern ergriffen werdenden Leute, gleichfalls gefänglich an das nächste Amt oder Garnison abgegeben werden sollen; so wird sämmtlichen Beamten, Richtern und Magistraten dieses zur Nachricht und mit dem Befehle bekannt gemacht, daß sie nicht nur ein wachsames Auge auf alle Französische Deserteurs haben und dieselbe auf Betreten sogleich arretiren und hierher abliefern lassen, sondern daß sie auch, wenn sie in Erfahrung bringen, daß diesseitige Deserteurs und Austreter in gedachten Kaiserlich Französischen Gebieten und von Französischer Seite besetzten und administrirt werdenden Territorien sich aufhalten sollten, solche von den einschlägigen Behörden reklamiren und im Falle der Ablieferung, an die nächste Großherzogliche Garnison abgeben, daß sie sodann diese Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt machen.

Digitized by Google

machen, und die Unterthanen von allenfallsiger Verheimlichung oder Vorschubleistung Französischer Deserteurs ernstlich abmahnen. Darmstadt den 23ten Juni 1807.

Auf höchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Hoffmann. Scriba. Balser. Kekule.

vt. Zimmermann.

XXIV.

Wir LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Haben Uns, nach der Auflösung der deutschen Reichsverfassung, und denen durch den Rheinischen Bund vorgegangenen Veränderungen, gnädigst bewogen gefunden, den Posten Unserer Staaten eine neue Organisation zu geben, verordnen daher und thun kund hiermit, wie es künftig in dieser Rücksicht zu halten seye.

§. 1. Wir haben dem Herrn Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis, für Sich und Seine männliche Nachkommen die Würde, eines Erb-Land-Postmeisters Unsers Großherzogthums, als Thron-Lehen verliehen.

§. 2. Mit jener Würde übertragen Wir Unserm Erb-Land-Postmeister das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung sämmtlicher Posten in Unserm Großherzogthum.

§. 3. Das Postregal selbst, mit allen Ausflüssen, das Ober-Eigenthum der Posten, und alle Hoheitsrechte über dieselben, bleiben Uns vorbehalten. Demnach

a) werden Wir das uneingeschränkte Gesetzgebungs-Recht in Postsachen ausüben; vor Publication neuer Postordnungen und Reglements, jedoch das Gutachten Unsers Erb-Land-Postmeisters vernehmen, welchem auch unbenommen bleibt, Selbst unaufgefordert Vorschläge zu Verbesserungen und Abänderungen der geeigneten Stelle vorzulegen.

b) Dürfen in der Dienst-Eides-Formel, welche die Dienst-Instruction der Post-Beamten enthält, ohne Unsere Genehmigung keine Aenderungen vorgenommen werden.

c) Wird Unser Erb-Land-Postmeister die dermalen in Unsern Staaten befindlichen Post-Course ferner unterhalten, und dieselbe so wenig als die Routen, welche sie dermalen einhalten, und die Tage der Ankunft und des Abganges derselben, ohne Unsere Einwilligung abändern. Dieses vorausgesetzt, werden Wir jedoch, wenn nicht besondere Gründe obwalten, nicht entgegen seyn, daß zur Ersparung der Administrations-Kosten verschiedene Course da zusammen geschmolzen werden, wo dem handelnden und korrespondirenden Publico kein Nachtheil dadurch zugeht.

d) Kann ohne Unser Vorwissen und Genehmigung keine Abänderung in den dermalen bestehenden Porto-Taxen der reutenden sowohl als fahrenden Posten vorgenommen werden, und die Vorschrift der Extrapost-Taxen bleibt Uns ganz vorbehalten.

e) Ist Unser Erb-Land-Postmeister nicht berechtiget, für Sich über die Anknüpfung und Verbindung Unserer Posten mit den Posten anderer Staaten Verträge abzuschliesen, sondern derselbe wird, wenn eine solche Uebereinkunft nöthig oder zuträglich seyn sollte, davon die Anzeige machen, und Unserer Entschliesung und Verfügung entgegen sehen.

f) Haben sich sämmtliche Post-Stellen Unserer Staaten auf Siegeln sowohl, als in ihrer Unterschrift, das Prädikat:

Großherzoglich Hessisches Postamt zu N. N.

beizulegen.

g) Soll

g) Soll vor den Postbureaux und Posthäusern Unser Großherzogl. Wappen mit der eben angegebenen Umschrift ohne Zusatz aufgestellt und resp. beibehalten werden. Was jedoch die Siegel anbetrifft, so gilt zwar von ihnen in der Regel das eben gesagte, indessen wollen Wir in Rücksicht der besonderen Verbindungen, welche der Herr Fürst von Thurn und Taxis mit verschiedenen anderen Staaten eingegangen hat, gestatten, daß die ins Ausland gehende Depeschen der Postämter mit einem Siegel gesiegelt werden, auf welchem das Fürstlich Taxische Wappen dem Unsrigen unten beigefügt ist, und

h) sollen sämmtliche Postbeamten die mit Rücksicht auf die verschiedenen Grade derselben, von Uns bereits vorgeschriebene Postuniform tragen, und die Postillons in Unsere Postlivree gekleidet werden.

§. 4. So wie Unser Erb-Land-Postmeister Sich gegen Uns anheischig gemacht hat, überall wo die Erleichterung der Communication in Unseren Staaten, oder irgend ein anderes Staats-Interesse es erfordern, auf Unser Begehren neue Post-Course anzulegen, wenn diese nur nicht mit Seinem offenbaren Schaden verknüpft sind, so werden Wir aber auch demselben gestatten, mit Unserm Vorwissen neue Post-Course durch Unsre Staaten zu leiten, wenn dieses zur Verbindung des Fürstl. Thurn und Taxischen Post-Instituts nöthig seyn sollte.

§. 5. Die Stelle Unsers Erb-Land-Postmeisters wird in dem gewöhnlichen Geschäftsgang, die dermalen zu Regensburg mit Unserer Genehmigung ihren Sitz habende General-Direction Unsrer Posten, deren Verhältniß zu Unseren Landesherrlichen Stellen Wir in dem folgenden §. bestimmt haben, vertreten.

§. 6. Zur Leitung des gesammten Postwesens, zur Handhabung der Polizei und Wahrung Unserer Landesherrlichen Rechte, in dieser Rücksicht, haben Wir ein eigenes Collegium unter dem Namen Ober-Post-Inspection niedergesetzt, und werden beständig einem würklichen Mitgliede Unseres Ministerii eine Stelle in demselben gnädigst übertragen.

Alle auf die Posten Bezug habenden Angelegenheiten, welche zu Unsrer Notiz gelangen müssen, gehören zum Ressort dieser Stelle, und die Ausübung aller Unserer Landesherrlichen Rechte in Postsachen, ist derselben anvertraut; mithin hat die General-Direction Unsrer Posten zu Regensburg, von derselben allein die auf das Postwesen Bezug habende, Unsre Landesherrliche Willensmeinungen enthaltende, Rescripte zu empfangen, und an dieselbe über alle diejenige Gegenstände, welche zu Unsrer Kenntniß kommen müssen, Berichte zu erstatten, und Anträge zu richten; welches überhaupt von allen Postbeamten Unsrer Staaten in geeigneten Fällen gilt.

Was insbesondere die Postpolizei betrifft, so hat diese Stelle zu wachen, daß die Posten den Dienst leisten, welchen der Staat mit Recht von ihnen erwartet, daß Unseren Verordnungen überall nachgelebt werde, und keine Unterschleife und Nachlässigkeiten von Seiten der Postbeamten statt finden. Zur näheren Leitung und Aufsicht über das Postwesen in Unseren einzelnen Provinzen, haben Wir an dem Sitz jeder Unserer Landesregierungen aus deren Mitte einen Postdeputirten gnädigst ernannt. Diese Post-Deputirte sollen Unserer Ober-Post-Inspection untergeordnet seyn, und haben ihre nähere Instructionen und Aufträge in einzelnen Fällen, von derselben zu erwarten. Hauptsächlich aber ist ihre Bestimmung, diese in Handhabung der Polizei und bei Local-Untersuchungen zu unterstützen; sie sind daher, so wie jene Stelle, berechtiget, die Postbeamte zur Rechenschaft zu ziehen, nöthigen Falls die Einsicht der Rechnungen und Postcharten zu verlangen, und zu jeder Zeit die Postbureaux zu betreten, um sich durch nähere Untersuchung zu überzeugen, ob der Postdienst gehörig verrichtet werde.

Digitized by Google

Von deren Ernennung werden Wir Unserem Erb-Land-Postmeister jedesmal Nachricht geben lassen, jedoch sollen sie mit demselben so wenig als mit der General-Direction in einer directen Geschäftsverbindung stehen, nur die Postbeamte der Provinz haben von ihnen Rescripte und Aufträge anzunehmen und an sie Berichte zu erstatten.

§. 7. Ausser den eben genannten Behörden Unserer Ober-Post-Inspection nemlich und den Postdeputirten, haben Unsere Postbeamte in Postangelegenheiten von keiner anderen Unserer Landesstellen Befehle oder Aufträge anzunehmen; ausnahmsweise verordnen Wir jedoch gnädigst, daß auf dem Lande Unsere Beamte ex Commissione perpetua der Postdeputirten, denjenigen Beschwerden der Reisenden und anderer Personen gegen die Postbeamte, welche ihrer Natur nach eine schleunige Remedur erfordern, auf der Stelle, nach den Vorschriften der Postordnung abhelfen, ihrer Entscheidung haben sich die Postbeamte zu unterwerfen, die Beamte aber dem Postdeputirten der Provinz die berichtliche Anzeige der von ihm getroffenen Verfügung alsbald zu machen.

§. 8. Unser Ober-Postamt zu Darmstadt bleibt ferner bestehen, und der ihm vorgesetzte Oberpostmeister der nächste Dienstvorgesetzte aller Postbeamten Unserer Staaten, von welchen keiner einem ausländischen Postamte untergeordnet werden darf. Da indessen Unsre Residenz Darmstadt außer der Linie verschiedener Hauptpost-Course liegt, und es bei Postangelegenheiten hauptsächlich auf ununterbrochene Aufsicht und Schnelligkeit in Ergreifung der nöthigen Maasregeln ankommt, so haben Wir zur Beförderung der Geschäfte bewilliget, daß Uns Unser Erb-Land-Postmeister zwei in Frankfurt wohnende Postbeamte in Vorschlag bringe, welche, nachdem sie für Uns in Pflichten genommen worden, als Substituten und im Namen Unsers Oberpostmeisters, der eine bei den fahrenden, der andere bei den reutenden Posten, die vorkommenden Postangelegenheiten, welche schleunige Vorkehrungen erfordern, von Frankfurt aus besorgen werden.

Diesen Substituten haben Unsre Postämter in vorkommenden Fällen, eben die Folge wie dem Oberpostamte zu Darmstadt zu leisten, jene haben jedoch letzteres in beständiger Kenntniß ihrer Amtsverrichtungen zu unterhalten.

Bei ihren Ausfertigungen sollen sie sich keiner bestimmten Unterschrift, sondern der Worte:

Von wegen des Großherzoglich Hessischen Oberpostamts,

bedienen, und ihre Qualification durch den Gebrauch Unsers Oberpostamts-Siegels darthun.

§. 9. Wenn eine Poststelle bis zum Scribenten und Expeditor abwärts erlediget wird, oder überhaupt zu besetzen ist; so wird Uns Unser Erbland-Postmeister aus der Zahl Unserer Unterthanen, wo möglich zwei taugliche Subjecte in Vorschlag bringen, und Wir eines derselben wählen; um ihm die fragliche Stelle gnädigst zu conferiren. Nur in dem Fall, daß Unser Erbland-Postmeister notorisch (wenigstens nicht ohne große Opfer zu bringen) keine präsentationsfähige Inländer zu einer Poststelle finden könnte — wollen Wir für diesen Fall eine Ausnahme eintreten lassen, und gnädigst zugeben, daß Uns Ausländer in Vorschlag gebracht werden.

Nach erfolgter Ernennung, hat Unsere Oberpost-Inspection oder in besonderem Auftrag derselben, der einschlagende Postdeputirte, den neuen Postbeamten nach der hier beigefügten Formel für Uns, als Landesherrn, zu verpflichten, von der Generaldirection aber, oder Unserm Oberpostmeister wird derselbe nach der gleichfalls beiliegenden Formel in Pflichten Unsers Erb-Land-Postmeisters genommen werden, und zugleich von Letzterem ein Bestallungs- von Uns aber ein Bestätigungsdekret erhalten.

Das Recht den Postbeamten Titel zu verleihen, bleibt Uns als dem Souverain vorbehalten, und die Fürstlich Taxische Generaldirection Unserer Posten sowohl, als die

übrige

Digitized by Google

übrige Postbeamten, haben denenselben in amtlichen Erlassen den Titel beizulegen, der ihnen von Uns verliehen worden ist.

§. 10. Sämmtliche Postofficianten sind in peinlichen Sachen sowohl, als in persönlichen, dinglichen und vermischten Klagen, wie auch in den Gegenständen der willkührlichen Gerichtsbarkeit Unsren Justizstellen lediglich untergeordnet. Bei Obsignationen jedoch verordnen Wir gnädigst, daß die zum Postdienst gehörigen Papiere, Rechnungen u. s. w. entweder gleich in Gegenwart der Gerichtsstelle von einem benachbarten Postbeamten abgesondert und in Empfang genommen, oder wenn die Justizstelle hierbei Anstand findet, in dessen Beiseyn besonders versiegelt, und bei erfolgter Entsiegelung Unserm Oberpostmeister überliefert werde.

Wenn in peinlichen oder bürgerlichen Klagsachen ein Personalarrest gegen einen Postbeamten verfügt wird, oder wenn derselbe zu einer Strafe verurtheilt werden sollte, die ihn auf immer oder eine gewisse Zeit zum Postdienst unfähig macht, so hat die Justizstelle, welche den Arrest verfügt, oder die Strafe erkennet, dem Oberpostmeister aufs schleunigste Nachricht davon zu geben, damit derselbe geeignete Maasregeln ergreife, um jede Unterbrechung des Postdienstes möglichst zu verhüten, von welchen Maasregeln er alsdann der Oberpost-Inspection die Anzeige zu machen hat.

§. 11. Bei Unserm Hofgericht in Darmstadt sind alle Klagen anzubringen, welche auf Verbindlichkeiten Bezug haben, die für das ganze Postinstitut eingegangen worden sind, so wie Wir ferner solche Klagsachen, welche nur auf einen Theil des Postinstituts Bezug haben, an das einschlagende Provincial-Hofgericht verweisen; überhaupt aber bleibt es ein unumstößlicher Grundsatz, daß keine auf Unsere Posten Bezug habende Angelegenheit von einer ausländischen Behörde entschieden werden kann.

Der persönliche Gerichtsstand Unsers Oberpostmeisters und der Oberpostamts-Substituten soll Unser Hofgericht zu Darmstadt seyn, überhaupt aber sind nur wirkliche Postmeister und die Postverwalter und Scribenten in den Provincial-Hauptstädten als schriftsässig — alle übrige Postbeamte hingegen als amtssässig zu betrachten, es sey denn, daß sie noch andere Stellen bekleiden, welche ihnen einen privilegirten Gerichtsstand zusichern. Die bloße Verleihung des Postmeistertitels soll jedoch an- und für sich keinen Anspruch auf einen erhöhten Gerichtsstand geben.

§. 12. Mit dem Recht der Verwaltung und gesetzmäsigen Benutzung des Postinstituts, räumen Wir Unserm Erbland-Postmeister, als Mittel zu diesem Zweck, die Disciplinar-Gerichtsbarkeit über die angestellte Postbeamten ein, Kraft welcher derselbe befugt seyn soll, ihre Dienstvergehungen zu untersuchen und zu bestrafen.

Die Strafen, welche Derselbe dem zu Folge zu verfügen ermächtiget ist, bestehen in Verweisen, Geldstrafen und Suspension. Dagegen kann derselbe keine die Entziehung der persönlichen Freiheit und bürgerlichen Ehre zur Folge habende Strafen erkennen, und in keinem Fall, selbst nicht zur Sicherung der Postkasse einen persönlichen Arrest verfügen. In solchen Fällen hat vielmehr der Oberpostmeister oder ein anderer Postbeamter auf seine Verantwortlichkeit und Kosten um die Verhaftung des Inculpaten nachzusuchen, welche sodann nach Maasgabe der Gesetze zu verfügen ist.

Im Fall der Suspension eines Postbeamten muß Unserer Oberpost-Inspection alsbald die Anzeige von der getroffenen Verfügung und der Gründe, worauf sie beruht, mit Angabe der Maasregeln, welche zur interimistischen Versehung des Postdienstes ergriffen worden, gemacht werden.

Sollte Unser Erbland-Postmeister die Entlassung eines Postbeamten, wegen dessen Uebelverhalten, nöthig erachten, so hat die Generaldirection Unserer Oberpost-Inspection die Anzeige davon zu machen, zugleich das Resultat ihrer Untersuchung mit ihrem Gutachten, vorzulegen, und Unserer Landesherrlichen Entschliesung entgegen zu sehen.

Digitized by Google

Wenn sich bei der ersten Untersuchung und summarischen Vernehmung eines Inculpaten ergeben sollte, daß sein Dienstvergehen den Charakter eines peinlichen Verbrechens habe, so muß die weitere Untersuchung der einschlagenden Justizstelle überlassen werden.

Von Straferkenntnissen Unsers Erb-Land-Postmeisters in Dienstsachen, soll zwar eine Berufung an das einschlagende Hofgericht innerhalb 10 Tagen statt finden, diese aber die vorläufige Vollstreckung des Erkenntnisses nicht hemmen.

Wenn Unsere Oberpost-Inspection oder die Postdeputirte auf irgend eine Weise Gebrechen und Mängel oder Unordnungen entdecken, so hat die erstere die Generaldirection davon in Kenntniß zu setzen, und derselben die Abhülfe und Bestrafung der schuldigen Postbeamten zu überlassen es seye denn daß der Fall eine schleunige Remedur erfordere, oder ein Landesherrliches Strafgesetz zur Anwendung kommen sollte.

§. 13. Nach der mit Unserm Erb-Land-Postmeister getroffenen Uebereinkunft steht Uns, Unserer Gemahlin der Großherzogin, sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen und Wittwen Unsers Großherzoglichen Hauses (den Prinzessinnen so lange sie nicht durch Vermählungen in andere Häuser übertreten) das Portofreythum zu.

Ingleichen genießen dieses Freythum

1) Von Unserm Hofetat
   a) Unser Ober-Hofmarschallamt,
   b) Unser Marstallamt,
   sodann
   Unsere sämmtliche Landes-Dicasterien und Stellen, als:
   c) Unser geheimes Ministerium,
   d) — Oberappellations-Gericht,
   e) — Oberkriegs-Collegium und Generaladjutantur,
   f) — Oberforst-Colleg,
   g) — Generalkasse,
   h) — Universität Giesen innerhalb der Landesgränze,
   i) Unsere verschiedene Regierungen nebst den Collegiis medicis,
   k) — — — Hofgerichte,
   l) — — — Kirchen- und Schulräthe,
   m) — — — Rentkammern und Kammerkassen,
   n) — — — peinliche Gerichte,
   o) das Waisenhaus zu Darmstadt innerhalb der Landesgränzen,
   p) die Invalidenanstalt, und die mit dieser in Verbindung stehende Landzeitung, gleichfalls innerhalb der Landesgränzen.
2) Folgende Privatpersonen:
   a) Unsere wirkliche Staatsminister und geheime Referendarien, die Präsidenten und die Directoren Unserer Landes-Collegien,
   b) Die Gouverneurs, Brigade-Chefs und Commandanten der Hauptstädten und Festungen, die Bataillons- und Corps-Commandanten, innerhalb der Landesgränzen, außerhalb derselben nur in Herrschaftlichen Militair-Dienstgeschäften,
   c) die Mitglieder Unserer Oberpost-Inspection, so wie die Postdeputirten der Provinzen und die bis jetzt Postfrei gewesene Personen,
   d) der General- und die Provinzial-Kammerkassier in Herrschaftlichen Geschäften,
   e) Unsere sämmtliche auswärtige Gesandten, Residenten und Geschäftsträger in ihren Berichten an Uns und ihre amtliche Correspondenz mit den Landesstellen, Unsern Ministern oder geheimen Referendarien.

Bei

Digitized by Google

Bei diesen Freythümern ist ferner folgendes festgesetzt:

A. Sie erstrecken sich, wo nicht die Ausnahme ausdrücklich bemerkt ist, über alle Posten, welche dermalen auf Fürstlich Taxische Rechnung geführt werden, oder von dem Herrn Fürsten noch acquirirt werden könnten.

B. Sie kommen auch denjenigen Landesstellen zu, welche zwar in obigen Aufzählungen nicht benannt sind, von Uns aber künftig noch niedergesetzt werden könnten.

C. Unsere Collegien haben ihre Depeschen unter Landesherrlichem Siegel aufzugeben.

D. Actenversendungen in herrschaftlichen Angelegenheiten innerhalb einer Provinz oder von einer derselben zur andern, gehen auf reutenden sowohl, als auf fahrenden Posten durchaus portofrei, jedoch sollen sie das Gewicht von zwölf Pfund auf einem Ritt, und fünf und zwanzig Pfund auf einer Fahrt nicht übersteigen.

E. Diejenige Herrschaftliche Depeschen- und Actenversendungen, deren Bestimmung außerhalb den Gränzen Unsers Großherzogthums geht, sollen, wenn sie das Gewicht eines halben Pfundes übersteigen, auf den fahrenden Posten, jedoch immer ganz portofrei laufen, und an einem Posttage nicht über 6 Pfund betragen.

F. Alle Prozeß- und Parthie-Sachen sind von der Portobefreiung ausgeschlossen, wenn die Personen, welche sie betreffen, nicht ohnehin ein persönliches Freythum genießen; Die Landesdicasterien, Justizstellen und andere Beamten haben daher dafür zu sorgen, daß bei solchen Versendungen auf der Adresse sorgfältig die Bemerkung:

Parthiesache

beigefügt werde.

G. Auf die nach Frankreich bestimmte Correspondenz ist wegen den besondern mit diesem Reiche bestehenden Verhältnissen, kein franco O aufzusetzen, obgleich die Portobefreiten, so weit ihre Briefe durch die Fürstlich Taxischen Posten befördert werden, kein Porto zu zahlen haben.

H. Von allen außer dem Bezirk der Fürstlich Taxischen Posten einkommenden Briefen und Paqueten ist die fremde Portoauslage zu vergüten.

I. Das persönliche Portofreythum findet nur so lange statt, als die Person die Stelle, auf welcher es haftet, wirklich bekleidet.

K. Die einschlagende Poststellen sind verbunden, denen Personen, welche das Briefreythum genießen, auf Begehren eine Bescheinigung darüber auszustellen, damit sie sich auf Reisen bei auswärtigen Postämtern damit legitimiren können.

§. 14. Wir behalten Uns vor, in der Zukunft noch geeignete Verordnungen zu erlassen, um jedem Unterschleif, der bei diesen Freithümern versucht werden könnte, möglichst vorzubeugen, insbesondere aber weisen Wir Unsere Postdeputirte an, auf Verlangen desjenigen Postamtes, wo die Auf- oder Abgabe eines verdächtig scheinenden Briefes oder Paquetes, welches mit Herrschaftl. — oder postfrei u. s. w. bezeichnet ist, statt gefunden hat, denselben oder dasselbe, wo möglich in Gegenwart des Empfängers oder Aufgebers zu eröffnen, und denjenigen, der sich eines Unterschleifs schuldig gemacht hat, der Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 15. Unser Erb-Land-Postmeister hat sich verbindlich gemacht, die Materialien zu den Livreen der Postillions nur bei innländischen Fabrikanten einkaufen zu lassen.

§. 16. Da Chaussée- und Brückengelder nicht sowohl Unserm Fisco zu gut kommen, als vielmehr ein billiger Ersatz für die beträchtlichen Wegbau- und Reparatur-Kosten sind, so kann auch außer der herkommlichen Befreiung der reutenden Post, welche wir auch auf die von Darmstadt nach Frankfurt gehende Diligence und auf ein Pferd bei den übrigen Diligencen, wenn sie zugleich die ordinaire Briefpaquets führen, er-

Digitized by Google

erstrecken, keine Ausnahme von der gewöhnlichen Regel zum Vortheil der fahrenden Posten gemacht werden; jedoch sollen dieselben von der localen Entrichtung jener Abgaben befreit bleiben, und statt dessen am Schlusse jeden Quartals, das gesammte Chaussée- und Brückengeld für alle binnen desselben statt gehabte Fahrten nach demselben Tarif wie anderes Fuhrwerk an die einschlagende Kasse auszahlen.

§. 17. Wegen der Verzollung der mit den fahrenden Posten in Unsere Staaten ein- und ausgeführt werdenden zollbaren Waaren, sind sämmtliche Expeditoren der fahrenden Posten verpflichtet, den betreffenden Zollbehörden jedesmal ein getreues Verzeichniß derselben zuzustellen.

Was die Verzollung der auf den fahrenden Posten durch das Land geführt werdenden zollbaren Güter betrifft; so wollen Wir zwar, zur Beförderung der Posten, vorerst noch das bisherige Aversum von 375 fl. im 24 fl. Fuß, welches in Quartal Ratis an Unsere Zollkasse jährlich zu entrichten ist, beibehalten: Jedoch ist Unserer Oberpost-Inspection, nach Ablauf zweier Jahren, ein getreues Verzeichniß der mit den Postwägen durch Unsere Staaten spedirten zollbaren Waaren, vorzulegen, damit nach Umständen für die Folge ein neues billiges Aversum ausgemittelt werden könne.

§. 18. Vom 1ten Juli dieses Jahres an werden Unsere Posten auf Rechnung Unsers Erb-Land-Postmeisters geführt. Alle bei denselben angestellte Personen bleiben, so lange sie ihre Pflichten gehörig erfüllen, in ihren Stellen, und genießen lebenslänglich ihre festgesetzte Besoldung und rechtmäßige Emolumente.

Die Post-Stallmeister genießen in allen Stücken gleiche Rechte mit den übrigen Postbeamten, und es sind mit denselben über die Leistung des ordinairen reutenden und fahrenden Postdienstes nach billigen Grundsätzen Verträge abzuschließen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 28ten Juni 1807.

(L. S.) Ludewig.

Lichtenberg,
Geheimer Referendär.

Beilage.

Nro. 1. Verpflichtungs-Formel der Postbeamten gegen den Herrn Erb-Land-Postmeister.

Nachdem der Herr Fürst von Thurn und Taxis als Erb-Land-Postmeister im Großherzogthum Hessen, Euch N. die Stelle eines N. zu N. übertragen und Ihr von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzogen in diesem Dienste allergnädigst bestättiget worden, so sollet Ihr geloben und schwören:

dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis als Großherzoglich Hessischem Erb-Land-Postmeister, und dem Euch vorgesetzten Großherzoglichen Oberpostamte in der Verwaltung dieses Dienstes den schuldigen Gehorsam zu leisten, Hochdessen Schaden zu verhüten und Bestes zu befördern, die Euch zukommende Briefe und sonstige Effecten, an wen immer sie gerichtet seyn mögen, sicher, uneröffnet und mit möglichster Aufmerksamkeit ohne alle Gefährte zu besorgen, die Aufgeber und Empfänger der Briefe und Effecten bei reutenden und fahrenden Posten nicht zu übernehmen, sondern Euch allein nach der vorgeschriebenen Taxe zu achten, keine Portofreythümer als die euch vorgeschriebene zu gestatten, in Abfertigung der Briefposten, Estaffetten und Postwägen die festgesetzte Zeit richtig einzuhalten (die einkommende Extraposten schleunig zu befördern). An das Euch vorgesetzte Großherzogliche Oberpost-

Amt

Digitized by Google

Amt zur bestimmten Zeit Rechnung stellen, und überhaupt alles zu leisten, was von einem treuen Diener gefordert werden kann. — Alles treulich und ohne Gefährde.

Stabung.

Daß diesem allen, so mir deutlich vorgelesen worden und ich wohl verstanden, auch mit gegebener Handtreue angelobet habe, ich stets, fest und unverbrüchlich nachkommen will, solches gelobe und schwöre ich, so wahr mir Gott helfe (durch seinen Sohn Jesum Christum) (und seine Heiligen).

Nro. 2. Verpflichtungs-Formel eines Postbeamten gegen Seine Königliche Hoheit den Großherzogen.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen gnädigst geruhet haben, Euch in der von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis als Allerhöchst Ihrem Erb-Land-Postmeister Euch übertragene Stelle eines N. zu N. zu bestätigen, so sollt Ihr geloben und schwören:

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzogen schuldige Unterthänigkeit zu leisten, Allerhöchst Ihren Nutzen zu befördern und Schaden abzuwenden, den Euch anvertrauten Postdienst getreulich zu verwalten, der landesherrlichen Postordnung pünktlich nachzuleben, der Großherzoglichen Oberpost-Inspection und Euch vorgesetzten Postdeputirten den schuldigen Gehorsam zu leisten. — Alles treulich und ohne Gefährde.

Stabung.

wie oben.

XXV.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Wiewohl schon seit geraumer Zeit die Schutzkraft der Kuhpocken gegen die Blattern durch unzählige Beispiele unwidersprechlich erwiesen ist, und darum zu erwarten gewesen wäre, daß die Schutzpocken-Impfung sich allgemein verbreiten, und von jedermann als eine der wohlthätigsten Entdeckungen anerkannt und befördert werden würde; so haben doch Vorurtheile, Saumseligkeit, und mancherlei eingerissene Unordnungen die Fortschritte dieser guten Sache, zum größten Nachtheil der Gesundheit und des Lebens so sehr gehemmt, daß an den natürlichen Blattern noch häufig viele Personen sterben, welche durch Impfung der Schutzpocken hätten gerettet werden können und sollen. Wir finden uns daher aus Landesväterlicher Fürsorge für Unsere Unterthanen bewogen, folgende Verordnung zu erlassen.

§. 1. Indem Wir Uns überhaupt zu allen und jeden Unsern treuen Unterthanen versehen, daß sie nach ihren Kräften dazu beitragen werden, die Schutzpocken-Impfung zu fördern und zu verbreiten, machen Wir es insbesondere Unsern Beamten, öffentlichen Aerzten, Predigern, Schullehrern, und allen denjenigen, die vermög ihres Amts oder sonstiger Verhältnisse die Gelegenheit dazu haben, zur Pflicht, ihrem Publico bei schicklichen Veranlassungen die Impfung der Schutzpocken nachdrücklichst zu empfehlen — die Ununterrichten darüber zu belehren — den Zweifelhaften die Gründe für dieselben anschaulich zu machen — ihre irrigen Besorgnisse zu heben, und auf diese Weise denen in der Meinung des Volks noch hin und wieder gelegenen Hindernissen dieser überaus wichtigen und nützlichen Sache möglichst entgegen zu wirken.

§. 2. Um auch zu einer allgemeinen Verbreitung der Schutzpocken-Impfung noch mehr und bequemere Gelegenheit darzubieten; so sollen in Unsern Staaten, und zwar für das Fürstenthum Starkenburg in Unserer hiesigen Residenz, für das Ober-Fürsten-

thum

Digitized by Google

thum aber zu Giesen, und für das Herzogthum Westphalen zu Arnsberg — Impfanstalten, in welchen unentgeldliche Impfungen mit Schutzpocken jedem Unserer Unterthanen offen stehen, errichtet werden, und sowohl über diese Impfanstalten, als auch über das gesammte Impfwesen die Special-Direction den einschlägigen Collegiis medicis, die höhere Direction aber Unsern Regierungen unter der Leitung und Ober-Aufsicht Unsers geheimen Ministeriums zustehen. Es sollen auch in diesen Impf-Instituten alle diejenige Medicinal-Personen, welche über die Schutzpocken und deren Impfung einen gründlichen Unterricht zu erhalten wünschen, die erforderliche Belehrung finden, und endlich allen und jeden zur Impfung befugten Personen, wenn sich dieselben in Portofreien Briefen an besagte Impfanstalten wenden, daraus ächter und verlässiger Impfstof unentgeldlich verabreicht werden.

§. 3. Desgleichen, um auch denjenigen Unserer Unterthanen, welche der Entfernung oder anderer Verhältnisse wegen die von Uns angeordnete Impfanstalten nicht benutzen können, die Gelegenheit zu wohlfeilen, und — wenn es ihre Lage erfordern sollte, unentgeldlichen Schutzpocken-Impfungen zu verschaffen; so wollen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß

a) alle zum Impfen autorisirte Medicinal-Personen Unserer Lande diejenigen Unserer Unterthanen umsonst impfen sollen, welche Armen-Attestate vorzeigen, und die Impflinge an dem Wohnort des Arztes impfen lassen.

b) daß für jede, in dem Wohnort der impfenden Medizinalpersonen vorgenommen werdende Impfung — nebst der dazu gehörigen wiederholten Besichtigung des Geimpften — Tarmäsig nicht mehr als 30 kr. gefordert werden können; und daß auch bei ausserhalb des Wohnorts des impfenden Arztes oder Wundarztes vorgenommen werdenden Impfungen in allen denjenigen Fällen nicht mehr als diese geringe Summe für jeden Impfling entrichtet werden soll, wenn sich die Zahl der an einem Tag in einer und derselben Ortschaft zu Impfenden auf zehen und mehr beläuft; so wie deren aber unter 10 und über 3 sind, für jeden 45 kr., sind aber der Impflinge nur 3 an der Zahl, dem Impfarzt für jeden 1 fl. zu vergüten seyn soll, dies alles jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die am 8ten oder 9ten Tag nöthige Besichtigungs-Visite in keinem Fall unterbleiben, und für diese nichts weiter bezahlt werden darf.

In dieser Hinsicht weisen Wir Unsere Beamten und Prediger besonders dazu an, die ihnen untergebene und anvertraute Gemeinden, hauptsächlich solche, in denen sich kein impfender Arzt oder Wundarzt befindet, zu jenen in größerer Zahl und gemeinschaftlich vorzunehmenden Impfungen aufzufordern und zu ermuntern, auch bei Anberaumung solcher — von nun an gesetzlicher Gesammtimpfungen den erforderlichen Vorschub zu leisten.

§. 4. Da jedoch bisher der Fälle mehrere vorgekommen sind, in welchen die Schutzpockenimpfung aus Nachlässigkeit oder Unkunde der Impfenden auf eine so unvollkommene und unordentliche Weise verrichtet wurde, daß dadurch bei manchen minder unterrichteten Personen allerlei an sich grundlose Zweifel gegen die Schutzkraft der Kuhpocken entstanden und genährt worden sind, so verordnen Wir hiermit zur Verhütung ähnlicher Ereignisse, daß

a) künftighin zur Schutzpocken-Impfung nur folgende Personen authorisirt seyn sollen:

Alle in Unsern Landen recipirten Aerzte;

Alle bei Unsern Truppen angestellte Staabs- und Ober-Chirurgen;

Diejenige, von den in Unsern Landen recipirten Wundärzten, welche in der deshalb mit ihnen vorzunehmenden Prüfung hinlängliche Kenntnisse in diesem Geschäfte werden dargethan — und von Unsern Regierungen eine specielle Erlaubniß dazu werden erhalten haben; und endlich

die

Digitized by Google

die bei unsern Truppen angestellten Unterwundärzte, welche sich durch schriftliche Zeugnisse von ihren Vorgesetzten über ihre Fähigkeit zum Impfgeschäfte legitimiren können.

b) Daß zur gehörigen Leitung dieses wichtigen Geschäfts aus den bereits angestellten Aerzten und Wundärzten Bezirks-Impfärzte ernannt und angeordnet werden sollen. Diese Bezirks-Impfärzte, welche in den ihnen angewiesen werdenden Distrikten das Impfgeschäft zu leiten haben, sollen nach Verlauf von zwei Monaten, vom Tag der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, die erste gesetzliche Impfung damit anfangen, daß sie sowohl für sich als für die andern in ihrem Bezirk wohnenden — bis dahin zum Impfen autorisirten Medizinalpersonen — die Ortschaften, welche in Hinsicht der Nähe jedem derselben am gelegensten sind, bestimmen, in welchen sie an bestimmten Tagen die Gesammt-Impfungen vornehmen sollen; auch setzen die Bezirks-Aerzte die betreffende Beamten und Geistlichen hiervon in Kenntniß, damit diese ihrer Seits das Nöthige vorbereiten können; es soll auch diese Bekanntmachung der festgesetzten Impfzeit wenigstens 14 Tage vorhergehen, damit sich die autorisirten Impfärzte nicht nur mit dem nöthigen Impfstoff aus den Impfinstituten versehen, sondern auch in jedem ihnen angewiesenen Ort 8 Tage vor der bestimmten Zeit einige Kinder impfen, um von diesen am Tage der Gesammtimpfung alle andere Kinder auf zuverlässige Art vacciniren zu können.

Jeder Impfarzt wird von den Ortsgeistlichen an den bestimmten Impftägen eine Liste erhalten, auf welcher bei dieser ersten Impfung ausser den noch nicht vaccinirten Kindern auch diejenigen verzeichnet sind, welche schon früher die Schutzpocken gehabt haben. Jene noch nicht geimpfte Kinder soll er insgesammt impfen, diese aber und ihre Angehörigen genau nach dem Verlauf der vorhergegangenen Impfung befragen, und im Fall er sie nicht als ächt anerkennt, soll er gehalten seyn, auch diese zu impfen, welches ihm mit der Hälfte des früher bestimmten zu vergüten ist. — Alle Impflinge haben die Impfärzte in ein Verzeichniß nach dem ihnen zukommenden Formular sogleich einzutragen, sie am 8ten oder 9ten Tag ohnfehlbar zu besuchen, denen, welche sie mit ächten Schutzpocken finden, einen Impfschein, nach einem ihnen mitgetheilt werdenden gedruckten Muster auszustellen, und mit ihren Namen unterschrieben, ihren Eltern einzuhändigen, die aber, deren Pocken sie nicht für ächt erkennen, sollen sie entweder sogleich impfen, oder, wenn es die Umstände nicht erlauben, und sie es für zweckmäsig halten, sie besonders notiren, und zu einer andern gelegenen Zeit wiederholt impfen, wofür ihnen aber keine besondere Vergütung zukommen soll. — Vier Monate nach dieser ersten gesetzlichen Gesammt-Impfung sollen alle autorisirten Impfärzte aus den bei der Impfung entstandenen Verzeichnissen Tabellen entwerfen, und diese nebst ihren Bemerkungen dem Bezirksarzt einsenden. Dieser ist sodann gehalten, hieraus mit Hinzufügung der von ihm selbst Geimpften eine Total-Tabelle zu formen, diese mit seinen Bemerkungen den einschlägigen Beamten zu kommuniciren, und mit Beischluß der Particular-Tabellen an die Regierung einzuschicken. — Sechs Monate nach der ersten Gesammt-Impfung soll die 2te, und sofort alle sechs Monate eine neue vorgenommen werden, nur mit dem Unterschied, daß bei diesen nur die noch nicht Geimpften und die Neugebornen von dem Geistlichen dem Impfarzt angegeben werden, auch sollen in der Folge die zum Impfen autorisirten Aerzte und Wundärzte ihre Tabellen nur alljährlich bis zum 15ten Dec. einschicken, die Bezirksärzte aber gehalten seyn, ihre Haupttabellen bis zum 15ten Jan. an Unsere Regierungen ohnfehlbar einzusenden.

c) Machen Wir es allen denjenigen, welche zur Schutzpocken-Impfung autorisirt sind, zur Pflicht, bei ihren Impfungen mit der größten Sorgfalt und Aufmerksamkeit

zu Werk zu gehen, ihre Impflinge auch nach der Impfung gehörig zu besichtigen, und sich übrigens nach der ihnen hierüber besonders zugehenden Instruction zu benehmen.

d) Sollte es jedoch geschehen, daß selbst am 9ten Tage nach irgend einer vorgenommenen Impfung der Impfende noch keine weitere Besichtigung des Impflings unternommen hätte, so ist solches von den Angehörigen des vernachlässigten Impflings bei Unsern einschlägigen Beamten anzuzeigen, welche sofort den Impfenden zu einer wiederholten Impfung desselben Subjects anzuweisen, und wenn dem Impfer eine grobe Nachlässigkeit zu Schulden käme, darüber an Unsere Regierungen Bericht zu erstatten haben.

§. 5. Ob Wir nun gleich — in der steten Zuversicht, daß allem diesem getreulich nachgelebt werde — erwarten dürfen, daß durch allgemeine und ordnungsmäsige Verbreitung der Schutzpocken die natürliche Blattern in Unsern Staaten immer seltener, und bald ganz aus denselben verwiesen seyn werden; so finden Wir doch nöthig, für jetzt noch in Betreff dieser verheerenden Seuche zu verordnen, wie folget:

In der aus der Erfahrung gezogenen Ueberzeugung, daß die sowohl für einzelne als für das ganze gefahrlose Kuhpocken-Impfung vollkommen vor der Ansteckung der Blatternseuche schützt, soll von nun an das Impfen mit Menschenblattern-Gift in Unsern Staaten jedermann untersagt seyn, und diejenige Medizinal-Person, welche, diesem ernstlichen Verbote zuwider, Menschenblattern impft, mit einer unerläßlichen Strafe von 50 Rthlrn. belegt werden. — Wofern die Blattern in benachbarten Staaten herrschen, und dadurch Unsern Landen Gefahr drohen, oder schon in einzelnen Theilen derselben sich zeigen würden, so soll jeder, der hiervon Nachricht erhält, insbesondere aber derjenige, in dessen Familie ein Glied mit den Blattern befallen ist, und zwar dieser, bei Vermeidung namhafter Strafe, unverzüglich entweder selbsten oder durch seine Ortsobrigkeit Anzeige davon vor Amt machen, welches sofort in Gemeinschaft mit dem einschlägigen Amtsphysikus oder Amtschirurgus über die Lage der Sache ungesäumten Bericht an Unsere Regierung einzusenden hat, damit von dieser die jedesmal nöthigen speciellen Verfügungen getroffen werden können. — So wie Wir aber in diesen Fällen erwarten, daß jedermann, welcher für sich und die Seinigen in Gefahr der Blattern-Ansteckung stünde, eilen werde, in der Kuhpocken-Impfung Schutz gegen diese Gefahr zu suchen, so erinnern Wir noch insbesondere Unsere Beamten, Prediger, Aerzte und Wundärzte, das Publikum in solchen Augenblicken nachdrücklichst von der drohenden Gefahr zu belehren, und sich mit verdoppeltem Eifer zu bestreben, dasselbe schleunigst zur Impfung der Schutzpocken zu bewegen. — Um auch aller weiteren Verbreitung solcher etwa eingebrochenen Blattern möglichst zu begegnen, so sollen Unsere Beamten angewiesen seyn, diejenigen Häuser, in welchen sich Blatternkranke befinden, auf eine für Jedermann deutliche Art bezeichnen zu lassen, und das Innehalten der Blatternkranken während und kurz nach ihrer Krankheit aufs strengste anzubefehlen, auch nicht zu gestatten, daß andere Personen ein solches Haus betreten, damit jeder von der Zusammenkunft mit solchen Kranken möglichst abgehalten werden möge. — Die an den Blattern verstorbenen Personen sollen auch weder zur Schau ausgestellt, noch auch öffentlich oder mit Geläute begraben werden, und bei der stillen Beerdigung derselben kein Gefolge, am wenigsten aber Kinder hierbei oder auf dem Gottesacker geduldet werden.

§. 5. Indem Wir zuletzt noch alle Unsere getreue Unterthanen ermahnen, auf die Erinnerungen ihrer Vorgesetzten, oder sonstiger in dieser Angelegenheit unterrichteten Personen, welche sich bemühen, ihnen die Vortheile und die Pflicht der Schutzpocken-Impfung anschaulich zu machen, ein williges Ohr und Folge zu leisten; befehlen Wir ihnen alles Ernstes, sowohl allem Vorstehendem aufs gemessenste nachzuleben, als auch

sich

Digitized by Google

sich zu den anderweitigen wohlthätigen Verfügungen, welche ihre Obrigkeiten zu Förderung dieser Impfung anordnen sollten, stets bereitwillig finden zu lassen. Dafern jedoch wider Vermuthen einer oder der andere Unserer Unterthanen sich diesen Anordnungen widersetzlich zeigen, oder gar absichtlich und mit bösem Willen der guten Sache der Impfung zu schaden versuchen würde; so soll derselbe darüber zur strengsten Rechenschaft gezogen, und nach dem Maase seines Vergehens mit gerechter Strafe belegt werden.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange; so befehlen Wir Unsern Regierungen, sie in allen ihnen untergebenen Aemtern, Gerichten und Orten durch die Beamten öffentlich verkünden zu lassen, und wie dieses geschehen, zu berichten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 6ten August 1807.

(L. S.) Ludewig.

Frhr. v. Lehmann.

B.

Instruction

für die Geistlichen in den Großherzoglich Hessischen Staaten.

Obschon durch die landesherrliche Verordnung jedermann von dem Allerhöchsten Willen, die wohlthätige Schutzpockenimpfung allgemein eingeführt zu sehen, in Kenntniß gesetzt, und auch den Geistlichen ihre Mitwirkung bei diesem Geschäfte bekannt gemacht wird, so hat man noch ausserdem für nöthig gefunden, dasjenige, was die Pfarrer und Schullehrer insbesondere hiebei zu beobachten haben, in nachfolgender Instruction zusammen zu fassen, und sie zu deren genauen Befolgung anzuweisen.

§. 1. Die Prediger sollen bei der Taufhandlung dem Vater und den Pathen in einer kurzen, die schützende Kraft der Kuhpocken faßlich darstellenden Rede, die baldige Impfung des Getauften zur Pflicht machen.

§. 2. Sie sollen die Hebammen bei jeder Gelegenheit von den Vortheilen der Schutzpockenimpfung zu überzeugen suchen, und sie ermahnen, die Mütter durch ihr Zureden für dieselbe empfänglich zu machen. Solche Hebammen, von denen sie vernehmen, daß sie das Gegentheil thun, sollen sie anzeigen.

§. 3. Bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sollen sie ihren Gemeinden — selbst in ihren Vorträgen von der Kanzel — die Pflicht, ihre Kinder durch dieses leichte und gefahrlose Mittel vor großer Gefahr zu schützen, ans Herz legen, und die etwa noch hin und wieder bestehenden abergläubischen Vorurtheile durch eine diese Sache aufklärende Darstellung auszurotten suchen. Dieses soll zwar zu jeder Zeit, mit verdoppeltem Eifer aber dann geschehen, wann sich die Menschenblattern in der Nachbarschaft zeigen.

§. 4. Wenn einzelne Mitglieder ihrer Gemeinden die Schutzpockenimpfung gegen Erwarten nicht annehmen wollten, sollen sie dieselbe zu sich fordern, ihre falschen Gründe, welche sie gegen dieses wohlthätige Mittel anführen könnten, entkräften, ihnen ihr Vergehen, dessen sie sich durch ihren Eigensinn gegen die Ihrigen und gegen den Staat schuldig machen, in das wahre Licht stellen, und endlich das Nachtheilige, welches die Anwendung der in der Verordnung enthaltenen Zwangsgesetze für sie und ihre Kinder in der Folge haben wird, schildern.

§. 5. Bei ihren Besuchen der Schulen sollen sie ebenfalls öfters diesen Gegenstand berühren, und durch das Erzählen auffallender Beispiele von der schützenden Kraft der

Kuhpocken, deren durch öffentliche Blätter schon viele bekannt geworden sind, so wie auch durch treue Darstellung der ehemaligen mordenden Blatterscenen, die Jugend für die Schutzpockenimpfung empfänglich machen.

§. 6. Auf ähnliche Art sollen sich auch die Schullehrer bestreben, ihrerseits, privatim sowohl, als in ihrem Amt, der Schutzpockenimpfung immer mehr Eingang zu verschaffen.

§. 7. In den alljährlich einzusendenden Mortalitäts-Tabellen sollen die Prediger ihre Bemerkungen über die Schutzpockenimpfung ihres Sprengels anschliessen, und die etwanigen Hindernisse, so wie auch die aus der Stimmung des Volks abstrahirten Mittel zur nachdrücklichsten Verbreitung der Impfung anzeigen.

§. 8. Bei der dieses Jahrs gnädigst verordneten ersten Gesammtimpfung, welche ihnen durch die ernannte Distrikts-Impfärzte bekannt gemacht werden wird, werden die Prediger angewiesen, alle Kinder, welche die Menschenpocken nicht gehabt haben, in eine Liste zu bringen, und diese den Impfärzten zu übergeben. Sie selbst sollen dies Geschäft durch vorhergehende Ermahnungen, wo möglich durch ihre Gegenwart, und durch eindringende Vorstellungen bei den Widerspenstigen zu erleichtern suchen.

Bei den folgenden, alle 6 Monate vorzunehmenden Impfungen haben die Prediger dem Impfarzt blos einen Auszug von den Neugebornen, und den etwa neu angezogenen Familien zu übergeben, sich aber übrigens wie bei der ersten verordnet worden, zu benehmen. Darmstadt den 15ten September 1807.

Aus höchstem Auftrag.
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Frhr. von Lehmann.

C.

Instruction.

für die Distrikts-Impfärzte, die übrigen recipirten Aerzte, und die zum Impfen autorisirten Wundärzte.

§. 1. Mit Beziehung auf die Allerhöchste Landesverordnung vom 6ten August d. J. wird allen Aerzten und Wundärzten der Großherzoglich Hessischen Staaten ernstlich anbefohlen, daß sie sich mit allem Eifer bestreben sollen, die Schutzpockenimpfung nach dem Allerhöchsten Willen allgemein unter den Landesbewohnern zu verbreiten, welches theils durch faßliche Darstellung des großen Nutzens dieser wohlthätigen Entdeckung, theils durch genaue Befolgung alles dessen, was die besagte Landesverordnung und diese Instruction insbesondere von ihnen fordert, erreicht werden wird.

§. 2. Von jedem recipirten Arzt wird demnach gefordert, und er dafür verantwortlich gemacht, alles, was der Verbreitung der Schutzpockenimpfung in seinem Wirkungskreis günstig ist, mit wahrem Eifer anzuwenden, und alles dasjenige, was dieser wohlthätigen Absicht hinderlich seyn kann, entweder durch seine Selbstthätigkeit, oder durch Anzeigen an die Regierung aus dem Wege zu räumen. Dasselbe wird auch von allen Wundärzten, vorzüglich aber von denen, welche zum Impfgeschäft fähig gefunden, und dazu autorisirt werden, gefordert.

§. 3. Eigentlich sollte von keinem Arzt erwartet werden können, daß er sich der thätigen Mitwirkung bei einem so Menschen beglückenden Geschäfte entziehen werde. Da jedoch bejahrte Aerzte wegen Mangel der zur Operation nöthigen manuellen Fertigkeit hierin Entschuldigung verdienen, so sollen diejenige Aerzte, welche sich nicht zu-

trauen

Digitized by Google

trauen, zedachtes Geschäft mit der Genauigkeit, als dazu erfordert wird, zu vollziehen, solches binnen 14 Tagen bei Großherzoglicher Regierung anzeigen, damit an ihre Stellen andere Impfärzte bestimmt werden können. Uebrigens sollen sie aber ihrer anderweitigen Mitwirkung zur Verbreitung der Vaccine keineswegs hierdurch entbunden, sondern vielmehr doppelt verpflichtet seyn, auf indirecte Art zur Einführung der Schutzpockenimpfung mitzuwirken.

§. 4. Die Wundärzte, welche nicht zum Impfen autorisirt werden, sollen sich nicht beigehen lassen, etwa aus neidischen oder andern niedrigen Absichten mit Worten oder Werken der Verbreitung der Schutzpocken Hindernisse in den Weg zu legen. Hierauf werden die Beamten und Districts-Impfärzte ein genaues Augenmerk richten, und jeder, der sich eine solche boshafte Handlung zu Schulden kommen läßt, soll nach dem Maaße seines Vergehens mit gerechter Strafe belegt werden.

§. 5. Jeder Arzt und zum Impfen autorisirte Wundarzt hat sich zur Erlangung des nöthigen Impfstoffs an das Impfinstitut der betreffenden Provinz in freien Briefen zu wenden, und die Versendungsgeräthschaften ebenwohl frei zurückzusenden.

§. 6. Die Aerzte und autorisirten Wundärzte sollen alle diejenige, welche Armen-Attestate vorzeigen, und sich in ihrem Wohnort befinden, oder dahin bringen lassen, unentgeltlich zu impfen verbunden seyn.

§. 7. Was sie von Begüterten, einheimischen sowohl, als auswärtigen, an Honorar zu fordern haben, ist in der Allerhöchsten Verordnung enthalten, es wird nur noch hinzugesetzt, daß wenn sie bei Gesammtimpfungen extra locum Arme impfen, das auf diese Arme fallende Sostrum ihnen aus der Gemeinde-Casse vergütet werden soll.

Sollte ferner ein Impfarzt eilig zu einer Impfung extra locum aufgefordert werden, so, daß er sie nicht mit andern Geschäften zusammentreffend verrichten kann, so darf er, wenn er einen ganzen Tag darüber versäumt, für die erste Visite mit der Impfung ohne Transportkosten 3 fl. Diäten verlangen, für die zweite Untersuchungs-Visite aber wird ihm nur die Hälfte der Diäten außer den Transportkosten gebilligt.

§. 8. Den 16ten Nov. d. J. soll die erste von nun an gesetzliche Gesammtimpfung unternommen, und alle 6 Monate wiederholt werden. Hierbei haben sich alle Aerzte, und bis dahin autorisirten Wundärzte pünktlich an folgende Ordnung zu halten:

Die ernennt werdende Distrikts-Impfärzte haben das Impfgeschäft in dem ihnen angewiesenen Distrikt, sowohl bei diesen Gesammtimpfungen zu leiten, als auch in den Zwischenzeiten alle die, der Schutzpocken-Impfung förderlichen Einrichtungen zu treffen, so, daß sie für alles, was von Seiten des ärztlichen Personals in diesem Distrikt dafür und dagegen geschieht, verantwortlich bleiben.

Sie sollen demnach

a) gleich — nach dem ihnen ihr Distrikt angewiesen worden ist, den darin befindlichen andern Aerzten, und den bis dahin autorisirten Chirurgen jedem derselben die seinem Wohnort am nächsten gelegenen Ortschaften anweisen, und sich selbst eine mit jenen im Verhältniß stehende Anzahl Ortschaften in gleicher Rücksicht bestimmen, während der Zeit sich mit Impfstoff versehen und einzelne Kinder impfen, so daß sie zur Zeit der Gesammtimpfung in jedem stark bevölkerten Ort wenigstens 2 Kinder haben, von denen sie alle andere impfen können.

Ein gleiches Verfahren haben sie allen in ihrem Distrikt befindlichen, zum Impfen bestimmten Aerzten und Wundärzten anzuempfehlen.

b) Acht Tage vor der von ihnen zur Impfung festgesetzten Zeit, machen sie den betreffenden Beamten und Geistlichen bekannt, daß an diesem Tag, in diesen und jenen Orten die befohlene Gesammtimpfung vorgenommen werden solle, und ersuchen sie um ihre Mitwirkung beim Publikum.

c) An

Digitized by Google

c) An den bestimmten Tagen begiebt sich sowohl der Distrikts-Impfarzt in die für ihn gehörige, so wie die übrigen Aerzte und Wundärzte in die ihnen angewiesenen Ortschaften, und empfangen daselbst von den Geistlichen eine Liste, auf welcher sowohl die schon vaccinirten, als auch die noch ungeimpften Kinder aufgezeichnet sind. Bei ersteren erkundigen sie sich genau nach dem Verlauf der mit ihnen schon vorher unternommenen Impfung, und zeichnen sie insgesamt in ihre Impfbücher, welche sie sich nach dem Formular der ihnen zukommenden Impftabellen schon zuvor verfertigt haben, mit dem Bemerken ein, ob aus diesem Examen hervorgeht, daß sie die ächten oder unächten Schutzpocken gehabt haben. Finden sie das letztere, so sollen sie den Eltern und Verwandten vorstellen, daß ihr Kind noch der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt ist, sofort dasselbe impfen, und dafür mit der Hälfte des für eine einzelne Impfung bestimmten Honorars belohnt werden.

Die noch nicht geimpften Individuen impfen sie insgesamt, es seye denn, daß eine andere gerade vorhandene Krankheit Gegenanzeige wäre. Alle diese werden ebenfalls sorgfältig in das Impfbuch eingetragen.

d) Den 9ten Tag nach der Impfung besucht jeder unfehlbar seine Impflinge, und zeichnet die genaue Beschaffenheit der Schutzpocken zu dem schon am Impftag ins Impfbuch geschriebenen Namen eines jeden Impflings ein.

Denen, bei welchen sie alle Kennzeichen der ächten Schutzpocken finden, geben sie einen von ihnen unterschriebenen Impfschein, wovon ihnen für jetzt eine Anzahl mitgetheilt wird, welche sie aber in der Folge, so wie die ihnen für jetzt zukommende Tabellen selbst schreiben, oder in der Hofbuchdruckerei zu Darmstadt gegen billige Preise erhalten können.

Bei allen Kindern, welche mit Impfscheinen versehen sind, bleibt der Impfarzt, der sie ausgestellt hat, für die Aechtheit der Schutzpocken verantwortlich.

Diejenigen Kinder, bei denen entweder die Impfung nicht gefaßt hat, oder welche nicht für ächt erkannt werden, sollen im Impfbuch bemerkt, und entweder sogleich, oder zu einer andern, aber nicht lange hinausgesetzten Zeit wiederholt geimpft werden, wofür jedoch keine weitere Bezahlung, als die vom 1ten Impfen zu leisten ist.

e) Die Eltern oder Anverwandten, welche ohngeachtet der Allerhöchsten Verordnung und den Vorstellungen von Seiten des Geistlichen und Impfarztes nicht zur Impfung zu bewegen sind, werden den betreffenden Beamten angezeigt, damit die, für solche Fälle befohlenen indirekten Zwangsmittel durch diese in Anwendung gebracht werden können.

f) Sechs Monate nach dieser ersten Gesammtimpfung hat der Distrikts-Impfarzt ganz nach gleichen Regeln eine 2te, und sofort alle 6 Monate eine neue anzuordnen und auszuführen, nur mit dem Unterschied, daß, weil man durch die Untersuchung aller Kinder bei der ersten Impfung beruhigt seyn kann, bei den folgenden in den Listen, welche die Geistlichen den Impfärzten zu kommuniciren haben, nur die Neugebornen, und die Kinder der sich ohnlängst aus andern Staaten niedergelassenen Familien enthalten seyn sollen.

§. 9. Vier Monate nach der ersten Gesammtimpfung hat der Distrikts-Impfarzt aus den zuvor an ihn eingesendeten Impftabellen der übrigen in seinem Distrikt befindlichen Impfärzte, und autorisirten Wundärzte mit Beifügung der von ihm selbst Geimpften eine Totalimpftabelle zu verfertigen, derselben einen Bericht über den Fortgang der Impfung in seinem Distrikt, nebst seinen Bemerkungen beizufügen, den betreffenden Beamten auch zu ihren Bemerkungen zu communiciren, und sie alsdann mit Beischluß der Partikular-Impftabellen an die Regierung einzusenden.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10. Damit man aber auch in der Folge genau wissen könne, ob der Allerhöchsten Verordnung treulich nachgelebt werde, so soll in Zukunft mit dem Ende jeden Jahrs dieses Ausfertigen und Einsenden der Impftabellen von Seiten der Distrikts-Impfärzte so geschehen, daß sie unfehlbar bis zum 15ten Januar bei der Regierung eingetroffen sind.

§. 11. Die übrigen Aerzte und autorisirten Wundärzte haben alles, was in vorhergehenden §. 8. 9. und 10. für sie enthalten ist, aufs genaueste zu erfüllen, in denen ihnen vom Distrikts-Impfarzt zugetheilten Orten, an den von demselben bestimmten Tagen zu impfen, alle Geimpfte sorgfältig einzutragen, und die Impftabellen zur gehörigen Zeit an den Distrikts-Impfarzt einzusenden. Jede Unordnung, welche durch einen oder den andern entsteht, und durch den Distriktsarzt angezeigt, oder aus den Tabellen ersehen wird, wird scharf geahndet, und bei öfteren Fehlern oder Saumseligkeiten mit dem Verbot — hinführo zu impfen — bestraft werden.

§. 12. Wird von dem zum Impfen bestellten Personal in der Zwischenzeit der Gesammtimpfungen das Impfen verlangt, so sollen sie es zu jeder Zeit unternehmen, und es gilt auch bei diesen Impfungen, in Hinsicht der am 9ten Tag vorzunehmenden Besichtigung, des Impfscheins, der Einzeichnung ins Impfbuch ꝛc. alles das, wie es im vorhergehenden bestimmt worden ist.

§. 13. Sobald ein Arzt oder Wundarzt erfährt, daß die Menschenblattern aus der Nachbarschaft drohen, so soll er dem Distrikts-Impfarzt und dem Beamten, sogleich Nachricht davon geben. Diese werden alsdann an die Regierung berichten, und ungesäumt das Publikum auf die drohende Gefahr aufmerksam machen, und dasselbe zum Impfen zu bewegen suchen.

Sind aber die Menschenblattern in einem Distrikt schon wirklich ausgebrochen, so soll der Distrikts-Impfarzt außer dem, daß er im Einverständniß mit dem Beamten jenes besorgt, ungesäumt außer gewöhnliche Gesammtimpfungen nach den vorangeschickten Regeln veranstalten, dabei aber hat er darauf zu sehen, daß der Arzt, oder Wundarzt, welcher Blatternkranke besorgt hat, nicht vaccinirt, sondern während dem als dies geschieht, die neu hinzukommende Blatternkranke allein behandelt, damit die übrigen Medizinal-Personen desto sicherer und ohne Zeitverlust dem Impfgeschäfte obliegen können.

§. 14. Wird ein Kind mit den Menschenblattern befallen, dessen Eltern sich der Vaccination widersetzt, und dieselbe nicht angenommen haben, so sollen die Aerzte, sobald es zu ihrer Kenntniß kommt, den Beamten davon benachrichtigen, damit von Seiten der Polizei die Vorsichtsmaasregeln, welche im 5. §. der Landesherrlichen Verordnung enthalten sind, in Vollzug gesetzt werden können. Darmstadt den 15. Sept. 1807.

Aus höchstem Auftrag.
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Frhr. von Lehmann.

XXVI.

LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Es ist zwar durch oft wiederholte Landesgesetze denen, den Studien sich widmenden, Landeskindern der Besuch inländischer Pädagogien, wie auch der Landesuniversität vorgeschrieben worden; da jedoch diese verschiedene Verordnungen in Unsern neuen Landen noch keine gesetzlich verbindende Kraft erhalten haben, und selbst in Unsern alten Staa-

ten

Digitized by Google

ten nicht gehörig befolgt worden sind: So haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, besagte Verordnungen für Unsere gesammte Staaten zu erneuern, und dahin näher zu bestimmen:

1) Sollen sämmtliche den Studien sich widmende Landeskinder blos auf Unsern Landespädagogien und Landesgymnasien studieren; der Besuch ausländischer Schulen aber ist, falls nicht eine besondere gnädigste Dispensation desfalls von Uns ertheilt worden ist, durchaus verboten.

2) Die Dauer des Studierens auf den verschiedenen Landespädagogien und Gymnasien bestimmen Wir auf zwei auf einander folgende Jahre, und zwar in der Art, daß jeder Studierende auf besagten Schulen wenigstens die beiden obersten Klassen hinter einander besuche.

3) Jeder, der von den Landespädagogien oder Gymnasien zu Unserer Landesuniversität übertreten will, hat, ehe er daselbst aufgenommen werden kann, sich durch einen Exemtionsschein des Pädagogs oder Gymnasiums, woselbst er studieret hat, zu rechtfertigen. Es ist demnach jeder Studierende, der eine dieser Landesschulen verläßt, von dem Vorsteher derselben genau zu prüfen, ob er die zum Besuch der hohen Schule nöthigen Kenntnisse besitze oder nicht; im ersten Falle ist ihm der Exemtionsschein zu ertheilen, im andern Fall aber ist er zu längerem Besuch der Schule und mehrerer Befähigung anzuweisen.

4) Jedes Landeskind, so von besagten Landespädagogien oder Gymnasien zur Landesuniversität Giesen übergeht, hat daselbst zwei Jahre, und zwar die beide erste Jahre seines akademischen Studiums zuzubringen. Erst nach dem auf der Landesuniversität absolvirten Bennio soll es jedem frei stehen, zu seiner größeren Vervollkommnung auswärtige Lehranstalten zu besuchen. Von dieser Regel sind jedoch die dem theologischen Studium sich widmende Katholiken in so lang ausgenommen, bis auch für diesen Zweig des akademischen Studiums die geeignete Lehrer auf der Landesuniversität angestellt seyn werden. Indessen soll doch ein jeder, der in der Absicht, sich der katholischen Theologie zu widmen, eine fremde Universität besuchen will, zuvor bei dem einschlagenden Kirchen- und Schulrath die Anzeige davon zu machen, verbunden seyn, damit dem Besuch kleinerer nicht gehörig besetzter Nebenschulen vorgebogen werden könne.

5) Sämtliche Landeskinder, welche in irgend einer Fakultät einen akademischen Grad nehmen wollen, haben sich denselben nirgends, als auf der Landesuniversität ertheilen zu lassen. Hinsichtlich der katholischen Theologen treten jedoch die in vorhergehendem Absatz bemerkten Beschränkungen noch zur Zeit ein.

6) Was diejenige betrifft, die nur in der eingeschränkten Absicht auf die Universität gehen, um die in die Kameral- Oekonomie- Forst- und Bauwissenschaft einschlagende Kollegien zu hören: so bleibt es zwar bei der ältern Verordnung, daß solche außer den nöthigen mathematischen Wissenschaften auch die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit studieren, und folglich auch in der lateinischen Sprache und andern Schulkenntnissen wohl geübt seyn, und ohne Exemtionsschein nicht zur Universität aufgenommen werden sollen; indessen ergiebt es sich schon aus dem Zweck ihres Studierens, daß sie nicht mit gleichen und allen denjenigen Vorkenntnissen versehen seyn müssen, welche man von angehenden Theologen, Juristen, Medizinern, oder Philologen fordert; sondern es ist schon hinlänglich, wenn sie diejenigen Vorkenntnisse gesammelt haben, welche zu ihrem Zweck hinlänglich sind, wie denn besonders bei denen, welche die Forst- und Bauwissenschaften studieren, solches am wenigsten nöthig ist, weil sie alsdann nach dem Maas ihrer erworbenen Kenntnisse ihre Anstellungen erhalten. Es haben daher diejenigen, welche die Exemtionsscheine

zu

Digitized by Google

zu ertheilen haben, sich hiernach zu bemessen, zugleich aber in den zu ertheilenden Exemtionsscheinen jedesmal spezifisch zu bemerken, welche Vorkenntnisse sich der Exmend erworben habe.

7) Damit jedoch diesen Verordnungen um so genauere Folge geleistet werde, so ist es Unser wiederholter ernstlicher Wille, daß diejenigen, so sich dem Vorschriftmässigen Besuch der Landesgymnasien und Pädagogien entziehen werden, von dem Eintritt auf die Universität ohne Nachsicht abgewiesen: diejenigen aber, so auch das zweijährige Universitätsstudium nicht Vorschriftmäsig gemacht haben, zu keiner, eine gelehrte Bildung voraussetzenden, Bedienung zugelassen werden sollen.

Wir befehlen schließlich, daß diese Verordnung in sämtlichen Unsern Landen gehörig bekannt gemacht, sofort aber von den einschlägigen Landeskollegien und Unserer Universität Giesen für deren genaueste Befolgung wachsame Sorge getragen werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 20ten Sept. 1807.

(L. S.) Ludewig.

Frhr. von Lehmann,
Staatsminister.

XXVII.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

Da die Beitreibung der, Unserm Großherzoglichen Fisco gebührenden Gerichts-Sporteln bei Unsern Justiz-Collegien nicht überall so genau und richtig, als es die Ordnung erfordert, von Statten geht, und da die Ursache hiervon hauptsächlich in dem Mangel bestimmter, zweckmäsiger und gleichförmiger Vorschriften über das dabei zu beobachtende Verfahren liegt; so haben Wir, um diesem Mangel abzuhelfen, Folgendes zu verordnen gnädigst für gut befunden:

I. Allgemeine Regel.

§. 1. Als allgemeine Regel wird — wie es nicht allein in andern gut eingerichteten Staaten eingeführt ist, sondern auch bei einigen Unserer Justiz-Collegien bisher schon eingeführt war — hiermit festgesetzt, daß in jeder, bei einem Unserer Hof- und andern Mittel-Gerichte sowohl, als bei Unserm Ober-Appellations-Gerichte anhängigen Rechtssache der procurator causae für die, auf seinen Prinzipalen fallende Sporteln, als Selbstschuldner, mit Vorbehalt des Regresses, zu haften habe, und zwar dergestalt, daß —

II. Nähere Bestimmung in Ansehung des Zahlungstermins und Verfahrens

a. im Laufe der Verhandlungen.

§. 2. In so fern eine Rechtssache noch in Verhandlung steht, der Sporteln-Receptor, am Schlusse jeden Quartals, jedem Procurator, in jeder, von demselben geführt werdenden Sache, ein, aus dem Haupt-Sporteln-Buch extrahirtes Verzeichniß der, im Laufe dieses Quartals, auf Rechnung dessen Prinzipalen erschienenen Sporteln, und zwar unentgeldlich, auszufertigen und zuzuschicken, hierauf aber der Procurator, längstens binnen Vier Wochen, die Zahlung, gegen Quittung, zu leisten hat. Erfolgt diese Zahlung nicht; so hat der Receptor davon sogleich, unter eigner Verantwortlichkeit,

Digitized by Google

der ihm vorgesetzten Gerichtsstelle die Anzeige zu thun, und diese hat nun, ohne Verzug, exekutivisch gegen den Procurator zu verfahren.

b. Bei Entscheidung der Sache.

§. 3. Wenn aber eine Sache im Laufe des Quartals zur Entscheidung kommt; so ist der Termin der Publikation des Urtheils, oder desjenigen Bescheids, oder Remissorial-Reskripts, wodurch in Appellationsfällen die Appellations-Prozesse abgeschlagen werden, zugleich der Zahlungs-Termin in Ansehung sämmtlicher, bis zu diesem Termin einschließlich erschienenen Sporteln. Deswegen ist das Verzeichniß derselben jedesmal der Citation zu Anhörung des Urtheils, oder dem Bescheide oder Reskript, beizufügen, und es ist, wenn hierauf der Procurator nicht, entweder im Publikations-Termin selbst oder wenigstens — da die Publikation um der Sporteln willen nicht aufgeschoben werden darf — binnen den nächsten vier Wochen bezahlt, gegen denselben, auf die so eben (§. 2.) beschriebene Weise exekutivisch zu verfahren.

III. Ausnahmen.

a. In Ansehung der Westphälischen Appellations-Sachen.

§. 4. Die bisherige Bestimmungen leiden jedoch bei den, aus Unserm Herzogthum Westphalen entweder, in zweiter Instanz, an Unser Hofgericht zu Arnsberg, oder von diesem, in zweiter Instanz, an dasjenige zu Giesen, oder endlich von Jenem oder von Diesem, in dritter Instanz, an Unser Ober-Appellations-Gericht gelangenden Appellations-Sachen, in Ansehung der, nach der Bogenzahl der, bis zum Erkenntniß über die Appellations-Prozesse erwachsenen sämmtlichen Acten zu bestimmenden Relations-Gebühren super processibus, eine Ausnahme. Da nemlich diese Art von Sporteln, nach der eigenthümlichen Verfassung dieser Provinz, vor der Ausstellung der Acten ad referendum, und, bei dem Ober-Appellations-Gericht sogar vor Uebergebung der Rechtfertigungs-Schrift, von dem Appellanten, Vorlagsweise, sub poena desertionis, hinterlegt werden müssen; so behält es hierbei auch künftig sein Bewenden, und der Prokurator ist in Ansehung dieser Sporteln nicht verhaftet, sondern die Partei selbst wird, wenn sie dieselbe nicht binnen dem, sub poena desertionis vorgeschriebenen Termine hinterlegt, ihres ergriffenen Rechtsmittels, ohne daß die Sache, quoad materialia, zum Vortrage kommt, verlustig.

In Ansehung aller andern Arten von Sporteln aber finden auch in den Rechtssachen des Herzogthums Westphalen die obige Bestimmungen (§. 1. — 3.) ihre Anwendung.

b. In Ansehung der Extrajudicial-Verfügungen.

§. 5. Eine weitere Ausnahme von den erwähnten Bestimmungen findet in Ansehung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und derjenigen Extrajudicial-Verfügungen, welche keine fortlaufende Verhandlungen zur Folge haben, als da sind: Contracts-Confirmationen, Tutoria, Curatoria, Exoneratoria, Moratoria, Arrest-Anlegungen, sicheres Geleite, Promotoriales, Intercessionales. Depositionsscheine ꝛc., in so fern Statt, als sie nicht in einem, bei dem Gerichte anhängigen Prozesse, als Incident-Punkte, vorkommen. Alsdann nemlich sind diese Ausfertigungen sogleich zu tariren, und nicht eher aus der Kanzlei zu verabfolgen, als bis sie von der Parthei, welche sie extrahirt hat, durch baare Zahlung ausgelöst sind. Für die Tare derjenigen aber, welche im Zusammenhang mit einer verhandelt werdenden Rechtssache, incidenter vorkommen, und deren Verabfolgung deswegen, um nicht den Gang der Justiz zu hemmen, nicht aufgehalten werden darf, hat der Prokurator eben so, wie für die übrige Sporteln, zu haften.

c. In

Digitized by Google

c. In Ansehung der von den Partheien selbst ausgewürkten Verfügungen.

§. 6. Sollte der Fall vorkommen, daß im Laufe eines Prozesses, eine Parthei, ohne Zuthun ihres ordentlichen Procurators, entweder selbst, oder durch einen andern Sachwalter, eine richterliche Verfügung ausgewürkt hätte; so kann jener Procurator in Ansehung der, dafür zu bezahlenden Sporteln nicht verhaftet seyn, sondern es ist sich deshalben lediglich an die Parthei zu halten.

d. In Ansehung der Armenpartheien ꝛc.

§. 7. Es versteht sich endlich von selbst, daß bei denjenigen, welche sich zur Aufnahme in das Armenrecht qualificiren, und deswegen von der Verbindlichkeit, die Sporteln zu bezahlen, frei sind, der für sie entweder freiwillig auftretende, oder ex officio bestellte Prokurator für diese Sporteln zu haften nicht verbunden seyn kann. Eben dies gilt auch von allen übrigen Fällen, wo der Procurator nicht freiwillig aufgetreten, sondern ex officio bestellt worden ist, es sey dann, daß er zugleich zum Verwalter einer Masse bestellt und diese Masse zu Bezahlung der Sporteln verbunden wäre.

IV. Rechte der Procuratoren gegen ihre Clienten.

§. 8. Damit übrigens die Procuratoren, welche solchergestalt durch Uebernahme einer Rechtssache auch zugleich die selbstschuldnerische Zahlungs-Verbindlichkeit in Ansehung der Sporteln gesetzlich übernehmen müssen, ihres Regresses möglichst gesichert seyn mögen; so sollen sie dagegen berechtigt seyn, sogleich bei der Uebernahme einer Sache, so wie im Laufe derselben, von ihren Clienten eine angemessene Kosten-Vorlage, auch mit Rücksicht auf ihre Deserviten, zu verlangen, und die Verweigerung dieser Vorlage soll als eine rechtmäsige Ursache gelten, die Führung der Sache, zu jeder Zeit, aufzugeben.

Auch sind alle einschlägige Justiz-Stellen verpflichtet, denjenigen Procuratoren, welche freiwillig von ihrem Rechte auf Kostenvorlage keinen Gebrauch gemacht haben, auf übergebene Liquidation ihrer bezahlten Sporteln, so wie ihrer, nach Befinden zu ermässigenden Deserviten, durch schleuniges exekutivisches Verfahren gegen die, unter ihrem Gerichtszwange befindliche Partheien, gegen Auswärtige aber durch Intercessions-Schreiben, und auf jede andere rechtliche Weise, zu ihrer Befriedigung zu verhelfen. Für die Kosten dieses Verfahrens hat zwar der Procurator ebenfalls zu haften: diese Kosten aber sind seiner Forderung beizurechnen, und die Parthei ist zu deren Erstattung ebenfalls anzuhalten.

V. Nähere Bestimmungen in Ansehung der Verbindlichkeit zur Sporteln-Vorlage im Verhältniß der Partheien gegen einander.

§. 9. Da, so lange in einer Sache über den Kosten-Punkt noch nicht rechtskräftig entschieden ist, zuweilen Zweifel entsteht, welchem von beiden Theilen die Bezahlung der Sporteln Vorlagsweise obliege; so sind hierüber folgende Regeln zu beobachten:

1) Jede einzelne richterliche Verfügungung ist, in Ansehung der, dafür zu bezahlenden Taxe, demjenigen Theile, der sie zunächst veranlaßt hat, zur Last zu schreiben. So kommt, z. B. das, auf die Klagschrift, an den Beklagten ergehende decretum communicatorium auf die Rechnung des Klägers, dasjenige aber, welches, auf die Exceptions-Schrift, an den Kläger ergeht, auf die Rechnung des Beklagten. Wenn eine, sich in mora agendi befindende Parthei um Gestattung eines andern Termins bittet; so kommt das, dadurch veranlaßte Dekret auf ihre eigne Rechnung, auf die Rechnung sei-

Digitized by Google

nes Gegners aber, wenn dieser dasselbe durch seine Contumacial-Anzeige veranlaßt hat, u. s. w.

2) Solche ritterliche Verfügungen, welche der Richter, ohne besondere Veranlassung von der einen oder der andern Seite, von Amtswegen erläßt, z. B. Citatio ad audiendam sententiam und dergleichen, kommen zur Hälfte auf die Rechnung des einen und zur Hälfte auf die Rechnung des andern Theils.

3) Vorbescheide und Endurtheile, welche auf vorgängige beiderseitige Verhandlung erkannt werden, sind ebenfalls beiden Partheien zu gleichen Theilen, Vorlagsweise, in Rechnung zu bringen.

4) Werden, in Appellationssachen die vollen Appellations-Prozesse erkannt; so hat der Appellant die, dafür gebührende Sporteln — insofern sie nicht, in den Westphälischen Sachen, schon früher hinterlegt sind (§. 4.) — Vorlagsweise ganz zu bezahlen. Eben dieses findet auch Statt, wenn die Appellations-Prozesse abgeschlagen werden, nur mit dem Unterschiede, daß alsdann der Appellant, auch wenn er in dem Abschlags-Bescheide nicht ausdrücklich in die Kosten condemnirt ist, von seinem Gegner in keinem Fall die Erstattung dieser Sporteln, oder eines Theils derselben, fordern kann. —

VI. Terminus a quo der Verbindlichkeit dieser Verordnung.

§. 10. Die vollständige Würkung gegenwärtiger Unserer Verordnung soll mit dem 1ten Januar künftigen Jahrs ihren Anfang nehmen. Bis dahin aber soll es bei jedem Unserer Justiz-Collegien noch nach der bisher, in dieser Materie, bestanden habenden Observanz gehalten werden. —

VII. Schluß.

Wir befehlen also Unsern sämmtlichen Justiz-Collegien, Sporteln-Receptoren und Procuratoren, so wie Allen, die es sonst angeht, daß sie sich hiernach, in vorkommenden Fällen, auf's Genaueste unterthänigst achten.

Zu dem Ende haben Wir gegenwärtige Unsere Verordnung im öffentlichen Druck ergehen, und in sämmtlichen, Unserer Souverainetät unterworfenen Landen gehörig promulgiren lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatssiegels. Darmstadt den 20ten Sept. 1807.

(L. S.) Ludewig.

Frhr. von Lehmann,
Staatsminister.

XXVIII.

LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zu Wahrung derer Rechte, welche Unsern getreuen Unterthanen aus ihren Familien-Verhältnissen zukommen können, nöthig gefunden haben, über die Einrichtung, Führung und Sicherstellung derer Kirchenbücher für alle drei geistlichen Confessionen genaue Vorschrift zu erlassen, als wollen, setzen und ordnen Wir, wie folget:

Pars Generalis.

§. 1. Jeder Pfarrer soll für seine Pfarrei drei besondere Bücher zu Protocollirung der Geburten, Copulationen und Beerdigungen, ausser welchen nichts in dieselbe ein-

Digitized by Google

einzuschreiben ist, und zwar jedes doppelt ohne Zeitverlust, auf Kosten dessen, der die Kirchenbücher nach bisheriger Observanz oder nach deshalb schon vorhandenen Gesetzen verfertigen zu lassen hat, von gutem weißem Papier in Folio-Format dergestalt anschaffen, daß das eine in Pergament zu bindende Exemplar für eine geraume Zeit, jedoch nicht weniger als acht Bücher, hingegen das mit einem Umschlagbogen von türkischem Papier zu versehen und bloß zu heftende Duplum nur so viel Papier enthalte, als zum Eintragen der einschlägigen Actuum eines Jahrs etwa erforderlich, und sollen die in Pergament zu bindende bei der Pfarrei verbleiben, die Dupla aber in der ersten Woche des folgenden Jahrs durch den Pfarrer versiegelt auf einem sichern Weg an den einschlägigen Justizbeamten eingeschickt, sodann selbige in der Amts-Repositur aufbewahrt werden. Uebrigens haben die Pfarrer in denen alten Kirchenbüchern, und zwar gleich hinter den letzten darin enthaltenen Actum zu bemerken, daß, weil durch höchste Verordnung vom 24ten Sept. 1807 gnädigst befohlen worden, neue Kirchenbücher, und zwar drei besondere zu Protocollirung der Geburten, Copulationen und Beerdigungen anzuschaffen, und sogleich mit Anfang des nächstkünftigen Jahrs 1808 zu gebrauchen, das gegenwärtige Kirchenbuch nur bis auf die N. Seite hat vollgeschrieben werden können, welchem sofort das datum nebst der Unterschrift des Pfarrers beizusetzen ist.

§. 2. Die neue, bei der Pfarrei verbleibende Bücher sowohl, als deren dupla sollen von dem Pfarrer, jedoch nur mit Zahlen paginirt, sofort auf der ersten Seite des bei der Pfarrei verbleibenden folgender Titel: Geburts-Copulations-Sterb-Protocoll der Gemeinde (Pfarrei) N., auf das derer duplorum aber derselbe Titel mit dem Beisatz für das Jahr N. niedergeschrieben, und in beiden darunter gesetzt werden: Gegenwärtiges Protocoll enthält — — Seiten, und ist solches von Seite zu Seite numerirt worden, von mir unterschriebenem dieser Zeit Pfarrer zu N. datum N. den ꝛc.

§. 3. In die bei der Pfarrei bleibende einschlägige Kirchenbücher sowohl, als auch in deren Dupla sind alle verfallende Actus unverzüglich und in Gegenwart der noch anwesenden Theile einzutragen, und beide in der Kirche, oder wenn Taufen oder Copulationen in den Häusern vorgenommen werden, in denenselben, bei Beerdigungen aber, wo man, wie bei stillen Leichen zu geschehen pflegt, nicht in die Kirche kommt, oder auch zu kalter Jahrszeit bei andern in der Kirche vorgenommenen Actibus in dem betreffenden Privat- oder im Pfarrhaus, und zwar in allen vorbemeldten Orten sogleich nach Endigung eines jeden Actus von denen dazu gehörigen Personen zu unterschreiben, oder von denen, die des Schreibens unerfahren, oder unvermögend sind, welches dieselbe zu erklären, und die Pfarrer in dem Protokoll davon, daß sie es erklärt, Meldung zu thun haben, zu unterzeichnen.

Ferner sollen solche Actus nebst ihren datis auch wörtlich ohne Zeichen, ohne Abbreviaturen, ohne Ziffern geschrieben werden, und falls die Noth erforderte, etwas auszustreichen oder anders oder annoch etwas dem Eintrag beizusetzen, solle beides letztere nicht durch Zwischenzeilen, sondern a margine geschehen, und dabei durch Zeichen angedeutet, wohin im Contexte das a margine geschriebene gehöre, unter letzteres aber gesetzt werden: Dieses in z. B. sechs Worten bestehende Marginale ist gültig, wie dann auch, wann etwas ausgestrichen wird, a margine gesetzt werden soll, diese z. B. in drei Worten bestehende Ausstreichung ist gültig, wann aber nebst dem Ausstreichen etwas anders gesetzt wird, diese in z. B. drei und sechs Worten bestehende Ausstreichung und Marginale sind gültig, welch alles sofort von denen, die den Actum unterschrieben und unterzeichnet haben, auch unterschrieben und unterzeichnet werden soll.

§. 4. Weil es Namen giebt, die, ob sie schon in der Aussprache einander gleich lauten, doch durch die Schreibart verschieden sind, wie z. B. Reus Rays, Aal Ahl

und

Digitized by Google

und ganz verschiedene Personen bezeichnen, so wird denen Geistlichen angefügt, sich jedesmal nach der eigentlichen Schreibart von dergleichen Namen genau zu erkundigen, sofort darauf zu achten, daß in allen die nemliche Personen betreffenden Fällen auf gleiche Weise in die Kirchenbücher eingetragen, und daß auch die Kinder in den Schulen angewiesen werden, ihren Namen eben so zu schreiben. Nachdem es anbei in manchen Gegenden Unserer Lande der Fall ist, daß oft ein und dieselben Vor- und Zunamen von mehrern Personen des nemlichen Orts geführt werden, welche man alsdann durch besondere Beinamen, als der ältere, jüngere, der erste, zweite, dritte u. s. w. zu unterscheiden pflegt; so werden die Pfarrer, um den daraus entstehen könnenden Verwirrungen vorzubeugen, ausdrücklich hiermit angewiesen, daß sie in dem Fall, wo mehrere dergleichen Personen in einem Ort vorhanden sind, die zur Unterscheidung derselben angenommene Beinahmen jedesmal in dem Kirchenbuch mit anführen.

Da aber hie und da der Mißbrauch eingerissen, daß Leute ihren Familien-Namen verändern, und dafür einen andern Namen annehmen, und Wir diesem allerlei Verwirrung sowohl, als Betrug veranlassen könnenden Unwesen zu steuern gemeint sind, als befehlen Wir hiermit ernstlich, daß die wahre Familien-Namen immer fortgeführt, somit bei allen Copulationen in Ansehung der Getrauten, bei allen Kindtaufen, in Ansehung der Eltern, und bei allen Beerdigungsfällen in Ansehung der Gestorbenen, nebst ihren Taufnahmen der wahre Geschlechts- und Familien-Namen zuerst, die angenommenen Haus- oder Hofs-Namen aber zuletzt, z. B. Johann Adam Breuer genannt Osthof, in den Kirchenbüchern gebraucht und ausgedrückt werden sollen, wornach beim Eintragen der Actuum sich unausgesetzt zu achten denen Geistlichen hiermit bei schwerer Verantwortung angefügt wird.

Weil es auch in verschiedenen Landen, ja in verschiedenen Aemtern, ein und desselben Landes, Ortschaften giebt, die einerlei Namen führen, so ist denen in denen Kirchenbüchern vorkommenden Ortschaften jederzeit das Amt oder wenigstens das Land, worin sie gelegen, oder daß sie Filiale der Pfarrei sind, beizusetzen.

§. 5. Die in denen Pfarreien aufzubewahrende Kirchenbücher sollen die Pfarrer mit einem alphabetischen Register versehen, wo der Familien-Name, und zwar bei Weibern und Wittwen der des lebenden oder letzten Ehemanns, das Hauptwort seyn muß, sofort bei Mannspersonen respective die Bei- Tauf- und bei Weibern und Wittwen die Tauf- und angeborne Familien-Namen nachzusetzen sind; in das Register des Copulations-Protocolls aber sind die Familien-Namen eines jeden der Getrauten, jeder an seine Stelle als Hauptwort zu bringen, übrigens ist überall, welches sich von selbst versteht, die Seite des Kirchenbuchs, auf welchem die Actus zu finden, in dem Register anzugeben. Anbei sollen die Geistlichen zu noch mehrerer Erleichterung des Aufschlagens die Vor- Zu- und Beinamen respective des Getauften, Getrauten und Beerdigten, am Rande der Protocolle oben neben den Eintrag schreiben, wozu sowohl als zu sonst etwa erforderlichen Noten an der äussern Seite der Blätter ein drei Finger breiter Rand zu lassen ist.

§. 6. Wann in Betreff eines in die Kirchenbücher eingetragenen Actus eine richterliche Verordnung ergeht, welche eine wesentliche Abänderung des Eintrags involvirt, so sollen die Pfarrer diese Abänderung ad marginem derer Kirchenbücher und der noch nicht eingeschickten duplorum setzen, und die richterliche Verfügung nebst ihrem dato dabei anführen, sofort das marginale mit allen ihren Namen unterschreiben, ohne obrigkeitliche Verordnung aber sollen sich die Pfarrer aller solcher Abänderungen bei schwerer Strafe enthalten. Auch haben sie jene richterliche Verfügungen im Original den Kirchenbüchern beizulegen und dabei aufzubewahren, doch soll der — immer mögliche — Verlust eines solchen Originals der Glaubwürdigkeit des Kirchenbuchs, wenn es sonst keine Mängel

Digitized by Google

gel hat, keinen Eintrag thun können. Damit aber auch in denen bereits eingeschickten Duplis die nach deren Einschickung sich ergebene dergleichen Abänderungen ebenfalls notirt werden können, sollen die Pfarrer, die alljährlich einzusendende Dupla mit einer Anzeige begleiten, ob und was für dergleichen Abänderungen, welche in dupla von vordern Jahren einschlagen, sich während des letztverflossenen ereignet haben, und dabei die Gerichtsstelle und das datum des Erkenntnisses, wodurch die Abänderungen erforderlich geworden, bemerken.

§. 7. Eingedenk der großen Wichtigkeit der Kirchenbücher haben die Pfarrer zum Eintragen in dieselbe jederzeit gute schwarze, nicht durch das Papier schlagende, auch nicht vertilgbare Tinte zu wählen, anbei sich angelegen seyn zu lassen, daß sie alles und sonderlich die nomina propria deutlich und leserlich schreiben, übrigens aber die Kirchenbücher sorgfältig und unter ihrem Schlüssel verschlossen aufzubewahren. Doch sollen sie nie beide Exemplare der Kirchenbücher während des Jahrs, wo sie geführt worden, zu gleicher Zeit im Pfarrhaus aufbewahren, sondern eines derselben in der Kirche hinterlegen, damit durch einen Unglücksfall nicht beide zugleich verlohren gehen.

§. 8. Am Ende jeden Jahres haben die Pfarrer in die an die einschlägige Justizbeamten einzuschickende Dupla der Kirchenbücher, und zwar gleich hinter den lezten darin protokollirten Actum zu setzen:

Daß gegenwärtiges Protokoll lauter und alle während des Jahrs *N.* in der Pfarei *N.* vorgefallene Geburten, Copulationen, Beerdigungen, enthalte, wird von mir unterschriebenem, der Zeit Pfarrer pflichtmäsig beschienen. *N.* den 31ten Dec. des Jahrs N., welches sofort der Pfarrer mit allen seinen Namen zu unterschreiben hat.

§. 9. Da Wir zu Vermeidung aller aus dem Arbitrairen entstehen könnenden Unrichtigkeiten in parte speciali gegenwärtiger Verordnung die Formulare beispielsweise vorgeschrieben haben, nach welchen die Taufen, Copulationen und Sterbefälle in die einschlägige Protokolle einzutragen sind, so ist Unser weiterer Befehl, daß die aus diesen zu ertheilenden Extrakte nicht mehr in Form eines Attestats, sondern in wörtlichen Abschriften des Eintrags, und zwar in Einschluß derer Unterschriften bestehen sollen, unter welche die solche Extrakte ertheilende Geistliche zu setzen haben:

Daß verstehendes aus dem Geburts- Copulations- Sterb-Protokoll der Pfarrei *N. N.* getreulich extrahirt und demselben gleichlautend seye, wird von mir der Zeit Pfarrer (*Vicario*) allda pflichtmäsig hiermit bezeuget, urkundlich meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten gewöhnlichen Pettschafts, oder wo die Pfarrei ein Siegel hat: und beigedruckten Siegels dahiesiger Pfarrei, so geschehen zu *N. N.* den (*L. S.*) *N. N.* der Zeit Pfarrer (*Vicarius*) allda.

§. 10. Ausser denen Pfarrern oder deren ordnungsmäsigen Vicarien soll Niemand befugt seyn, Extrakte aus denen Kirchenbüchern zu ertheilen; sollten aber diese vorkommen und eingeschickte Dupla derselben vorhanden seyn, so sollen aus diesen die Extrakte durch den dieselbe in seiner Verwahr habenden Beamten unter Anführung der Ursache, warum die Extrakte von ihm gefertigt worden, jedoch nur in so lange ertheilt werden, als nicht diese Dupla in die Pfarrei zur Aufbewahrung remittirt worden seyn werden; Vor Rücksendung dieser Duplorum ist aber für die einschlägige Amts-Repositur eine durch den Beamten zu vidimirende Abschrift zu fertigen, und auf deren Titelblatt deren Veranlassung zu bemerken.

§. 11. Ausser vorgeordneten Kirchenbüchern und derselben duplis soll in jeder protestantischen Pfarrei ein besonderes Buch, drei Buch Papier enthaltend, und in Pergament

Digitized by Google

ment eingebunden, ebenfalls auf Kosten dessen, der die Kirchenbücher zu stellen hat, angeschafft werden, in welches die in der Pfarrei confirmirte Kinder mit ihren und ihrer Eltern Namen, dem dato ihrer Confirmation, und unter Bemerkung der allenfalls erhaltenen dispensation circa aetatem, deren datum ebenfalls anzuzeigen ist, durch die Ortsgeistlichen einzutragen sind.

Pars specialis.

Was nun die verschiedenen Protokolle insbesondere betrifft, so verordnen Wir

A) In Ansehung der Geburts-Protokollen.

§. 1. In Protokollirung derer Taufhandlungen sollen:

1) Tag und Stunde der Geburt des getauften Kindes, wo, wenn letztere so eigentlich nicht angegeben werden kann, zu setzen ist, ungefähr um — Uhr und zwar mit der Bemerkung: nach geschehener glaubhafter Anzeige:
2) der oder die ihm in der Taufe gegebene Namen:
3) die Tauf- Familien- und resp. Beinamen seiner Aeltern nebst ihrem Stand und Herkunft, wie auch ihrer Religion im Fall vermischter Ehen, oder Pfarreien, oder wann sie einer andern als der der Pfarrei zugethan sind, weniger nicht, wann ein- oder anderes derselben schon in einer oder mehr Ehen gelebt, auch dieses,
4) Die Namen, Stand und Wohnort der Pathen, und ihrer etwaigen Stellvertreter, verzeichnet, sofort
5) der Eintrag von dem Vater des Kindes, falls er gegenwärtig, und denen Taufzeugen, ingleichem von dem den Actum verrichtenden Geistlichen unterschrieben, und resp. unterzeichnet werden, welch letztern Falls das in §. 3. Part. gen. geordnete zu beachten ist.

§. 2. Noth-Taufen bei denen Protestanten sollen dem Pfarrer durch die Hebamme oder jede andere Personen, so die Nothtaufe verrichtet, ohngesäumt angezeigt werden, welcher sie sogleich einzutragen, und nebst Tag und Stunde der Geburt, denen Namen des Kindes und der Eltern Namen, Stand, Herkunft, auch allenfalls Religion und vorherige Ehen, auch die Person, so die Nothtaufe verrichtet, zu verzeichnen, sofort den Eintrag von dem Vater des Kindes, falls er nicht abwesend, und der Person, so die Nothtaufe verrichtet, unterschreiben oder unterzeichnen zu lassen, und selbst zu unterschreiben hat. Wann anbei nachher das Kind in der Kirche vorgestellt wird, so hat der Pfarrer diese Vorstellung ebenfalls unter Bemeldung des Tags, an welchem die Nothtaufe geschehen, im übrigen aber auf die für die Tauf-Actus vorgeschriebene Art in das Kirchenbuch einzutragen.

§. 3. Um die Verwechslung der, gleichen Namen führenden Kinder fruchtbarer Ehen zu vermeiden, solle in den Taufprotokollen jedesmal die Geburtsfolge der Ehe bemerkt werden, zum Beispiel: Am — Oct. wurde *N. N.* von seiner Ehefrau *N. N.* das erste Kind gebohren ein Sohn, oder das dritte Kind gebohren ein Sohn und zwar der zweite Sohn — oder das vierte Kind gebohren eine Tochter und zwar die zweite Tochter, weshalb die Pfarrer sich denen erforderlichen Erkundigungen und Nachsuchungen zu unterziehen haben; zu noch besserer Vermeidung aber der aus gleichen denen Kindern einer und derselben oder auch einer andern dem nemlichen Geschlechtsnamen führenden Familie gegebenen Namen entstehen könnenden Irrungen, verordnen Wir weiters, daß denen Kindern außer solchen gleichen Namen noch ein weiterer Vorname beigelegt werden solle, welchen der Pfarrer durch die Eltern wählen zu lassen, falls sie aber aus Eigensinn nicht nachgeben

wollten,

Digitized by Google

wollten, denen von denen Eltern angegebenen Vornamen noch einen andern schicklichen beizusetzen hat.

§. 4. Bei Zwillingen sind die Zeit der Geburt, die Namen und die Taufzeugen auf das sorgfältigste zu unterscheiden.

§. 5. Todtgeborne sind unverzüglich dem Pfarrer durch die Hebamme oder in deren Ermangelung den Vater, und wo auch dieses nicht seyn kann, durch eine andere Person, so der Niederkunft beigewohnt, anzuzeigen, damit aber hierunter möglichen Unterschleifen und Verletzung der Rechte eines dritten vorgebeugt, mithin aller Anlaß zu desfallsigen Streitigkeiten entfernt werde; so soll der Pfarrer zu Protokollirung eines solchen Vorfalls die Hebamme oder in deren Ermangelung diejenige Person, wovon die Gebährende bedient wurde, nebst noch einer andern bei der Geburt anwesend gewesenen Person zuziehen, aus deren Aussagen die Merkmale, ob das Kind wirklich todt oder lebendig geboren worden, nebst dessen Geburtsstunde und die Bemerkung dessen Geschlechts bestimmt aufzeichnen, solches sogleich und in ihrer Gegenwart unter Benennung der Eltern in das Geburtsprotokoll eintragen, und den Eintrag von sothanen beiden Zeugen und dem ebenfalls zuzuziehenden Küster oder Glöckner mit unterschreiben lassen; und da dergleichen Fälle den Pfarrern doch nicht unbekannt bleiben, so sollen sie, wenn die unverzügliche Anzeige unterbleibet, sogleich nach erhaltener Notiz von dem Vorgange, die Hebamme oder diejenige Person, welche die Gebährende bedient hat, nebst einer andern Person, welche bei der Geburt anwesend gewesen, vorfordern und alsdenn nach vorstehender Vorschrift die Protokollirung bewerkstelligen.

Sollte aber ein Kind zwar lebendig zur Welt kommen, aber ohne daß es die Nothtaufe empfangen, verscheiden, so ist solches ebenfalls vorbemeldermaasen dem Pfarrer anzuzeigen, und von diesem zu protokolliren, dabei auch dessen Geschlecht, die Stunde der Geburt und des Verscheidens so genau als thunlich zu verzeichnen.

§. 6. Bei unehelichen Kindern soll, wenn der Vater vor der Taufe bei dem Pfarrer oder sonst rechtlich erweißlichermaasen sich dafür erklärt, derselbe als Vater, wann er aber blos von der Mutter angegeben wird, als angeblicher Vater in das Geburtsprotokoll eingetragen werden. Bekennt er sich aber nach der Taufe als Vater, so soll der Pfarrer solches a margine des Eintrags notiren, und falls der Vater gegenwärtig, von ihm unterschreiben lassen, in allen Fällen aber die Note unterschreiben und pro re nata entweder daß die vorstehende Unterschrift die des Vaters sey, oder daß dieser abwesend gewesen, dabei bezeugen.

Wann aber über die Paternität eines solchen Kindes ein richterlicher Spruch ergeht, so soll die Gerichtsstelle, falls der angegebene pro Patre erklärt worden, ex officio, casu quo non aber auf dessen Ansuchen eine Expedition des Urtheils resp. dem Pfarrer, so das Kind getauft, zuschicken, oder dem absolvirten ertheilen, wornächst der Pfarrer, sobald ihm dieses zukommt, a margine des Eintrags in dem Geburtsprotokoll und dessen duplo, falls es nicht bereits eingeschickt ist, zu notiren hat: Nach richterlicher Erkenntniß des z. B. Oberamts N. de dato — ist N. N. zum Vater dieses Kindes erklärt, oder ist der Vater ungewiß.

Sollte aber ein solches Erkenntniß erst nach eingeschicktem duplo ergehen, so hat der Pfarrer nach dem, was §. 6. Part. gen. dieser Unserer Verordnung festgesetzt ist, nebst Angeben derer Namen des Kindes, der Mutter und des erklärten oder absolvirten Vaters zu verfahren.

Wird ein Kind per subsequens matrimonium legitimirt, so soll der Pfarrer, so die Trauung verrichtet hat, falls das Kind in eines andern Pfarrei Unserer Lande getauft worden, dem Pfarrer des Taufforts zur Bewährung der Trauung einen Extrakt aus dem Copulationsprotokoll zuschicken, in allen Fällen aber letzterer a margine des Eintrags in

dem Geburtsprotokoll attestiren, daß, wann, und wo die Mutter den dabei zu benennenden Vater gechlichet, und dieser das Kind für das seinige erkannt hat, oder falls die paternitas schon vorhin durch sein Bekenntniß oder richterlichen Spruch constatirt gewesen, lediglich attestiren, daß, wann und wo die Eltern einander geehlicht haben, und sich dabei respective auf den ihm zugekommenen Extrakt, den er bei den Pfarrakten aufzubewahren hat, oder auf das Copulationsprotokoll seiner Pfarrei berufen, sofort die Note unterschreiben.

§. 7. Bei Findlingen soll der Pfarrer des Orts, wo das Kind gefunden worden, desselben Taufe sogleich ordnungsmäßig vornehmen, und in dem Eintrag derselben anzeigen, wann, wo, und von wem das Kind gefunden worden, wie viel Tage es wahrscheinlich alt gewesen, und denn die Gevattern wie sonst benennen.

§. 8. Da die aus denen Kirchenbüchern zu ertheilende Extracte denenselben von Wort zu Wort gleichlautend seyn sollen, und damit dieselbe nicht daher unförmlich werden, weil der Eintrag es ist, so ist dieser Eintrag, was die Taufe betrifft, folgendermaaßen zu fassen:

I) Bei ehelichen Geburten:

a) wann der Vater lebt: (Zum Beispiel) Im Jahr Christi Achtzehnhundert und Sieben den sieben und zwanzigsten May früh um halb vier Uhr (oder wann man die Stunde nicht so eigentlich weiß, ohngefähr um) wurde, nach geschehener glaubhafter Anzeige, Johann Jacob Armbrust (dem zweiten) Bürger und Ackermann in dem zu dieser Pfarrei gehörigen Filial Groshausen von seiner zweiten Ehefrau Anna Catharina geborne Maier (Catholischer Religion) das zweite Kind geboren, ein Sohn, der erste Sohn (dieser Ehe) und den 29ten desselben Monats getauft, wo er die Namen Johann Georg erhielt.

Gevattern waren:

1) Georg Aufschlag, Bürger und Schneider aus Mörfelden, Amts Kelsterbach, dessen Stelle vertrat Philipp Gonter, Bürger und Ackermann von hier.

2) Dessen Ehefrau Anna Maria geborne N. N.

Welche gegenwärtiges Protokoll nebst dem Vater und mir, dem Pfarrer (Vicario) der die Taufe verrichtet, unterschreiben oder respective unterschrieben und mit der Erklärung, daß sie des Schreibens unerfahren (unvermögend) unterzeichnet haben.

Folgen die Unterschriften. Wäre der Vater abwesend, so hieße es: in Abwesenheit des Vaters nur nebst mir z. B.

Bei Noth-Taufen:

Ist nach vorstehendem Beispiel zu verfahren, und post verba der erste Sohn, zu setzen: und wegen Schwächlichkeit sogleich von der Hebamme N. N. getauft, wobei er die Namen Johann Georg erhielt und hat besagte Hebamme gegenwärtiges Protokoll nebst dem Vater und mir dem Pfarrer unterschrieben oder uti ante (wann aber der Vater abwesend, in Abwesenheit des Vaters nur nebst mir.)

Wann darauf das Kind in der Kirche vorgestellt wird: Im Jahr Christi Achtzehnhundert und Sieben den zweiten Juni wurde Johann Georg, der den 27ten vorigen Monats dem N. N. von seiner Ehefrau N. N. geborne Sohn, welcher wegen Schwächlichkeit die Nothtaufe empfangen, in der dahiesigen Pfarrkirche der Christlichen Gemeinde vorgestellt. Gevattern u. s. w. uti ante.

b) Wann der Vater verstorben. Im Jahr Christi u. s. w. gebahr nach geschehener glaubhafter Anzeige N. N. geborne N. N. des den dritten May dieses Jahres verstorbenen N. N. hinterlassene Wittwe, ihr mit demselben (in ihrer zweiten Ehe) erzeugtes drittes Kind, eine Tochter, die zweite Tochter ꝛc. wie in vorigem.

II) Bei

Digitized by Google

II) Bei unehelichen Geburten:

Im Jahr Christi u. s. w. gebahr N. N. des N. N. unverheurathete Tochter einen Sohn, welcher den — getauft worden, und dabei die Namen N. N. erhielt.

Als Vater dazu hat sich bekannt N. N.

oder

Nach Angeben der Mutter soll Vater seyn N. N. Gevattern waren uti ante, nur daß von dem Vater, falls er sich nicht dazu bekennt, bei denen Unterschriften keine Meldung geschieht.

B. In Ansehung der Kopulations-Protocollen.

§. 1. Sollen bei Protocollirung der Kopulationen durch den Geistlichen, so sie verrichtet,

1) nebst den Familien- und allenfalls Beinamen auch alle Vornamen des Bräutigams und der Braut, über welche dieselbe genau zu befragen, und wo es geschehen kann, deswegen in dem Taufprotocoll nachzusehen, denen Geistlichen besonders anbefohlen wird, und das Alter, der Stand und der Wohnungsort der Kopulirten, wie auch bei vermischten Ehen oder Pfarreien, oder wann sie einer andern Religion als der der Pfarrei beigethan sind, ihre Religion,
2) Die habende oder gehabte Namen, Stand und Wohnung ihrer noch lebenden oder verstorbenen Eltern,
3) die geschehene Proclamationen, und wo sie geschehen oder die deshalb erhaltene Dispens, wie auch die allenfallsige Dispensation circa gradum prohibitum, consanguinitatis vel affinitatis mit Angabe des Grads,
4) Im Fall der ein oder andere der Neuverehelichten schon verheurathet gewesen, auch dieses und zu der wie vielten Ehe er geschritten,
5) Ob sie noch Eltern haben und unter der Curatel oder sub potestate alterius nebst Benennung der Personen, unter welchen sie also stehen, und ob der Elterliche oder Vormundschaftliche Consens zu der Verheurathung ertheilt oder durch die Obrigkeit supplirt worden, welchen Falls das Dekret mit seinem dato zu allegiren ist, in dem Kopulationsprotocoll bemerkt werden.

Nebst dem sollen wenigstens zwei glaubwürdige Zeugen, worunter auch die Väter, Vormünder und Anverwandte der Neuverehelichten begriffen sind, deren Namen, Stand und Wohnung zu bemerken ist, denen Kopulationen assistiren und sämmtlich mit dem Geistlichen im Kirchenbuch sich unterschreiben oder unterzeichnen.

§. 2. Wann Leute, welche ein uneheliches Kind mit einander gezeugt, sich ehelichen, so ist nebst vorgeordnetem folgendes in das Kopulationsprotocoll einzutragen: Wobei der Bräutigam erklärt hat, daß er das von der Braut unehelich geborne Kind für ein durch ihn erzeugtes erkenne, welches Kind mit Namen N. N. den — geboren und in der Kirche (Pfarrei) zu N. N. den — getauft worden ist, und falls das Kind nicht in der nemlichen Pfarrei, wo die Eltern getraut, aber doch in einer andern Unserer Lande getauft worden, soll der Pfarrer des Taufforts, durch den, der die Trauung verrichtet, unter Beischließung eines Extracts aus dem Kopulations Protocoll davon benachrichtiget werden, damit er solches in dem Geburtsprotocoll verordnetermaßen notire.

§. 3. Wenn ein Hochzeitpaar auf dazu erhaltene Erlaubniß außer der Pfarrei, wo es der Ordnung nach hätte kopulirt werden sollen, kopulirt wird, so soll alsdann der Kopulations-Actus nicht blos in die Kopulationsprotocolle der Pfarrei, in der er vor-

Digitized by Google

genommen wird, verordnetermaßen, und mit Anführung des darüber ergangenen Erlaubnißdekrets, dessen datum anzugeben ist, sondern auch in die derjenigen Pfarrei, wo er sonsten zu begehen gewesen wäre, und zwar unter dem dato, an welchem die Kopulation geschehen, und so wie andere Kopulationen, jedoch mit dem Beisatz, daß die Kopulation auf dazu erhaltene gnädigste Erlaubniß zu N. N. vorgenommen worden, eingetragen und sowohl von denen Neuverehelichten als auch von dem Geistlichen, der einen solchen anderwärts vorgegangenen Kopulationsact einschreibt, unterschrieben und allenfalls observatis observandis unterzeichnet werden.

§. 4. Wenn eine Ehe durch richterlichen Spruch getrennt oder für nichtig erkannt wird, soll der Pfarrer ein solches in dem Kopulationsprotocoll seiner Pfarrei a margine des eingetragenen Kopulations-Actus unter Anführung des richterlichen Spruchs und dessen datums notiren, wann aber die Getrennten in einer andern Pfarrei Unserer Lande zur Zeit des ergangenen Erkenntnisses wohnen; so hat das Gericht, das diesen Spruch erlassen hat, den Pfarrer des Kopulationsorts davon in Kenntniß zu setzen, welcher es sofort unter Beziehung auf diese Nachricht, die er bei denen Pfarracten aufzubewahren hat, vorbemeldetermaßen notiren soll.

§. 5. Die Protocollirung der Kopulationen ist zum Beispiel folgendermaßen zu fassen:

a) Bei ledigen Personen.

Im Jahr Christi Achtzehn hundert und Sieben den sieben und zwanzigsten May wurden nach in hiesiger Pfarrkirche (und der zu N. N. ordnungsmäßig geschehenen Proclamation) falls davon ganz oder zum Theil dispensirt worden: auf erhaltene gnädigste Dispens vom fünfzehnten May vorhero ohne vorhergegangene Proclamation oder nach von Großherzogl. Regierung erhaltener Dispensation vom — dahier oder dahier und zu N. N. geschehener einmaliger oder zweimaliger Proclamation (und falls Bräutigam und Braut in gradu prohibito verwandt oder verschwägert) nach unterm fünfzehnten May vorher höchsten Orts oder von Großherzogl. Regierung erhaltener Dispensation wegen Verwandschaft oder Schwägerschaft im dritten Grad gleicher oder ungleicher Linie (bei denen aber, die noch Eltern oder Vormünder haben) mit Einwilligung beiderseitiger Eltern oder Vormünder oder mit Einwilligung des Vaters des Bräutigams und der Mutter, wie auch des Vormunds oder falls auch die Mutter todt, des Vormunds der Braut getraut und ehelich eingesegnet: N. N. des N. N. Bürgers oder Beisassen und Ackermanns oder Schneiders, oder weiland N. N. gewesenen Bürgers (oder Beisassen) (und Ackermanns) (oder Schneiders) (dahier) (oder zu Heidelberg, Großherzogl. Badischer Hoheit) mit N. N. geborner N. N. oder weiland N. N. geborner N. N. ehelich erzeugter lediger Sohn neu angehender Bürger (oder Beisaß) (und Ackermann) (oder Schneider) (dahier) oder zu Schlierbach dem zu dieser Pfarrei gehörigen Filial (alt Zwanzig Jahr) (wo nöthig katholischer Religion) und N. N. des N. N. Bürgers und Ackermanns dahier oder zu N. N. mit N. N. geborne N. N. oder weiland N. N. geborner N. N. ehelich erzeugte ledige Tochter alt Achtzehn Jahr.

Zeugen waren:

1) N. N. Vater des Bräutigams.
2) N. N. Vormund der Braut.

welche

Digitized by Google

welche gegenwärtiges Protocoll nebst mir dem Pfarrer (Vicario) der die Copulation verrichtet, unterschrieben, oder — respective unterschrieben und mit der Erklärung, daß sie des Schreibens unerfahren (unvermögend) unterzeichnet haben.

Folgen die Unterschriften.

Wann anbei die Getraueten vorher uneheliche Kinder mit einander erzeugt, ist vor denen Worten: Zeugen waren einzuschalten, was §. 2. dieses Abschnitts geordnet ist.

b) Bei Verwittweten:

Im Jahr Christi den — wurden uti ante bis eingesegnet: N. N. uti ante, falls der Bräutigam ledig, falls er aber Wittwer, sind die Worte lediger und neu-angehender wegzulassen, und statt der letzten zu setzen: verwittweter oder zum zweitenmal verwittweter u. s. w. alt — Jahr und N. N. uti ante, falls die Braut ledig; falls sie aber Wittwe, ist statt des Worts ledige zu setzen: verwittwete oder zum zweitenmal verwittwete alt — Jahr de cetero uti ante.

Rücksichtlich der Catholiken ist bei vorstehendem Protocollirungsformular nur darin eine Abänderung zulässig, daß statt der in denselben bemerkten Dispensen, von den durch die Bischöflichen Behörden zu ertheilenden Dispensationen Erwähnung zu thun ist.

C.) In Ansehung der Sterb-Protocollen.

§. 1. In denen Sterb-Protocollen ist

1) Tag und Stunde des Absterbens, oder letztere, wann sie nicht genau angegeben werden kann, mit denen Worten ungefähr um — Uhr,
2) Der Verstorbenen sämmtliche Vor- Familien- und allenfalls Beinamen nebst ihrem Stand und gehabten Wohnort,
3) In vermischten Pfarreien, oder falls sie einer andern Religion als der der Pfarrei beigethan gewesen, ihre Religion,
4) Ihr Alter,
5) Die Krankheit, woran sie gestorben, diese jedoch nur dann, wann dieselbe ganz bestimmt oder grassirend gewesen, oder bei in der Geburt oder in dem Wochenbette gestorbenen, falls aber jemand verunglückt oder gewaltsam umgekommen, sowohl die Todesart und soweit möglich der Anlaß, als auch die richterliche Erlaubniß zur Beerdigung mit ihrem dato in dem Protocoll zu bemerken und anzuzeigen.
6) Sollen bei ledig Verstorbenen die Namen, Stand und Wohnort ihrer Eltern bemeldet,
7) Der Tag und die Stunde der Beerdigung bemerkt, und
8) der Beerdigungs-Actus sowohl durch den Pfarrer des Orts, wo er verrichtet worden, als auch durch zwei der nächsten Verwandten oder Freunde, welche der Beerdigung beigewohnt, in dem Sterbprotocoll sowohl, als dessen Duplo unterschrieben oder observatis observandis unterzeichnet werden.

§. 2. Falls eine Leiche zur Beerdigung in eine andere Pfarrei transportirt wird, so soll der Todesfall in vorbemeldter Form in die Sterbprotocolle der Pfarrei, worin er geschehen, nebst Bemerkung, wohin die Leiche gebracht worden, sofort auch in denen Sterbprotocollen der Pfarrei, wo die Leiche beerdiget wird, ebenfalls in vorgeschriebener Form, nebst Bemerkung des Orts, wo die Person gestorben, eingetragen werden.

§. 3. Bei Sterbfällen in der Pfarrei Gebohrner soll im Taufprotocoll bei ihrem Geburts-Eintrag das Jahr und der Tag ihres erfolgten Todes a margine notirt werden, sind aber die Verstorbenen in einer andern Pfarrei Unserer Lande getauft worden, so ist der Pfarrer des Tauforts durch den des Sterborts von ihrem Todesfall unter Anlegung eines Extracts des Sterbprotocolls zu benachrichtigen, welcher sofort denselben verordneternaßen

Digitized by Google

netermaßen unter Allegirung dieses Extracts zu notiren und in der §. 6. Partis generalis dieser Unserer Verordnung befohlnen Anzeige an das einschlägige Amt solches zu bemerken hat.

§. 4. Die Protocollirung der Beerdigungen ist zum Beispiel folgendermaßen zu fassen:

a) Bei Ledigen.

Im Jahr Christi Achtzehen hundert und Sieben den Sechsten August, früh (Vormittags) (Nachmittags) (Abends) (Nacht) (am ein) (eils) (zwei) (sechs) zehn Uhr starb an denen Kinderblattern, durch einen Fall, wurde todt im Wasser gefunden, N. N. N. N. des Burgers (Beisassen) (und Ackermanns) (Schneiders) (dahier) zu Nusloch im Grosherzoglich Badischen (mit N. N. gebohrner N. N. ehelich erzeugter lediger Sohn, alt sechs und zwanzig Jahr sechs Monat und drei Tag und wurde (bey Verunglückten nach erhaltener Amtlicher Erlaubniß vom Siebenten August darauf) den Achten des nehmlichen Monats Nachmittags um Zwei Uhr Christlichem Gebrauch nach zu Erde bestattet in Gegenwart N. N. — — und N. N. — — welche gegenwärtiges Protocoll nebst mir dem Pfarrer (Vicario) unterschrieben oder respective unterschrieben und mit Erklärung, daß sie des Schreibens unerfahren (unvermögend) unterzeichnet haben.

Folgen die Unterschriften.

Wird die Leiche ausser der Pfarrei transportirt, so ist nach der Anzeige des Alters zu setzen: und wurde den Achten Nachmittags um zwei Uhr zur Beerdigung nach Nusloch im Großherzoglich Baadischen transportirt. In dem Protocoll der Pfarrei Unserer Lande aber, wohin dieser Transport geschieht, ist nach der Anzeige des Alters zu setzen: und wurde, nachdem die Leiche von Nusloch im Großherzoglich Baadischen hierher gebracht worden, den Neunten August Nachmittags um drei Uhr Christlichem Gebrauch nach zur Erde bestattet.

b) Bei Ehemännern oder Wittwern.

Ist nach deren Namen einzuschalten: Bürger und Ackermann (Beisaß und Schneider) de cetero uti ante.

c) Bei Eheweibern oder Wittwen.

Nach dem Vornamen: gebohrne N. N. des N. N. eheliche Hausfrau oder (ihres zweiten Ehemanns) hinterlassene Wittwe, alt sechzig Jahr sechs Monat und drei Tag) ihr erster Ehemann war N. N. und wurde dieselbe uti ante.

d) Bei Fremden.

Ist nach Anzeige der Zeit und allenfalls der Ursache des Todes zu setzen, z. B. N. N. der Gesell oder Knecht gebürtig von N. N. welcher bei N. N. dahier in Diensten (in Arbeit) gestanden, wornächst dessen Eltern zu benennen sind, falls man aber diese gar nicht oder nicht vollständig weiß, ist solches zu melden, und jederzeit das Document zu allegiren, worauf sich die Nachricht von der Her- und Abkunft solcher Verstorbenen gründet.

Schließlich verordnen Wir, daß die katholischen Kirchenprotocolle nicht in Lateinischer, sondern in Deutscher Sprache fürohin durchaus geführet werden sollen. Eben so sind die von den katholischen Geistlichen ausgestellt werdende Zeugnisse auszufertigen, und nur alsdann, wenn sie ausser Deutschland und in solche Staaten gehen, wo die deutsche Sprache nicht die Landessprache ist, wird der Gebrauch der Lateinischen Sprache nachgegeben.

Damit sich nun nach dieser Unserer gnädigsten Verordnung unterthänigst geachtet werde; so soll dieselbe zum Druck befördert, sofort davon von Unsern Kirchen- und Schulräthen, jedem Justizbeamten, Superintendenten, Inspektor, Decan und Pfarrer

ein

Digitized by Google

ei r Exemplar zur Aufbewahrung respective bei denen Amts-Superintendur- Inspections-Decanal- und Pfarr-Acten, und zur pünktlichsten Nachachtung zugefertigt werden, auf welche mit Ernst und Nachdruck zu sehen, Unseren Kirchen- und Schulräthen, Superintendenten, Inspectoren und Decanen von Uns hiermit anbefohlen wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 24ten September 1807.

(L. S.) Ludewig.

Frh. v. Lehmann,
Staatsminister.

XXIX.

Da man die Bemerkung gemacht hat, daß mehrere Beamte, so wie auch supplicirende Unterthanen in dem irrigen Wahn stehen, als würde durch eingereichte Suppliken die Wirkung der von dem Oberkriegs-Colleg oder andern militairischen Behörden erlassenen Befehle suspendirt und könnten daher bis zur Erledigung des Gesuchs solche unbefolgt bleiben; so wird andurch allen Beamten unverhalten, daß diese allerdings widersinnige Voraussetzung nicht statt finden kann, vielmehr auf alle Gesuche, ehe jene Befehle genau befolgt worden sind, keine Rücksicht genommen werden kann.

Wonach sich also zu benehmen und die supplicirende Unterthanen zu bedeuten sind.

Darmstadt den 25ten Sept. 1807.

Großherzogl. Hess. Oberkriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Scriba. Kekule.

vt. Zimmermann.

XXX.

Nachdem man mit Großherzoglich Badischem Kriegs-Collegio zu Carlsruhe eine Uebereinkunft zu wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs und der, der Conscription wegen ausgetretenen jungen Pursche, abgeschlossen hat; so wird in Gemäßheit dieser Convention sämmtlichen commandirenden Militair-Behörden, Civilbeamten der Großherzoglich Hessischen Staaten hiermit befohlen, auf alle Großherzoglich Badische Deserteurs und die, in ihre Dienstbezirke sich einschleichende, nicht legitimirte Badische junge Pursche, ein wachsames Auge zu haben, und jeden derselben, nicht nur auf ergehende Requisition, sondern auch auf jedesmaliges Betreten sogleich anzuhalten, und an die nächste Großherzoglich Badische Garnison oder Justizbehörde, gegen Erstattung der billigen Transport- und Verpflegungs-Kosten, gefänglich abzuliefern. Sie haben sodann alles Fleißes zu erforschen, ob und welche Deserteurs vom diesseitigen Großherzoglichen Armee-Corps und welche Conscriptions-Jünglinge sich in den Großherzoglich Badischen Staaten aufhalten, und solche von den einschlägigen Behörden zu reklamiren, auch dieses in jedem Falle, so oft in Zukunft dergleichen Austretungen zu ihrer Kenntniß kommen werden, ohne weitere Anfrage zu thun und die ausgeliefert werdenden Deserteurs und junge Pursche mit Bemerkung der bezalten Kosten gefänglich hierher transportiren zu lassen; sie haben endlich diese Verordnung sämmtlichen ihren Untergebenen zur gleichmäßigen Nachachtung gehörig bekannt zu machen.

Darmstadt, den 1ten December 1807.

Großherzogl. Hess. Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Hoffmann. Scriba. Balser. Kekule.

vt. Fabricius.

XXXI.

Digitized by Google

XXXI.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

Wir haben zwar bereits die Verfügung getroffen, daß in Rücksicht der, auch in den, Unserer Souverainetät unterworfenen Standesherrlichen Gebieten, gleichförmig mit Unsern übrigen Staaten, bei den, an Unser Ober-Appellations-Gericht gelangenden, Rechtssachen, zu beobachtenden Fatalien, die beiden Ober-Appellations-Gerichtsordnungen von 1777 und 1804 nebst mehreren, auf den Prozeßgang bei diesem Tribunal sich beziehenden, Verordnungen und gemeinen Bescheiden, gehörig publicirt und, zur Nachachtung, eingeführt worden sind. Da sich aber ergeben hat, daß in diesen Gesetzen die Materie von den Succumbenz-Geldern nicht vollständig enthalten ist; so finden Wir nöthig, in Ansehung dieses Gegenstandes, noch weiter, zur Nachachtung in gedachten Standesherrlichen Gebieten, folgendes zu verordnen:

1) Die von den appellirenden Theilen zu hinterlegende Succumbenz-Gelder sind, bei der geringsten appellabeln Summe von Vier Hundert Gulden auf Dreißig Gulden, und für jede weitere Hundert Gulden auf weitere Fünf Gulden, niemals aber höher als auf Hundert Gulden, zu bestimmen.

2) Die Hinterlegung dieser Succumbenz-Gelder geschieht, in dem Umfange des Fürstenthums Starkenburg, zu Darmstadt, im Umfange der Provinz Ober-Hessen aber, zu Giesen, bei den, zu deren Einnahme und Berechnung angeordneten Stellen.

3) Alles Uebrige, was sich auf die Succumbenz-Gelder bezieht, ist nach den Vorschriften der, in gedachten Gebieten bereits eingeführten, Verordnung vom 17. März 1797 und der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 5ten August 1804 zu beobachten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 8ten December 1807.

(L. S.) Ludewig.

Frhr. von Lehmann,
Staatsminister.

XXXII.

In der von des Großherzogen Königliche Hoheit unterm 1ten August dieses Jahrs an die Standesherrn erlassenen Höchsten Declaration sind im §. 42. bei Ausscheidung der an den Souverain übergegangenen Einkünfte und Gefälle von denjenigen, welche den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleiben, unter andern im IIIten Abschnitt besagten Paragraphs

„die aus der Ober-Polizei herrührenden Sporteln, Taxen, Strafen, Concessions-
„Recognitions- und insbesondere die Receptions-Gelder, wiewohl nur von
„allen Geschäften, und in allen den Fällen, welche nach den vorangegangenen Bestim-
„mungen zur hohen Polizei gehören"

als an den Souverain übergegangen, mit aufgezählt worden.

Wann gleich nun hierbei, und zumal bei der annectirten, so ganz bestimmten Modification, kein Zweifel der Höchsten Absicht eintreten — und die etwaige Frage: Ob unter diesen Receptions-Geldern auch die von allen und jeden Unterthanen-Receptionen mit begriffen seyen? um so weniger statt finden kann, als den Standesherrn die Receptionen von Inländern belassen, und zudem in §. 45. Nro. 8. der Declaration die Receptions-Gelder von denen ihnen belassenen Receptionen noch ausdrücklich zugestanden worden

worden sind; so wird gleichwohl zu Vorbeugung jeden etwaigen Mißverständnisses, hierdurch ausdrücklich bemerkt, daß unter den oben bemeldten vorbehaltenen Receptions-Geldern keine weitere als die von recipirten Ausländern und Juden zu verstehen sind. Darmstadt den 14ten Dec. 1807.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessische Organisations-Commission der neuen Souverainetäts-Lande Fürstenthums Starkenburg.

Panzerbieter. v. Lehmann. Siebert.

vt. Hoppe.

XXXIII.

Gemeiner Bescheid.

Sämmtlichen, bei Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichte immatrikulirten Prokuratoren wird hiermit bekannt gemacht, daß, wenn sie von einer oder der andern ihrer Partheien General-Vollmacht zu Betreibung aller ihrer, bei diesem Höchsten Tribunal vorkommenden Rechtssachen, erhalten, sie diese General-Vollmacht zu der ersten vorkommenden Sache im Original, zu jeder folgenden aber eine Abschrift derselben zu übergeben und, unter diese letztere jedesmal die Rubrik der Sache, zu welcher das Original übergeben worden, zu dem Ende zu bemerken haben, damit die Abschrift von der Registratur kollationirt und mit dem Zeichen der Uebereinstimmung versehen werden kann. Wornach sich zu achten ist. Decretum Darmstadt den 16ten December 1807.

Großherzogl. Hess. Ober-Appellations-Gericht.

(L. S.)

Busch,
Ober-Appellations-Gerichts-Sekretär.

XXXIV.

Da man bemerkt hat, daß sehr viele, besonders um Militair-Dispensationen supplicirende Unterthanen, deren Gesuche nicht bewilliget werden konnten, wiederholt um Ertheilung einer Resolution sollicitiren, und daraus gefolgert werden muß, daß ihnen die ertheilte abschlägige und dilatorische Resolutionen nicht gehörig bekannt gemacht worden sind; so wird sämmtlichen Aemtern hierdurch gemessenst anbefohlen, nicht nur solche abschlägige und dilatorische Resolutionen der unterzeichneten Behörde den Supplicanten jedesmal baldigst gehörig zu eröffnen, sondern auch die Unterthanen abzumahnen, ihre Gesuche, falls keine neue unterstützende Gründe eintreten, zu wiederholen, und sich dadurch in unnöthige Kosten zu setzen.

Darmstadt den 22ten Dec. 1807.

Großherzogl. Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Scriba.

vt. Zimmermann.

XXXV.

Auf Sr. Königl. Hoheit des Großherzogen allergnädigsten Special-Befehl, wird sämmtlichen Beamten der Großherzoglichen Staaten — wie schon bei Errichtung des Großherzoglich Hessischen Land-Zeitungs-Instituts geschehen ist — ernstlich hiermit intimirt, nicht nur den Absatz gedachter Land-Zeitung, deren Ertrag zum Unterhalt der, im Kriegsdienste untauglich gewordenen Leute mitbestimmt ist — so viel möglich ist, zu

Digitized by Google

befördern, sondern auch alle, in ihren Amtsbezirken sich ereignende interessante Vorfälle unverzüglich der Redaction mitzutheilen. Sie haben sich also hiernach gebührend zu achten, und der Allerhöchsten Verordnung pünktliche Folge zu leisten.

Darmstadt, den 24ten Dec. 1807.

Großherzogl. Hess. Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Scriba. Kekule.

vt. Fabricius.

XXXVI.

LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Bey Aufzeichnung der Grundbeschwerden in Unserm Herzogthum Westphalen für den Zweck der jetzt zu errichtenden provisorischen Steuer-Kataster, hat es sich ergeben, daß viele Höfe und Kotten blos deßhalb als untheilbar angesehen werden, weil der Besitzer einige, — oft unbedeutende — Abgaben oder Dienste zu leisten hat, von denen er angiebt, daß sie auf dem ganzen Komplexus des Hofs oder Kottens haften. Durch Hypothecirung der Grundbeschwerden auf ganze Güter, Höfe, Kotten oder andern Güter-Komplexus, würde die Theilbarkeit derselben nur noch mehr verhindert werden; es wird dadurch ferner eine Einrichtung in den Katastern nothwendig, wodurch diese verwickelter und die Kosten ihrer Errichtung und Unterhaltung beträchtlicher werden, als in dem Fall, wenn die Grundbeschwerden auf einzelnen Grundstücken haften. Da demjenigen, der die Grundbeschwerde zu beziehen hat, bey übrigens hinlänglicher Sicherheit, es gleichgültig seyn kann, ob die Grundlast auf einem ganzen Komplexus von Grundstücken, oder ob sie auf einem einzelnen Grundstück haftet, und da derjenige, dem die Grundbeschwerde obliegt, noch weniger ein wahres Interesse dabei hat, das Erstere dem letztern vorzuziehen; so finden Wir Uns bewogen, zur Vereinfachung des Steuerwesens und zur Beförderung einer größern Theilbarkeit des Grundvermögens, folgendes allergnädigst zu verordnen.

§. 1. Alle Grundbeschwerden in Unserm Herzogthum Westphalen, sie mögen in Geld, Naturalien, oder Diensten bestehen, die auf einem Gut, Hof, Kotten oder einem andern Inbegriff mehrerer Grundstücke im Ganzen haften, und welche nicht in die Klasse derjenigen gehören, wovon unten im §. 7. die Rede ist, sollen bei der jetzigen Steuer-Rectification, dem bisher im Ganzen belasteten Komplexus abgenommen, und auf einzelne Grundstücke gelegt werden.

§. 2. Derjenige, welcher die Grundbeschwerde zu beziehen hat, ist berechtigt, das Grundstück auszuwählen, auf welches die Grundlast für die Zukunft gelegt werden soll; jedoch nur unter folgenden Bestimmungen:

a) Unter den Grundstücken, die der Verpflichtete besitzt, darf nur ein solches ausgewählt werden, welches ein Bestandtheil desjenigen Komplexus ist, auf welchem die Grundbeschwerde im Ganzen haftet;

b) besteht die Grundlast in Holz oder Kohlen, so darf nur Holzboden ausgewählt werden; überhaupt aber ist

c) auch bey andern Natural-Abgaben, wo es nur immer thunlich, ein der Natur derselben entsprechendes Grundstück, als bei einer Abgabe an Korn, Fruchtland; an Heu, Wiesen u. s. w. auszuwählen.

d) Der Berechtigte muß es sich gefallen lassen, wenn von dem Grundstück, worauf die Grundbeschwerde gelegt wird, der Besitzer in der Folge durch Verträge oder letzte Willensmeinungen, einen Theil frei von allen Grundbeschwerden an Andere über-

Digitized by Google

überträgt, insofern nur derjenige Theil des Grundstücks, worauf die Grundlast haften bleiben soll, so groß gelassen wird, daß das Steuer-Kapital dieses Theils, ihn als völlig lastenfrei betrachtet, dem Dreifachen des Steuer-Kapitals der Grundbeschwerde, noch gleichkommt.

e) Kann der Verpflichtete zeigen, daß für ihn ein besonderer Nachtheil, oder daß eine gemeinschädliche Folge entstehen werde, wenn die Grundbeschwerde gerade auf dasjenige Grundstück gelegt würde, welches der Berechtigte ausgewählt hat; so soll Unsere Westphälische Regierung, nach pflichtmäßiger Prüfung der Umstände, die Bestimmung geben, ob und mit welchem andern Grundstück aus dem vorhin belasteten Komplexus, der Berechtigte sich zu begnügen habe. In diesem Fall darf aber das Verhältniß des Grundstücks zum Betrag der Grundbeschwerde, nie kleiner bestimmt werden als für den Fall Lit. d. verordnet ist.

§. 3. Vereinbaren beyde Theile sich in der Güte über ein Grundstück, welches kein Bestandtheil des im Ganzen belasteten Komplexus ist; so ist hierzu die Einwilligung Unserer Westphälischen Regierung nothwendig.

§. 4. Findet sich unter den Grundstücken, die zu einem, im Ganzen belasteten Komplexus gehören, kein qualificirtes einzelnes Grundstück (§. 2. Lit. b. und c.) dessen Steuer-Kapital dem Dreifachen des Steuer-Kapitals der Grundbeschwerde gleich kommt; so soll der Berechtigte, aus dem belasteten Komplexus zwey oder mehrere Grundstücke, deren Steuer-Kapitalien zusammengenommen, das Dreifache des Steuer-Kapitals der Grundbeschwerde erreichen, nach den im §. 2. festgesetzten Normen auswählen, und es soll auf diesen kleinern Komplexus die Grundbeschwerde gelegt werden.

§. 5. Haften auf dem Grundstück, worauf entweder nach der Auswahl der Berechtigten, oder nach der gütlichen Vereinbarung beider Theile, die Grundlast übertragen werden soll, bereits spezielle Grundlasten, die ein anderer zu beziehen hat; so hat dieser letztere ein Recht zu widersprechen, wenn die Steuer-Kapitalien der bereits auf dem Grundstück haftenden Grundbeschwerde und derjenigen, die noch darauf gelegt werden soll, zusammengenommen, den dritten Theil des Steuer-Kapitals des Grundstücks, dieses als völlig lastenfrei betrachtet, übersteigen.

§. 6. Im Falle des §. 2. Lit. e. hat der Berechtigte unter eben dieser Bedingung (§. 5.) eine Befugniß zum Widerspruch, wenn aus dem Grundstück schon eine spezielle Last an ihn entrichtet werden muß.

§. 7. Die gegenwärtige Verordnung bezieht sich nur auf solche Grundbeschwerden, welche in die Klasse bloßer Grundrenten gehören, mithin nicht auf einem lehnsherrlichen oder gutsherrlichen Obereigenthums-Nexus, welchem der im Ganzen belastete Komplexus unterworfen ist, beruhen. Die Abgaben dieser letzten Art behalten, bis auf Unsere weitere Verordnung, ihre bisherige Einrichtung.

§. 8. Im Fall eines Zweifels darüber, unter welche Klasse die Grundbeschwerde gehöre, soll Unsere Westphälische Regierung, nach summarischer Prüfung der Umstände die Bestimmung für den Zweck der Steuer-Kataster geben, und dieser Bestimmung gemäß, soll das Eintragen in die Steuer-Kataster einstweilen geschehen.

§. 9. Es bleibt aber dem Berechtigten, welcher glaubt, daß ihm, dieser entgegenstehenden Bestimmung der Regierung ungeachtet, ein lehnsherrliches oder gutsherrliches Obereigenthumsrecht an dem ganzen Komplexus zustehe, unbenommen, sein behauptetes Recht gegen den Besitzer des Komplexus im Wege Rechtens vor der geeigneten Justiz-Behörde auszuführen.

§. 10. Diese Befugniß (§. 9.) ist erloschen, wenn der Berechtigte nicht binnen drei Monaten, nachdem die Bestimmung der Regierung ihm bekannt geworden ist, die

Digitized by Google

XXXIX.

LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen rc. rc.

Bei Errichtung der provisorischen Steuer-Kataster in Unserm Herzogthum Westphalen, ist über die Frage: welchen Theil von der künftigen Steuerquote eines mit Weide-Servituten belasteten Grundstücks, der Weideberechtigte zu tragen habe? in einzelnen Fällen bereits Streit entstanden, und in Gemäsheit des Artikels 52. der Instruction vom 15ten März 1807. bey Unserer Steuer-Rectifications-Commission um die geeignete Verfügung nachgesucht worden.

Da die Dringlichkeit der Sache es nicht erlaubt, Streitigkeiten dieser Art durch das Mittel einer Abschätzung zu heben; so finden Wir Uns veranlaßt, folgendes zu verordnen:

§. 1. Der Grundbesitzer, welcher verlangt, daß der Weideberechtigte, wegen der Weide-Servitut, einen Theil der künftigen Steuerquote des belasteten Grundstücks übernehme, soll angeben, den wievielten Theil dieser Steuerquote, seiner Meinung nach, der Weideberechtigte übernehmen müsse; z. B. den dritten Theil, sechsten Theil u. s. w.

§. 2. Findet der Weideberechtigte diesen Anschlag des Grundbesitzers zu hoch; so soll er sich erklären, welchen geringern aliquoten Theil der Steuer des belasteten Grundstücks er zu übernehmen bereit sey. Auf eine Erklärung, daß er gar nichts übernehmen wolle, oder auf einen Widerspruch gegen den Anschlag des Grundbesitzers, der nicht zugleich mit der Angabe eines andern geringern Anschlags verbunden ist, soll nicht geachtet werden.

§. 3. Wenn beide Theile sich über die Größe des aliquoten Theils, in Güte nicht vereinigen, so soll der Grundbesitzer sich erklären, ob er wolle, daß derjenige aliquote Theil, den er bereits angegeben hat, oder bei dieser Erklärung noch angibt, oder daß derjenige, den der Weideberechtigte angegeben hat, im Kataster angesetzt werden solle. Der Ansatz geschieht sodann in Gemäsheit dieser Wahl.

§. 4. Hat der Grundbesitzer den von ihm selbst angegebenen, mithin größeren aliquoten Theil gewählt; so erlangt dadurch der Weideberechtigte die Befugniß, zu verlangen, daß ein gleicher aliquoter Theil des Grundstücks, vom Grundbesitzer, zur Abfindung für die Weidegerechtigkeit, und zwar zur freien Disposition und Veräußerung, an ihn abgetreten werde.

§. 5. Hat aber der Grundbesitzer den aliquoten Theil gewählt, der vom Weideberechtigten angegeben war; so entsteht dadurch für ihn selbst die Befugniß, den Weideberechtigten, durch Abtretung eines gleichen aliquoten Theils des belasteten Grundstücks zur freien Disposition und Veräußerung, für die auf dem ganzen Grundstück haftende Weidegerechtigkeit abzufinden.

§. 6. In Fällen, wo die Abfindung des Weideberechtigten weniger als einen Morgen, diesen zu 40,000 Kölnischer Quadrat-Fußen gerechnet, betragen würde, hat der Weideberechtigte die Befugniß, statt des Bodens selbst (§. 4. und 5.) eine angemessene, auf den belasteten Boden zu legende, jährliche Geldabgabe, wenn er diese etwa vorziehen sollte, zu verlangen.

§. 7. Ist der Besitzer des belasteten Grundstücks, eine Gemeinde, oder stehen die Besitzer eines solchen Grundstücks in einer Communal-Verbindung; so reicht die Mehrheit der Stimmen, und zwar nach der Kopfzahl gerechnet, hin, und ist erforderlich, um für die Commune, oder für die in Communal-Verbindung stehenden Besitzer, einen verbindlichen Schluß, über die in den §§. 1. 3. und 5. enthaltene Puncte zu begründen.

§. 8. Steht die Weidegerechtigkeit einer Gemeinde, oder mehreren, in Communal-Ver-

Digitized by Google

Verbindung stehenden Gütern, Höfen, Rotten oder Personen zu; so findet die Vorschrift im §. 7. in Ansehung desjenigen, was in den §§. 2. 4 und 6. verordnet ist, ebenfalls Anwendung.

§. 9. Die Vorschriften im §. 2 und 7. Unserer, unterm 15ten Jenner dieses Jahrs erlassene Verordnung, wegen der Streitigkeiten über den Geldanschlag der Grundbeschwerden, gelten, und zwar letztere analogisch, auch für den gegenwärtigen Fall.

§. 10. Weidegerechtigkeiten auf Aeckern, und diejenige Vorhute und Nachhute auf Wiesen und Weidekämpen, welche entweder Kraft eines wechselseitigen Koppelhutrechts, oder von Gemeinden auf Grundstücken, die zur Feldmark der Gemeinde gehören, ausgeübt werden, sind kein Gegenstand dieser Verordnung.

§. 11. Unsere Westphälische Regierung hat dasjenige, was zur Ausführung und detaillirten Anwendung der gegenwärtigen Verordnung gehört, näher zu bestimmen.

Wir befehlen allergnädigst, daß diese Verordnung gehörig publicirt, und genau befolgt werden soll. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels. Darmstadt den 19ten April 1808.

(L. S.) Ludewig.

Schmidt,
Geheimer Referendär.

XL.

Die bei Großherzoglichem Ober-Kriegs-Colleg einkommende Gesuche um Befreiung von Kriegsdiensten vermehren sich über alle Erwartung und sie sind größtentheils nicht mit solchen wichtigen Gründen unterstützt, die in dermaligen Zeiten berücksichtigt werden können. Da hierdurch das Colleg und die Canzlei ohne allen Nutzen für die Unterthanen, mit Arbeiten überhäuft und Letztere in unnöthige Kosten versetzt werden; so wird zur Abwendung dieses Unwesens und Vereinfachung des Geschäfts-Ganges, auf des Großherzogs Königlichen Hoheit allerhöchsten Befehl, hierdurch Folgendes verordnet.

§. 1. Es soll kein conscriptionspflichtiger Pursche, der nicht zu jeder Gattung von Kriegsdienst, nach der Erkenntniß eines Militairarztes durchaus untauglich ist, vor Ablauf des 25ten Jahrs, um Dispensation vom Kriegsdienst ansuchen, es sey dann, daß dringende, aus dem Verhältniß seiner eigenen nicht aber einer andern Familie hergenommene Gründe sein Etablissement unverschieblich nothwendig machen.

§. 2. Es soll auch kein solcher Pursche nach zurückgelegtem Conscriptionsalter oder der ebenerwähntermaßen zu jeder Art von Kriegsdienst untauglich ist, um Dispensation einkommen, wenn sein Etablissement von der Art ist, daß dadurch seine, im Conscriptionsalter noch stehende Brüder, der Familie unentbehrlich und dadurch dem Kriegsdienst entzogen werden.

§. 3. In Ansehung derjenigen Pursche, die sich etabliren zu wollen annehmbare Gründe für sich haben, um einstweilen vom Kriegsdienst frei zu bleiben, ist das einschlägige Cantons-Commando ermächtigt, Urlaubspässe oder Freischeine auf unbestimmte Zeit zu ertheilen.

Die Gründe, welche eine solche Beurlaubung oder temporäre Freilassung vom Kriegsdienst bewirken können, sind:

a) die Eigenschaft als einzig ehelicher Sohn lebender Eltern, in welchem Fall der Urlaub, so lange die Eltern leben, nicht versagt werden kann. Als einzige Söhne werden auch einzige adoptirte Söhne behandelt. Die Adoption muß aber von kinderlosen, wegen Alters oder Kränklichkeit kindlicher Hülfe bedürfenden

den Personen geschehen. Es muß eine wahre Annahme an Kindesstatt, nicht etwa ein verdeckter käuflicher Anschlag seyn, und nicht etwa die bloße Absicht zu Grunde liegen, einen Pursche dem Kriegsdienst zu entziehen. Die Adoptions-Urkunde muß daher vor ihrem Vollzug, dem Ober-Kriegs-Colleg zur Genehmigung von den Beamten eingesandt werden;

b) Totale militärärztlich bescheinigte Untauglichkeit zum Kriegsdienst, wo ein solcher Freischein, bis nach zurückgelegtem 25ten Jahre nicht vorenthalten werden darf.

c) Temporäre, ebenfalls auf obige Art bescheinigte Untauglichkeit. Hier kann das Cantons-Commando nach Befinden des Schadens und mit Rücksicht auf das Alter einen Freischein auf Ein, Zwei und Drei Jahre, aber nie bis über das 24te Jahr geben.

d) Einzige, den Eltern gebliebene erwachsene Söhne, die nach dem Umfang ihres Gewerbes und ihren eigenen körperlichen Schwächen, oder ihrem Alter, ihre Söhne dieser Art nicht entbehren können.

Das Cantons-Commando kann denselben, jedoch mit Rücksicht auf das Bedürfniß des Dienstes, so lange einen Freischein ertheilen, bis der nächstfolgende Bruder mehr herangewachsen, oder das elterliche Haus, etwa durch Verheurathung einer Tochter besetzt, und den Eltern dadurch Hülfe geworden ist. Diese Freischeine dürfen jedoch in keinem Fall bis zum 25ten Jahr reichen.

e) Einzige, den Eltern gebliebene erwachsene Söhne, deren erwachsene Brüder nemlich im Kriegs-Dienst stehen, oder gänzlich bescheinigtermaßen arbeitsunfähig sind, oder vor Einführung der Conscription abwesend, oder besonders etablirt waren.

Ihnen kann ein Freischein, so lange diese Umstände sie den Eltern unentbehrlich machen, jedoch nicht bis zum 25ten Jahre gegeben werden.

f) Zu Erlernung eines Handwerks und zu dessen Verwanderung kann das Cantons-Commando nach Maasgabe des Bedürfnisses des Dienstes und der Qualification der darum ansuchenden Pursche, Erlaub-Scheine ertheilen, allein nie dürfen dieselbe über das 20te Jahr der Pursche reichen. In diesem Bezug werden daher die Unterthanen angewiesen, ihre Kinder, wenn solche Handwerke lernen wollen, sogleich nach der Confirmation dazu zu thun, indem sie im Gegenfall selbst Schuld sind, wenn dieselben ihr Handwerk nicht gehörig ausbilden können.

g) Diejenigen jungen Leute, welche durch ausgezeichnete Talente, Familien-Verhältnisse und eintretende Umstände sich zu den Studien und Künsten qualificiren und deßfalls eine vorläufige Befreiung von Kriegs-Diensten ansprechen, müssen die deßfallsige Erlaubniß oder Freischeine einzig vom Ober-Kriegs-Colleg erhalten.

§. 4. Wer ohne einen Erlaubnißschein auch nur bei einer Rekrutirung fehlt und sich nicht binnen einem Viertel-Jahr zur Nachmusterung sistirt, wird ohne alle Rücksicht als Deserteur angesehen und als solcher behandelt.

§. 5. In allen diesen Fällen wird jedoch nie eine Bittschrift unmittelbar beim Ober-Kriegs-Colleg angenommen, sondern dem Ueberbringer zurückgegeben, oder, — wenn sie eingesendet wird — ohne im Protocoll eingetragen zu werden, zurückgelegt und nie eine Resolution auf dieselbe ertheilt, sondern alle diese Gesuche müssen bei den einschlägigen Beamten eingebracht und von diesem gehörig untersucht werden, ob sie nach den oben gemachten Bestimmungen Statt finden können. Ist dieß der Fall nicht, so wird dem Beamten bei eigener Verantwortung ernstgemessenst anbefohlen, die Supplі-

Digitized by Google

plicanten zur Ruhe zu verweißen. Findet er aber, daß jene Bestimmungen — wenn nemlich das Gesuch zu denen sub No. 1. 2. und 3. g. bezeichneten Fällen gehört, wirklich eintreten; so hat er die Supplik unter Begleitung seines genauen gutächtlichen Berichts, worinnen die Familien-Verhältnisse vollständig dargelegt und die nöthigen Bescheinigungen beigefügt sind, an das Ober-Kriegs-Collegium gelangen zu lassen. Erfolgt hierauf eine abschlägige Resolution; so darf ein wiederholtes Gesuch nur in dem Falle an das Ober-Kriegs-Collegium befördert werden, wenn neue, dasselbe besser motivirende Umstände eingetreten sind.

§. 6. Wenn das Gesuch zu den oben sub Num. 3. a. b. c. d. e. f. angeführten Fällen gehört und das Amt es hinlänglich gegründet findet; so hat es dasselbe mittelst verschlossenen Communications-Schreibens, an das betreffende Cantons-Commando einzuschicken, woher der Supplicant entweder den gebetenen Urlaub- oder Freischein oder einen Abschlag unter der Addresse des Amts erhalten wird.

Im ersten Fall hat sowohl das Cantons-Commando als das Amt die ertheilte Erlaubniß mit Bemerkung der Zeit in den Musterlisten zu bemerken und jedes Cantons-Commando monatlich einen Auszug aus den Listen über die Ertheilung und den Abschlag der Erlaubniß-Scheine mit Bemerkung der Zeit und der Ursache der Ertheilung an die Conscriptions-Revisions-Commission einzusenden, welche diese Verfügungen der Cantons-Commandeurs genau zu prüfen und wenn sie Anstände findet, dem Ober-Kriegs-Colleg darüber zu berichten hat.

Im letztern Fall kann das Amt, wenn

a) es nach nochmaliger genauer Prüfung mit der abschlägigen Weisung des Cantons-Commandeurs nicht einstimmen zu können glaubt und zugleich

b) dem Ansuchenden dadurch ein besonderer Nachtheil erwächst,

die Sache mit Bericht an das Ober-Kriegs-Collegium gelangen zu lassen.

§. 7. Die Gesuche der Eltern, Vormünder und Eheweiber, der im wirklichen Dienst stehenden Soldaten, um deren Verabschiedung oder Heuraths-Consens ꝛc. sind gleichfalls nicht unmittelbar beim Ober-Kriegs-Colleg, sondern bei dem einschlägigen Amt einzugeben. Dieses muß nach den oben aufgestellten Grundsätzen beurtheilen: ob die ununterbrochene Anwesenheit des Soldaten nothwendig, ob das Etablissement unverschieblich ist, oder ob durch einen temporären Urlaub ausgeholfen werden kann. In den ersten Fällen ist das Gesuch mit Bericht an das Ober-Kriegs-Colleg, im letztern Fall an das einschlägige Militair-Commando mittelst Communication gelangen zu lassen.

§. 8. In allen, von den Aemtern über Dispensations- und Dimissions-Gesuche zu erstattenden Berichten ist sich auf dieses Befehlschreiben zu beziehen und darzulegen, daß dabei nicht gegen dasselbe gefehlt ist.

§. 9. Sollten die Friedensverhältniße oder der Ueberfluß an junger Mannschaft es erlauben; so wird das Ober-Kriegs-Colleg im Monat December jeden Jahres die Beamten auffordern, auf eine weitere bestimmte Anzahl Dispensationen anzutragen, wo zwar das Etablissement nicht unverschieblich nöthig, aber doch zum Besten der Familien und der Cultur des Landes räthlich befunden wird.

§. 10. Alle Commandeurs der Brigaden, Regimenter und Corps, alle Cantons-Commandanten und Beamten, werden ernstgemessenst angewiesen, sich nach den hier festgesetzten Bestimmungen und Anweisungen genau zu richten und der Beamten anbefohlen, die Verordnung unverzüglich den Gemeinden genau und deutlich bekannt machen zu lassen. Darmstadt den 1ten May 1808.

Auf Allerhöchsten Special-Befehl.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Hoffmann. Scriba. Balser. Kekule.

vt. Zimmermann.

Digitized by Google

XLI.

Staats-Vertrag.

Die Nachsteuerfreiheit zwischen dem Königreich Baiern und dem Großherzogthum Hessen betreffend.

Nachdem Seine Majestät der König von Baiern, und Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Hessen, zur Beförderung des freien Verkehrs der beiderseitigen Unterthanen, und ihres Gewerbfleißes beschlossen haben, die bisher bestandene Abgabe von Nachsteuer und Abschoßgebühren in ihren Staaten wechselseitig aufzuheben, so haben die zur Unterhandlung Bevollmächtigten und zwar Königlich Baierischer Seits der Königliche Kämmerer ministre résident am Großherzoglich Hessischen Hofe, Adam Friedrich Freiherr v. Reding, und Großherzoglich Hessischer Seits, der Großherzogliche wirkliche Geheime-Rath und vormalige Gesandte am Ober-Rheinischen Kreise, Franz Freiherr von Wiesenhütten, nach vorgängiger Auswechselung der Vollmachten, sich über nachstehenden verbindlichen Freizügigkeitsvertrag vereiniget.

§. 1. Von nun an und in Zukunft soll zwischen den gesammten Staaten Seiner Majestät des Königs von Baiern, und den gesammten Staaten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen, eine vollkommene Freizügigkeit dergestalt bestehen, daß in keinem Falle, und von keinem Vermögen, welches von dem einen Staat in den andern durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft ꝛc. ꝛc. oder mit der Person eines Auswandernden überzieht, irgend ein Freigeld, Nachsteuer, oder Abschoßgebühr mehr erhoben werden darf.

§. 2. Da jedoch die Freizügigkeit ihrer Natur nach nur auf das Vermögen und nicht die Personen sich beziehet, so sollen dieses Vertrags ungeachtet die gegen das Auswandern mit Umgehung der Landesherrlichen Bewilligung erlassenen Strafgesetze in ihrer rechtlichen Kraft fortbestehen und gegen jeden angewandt werden, der ohne Landesherrliche Bewilligung sich in einem fremden Gebiete niederläßt.

§. 3. Als Folge dieses Grundsatzes wird anerkannt, daß von Auswandernden, welche der Militärpflichtigkeit unterliegen, und das hiervon befreiende Alter noch nicht erreicht haben, die festgesetzte Redimirungs-Summe eingezogen werden könne, ohne daß durch die Einforderung dieser persönlichen Leistung den Grundsätzen der Freizügigkeit zu nahe getreten wird.

§. 4. Außer diesen Bestimmungen hören künftig alle Abzüge auf, welche bisher bei Vermögens-Exportationen unter was immer für einem Titel statt finden konnten, ohne Unterschied ob diese Abzüge ehedem von dem Landesherrn oder von dritten erhoben wurden.

§. 5. Zum Besten der beiderseitigen Staatsdiener und Unterthanen soll übrigens dieser Vertrag auch auf jene Fälle ausgedehnt werden, wo von dem aus einem der respectiven Staaten in den andern überziehenden Vermögen zwar schon die Nachsteuer gefordert, aber zur Zeit des abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrags noch nicht entrichtet seyn würde.

Es soll demnach die Nachsteuer-Forderung überhaupt nicht nach der Zeit des Vermögens-Anfalles, sondern lediglich nach der Zeit der wirklichen Exportation beurtheilt werden, so zwar, daß alles jenes Vermögen, welches in einem der beiden Staaten einem Unterthan des andern Staates zwar schon früher angefallen ist, aber erst nach dem errichteten Freizügigkeitsvertrage wirklich exportiret wird, Nachsteuer frei bleibt, und nach vorstehenden Bestimmungen zu behandeln ist.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6. Ueber diese in Kraft eines unwiderruflichen Staatsvertrags geschlossene Freizügigkeits-Convention, wird die unmittelbare Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Baiern und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen, sogleich nachgesucht werden, von deren Ertheilung dieselbe nach ihrem ganzen Inhalt zu wirken anfangen soll.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag doppelt ausgefertigt, unterschrieben und besiegelt gegen einander ausgewechselt.

Gegeben Frankfurt am Main den 11ten Mai 1808.

(L. S.) Adam Friedrich Frhr. v. Reding. (L. S.) Franz Frhr. v. Wiesenhütten.

Nachdem Wir vorstehenden Vertrag genau erwogen haben, so genehmigen Wir denselben in allen seinen Punkten und Artikeln, erklären, daß Wir ihn annehmen, ratificiren und bestätigen, und versprechen, ihn unverbrüchlich zu halten, auch von den Unsrigen genau beobachten und vollziehen zu lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels. Gegeben Darmstadt den 17ten Mai 1808.

(L. S.) Ludewig.

Lichtenberg,
Geheimer Staats-Referendär.

Anmerkung: Zur Vermeidung einer unrichtigen Auslegung, die über den §. 4. dieses Staats-Vertrags etwa gemacht werden wollte, ist zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten, durch eigene Noten, in Folge der von ihren höchsten Höfen dazu erhaltenen Instructionen, sich gegenseitig erklärt worden, daß weder die Collateral-Gelder bei Erbschaften, noch die zur Zeit des Abzugs von dem Abziehenden bereits zu entrichten gewesene Landkriegskosten-Beiträge, unter der in diesem §. festgesetzten Befreiung begriffen sind.

XLII.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Die in Unserm Herzogthum Westphalen, für Unsere Staatskasse bisher erhobene ordinäre Schatzungen, die provisorische, auf künftige Abrechnung zu leistende Schatzungs-Beiträge der vorhin Schatzfreien, und das Einkommen aus Unserm dortigen, mit Pensionen und andern Lasten ohnehin sehr beschwerten Kammer-Fonds, reichen zusammen nicht hin, die erforderlichen, durch die Zeitumstände vermehrten Staatsausgaben zu bestreiten: es tritt daher die Nothwendigkeit ein, daß durch das Mittel neuer Steuern, auf Vermehrung Unserer dortigen Staatseinnahme muß Bedacht genommen werden.

Die Billigkeit erheischt, den Beitrag zu dem erhöhten Staats-Bedürfniß den bereits besteuerten Besitzern des Grund-Vermögens nicht ausschlüßlich aufzulegen, sondern dazu auch andere Klassen von Unterthanen mit verhältnißmäßigen Beiträgen anzuziehen, welche, unter gleichem Schutze des Staats, ein bisher unbesteuertes, mehr oder minder einträgliches Gewerbe treiben, und daher, nach dem Maaße des daraus ziehenden Vortheils, zu Bestreitung der Staats-Lasten ebenmäßig zu konkurriren haben.

In dieser Erwägung verordnen Wir hiermit allergnädigst, daß, von dem 1. July laufenden Jahres an, in Unserm Herzogthum Westphalen eine Gewerb-Steuer, und neben ihr eine Konsumtions-Steuer von verschiedenen Artikeln — welche entweder durch die erstere nicht würden getroffen werden, oder deren Besteurung zu

737935A
Digitized by Google

Aufrechthaltung des inländischen Gewerbes nothwendig ist — nach den unten folgenden Bestimmungen und (jedoch nur provisorisch geltenden) Ansätzen für Unsere Staats-Kasse erhoben werden soll.

Erster Abschnitt. Von den Gewerb-Steuern.

Als Gewerb-Steuer soll entrichtet werden:

§. 1. Von Branntweinbrennen, das Brennen mag zum Verkauf, oder blos zur eignen Konsumtion geschehen, für jede vier Maas, die der Kessel hält, oder die die Kessel halten, jährlich dreisig Kreuzer.

§. 2. Von Bierbrauereien zum Verkauf, jährlich drei Gulden.

Es bleibt jedoch

1) Wer nur zur Erndtezeit ein oder das andere Gebrau Bier znm Verkauf braut; ingleichen
2) Wer kein Bier braut, sondern nur verzapft, von dieser Gewerbsteuer befreit; dahingegen ist
3) obige Abgabe, ihrer Größe nach, nur für solche Brauereien zu verstehen, womit, möglicherweise, andere Brauereien in Konkurrenz kommen können. Wer daher das Recht hat, in einem Bezirk, mit Ausschluß Anderer, allein zum Verkauf zu brauen, zahlt, so lange dieses Monopol besteht, eine höhere, nach dem Umfang desselben zu bestimmende Abgabe.

§. 3. Vom Weinzapfen, nach dem größern oder geringern Umfang dieses Gewerbes, in drei Klassen, jährlich neun, oder sechs, oder drei Gulden.

§. 4. Vom Branntweinzapfen, eben so wie vom Weinzapfen. Der Branntweinbrenner, welcher im Kleinen, d. h. in Quantitäten, die unter einer Viertel Ohm betragen, verkaufen will, ist dieser Abgabe ebenfalls unterworfen.

§. 5. Von Wirthshäusern zum Logiren, jährlich, nach drei Klassen, zwey, oder vier, oder sechs Gulden.

§. 6. Vom Pottaschensieden, für einen jeden Topf jährlich, wenn der Pottaschensieder:

a) nicht über ein Viertel Jahr sieden will, ein Gulden.
b) Wenn er über ein Vierteljahr, aber nicht über ein halbes Jahr sieden will, zwei Gulden.
c) Wenn er über ein halbes Jahr sieden will, vier Gulden.

§. 7. Von Kaufleuten und Krämern, nach dem größern oder geringern Verkehr, welches für einen Jeden durch die größere oder geringere Gelegenheit zum Absatz, und durch den größern oder geringern Umfang seines Gewerbes, sich ergiebt, in zehn Klassen, jährlich acht und zwanzig, oder drei und zwanzig, oder achtzehn, oder dreizehn, oder zehn, oder sieben und einhalb, oder fünf, oder drei, oder zwei, oder einen Gulden.

§. 8. Von Hausirern, für jeden Tag, an welchem sie mit Waaren hausiren, oder dieselbe zum Verkauf auslegen

a) von Einländern, sechs Kreuzer.
b) Von Ausländern zehn Kreuzer.

Es soll jedoch

1) vom Hausiren mit Landkarten, Kupferstichen, Glaswaaren, irdenem Geschirr, uud Holzwaaren, vorläufig keine Gewerb-Steuer entrichtet werden;

dahingegen

2)

Digitized by Google

2) das Hausiren mit Büchern oder Liedern bei Confiscations-Strafe durchaus verboten seyn.

Uebrigens ist

3) die tägliche Abgabe von sechs oder zehn Kreuzern nur von solchen Hausirern zu verstehen, welche es nicht vorziehen, für eine Zeit, die nicht unter einem Jahr ist, Hausirpatente zu lösen. In diesem Fall ist die Gewerbsteuer, analog nach den im §. 7. enthaltenen Sätzen, zu bestimmen.

§. 9. Von Fracht-Fuhrleuten, für jedes Karrenpferd, jährlich ein Gulden.

§. 10. Von den sogenannten Landjungen, jährlich zwei Gulden.

§. 11. Von den Apotheken, nach vier Klassen, jährlich drei, fünf, zehn, oder funfzehn Gulden.

§. 12. Von Beckern, nach zwei Klassen, jährlich zwei oder vier Gulden.

§. 13. Von Metzgern, nach zwei Klassen, jährlich zwei oder vier Gulden.

§. 14. Von allen übrigen Handwerkern und Künstlern, die von ihrem inländischen Wohnort aus ihr Gewerbe treiben, in drei Klassen, jährlich dreisig Kreuzer, oder einen Gulden, oder einen Gulden dreisig Kreuzer.

§. 15. Von herumziehenden auswärtigen Handwerksleuten und Künstlern, für jeden Tag, an welchem sie ihr Gewerbe im Herzogthum Westphalen treiben wollen, sechs Kreuzer; jedoch sind

1) ausländische Handwerksgesellen, welche bei inländischen Meistern arbeiten, so wie überhaupt die Handwerksgesellen, von der Gewerbsteuer frei.

2) Auswärtige Handwerksleute, oder Künstler, die Jemand kommen läßt, um für ihn eine bestimmte Arbeit zu verfertigen, oder welche in ihrem Wohnort, für Jemand im Herzogthum Westphalen Arbeiten auf Bestellung verfertigen, und um diese zu bedingen oder abzuliefern, in das Land kommen, sind der Gewerb-Steuer ebenfalls nicht unterworfen.

3) Auch hier findet dasjenige Anwendung, was §. 8. sub 3 verordnet ist.

§. 16. Von inländischen Taglöhnern, für sich und ihre Familie jährlich dreisig Kreuzer.

§. 17. Von Musikanten, für die allgemeine Erlaubniß bei erlaubten Tänzen aufspielen zu dürfen, jährlich

a) wenn sie Inländer sind, zwei Gulden.

b) Wenn sie Ausländer sind, drei Gulden.

Wornach sich also die Verordnung wegen der Musikanten vom 26ten September 1805, so viel die Größe der Abgabe betrift, modificirt. In allen übrigen Puncten bleibt es aber bei dieser Verordnung, so wie wegen derjenigen ausländischen mit einer allgemeinen Erlaubniß nicht versehenen Musikanten, die Jemand zu bestimmten einzelnen Tägen kommen läßt, bei der weitern Verfügung vom 19ten August 1806, wornach alsdann von einem jeden Musikanten dreisig Kreuzer zu zahlen sind.

§. 18. Von einem jeden öffentlichen Billard jährlich drei Gulden.

§. 19. Von einer jeden Kaffeeschenke jährlich zwei Gulden.

§. 20. Von einer jeden Mühle, die Jemand, sey es als Pachter, oder als Eigenthümer, betreibt, für jedes Wasserrad jährlich:

a) bei Mahlmühlen zwei Gulden;

b) bei Schneid- und Oelmühlen, ingleichem von gewöhnlichen Windmühlen, ein Gulden.

§. 21. Das Lumpensammeln soll den inländischen Papierfabrikanten distrietweise gegen angemessene, allenfalls durch das Meistgebot zu bestimmende Abgaben, ausschließlich

Digitized by Google

lich überlassen, und auf diese Art die Gewerb-Steuer von den Papiermühlen erhoben werden.

§. 22. Wer mehrere der oben gedachten Gewerbe zugleicht treibt, zahlt von einem jeden derselben die Gewerbsteuer besonders.

§. 23. Die Erhebung der Gewerbsteuern geschieht durch das Mittel der deshalb, von einem Jeden, der eins oder mehrere dieser Gewerbe zu treiben gedenkt, zu lösenden Patente.

§. 24. Diese Patente, die von Unserer Westphälischen Regierung ausgefertigt werden, enthalten a) den Namen, b) den Wohnort, c) das oder die Gewerbe, welches oder welche der Inhaber treiben will, und d) den Betrag der jährlichen Gewerb-Steuer von einem jeden Gewerbe besonders.

§. 25. Sie werden jährlich ausgefertigt nach Listen, welche Aemterweise errichtet werden, und in welchen genau verzeichnet ist, welche Personen in einem jeden Ort sich befinden, die eins oder mehrere, und namentlich welche Gewerbe von denjenigen, die der Gewerb-Steuer unterworfen sind, treiben wollen.

§. 26. Daß, wann, wo und von wem diese Listen für ein jedes Amt errichtet werden sollen, ist vierzehn Tage vorher von der Behörde, die sie aufzunehmen hat, und die provisorisch von Unserer Regierung ernannt werden wird, in einer jeden Kommune, auf die gewöhnliche Art, öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Ein Jeder, welcher eins oder einige von den §. 1. bis 21. genannten Gewerben treiben will, hat alsdann in dem bestimmten Termin dieses zum Protocoll zu melden, und das oder die Gewerbe namentlich anzugeben.

§. 28. Wer ein der Gewerb-Steuer unterworfenes Gewerbe treibt, ohne davon zum Protocoll (§. 27.) die Anzeige gemacht zu haben, zahlt außer den sämmtlichen Untersuchungskosten, als Strafe den zehnfachen Betrag der jährlichen Gewerbsteuer, die auf dieses Gewerbe, nach dem vorstehenden Tarif, würde gekommen seyn. Der Denuntiant erhält die Hälfte dieser Strafe zur Belohnung.

§. 29. Die Aufzeichnung der Gewerbtreibenden soll jährlich, auf die oben bemerkte Art, im Mai wiederholt, und einem jeden Kontribuenten vor dem 1ten Julius sein Patent zugestellt werden.

§. 30. Vor dem fünfzehnten Julius ist die erste Hälfte, und vor dem fünfzehnten Januar des folgenden Jahrs, die zweite Hälfte des jährlichen Betrags der Gewerb-Steuer zu entrichten.

§. 31. Wer im Lauf des Jahrs, dieses vom 1ten Julius an gerechnet, ein von ihm bisher noch nicht betriebenes Gewerbe, welches der Steuer unterworfen ist, anfangen will, zahlt, wenn er es im ersten halben Jahr anfängt, nur die Hälfte der jährlichen Steuer, und wenn er es im zweiten halben Jahr anfängt, für selbiges Rechnungs-Jahr nichts. Er muß aber im ersten Falle vor dem letzten December derjenigen Behörde, welche das §. 26. bemerkte Geschäft für den Ort, wo das Gewerbe getrieben werden soll, zu verrichten hat, deshalb die Anzeige zum Protocoll machen, bei Vermeidung der Strafe des zehnfachen Betrags dieser halbjährigen Steuer.

§. 32. Die Behörden, welche zur Aufnahme der §. 26. und 31. bemerkten Anzeigen beauftragt sind, haben diese in tabellarischer Form, deren Einrichtung Unsere Regierung vorschreiben wird, zu bringen, und sich zugleich in denjenigen Fällen, wo für das Gewerbe mehrere Beitragsklassen bestehen, über die Klasse, wohin ein Jeder zu setzen sey, gutächtlich zu äußern. Von der Regierung werden diese gutächtliche Anträge revidirt, die Steuer-Beiträge bestimmt, und hiernach die Patente ausgefertigt.

§. 33. Die Erheber der Gewerb-Steuer, welche vorerst von Unserer Regierung provisorisch angeordnet werden, und an Erhebgebühren zwei vom hundert der würkli-

chen

chen Einnahme erhalten sollen, erhalten diese Patente, um sie den Kontribuenten zuzustellen, und die Steuer darnach zu erheben.

§. 34. Die Erheber der Gewerb-Steuer sollen jedem Kontribuenten, seine Steuerquote mag groß oder klein seyn, über die bezahlte Steuer Quittung ausstellen, und diese Quittung, bei Strafe von einem Gulden, jedesmal auf das Patent schreiben.

§. 35. Für die §. 8. und 15. vorkommenden Fälle, wird Unsere Regierung die Form der Patente, und auf welche Art damit, und mit der Ertheilung verfahren werden soll, näher bestimmen.

Zweiter Abschnitt. Von den Consumtions-Steuern.

§. 36. An Consumtions-Steuern soll bezahlt werden:

a) Von ausländischem Branntwein, für die Ohm fünfzehn Gulden, und von geringeren Quantitäten nach Verhältniß.

b) Von Wein, Rum und Arrak, in Fässern, für die Ohm fünf Gulden; in kleineren Quantitäten nach Verhältniß. Kommen diese Artikel in Bouteillen, oder in Krügen an, von jeder Bouteille, oder jedem Krug drei Kreuzer.

c) Von ausländischem Essig, für die Ohm zwei Gulden.

d) Von ausländischem Bier, für die Ohm dreisig Kreuzer.

§. 37. Diese Consumtions-Abgaben sollen entrichtet werden, ohne Unterschied, ob die impostirte Waare zum eigenen Verbrauch, oder zum inländischen Absatz bestimmt ist.

§. 38. Sie werden nicht beim Eingang in das Land, mithin nicht vom Fuhrmann, der sie für andere einbringt, sondern von demjenigen bezahlt, der die Waare zur eignen Consumtion, oder zum inländischen Absatz empfängt.

§. 39. Ein Jeder, bei welchem dergleichen Waaren abgeladen werden, soll innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Empfang, den Trankſteuer-Erheber des Bezirks davon, und wie viel Ohm, halbe Ohm u. s. w. oder Bouteillen oder Krüge er empfangen, und durch welchen Fuhrmann er sie empfangen hat, benachrichtigen.

§. 40. Wer diese Anzeige nicht innerhalb vier und zwanzig Stunden macht, wird als Defraudant der Consumtions-Steuer behandelt, und zahlt, nebst sämmtlichen Untersuchungskosten, das Zehnfache des Betrags der Consumtions-Steuer von den nicht zur Anzeige gebrachten Artikeln. Der Denuntiant erhält die Hälfte der Strafe zur Belohnung.

§. 41. Wer diese Anzeige zwar innerhalb der bestimmten Zeit macht, aber weniger angiebt, als er empfangen hat, zahlt, nebst sämmtlichen Untersuchungskosten, das Zehnfache der Consumtions-Steuer desjenigen, was er verschwiegen hat. Der Denuntiant erhält auch in diesem Fall die Hälfte der Strafe, als Belohnung.

§. 42. Waaren, die durch das Herzogthum Westphalen blos durchgeführt werden, sind den im §. 36. genannten Abgaben nicht unterworfen.

§. 43. Sie sind auch alsdann diesen Abgaben nicht unterworfen, wenn sie im Herzogthum umgeladen, oder abgeladen und niedergelegt werden, um sie weiter außer Landes zu transportiren.

§. 44. In diesen Fällen (§. 43.) muß jedoch, um Unterschleife zu vermeiden, dem Trankſteuer-Erheber des Bezirks, in welchem das Umladen oder Abladen geschieht, und zwar bei'm Umladen vorher ehe es geschieht, und bei'm Abladen binnen der nächsten vier und zwanzig Stunden, die im §. 39. vorgeschriebene Anzeige, bei'm Umladen vom Fuhrmann, der die Waare zum weiteren Transport in Empfang nimmt, bei'm Abladen aber von demjenigen, bei welchem die Waare niedergelegt wird, gemacht werden.

§. 45.

Digitized by Google

§. 45. Wer diese Anzeige unterläßt, oder weniger angiebt, als abgeladen, oder umgeladen wird, wird eben so bestraft, wie §. 40. und 41. bestimmt ist. — D. Denuntiant erhält die Hälfte der Strafe als Belohnung.

§. 46. Der, zur Wiederausfuhr niedergelegte ausländische Essig oder Branntwein, soll vom Trankſteuererheber am Spund und am Zapfen, mit dem, zu dem Ende ihm zuzustellenden öffentlichen Siegel, versiegelt werden.

§. 47. Soll die Ausfuhr geschehen, so ist davon dem Trankſteuer-Einnehmer vorher die Anzeige zu machen, von demselben sodann ein Certificat auszustellen, worin enthalten ist, was, wie viel, wann und auf welchem Wege es in das Ausland soll transportirt werden. Dieses Certificat ist dem Zollempfänger derjenigen Gränzzollstätte, wo die Ausfuhr geschieht, beim Ausgang der Waare vorzuzeigen. Der Zollempfänger hat dann nachzusehen, ob so viel versiegelte Fässer, als angegeben, und in der Größe, in welcher sie angegeben sind, wirklich geladen sind, und wenn sich dieses richtig befindet, dieses, so wie den Tag, wann die Waare die Zollstätte passirt, und daß sie außer Land gebracht ist, auf das Certificat des Trankſteuer-Empfängers zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist dem Trankſteuer-Empfänger, längstens binnen 21 Tagen einzuliefern. Geschieht dieses bis dahin nicht; so ist von demjenigen, was das ausgestellte Certificat enthält, die Consumtionsabgabe einzutreiben, ohne Rücksicht, ob es außer Land transportirt ist, oder nicht.

§. 48. Demjenigen, welcher Wein, Rum oder Arrak zur Wiederausfuhr empfängt, stehet es frei, ob er sich der im §. 46. vorgeschriebenen Form unterwerfen will, oder nicht. Im ersten Falle soll es gehalten werden, wie dort und im §. 47. vorgeschrieben ist. Im letzten Falle ist er schuldig, die Consumtionsabgabe vorerst zu bezahlen: er erhält aber den Betrag derselben demnächst so weit vergütet, als er bescheinigt, daß er Wein, Rum oder Arrak in Quantitäten, die nicht unter einer Viertelohm betragen, aus seinem Keller in das Ausland wieder abgesetzt habe.

§. 49. Die Erheber der Consumtionssteuern werden von Unserer Regierung provisorisch angestellt. Sie erhalten an Erhebegebühren drei vom Hundert der wirklichen Einnahme.

Dritter Abschnitt. Allgemeine Verfügungen.

§. 50. Von den oben erwähnten Gewerb- und Consumtions-Steuern ist Niemand befreit.

§. 51. Unsere Westphälische Regierung hat dasjenige, was zur Ausführung dieser Verordnung gehört, in detaillirten Reglements, weiter zu verfügen.

§. 52. Das Erkenntniß über die nach Inhalt dieser Verordnung, und der zur Vollziehung derselben von der Regierung verfaßten Reglements, anzusetzende Strafen, gehört vor Unsere Justizbehörden, mit Ausschluß der Patrimonial-Gerichte und Magistrats-Gerichte.

Wir befehlen demnach, daß dieses Gesetz gehörig promulgirt, und von Unsern öffentlichen Behörden und übrigen Unterthanen genau befolgt werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 24ten Juny 1808

(L. S.) Ludewig.

Schmidt,
Geheimer Referendär.

XLIII.

Digitized by Google

XLIII.

LUDEWJG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Wir haben mehrmalen bemerket, daß die bisherige Weise, die Gesetze zu verkünden, dem Zweck einer allgemeinen, den Familienkräften des Landvolkes angemessenen Bekanntmachung nicht entsprach. Um daher diesem Gebrechen abzuhelfen, und eine allgemeinere, schnellere, den Bedürfnissen Aller mehr anpassende Verkündung der Gesetze zu bewirken, haben Wir folgendes zu verordnen geruhet:

1) Alle Landesgesetze, Verordnungen und Erläuterungen derselben, alle Generalien und Dienstvergebungen, und was immer zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll, soll in Zukunft, und zwar vom 1ten July laufenden Jahres an, der bisherigen Landzeitung, (welche von besagtem Termin an, den Titel: Großherzoglich Hessische Zeitung führen wird), eingerückt werden. Besagte Gegenstände sollen jedesmal am Anfang des Zeitungs-Blattes, und zu leichterer Unterscheidung von den darauf folgenden politischen Nachrichten, nicht in gespaltenen Kolumnen, wie diese, sondern in durchlaufenden Zeilen abgedruckt werden. Alles, was auf diese Weise der Zeitung eingerückt wird, soll als offizielle Bekanntmachung anzusehen seyn.

2) Eben diese Einrückung in die Zeitung ist, von besagtem Termin an, als gesetzliche Publicationsweise anzusehen, und vertritt daher die Stelle aller anderen bisher üblichen oder vorschriftmäßigen Publicationen, und zwar dergestalt, daß jede diesem Blatte einverleibte Verordnung 14 Tage nach erschienenem Zeitungs-Blatte, (es wäre dann, daß in der Verordnung selbst ein kürzerer Termin festgesetzt würde) in Unseren gesammten Großherzoglichen Staaten als verbindliches Gesetz anzusehen ist.

3) Damit aber auch für die allgemeine Verbreitung solcher Gesetze um so sicherer gesorgt werde, so soll jeder Justiz- und Kameral-Beamte, jede Kommune, und jeder Kirchenkasten vorbenannte Zeitung zu halten verbunden seyn.

4) Alle Ortsvorstände haben sodann die erlassene Verordnung der versammelten Gemeinde zu verkünden, deren Durchlesung jedem Einzelnen zu verstatten, und für deren Aufbewahrung genaueste Sorgfalt zu tragen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 20ten Juny 1808.

(L. S) Ludewig.

Wreden,
geheimer Referendär.

XLIV.

Stempel-Papier-Verordnung.

(Die Berichtigungen und Zusätze der Höchsten Verordnung vom 24ten July 1809 sind in den Noten beigefügt worden).

LUDEWJG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc

In den unter unserer Souverainetät vereinigten alten und neuen Landen bestanden seither hinsichtlich der Stempel-Taxe sehr verschiedene Bestimmungen. Und den

Digitized by Google

daraus resultirenden Inconvenienzien durch Einführung einer völligen Gleichförmigkeit auch in diesem Zweige der Staats-Verwaltung abzuhelfen, zugleich aber Unsere den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr ganz entsprechende Stempel-Papier-Ordnung vom 14ten Juni 1777 denselben mehr anzupassen, haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, die bisher bestandenen Stempel-Tax-Ordnungen in allen Unserer Hoheit untergebenen alten und neuen Landen hiermit aufzuheben, und statt deren folgendes für Unser gesammtes Großherzogthum zu verordnen:

§. 1. Alles, was bei Uns Selbst, Unserem Hofe, auch allen höheren und niedern Collegien, Departements, Corporibus, Commissionen, Unseren höheren und niederen Gerichten, imgleichen bei Unsern standesherrlichen und Patrimonial-Gerichten schriftlich eingereicht und ausgefertigt wird, soll nach den in dem folgenden §. enthaltenen näheren Bestimmungen auf Stempel-Papier geschrieben, zu Beilagen aber, welche nach dieser Unserer Verordnung nicht ohnehin schon auf Stempel-Papier geschrieben werden müssen, solches beigefügt werden.

Hierbei soll das Stempel-Papier, als ein zur wesentlichen Form jeden glaubwürdigen Instruments oder Schrift gehöriges Erforderniß dergestalt gehalten werden, daß kein höherer oder niederer Richter auf eine, nach dem in folgendem §. enthaltenen Verzeichnisse dem Stempel unterworfene Schrift sprechen oder resolviren — vielmehr selbe als ein untaugliches Document verwerfen soll, wenn sie nicht auf Stempel-Papier geschrieben, oder in den Ausnahmsfällen, wo solches ausdrücklich verstattet, der gehörige Stempel-Bogen beigelegt ist. a)

§. 2. Wegen der Verschiedenheit der Gegenstände, Schriften und Ausfertigungen, welche den Stempel erfordern, haben Wir diesen in ein und dreisigerlei Sorten eintheilen, von jeder die Nummer unter den zum Stempel gebrauchenden Hessischen Löwen, den Preiß aber mittelst eines besonders aufgedruckten Beizeichens daneben bemerken lassen, auch in dem nachstehenden alphabetischen Verzeichnisse vorgeschrieben, welche Nummer und von welchem Preiße zu den nachbenannten Gegenständen gebraucht werden soll:

A.

	Nr.	Preiß. fl.	kr.
Abolitions-Decrete und Rescripte, wenn die Abolition geschieht			
a) mit Strafe	7	—	15
b) unentgeldlich und ohne Strafe	11	1	—
Abschiedsbriefe für Großherzogl. Diener, wie Bestallungs-Decrete. b)			
Abschriften, c) wie bei Exhibitis.			
Absolutoria			
a) bis 19 fl. bedürfen keines Stempels.			
b) von 20 fl. bis 99. fl.	1	—	2
c) von 100 fl. bis 499 fl.	3	—	4
d) von 500 fl. bis 999 fl.	4	—	6

e)

Nach der Verordnung vom 24ten July 1809.

a) Diese Disposition wird hiermit ausdrücklich wieder aufgehoben und dergleichen auch auf ungestempeltes Papier geschriebene Instrumente ꝛc. — der verordnungsmäßigen Strafe jedoch vorbehältlich unter diesem Gesichts-Punkte für gültig anerkannt.

b) Abschieds-Briefe für Großherzogliche Diener — die Halbschrift des zum Bestallungs-Decrete erforderlichen Stempels.

c) Abschlags-Decrete erfordern kein Stempel-Papier.

Digitized by Google

	Nr.	Preiß. fl.	kr.
e) von 1000 fl. bis auf 2000 fl.	7	—	15
f) über 2000 fl. von jedem weitern 1000 fl. 15 kr. weiter, und sonst nach obigem Verhältniß. d)			
Abzugsscheine, wenn der Abziehende besitzt			
a) unter und bis 999 fl.	9	—	30
b) von 1000 fl. und drüber	11	1	—
Accorde, wie Contracte.			
Additions-Decrete, s. Besoldungs-Additions-Decrete.			
Adjudications-Scheine, s. Immissions-Scheine.			
Adoptionen	15	3	—
Amtsberichte, s. Berichte.			
Anweisungen, wie Cessionen.			
Appellations-Berichte, imgleichen, wenn statt derselben die Relation eingeschickt wird, jeder Bogen			
a) bei Untergerichten	4	—	6
b) bei Mittelgerichten e)	7	—	15
Apostoli, wie Appellations-Berichte.			
Appellationum receptiones			
a) bei Mittelgerichten	6	—	12
b) bei dem Oberappellations-Gerichte	8	—	20
Arreste, darüber auszustellende Scheine und Erneuerungen derselben			
a) bei Beträchtlichkeit des Gegenstandes	4	—	6
b) in geringeren Fällen	2	—	3
Artikel und Fragstücke in Civil- und Criminal-Sachen, wie Exhibita.			
Assecurations-Urkunden über Cautionen verrechnender Staatsdiener:			
a) unter und bis einschließlich 1000 fl.	4	—	6
b) bei höheren Summen	6	—	12
Attestate:			
a) in gerichtlichen Verhandlungen, wie Beilagen.			
b) in außergerichtlichen — es seyen nun geist- oder weltliche Sachen ohne Ausnahme	4	—	6
Aufding-Scheine	4	—	6
Auszüge:			
a) bei gerichtlichen Sachen	3	—	4
b) aus Saal- Flur- oder Lagerbüchern	4	—	6
B.			
Beilagen zu den Exhibitis bei den obern und niedern Behörden	1	—	2
Belehnungen mit Berg- Hütten- und Hammerwerken	11	1	—
Berichte in Parthie- nnd Gnadensachen			

d) Absolutoria bei Vormundschafts- und Gemeinde-Rechnungen — dafür soll die Masse den Stempel, nach dem in der Verordnung festgesetzten Gradations-Tarif bezahlt.

e) Appellations-Berichte bei Mittel-Gerichten — wenn statt deren die Relation mit einem kurzen Begleitungsberichte eingeschickt wird; so ist bloß zu dem letztern ein Stempel-Bogen Nr. 7. zu adhibiren; zur Relation hingegen, wenn sie in Abschrift eingeschickt wird, nur Stempel-Papier Nr. 1 wie zu Beilagen. Wird sie aber im Original eingesandt; so ist dazu gar kein Stempel-Papier nöthig.

Digitized by Google

	Nr.	Preis. fl.	kr.
a) von Schultheißen und Ortsvorständen	1	—	2
b) von Untergerichten und Magistraten	3	—	4
c) von allen Collegien und Canzleien:			
α) in geringfügigern Sachen	2	—	3
β) in wichtigern f)	4	—	6
Besoldungs-Additions-Decrete:			
a) unter und bis 149 fl. einschließlich	7	—	15
b) von 150 fl. bis 299	9	—	30
c) — 300 = — 599	15	1	30
d) — 600 = — 799	14	2	—
e) — 800 = — 999	17	5	—
f) — 1000 = — 1500	20	8	—
g) über 1500 fl., von jedem weiteren 100 fl., 30 kr.			
Bestallungs-Decrete, wenn die Besoldung beträgt			
a) unter und bis 149 fl. einschließlich	4	—	6
b) von 150 fl. bis 299 fl.	7	—	15
c) — 300 = — 599 =	10	—	45
d) — 600 = — 799 =	14	2	—
e) — 800 = — 999 =	16	4	—
f) — 1000 = — 1500 =	17	5	—
g) über 1500 fl. von jedem weiteren 100., 30 kr.			
Bestand-Briefe über Zeitpacht, g)			
a) solcher Güter und Berechtigungen, die Unserm Fisco zustehen, wie Ratificationen,			
b) aller sonstigen geistlichen, Communal- und Privat-Güter und Berechtigungen, wie Contracte. h)			
Beweiß- und Gegen-Beweiß-Artikel, wie Exhibita.			
Bilanzen, s. Inventarien.			
Bittschriften, s. Memorialien.			

Bür-

---

f) **Berichte**; a) wenn sie eine Unser Kameral-Interesse befördernde Angelegenheit, oder wobei von einer zweifelhaften Verbindlichkeit die Rede ist, in welcher Unser Fiscus cameralis Theil nimmt, z. B. Verkäufe oder Verleihungen Herrschaftlicher Güter betreffen bedürfen keines Stempel-Papiers.

b) auch die an die Standesherrn von ihren Behörden erstattet werdenden Officialberichte sollen vom Stempel frei sein.

c) Wenn zu Berichten der Landes-Collegien in Partie- und Gnadensachen die von dem Referenten erstattete Relation beigeschlossen und sich Kürze halben darauf nur bezogen wird; so erfordert zwar der Begleitungsbericht das gehörige Stempel Papier; die Relation aber darf auf ungestempeltes geschrieben sein.

g) **Bestätigungs-Decrete**, welche Wir den gewählten Geistlichen und Schullehrern ertheilen — wie **Bestallungs-Decrete**.

h) **Bestand-Briefe** über lebenslängliche oder **Briefgutsleihen** — hierbei soll der erforderliche Stempel-Bogen wie bei Contracten, die **auf unbestimmte Zeit** verbinden nach dem **dreijährigen Pachte**, dem noch die Summe des entrichteten **Angelds** oder **Vorheuer** ganz hinzuzusetzen ist, nach dem respective bei **Ratificationen** und **Contracten** bestimmten Gradationstarif (je nachdem es **Domanial-** oder **Privat-Güter** sind) — aufgemittelt und adhibirt werden.

Digitized by Google

	Kreis. fl.	kr.
Bürger=Scheine über erlangtes Bürgerrecht, s. Receptionen.		
Bürgschafts=Verschreibungen, wie die Obligationen. Wird die Bürgschaft dem Instrument über die Principal=Obligation sogleich einverleibt, so ist, der ersteren halben, kein besonderer Stempelbogen erforderlich.		
C.		
Cent=Officiers, deren Annahms=Decrete	9	30
Cessionen, wie Contracte. i)		
Character=Ertheilungen auf Verlangen,		
a) bei Titeln wirklich existirender Dienste, derselbe Stempelbogen, welcher zu den Bestallungs=Decreten über die entsprechende Stelle, nach dem Verhältniß des damit verknüpften etatsmäsigen Gehalts, genommen werden muß,		
b) bei Titeln nicht wirklich existirender Dienste, z. B. eines Hof= oder Commerzien=Raths u. s. w.	14	2 —
Citationen,		
a) bei Collegien und Justiz=Kanzleien und den von ihnen angeordneten Commissionen	4	— 6
b) bei Untergerichten, wenn der Streit=Gegenstand sich capitaliter belauft:		
α) unter und bis einschließlich 20 fl.	1	— 2
β) über 20 fl.	2	— 3
Codicille wie Testamente.		
Commissions=Rescripte,		
a) an Mitglieder der Dikasterien und Justiz=Kanzleien, imgleichen solche, welche auf Verlangen von Städten oder Communen ertheilt werden,	9	— 30
b) an niedere Beamte in causis privatorum	4	— 6
Communicata wie Requisitoriales. k)		
Comödianten, für die Erlaubniß zu spielen	14	2 —
Compromisse	7	— 15
Compulsoriales	5	— 10
Concessionen, welche nur durch Decrete oder Rescripte an die Beamten expedirt werden	7	— 15
Concurs=Bilanzen, s. Inventarien.		
Confirmationen,		
a) von Magistrats=Gliedern, Bürgermeistern, Stadt=Syndiken, Stadtschreibern ꝛc.	9	— 30
b) von Privilegien, nach Verhältniß der Wichtigkeit von 1 fl. bis 20 fl.		
Consens, s. Lehenherrlicher Consens.		
Contracte aller Gattung, gerichtliche und ausergerichtliche, sie betreffen		

Kauf,

i) Cessionen wie Obligationen; siehe auch die daselbst angehängte Bemerkung.

k) Communicationen der Landes=Collegien erfordern in dem in diesem Nachtrag ad vocem Berichte sub lit. a. erwähnten Fall kein Stempel=Papier.

Digitized by Google

	Nr.	Preis. fl.	kr.
Kauf, Tausch, Darlehn, Miethe, Güterverleihung und dergleichen, wenn der Gegenstand sich belauft:			
a) unter und bis 29 fl. einschließlich, zu jedem Bogen	1	—	2
b) von 30 fl. bis 99 fl.	2	—	3
c) — 100 = — 199 = ...	4	—	6
d) — 200 = — 499 = ...	7	—	15
e) — 500 = — 999 = ...	9	—	30
f) — 1000 = — 1999 = ...	10	—	45
g) — 2000 = — 3000 = ...	11	1	—
h) über 3000 fl., von jedem weiteren 1000 fl., 1 fl.; im übrigen nach vorstehendem Verhältnisse.			
Bei Pacht- und Miet-Contracten, welche auf mehrere Jahre eingegangen sind, ist nach der Summe des Bestand- und Miethgelds aus dieser ganzen Zeit, der Stempel zu berechnen.			
Die etwa ausbedungene Naturalien kommen dabei nach dem laufenden Geldpreiße in Ansatz.			
Bei Contracten, welche auf eine unbestimmte Zeit verbinden, wie z. B. Leib-Renten-Verträge, soll der Stempel nach einem dreijährigen Anschlage ausgemittelt und adhibirt werden.			
Wenn aber die Contracte, Verleihungen der Unserm Fisco zuständigen Güter, Zehnten u. s. w. betreffen, wie Ratificationen. l)			
Copulations-Schein	5	—	10
Curatoria, s. Tutoria.			
D.			
Decrete,			
a) in allen geringen Gnadensachen	2	—	3
b) in Parthiesachen:			
a) bei Oberbehörden	4	—	6
b) = Unterbehörden	2	—	3
Decreta alienandi, wie bei den Contracten.			
Depositions-Scheine,			
a) unter und bis 999 fl. einschließlich	4	—	6
b) von 1000 fl., und drüber	6	—	12
Diplomata über den akademischen Grad als Magister, Licentiat oder Doctor	11	1	—
Dispensationen,			
a) zum Heurathen und deren Bestätigungen, sowohl in verbotenen Graden, als in der Minderjährigkeit und Trauerzeit ꝛc. bei Christen .	9	—	30
b) in Haustaufe-Hochzeits- und Begräbniß-Fällen	13	1	30
c) zum Tanzen an Sonn- und Feiertagen	7	—	15
d) von Wanderjahren, vom Meisterstück und dergleichen . . .	9	—	30
e) von der Inventarisation, s. Inventarien. m)			

Dispo-

l) Contracts Entwürfe — Kaufnoteln und dergleichen sollen wie Beilagen nur Stempel-Papier Nr. 1 erfordern.

m) Dispensationen von Kriegsdiensten Nr. 5 à 10 kr.

Digitized by Google

	Nr.	Preiß. fl.	kr.
Dispositiones parentum inter liberos, wie Contracte.			
Donationes inter vivos et mortis causa, ebenfalls wie Contracte.			
Donations = Briefe über von Uns gemachte Schenkungen, von jedem 100 fl. des Objects 1 fl. 30 kr.			
Duplicate	1	—	2
E.			
Edictal = Ladungen			
a) wenn das Object oder die Masse beträgt 1000 fl. und drüber .	9	—	30
b) sonst überhaupt n)	7	—	15
Eheberedungen, wie Contracte. o)			
Einkindschaft oder Uniones prolium	15	3	—
Erbleihbriefe, p)			
a) bei minderbeträchtlichen Gegenständen	9	—	30
b) bei beträchtlicheren	11	1	—
c) bei ganz beträchtlichen	14	2	—
Erlaß = Dekrete			
a) unter und bis 29 fl. einschließlich	4	—	6
b) von 30 bis 99 fl.	7	—	15
c) = 100 = 199 = ...	9	—	30
d) = 200 = 599 = ...	10	—	45
e) = 600 = 1000 = ...	11	1	—
von jedem weitern 1000 fl., 1 fl., übrigens nach obigem Verhältnisse.			
Excuratoria und Extutoria, wie Curatoria und Tutoria.			
Executoriales, wie Contracte. q)			
Exhibita, r)			
a) bei Unterbehörden	1	—	2
b) = den Dikasterien und Justizkanzleien	3	—	4
Erspectanz = Dekrete und Reskripte auf geist- und weltliche Bedienungen, wenn sich der mit letzteren verknüpfte Gehalt beläuft			
a) unter und bis auf 500 fl.	9	—	30

b)

---

n) Edictalladungen — dabei erfordert bloß die bei den Acten des sie erlassenden Gerichts verbleibende Hauptladung respective Stempel-Papier Nr. 7 und 9.; die an die benachbarten Aemter gesandt werdenden Expeditionen hingegen nur Stempel-Papier Nr. 1. wie Duplicate.

o) Eheberedungen, wenn solche, wie öfters, Einkindschaften in sich fassen, so ist in dem Falle, wenn erstere keinen höheren Gradations-Stempel erfordern, das für letztere bestimmte Stempel-Papier Nr. 15 zu adhibiren.

p) Erbleih-Briefe — unter a) minderbeträchtlichen sind jene, wo die jährliche Erbpacht unter und bis 10 fl. beträgt, zu verstehen.
b) unter beträchtlichern jene, wo sie von 10 fl. bis 40 fl. beträgt; endlich
c) unter ganz beträchtlichen, wo sie über 40 fl. sich beläuft.

q) Executoriales — siehe auch die ad vorem Urtheile angehängte Bemerkung.

r) Exhibita — hierunter sind bloß die gerichtliche in Justiz-Sachen zu verstehen, indem bei Memorialien ein anderer Stempel erforderlich ist. vid. Memorialien.

Digitized by Google

	Nr.	Preis. fl.	kr.
b) über 500 fl. s)	11	1	—
F.			
Famae restitutiones	11	1	—
Fidejussiones, s. Bürgschaft. t)			
G.			
Geleits-Scheine, s. Salvi conductus.			
Gewinn-Briefe, wenn sie gerichtlich aufgenommen, bestätigt, oder producirt werden, jeder Bogen			
a) für einen Vollspänner	11	1	—
b) = = Halbspänner	9	—	30
c) = = Kötter	4	—	6
Güter-Beschreibung	7	—	15
Gutachten und Parere von Werkverständigen in Parthie-Sachen, jeder Bogen	4	—	6
H.			
Handwerks-Kundschaften	4	—	6
Handwerks-Zettel, wie Kaufmanns-Conti. u)			
Haus-Copulation und Haus-Taufe, siehe Dispensationen.			
Hausier-Scheine für Gängler	2	—	3
J.			
Immissions-Scheine oder Decrete, und Abschriften von denselben, wie Urtheile.			
Indigenats-Decrete	17	5	—
Indult, s. Lehen.			
Inhibitoriales x)	5	—	10
Instructionen der Dienerschaft, jeder Bogen	4	—	6
Intercessionales an Benachbarte			
a) von den Dikasterien und Justizkanzleien	9	—	30
b) von den Unterbehörden	7	—	15
Interlocutoriae, s. Urtheil.			

Inven-

s) Erspectanz-Decrete und Rescripte auf geist- und weltliche Bedienungen, wenn dergleichen Anwartschaften dispensando von der bestehenden Verordnung ertheilt werden, so tritt dabei der in der Stempel-Papier-Ordnung vom 21. Juni v. J. vorgeschriebene Gradations-Stempel ein.

t) Frohnd-Contracte wie Miethe-Contracte; siehe Contracte.

u) Handwerks-Zettel vid. die neuere Bestimmung bei Kaufmanns-Conti.

x) Inscriptionen auf die Exhibita, Apostillar- und summarische Collegial- und Amts-Bescheide, welche auf diese Weise expedirt werden, erfordern kein besonders beizulegendes Stempel-Papier, da in der Regel das Exhibitum schon auf dergleichen geschrieben seyn muß.

Digitized by Google

	Mr.	Thlr. fl.	kr.
Inventarien und Privat-Vermögens-Verzeichnisse, gerichtliche und außergerichtliche, wie Contracte. y)			
Bei Dispensationen von der Inventarisation das Doppelte des hiernach aus der Größe der Masse sich ergebenden Stempel-Betrags, welche, wenn es auf andere Weise nicht füglich geschehen kann, mittelst des Manifestations-Eides zu constatiren ist.			
Juden.			
a) deren Memorialien um Aufnahme in den Schutz		7	15
b) Schutzbriefe		13 1	30
c) Wenn sie mit einem Schutzbriefe binnen Landes von einem Ort zum andern ziehen		10	45
d) Toleranz-Decrete		9	30
e) Abzugsscheine		11 1	—
f) Schutzgeld-Erlaß			
a) zu einer Quart		9	30
b) zur Hälfte		10	45
c) zu drei Quart wegen gewöhnlicher Armuth		0 0	0
d) wenn es ganz erlassen wird		13 1	30
e) geschieht es aber Armuths halben		0 0	0
g) Heuraths-Dispensation in verbotenen Graden, in der Minderjährigkeit, oder der Trauerzeit		11 1	—
h) Concessionen für auswärtige Juden, welche in hiesigen Landen Hochzeit halten wollen		13 1	30
i) Die Freiheit, einen Kramladen zu halten		13 1	30
k) Die Freiheit, ein Haus zu acquiriren		10	45
l) Die Erlaubniß zum Schechen in Christenhäusern		7	15
m) Die Gestattung einer Schule		13 1	30

K.

Kaufbriefe, s. Contracte.

Kauf-

---

y) Inventarien und Privat-Vermögens-Verzeichnisse erfordern nur dann, wenn sie eine rechtliche und vertragemäßige Wirkung haben sollen, Stempel-Papier.

Es soll jedoch alsdann von jetzt an nicht mehr der in der Verordnung vom 21ten Juni vorigen Jahrs vorgeschriebene Gradations-Stempel wie bei Contracten, sondern folgende Bestimmung eintreten:

1) wenn das reine Vermögen sich unter und bis 5000 fl. einschließlich, beläuft; so ist ein Stempel-Bogen erforderlich, der 1/4 pcto. des reinen Vermögensbestands kostet.

2) beläuft es sich aber darüber, so hoch es wolle, so ist von jedem weitern vollen 100 fl. Ein halb procento für den Stempel-Betrag von der Summe, um welche das reine Vermögen die 5000 fl. übersteigt — erforderlich.

Existirt eine Sorte Stempel-Papier von entsprechendem Preiße: so braucht alsdann nur der erste Bogen des Inventarii hierauf geschrieben zu seyn und zu den übrigen kann ungestempeltes Papier genommen werden. Ist aber kein einzelner, dem Resultat obiger Bestimmung entsprechender Stempel-Bogen vorhanden; so ist die Differenz mittelst Beifügung geringerer Sorten (worauf das Inventarium selbst, wenn es mehrere Bogen beträgt, fortgeschrieben werden kann) auszugleichen, siehe §. 9. der Stempel-Papier-Verordnung.

Das im Auslande gelegene Vermögen bleibt übrigens hierbei extra computum.

Digitized by Google

	Nr.	Preis. fl.	kr.
Kaufmanns-Conti			
a) unter und bis 99 fl. einschließlich	1	—	2
b) von 100 fl. bis 499 fl.	2	—	3
c) — 500 = — 1000 = ...	4	—	6
d) von jedem weiteren 100 fl. — 1 kr. z)			
Kundschaften, die keine Handwerker betreffen	2	—	3
L.			
Landsiedelleihen bei den Unserm Fisco zuständigen, bei geistlichen und Privat-Gütern			
a) bei wichtigeren	8	—	20
b) bei minder wichtigeren	5	—	10
Legitimationes spuriorum	10	—	45
Lehen, s. Muthschein.			
Lehen-Briefe nach Verhältniß der Wichtigkeit des Lehens von 30 kr. bis auf 6 fl. jeder Bogen. Bei Belehnungen aus neuer Gnade das Doppelte des sonst erforderlichen Stempels.			
Lehens-Erspectanz, wie Lehnbriefe aus neuer Gnade.			
— =Implorat oder Belehnungs-Gesuch, jeder Bogen . .	4	—	6
— =Indulte	9	—	30
— =Reverse, wie Lehnbriefe.			
— =herrlicher Consens zu Aggravationen,			
a) unter und bis auf 299 fl. einschließlich	4	—	6
b) über 300 fl. bis auf 499 fl.	7	—	15
c) — 500 = — — 999 = ...	9	—	30
d) — 1000 = — — 1499 = ...	10	—	45
e) — 1500 = — — 3000 = ...	11	1	—
f) über 3000 = von jedem weitern 1000 fl. — 1 fl. und übrigens nach obenstehendem Verhältniß.			
Lehens-Verwandlung in Erbe — das Doppelte des Stempel-Betrags bei lehensherrlichen Aggravations-Consensen. a)			

Lehr-

---

z) **Kaufmanns-Conti und Handwerks-Zettel**, hierbei sollen führohin
1) jene unter und bis einschließlich 10 fl. **ganz vom Stempel frei** seyn.
2) erst die **über** 10 fl. dem in der Stempel-Papier-Verordnung ausgedrückten Gradations-Stempel und zwar sowohl bei herrschaftlichen als Privat-Sachen, sie mögen bei Gericht producirt werden oder nicht, jeden Falls unterworfen seyn, nämlich
a) über 10 fl. bis 99 fl. incl. Nr. 1. zu 2 kr.
b) von 100 " " 499 " " " 3 "
c) " 500 " " 1000 " " " 4 " 6 "
von jedem weitern 100 fl. 1 kr. und ist z. B. bei 1100 fl. der Stempel à 7 kr. durch einen Stempel-Bogen Nr. 2. und einen Nr. 5. zu erbringen.
Ein Kaufmanns-Conto oder Handwerks-Zettel soll der Debitor erst **dann** zu bezahlen schuldig seyn, wenn ihm solches auf das **verordnungsmäßige Stempel-Papier geschrieben**, zugestellt wird.

a) **Lehens-Verwandlung in Erbe** — bei Berechnung des hierbei zu adhibirenden Stempels

	Nr.	preiß. fl.	kr.
Lehrbriefe			
a) bei Kaufleuten, Krämern, Apothekern, Chirurgen und Badern; Künstlern, als Kupferstechern, Uhrmachern u. s. w. und einträglichern Handwerkern, als Metzgern, Bäckern, Bierbrauern u. s. w. . .		9	30
b) bey minder einträglichen Handwerken		4	6
Looszettel, wie Testamente. b)			
Lossprech-Scheine bei Handwerken		4	6
M.			
Mandata:			
a) in wichtigern Sachen		6	12
b) in minder wichtigen		4	6
Manumissions-Scheine		7	15
Memorialien und Pro Memoria, c) welche entweder Uns Selbst, oder Unseren höheren und niederen, auch standesherrlichen und Patrimonial-Behörden eingereicht werden.			
a) in der Regel, und bei allen minderbeträchtlichen Gnadensachen, jeder Bogen		4	6
b) um Bedienungen aber, Privilegien, Concessionen und andere beträchtlichere Gnadensachen, jeder Bogen		7	15
Monitoria an Collegien und Beamten d)		4	6
Monopolia nach Verschiedenheit der Wichtigkeit von 6 bis auf 20 fl.			
Moratoria		10	45
Muthscheine			
a) bei Lehen		8	20
b) bei Berg- Hütten- und Hammerwerken		5	10
N.			
Notariats-Instrumente, e) wenn der Gegenstand beträgt			

ist der Werth des Gegenstandes, noch als Lehen betrachtet, zu bestimmen und wenn die Allodification kraft Vertrags und titulo oneroso geschieht, so ist von jedem Theil die Hälfte des Stempel-Papier-Betrags zu erlegen.

b) Loos- und Theilzettel — in so fern als bereits zu den Inventarien über die ganze Erbschafts-Masse der hierbei vorgeschriebene Gradations-Stempel adhibirt worden, soll ein solcher bei den Loos- und Theilzetteln nicht weiter Statt finden, sondern diese, da sie eigentlich blos Auszüge der Inventarien sind, auch nur den für gerichtliche Auszüge verordneten Stempel Nr. 3. erfordern.

c) Memorialien — um Bezahlung einer Reichsschlußmäßigen Pension erfordern keinen Stempel.

d) Monitorien an Collegien und Beamten — sollen blos dann, wenn ein von der oberen Behörde präfigirter Termin ohne Entschuldigung versäumt worden, auf das in der Verordnung bestimmte Stempel-Papier expedirt und resp. von dem saumseligen Referenten oder Beamten der Stempel-Betrag bezahlt werden.

e) Notariats-Instrumente — die hierüber in der Verordnung enthaltene Bestimmung ist

Digitized by Google

	Nr.	Preis fl.	kr.
a) unter und bis 199 fl. einschließlich	4	—	6
b) von 200 fl. bis 499 fl.	7	—	15
c) = 500 fl. — 999 fl.	9	—	30
d) = 1000 fl. und darüber	11	1	—

O.

Obligationen, s. Contracte.
Die Obligationen über Capitalien, welche bei Unsern fiscalischen oder sonstigen öffentlichen Staats-Kassen ausstehen, sind jedoch stempelfrei.

P.

Pachtbriefe und Pacta dotalia, s. Contracte.			
Päſſe (Reiſe)	4	—	6
Perſonal-Freiheits-Briefe	9	—	30
Privilegien f) g) nach dem geringern oder größern Belang, von 45 kr. bis auf 20 fl.			
Proclamata zu Verſteigerungen	4	—	6
Proclamations-Scheine	5	—	10
Proteſte von Wechſelbriefen und h)			
Punctationen, wie Contracte. i) k)			

Q.

---

lediglich auf solche Fälle anzuwenden, worüber nicht schon (wie z. B. bei Testamenten, Kauf- und andern Contracten u. s. w.) hinsichtlich des zu adhibirenden Stempels besondere Vorschriften in der Stempel-Papier-Ordnung enthalten, als welche letztere solchen Falls allerdings anzuwenden sind und namentlich greift bei den eben beispielweiß aufgeführten Gegenständen der Gradations-Stempel Platz.

f) Pfandungs-Decrete auf herrschaftliche Gelder erfordern kein Stempel-Papier.

g) Privat-Vermögens-Verzeichnisse, siehe Inventarien.

h) Proteste von Wechselbriefen — gleichviel wie hoch der Wechsel sich belaufe — Nr. 7. zu 15 kr.

i) Protocolle. a) die amtlichen General-Protocolle über Judicial- und Extrajudicial-Verhandlungen erfordern kein Stempel-Papier; dahingegen treten
b) bei Special- und Separat-Protocollen in Justiz-Sachen, namentlich auch über Kriminal-Untersuchungen, dieselben Bestimmungen, wie bei gerichtlichen Exhibitis ein.
Der Fall, wo insbesondere bei Kriminal-Untersuchungen kein Stempel-Papier adhibirt zu werden braucht, ist in der Stempel-Papier-Ordnung §. 12 d. ausgedruckt, welcher auch dann Anwendung finden soll, wenn bei Vermögenslosigkeit des Delinquenten, die Prozeß-Kosten aus einer standesherrlichen oder respective Patrimental-Kriminal-Gerichts-Kasse bestritten werden.
Solche Protocolle in Polizei- und Gnaden-Sachen, welche nicht als bloße Beilagen von Amtsberichten zu betrachten sind, sondern die Stelle von besondern Memorialien vertreten z. B. wenn beschwerende Anzeigen geschehen und der Querulant sich darüber zum Protocoll vernehmen läßt; Protocolle, wodurch jemand um Erneuerung einer Concession, Erbleihe und dergleichen nachsucht — wie Memorialien.

k) Punctationen erfordern blos dann, wenn sie ein verbindliches Vertrags-Instrument constituiren, denselben Stempel, wie Contracte.

Digitized by Google

	Pr. fl.	kr.
Q.		
Quittungen, mit Ausnahme jener, welche von Unsern und den öffentlichen Staats-Kassen, auch jener, welche über die von Uns ausgesetzten Besoldungen, imgleichen, welche über Interessen von den, bei Unsern fiscalischen oder sonstigen öffentlichen Staats-Cassen ausstehenden Capitalien, auch über der letzteren Rückempfang selbst, ertheilt werden, als welche stempelfrei sind,		
a) unter 50 fl.	0	0
b) von 50 fl. bis 249 fl. einschließlich	1	—
c) — 250 fl. — 499 fl. — —	2	—
d) — 500 fl. — 1000 fl. — —	4	—
e) von jedem weitern 1000 fl., 6 kr. und sonst nach obigem Verhältniß l)		
R.		
Ratificationen von Verleihungen der, Unserm Fisco zuständigen Güter, Zehenden, Jagd, Fischerei, Weide-Schäferei- und sonstigen Berechtigungen, wenn das Bestandgeld von der ganzen Pachtzeit beträgt		
a) von 1 fl. bis auf 5 fl. einschließlich	2	—
b) über 5 fl. — — 29 fl. — —	4	—
c) von 30 fl. — — 149 fl. — —	7	—
d) — 150 fl. — — 299 fl. — —	9	—
e) von 300 fl. bis auf 599 fl. einschließlich	10	—
f) — 600 fl. — — 1000 fl. — —	11	1
g) über 1000 fl. von jedem weitern 500 fl., 15 kr.		
Die etwa ausbedungenen **Naturalien** kommen dabei nach dem laufenden Geldpreiße in Ansatz, s. auch **Contracte.** m)		
Receptiones appellationum, s. **Appellationum** receptiones.		
Receptions-Decrete: n)		
a) Der Bürger in Städten und Freiheiten	9	—
b) auf dem Lande als Gemeindsmann	7	—
c) als Beisasse oder Beilieger	5	—
d) in die Zünfte	7	—

Rech-

---

l) **Quittungen** a) über **Depositen-** und **Kriegskosten-Gelder** erheischen kein Stempel-Papier: auch sollen

b) sehr viele Quittungen zum **bloßen Privat-Gebrauch** auf **ungestempeltes** Papier geschrieben werden können, und die Beilegung des vorgeschriebenen Gradations-Stempels erst alsdann erforderlich und resp. verstattet seyn, wenn demselben nach der Verordnung unterliegende Quittungen **gerichtlich producirt werden.**

m) Rationes dubitandi et decidendi erfordern auch dann, wann sie dem Urtheil **blos angehängt** werden, den **nehmlichen Stempel**, wie das Urtheil selbst.

n) **Receptions-Dekrete** — wenn zugleich **Dispensation** von der **Minderjährigkeit**, von den **Wanderjahren** oder dem **Meisterstück** ꝛc. ertheilt wird, so ist der aus allen Fällen, diese einzeln genommen, sich berechnende Stempel zu gebrauchen.

Digitized by Google

	Nr.	Preis. fl.	kr.
Rechnungen:			
a) Gemeinde = Zunft = und Vormundschafts=Rechnung, jeder Bogen	4	—	6
Die Duplicate bei der Rechnungs=Revision erfordern kein Stempelpapier.			
b) über Lieferungen von In= und Ausländern, wie Kaufmanns=Conti. o)			
Remissoriales:			
a) bei dem Ober=Appellations=Gerichte	8	—	20
b) bei den Gerichten zweiter Instanz	6	—	12
Renovations = Register der Communen und Privatorum über Güter, Zehnden, Gülten oder Zinsen, ohne Ausnahme, jeder Bogen . .	1	—	2
Requisitoriales ad instantiam partium: p)			
a) bei höhern Gerichten	6	—	12
b) bei Aemtern und Untergerichten	4	—	6
Responsa facultatum, in Sachen, wo der Streitgegenstand sich belauft:			
a) von 200 fl. bis auf 299 fl. einschließlich	9	—	30
b) — 300 fl. — — 499 fl. — —	10	—	45
c) — 500 fl. — — 749 fl. — —	11	1	—
d) — 750 fl. — — 999 fl. — —	12	1	15
e) — 1000 fl. und drüber	13	1	30
Restitutiones famae	11	1	—
Reverse:			
a) der Civil=Dienerschaft, wie Instructionen der Dienerschaft,			
b) der Erbbeständer, wie Erbleihbriefe,			
c) der gewinnenden Kolonen, wie Gewinn=Briefe,			
d) der Zeitbeständer, wie Bestand=Briefe.			
Rotuli dictorum testium, jeder Bogen	2	—	3

S.

Salvi conductus			
a) ex singulari Nostra gratia	15	3	—
b) ad instantiam debitorum vel ex consensu creditorum . .	9	—	30
c) in criminalibus, wenn der Inquisit es zu bezahlen vermag . .	9	—	30
Wenn aber dergleichen Geleitscheine entweder ex officio oder auf eingelangtes Urtheil einem Inquisiten oder andern Ausgewichenen ertheilt werden; so sind solche solange von Stempelpapier frei, bis nach geendigter Untersuchung sich zeigt, ob der Verbrecher, neben den Alimentations= und Gerichts=Unkosten, auch das Stempelpapier zu			

bc=

o) Rechnungen über Sequester und Concurse, sind, wie Curatel=Rechnungen, auf Stempel=Papier Nro. 4. jeder Bogen zu schreiben.

p) Requisitionen an benachbarte und auswärtige Behörden in Criminal=, Polizei= und Rüge=Sachen, ingleichen die auf dergleichen Requisitionen auswärtiger und benachbarter Behörden erlassen werdenden Verfügungen, Citationen, Publicationen und Antwortschreiben erfordern kein Stempel=Papier.

Digitized by Google

	Pr. fl.	Pr. kr.
bezahlen vermöge; auf welchen Fall denn der gehörige Stempelbogen am Schlusse der Acten beizulegen und sogleich der Betreff durch den Stempel zu schreiben ist.		
Schuldscheine, siehe Obligationen.		
Schultheißen-Annahms-Decrete:		
a) bei geringeren Stellen	9	30
b) bei bessern	11	1 —
Schultheißen-Entlassungs-Decrete. Die Halbschied des zum Annahms-Decrete erforderlichen Stempels.		
Stadt-Officiers-Decrete	9	30
Standes-Erhöhungen:		
a) in den Adelstand, mit dem Prädicate: von	29	20 —
b) in den Freiherrnstand	30	40 —
c) in den Grafenstand	31	75 —
Subhastations-Patente	4	6

T.

Tafeltitel bei Geistlichen	9	30
Tanzzettel oder Erlaubnißschein zum Tanzen	4	6
Taufschein	4	6
Taxationen, gerichtliche:		
a) unter und bis auf 99 fl. einschließlich jeder Bogen . . .	1	2
b) von 100 fl. — — 199 = — — —	2	3
c) — 200 fl. — — 299 = — — —	4	6
d) — 300 fl. — — 599 = — — —	5	10
e) — 600 fl. — — 1000 = — — —	7	15
f) von jedem weitern 1000 fl., 6 kr.		
Testamente, Codicille und jede letzte Willens-Verordnung, wenn das Vermögen, worüber darin disponirt ist, sich belauft an Werth		
a) unter und bis auf 199 fl. einschließlich jeder Bogen . . .	4	6
b) von 200 fl. — — 599 = — — —	7	15
c) — 600 fl. — — 999 = — — —	9	30
d) — 1000 fl. — — 2000 = — — —	11	1 —
e) über 2000 fl. von jedem weitern 1000 fl., 30 kr.		

In dem Falle, daß eine solche letzte Willens-Disposition, in fraudem legis und Unserer Stempelkasse, über die Gebühr eng und in einander gedrängt geschrieben wäre, soll sie ex officio auf den doppelten Bogenbetrag tarirt, das ferner erforderliche ordnungsmäßige Stempelpapier, mit der nöthigen Inschrift durch den Stempel nachträglich beigelegt, und dessen Geldbetrag aus der Erbschafts-Masse bezahlt werden.

Es kann indessen eine solche letzte Willens-Verordnung auch auf ungestempeltes Papier gültig geschrieben werden. Alsdann aber soll das Doppelte des sonst erforderlichen Stempelpapiers nachträglich

Digitized by Google

	Kr.	Kreiß. fl.	kr.
mit der gehörigen Inschrift durch den Stempel, beigelegt, und der Geldbetrag aus der Erbschafts-Masse entrichtet werden. q)			
Todes-Scheine r)		4 —	6
Tutoria, wo das Vermögen der Mündel sich belauft:			
a) unter und bis auf 199 fl. einschließlich		4 —	6
b) von 200 fl. — — 499 = — —		7 —	15
c) — 500 = — — 999 = — —		9 —	30
d) — 1000 = — — 2000 = — —		12 —	1 —
e) über 2000 von jedem weitern 1000 fl. 6 kr.			
U.			
Ueberzugs-Scheine, wie Abzugs-Scheine.			
Uniones prolium, s. Einkindschaft.			
Urtheil. s)			
a) Endurtheile, oder interlocutoriae vim definitivae habentes			
a) bei den Justiz-Collegien und Kanzleien, wenn der Streit-Gegenstand werth ist			
α) unter und bis auf 200 fl. einschließlich		4 —	6
β) über 200 fl. — — 500 fl. —		7 —	15
γ) — 500 fl. — — 1000 fl. —		9 —	30
δ) — 1000 von jedem weiteren 200 fl. 3 kr.			
b) bei Aemtern und Untergerichten, wenn solche, nach vorausgegangener schriftlichen Verhandlung, förmlich ausgefertigt werden,			
α) in geringern Sachen		4 —	6
β) in wichtigern Sachen		6 —	12
b) Interlocutoriae Simplices die Hälfte dieser Taxen.			
V.			
Veniae aetatis diplomata, für jedes an der Volljährigkeit noch mangelnde Jahr, wenn das Vermögen des darum Nachsuchenden beträgt			a)

q) Testamente, Codicille und letzte Willensverordnungen: Die vorhin bestimmte poena dupli des Stempel-Betrags für den Fall, wenn die letzte Willensdisposition auf ungestempeltes Papier geschrieben worden, soll führohin nicht mehr Platz greifen, sondern bei der Eröffnung nur der einfache Stempel, und zwar auch bei jenen letzten Willensverordnungen beigelegt werden, welche zwar vor der neuen Stempel-Papier-Ordnung errichtet, aber erst nach deren Promulgation publiciret worden sind.

r) Todesschein — jene Extracte des Sterb-Protocolls, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 24ten Sept. 1807. wegen der Kirchenbücher in dem sub lit. C Partis specialis §pho 3. bemerkten Fall der Pfarrer des Sterborts jenem des Tauforts mittheilen soll, erheischen kein Stempel-Papier.

s) Urtheile — bei diesen, bei Executorialien und andern gerichtlichen Ausfertigungen in Prozeß-Sachen, wo der Stempel sich nach dem Werthe des Objecti litis bestimmt, soll dessen Wahl von

Digitized by Google

	Nr.	Preis. fl.	kr.
a) unter und bis auf 499 fl. einschließlich	4	—	6
b) von 500 fl. — — 1000 fl. —	6	—	12
c) über 1000 fl. für jedes weitere 1000 fl. 3 kr.			
Vergleiche, gerichtliche und auffergerichtliche, t) u) — und			
Verzichte, wie Contracte.			
Vieh-Scheine bei graſſirender Viehſeuche	1	—	2
Die ſonſtigen gewöhnlichen Vieh-Scheine bei Viehmärkten ſollen, und zwar über jeden einzelnen Viehhandel, auf einen beſondern geſtempelten Zettel ertheilt werden zu	2	—	3
Vollmachten, General- und Special-Haupt- und Subſtitutions-Vollmachten, auch Blanquet's dazu			
a) gerichtliche			
a) bei dem Ober-Appellations-Gericht	9	—	30
b) bei Mittelgerichten	7	—	15
c) bei Untergerichten	4	—	6
b) auſſergerichtliche	4	—	6

W.

Waſenmeiſterei-Leihen, wie Erbleihen.			
Wechſelbriefe, ſo in Unſern Staaten ausgeſtellt, und darin zahlbar ſind, wie Obligationen.			
Wehrſchaften, ſ. Taxationen.			
Wollen-Päſſe	9	—	30

Z.

Zeugniſſe ohne Unterſchied x)	4	—	6
Zollfrei-Päſſe	9	—	30
Zunft-Artikel-Erläuterung	9	—	30
— Briefe jeder Bogen	11	1	—

§. 3.

---

dem billigen Ermeſſen des Richters alsdann lediglich abhängen, wenn dieſer Werth an ſich nicht wohl geſchätzt werden kann, z. B. bei Injurien, oder ſo wenig ex actis, als aliunde konſtirt, ſo daß anſonſten blos des Stempels wegen eine koſtſpielige Taxation nöthig würde.

t) Verdienſt-Zettel von Taglöhnern und dergleichen geringen Arbeitern ſind ſtempelfrei, da ſie ſich ohnehin der Regel nach nur auf niedere Summen belaufen.

u) Vergleiche — hierbei beſtimmt ſich der Gradations-Stempel nach dem Werthe des verglichenen Objects d. h. in welchem beide Theile übereingekommen, und nicht des Vergleichs-Opfers.

x) Zeugniſſe — dabei treten dieſelben Beſtimmungen ein, wie bei Atteſtaten, wo ſolche nachzuſehen.

Digitized by Google

§. 3. Alle bei Uns Selbst, Unsern obern und niederen, standesherrlichen und Patrimonial-Behörden übergeben werdende Schriften, wie auch die von denselben erlassen werdenden Ausfertigungen, ingleichen vorbemerkte sonstige Scripturen, welche nach gegenwärtiger Unserer Verordnung auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, und mehrere Bogen erfordern, sollen ganz auf die verordnete Stempelpapier-Sorte geschrieben werden.

§. 4. Alle und jede Contracts- und Vergleichs-Exemplarien, so viel deren, nach Erforderniß oder Anzahl der contrahirenden und transigirenden Theile ausgefertigt werden, sollen auf die nemliche Sorte Stempelpapier geschrieben werden, welche oben befohlener Maaßen zu jeder Gattung von Verträgen genommen werden muß. Damit auch in Contract- und Schuldensachen darüber keine Ungewißheit entstehe, wer die Unkosten des Stempelpapiers zu tragen habe, so verordnen Wir hiermit weiter allergnädigst, daß, wenn nicht ein anderes zwischen den Paciscenten ausdrücklich vereinbart worden, bei Schuldsachen der Debitor, bei Pacht und Miethe der Pächter und Miethsmann, beim Kauf der Käufer; beim Tausch hingegen die Contrahenten zu gleichen Theilen, die Stempelgebühr entrichten sollen.

§. 5. Von allen Endurtheilen soll nur Ein Original auf die oben bestimmte Gattung Stempelpapier ausgefertigt — die Abschriften davon hingegen, welche dem unterliegenden Theile oder mehreren Streitgenossen blos zur Nachricht communicirt zu werden pflegen, sollen ohne Unterschied auf Num. 2, der Bogen zu 3 kr., geschrieben werden. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch Klag- und Gegenklag-Sachen, als in welchen jedes Mal eine doppelte Ausfertigung erforderlich ist.

§. 6. Wenn bei Aemtern und Untergerichten die Sache mittelst Vernehmung der persönlich erscheinenden Partheien summarisch verhandelt und auf der Stelle Bescheid ertheilt wird, so soll ein solcher in's Angesicht verkündeter Bescheid, um die streitenden Theile mit unnöthigen Schreib- und Stempel-Gebühren zu verschonen, anders nicht, als auf Begehren, solchen Falls aber auf die vorgeschriebene Nummer, schriftlich ausgefertigt werden.

§. 7. Bei den Inventarien sollen die Conferenda, als eine zur Masse gehörige Activ-Forderung, mit in Anschlag gebracht werden. Wenn bei Eheleuten inventarisirt wird, soll das beiderseitige, sowohl eingebrachte, als errungene Vermögen zusammen gerechnet — und nach der sich ergebenden Summe das vorschriftmäßige Stempelpapier adhibirt werden. Hiervon darf auch in dem Falle nicht abgegangen werden, wenn die Erben gleich Anfangs von der Erbschaft abstehen, oder doch selbige nur cum beneficio legis et inventarii antreten.

§. 8. Damit aber an dem nöthigen Stempelpapier nirgends Mangel und solches jederzeit zu erhalten sey; so haben Wir nicht nur in jedem Amts- und Gerichtsorte einen besondern Austheiler bestellen lassen, sondern befehlen auch hiermit so gnädigst als ernstlich, daß jeder Oberförster und Schultheiß von den Sorten 1, 2, 3, 4, allezeit einen kleinen Vorrath und zwar bei Strafe von Drei Gulden zur Stempelkasse, niemals weniger, als Sechs Bogen von jeder Gattung im Hause haben soll. Wir befehlen auch ferner Unsern Justiz- und Hoheits-Beamten, daß sie es allemal unverzüglich an Unsern zeitigen Administrator und Rechner der Stempelpapier-Kasse melden, wann der Austheiler des Stempelpapiers in ihrem Amte oder Bezirke mit Tode abgehen sollte, oder die Austheilung ihm sonst abgenommen werden müßte; in welchen Fällen sie zugleich Vorschläge zur Wiederbesetzung der Stelle beizufügen haben.

§. 9. Alle Schriften und Ausfertigungen, bei welchen nach gegenwärtiger Unserer Verordnung Stempelpapier zu adhibiren ist, sollen auf den Stempelbogen selbst ge-

Digitized by Google

geschrieben werden. Das Aufkleben des Stempels soll in keinem Fall, das Beilegen des Stempelpapiers aber nur in folgenden Fällen ausnahmsweise verstattet seyn:

a) bei der Production von Original-Anlagen, welche nicht ohnehin schon nach dieser Verordnung auf Stempelpapier geschrieben seyn müssen;

b) wenn ein Ausländer Etwas übergiebt;

In beiden Fällen soll aber das gehörige Stempelpapier — und zwar in dem letzteren Falle durch den, welcher die Eingabe besorgt, gleich Anfangs beigelegt — und damit auf keinen Fall bis zum Ausgange der Sache gewartet werden;

c) in den übrigen besondern Fällen, wo es durch diese Verordnung ausdrücklich verstattet ist. Ueberall aber, wo Stempelpapier beigelegt werden darf, soll durch den Stempel des beigelegten Bogens, und wenn es mehrere sind, durch jeden derselben, die Rubrik der Sache, zu welcher es gehört, geschrieben werden.

Bei Ausfertigungen soll niemals der Werth des Stempelpapiers durch Beischreibung eines höheren Preises gesteigert werden, sondern es ist immer die gehörige Sorte Stempelpapier zu nehmen, und wenn der Gradations-Stempel etwa zu einem Resultate führt, welchem keine vorhandene Sorte einzeln im Preiß entspricht, so soll die Differenz durch die Beilegung von wirklichem Stempelpapier geringerer Sorten, bis zu Erreichung der rechten Summe — ausgeglichen werden.

§. 10. Wer gegen diese Unsere Verordnung handelt, den sollen, ausser dem — in dem ersten §pho bestimmten Präjudiz, noch folgende Strafen treffen:

I. Wer gar kein Stempelpapier nimmt, wo solches doch erforderlich ist, oder den Stempel aufklebt, soll den zehnfachen Betrag der verordnungsmäßigen Stempel-Taxe von jedem Bogen, zur Strafe erlegen.

II. Wer anstatt der erforderlichen höheren, eine geringere Gattung Stempelpapier gebraucht, soll den zehnfachen Betrag der Differenz beider Taxen von jedem Bogen bezahlen.

III. Wer zu Schriften und Ausfertigungen, welche auf das Stempelpapier selbst hätten geschrieben werden müssen, solches verordnungswidrig bloß beilegt, soll um den fünffachen Stempelpapier-Betrag für jeden Bogen gestraft werden.

IV. Gleiche Strafe soll auch denjenigen treffen, welcher da, wo es gegenwärtige Verordnung ausdrücklich verstattet, das mangelnde Stempelpapier zwar beilegt, aber die Rubrik der Sache durch den Stempel der beigefügten Bogen zu schreiben, der in dem vorhergehenden §pho enthaltenen Vorschrift zuwider, unterläßt.

Damit aber unerfahrne Supplicanten nicht unverschuldet in Strafe kommen, so soll diese Strafe jedesmal der Schrift-Verfasser entrichten, und solcher auch in dieser Hinsicht, bereits vorhin verordnetermaßen, seinen völlig ausgeschriebenen Namen jedesmal beisetzen.

V. Würde ein Beamter sich beigehen lassen, gegen Unsere ausdrückliche Vorschrift, von den, bei Viehmärkten ertheilt werdenden Viehscheinen mehr, als einen, auf einen Stempelbogen zu schreiben, so soll derselbe für den zweiten, dritten Schein u. s. w. für jeden mit einer Strafe von zehen Reichsthaler belegt werden.

VI. Wenn endlich von Seiten Unserer Collegien und Unterbehörden, auch standesherrlichen und Patrimonial-Behörden da für die gehörige Obsorge nicht getragen wird, daß in den §. 9. a. et b. bemerkten Fällen, wo das Beilegen des Stempelpapiers verstattet ist, solches gleich Anfangs hinzugefügt worden, so soll ein jeder Uebersehungs-Fall dieser Art mit einer Strafe von fünf Gulden belegt werden.

Digitized by Google

Alle diese, so wie die sonstigen in dieser Verordnung festgesetzten Geldstrafen sollen in Unsere Stempelkasse fließen.

§. 11. Damit aber auch über gegenwärtiger Unserer Verordnung alles Ernstes gehalten werde, machen Wir hiermit bei allen oberen und niederen Behörden, für die Adhibition des vorschriftsmäßigen Stempelpapiers, bei einkommenden Sachen denjenigen, welcher sie in das Diarium einträgt; bei erlassen werdenden Ausfertigungen hingegen denjenigen, welcher sie entwirft, y) dergestalt verantwortlich, daß sie, wenn sie im erstern Falle den Uebertreter zur Strafe gebührend nicht notiren, neben demselben, und wenn sie im letzteren Falle das gehörige Stempelpapier nicht adhibiren, allein — mit der auf die Contravention gesetzten Strafe belegt werden sollen.

§. 12. Von dem befohlenen Gebrauche des Stempelpapiers sind jedoch frei:

a) alle Unsere Allerhöchstes Landesherrliches Interesse, das allgemeine Staatswohl und die bestehenden Staats-Anstalten betreffende Sachen, nebst den darauf sich beziehenden Commissionen, Untersuchungen, Berichten und Verfügungen, welche weder Privat-Rechte zum Gegenstande haben, noch durch besondere Vergehungen veranlaßt worden sind;

b) alle Memorialien und Berichte wegen Brand-Wetter-Wasser- und dergleichen Schäden; imgleichen um eine kleine Beisteuer an Geld, Früchten, Holz u. s. w.;

c) alle Armensachen, wenn eine Parthie zum Armenrechte sich qualificirt;

d) die Criminal-Sachen, in so fern der Delinquent ohne Vermögen ist, und der Prozeß auf Unsere oder Unserer peinlichen Gerichte Kosten geführt wird.

§. 13. Ist einer Unserer Diener in seinen Berichts-Erstattungen, oder sonst in seinem Amte dergestalt säumig, daß Monitorien und Excitatorien an ihn erlassen werden müssen, welche nach Vorschrift dieser Verordnung in Zukunft alle auf Stempelpapier geschrieben werden sollen; so soll derjenige, an welchen sie ergehen, die Stempelgebühr aus seinem Privat-Vermögen bezahlen, und solches den Partheien oder andern bei der Sache interessirten Personen auf keinerlei Weise in Anrechnung bringen. Würde er aber letzteres dennoch thun; so soll er das indebite Erhaltene zurückbezahlen, und außerdem den hundertfachen Betrag desselben als Strafe entrichten; im Wiederbetretungs-Falle aber unnachsichtlich cassirt werden.

§. 14. Wer schließlich sich vermessen würde, einen der zu Fertigung des Stempelpapiers bestimmten Stempel nachzustechen, und damit Betrug zu verüben, der soll mit der ordentlichen Strafe der Falschmünzerei belegt werden.

Wir beauftragen die Regierungen Unserer drei Provinzen, gegenwärtige Verordnung in Unserm gesammten Großherzogthum gehörig verkünden zu lassen, und befehlen allen Unsern obern und niederen, standesherrlichen und Patrimonial-Behörden, Magistraten in Städten und Freiheiten und Ortsvorständen so gnädig als ernstlich, darüber stät und unverbrüchlich zu halten. Daran geschiehet Unser allergnädigster Wille. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 21ten Juny 1808.

(L. S.) Ludewig.

Schmidt,
Geheimer Referendär.

An-

---

y) Bei Ausfertigungen der Collegien ist der die Munda contrasignirt habende Secretär oder Secretariats-Accessist für die Adhibition des vorschriftsmäßigen Stempel-Papiers responsabel, und nicht der Referent, wenn er auch gleich den Entwurf selbst gemacht hat.

Digitized by Google

Anhang.

Verzeichniß der Nummern und Preise des Stempelpapiers.

Nummer	Preis fl.	Preis kr.	Nummer	Preis fl.	Preis kr.
No. 1 —	—	2	No. 17 —	5	—
— 2 —	—	3	— 18 —	6	—
— 3 —	—	4	— 19 —	7	—
— 4 —	—	6	— 20 —	8	—
— 5 —	—	10	— 21 —	8	30
— 6 —	—	12	— 22 —	9	—
— 7 —	—	15	— 23 —	9	30
— 8 —	—	20	— 24 —	10	—
— 9 —	—	30	— 25 —	10	30
— 10 —	—	45	— 26 —	11	—
— 11 —	1	—	— 27 —	11	30
— 12 —	1	15	— 28 —	12	—
— 13 —	1	30	— 29 —	20	—
— 14 —	2	—	— 30 —	40	—
— 15 —	3	—	— 31 —	75	—
— 16 —	4	—			

XLV.

Sämmtlichen Justiz-Beamten des Fürstenthums Starkenburg wird hiermit bekannt gemacht, daß, in Gefolge allerhöchsten Beschlusses, dem Kaufmann F. André zu Offenbach unterm 20ten Juny d. J. ein, vom heutigen, dem 1ten July anfangendes, ausschließliches Privilegium auf fünfzehen Jahre, in der Provinz Starkenburg Torfkohlen brennen zu dürfen, ertheilt und ihm die Zollfreiheit auf den von ihm gestochenen Torf und die von ihm gebrannten Torfkohlen, sowohl im Lande, als bei der Ausfuhr zu Lande und zu Wasser gestattet worden seyz; sie haben daher gedachten André gegen etwaige Eingriffe und Beeinträchtigungen zu schützen, und wegen der Zollfreiheit, in den ihnen anvertrauten Aemtern das Nöthige zu verfügen.

Darmstadt am 1ten July 1808.

Großherzoglich Hessische Rentkammer des Fürstenthums Starkenburg.

In Fidem. Issel.

XLVI.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Grosherzogen wird hierdurch die Ausfuhr des Salpeters aus dem Fürstenthum Starkenburg gänzlich untersagt, und dieses Ausfuhrverbot zu dem Ende zur Wissenschaft des Publicums gebracht, damit Jedermann sich gebührend darnach achten, und die, in Contraventions-Fällen ohnfehlbar erfolgende nachdrückliche Bestrafung vermeiden könne. Darmstadt den 6ten Juli 1808.

Auf Höchsten Special-Befehl.

Großherzoglich Hessische Rentkammer des Fürstenthums Starkenburg.

vidit Pfnor.

XLVII.

Digitized by Google

XLVII.

(Die Revisions-Instanz bei den Standesherrlichen Justiz-Canzleien betreffend.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

In dem gerichtlichen Verfahren der neu angeordneten Standesherrlichen Justiz-Canzleien, findet zwar das Rechtsmittel der Revision, in gleicher Maaße, wie bei Unsern Hofgerichten, statt. Da indessen jene Justiz-Canzleien mit hinlänglicher Anzahl von Votanten nicht versehen sind, um eine Revisions-Instanz bei denenselben gehörig bilden zu können, und keine Acten-Versendungen zum Spruch Rechtens mehr geschehen dürfen, so ordnen und wollen Wir, daß das Rechtsmittel der Revision gegen die Erkenntnisse der Standesherrlichen Justiz-Canzleien, bei Unserm Hofgericht der Provinz ausgeführt und von demselben, rechtlicher Ordnung nach, erledigt werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 8ten July 1808.

(L. S.) Ludewig.

Lichtenberg,
Geheimer Staats Referendär.

XLVIII.

Auszug Protocolles Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Rentkammer. Darmstadt den 13ten July 1808. zur Num. R. C. 8628.

(Die provisorische Regulirung der Besoldungen für die Großherzoglichen Steuer-Peräquatoren in der Obergrafschaft Catzenellenbogen betr.)

Rescribatur sämmtlichen Großherzoglichen Justiz-Beamten in der Obergrafschaft Catzenellenbogen:

Für die fixen Besoldungen, und aus herrschaftlichen Cassen zu leistenden ständigen Diäten, welche den Großherzoglichen Steuer-Peräquatoren in der Obergrafschaft Catzenellenbogen gnädigst regulirt seyen, wäre denselben mit zur Pflicht gemacht, auch den bisher sogenannten Nebenstock gehörig zu wahren, fortzuführen, und alle halbe Jahre richtig zu stellen, und es müßten deshalb die dieserwegen von den Steuer-Peräquatoren aus den Gemeinden, unter verschiedenen Benennungen, als für ständige Diäten — für die Examination des summarischen Steuer-Extracts — für Richtigstellung des Nebenstocks — für das summarische Extracts-Register, die Steuercapitalien fortzuführen — für Quartier und Service ꝛc. bisher bezogenen Gebühren für die Zukunft, und zwar mit dem Anfange des Jahrs 1809 wegfallen.

Ferner wäre bei dieser Besoldungs-Regulirung nochmals ausdrücklich bestimmt worden, daß wenn ausser den Steuern, Obereinnehmerei- und allgemeinen Flußbaugeldern, als wofür die Peräquatoren die Register ohne weitere Vergütung zu verfertigen hätten, noch andere Gelder, z. B. Amts- und Kriegskosten, nach dem Steuerfuße repartirt werden müßten, die Peräquatoren dafür, für jeden in den Registern vorkommenden Namen, oder für jedes Item mehr nicht, als zwei Pfennige Register-Fertigungsgebühren, und eine billige Entschädigung für das dazu zu stellende Papier zu verrechnen hätten,

Digitized by Google

hätten, und daß alle andere dabei bisher etwa vorgekommene Gebühren, z. B. für eine sogenannte Hauptrepartition ꝛc. für die Zukunft wegfallen müßten.

Es würde ihnen dieses hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, und hätten sie nun die geeigneten Personen, welche dieses angienge, als die Schultheißen und Bürgermeister, darnach gehörig zu instruiren.

Issel.

XLIX.

Nachdem zwischen Großherzoglich Hessischem und Großherzoglich Bergischem Gouvernement eine Uebereinkunft zu wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs und der, der Conscription wegen aus den Großherzoglich Bergischen Staaten und dem Großherzoglich Hessischen Herzogthum Westphalen ausgetretenen jungen Pursche abgeschlossen worden ist; so wird in Gemäßheit dieser Convention sämmtlichen commandirenden Militair-Behörden und allen und jeden Civil-Beamten und Magistraten, Ortsvorständen und Unterthanen des Herzogthums Westphalen hiermit befohlen, auf alle Großherzoglich Bergische Deserteurs und die, in ihren Dienstbezirken und Ortschaften sich einfindende, nicht legitimirte Bergische junge Bursche ein wachsames Auge zu haben und jeden derselben nicht nur auf ergehende Requisition, sondern auch unaufgefordert auf Betreten sogleich anzuhalten und an die nächste Großherzoglich Bergische Garnison oder Justiz-Behörde, gegen Erstattung der billigen Verpflegungs- und Transportkosten, gefänglich abzuliefern. Sie haben sodann alles Fleißes zu erforschen, ob und welche Deserteurs vom diesseitigen Großherzoglichen Armee-Corps und welche Conscriptions-Jünglinge sich in den jenseitigen Staaten aufhalten und solche von den einschlägigen Behörden zu reclamiren, auch dieses in jedem Falle, so oft in Zukunft dergleichen Austretungen zu ihrer Kenntniß kommen werden, ohne weitere Anfrage, zu bewerkstelligen, und die ausgeliefert werdende Deserteurs und Refractairs mit Bemerkung der bezahlten Kosten gefänglich an die nächste Großherzogliche Garnison transportiren zu lassen.

Darmstadt den 15ten July 1808.

Auf Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogen Allerhöchsten Spezial-Befehl.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

Klipstein. Hoffmann. Balser.

vt. Fabricius.

L.

Nachdem verordnet worden ist, daß für die Folge die Zulage der, zur Abholung ungehorsamer, zum Dienst einberufener, oder Excesse begangen habender Soldaten vom Großherzogl. Truppencorps commandirten Mannschaft, wenn es vermögende Pursche betrift, von ihnen selbst, und, wenn es unbemittelte angeht, von der Kriegscasse getragen, und daß diese Zulage der commandirten Leute, ohne Rücksicht des Grades, für jeden derselben auf täglich 24 kr. festgesetzt seyn sollte; so wird diese Verfügung sämmtlichen Beamten der Großherzogl. Hessischen Staaten und zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Darmstadt den 12ten July 1808.

Auf Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogen Allerhöchsten Spezial-Befehl.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

Klipstein. Scriba. Balser.

vt. Zimmermann.

Digitized by Google

LI.

Um eine möglichst vollkommene statistische Uebersicht des in das Land gebracht und aus demselben verzogen werdenden Vermögens zu erhalten, wird denen Justizbeamten der alten Großherzoglich Hessischen Souverainitäts-Landen hiermit angefügt, bei Receptionen von Ausländern nicht nur, wie bisher von ihnen geschehen, deren gegenwärtiges Vermögen einzuberichten, sondern auch nach Ablauf jeden Jahrs, und zwar spätstens Ende Januar des folgenden, wie ihnen in Ansehung der einziehenden Weibspersonen bereits befohlen ist, auch ein Verzeichniß der also recipirten Mannspersonen mit Bemerkung ihres Namens, Geburtsorts, des Orts ihrer Etablissements im Lande, sodann ihres gegenwärtigen, und in linea ascendente zu hoffen habenden Vermögens, welches sie möglichst genau zu constatiren suchen sollen, an Großherzogliche Regierung einzuschicken, weniger nicht bei Dimissionen von Mannspersonen, so wie bei denen von Weibspersonen, sowohl das im Lande besitzende, als das in linea ascendente zu hoffen habende Vermögen mit einzuberichten. Darmstadt den 12ten July 1808.

Großherzoglich Hessische Regierung des Fürstenthums Starkenburg.

vt. Follenius.

LII.

Um eine möglich vollkommene statistische Uebersicht des in das Land gebracht oder aus demselben verzogen werdenden Vermögens zu erhalten, wird denen Beamten der neuen Souverainitäts-Lande neben dem am 19ten März l. J. über die Receptionen, Dispensationen und Dimissionen der Unterthanen an sie erlassenen Generale annoch angefügt, 1) bei Receptionen von Ausländern, nebst ihrem dermaligen und zu hoffen habenden Vermögen, worunter dasjenige zu verstehen, so sie in linea ascendente zu hoffen haben, falls sie etwa mit einer Ausländerin versprochen wären, auch dieser ihr dermaliges und in linea ascendente zu hoffen habendes Vermögen, und zwar von beiden das gegenwärtige Vermögen sogleich bei der Reception einzuberichten; nach Ablauf jeden Jahres aber, und zwar spätstens Ende Januars des folgenden, ein Verzeichniß der in dem Lauf des verflossenen also recipirten ausländischen Manns- und mit denselben etwa versprochenen Weibs-Personen mit Bemerkung ihres Namens, Geburtsorts und des Ortes ihres Etablissements im Lande, wie auch ihres gegenwärtigen, und in linea ascendente zu hoffen habenden Vermögens, welche sie möglichst genau zu constatiren suchen sollen, an Großherzogliche Regierung einzuschicken; 2) dieses Verzeichniß auch eines derjenigen Ausländerinnen, welche im Laufe des Jahrs sich an Einheimische verehligt, mit Bemerkung ihres Namens, Geburts-Orts, des Orts ihres Etablissements im Lande, wie auch ihres gegenwärtigen und in linea ascendente zu hoffen habenden Vermögens beizufügen. 3) bei Dimissionen nicht nur von ausziehenden Manns- sondern auch von solchen Weibs-Personen sowohl das im Lande besitzende als das in linea ascendente noch zu hoffen habende Vermögen mit einzuberichten. Darmstadt den 12 July 1808.

Großherzoglich Hessische Regierung des Fürstenthums Starkenburg.

vt. Follenius.

LIII.

Digitized by Google

LIII.

Auszug Protocolles Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Rentkammer. Darmstadt den 15ten July 1808. zur Num R. C. 7800.

(Den Steueranschlag von Natural-Gefällen in den Alt-Hessischen Landen betreffend.)

Rescribatur sämmtlichen Großherzoglichen Steuer-Peräquatoren in der Obergrafschaft Catzenellenbogen;

Ungeachtet die Steuercapitals-Ansätze für Natural-Gefälle, welche sonst nach dem Trayfaer-Anschlag gemacht worden wären, durch die Verordnung vom 1ten April v. J. schon auf den einfachen Betrag des, nach einem billigen Mittel-Preise angeschlagenen, daher entstehenden einjährigen Einkommens, folglich mehr als um die Hälfte herunter gesetzt, und so bestimmt worden seyen, daß das zum Ansatz kommende Steuercapital, nach hiesigem Maaße

Von einem Malter	Korn	5 fl.	— kr.
— — —	Gerst und Heidekorn	4 =	— =
— — —	Hafer und Spelz	3 =	— =
— — —	Partim	4 =	— =
Von einem Malter	Weizen, Erbsen, Bohnen, Linsen und ungeschälte Hirsen	6 =	— =
Ferner:			
Von einem	Erndtehahn	— =	10 =
— —	Huhn	— =	20 =
— —	Kapaunen	— =	48 =
— 100	Eyer um Ostern	1 =	40 =
— —	Eyer im Sommer	1 =	— =
— einer Ohm	Wein nach der verschiedenen Qualität, und nach ihrem mittlern Werthe	10—20 bis 30 fl	

seyn solle, und daß für sonstige noch einzeln vorkommende Natural-Gefälle ähnliche billige Mittel-Preise ausgemittelt, und solche als deren Steuerkapitalien angenommen werden sollten; so habe sich dennoch, nachdem es nunmehr möglich geworden wäre, das mittlere Verhältniß der Steuerkapitalien von Grundstücken zu den mittlern reinen Erträgen derselben genauer zu bestimmen, gezeigt, daß auch dieser heruntergesetzte Steueranschlag für Natural-Gefälle noch zu hoch sey, und es wäre deshalb höchsten Orts gnädigst verordnet worden, daß die Steuerkapitals-Ansätze für Natural-Gefälle, um sie mit den Steuerkapitalien von liegenden Gründen in das gehörige Verhältniß zu bringen, von jetzt an nicht mehr dem vollen einfachen, sondern nur dem halben mittlern Werthe eines einjährigen Gefälls gleich seyn, und also die oben, nach der Verordnung vom 1ten April v. J., bestimmten Ansätze auf die Hälfte herunter gesetzt werden, und vom 1ten Januar 1809 an, mit dieser Hälfte nur zur Repartition kommen sollten.

Sie hätten nun hiernach die nöthigen Abänderungen in den Katastern unverzüglich vorzunehmen, und im Lauf von 6 Wochen eine tabellarische Darstellung mit Bericht einzusenden, woraus zu ersehen wäre, wie viel die Steuerkapitalien von Natural-Gefällen in jedem Orte ihres Peräquatur-Bezirks dermalen, und wie viel die davon verbleibende Hälfte betrüge, und zwar

Digitized by Google

a) Von solchen Natural-Gefällen, welche die Landesherrschaft, und
b) Von solchen, welche Private, Kirchenkästen, Gemeinden und sonstige Korporationen und Institute

zu versteuern hätten.

LIV.

Auszug Protocolles Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Rentkammer. Darmstadt den 15ten July 1808. zur Num. R. C. 9163.

(Die Aufhebung des sogenannten Nebenstocks — und Regulirung der Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitalien in der Obergrafschaft Catzenelnbogen betreffend.)

Rescribatur sämmtlichen Großherzoglichen Steuer-Peräquatoren in der Obergrafschaft Catzenelnbogen:

Höchsten Orts wäre gnädigst verordnet worden:

I. Daß mit dem Anfange des Jahres 1809 der sogenannte Nebenstock, und die darauf sich gründende Subrepartitions-Methode aufgehoben, und für die Folge die Hauptrepartition sowohl für die Steuern, als auch für die übrigen, nach dem Steuerfuße ausgeschlagen werdenden Gelder, nach sämmtlichen bisher sogenannten Haupt- und Neben-Steuerkapitalien gemacht werden sollten.

II. Daß sämmtliche dem Landesherrlichen Fisco bisher entrichtete Beisaßgelder von demselben Zeitpunkte an für die Folge cessiren, und der dadurch entstehende Ausfall der Landesherrlichen Einkünfte auf dem Wege der Steuern erhoben werden sollte.

III. Daß deshalb den Beisassen, welche kein besonderes Gewerbe trieben, sondern durch Handdienste und Taglohn sich nährten, ein Gewerbskapital von 12 fl., und den Beisassen-Wittweibern und sonstigen unverheuratheten Taglöhnern weiblichen Geschlechts von 6 fl. Landes-Steuerkapital angesetzt werden solle. Hierbei wäre noch ferner gnädigst bestimmt:

1) Dieser Steueransatz von resp. 12 und 6 fl. gölte nur für gesunde und arbeitsfähige Taglöhner. Wenn aber ein Beisaß oder eine Beisassin Alters, Gebrechlichkeits, Armuths, und anderer Unglücksfälle halber nicht mehr für voll arbeiten könnten, und deshalb durchaus außer Stand wären, die auf jene 12 und 6 fl. Landes-Steuerkapital kommenden Gelder aufzubringen; so sollte auf solche persönliche Umstände, und auf die besonders bedürftige Lage der Einzelnen bei Regulirung ihres Gewerbs-Steuerkapitals dahin Rücksicht genommen werden, daß ihnen im Verhältniß ihrer minder oder mehr bedürftigen Umstände ein vermindertes, und den gänzlich armen und verdienstlosen Beisassen und Beisassinnen gar kein Gewerbs-Steuerkapital angesetzt würde. Es verstünde sich aber, daß nach eingetretenen verbesserten Umständen solcher Personen, ihnen auch in einem gleichen Verhältnisse ein vermehrtes Kapital angesetzt werden müßte, und daß dieses endlich bis zum Normal-Kapital von 12 und 6 fl. wieder steigen könne.

2) Von den dermalen vorfindlichen Beisassen und Beisassinnen sollten denen, welche bisher auf Zeitlebens von Entrichtung eines herrschaftlichen Beisaßgeldes frei gesprochen gewesen wären, auch keine Gewerbs-Steuerkapitalien angesetzt werden. Wenn ihnen aber die Befreiung von Entrichtung des herrschaftlichen Beisaßgeldes nur für bestimmte Jahre zugesichert wäre; so sey denselben, nach Verlauf dieser Jahre, das gesetzliche Gewerbs-Steuerkapital von 12 und 6 fl., oder, bei vorwaltenden besonders dürftigen Umständen, ein geeignetes vermindertes Gewerbskapital anzusetzen. Wäre aber

die

Digitized by Google

die Befreiung von Entrichtung des herrschaftlichen Beisaßgeldes auf unbestimmte Zeit gestattet gewesen; so müßte für solche Beisassen und Beisassinnen sogleich das geeignete Gewerbs-Steuerkapital regulirt werden.

Die Steuer-Peräquatoren hätten sich also mit den einschlägigen Großherzogl. Rentheybeamten deshalb zu benehmen, ob und welchen Beisassen eine Befreiung von herrschaftlichen Beisaßgeldern, und unter welchen Bedingungen, und auf wie lange zugestanden wäre.

IV. Bei den Handwerks- und sonstigen Gewerbs-Steuerkapitalien, deren Regulirung vermöge der bisher bestandenen Nebenkapitalien, auf dem Lande eine bloße Angelegenheit einer jeden einzelnen Gemeinde gewesen wäre, hätten eben deswegen zu große Verschiedenheiten Statt, die nunmehr, nachdem solche bisher sogenannte Nebenkapitalien eben so, wie die Hauptkapitalien behandelt, und die Haupt-Repartitionen der nach dem Steuerfuße auszuschlagenden Gelder für die Zukunft nach sämmtlichen, bisher sogenannten Haupt- und Neben-Steuerkapitalien der Aemter und Orte gemacht werden sollen, nicht fortdauern könnten. Und da überdem die Steuerkapitals-Ansätze für solche Gewerbe nach den Normen, wie sie die bisher bestandene Taxations-Ordnung vom Jahre 1700 vorschriebe, für die jetzigen Verhältnisse nicht mehr passend wären, und zu hoch ausfielen; so wäre weiter verordnet worden, daß auch die Gewerbs-Steuerkapitalien für die Handwerker und sonstigen Gewerbsleute ganz neu regulirt werden sollten, und seyen deshalb folgende Vorschriften gnädigst ertheilt worden:

1) Die verschiedenen Handwerke sollten in drei Klassen eingetheilt, und das Gewerbs-Steuerkapital für den Meister sollte seyn:

a) Auf dem Lande und in den Landstädten:
In der 1ten Klasse — 30 fl.
= = 2ten = — 25 fl.
= = 3ten = — 20 fl.

b) In der Hauptstadt:
In der 1ten Klasse — 35 fl.
= = 2ten = — 30 fl.
= = 3ten = — 20 fl.

2) Für einen jeden Gesellen, welchen der Meister hielte, sollte letzterem $\frac{1}{7}$ des ihm persönlich angesetzten Steuerkapitals weiter angesetzt werden, und also wäre der für jeden Gesellen dem Meister zu machende weitere Zusatz:

a) Auf dem Lande und in den Landstädten:
In der 1ten Klasse — 6 fl.
= = 2ten = — 5 fl.
= = 3ten = — 4 fl.

b) In der Hauptstadt:
In der 1ten Klasse — 7 fl.
= = 2ten = — 6 fl.
= = 3ten = — 4 fl.

3) Einer, nach ihres Mannes Tode das Handwerk forttreibenden Meisters Wittwe sollte für denjenigen Gesellen, welcher als an des Mannes Stelle das Geschäft fortsetzend betrachtet werden könne, das halbe Steuerkapital des verstorbenen Meisters angesetzt werden, dem alsdann für jeden etwaigen weitern Gesellen, wie zu des Mannes Lebzeiten, $\frac{1}{7}$ desjenigen Gewerbs-Steuerkapitals zuzuschlagen sey, welches ein Meister für seine Person zu versteuern habe. Setzte aber eine Meisters Wittwe das Handwerk nicht fort, so müßte sie, in Absicht auf die Versteuerung des Gewerbskapitals, je nachdem ihr Mann Gemeindsmann oder Beisaß gewesen wäre, wie die Wittweiber der übrigen Gemeindsleute und Beisassen behandelt werden.

4) Die Klassifikation der Handwerker wäre, und es gehörten zu der

Ersten Klasse.

Die Fischer und Schiffer, Gürtler, Kürschner, Küfer oder Bender, Maurer, Metzger, Müller, Pflästerer, Posamentier, Rothgärber, Seiler, Schreiner, Schmiede, Schlosser, Schäfer, Silber- und Goldschmiede, Steinhauer, Tüncher, Uhrmacher, Wagner und Zimmerleute.

Digitized by Google

Zweiten Klasse:

Die Becker, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürstenbinder, Dreher, Färber, Glaser, Häfner, Hutmacher, Huthstafierer, Kaminfeger, Kammmacher, Knopfmacher, Kupferschmiede, Leinweber, Leihen- oder Dachdecker, Messerschmiede, Sattler, Schneider, Seifensieder, Schuster, Siebmacher, Spengler, Tuchmacher, Weißgärber, Zeugschmiede, Ziegler, und Zinngieser.

Dritten Klasse:

Die Bader und Barbier, Kübler, Perückenmacher, Säckler, und Strumpfweber.

5) Für die Steuerkapitalien von sonstigen Gewerben, als Wirthschaften, Branntweinbrennereien, Bier- und Essigbrauereien, Handelschaften und Krämereien u. s. w. könnte eine solche Norm nicht vorgeschrieben, noch solche nach der Anzahl der auf dergleichen Gewerbe gehalten werdenden Gesellen und Gehülfen abgemessen und bestimmt werden. Die einzige hierfür zu ertheilende Norm wäre, daß die Gewerbs-Steuerkapitalien für solche Gewerbe, nach der billig abzuschätzenden und landkundigen Größe, womit sie von den einzelnen Gewerbsleuten betrieben würden, und nach der Einträglichkeit derselben, mit den Gewerbs-Steuerkapitalien der Handwerker in ein billiges Verhältniß gesetzt werden müßten.

Für das Gewerbs-Steuerkapital der Wittwen solcher Gewerbsleute bedürfe es hiernach keiner besondern Vorschrift, weil diese Gewerbskapitalien nicht nach dem Personale, sondern nach der Größe des Betriebs solcher Gewerbe, und der Einträglichkeit derselben, ohne Rücksicht, ob sie von Männern oder Wittwen betrieben würden, bestimmt werden müßten.

Diese Vorschrift wäre auch bei den Juden wegen ihrer Handelschaft auf eine gleiche Weise, wie bei den christlichen Unterthanen, anzuwenden.

6) Vorstehende Vorschriften fänden für sämmtliche Handwerker und sonstige Gewerbsleute ihre Anwendung, sie möchten Gemeindsleute oder Beisassen seyn, wobei jedoch ausdrücklich bestimmt wäre, daß solche Handwerker und sonstige Gewerbsleute, wenn sie Beisassen wären, außer den hier bestimmten Gewerbskapitalien, als Beisassen kein weiteres Gewerbskapital zu versteuern hätten, und daß sie also von den, nach Nr. III. den blos von Handdiensten und Taglohn sich nährenden Beisassen zum Ansatz kommenden 12 fl. Gewerbs-Steuerkapital befreit bleiben sollten.

7) Wenn ein Meister, wie der Fall wohl mit einträte, keine Gesellen hielte, und er auch weiter für seine Person bei dem Handwerk nicht immer Verdienst fände; so müßte das ihm für sein Handwerk berechnete Steuerkapital in dem Verhältnisse, wie er es stark oder wenig betriebe, herunter gesetzt werden, und zwar so, daß er bei einem gar schwachen Betriebe des Handwerks, in Absicht des Gewerbs-Steuerkapitals, wie ein blos von Taglohn sich nährender Beisaß behandelt würde.

Sollte ein solcher, sein Handwerk schwach treibender Meister Alters, Gebrechlichkeits, Armuths und anderer Unglücksfälle halber auch nicht einmal als Taglöhner vollen Verdienst haben können; so müßte eben so, wie bei den Taglöhnern, das ihm anzusetzende Gewerbskapital, im Verhältniß seiner minder oder mehr bedürftigen Lage, auch unter die, den bloßen Beisassen anzusetzenden 12 fl. herabgesetzt, und wenn er gänzlich arm und verdienstlos wäre, ihm gar kein Gewerbs-Steuerkapital angesetzt werden, wobei sich aber ebenfalls verstünde, daß einem solchen Handwerker, nach eingetretenen verbesserten Umständen, alsdann auch in einem gleichen Verhältnisse ein vermehrtes Gewerbs-Steuerkapital wieder angesetzt werden müsse, und daß dieses endlich wieder bis zu der oben unter Nr. 1, 3 und 4 geschriebenen Norm steigen könne.

Digitized by Google

So lange aber ein Handwerker Gesellen hielte, wäre dies ein Beweis, daß er bei seinem Handwerke volle Beschäftigung habe, und alsdann könnte sein Gewerbskapital nie geringer, als nach den, unter Nr. 1, 2, 3 und 4 vorgeschriebenen Normen bestimmt werden.

8) Wenn ein Handwerker mehrerlei Handwerke triebe, die zu verschiedenen Klassen gehörten; so müßte ihm ein billiger mittler Anschlag nach den Normen für die verschiedenen Klassen gemacht werden. Triebe aber ein Handwerker neben seinem eigentlichen Handwerke kein anderes Handwerk, aber ein sonstiges Gewerbe, so daß jedoch das Handwerk sein Hauptgewerbe wäre; so müßte ihm für dieses Handwerk ein Gewerbskapital nach den obigen Normen ausgemittelt, und je nach der Stärke des Nebengewerbes, noch deswegen ein billiger Zusatz gemacht werden. Wäre aber das Handwerk nur Nebensache, und das sonstige Gewerbe Hauptsache; so müßte bei der Bestimmung seines Gewerbkapitals, nach Nr. 5, auf das neben bei mit getrieben werdende Handwerk schon Rücksicht mit genommen werden.

9) Wenn Personen vermöge eines auf sich habenden Dienstes, oder eines ausdrücklichen Dekrets, die gänzliche Personal-Freiheit zu genießen hätten, so könnte ihnen auch für ihre Person, sie möchten blos vom Taglohn sich nährende Beisassen, oder Handwerker seyn, kein Gewerbs-Steuerkapital angesetzt werden. Hielten sie aber Gesellen auf ihr Handwerk; so müßte ihnen für diese Gesellen der geeignete Ansatz gemacht werden. Sonstige Gewerbsleute aber müßten das geeignete Gewerbkapital in jedem Falle versteuern, weil bei diesen nicht so sehr auf den persönlichen, als vielmehr auf den gesammten Verdienst ihrer Gewerbe bei Bestimmung des Steuerkapitals Rücksicht genommen würde. Jedoch sollte ihnen, wenn sie Personal-Befreiung zu genießen hätten, von dem, nach Nr. 5, ohne Rücksicht auf die Personal-Befreiung bestimmten Gewerbskapital, wenn sie Beisassen wären 12 fl., und wenn sie Gemeindsleute wären 18 fl. wiederum abgerechnet werden.

V. Auch das Vieh-Steuerkapital, wornach für ein Pferd 5 fl., einen Ochsen 4 fl., eine Kuh 3 fl., zehen Schafe 2 fl., und für eine Ziege oder einen Bock $1\frac{1}{2}$ fl. zum Ansatz kämen, wäre für die jetzigen Verhältnisse zu hoch, und es sey deshalb verordnet worden, daß das zum Ansatz kommende Steuerkapital seyn sollte:

Für ein Pferd	. . . . .	2 fl.	30 kr.
= einen Zugochsen	. . . . .	2 =	— =
= eine Kuh, und einen zwei- bis 3jährigen Zug-Stier	. .	1 =	30 =
= 10 Schafe	. . . . .	1 =	— =
= eine Ziege oder einen Bock	. . . . .	— =	45 =

Wobey folgende weitere Bestimmungen gemacht wären:

1) Einzelne Schafe unter 10 Stück sollten nicht zur Versteuerung angesetzt werden.

2) Mastochsen und Mastkühe sollten, wie bisher, ebenfalls nicht versteuert werden.

3) Eben so sollten auch die Dienstpferde, und das zur Bebauung von Besoldungsgütern benöthigte Zugvieh, nicht in Steuer gelegt werden. Wenn aber die Staatsdiener, außer ihren Besoldungsgütern, noch eigenthümliche oder gepachtete Güter baueten; so müßte das dieserhalb von ihnen gehalten werdende Vieh nach den obigen Normen mit einem Steuerkapital belegt werden.

4) Wenn manche Personen, z. B. Schultheiße, Controlleure, Cent-Officiere u. s. w. zwar eigentlich keine Dienstpferde hätten, welche sie ihres Dienstes wegen nothwendig gebrauchten, denen aber doch bisher, entweder vermöge ihres Decrets, oder herkömmlich ein, oder einige sogenannte Dienstpferde oder Zugochsen aus der Versteuerung rechtlicherweise frei gelassen wären; so sollte solchen Personen die bisher bestimmte Anzahl der uneigentlich sogenannten Dienstpferde oder Zugochsen auch künftig nicht in Steuer belegt werden.

5)

Digitized by Google

5) Wenn in einzelnen Orten das Vieh entweder gar nicht, oder doch nicht alle oben genannte Gattungen, bisher zur Versteuerung gekommen wären; so müßte die Verschiedenheit von jetzt an gänzlich aufhören, und sämmtliches Vieh, nach obigen Vorschriften, überall auf eine gleiche Weise mit einem Steuerkapital belegt werden. Sonach müßte auch das Vieh auf den vorhin steuerfreien Gütern, welches bisher von der Versteuerung frei geblieben wäre, von jetzt an mit zur Versteuerung angesetzt werden.

VI. Die Berichtigung der Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitalien hätten sie alle halbe Jahr, bei Gelegenheit des gewöhnlichen Ab- und Zuschreibens, und zwar in den großen Städten im Beisein des Großherzoglichen Justiz-Beamten und einiger Mitglieder des Magistrats — in Landstädten, wo der Justiz-Beamte nicht zugleich Stadtschultheiß wäre, im Beisein des ersten Mitgliedes des Magistrats, und wenigstens noch zweier oder dreier andern Mitglieder desselben — in großen Dörfern im Beisein der Großherzoglichen Schultheißen und zweier oder dreier Gerichtsschöffen und Ortsvorsteher — und in kleinen Dörfern im Beisein des Schultheißen, oder desjenigen, welcher dessen Stelle verträte, und wenigstens eines Gerichtsschöffen oder Ortsvorstehers, vorzunehmen. Es würde ihnen daher, wie auch sämmtlichen oben genannten Personen, zur besondern Pflicht gemacht, in solchen Fällen, wo die anzusetzenden Gewerbskapitalien, nach obiger Vorschrift ihrer, und gedachter Personen Ueberlegung anheim gestellt bleiben müßten, (wenn nämlich den Beisassen ein geringeres, als nach Nr. III., oder den Handwerkern ein geringeres als das nach Nr. IV. 1, 3 und 4 bestimmte Normal-Gewerbskapital aus den in Nr. III. 1. und Nr. IV. 7. angeführten Gründen, so wie auch, wenn das Gewerbs-Steuerkapital sonstiger Gewerbsleute nach Nr. IV. 5, oder der Personen, welche mehrerlei Gewerbe treiben, nach Nr. IV. 8. regulirt, oder ein bisher herunter gesetzt gewesenes Gewerbs-Steuerkapital durch verbesserte Umstände der vom Taglohn sich nährenden Beisassen und der Handwerker erhöht werden müßte) alle dabei eintretende Umstände auf das Sorgfältigste und Gewissenhafteste zu überlegen, damit von der einen Seite so wenig eine unbillige Beschwerung für die Individuen, als auf der andern Seite eine unerlaubte Erleichterung derselben, zur Beschwerde sämmtlicher übrigen Unterthanen, dabei entstehe.

Es würde ihnen nun aufgegeben, die nach obigen Vorschriften dermalen nöthig werdende Haupt-Regulirung der Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitalien unverzüglich mit Hülfe der oben Nr. IV. vorgeschriebenen Personen vorzunehmen, und unfehlbar binnen 6 Wochen die Resultate davon mittelst Berichts und tabellarischen Verzeichnissen einzusenden, und zwar müßte aus diesen Verzeichnissen zu ersehen seyn:

1) Wie viel das bisherige Steuerkapital in jedem Orte betragen habe: a) von den Beisassen; b) von den Handwerkern und sonstigen Gewerbsleuten, und c) vom Vieh.

2) Wie viel das Steuerkapital nach der Regulirung in jedem Ort betrüge: a) Von den bloß von Handdiensten und Taglohn sich nährenden Beisassen; b) von den Beisassen Wittweibern und unverheiratheten Taglöhnern weiblichen Geschlechts; c) von den Handwerks-Meistern; d) von den Zusätzen wegen den Handwerksgesellen; e) von den sonstigen Gewerbsleuten.

3) Wie viel sämmtliche bisher zum Hauptstocke gehörige Steuerkapitalien in jedem Orte betrügen.

4) Wie groß die Anzahl der Personen in jedem Orte wäre: a) an bloß von Handdiensten und Taglohn sich nährenden Beisassen; b) an Beisassen Wittweibern, und unverheiratheten Taglöhnern weiblichen Geschlechts; c) welche ein Handwerk als Meister, und d) welche sonstige Gewerbe treiben.

Würde

Digitized by Google

Würde den Großherzoglichen Justiz-Beamten in der Obergrafschaft Catzenelnbogen, und sämmtlichen in Nr. VI. des vorstehenden, an die Steuerperäquatoren erlassenen Reskripts erwähnten Personen es hierdurch zur besondern Pflicht gemacht, in den Fällen, wo die anzusetzenden Gewerbskapitalien ihrer Ueberlegung und Berathung mit anheim gestellt bleiben müßten, alle dabei eintretende Umstände auf das sorgfältigste und gewissenhafteste zu überlegen, damit von der einen Seite so wenig eine unbillige Beschwerung für die Individuen, als auf der andern Seite eine unerlaubte Erleichterung derselben, zur Beschwerde sämmtlicher übrigen Unterthanen, dabei entstehe.

Rescribatur sämmtlichen Großherzoglichen Justiz-Beamten in den neuen Domainen-Aemtern des Fürstenthums Starkenburg, wie auch Großherzoglichem Steuercommissair Kehrer zu Erbach:

Höchsten Orts wäre gnädigst verordnet worden, daß die Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitalien in den neuen Domainen- und Souverainitäts-Landen nach denselben Normen, wie sie für die Obergrafschaft Catzenelnbogen in vorstehendem Reskripte an die Großherzogliche Steuerperäquatoren enthalten wären, nur mit gehöriger Abänderung der Landes-Steuerkapitalien in Amts- und Orts-Steuerkapitalien, regulirt werden sollten. Es bliebe ihnen dieses vorläufig zur Nachachtung mit dem Anfügen unverhalten, daß die hiernach zum Ansatz kommenden Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitalien in Amts- und Orts-Steuerkapitalien, (jedoch so viel als möglich in den nächsten schicklichen Orts-Gulden bestimmt) ihnen demnächst noch näher bekannt gemacht werden sollten.

vt. Heßemer.

LV.

Verordnung zur Beförderung der Cultur im Herzogthum Westphalen durch Gemeinheitstheilungen, — Bestimmung der Befugnisse der Weideberechtigten — und Theilung größerer Bauerngüter in kleinere Agrikultur-Etablissements.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc ꝛc.

Um die Hindernisse zu entfernen, die aus Mangel einer bestimmten Gesetzgebung, dem Fortgang der so nützlichen und wünschenswerthen Gemeinheitstheilungen in Unserm Herzogthum Westphalen entgegen stehen; — ferner, um die großen Nachtheile möglichst zu vermindern, die aus den Hudeberechtigungen und ungemessenen Beholzigungsrechten für den Flor der landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Production entspringen; — endlich, um den Kindern und Geschwistern des Landmanns, zur Erwerbung eines eignen Agrikultur-Etablissements mehr Gelegenheit zu verschaffen, als bei der bisherigen Untheilbarkeit der meisten dortigen Bauerngüter vorhanden war, — und in der Absicht, um in Ansehung aller derjenigen Geschäfte, welche die Theilung der Gemeinheiten oder Bauerngüter und die Auseinandersetzung zwischen den Grundbesitzern und den Weide- oder Holz-Berechtigten betreffen, den Geschäftskreis der öffentlichen Behörden und die Verfahrungsart dergestalt zu bestimmen, daß diesen wichtigen Landeskultursachen ein möglichst rascher Gang gesichert wird; — finden Wir Uns bewogen, für Unser Herzogthum Westphalen Folgendes gesetzlich zu verordnen:

Erster

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von den competenten Behörden in Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Sachen.

§. 1. Alle Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Sachen und was damit in nothwendiger Verbindung steht, gehören vor Unsere Westphälische Regierung.

§. 2. Von den Verfügungen und Entscheidungen der Regierung in diesen Sachen, findet ein Rekurs an Unser geheimes Ministerium statt.

§. 3. Die unmittelbare Behandlung und Ausführung der Separationssachen geschieht, unter der Leitung der Regierung, durch Commissarien, die von ihr, oder in sehr wichtigen Fällen vom geheimen Ministerium, für eine jede einzelne Sache besonders ernannt werden.

§. 4. Von den Verfügungen und Entscheidungen der Theilungs-Commissarien, als solcher, findet blos ein Rekurs an die Regierung statt. (S. übrigens §. 21.)

§. 5. Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen können nicht einmal mit Einstimmung aller Theile, an die Gerichte oder Justizcollegien gebracht werden.

Zweiter Abschnitt.

Gegenstände des Gesetzes. Begriff der Theilungssachen und ihr Unterschied von Justizsachen.

§. 6. Unter den Objecten, bei welchen Gemeinheitsaufhebungen, Theilungen insbesondere und Abfindungen statt finden können, sind, nebst den bisher untheilbaren Bauerngütern, worüber unten, (§. 147. u. f. f.) die gesetzlichen Bestimmungen besonders vorkommen, folgende als Auseinandersetzungs-Sachen, ein Gegenstand dieser Verordnung:

I. Gemeinweiden oder sogenannte Waldemeien;
II. Hudeberechtigungen auf Waldboden und Blösen;
III. Mastberechtigungen;
IV. Forstgemeinheiten; Berechtigungen zum Mitgenuß eines Waldes zum gemessenen oder ungemessenen Gebrauch;
V. Vorhude und Nachhude auf Wiesen, Fettweiden und Kuhkämpen.

§. 7. Die Frage: was ist Separationssache und was ist reine Justizsache? ist nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden:

I. Alles, was auch vor einer Auseinandersetzung und ohne Hinsicht auf sie, hätte zur Frage kommen und in Streit gezogen werden können und alsdann so beschaffen gewesen wäre, daß es in den Weg Rechtens gehört hätte, bleibt auch künftig der Kognition und Entscheidung der eigentlichen Justizbehörden vorbehalten.

II. Alles dasjenige hingegen, was vor, bei oder nach einer Auseinandersetzung in Frage kommt und von jener Art nicht ist, gehört als eine reine Separationssache, lediglich vor die Theilungsbehörden als solche, und findet darin ein Verfahren vor den eigentlichen Justizbehörden überall nicht statt.

§. 8. Aus dem ersten dieser Grundsätze (§. 7.) folgt, daß alle streitigen Puncte, welche die, vor der bevorstehenden oder im Werk begriffenen Auseinandersetzung statt gehabten Rechte selbst, als Eigenthum, Nutzungs- und Servituts-Rechte, nach ihrer Würklichkeit, Beschaffenheit und Ausdehnung betreffen, nicht zur Kompetenz der Theilungsbehörden, als solcher, gehören, sondern im Wege Rechtens auszumachen sind.

§. 6.

Digitized by Google

§. 9. Aus dem zweiten Grundsatz (§. 7.) folgt, daß vor die Theilungsbehörden, als Separationssachen insbesondere gehöre:

a) Die Untersuchung und Entscheidung der Frage: ob eine Gemeinheitsaufhebung, Theilung, Abfindung u. s. w. statt habe und geschehen solle oder nicht? — mit Allem was damit in Verbindung steht und zur Ausmittelung der Entscheidung, insofern nur nicht von einer Entscheidung über das Eigenthum oder die Berechtigung selbst die Rede ist, erforderlich seyn möchte.

b) Alles, was die Frage betrifft: wie eine Gemeinheitsaufhebung, Theilung, Abfindung u. s. w. geschehen solle?

Es findet also über die Punkte, welche den anzunehmenden Theilungsfuß, die Ausmittelung und Größe der Abfindung, die Richtigkeit der Vermessung, Bonitirung u. s. w. betreffen, und überhaupt darüber: ob Jemand einen, seinen konstatirten Befugnissen angemessenen Antheil aus der Gemeinheit oder sonst erhalten werde, oder erhalten habe, oder nicht, und also verletzt sey oder eine Verletzung zu besorgen habe, — kein Verfahren vor den Gerichten oder Justizkollegien statt.

c) Alle, mit einer Separation in Verbindung stehenden Nebenpunkte überhaupt. Hierher gehören unter andern alle Fragen, die den Kostenpunkt betreffen.

d) Alles, was zur Ausführung der Auseinandersetzung gehört; als Abwässerungsanstalten, Anlegung der Kommunikationswege und Brücken u. s. w. und alle deshalb entstehenden Streitigkeiten.

§. 10. Die Theilungsbehörden sollen in Ansehung der, zu ihrem Geschäftskreise verwiesenen Gegenstände (§. 7. II. und §. 9.) insofern dieselbe streitig werden, das Wesentliche des Prozesses beobachten, mithin einen jeden mit seinen Anträgen, Einwendungen und Beweisen gebührend hören.

Dritter Abschnitt.

Behandlung derjenigen Justizsachen, die mit einer Auseinandersetzungssache in Verbindung stehen.

§. 11. Unsere Westphälische Regierung ersucht jedesmal, wenn von ihr Jemanden der Auftrag ertheilt werden soll, eine Gemeinheits-Aufhebungssache als Commissar zu bearbeiten (§. 63.) Unser Westphälisches Hofgericht, demselben den besondern Auftrag zu ertheilen, alle auf diese Auseinandersetzung Einfluß habenden Prozesse, welche nach dieser Unserer Verordnung zur Cognition und Entscheidung der Justizbehörden gehören (§. 7. I. und §. 8.) und die entweder erst im Lauf der Theilungsverhandlungen neu entstehen, oder in erster Instanz bereits anhängig sind, als kommittirter Richter erster Instanz zu instruiren und zu entscheiden.

§. 12. Ist die Person, welche die Regierung zum Theilungscommissar bestimmt, bereits auf die Justiz beeidigt; so hat das Hofgericht den Auftrag sofort zu ertheilen.

§. 13. Im entgegengesetzten Falle hat das Hofgericht zu erwägen, ob der Person des Commissars etwa ein Hinderniß entgegenstehe, warum ihm die Verwaltung der Justiz nicht füglich anvertraut werden könne, und im Falle daß ein solches Hinderniß vorhanden seyn sollte, dieses der Regierung zu eröffnen, damit, wenn der Anstand nicht zu heben seyn sollte, einer andern, in dieser Hinsicht völlig tauglichen Person der Auftrag ertheilt, oder dem ersten Commissar ein zweiter, zur Instruction und Entscheidung der eigentlichen Justizsachen, beigeordnet werden könne.

§. 14. Die Beeidigung eines, auf Verwaltung der Rechtspflege noch nicht beeidigten Theilungs-Commissars zu diesem Zwecke, geschieht vom Hofgericht.

Digitized by Google

§. 15. Die Untergerichte sind schuldig, dem Commissar die Akten über solche, bei ihnen anhängige Rechtsstreitigten (§. 11.) auf dessen Requisition abzuliefern.

§. 16. Vom Hofgericht werden ihm die Akten über solche Sachen, die daselbst in erster Instanz anhängig sind, auf den von ihm dahin zu erstattenden Bericht abgegeben.

§. 17. Das Hofgericht und die Untergerichte dürfen, sobald der Theilungscommissar die Edictalladung (§. 65.) erlassen hat, keine Klage, die mit der Theilung in Verbindung steht, mehr annehmen.

§. 18. Der Commissar hat für jede streitige Sache, die er als committirter Richter zu instruiren und zu entscheiden hat, besondere Akten zu halten.

§. 19. Der Prozeß, welcher vor dem Commissar, als committirtem Richter geführt wird, richtet sich nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche in der Prozeßordnung des Herzogthums Westphalen vom 1ten April 1804. für den summarischen Prozeß bei den Untergerichten ertheilt sind.

§. 20. Hiernach sollen auch die Gerichtsgebühren angesetzt werden; jedoch mit der Ausnahme, daß derjenige Theil derselben, welchen die ehemaligen Gerichtsschöffen zu beziehen hatten, wegfällt, und den Parthien zu gute kommt.

§. 21. Die Appellation von den Verfügungen und Entscheidungen der Theilungscommissarien in Justizsachen, (§. 7. I. und §. 8.) geht an Unser Westphälisches Hofgericht.

§. 22. Von den Verfügungen und Entscheidungen Unseres Westphälischen Hofgerichts in Justizsachen, die mit einer Auseinandersetzung in Verbindung stehen, geht die Appellation an Unser Oberappellationsgericht.

§. 23. Unser Westphälisches Hofgericht hat alle, bei ihm angebracht werdenden Beschwerden, wider Verfügungen und Entscheidungen der Theilungscommissarien, wenn solche, selbst nach dem in der Supplik aufgestellten Factum, offenbar unter den Begriff der Theilungssachen (§. 7. II. und §. 9.) gehören, sogleich, ohne in ein Verfahren einzugehen oder Bericht vom Commissar zu fordern, von sich abzuweisen und zugleich die Supplik an die Regierung zur Verfügung abzugeben. In zweifelhaften Fällen können die Akten vom Commissar eingefordert werden.

§. 24. Eben so hat die Regierung zu verfahren, wenn bei derselben in eigentlichen Justizfällen (§. 7. I. u. §. 8.) Beschwerden wider die Theilungscommissarien angebracht werden.

§. 25. Hält die Regierung eine Sache für eine reine Separationssache, das Hofgericht aber für eine Justizsache oder umgekehrt; so ist, nach gepflogener Communication zwischen beiden Collegien, von der Regierung, mit Beischluß der Akten, Bericht an das geheime Ministerium zu erstatten und von letzterm zu entscheiden, zu welchem Collegs-Geschäftskreise die Sache gehöre.

§. 26. Die beim Oberappellationsgericht oder beim Hofgericht in Giesen bereits anhängigen Rechtssachen, welche auf Gemeinheitsaufhebungen Bezug haben, bleiben, in so fern sie eigentliche Justizfälle, nach dem Begriff der gegenwärtigen Verordnung betreffen, bei denselben und ihrer Cognition und Entscheidung überlassen. Dasselbe gilt vom Hofgericht in Arnsberg, in Ansehung derjenigen Sachen der Art, die bei ihm in zweiter Instanz anhängig sind.

§. 27. Es steht der Regierung frei, in allen solchen (§. 26.) oder künftighin bei den Justizcollegien anhängig werdenden Sachen der Art, die Güte zwischen den Parthien zu versuchen, und zu dem Ende, oder um sich von der Lage des Rechtsstreits zu unterrichten, die Acten nebst den Relationen zu gesinnen.

§. 28. Eine schon entstandene oder noch entstehende Rechtsstreitigkeit und das dadurch veranlaßte Verfahren vor den Justizbehörden, kann nie in der Art eine hemmende

Digitized by Google

mende Wirkung haben, daß einem oder dem andern der streitenden Theile daraus ein Recht erwüchse, zu verlangen, daß einstweilen mit allen Einleitungen und Vorkehrungen, Behuf der Gemeinheitsaufhebung, gänzlich eingehalten werden sollte.

§. 29. Vielmehr hängt hierunter und, wie weit, der im Wege Rechtens auszumachenden Streitigkeit ungeachtet, in der Theilungssache könne und solle verfahren werden, Alles vom pflichtmäßigen Ermessen und von der Entscheidung der Regierung und in letzter Instanz des geheimen Ministeriums, mit gänzlichem Ausschluß der Cognition und Entscheidung der Justizbehörden über diese Fragen, lediglich und allein ab.

§. 30. In solchen Fällen (§. 28. und 29.) ist jedoch von den Theilungsbehörden niemals soweit in eine Theilungssache hinein zu gehen, daß die Möglichkeit verloren ginge, diejenigen rechtlichen Folgen zu realisiren, welche in Ansehung der Abfindung des Reklamanten entstehen würden, wenn das streitige Recht, welches er am Theilungsgegenstand zu haben behauptet, durch den künftigen Rechtsspruch etwa für gegründet sollte erklärt werden. (§. 95. und 96.)

§. 31. Allen Prozessen, welche auf eine Auseinandersetzung Einfluß haben, soll vor andern Sachen, — peinliche und solche, wobei Gefahr beim Verzug ist, allein ausgenommen, — ein unbedingter Vorzug in der Beförderung angedeihen.

§. 32. In diesen Sachen sind die Fristertheilungen möglichst einzuschränken, und, wo nur irgend ein gegründeter Verdacht der Gefährde, oder des Verschleifs der Sache vorhanden ist, ohne Nachsicht die strengern Grundsätze in Anwendung zu bringen.

§. 33. Die Justizkollegien haben bei Sachen dieser Art es sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen, durch Augenscheine, Commissionen und Vergleichsversuche, wozu, wenn es die Regeln des Prozesses erlauben, der Theilungskommissar zu gebrauchen, auf allen Fall aber zuzuziehen ist, ihre Beendigung zu befördern.

§. 34. In denjenigen Prozessen, welche erst aus Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung entstehen, soll der unterliegende Theil allemal in die Kosten verurtheilt werden. Nur in dem Fall, wenn er beweißt, daß er durch einen schuldlosen Irrthum zum Prozeß oder zur Fortsetzung desselben sey verleitet worden, soll die Vergleichung der Kosten statt finden.

§. 35. Gegen die Sachwalter und Anwälde, welche in solchen Sachen sich eine Chikane, einen Verschleif des Prozesses oder die Verhinderung eines billigen Vergleichs zu Schulden kommen lassen, ist mit Geldstrafen von zwei bis fünf und zwanzig Gulden zu verfahren. Ueberdas ist da, wo die Frivolität klar hervorgeht, der Advokat des Deservits für solche frivole Schreibereien für verlustig zu erklären.

§. 36. Insbesondere ist der Advokat, welcher durch unrichtige Darstellung der Thatumstände, eine Kollision zwischen der Regierung und dem Justizkolleg veranlaßt, oder auch nur veranlaßt, daß ein Kolleg in einem Falle verfügt, der zum Geschäftskreise des andern gehört, für jeden verschwiegenen oder unrichtig angegebenen Thatumstand, in eine Strafe von fünf Thalern zu verdammen, mit Vorbehalt des Regresses gegen seine Parthie auf den Fall, daß er von derselben sollte hintergangen seyn.

§. 37. Die Regierung soll den Justizkollegien Nachricht geben, wenn ein bei ihnen anhängiger Prozeß auf eine Auseinandersetzungssache Einfluß hat, damit sie im Stande sind, in solchen Sachen nach vorstehenden Normen zu verfahren.

Vierter Abschnitt.

Vom Recht, eine Auseinandersetzung zu verlangen.

§. 38. Ein jeder Eigenthümer eines Bodens, der unter eine der, im §. 6. angegebenen, Kategorien gehört, hat das Recht, eine Auseinandersetzung zwischen sich und

Digitized by Google

einem jeden, der den Boden ebenfalls nach gewissen Berechtigungen benutzen darf, zu verlangen, den Berechtigten abzufinden (§. 95.) und dasjenige, was von dem Boden, der mit solchen Berechtigungen belastet war, nach der Abfindung übrig bleibt, zu seinem allemigen ferneren Gebrauch zu behalten.

§. 39. Der Eigenthümer eines Waldes, worin ein anderer ungemessen zur Beholzigung berechtigt ist, hat überdas die Befugniß, zu verlangen, daß diese ungemessenen Berechtigungen auf gemessene jährliche, der Quantität und Qualität nach bestimmten, Holzabgaben festgesetzt werden, im Fall, daß er diese modifizirte Auseinandersetzung einer gänzlichen Abfindung durch Grund und Boden (§. 38.) vorziehen sollte.

§. 40. Die nämlichen Rechte (§. 38. und 39.) hat ein jeder Miteigenthümer gegen die Miteigenthümer und gegen die Berechtigten.

§. 41. Ist der Eigenthümer oder Miteigenthümer eine Kommune, oder stehen die Miteigenthümer in einer Kommunalverbindung; so reicht die Mehrheit der Stimmen, nach der Kopfzahl gerechnet, hin, und ist erforderlich, um für die Kommune oder für sämmtliche in Kommunalverbindung stehende Miteigenthümer einen verbindlichen Schluß zu begründen, daß die Auseinandersetzung geschehen solle.

§. 42. Dasselbe (§. 41.) gilt für den Fall, wenn davon die Rede ist, einen zwischen den Mitgliedern einer Kommune gemeinschaftlichen Boden, der bisher zur Viehweide oder zur Holzzucht diente, oder dergleichen Grundstücke, die ein Eigenthum der Gemeinde als moralischer Person sind, auf eine bessere Art zu benutzen oder einem gemeinnützigen Zweck zu widmen.

§. 43. Das, aus der Kuratel über die Gemeinden herfließende landesherrliche Recht, die bessere Benutzung des Kommunalvermögens auch wider Willen der Gemeindeglieder zu verordnen, ist hierdurch (§. 41. und 42.) eben so wenig beschränkt, als wenig es den Kommunen frei steht, solche Beschlüsse ohne Erlaubniß der geeigneten landesherrlichen Behörde in Vollzug zu setzen.

§. 44. Wer blos, Kraft einer Servitut, das Recht auf die Mitbenutzung eines Bodens hat, ist in dieser Eigenschaft nicht befugt, auf eine Auseinandersetzung zu provociren.

§. 45. Sobald aber auch nur ein einziger Miteigenthümer eines Bodens, von seinem Recht aus der Gemeinheit zu treten (§. 40.) Gebrauch macht; so entsteht für einen blos Berechtigten (§. 44.) die Befugniß, die Auseinandersetzung zwischen sich und den übrigen Miteigenthümern und Berechtigten zu verlangen und eine seiner Berechtigung angemessene Abfindung (§. 95.) zu fordern.

§. 46. In Ansehung dieser Befugniß der Berechtigten (§. 45.) gilt die Vorschrift des §. 41. ebenfalls.

§. 47. Die Befugniß der Hudeberechtigten, in dem Fall, welcher im §. 4. Unserer Verordnung vom 19ten April 1808 wegen der Steuerquoten von den Weideservituten vorkommt, auf eine Abfindung zu provoziren, ist durch die, im §. 44. enthaltene, Disposition nicht aufgehoben.

§. 48. Alle Abfindungen, die der Eigenthümer oder Berechtigte bei Auseinandersetzungen erhält, treten in Ansehung der Lehnherren und Gutsherren, so wie in Ansehung der Nachfolger im Lehn oder Fideicommis, in die sämmtlichen Rechtsverhältnisse, in welchen das Recht stand, als dessen Surrogat sie anzusehen sind.

§. 49. Den Lehn- und Gutsherrn steht über die Frage: ob getheilt oder ob die §. 42. bemerkte Einrichtung gemacht werden soll? kein Widerspruchs-Recht zu.

§. 50. Es steht ihnen aber in Ansehung des Modus der Auseinandersetzung ein Widerspruchs-Recht zu, wenn sie beweisen können, daß das Lehn- oder Colonial-Gut die Abgaben, die sie davon zu beziehen haben, nicht ferner werde tragen können, wenn die Auseinandersetzung auf diejenige Art, welcher sie widersprechen, vor sich gehen sollte.

§. 51.

Digitized by Google

§. 51. Es hängt jedoch lediglich vom pflichtmäßigen Ermessen der Theilungsbehörden ab, ob und wiefern wegen eines solchen Widerspruchs, mit dem Theilungsgeschäft inne zu halten sey.

§. 52. Die Nachfolger im Lehn oder Fideicommis und die Anerben der Bauerngüter haben weder in Ansehung der Frage: ob? noch in Ansehung der Frage: wie eine Auseinandersetzung geschehen soll? ein Widerspruchs-Recht.

§. 53. Die Ausübung des Rechts auf eine Gemeinheitsauseinandersetzung zu provoziren, ist an die Einwilligung der Regierung gebünden. Alle Separationen, die ohne diese Einwilligung vorgenommen werden, sind nichtig.

§. 54. Betrifft die Auseinandersetzung Waldungen; so hat die Regierung, ehe sie die Einwilligung ertheilt, mit dem Oberforstcolleg zu communiciren.

§. 55. Die Regierung soll die Gemeinheitstheilungen nur unter der Bedingung gestatten, daß aus der Theilungsmasse ein angemessener Fonds zur Bestreitung der Communalbedürfnisse, insbesondere zur Verbesserung des Gehalts gering besoldeter Schullehrer, ausgesetzt werde.

Nur in dem Fall, wenn im Bezirk, den die Gemeinheitstheilung betrifft, bereits hinlängliche Fonds zur Bestreitung der Communalbedürfnisse vorhanden sind, kann dieses unterbleiben.

Fünfter Abschnitt.

Vom Verfahren in Auseinandersetzungssachen, und von dem Theilungsfuß.

§. 56. Wer eine Auseinandersetzung wünscht, hat seinen Wunsch der Regierung anzuzeigen. Er hat zugleich, soviel ihm bekannt ist, anzugeben die Größe des Theilungsgegenstandes, die Miteigenthümer und Berechtigten, die Beschaffenheit und das Maas der Rechte, die ihm und den übrigen Interessenten zustehen, die Beweggründe zur Auseinandersetzung, die Art wie sie nach dem Wunsche des Supplicanten bewerkstelliget werden soll und ob ihr etwa Schwierigkeiten und welche, entgegenstehen?

§. 57. Die Regierung hat über diesen Antrag, denjenigen Unserer Beamten, in dessen Bezirk das Theilungsobject liegt, mit Bericht zu hören.

§. 58. Kommt es bei der angetragenen Auseinandersetzung auf Gegenstände an, wobei forstpolizeiliche Rücksichten eintreten; so hat die Regierung zugleich das Oberforstkolleg um Eröffnung seiner Meinung über die Sache zu ersuchen.

§. 59. Ergiebt sich aus dem Bericht des Beamten (§. 57.) und in den geeigneten Fällen (§. 58.) aus der Aeusserung des Oberforstkollegs, das Resultat, daß die Auseinandersetzung, in der angetragenen Art, nützlich scheine, oder daß sie unter Modificationen nützlich werden könne; so ernennt die Regierung einen Commissar zur vorläufigen Localuntersuchung.

§. 60. Diese vorläufige Localuntersuchung, bei welcher, im Fall daß es auf forstpolizeiliche Rücksichten ankommt, Unsere Forstbehörde des Bezirks die erforderliche Mitwirkung zu leisten hat und der Beamte (§. 57.) der Regel nach zugezogen wird, ist insbesondere dahin zu richten:

a) Ob die bis dahin bekannten Eigenthümer und Berechtigten in die Auseinandersetzung einwilligen?

b) Ob Streitigkeiten und insbesondere Prozesse über das Theilungsobject, oder über Berechtigungen daran vorhanden sind, — bei welchen Gerichten die Prozesse anhängig sind, — ob sie betrieben werden oder ruhen, und ob Hofnung vorhanden sey, sie zu vergleichen?

c)

Digitized by Google

c) Ob die Auseinandersetzung selbst, nach den besondern wirthschaftlichen Verhältnissen der Gegend und der Interessenten thunlich und nützlich sey?

Es sind zu dem Ende die erforderlichen Augenscheine zu halten, die bekannten Interessenten zum Protocoll zu vernehmen und die nöthigen Nachrichten einzuziehen. Jedoch ist hierbei denjenigen speciellen Untersuchungen nicht vorzugreifen, die erst im Liquidationstermin und hernach (§. 64. u. f. f.) vorgenommen werden sollen; indem es hier nur darauf ankommt, eine vorläufige zuverlässige Nachricht über die inneren Verhältnisse der Sache zu erhalten.

§. 61. Der Kommissar erstattet über das Resultat der Lokalunterſuchung an die Regierung Bericht, unter Anschluß des Originalprotokolls und des, im geeigneten Fall (§. 58.) von Unserer Oberforstbehörde zu requirirenden Gutachtens über dasjenige, was dieselbe über die Theilungssache vielleicht zu bemerken nöthig finden sollte.

§. 62. Die Regierung giebt hierauf, nachdem in dem Fall, daß forstpolizeiliche Rücksichten eintreten, mit dem Oberforstkolleg kommunicirt ist, und alsdann nur im Einverständniß mit demselben, durch ein an die bekannten Interessenten zu erlassendes Dekret, die Bestimmung: ob und unter welchen Modifikationen zum Zweck der Auseinandersetzung weiter verfahren werden soll.

§. 63. Wird diese Frage nach den Anträgen der Interessenten entschieden, oder erklären die Supplikanten, daß sie sich die, von den obern Behörden vorgeschriebenen, Modifikationen gefallen lassen wollen; so ist nun der eigentliche Kommissar zur Auseinandersetzung zu ernennen, seinetwegen von der Regierung mit dem Hofgericht zu kommuniciren, (§. 11.) und sobald in dieser Hinsicht alles berichtigt ist, das Kommissorium gemeinschaftlich von diesen beiden Behörden auszufertigen, auch erforderlichen Falls dem Kommissar eine Instruction von der Regierung zu ertheilen.

§. 64. Das erste Geschäft dieses Kommissars besteht in der Liquidation der auf dem Objekt der Auseinandersetzung haftenden Realrechte, nach ihrer rechtlichen Existenz, Beschaffenheit und Ausdehnung.

§. 65. Zu diesem Ende sind vom Kommissar, durch eine Ediktalladung, welche an drei benachbarte Kirchenthüren gewöhnlicher Maaßen anzuheften und dreimal in das Arnsberger Intelligenzblatt einzurücken ist, alle diejenige, welche bei der in Frage stehenden Theilungsmasse, und bei ihrer Auseinandersetzung, auf irgend eine Art interessirt sind, anzuweisen, in dem zu dem Ende anzusetzenden Termin, diese Ansprüche, oder ihr Recht des Widerspruchs gegen die angetragene Auseinandersetzung, anzugeben und zu begründen, beides unter dem Rechtsnachtheil der Präklusion: auch um sich, nach Befinden der Umstände, über die Separation und die Art derselben zu erklären.

§. 66. In diesem Liquidationstermin, — welcher zugleich dazu bestimmt ist, den Verhandlungen über die Auseinandersetzung die gehörige Richtung und Form zu geben ist I. vor allen Dingen, aus den bis dahin bekannt gewordenen Interessenten, eine angemessene, nicht zu groß zu bestimmende Anzahl von Deputirten zu bestellen.

§. 67. Die Deputirten haben die Befugniß und die Pflicht, für das Interesse der Theilungsmasse und für die Gesammtheit aller Interessenten gegen einen Jeden zu sprechen, der am Theilungsobjekt Realrechte behauptet, ohne sie gehörig zu begründen. Ferner hat ein jeder Deputirter für das Interesse derjenigen besondern Klasse zu reden, der er angehört. Die Deputirten fassen endlich, unter der Autorität des Theilungskommissars, Beschlüsse über Gegenstände, die das Interesse aller Theilnehmer betreffen, und schliessen, mit Zuziehung des Kurators der Gemeinheit (§. 68.) Vergleiche über die Abfindung einzelner Interessenten.

§. 68. Es ist II. unter Zuziehung der Deputirten, ein Kurator der zu theilenden Gemeinheit vom Kommissar anzuordnen. Er hat die Pflicht und Befugniß, mit den

Depu-

Digitized by Google

Deputirten die Ansprüche einzelner an das Theilungsobjekt zu prüfen, die Deputirten über die rechtlichen Verhältnisse unpartheiisch zu belehren, die Erklärung auf die Ansprüche an das Theilungsobjekt, für die Gesammtheit der Interessenten, der Wahrheit und den Gesetzen gemäß, zu verfassen und zum Protokoll zu geben und mit Einstimmung der Deputirten oder der Mehrheit derselben, unter Autorität der Theilungsbehörde, über die gemachten Ansprüche und die Abfindung dafür, entweder Vergleiche zu schliessen oder die Punkte, welche zur kontentiösen Erörterung verwiesen werden, als Advokat der Gemeinheit zu bearbeiten.

§. 69. Die Befugniß, als Deputirter oder als Kurator für die Gemeinheit aufzutreten, kann nur im Liquidationstermin unter Autorität der Theilungsbehörde erworben werden. Alle vorher oder ohne diese Autorität zu diesem Zweck erhaltenen Vollmachten und Zusicherungen sind nichtig.

§. 70. III. Der Legitimationspunkt der etwa erscheinenden Bevollmächtigten ist zu berichtigen.

§. 71. IV. Die einkommenden Ansprüche auf Eigenthum und andere Rechte und dasjenige, was zur Begründung derselben vorgebracht wird, sind zum Protokoll zu nehmen.

§. 72. V. Ueber die Ansprüche, welche entweder bereits vor dem Liquidationstermin zu den Akten gekommen, oder in demselben neu angebracht sind, werden der Kurator der Gemeinheit und die Deputirten zum Protokoll vernommen. Hierdurch und durch weitere wechselseitige Erklärungen der Parthien, erforderlichen Falls auf zweckmäsige, von Amtswegen zu machende Fragen, sind im Fall, daß beide Theile übereinstimmen, das Daseyn, die Beschaffenheit und das Maas der angegebenen Berechtigungen genau zu konstatiren, — im entgegengesetzten Falle aber wird dasjenige, worin die Behauptungen der Parthien in Ansehung der Thatumstände oder der rechtlichen Folgerungen daraus von einander abweichen, scharf auseinander gesetzt.

§. 73. Der Kommissar macht VI. den Versuch, alle hierbei sich ergebenden Streitigkeiten in der Güte beizulegen und solchergestalt alles, was auf den Fortgang der Sache Einfluß hat, dergestalt zu berichtigen, daß die Frage: ob die Auseinandersetzung statt finden solle oder nicht? — insofern sie bis dahin etwa noch zweifelhaft geblieben seyn sollte, — nunmehr völlig entschieden und im Bejahungsfall zur speziellen Vermessung, Bonitirung u. s. w. geschritten werden kann.

§. 74. VII. Diejenige Ansprüche, welche des Vergleichungsversuches ungeachtet, (§. 73.) streitig geblieben sind, werden vom Commissar sogleich zur rechtlichen Entscheidung befördert. Es sind zu dem Ende auf dasjenige, was in Ansehung derselben im Liquidationstermin zum Protocoll verhandelt worden, (§. 72.) unverzüglich sachangemessene Decrete oder Urtheile zu verfassen, wodurch die Ansprüche entweder für gegründet erklärt, oder als ungegründet verworfen oder die etwa noch erforderlichen Beweise auferlegt werden. Der Mißbrauch, daß der Prätendent, nach abgehaltenem Liquidationstermin noch angewiesen wird, wegen der ihm widersprochenen Angaben eine besondere Klage vor der Commission anzustellen, soll, als eine Quelle unnützer Kosten und Zeitverschwendung, nicht geduldet werden.

§. 75. Es ist VIII. gegen diejenigen, welche sich mit ihren Ansprüchen an die Theilungsmasse, im Liquidationstermin oder vorher bei der Theilungsbehörde nicht gemeldet haben, ein Präclusivdecret zu erlassen und dasselbe in das Arnsberger Intelligenzblatt einzurücken.

§. 76. Sollten IX. über Ansprüche, die auf die Auseinandersetzung Einfluß haben, bereits Prozesse bei den ordentlichen Justizbehörden anhängig seyn; so hat der Commissar, sobald er nur davon unterrichtet ist, in den geeigneten Fällen (§. 15. u. 16.) sich die Akten zu verschaffen und nach der Lage, in welcher sich die Sache befindet, unver-

Digitized by Google

vorzüglich das Geeignete zu verfügen. In den §. 26. bemerkten Fällen, ist aber der Regierung darüber, daß und bei welchem Gericht der Proceß anhängig ist, sogleich Bericht zu erstatten, damit dieselbe zur Beförderung der Sache (§. 27. und 37.) das Erforderliche vornehmen könne.

§. 77. Ob zur speciellen Vermessung und zur Bonitirung zu schreiten sey, wird von der Regierung, auf den über die Resultate des Liquidationstermins vom Commissar zu erstattenden Bericht, verordnet. Dieselbe bestimmt auch, wer die Vermessung und was damit zusammenhängt, verrichten soll. Sie ertheilt die Instruction, worauf der Geometer, in Gegenwart der Deputirten und des Kurators der Gemeinheit, vom Commissar zu beeidigen ist.

§. 78. Der Geometer hat das Bonitirungsgeschäft, unter der Oberaufsicht des Commissars, zu leiten. Die Taxatoren werden vom Commissar ernannt. Es sind der Regel nach nicht mehr als drei zu ernennen. Sie sind allemal mit einer, von der Regierung zu ertheilenden Instruction zu versehen und darauf, in eben der Art wie der Geometer (§. 77.) zu beeidigen. In Ansehung ihrer Tauglichkeit und Zulässigkeit gelten die Regeln des gemeinen Rechts und im Fall, daß sie in ihren Aussagen von einander abweichen, die Vorschriften im §. 92.

§. 79. Sobald der Geometer die Karte nebst dem Vermessungsregister an die Commission eingeliefert hat, setzt dieselbe einen Termin an zur Lokaluntersuchung über die Richtigkeit der Gränzen, über die Zweckmäßigkeit der vom Geometer in Vorschlag gebrachten Wege, Brücken und Kanäle, zur Untersuchung der dagegen erhobenen Beschwerden und zur Erörternng derjenigen Anstände und Streitigkeiten, welche am füglichsten mit der Karte in der Hand beseitigt werden können. Diese Lokaluntersuchung ist in Gegenwart des Curators, des Geometers, der Deputirten und derjenigen Personen vorzunehmen, welche bei einem oder dem andern Gegenstand besonders interessirt sind. Sie soll insbesondere auch dazu dienen, dem Kommissar eine genaue anschauliche Kenntniß aller Stellen des zu theilenden Bodens zu verschaffen und auf Ideen zu leiten, wie die Abfindung der einzelnen Interessenten, in Hinsicht auf die örtlichen Verhältnisse am zweckmäßigsten zu bestimmen sey. Auch ergeben sich bei solchen Besichtigungen, oft schon aus der Lokalität Auskunftsmittel, um streitige Ansprüche durch gleichbaldige Einräumung der Abfindung, an Ort und Stelle beizulegen. Der Theilungs-Kommissar hat daher Vergleichsunterhandlungen der Art, vorzüglich bei den Lokaluntersuchungen vorzunehmen.

§. 80. Das Resultat der zum Zweck der Auseinandersetzung vorgenommenen Bonitirung, d. h. die Taxe des Bodens in seinen verschiedenen Abtheilungen, soll den Interessenten in einem dazu anzusetzenden Termin, bekannt gemacht werden. Dieser Termin ist, wo möglich, mit der Lokaluntersuchung (§. 79.) zu verbinden.

§. 81. Im Termin zur Publikation der Taxe, hat der Geometer, in Gegenwart der Taxatoren, das von ihm und ihnen unterschriebene Taxationsregister zu den Akten zu geben. Der Kommissar hat dieses Register nebst der Karte, welche gehörig mit den Taxationslinien und Taxationsnummern versehen seyn muß, den erscheinenden Interessenden zur Einsicht vorzulegen und denselben wie hoch ein jeder Bonitirungsabschnitt taxirt sey, zu erklären. Er hat alle Anstände, die sich in Ansehung der Taxation etwa ergeben, zu berichtigen und sodann die Taxe durch ein Dekret, welches den erschienenen Interessenten publizirt wird, zu bestätigen.

§. 82. Gleich vom Anfange des Geschäfts an, muß der Kommissar sich bemühen, alle diejenigen Notizen zusammen zu bringen, die auf die Wahl und die Anwendung des Theilungsfußes für die vorliegende Sache, Einfluß haben. Im Liquidationstermin und bei den weiteren Verhandlungen über die Existenz, die Beschaffenheit und den Umfang

Digitized by Google

fang der Theilnehmungsrechte, ist dieser Gegenstand weiter zu bearbeiten und zwar dergestalt, daß nach geschehener Lokaluntersuchung (§. 79.) und Publikation der Taxe, der Theilungskommissar sich im Stande befinden muß, zu bestimmen, welcher Theilungsfuß den Umständen angemessen sey.

§. 83. Der Theilungskommissar soll unverdrossen dahin arbeiten, daß über den Separationsfuß und die Abfindung der blos Berechtigten, gütliche Vereinigungen erfolgen. Wir fordern von ihm, daß er in dieser Hinsicht keine Mühe sparen, daß er vielmehr mit Gedult und Leutseligkeit den Faden der Vergleichsunterhandlungen so lange, als nur Hoffnung zu einem glücklichen Erfolge vorhanden ist, immer wieder anknüpfen soll. Wir werden ausgezeichneten Bemühungen der Art, wenn dadurch sachangemessene Vereinigungen zu Stande kommen, auch besondere Belohnungen aus den Fond's, woraus die Kosten der Auseinandersetzung bestritten werden, zubilligen.

§. 84. Die gütliche Vereinbarung über den Theilungsfuß oder die Abfindung der Berechtigten, bedarf der Bestätigung der Regierung, an welche zu dem Ende die Akten nebst Bericht einzusenden sind. Den Parthien steht aber nicht frei, unter dem Vorwande, daß diese Bestätigung noch nicht erfolgt sey, von der eingegangenen Vereinbarung zurück zu treten.

§. 85. Findet keine gütliche Uebereinkunft über den Theilungsfuß oder die Abfindung der blos Berechtigten unter den Interessenten statt; so werden die völlig instruirten Akten nebst einem Bericht, in welchem der Kommissar das ganze Verhältniß klar, aber möglichst gedrängt darzustellen, und sich zugleich gutachtlich zu äußern hat, an die Regierung zur Entscheidung eingesandt.

§. 86. Treten bei diesen gütlichen Vereinigungen, oder den zu ertheilenden Entscheidungen (§ 84. und 85.) forstpolizeiliche Rücksichten ein; so hat die Regierung, so viel diese forstpolizeiliche Rücksichten betrifft, mit dem Oberforstkolleg zu kommuniziren.

§. 87. Die Entscheidung über den Theilungsfuß und die Abfindung der Berechtigten, ist auf folgende Sätze zu bauen:

I. Der Antheil eines jeden Grundeigenthümers, als solcher, muß im Verhältniß stehen mit seinen constatirten Nutzungsrechten.

II. Der Antheil eines blos Berechtigten (§. 44.) als solcher, muß so beschaffen seyn, daß er, wenn der Berechtigte ihn, auf eine dem Lokal und den Wirthschafts-Verhältnissen der Gegend angemessene Art, in Kultur setzt, den Berechtigten für denjenigen Vortheil, den der rechtmäsige Gebrauch der Berechtigung ihm unmittelbar gewährte, vollständig entschädigt.

III. Insbesondere ist bei Abfindung der Weideberechtigten, auf diejenigen Districte, die sie außer den, in der Auseinandersetzung stehenden Grundstücken, vermöge des Eigenthums oder einer Servitut, zu beweiden haben, dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß im Verhältniß des Weidegenusses auf dem in Frage stehenden Boden, die Abfindung geringer ausfällt.

§. 88. In der Anwendung dieser Grundsätze (§. 87.) auf einzelne Fälle, zum Zweck numerischer, auf wirthschaftlichen Verhältnissen beruhender Resultate, sind die Theilungsbehörden an den Ausspruch unpartheiischer wirthschaftsverständigen Schätzer, die das Lokal untersucht haben und beeidigt sind, gebunden.

§. 89. Zu solchen Abschätzungen (§. 88.) bringt jede der beiden Parthien eine gleiche Anzahl von Schätzern, — jedoch nur in sehr wichtigen Fällen mehr als zwei, — in Vorschlag. Der Kommissar ordnet diesen Schätzern von Amts wegen noch einen Schätzer hinzu.

§. 90. Die Punkte, worauf die Abschätzung zu richten ist, und die den Schätzern vorzulegenden einzelnen Fragen werden zwar von den Parthien, wenn sie wollen, in Antrag gebracht; es ist aber den Parthien nicht erlaubt, die Taxatoren über jede beliebigen

bigen Punkte und Fragen abhören zu lassen, sondern der Kommissar soll hierunter die Bestimmung geben. Derselbe hat von Amts wegen darauf zu sehen, daß es hierbei nicht an Zweckmäßigkeit, Vollständigkeit, Deutlichkeit und Präcision mangeln möge; insbesondere, daß die Sache durch verfängliche Fragen nicht verwirrt, oder durch das Einmischen irrelevanter Umstände, nicht ohne Noth weitläufig werde. Er hat daher von Amts wegen den Taratoren Fragen vorzulegen, wenn diejenige, welche von den Parthien in Antrag gebracht, und von ihm zugelassen sind, die Sache etwa nicht erschöpfen sollten.

§. 91. Der Ausspruch der Schätzer (§. 88.) soll jedesmal, nach Art der Zeugenverhöre, zum Commissionsprotokoll geschehen, und nur in Fällen, wo aus numerischen Grundlagen, die auf diese Art oder sonst gehörig constatirt sind, technische Resultate gezogen werden müssen, darf den Taratoren erlaubt werden, ihr Gutachten zu Hause aufzusetzen und schriftlich zum Protokoll zu geben.

§. 92. Wenn die Taratoren in Ansehung der Quantität sich abweichend äußern; so soll aus diesen verschiedenen Angaben das arithmetische Mittel genommen werden, und als Resultat der Taxe gelten.

§. 93. Im Fall, daß die Achtsleute in Ansehung anderer Bestimmungen verschiedener Meinung sind, soll aus solchen abweichenden Angaben ein billiger Durchschnitt von der Theilungsbehörde gemacht werden.

§. 94. Gegen den Ausspruch der Theilungsbehörde über dasjenige, was das arithmetische Mittel (§. 92.), oder ob der Durchschnitt (§. 93.) billig sey, findet zwar ein Rekurs an die obere Theilungsbehörde statt; es sollen aber, — den Fall begangener Nullitäten ausgenommen, — gegen die Resultate der Taxation, oder um diese Rekurse zu begründen, keine neue Taxationen zugelassen werden, als wodurch, wenn sie zugelassen würden, die als Landeskultursachen so wichtigen Separationsgeschäfte, von streitsüchtigen Parthien ohne Ende aufgehalten werden könnten.

§. 95. Die bei Gemeinheitsaufhebungen vorkommende Ausgleichung der Grundeigenthümer und Abfindung der Berechtigten, geschieht in der Regel durch einen Theil des Bodens aus dem zu separirenden Gegenstande, welcher Theil dem Interessent zum künftigen privativen Gebrauch anheimfällt.

§. 96. Niemand kann gezwungen werden, anstatt dieser Vergütung durch Grund und Boden, Geld anzunehmen.

§. 97. Entschließt er sich freiwillig, Geld anzunehmen; so ist, wenn der Gegenstand des Miteigenthums oder die Berechtigung, für deren Surrogat (§. 48.) Geld angenommen werden soll, in einem Obereigenthums-Nexus stehen, dazu die Einwilligung des Lehn- oder Gutsherrn erforderlich.

§. 98. In Fällen, wo die Abfindung des Berechtigten weniger als einen Morgen, diesen zu vierzigtausend köllnischen Quadratfußen gerechnet, betragen würde, hat der Berechtigte die Befugniß, statt des Bodens selbst, eine angemessene, durch Taxation zu bestimmende jährliche Geldabgabe, die als Grundrente auf den bisher belasteten Boden zu legen ist, zu verlangen.

§. 99. Zur Ausübung dieser Befugniß (§. 98.) ist die Einwilligung der Lehns- und Gutsherrn nicht erforderlich; es findet jedoch, was die Grundrente selbst betrifft, die Disposition des §. 48. Anwendung.

§. 100. Die Ungleichheit der Güte an den verschiedenen Stellen des Bodens, soll bei der Berechnung der einzelnen Ausgleichungs- und Abfindungs-Antheile (§. 95.) durch den Flächenraum derselben compensirt werden, dergestalt, daß von zwei Interessenten, denen eine gleiche Vergütung gebührt, derjenige, dessen Antheil auf eine Stelle fällt, die von besserer oder geringerer Bodengüte ist, als die Stelle, wohin der Antheil

Digitized by Google

theil des andern fällt, nach Maasgabe der Bonitirung einen verhältnißmäsig geringern oder größern Flächenraum erhält, als dieser.

§. 101. Dahingegen soll der Mangel der Kultur am Ausgleichungs- oder Abfindungs-Object, z. B. wenn der Waldantheil weniger mit Holz bestanden ist als ein anderer, oder wenn das Grundstück, um in Ackerkultur gesetzt, oder als Wiese benutzt zu werden, verhältnißmäsig größere Kosten erfordert als ein anderes, — durch Geld, oder durch ein, während gewisser Jahre hindurch zu leistendes, Aequivalent an Naturalien ausgeglichen werden. Hierüber ist den Umständen nach, jedoch dergestalt zu verfügen, daß kleine Unterschiede nicht berücksichtigt, und alle Proceduren, die die Untersuchungskosten nicht lohnen, vermieden werden.

§. 102. Wer über den zu theilenden Boden einen Fußweg, Triftweg oder Fahrweg rechtlich hergebracht hat, behält diese Gerechtsame, — wenn er sie im Liquidationstermin angegeben und gehörig begründet hat, — auch nach der Theilung: er ist aber schuldig, diejenige Richtung sich gefallen zu lassen, und sich mit derjenigen Breite zu begnügen, die sich aus der, von der Theilungsbehörde als zweckmäsig für das Ganze genehmigten Einrichtung der Wege ergiebt; sollte er auch nunmehr einen Umweg nehmen müssen, oder die, vorher größer gewesene Breite beschränkt werden.

§. 103. Die im sechsten Abschnitt der gegenwärtigen Verordnung vorkommenden gesetzlichen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse der Weideberechtigten, sind bei Ausmittlung der Größe der Ausgleichungs- und Abfindungsquoten zum Grunde zu legen.

§. 104. Aus Vergleichung der constatirten Theilnehmungsrechte und der, aus der Lokalität entspringenden besondern Verhältnisse der einzelnen Theilnehmer mit der Theilungsmasse, mit den Resultaten der Bonitirung und dem durch Vereinigungen oder Entscheidungen festgesetzten Theilungsfuß, entsteht nun der Theilungsplan. Der Geometer hat die besondere Pflicht, denselben unter der Leitung des Theilungskommissars zu entwerfen. Er muß eine genaue, möglichst leicht zu übersehende Darstellung enthalten, wie alle einzelnen Theilnehmer, durch Zutheilung privativen Eigenthums, oder durch Geldabfindung auseinander gesetzt werden sollen. Auch muß darin auf alle bei der Sache vorkommende Nebenpunkte Rücksicht genommen werden, als z. B. auf die Anlegung und Unterhaltung der nöthigen Feld- und Kommunikationswege, der Brücken und Kanäle, und vorzüglich darauf, ob und welcher Fonds zu den im §. 55. bemerkten Zwecken ausgemittelt worden sey.

§. 105. Der Theilungsplan wird der Regierung zur Revision und Genehmigung eingesandt. Sie ertheilt letztere entweder unbedingt, oder unter Beifügung der nöthig befundenen Verbesserungen, und schickt sodann den Plan an den Theilungskommissar zur Publication und zur weitern Verfügung zurück.

§. 106. In dem, zur Publication des Theilungsplans vom Kommissar ansetzenden Termin, wird den erscheinenden Interessenten der Plan nebst der Karte vorgelegt und einem Jeden der ihm zufallende Antheil, nöthigenfalls an Ort und Stelle, nachgewiesen. Jeder Theilnehmer ist mit seinen etwaigen Zweifeln oder Beschwerden in Ansehung des für ihn bestimmten Abschnitts des Bodens, insofern diese nicht bereits vorhin erledigt oder gültig abgewiesen sind, zu hören, darüber gehörig zu verständigen, mit offenbar ungegründeten Beschwerden aber sogleich abzuweisen; wegen der erheblich scheinenden Punkte ist vor allem die Güte zu versuchen und erst wenn diese nicht statt findet, die geeignete Entscheidung zu geben.

§. 107. Würde durch gütliche Uebereinkunft oder durch die zu gebende Entscheidung (§. 106.) der von der Regierung genehmigte Theilungsplan im Wesentlichen abgeändert werden; so ist deshalb die Genehmigung der Regierung einzuholen.

Digitized by Google

§. 108. Sind aber dergleichen Anstände nicht vorgekommen, oder doch erledigt worden, oder nicht von wesentlichem Einfluß auf das übrige Ganze; so wird nun mit der wirklichen Ausführung der Separation verfahren und die wirkliche Anweisung der künftig privativen Antheile durch den Geometer geht vor sich. Derselbe hat auch die abgetheilten Stücke, unter seiner Aufsicht, gehörig mit Grenzsteinen oder wenn die Stücke zu klein seyn sollten, wenigstens mit Grenzpflöcken besetzen zu lassen.

§. 109. Es ist sodann ein ausführlicher Auseinandersetzungs-Rezeß zu entwerfen und demselben die Theilungskarte, auf welche er genau hinweisen muß, beizufügen. Diese Urkunde ist von den Interessenten zu unterschreiben und davon ein Exemplar in derjenigen Gemeinde, welche bei der Auseinandersetzung hauptsächlich interessirt war, aufzubewahren, das zweite Exemplar aber den Kommissionsacten beizufügen und mit denselben an die Regierung einzusenden.

§. 110. Dieses ist der vollständige Gang der Separationsverhandlungen. Die deshalb ertheilten Vorschriften sind jedoch von dem Regierungscolleg mehr dem Geist als dem Buchstaben nach zu befolgen. Dasselbe wird insbesondere zu erwägen und zu bestimmen haben, ob in einzelnen Fällen, wenn der Theilungsgegenstand nicht beträchtlich, oder wenn die Sache sonst klar ist, das Verfahren zweckmäsig abgekürzt werden könne. Nie ist jedoch eine Abkürzung so weit zu treiben, daß irgend eine Verfügung, welche die Rechte Einzelner betrifft, erlassen würde, ohne denjenigen, den sie betrifft, mit seiner Erklärung und seinen Beweisen zu hören, oder daß demjenigen, welche glauben durch Verfügungen der Separations-Kommission oder der Regierung beschwert zu seyn, der Rekurs an die Oberbehörde (§. 2. und 4.) abgeschnitten würde. Insbesondere ist nie die Edictalladung (§. 65.) zu unterlassen.

§. 111. Keine Verfügung oder Entscheidung der Theilungskommissarien oder der Regierung in Separationssachen (§. 9.) kann von demjenigen, dem sie publizirt oder insinuirt ist, ferner angefochten werden, wenn nicht dagegen binnen 10 Tagen von der Publication oder Insinuation an gerechnet, der Rekurs an die unmittelbar höhere Theilungsbehörde (§. 2. und 4.) bei derjenigen Behörde, welche die Verfügung oder Entscheidung erlassen hat, angezeigt und binnen drei Wochen, von der Zeit dieser Anzeige an gerechnet, der Rekurs bei derjenigen Behörde, an welche er gerichtet ist, eingeführt und gerechtfertigt wird.

§. 112. Die Verhandlungen vor den Theilungs-Commissarien geschehen, der Regel nach, mündlich zum Protocoll. Zwar können schriftliche Vorträge und die Zulassung der Advokaten und Mandatarien nicht gänzlich ausgeschlossen werden; der Theilungscommissar hat aber die Befugniß, — in welcher Lage sich auch die Sache befinden mag, — den Interessenten mündlich zum Protocoll zu vernehmen, und bestimmte Antworten über alles, was er zur Aufklärung über die Sache für nöthig findet, von ihm zu verlangen. Es dürfen auch solche mündliche bestimmte Antworten nie unter dem Vorwande geweigert werden, daß man sich bereits schriftlich erklärt habe und darauf beziehe.

§. 113. In Ansehung der Kosten, die durch eine Separation, oder durch Verhandlungen, welche dieselbe zum Zwecke haben, veranlaßt werden, gelten folgende Grundsätze:

I. Ein jeder, der bei einer Auseinandersetzung betheiligt ist, muß diejenigen Kosten allein tragen,

1) welche zur Wahrnehmung seiner eignen Gerechtsame von seiner Seite erforderlich sind; vorbehaltlich jedoch des Falls, daß der Gegentheil in die Kosten verdammt wird.

2) Welche er durch unrichtige Darstellung der Thatumstände, durch Chikane oder den Verschleif der Sache veranlaßt. Die Theilungsbehörden sollen in dieser Hinsicht jederzeit mit eben der Strenge zu Werke gehen, die den Justizbehörden in Ansehung

Digitized by Google

sehung der, bei einer Auseinandersetzung entstehenden Prozesse zur Pflicht gemacht ist. (§. 34. u. f. f.)

II. Diejenigen Kosten aber, welche das Ganze der Auseinandersetzung betreffen und welche erfordert werden, um die in Ansehung derselben festgesetzten gesetzlichen Normen zu befolgen, sollen

1) vorläufig von demjenigen oder denjenigen, von welchen auf eine Auseinandersetzung angetragen wird, so lange vorgeschossen werden, bis der Auseinandersetzungskommissar (§. 63.) ernannt worden ist.

2) Sobald dieses geschehen ist, sind sowohl alle, in der Folge entstehenden Kosten der Art, als auch diejenigen, welche bereits vorher zur Einleitung des Geschäfts der Auseinandersetzung nützlich verwendet worden sind, als eine auf dem Theilungsobjekt haftende Last zu betrachten und entweder unmittelbar aus demselben, oder aber durch Beiträge der dabei interessirten Grundeigenthümer und zwar im Verhältniß ihrer Ausgleichungsantheile, zu bezahlen.

III. Wer am Theilungsgegenstand nur Servitutrechte behauptet und für dieselbe eine Abfindung erhält, trägt zu den unter Ziffer II. genannten Kosten nicht bei.

IV. Provocirt aber ein bloß Berechtigter, im Fall, welcher §. 45. enthalten ist, auf die Auseinandersetzung; so soll er auch im billigen Verhältniß zu den Kosten, welche Ziffer II. genannt sind, beitragen, dieselbe auch vorerst, wie dort bestimmt ist, vorschießen.

Sechster Abschnitt.

Vom Umfang der Befugnisse der Weideberechtigten.

§. 114. Eine Weidegerechtigkeit und der Betrieb gemeiner Weiden, dürfen nur mit derjenigen Anzahl von Vieh benutzt werden, die mit selbst gewonnenem Futter von denjenigen Grundstücken, welchen die Weidebefugniß anklebt, wirthschaftlich durchgewintert werden kann.

§. 115. Die Anzahl des Viehes, welche der zur Weide Befugte, als solcher, in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt durchgewintert hat, ist das Maximum, worauf er in Ansehung des Weidegemisses (§. 114.) Anspruch machen kann.

§. 116. Wäre jedoch auf dem weideberechtigten Gut, Hof oder Kotten eine Zeitlang keine Haushaltung, oder wäre ein beträchtlicher Theil der dazu gehörigen Grundstücke verpachtet oder antichretisch verpfändet gewesen; so findet die vorige Regel keine Anwendung.

§. 117. Es ist alsdann ein solches Gut, und ein solcher Hof oder Kotten, in Ansehung der Viehzahl, die er zur Weide bringen darf, mit denjenigen, die in Ansehung ihres Gutsbestandes mit ihm in gleichen Verhältnissen stehen, in eine Klasse zu setzen.

§. 118. Der Gemeinde oder dem Eigenthümer des mit einer Weidegerechtigkeit belasteten Bodens, steht der Beweis offen, daß die Anzahl von Vieh, welche in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt überwintert ist (§. 115.) nicht mit Futter von eignen, zur Weide berechtigten Grundstücken, ganz durchgewintert worden sey.

§. 119. Eine Ausnahme hiervon findet in Hinsicht der, nur mit wenigen Grundstücken versehenen Kötter und Straßerlieger statt. Für diese wird allemal die Anzahl von Vieh, welche sie in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt durchgewintert haben, als Grundlage angenommen.

§. 120. Die Vorhude auf Wiesen, Fettweiden und andern Weidekämpen darf nicht länger, als den fünfzehnten April einschließlich ausgeübt werden.

§. 121.

Digitized by Google

§. 121. Die Nachhude auf Fettweiden und andern Weidekämpen, soll nicht früher als den eilften November anfangen.

§. 122. Die Nachhude auf Wiesen soll nicht eher als den fünfzehnten October anfangen. Die Polizeibehörden sind jedoch befugt und verpflichtet, diesen Anfangstermin auf einen spätern Zeitpunkt in dem Falle festzusetzen, wenn wegen nasser Witterung und dadurch zurückgesetzter Erndte, die Besitzer der Wiesen am zweiten Schnitt frühерhin verhindert worden sind. Diese Verfügungen der Polizeibehörden haben jedoch nur dann Würkung, wenn sie den Hudeberechtigten wenigstens drei Tage vor dem fünfzehnten October bekannt gemacht worden sind.

§. 123. Da in einigen Gegenden des Landes, für den Anfang der Nachhude auf Wiesen ein späterer Termin als der fünfzehnte October soll hergebracht seyn; so soll es in diesen Gegenden dabei sein Bewenden haben, und darin durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert seyn.

§. 124. Die Uebertretung der, in den Paragraphen 120. 121. 122 und 123. enthaltenen Vorschriften soll, nebst dem vollständigen Ersatz des Schadens und der Kosten, zum erstenmal mit einer Strafe von zehn Thalern und in einem jeden der fernern Uebertretungsfälle, nebst Kosten und Schadensersatz, mit einer Strafe von zwanzig Thalern belegt werden.

§. 125. Auf Grundstücken, die mit Klee, Kartoffeln, Rüben, Kohl und irgend einem andern Gewächs, welches zum Viehfutter gebraucht werden kann, besäet oder bepflanzt sind, darf so lange keine Viehtrift oder Weide ausgeübt werden, bis diese Produkte vom Landwirth völlig abgeerndet sind. Die Zeit dieser Erndte, mithin wie lange solche Pflanzen oder Wurzeln auf oder im Lande stehen bleiben sollen, hängt von der freien Willkühr des Landwirths ab, und kein Weideberechtigter darf ihn hierin auf irgend eine Art beschränken; vielmehr sind die Weideberechtigten verbunden, ihr Vieh dergestalt unter Aufsicht zu halten oder durch Hirten, für welche sie allemal subsidiarisch verantwortlich sind, unter Aufsicht halten zu lassen, daß kein Futtergewächs, so lange es sich auf dem Felde befindet, dadurch beschädigt wird.

§. 126. Der Hudeberechtigte erhält dafür, daß er die Viehtrift und Weide auf Kleefeldern oder Grundstücken, die mit den im §. 125. bemerkten Gewächsen besäet oder bepflanzt sind, zu unterlassen verpflichtet ist, keine Entschädigung.

§. 127. Uebertretungen dieser Vorschrift (§. 125.) sollen, neben dem völligen Kosten- und Schadensersatz, im ersten Fall mit fünf Thalern, im Wiederholungsfalle aber mit zehn Thalern bestraft werden.

§. 128. Die Polizeibehörden sind schuldig, auf Uebertretungen der in den Paragraphen 120. bis 127. enthaltenen Vorschriften, von amtswegen zu wachen und solche Uebertretungen sollen bestraft werden, wenn auch der Beschädigte sich darüber nicht beschwert, oder sich ohne Schadensersatz beruhigen wollte.

§. 129. Damit dieser Zweck (§. 128.) sicher erreicht werde, soll für die Feldmarken eine zweckmäßige anhaltende Polizeiaufsicht, allenthalben wo es etwa noch nicht geschehen ist, durch Anstellung tüchtiger Feldschützen unverzüglich organisirt werden. Ueber die Ausführung und die Mittel dazu, haben die Polizeideputationen, und wo diese nicht angestellt sind, Unsere Beamten, unter der Leitung der Regierung, zu verfügen.

§. 130. Unabhängig von aller Observanz und dem Bedürfniß des Weideberechtigten, ist der Besitzer eines Waldes befugt,

a) bei Schlaghölzern und Hagebergen ein Viertel;

b) bei Hochwaldungen und Niederwaldungen ein Fünftel,

zur Beförderung der Holzkultur in Zuschlag zu legen.

§. 131. Wo durch Vereinbarungen, rechtskräftige Urtheile, Observanz oder andere

rechts-

Digitized by Google

rechtsgültige Normen, die Befugniß begründet ist, einen größern Theil der Waldung (§. 130.) in Zuschlag zu haben, da behält es bei der größern Heegebefugniß sein Bewenden.

§. 132. Wird vom Weideberechtigen bezweifelt, daß der Waldbesitzer sich bei Anlegung der Zuschläge in den rechtlichen Schranken § 130. 131.) gehalten habe; so ist er berechtigt, eine geometrische Aufnahme der Walddistrikte und der darin angelegten Zuschläge, auf Kosten des unterliegenden Theils zu verlangen; er ist aber verbunden, einstweilen die Kosten vorzuschiessen.

§. 133. Der Waldbesitzer ist berechtigt, einen Walddistrict entweder ganz, oder doch zu einem größern Theile, als §. 130. 131. bestimmt ist, zur Beförderung der Holzkultur in Zuschlag zu legen, wenn dem Weideberechtigten demungeachtet die zur Unterhaltung des berechtigten Viehstandes (114 bis 119) erforderliche Weide, auf dem mit der Servitut belasteten Waldboden noch übrig bleibt.

§. 134. Hierüber (§. 133.) ist, im Fall eines Streites zwischen dem Waldbesitzer und dem Weideberechtigten, auf die Grundlage einer, auf Kosten des unterliegenden Theils vorzunehmenden Besichtigung, Vermessung und Taxation durch beeidigte unpartheiische Sachkundige, von der richterlichen Behörde zu entscheiden.

§. 135. Von Blösen darf der Besitzer, der darauf haftenden Hudeberechtigungen ungeachtet, ein Fünftel zum Wald ansäen oder anpflanzen, dieses Fünftel zu dem Ende in Zuschlag legen, auch mit der Forstkultur dergestalt auf dem übrigen Theil fortfahren, daß immer ein Fünftel des Ganzen in Zuschlag liegt.

§. 136. Will der Besitzer solcher Blösen mehr als ein Fünftel auf einmal in Zuschlag halten, so gelten die Vorschriften in den Paragraphen 131. 133. und 134.; auch findet dasjenige, was §. 132. verordnet ist, auf Blösen Anwendung.

§. 137. Ein jeder Eichelgarten und eine jede Saamen- oder Baumschule, soll ohne alle Ausnahme, von den Weideberechtigten mit dem Vieh verschont werden.

§. 138. Der Waldbesitzer und der Besitzer der Blösen sind nicht verbunden, die in Zuschlag gelegten Distrikte dergestalt einzufriedigen, daß kein Vieh hinein kommen kann. Es sollen aber dem Hudeberechtigten die Stellen, die in Zuschlag gelegt werden, und ihre Grenzen genau an Ort und Stelle angezeigt, auch diese Grenzen durch Zäune oder Graben oder Strohwische kenntlich gemacht und erhalten werden.

§. 139. Die Zuschläge sind dergestalt anzulegen, daß sie durch ihre Lage den Weideberechtigten nicht hindern, die Weide auf denjenigen Stellen auszuüben, welche nicht in Zuschlag liegen.

§. 140. Daher sind den Weideberechtigten zu den, hinter den Zuschlägen liegenden, Weiderevieren, gelegene und hinlänglich breite Triftwege zu bezeichnen und durch Strohwische abzuhängen, diese Strohwische auch immer im Stande zu erhalten.

§. 141. Sind zur Anwendung der, in den Paragraphen 139. und 140 enthaltenen Vorschriften, auf vorkommende Streitigkeiten zwischen dem Grundbesitzer und dem Weideberechtigten, richterliche Bestimmungen erforderlich; so soll, ehe diese ertheilt werden, allemal ein Benehmen mit Unserer einschlägigen Forstbehörde statt finden.

§. 142. Sind mehrere kleine Walddistricte oder Blösen mehrerer Eigenthümer, in concreto hudepflichtig; so sind zum Zweck einer forstwirthschaftlichen Heegeeinrichtung, nach Maasgabe des Locals, entweder durch gütliche Uebereinkunft, oder wenn diese nicht statt findet, auf das Gutachten beeidigter Sachverständigen, mehrere solche Grundstücke zusammen zu setzen, und es ist in dem hierdurch entstehenden Complexus, derjenige Theil in Zuschlag zu legen, zu welchem die Waldbesitzer oder Besitzer der Blösen überhaupt berechtigt sind. (§. 130. 131. 133 und 135.) Der Hudeberechtigte muß es sich

alsdann

Digitized by Google

alsdann gefallen lassen, daß dieser Zuschlag auf den verschiedenen Stellen des Complexus abwechselnd angelegt werde, wie solches die Regeln der Forstwirthschaft erfordern.

§. 143. Bei der Reduction der verschiedenen Arten des Viehes, womit ein Boden beweidet werden darf, ist zu rechnen:

Eine Kuh oder ein Ochse	für eine Kuhweide;	
Ein Pferd — — —	—	1½ —
Acht Scheine	—	1 —
Zehn Schafe	—	1 —

Alles nicht ausgewachsene Vieh wird für die Hälfte des alten Viehes gerechnet.

§. 144. Die Frage: wie sich der Nutzen des Weidegangs in den verschiedenen Jahrszeiten gegen einander verhalte? ist auf folgende Art zu entscheiden. Wenn man das ganze des jährlichen Weidegenusses zu siebenhundert annimmt; so soll davon gerechnet werden.

a) auf den Monat Mai und zwar	
1) bis alten Maitag	25
2) von da bis zu Ende	100
b) auf den Monat Juni	250
c) = = = Juli	125
d) = = = August	75
e) = = = September	67
f) = = = October	33
g) von da bis Martini	7
h) von Martini bis zum Frost	6
i) von Ende des Winters bis zum 15. April . . .	4
k) vom 15ten April bis zum 1ten Mai	8

§. 145. Demjenigen, welcher glaubt, daß die, in den beiden vorhergehenden Paragraphen enthaltenen gesetzlichen Regeln, in einem vorliegenden Falle nicht anwendbar seyen, steht es frei, zum Beweise seiner Behauptung, eine Taxation durch beeidigte, unpartheiische Wirthschaftsverständige auf seine Kosten zu verlangen. Es finden sodann bei dergleichen Abschätzungen, wenn sie zum Zweck der Verhandlung über eine Auseinandersetzung vorgenommen werden, die, wegen solcher Abschätzungen im Allgemeinen vorgeschriebenen, Regeln (§. 89. u. ff.) ihre Anwendung.

§. 146. Alle im gegenwärtigen Abschnitt enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen gelten, das Weiderecht mag als Servitut, oder aus einem andern Grunde zustehen; mit der einzigen Ausnahme, daß dasjenige, was in den Paragraphen 120. 121. und 122. wegen Beschränkung der Vor- und Nachhude verordnet ist, nur in den Fällen gilt, wenn die Hude entweder Kraft eines wechselseitigen Koppel-Huderechts, oder von Gemeinden auf Grundstücken, die zur Feldmark der Gemeinde gehören, ausgeübt wird. In den Fällen hingegen, wo die Hude auf Wiesen, Fettweiden und andern Weidekämpen eines Andern, Kraft eines besondern Dienstbarkeitsrechts, Einem oder Mehrern zusteht, soll es bei den bisher hergebrachten Terminen lediglich sein Bewenden haben, ohne Rücksicht, ob der Besitzer des mit einer solchen Servitut belasteten Bodens dadurch gehindert wird, sich den zweiten Schnitt zuzueignen, oder nicht. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dem Grundbesitzer die Befugniß zustehe, auch diese Weideberechtigten nach Anleitung der gegenwärtigen Verordnung abzufinden.

Sieben-

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Von Theilung der Bauerngüter in kleinere Agricultur-Etablissements.

§. 147. Ein jeder Besitzer eines Hofs oder Kottens ist befugt, denselben mit Vorwissen des Gutsherrn und Bewilligung der Regierung, in mehrere Agricultur-Etablissements unter zwei oder mehrere seiner Kinder zu vertheilen.

§. 148. Ist unter diesen Kindern eins vorhanden, welchem nach der bisherigen Einrichtung, ein auf rechtsgültigen Normen beruhendes, weder vom Willen des Gutsherrn noch der Eltern abhängendes Anerbenrecht am unzertrennten Gutscomplexus unbezweifelt würde zugestanden haben, so hat dieser Anerbe das Recht, unter den durch die Theilung entstehenden Etablissements zu wählen. Er hat aber nicht die Befugniß der Theilung selbst zu widersprechen, oder vorzuschreiben, wie es geschehen solle.

§. 149. Auch der Anerbe (§. 148.) hat das Recht, zum Vortheil eines oder mehrerer seiner Geschwister, mit Vorwissen des Gutsherrn und Bewilligung der Regierung, die Theilung des Hofes in kleinere Etablissements vorzunehmen. Ist ihm aber der Hof noch nicht angefallen; so geschieht die Ausführung einer solchen Theilung erst alsdann, wenn die Nachfolge wirklich eröffnet ist.

§. 150. Wider den Willen des Anerben, kann auf Anrufen eines oder mehrerer seiner Geschwister und zum Vortheil desselben oder derselben, die Vertheilung des Guts in mehrere Etablissements, mit Vorwissen des Gutsherrn, auf das Gutachten der Regierung, vom geheimen Ministerium unter der Bedingung gestattet werden, daß:

a) dem Anerben die Sohlstätte und dabei soviel an Grundstücken belassen werde, daß er durch den Ackerbau auf dem ihm bleibenden Gut, vier Pferde nützlich beschäftigen kann;

b) daß diese Provocation eines oder mehrerer Geschwister, binnen einem Jahr, von dem Zeitpunct an zu rechnen, wo dem Anerben der Hof wirklich angefallen ist, bei der Regierung eingebracht wird.

§. 151. Die aus einem getheilten Bauerngut entstehenden kleinern Güter bleiben in dem nämlichen gutsherrlichen Nexus, in welchem das ungetheilte Gut sich befand. Die auf diesem haftenden Lasten werden auf jene vertheilt.

152. Bei Bauergütern, welche getheilt werden, kann die sogenannte Eigenbehörigkeit und Hofhörigkeit nicht fortbestehen. Es soll daher bei vorkommenden Theilungen solcher Güter, der jährliche Durchschnittsertrag der bisherigen unständigen Gefälle und Dienste ausgemittelt, dieser Ertrag als künftighin zu leistende ständige Jahrsabgabe an die Stelle jener gesetzt und auf die, durch die Theilung entstehenden kleinern Güter mit vertheilt werden, hierdurch aber der bisher bestandene eigenbehörige oder hofhörige Nexus gänzlich aufgehoben seyn.

§. 153. Unbeschadet der gesetzlichen Regel, daß die gutsherrlichen Abgaben und Dienste nicht erhöhet werden dürfen, als welche für alle andere Fälle auch fernerhin gilt, — soll, wenn ein Bauernhof oder Kotten getheilt wird, der Verpflichtete verbunden seyn, dem Gutsherrn entweder den fünfzigsten Theil des Kapitalwerths der an ihn bisher zu leistenden, auf dem unvertheilten Komplexus haftenden Hofespächte auf einmal, oder jährlich neben den bisherigen Hofespächten und Diensten, noch den fünfzigsten Theil derselben zu entrichten. Jener Kapitalwerth ist durch Vervielfältigung des jährlichen Betrags der Hofspächte durch zwanzig, zu berechnen.

§. 154. Das geheime Ministerium und die Regierung werden die Erlaubniß zur Theilung der Bauerngüter nur dann ertheilen, wenn ausgemittelt ist, daß derjenige, zu dessen Vortheil sie ertheilt werden soll, sich im Stande befinde, die allenfalls erfor-

Digitized by Google

derlichen Gebäude zu errichten und die Auslagen zu bestreiten, die zur Einrichtung einer dem Etablissement angemessenen Landeswirthschaft nöthig sind. Es hängt überdies vom pflichtmäßigen Ermessen dieser Behörden ab, diese Erlaubniß zu versagen, wenn wegen Geringfügigkeit der zur Gründung eines neuen Etablissements bestimmten Grundstücke, oder anderer Lokalverhältnisse, die Theilung eines Guts keine nachhaltigen Vortheile für das Publicum versprechen sollte.

§. 155. Die Bitte, daß ein Hof oder Kotten getheilt werden dürfe, ist bei der Regierung anzubringen und es sind in der Supplik möglichst genau anzugeben:

a) Sämmtliche Grundstücke und Gerechtsame, welche zu dem zu vertheilenden Gut gehören, nach ihrer Gattung und Größe;

b) Sämmtliche auf dem ganzen Gute haftenden öffentlichen, Communal-gutsherrlichen und andere Lasten, mit Benennung des oder der Gutsherrn und derjenigen, welchen etwa andere Abgaben oder Leistungen gebühren;

c) Diejenige Grundstücke und Gerechtsame, aus welchen ein besonderes Etablissement errichtet werden soll;

d) Die Art, auf welche nach der Meinung des Supplikanten, (vorbehaltlich der Peräquation, wovon §. 158.) die auf dem bisher ungetheilten Gut haftenden Lasten und Abgaben, unter die künftigen Inhaber der einzelnen, aus der Vertheilung des Guts entstehenden kleinern Güter vertheilt werden sollen;

e) Die Fonds, woraus die, zur Errichtung der Gebäude und zur Einrichtung einer neuen Hauswirthschaft erforderlichen, Kosten bestritten werden sollen.

§. 156. Die Regierung hat über dieses Gesuch Unsern Beamten des Bezirks und durch denselben auch die Gemeinde, worin das zu theilende Gut liegt, über die Lokalverhältnisse zu hören. Sie hört ferner die Gutsherrschaft mit ihrer Erklärung über die vom Supplikant in Vorschlag gebrachte Vertheilung der Lasten und bestimmt hierauf, nachdem die Sache gehörig aufgeklärt ist, und alle Interessenten gehört sind, ob und auf welche Art das Gut getheilt werden soll.

§. 157. Im Fall des §. 150. wird von der Regierung gutachtlicher Bericht an das geheime Ministerium erstattet und von letzterm die Entscheidung gegeben.

§. 158. Erfolgt die Genehmigung der gebetenen Theilung; so erhält unser Beamter des Bezirks von der Regierung den Auftrag, sämmtliche Grundstücke uud Gerechtsame des Guts abschätzen und durch diese Abschätzung, (welcher erforderlichen Falls die Vermessung vorangehen muß) zugleich bestimmen zu lassen, wieviel von den Lasten, die auf dem ganzen Gut liegen und namentlich welche derselben jedes der kleineren Güter, in welche es zu theilen ist, zu übernehmen habe.

§. 159. In Ansehung dieser Taration finden alle diejenige Vorschriften statt, welche oben (§. 89. u. f. f.) über die Abschätzungen in Auseinandersetzungssachen überhaupt ertheilt sind.

§. 160. Der Beamte schickt das Resultat der Abschätzung, nebst der in Gemäsheit desselben gemachten Vertheilung der Lasten, worüber die Interessenten und insbesondere auch der Gutsherr mit ihren Erklärungen vorher zu hören sind, an die Regierung ein, von welcher dann, wenn alles berichtigt ist, was etwa noch zu berichtigen seyn möchte, die Theilung des Guts und Repartition der Lasten genehmigt, und dem Beamten der Auftrag ertheilt wird, die Theilung selbst unter seiner Oberaufsicht bewirken zu lassen.

§. 161. Ueber das ganze Geschäft wird eine Urkunde entworfen, und dieselbe, nachdem sie die Interessenten, namentlich auch die Gutsherren unterschrieben haben, von der Regierung bestätigt. — Wir befehlen demnach gnädigst, daß diese Unsere Verordnung, nach welcher übrigens auch die bereits anhängigen Gemeinheitstheilungs-

Sachen

Digitized by Google

Sachen zu behandeln und zu entscheiden sind, gehörig promulgirt und genau befolgt werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels. Darmstadt am 9ten July 1808.

(L. S.) Ludewig.

Wreden,
Geheimer Referendär.

LVI.

(Edict, die Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum betreffend.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Indem Wir mit andern Souverains des Rheinischen Bundes, die Ueberzeugung von der Vortreflichkeit des Code Napoléon hegen, haben Wir beschlossen, denselben zum allgemeinen Gesetzbuch in Unsern Staaten unter Modificationen und Bestimmungen anzunehmen, welche Verfassung und besondere Verhältnisse erheischen. Wir werden diesen wichtigen Gegenstand durch eine eigends anzuordnende Commission ungesäumt in sorgfältige Erwägung ziehen und das Resultat zu Unsrer Sanction Uns vortragen lassen. So wie Wir nach Vollendung dieser unumgänglichen Vorbereitung, Unsere Willens-Meinung über den Zeitpunkt und die Art der Annahme der Kaiserlich französischen Gesetzgebung, durch ein weiteres Edict verkündigen werden; so befehlen Wir einstweilen, daß nicht allein auf Unserer Landes-Universität öffentliche Vorlesungen über den Code Napoléon gehalten werden, sondern auch sämmtliche Justizdiener mit dem Geist desselben sich vorläufig bekannt machen sollen. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels. Auerbach den 1ten August 1808.

(L. S.) Ludewig.

Lichtenberg,
Geheimer Staats-Referendär.

LVII.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die früher in Betreff der promptern Entrichtung des Chausseegeldes erlassene Verordnung, nicht hinlänglich bekannt, und deren Ausführung nicht strenge genug beobachtet worden ist, so wird hiermit nochmals bekannt gemacht: daß von denjenigen Personen und Fuhrleuten, welche sich bei dem Fuhrwesen gegenwärtig befinden, das Chausseegeld bezahlt, und auch das Chausseezeichen in Verwahrung genommen, hingegen dasselbe nicht von den oft lange vor- oder nachher kommenden Fuhreneigenthümern entrichtet werden soll, als in welchem Fall, dieses für eine wirkliche Defraudation des Chausseegeldes betrachtet werden wird.

Darmstadt den 22ten July 1808.

Großherzoglich Hessische Rentkammer des Fürstenthums Starkenburg.

vidit Pfnorr.

Digitized by Google

LVIII.

Verordnung

(die Wappen und Siegel der Standesherrn und Patrimonial-Gerichtsherrn in dem Großherzogthum Hessen betreffend.)

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben über die Wappen und Siegel der Standesherrn und Patrimonial-Gerichtsherrn in dem Großherzogthum Hessen folgendes festzusetzen und zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt machen zu lassen geruhet:

1) Die Standesherrn und Patrimonial-Gerichtsherrn behalten in ihren Familien-Pettschaften ihr bisher geführtes Wappen, jedoch muß in demselben alles weggelassen werden, was auf ein vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reich, auf überrheinische Besitzungen, oder erloschene Corporationen, Bezug hat.

2) Das Siegel der standesherrlichen Justiz-Canzleien soll zur Haupt-Figur den aufrecht stehenden Großherzoglich Hessischen Löwen haben, von dem das ganze Wappen des Standesherrn in einem ovalen Schild getragen wird, und zur Umschrift: GHL. HESS. F. u. G. SOLMS. JUST. KANZLEI, und so unter der gehörigen Abänderung bei den andern Justiz-Canzleien. Gleiche Einrichtung des Siegels soll bei den standesherrlichen Unter-Consistorien seyn, wo indessen in der Umschrift U. CONSISTORIUM statt: JUST. CANZLEI zu setzen ist.

3) Die standesherrlichen Rentkammer- und Lehens-Siegel führen blos das Wappen des Standesherrn, und mögen zur Umschrift dessen Titel führen, z. B. GR. SOLMS LAUBACHISCHE RENTKAMMER.

4) Das Siegel der standesherrlichen Aemter soll aus dem Großherzoglich Hessischen Löwen und dem Wappen des Standesherrn, so wie sub Nro. 2. enthalten ist, bestehen, mit der Umschrift: GHL. HESS. F. SOLMS. AMT LICH, und so mit der gehörigen Namens-Veränderung bei andern standesherrlichen Aemtern. Die Amts-Siegel der Patrimonial-Gerichtsherrn haben zur Haupt-Figur den Großherzoglich Hessischen Löwen, der in einem ovalen Schild das Wappen des Patrimonial-Gerichtsherrn hält, und zur Umschrift: GHL. HESS. PATRIM. GER. d. FRH. v. RIEDESEL oder wie sonst der Namen des Patrimonial-Gerichtsherrn ist.

Die Siegel der bloßen Oeconomiebeamten können in der bisher gebrauchten Weise fortgeführt werden. Darmstadt den 1ten August 1808.

Aus Höchstem Auftrag.
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Lichtenberg. Strecker.

LIX.

Demnach Se. Königliche Hoheit der Großherzog, unser gnädigster Herr, gnädigst zu beschließen geruht haben, daß in den mit dem Fürstenthum Starkenburg vereinigten, durch die rheinische Bundesakte Höchstdenselben zugefallenen Souverainetäts-Landen, die in den übrigen Theilen dieses Fürstenthums bereits bestehenden Einrichtungen, um den Unterthanen das benöthigte Salz für billigen Preiß zu verschaffen, und sie von der Willkühr der Salzparthierer unabhängig zu machen, gleichmäßig eingeführt werden sollen; so werden in Gemäßheit dessen, folgende Verfügungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Druck dieser Verordnung wird die Großherzogl. Salzadministration dahier ihren Wirkungskreis auch in die neuen Souverainetäts-Aemter dieser Provinz ausdehnen.

2)

Digitized by Google

2) Dem zu Folge sind sämmtliche Eingesessene dieser Aemter verbunden, alsdenn ihren Salzbedarf aus den Herrschaftlichen Magazinen von den anzuordnenden Herrschaftlichen Salzauswiegern zu nehmen; jedem andern, ausser gedachten Auswiegern ist der Verkauf des Salzes untersagt.

3) Desgleichen wird zu Verhinderung der Unterschleife die Ein- und Durchfuhr alles Salzes, welches nicht für die Herrschaftlichen Magazine bestimmt ist, im ganzen Umfang des Fürstenthums Starkenburg hiermit verboten.

4) Unter diesem Verbot ist jedoch der Transport fremden Salzes auf den schiffbaren Flüssen: Rhein, Mayn und Neckar, in so fern nur das Salz an diesseitigem Ufer nicht ausgeladen wird, nicht mitbegriffen; auch ist von dem Durchfuhrverbot dasjenige Salz ausgenommen, was auf Bestellung und Rechnung benachbarter Staaten verführt wird. Nur muß in diesem letztern Falle jedesmal glaubhafte Bescheinigung, welche von dem Staate, zu dessen Behuf die Durchfuhr des Salzes geschieht, ausgestellt ist, beigebracht werden. Diese Bescheinigung, welche den Namen des Fuhrmanns, dann die Fracht oder die Quantität des geladenen Salzes enthalten muß, ist von dem Fuhrmann auf der ersten Zollstätte vorzuzeigen, und die Durchfuhr-Route anzugeben. Unsere Zöllner werden hiermit angewiesen, dem Fuhrmann einen die Quantität des Salzes und die Durchfuhr-Route bezeichnenden Schein auszustellen, welchen dieser bei der letzten Zollstätte vor der Ausfuhr abzugeben hat. Der Zöllner auf der letzten Zollstätte muß sodann die Fracht mit der Einfuhr-Angabe vergleichen, um sich zu überzeugen, daß während der Durchfuhr kein Salz abgesetzt worden.

5) Die Strafe der Contravention gegen die im 3ten und 4ten §. enthaltenen Verfügungen ist Folgende:

Jeder Unterthan, welcher Salz anders woher als von den bestellten Salzauswiegern an sich kauft, und dessen auf irgend eine Art überwiesen wird, zahlt eine Strafe von 4 Gulden für jedes also gesetzwidrig anerkaufte Pfund Salz.

Jeder, der gegen den Inhalt dieser Verordnung fremdes Salz ins Land einführt, wird mit Confiscation des Salzes nebst Pferd und Wagen bestraft. Wir weisen die Zöllner auf den Gränzen hiermit an, die Fuhrleute besonders in der ersten Zeit an das Salz-Einfuhr-Verbot zu erinnern, und sie gegen Schaden zu warnen.

6) Der Entdecker einer Contravention erhält das Drittheil der Strafe, die der Contravenient wirklich entrichtet, zur Belohnung.

Sämmtlichen Salzadministrations-Bedienten, Landdragonern, Zollbereitern, Zöllnern und Chausseeknechten wird anbefohlen, auf die Salzfuhren genau Acht zu haben, und bei entstehendem Verdacht, oder wirklichem Befund einer Contravention, selbe den Justiz-Beamten zur Untersuchung anzuzeigen, welche alsdann letztere sogleich vorzunehmen, über Bestrafung des Frevels nach Maaßgabe gegenwärtiger Verordnung ein rechtliches Urtheil zu fällen, und Abschrift davon an die Großherzogliche Rentkammer zur Nachricht einzusenden haben.

7) Der Preiß, wofür das Salz von den Herrschaftlichen Auswiegern an die Unterthanen der neuen Souverainetäts-Lande abgegeben werden soll, wird, so wie in den übrigen Aemtern, auf 4 Kreuzer für das Pfund schweren Gewichts, das Pfund zu 34 Loth gerechnet, hiermit festgesetzt: mit Vorbehalt weiterer Verfügung für den Fall, wenn Steigerung des Einkaufpreißes, des Fuhrlohns, oder andere hierauf einwirkende Umstände eine Erhöhung des Verkaufspreißes nothwendig machen sollten.

8) Alle bisher von den Unterthanen in den neuen Souverainetäts-Landen für den freien Salzhandel, oder unter anderer Rubrik wegen der Salz-Consumtion entrichtete

Ab-

Digitized by Google

Abgaben hören mit der Einführung gegenwärtiger Verordnung auf, jedoch unbeschadet der in der Großherzoglichen Declaration vom 1ten August und 1ten December 1807 §. 42. N. VI. 2) und respective §. 38. N. 6. Lit. e. enthaltenen Bestimmung.

Darmstadt den 1ten August 1808.

Aus Höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Rentkammer.

vt. Schmidt.

LX.

Auf Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogen Allerhöchsten Befehl wird hierdurch verordnet und zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht:

1) Kein Unterthan in den Großherzogl. Hessischen Staaten, er sey wes Standes er wolle, darf einen ausländischen, oder auch inländischen, aus einer Provinz in die andere übergehenden, ledigen Purschen in sein Haus, Dienst oder Gewerb aufnehmen, bevor derselbe nicht einen, von Amts-Justiz-Beamten ausgestellten, höchstens auf Ein Jahr und auf den Unterthanen, bei welchem er sich aufhalten will, beschränkten Aufenthalts-Erlaubniß-Schein producirt hat, bei Vermeidung einer Strafe von Fünf und Zwanzig Reichsthaler.

2) Dergleichen Pursche müssen die erwürkt habende Aufenthalts-Erlaubniß-Scheine der Orts-Obrigkeit, so lange sie sich im Orte aufhalten, zur Aufbewahrung überliefern und der Stadt- oder Orts-Schultheiß oder sonstige Vorstand soll, wenn dieses von einem im Orte sich einfindenden Purschen binnen Drei Tagen nicht geschieht, oder wenn sich ein Pursche länger als sein Erlaubniß-Schein dauert, darin aufhalten wird und er davon die Anzeige an das ihm vorgesetzte Amt nicht macht, mit einer Strafe von Funfzig Reichsthaler belegt, und nach Befinden mit der Cassation bestraft werden.

3) Die Beamten, bei welchen die, übrigens unentgeldlich zu ertheilende, Erlaubniß-Scheine zum Aufenthalt nachgesucht werden, haben die Legitimations-Urkunden, sie bestehen in Dimissions-Dispensations- temporären Frei- und Wander-Scheinen, Kundschaften, Pässen u. s. w. auf das Sorgfältigste zu prüfen, und nur dann, wenn durchaus kein Verdacht einer Verfälschung, oder ein sonstiger Anstand erscheint, solche Aufenthalts-Scheine auszustellen, und können sie dieselbe nur auf vorgängige Attestationen von dem gegenwärtigen Dienstherrn und Bericht von dem Orts-Vorgesetzten über die gute Aufführung und die fortdauernde Legitimations-Ursache des Purschen prolongiren, und müssen dagegen jeden sich darstellenden, nicht gehörig legitimirten Purschen sogleich arretiren und zur nächsten Garnison einliefern lassen, alles bei Vermeidung einer Strafe von Ein Hundert Reichsthaler, oder auch nach Befinden, der Dienstentfernung.

Es hat sich demnach Jedermann Pflichtschuldigst zu achten. Darmstadt den 2ten August 1808.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Hoffmann. Scriba.

LXI.

Digitized by Google

LXI.

Staats-Vertrag

(Die Freizügigkeit zwischen den Großherzogthümern Hessen und Baden, in Hinsicht der beiderseitigen Staatsdiener, betreffend.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger, daß Wir mit des regierenden Herrn Großherzogs von Baden Königliche Hoheit, wegen Abzugs freier Ausfolgung des Vermögens der beiderseitigen Staatsdiener, nachstehenden Vertrag geschlossen haben; Es sollen nämlich:

1) sämmtliche würkliche, auch pensionirte höhere und niedere Staatsdiener von allen Klassen, welche nicht einen, blos als Nebengewerbe anzusehenden, Dienst, neben ihrem bürgerlichen Gewerb, oder andere nicht Herrschaftliche Dienste und Aemter, wie z. B. Gemeinde Aemter bekleiden, für ihre Person und Familie, wenn sie aus einem der beiderseitigen Staaten in den andern überziehen, so wie auch
2) die hinterlassenen Wittwen und Kinder solcher Staatsdiener in Emigrationsfällen dieser Freizügigkeit theilhaftig werden.

Es soll auch

3) nach dem Ableben eines solchen befreiten Dieners dessen gesammter Nachlaß ohne Unterschied, er mag ab intestato oder per testamentum oder aliam voluntatem oder per conventionem seinen Erben zufallen, und es mag der Erbe sich für seine Person der convenirten Freizügigkeit zu erfreuen haben oder nicht, wenn er nur in einem der beiderseitigen Staaten domilicirt ist, zehendpfennigfrei verabfolgt werden.
4) Jedoch soll aber diese Freizügigkeit in dem Falle wiederum aufhören, wenn von den Wittwen oder deren Kindern das, von ihrem Ehegatten oder Vater ererbte Vermögen, nach ihrem Absterben wiederum an andere fiele und exportirt werden solle.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 31ten März 1808.

(L. S.) Ludewig.

Lichtenberg.

Vorstehender Freizügigkeits-Vertrag wird nach erfolgter Auswechselung gegen die von des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit vollzogene gleichlautende Urkunde, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung im Großherzogthum Hessen, mit dem Anfügen, bekannt gemacht, daß die Behörden der beiden Staaten, um für die Folgen allen etwaigen Zweifeln und willkührlichen Auslegungen zu begegnen, sich durch Correspondenz über die nachbenannten Fälle erkläret und verständiget haben, auf welche, nach dem wahren Sinn der Uebereinkunft, die Freizügigkeit nicht in Anwendung kommen darf:

1) Wenn die Wittwe eines Dieners ihren Wittwenstuhl verrückt, oder im Wittwenstand verstirbt und Erbschaft hinterläßt;
2) Wenn die Kinder eines Dieners durch Heurath oder Etablissement ihr ursprüngliches Verhältniß verlassen, oder in diesem mit Hinterlassung einer Erbschaft versterben.

Digitized by Google

3) Wenn einem Diener, oder Dieners Wittwe, oder den Kindern eines Dieners aus den beiderseitigen Staaten eine Erbschaft oder Vermächtniß zufällt und dem Erblasser oder dessen Nachlaß das Beneficium der Freizügigkeit oder der Abschoßfreiheit nicht zukommt;

4) Wenn der Erbe eines solchen Staatsdieners nicht in einem der beiderseitigen Staaten domicilirt ist — es wäre denn, daß mit dem Staat, worinnen er wohnt, ähnliche Verträge wie mit demjenigen Staat, aus welchem die Erbschaft exportirt wird, existirten;

5) Wenn ein Erbe eine Erbschaft ausgeliefert erhalten und sich für seine Person der Freizügigkeit nicht zu erfreuen hat, nachher aber sein Domicilium verändert und aus einem der beiderseitigen Staaten in den andern überzieht — ingleichen

6) Wenn ein Erbe nach erhaltener Erbschaft in dem Land, wo ihm solche heimgefallen, bleibt, sich darin etablirt, und in der Folge in den andern über zieht, ohne zu der befreiten Dienerschaft zu gehören, als in welchen beiden sub 5. u. 6. benannten Fällen ein solcher Erbe alsdann den Zehendpfennig von seiner erhaltenen Erbschaft eben so, wie von seinem übrigen exportirenden Vermögen, zu entrichten hat.

Darmstadt den 6ten August 1808.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Lichtenberg. Strecker.

LXII.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns gnädigst bewogen finden, die in Unsern Alt-Hessischen Landen, wegen Entrichtung der Collateral-Gelder zu milden Zwecken, bestehende Verordnung auch auf die Uns zugefallene Entschädigungs- sowohl, als neue Souverainetäts-Lande auszudehnen, zugleich aber gedachte Verordnung selbst für Unser gesammtes Grosherzogthum genauer zu bestimmen und zu erläutern, so setzen und verordnen Wir hiermit, wie folgt:

§. 1. Alle Erbschaften, Schenkungen von Todes wegen und Vermächtnisse, welche auf Seiten-Verwandte oder Fremde, das heißt: auf solche, die in gar keinem Verwandtschafts-Verhältnisse stehen, fallen, und als unvertheiltes Ganze, nach Abzug der allenfallsigen Passivschulden, die Summe von Hundert Gulden übersteigen, sind dem Beitrage von Zwei und einem halben Procent zu Unserer Dispensations-Kasse unterworfen.

Frei von diesem Beitrage sind dagegen Erbschaften, Schenkungen von Todes wegen und Vermächtnisse, die auf Personen in absteigender und aufsteigender Linie, nämlich von Aeltern auf Kinder oder Enkel u. s. w., und von Kindern auf Aeltern und Großältern u. s. w. fallen.

Bloße Adoptiv-Kinder und Aeltern sind jedoch von dieser Abgabe nicht befreit.

§. 2. Dasjenige, was Eheleute von einander, zu folge und kraft der Landes- oder Statutar-Gesetze erben — es sey nun, daß durch diese eine Gemeinschaft der Güter, oder eine bestimmte statutarische Portion festgesetzt seyn — ist der Entrichtung der Collateral-Gelder nicht unterworfen.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3. Was aber Eheleute einander mehr, als den statutarischen Antheil — es sey durch Ehepakten, Schenkung, Testament, oder jede andere Disposition hinterlassen, davon ist die verordnete Abgabe von $2\frac{1}{2}$ Procent an die Dispensations-Casse zu entrichten.

§. 4. In Fällen, wo der überlebende Ehegatte gesetzlich die Leibzucht zu genießen hat, nach dessen Tode aber die Erbschaft an Seiten-Verwandte fällt, ist zwar die Taxation der Verlassenschaft gleich nach dem Tode des erst verstorbenen Ehegatten vorzunehmen, mit der wirklichen Exaktion der davon zu entrichtenden Collateral-Gelder aber so lange zu warten, bis die Leibzucht aufhört, und die Erben zum wirklichen Genuß der Erbschaft gelangen.

§. 5. Von Fidei-Commissen sind, wenn der Fidei-Commis-Erbe ein Descendent desjenigen ist, welcher das Fidei-Commis zuerst errichtet hat, keine Collateral-Gelder zu entrichten; wohl aber, wenn der Fidei-Commis-Erbe von dessen erstem Stifter nicht abstammt.

Das nämliche gilt von Lehen, wovon gleichmäsig, in so weit der Lehnsfolger vom ersten Erwerber abstammt, keine Collateral-Gelder zu entrichten sind.

Der Betrag der Collateral-Gelder soll aber solchen Falls nur aus den Revenüen des Fidei-Commisses oder des Lehens hergenommen, und der Fonds selbst dieserhalb nicht angegriffen werden.

§. 6. Bei Schenkungen unter den Lebendigen, wie auch bei Leibrent-Verträgen, als wobei Gewinn oder Verlust vom Zufall abhängt, fällt die Entrichtung der Collateral-Gelder hinweg.

§. 7. Bei Berechnung des Betrags der Erbschaften ꝛc. in Hinsicht auf die Entrichtung der Collateral-Gelder sind, wenn der Erblasser ein Inländer war, alle dessen Mobilien, Baarschaften und Activ-Capitalien in oder außer Landes, so wie auch die innerhalb der Gränzen Unsers Großherzogthums gelegenen Immobiliar-Stücke, nicht aber die im Auslande gelegenen Immobilien, in Anschlag zu nehmen, so jedoch, daß auch die Schulden, welche auf den Immobilien im Auslande gerichtlich speziell versichert sind, von der Erbschaft nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

§. 8. Dagegen sind aber auch die Erben von Ausländern, welche in Unsern Staaten Immobiliar-Vermögen besaßen, hiervon, nach Abzug der gerichtlich und speziell darauf versicherten Schulden, die Collateral-Gelder in den geeigneten Fällen zu entrichten schuldig.

§. 9. Die Taxation der Erbschaften und Vermächtnisse in Beziehung auf den Beitrag der Collateral-Gelder, so wie die Beitreibung dieser Gelder selbst, ist von derjenigen Gerichtsstelle, deren Jurisdiction der Erblasser bei Lebzeiten zuletzt unterworfen war, zu besorgen.

Immittelst soll in allen den Fällen, wo aus andern Ursachen die Errichtung eines Inventarii nicht ohnehin, (wie z. B. bei minderjährigen oder abwesenden Erben) nothwendig ist, selbe blos wegen Festsetzung der Collateral-Gelder nicht erfordert werden, sondern hinreichend seyn, wenn zu diesem Behufe der Belauf der Erbschaft von dem Erben nach vorläufig von demselben gefertigten Privat-Verzeichniß derselben eidlich angeben wird.

Wir befehlen demnach, daß gegenwärtige Unsere Verordnung — wodurch zugleich alle entgegen stehende Exemtionen hiermit ausdrücklich aufgehoben seyn sollen — in dem ganzen Umfange Unsers Großherzogthums gehörig verkündet, und von allen einschlägigen Behörden, wie auch von Unseren sämmtlichen Unterthanen, wes Standes die auch

Digitized by Google

seyen, genau befolgt werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels. Auerbach den 11ten August 1808.

(L. S.) Ludewig.

Coulmann,
Geheimer Referendär.

LXIII.

Da in Beziehung auf die, unterm 2ten dieses Monats erlassene und in der 15ten Nummer der Großherzoglich Hessischen Zeitung bekannt gemachten Verordnung, wegen des Aufenthalts ausländischer und inländischer, aus einer Provinz in die andere übergehender Pursche, von verschiedenen amtlichen Behörden, Anfragen geschehen sind; so wird zu deren Erläuterung und zur allgemeinen Wissenschaft und Benehmung hierdurch weiter bekannt gemacht:

1) Inländische Pursche können in einer und derselben Provinz, aus einem Amt in das andere, ohne die vorgeschriebene specielle Legitimations-Urkunden zu besitzen, übergehen, jedoch sind deren Eltern dafür responsabel, daß sie jederzeit von dem Orte ihres Aufenthalts Auskunft geben können.

2) Unter den ausländischen Purschen und Handwerks-Gesellen, welchen der Aufenthalt ohne obrigkeitlich beurkundete Wanderscheine, Kundschaften, Militair-Dispensations- und Dimissions-Decrete ꝛc. nicht gestattet werden kann, sind nur diejenigen Pursche zu verstehen, welche in Staaten, mit welchen Se. Königliche Hoheit der Großherzog, Cartels und Auslieferungs-Conventionen abgeschlossen haben, geboren sind: allen übrigen in solchen Staaten nicht gebornen Purschen, ist auch auf bloße unverdächtige Kundschaften und Pässe, so lange sie sich, den Polizei-Gesetzen gemäs, ruhig und ordentlich betragen, der Aufenthalt nicht zu wehren.

3) Purschen aus Staaten, mit welchen Cartels- und Auslieferungs-Conventionen bestehen, welche vor Erlassung obengedachter Verordnung, bereits kürzere oder längere Zeit sich im Lande aufgehalten haben, ist ein Sechswöchentlicher Termin zur Beibringung ihrer Legitimations-Urkunden anzuberaumen, nach deren Verlauf aber, nach dem Gesetz gegen sie zu verfahren. Darmstadt den 15ten August 1808.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

Klipstein. Hoffmann. Scriba. Balser. Kekulé.

vt. Fabricius.

LXIV. a.

Demnach in mehreren Orten annoch der Mißbrauch bestehet, daß erkrankte arme fremde Personen mittelst einer Fuhr auf den nächstgelegenen Ort, und demnächst von Ort zu Ort transportirt, und auf diese Weise auch den diesseitigen Ortschaften zum weitern Transport zugeführt werden, ein solches aber weder mit den Gesetzen der Menschlichkeit, noch mit einer wohlgeordneten Landes-Policey vereinbarlich, anbei denen bereits ergangenen Verordnungen entgegen ist, als werden hiermit alle Bettelfuhren nochmals und mit dem ausdrücklichen Befehl untersagt, daß, wann dergleichen arme Bettel-Leute von denen benachbarten ins Land gebracht werden, diejenige, welche solche einbringen, mit fünf Gulden Strafe belegt, und dabei von dem Vorstand des Orts ohne weitere Anfrage zu deren Erleg- und der Zurückführung des eingeführten Bettlers

unter

Digitized by Google

unter Bedeckung zweier Mann Wache bis über die Grenze angehalten werden sollen, diejenige Gemeinde aber, welche nicht wachsam genug seyn werde, zur Strafe den eingeführten Bettler aus dem ihrigen zu verpflegen und zum Land hinaus zu schaffen habe, wann aber dergleichen Bettler mit Gewalt oder heimlich abgesetzt würden, solche sogleich zurückgebracht, und Kosten, Schaden-Ersatz und Genugthuung gefordert werden sollen; jedoch darf das alsbaldige Zurückführen nicht auf solche schwere Kranken ausgedehnt werden, die ohne Lebensgefahr nicht zu transportiren sind, welchen Falls sich der einstweiligen Verpflegungs-Kosten wegen an diejenige Gemeinde zu halten ist, von welcher sie zunächst in den Ort gebracht worden. Sollten aber fremde Ernde-Schnitter oder andere dergleichen Leute gesund ins Land kommen, und darinnen erkranken, anbei sich Armuthshalber nicht selbst unterhalten können, so sollen diese alsdann auf Kosten der Gemeinde, wo sie in Arbeit gestanden, und dabei erkrankt sind, bis zu ihrer Wiedergenesung daselbst verpflegt, sodann wieder fortgeschaft werden. In gleicher Maase sollen auch Arme, die ohne auf einer Bettelfuhr von einem benachbarten Staate zugeführt worden zu seyn, auf ihrer Reise durch diesseitige Lande erkranken, in dem Orte, in welchem sie liegen bleiben, und zwar auf Kosten der Centh- oder Amts-Kasse verpflegt werden. Die genaue Beobachtung dieser Verordnung wird denen Schultheißen jeden Orts besonders mit dem Anhang anbefohlen, daß derjenige Schultheiß oder sonstige Ortsvorstand, welcher sich hierunter nachlässig oder säumig bezeugen wird, jedesmalen mit Zehen Gulden Strafe, wovon ein Drittheil dem Anbringer, ein Drittheil dem hiesigen Zuchthaus, und ein Drittheil zum Besten der Armen des Orts zu verabreichen ist, ohnnachlässig belegt werden solle. Wie denn auch sämmtlichen Justiz- und Polizei-Beamten gemessenst angefügt wird, für die strenge Nachachtung dieser Verordnung zu sorgen.

Darmstadt den 10. Aug. 1808.

Großherzoglich Hessische zum Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung daselbst.

In fidem Follenius.

b.

Eben so publizirt von Großherzogl. Regierung zu Giesen unterm 20ten September 1808.

LXV.

Da es erforderlich ist, daß die Todesfälle derjenigen Großherzoglichen Unterthanen, welche ausser ihrer Heimat sterben, so weit thunlich, denen Pfarrern der heimathlichen Gemeinden der Verstorbenen angezeigt werden, damit sie in die Sterbprotocolle derselben nachrichtlich eingetragen werden können, als wird sämmtlichen Pfarrern des Fürstenthums Starkenburg hiermit angefügt, daß wann eine, einem andern Kirchspiel der Großherzoglichen Staaten zugehörige Person, in den ihnen anvertrauten Kirchspielen sterben sollte, sie ohnverweilt den Todesfall, unter thunlichster Angabe der Zeit, zu welcher es geschehen, dem Pfarrer des heimathlichen Kirchspiels der verstorbenen Person schriftlich anzeigen sollen, wie dann auch in Ansehung derjenigen Unteroffiziers und Soldaten, welche aus den Großherzoglichen Staaten gebürtig sind, und entweder in der Garnison oder im Felde sterben, abseiten des Großherzoglichen Ober-Kriegs-Collegs an sämmtliche Militär-Behörden, gleiche Verfügung bereits erlassen worden, wornächst ihnen Pfarrern weiter anbefohlen wird, daß sie dergleichen Todesfälle, auf den Tag, an welchem ihnen die Anzeige davon zukommt, unter Beziehung auf dieselbe nach deren Inhalt und namentlich mit Bemerkung der darin angegebenen Zeit des Absterbens,

Digitized by Google

in die einschlägige Sterbprotocolle ihrer Kirchspiele eintragen, fort die Anzeige wohl aufbewahren sollen. Darmstadt den 18ten August 1808.

Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Sarkenburg angeordneter Kirchen- und Schulrath.

vt. Berchelmann.

LXVI.

Da man bemerkt hat, daß die, wegen Geldaufnahme und Schuldenmachen der Soldaten, sodann den, von denselben geschehenden Erwerbungen oder Veräußerungen von Immobilien, in der Verordnung vom 2ten July 1790 enthaltene Vorschriften, nicht überall gleichförmig, von verschiedenen Stellen zum Theil auch gar nicht beobachtet werden; so werden zur nochmaligen allgemeinen Wissenschaft und pünktlichen Nachachtung sowohl von Seiten der Soldaten und Unterthanen, als auch von Seiten der Militair- und Civilautoritäten und Behörden, jene gesetzliche Bestimmungen hiermit ausgezogen und wiederholt bekannt gemacht:

Bei Unterofficiers und Gemeinen Soldaten, wie auch allen, mit denselben in gleichem Range stehenden Militairpersonen, sollen alle von denselben, ohne Vorwissen und schriftliche Einwilligung ihrer Compagnie-Commandanten, oder in Abwesenheit derselben, des commandirenden Officiers, gemachte Schulden (worunter sich auch die Geld- und Erbtheils-Aufnahmen von Eltern, Geschwistern, sonstigen Verwandten und Vormündern verstehen) schlechterdings ungültig und unverbindlich seyn, und zwar ohne Unterschied, ob die Schuldner eigenthümliches Vermögen haben, oder nicht. Doch sind davon folgende Fälle, nemlich

a) wenn der Soldat ein Handwerk oder sonst ein Gewerbe treibt, und die Schuld auf Veranlassung, oder zum Behuf dieses Gewerbes, gemacht worden ist,

b) Wenn die Schuld sich nicht auf einen Contract, sondern auf ein delictum vel quasi, oder auf ein anderes unwillkührliches Verhältniß gründet,

c) wenn die Schuld vor dem Eintritt des Schuldners in den Soldaten-Stand gemacht worden ist,

dergestalt ausgenommen, daß der Schuldner, wenn er eigenthümliches Vermögen hat, aus demselben, niemals aber aus seiner Löhnung angehalten werden soll.

Gemeine Soldaten und Unterofficiers sollen, wenn sie an dem Orte ihres Standquartiers, Contracte über unbewegliche Güter, es seye zu deren Erwerbung oder Veräußerung, schließen wollen, davon bei Strafe der Nichtigkeit ihrem Compagnie-Commandanten zuvor die Anzeige thun. Diese Einwilligung soll der Compagnie-Commandant nicht anderst, als wenn er den Handel für den Soldaten vortheilhaft findet, ertheilen, und alsdann kommt die, nach den Landesgesetzen erforderliche, gerichtliche Bestätigung des Contracts, wenn der Soldat der veräußernde Theil ist, dessen Regiments- oder Corpsgerichte, wenn aber der veräussernde Theil eine bürgerliche Person ist, der einschlägigen bürgerlichen Gerichts-Stelle zu. In Ansehung derjenigen unbeweglichen Güter, die der Soldat nicht in seinem Standquartier, sondern in seiner Heimath oder anderwärts besitzt, oder erwerben will, bleibt die gerichtliche Bestätigung der darüber zu schließenden Contracte, ohne Unterschied dem Richter des Orts, wo die Sache gelegen ist. Doch soll dieser Richter, bevor er einem solchen Contract die Bestätigung giebt, darüber mit dem Regiments- oder Corps-Commandanten communiciren, und auf die von demselben allenfalls gemacht werdende Anstände Rücksicht nehmen.

Wenn Soldaten und Unterofficiers innerhalb des Landes Gelder, es seye aus Erbschaften, oder für verkaufte Güter, oder von aufgekündigten Capitalien, oder wie es sonst

Digitized by Google

sonst Namen haben mag, einzunehmen haben; so sollen von den Beamten diese Gelder nicht an sie unmittelbar ausbezahlt, sondern bei Strafe des Ersatzes im Falle der Desertion, jedesmal an den Commandanten des Regiments oder Corps, zu welchem der Soldat gehört, übermacht, und von diesem sodann an den Eigenthümer ohne alle Kosten, ausser dem allenfallsigen Postgeld, abgegeben, wie auch von demselben jedesmal die auszustellende Quittung attestirt werden. Der Commandant hat alsdann dafür zu sorgen, daß das Geld, wo möglich, wieder nützlich angelegt, und dem Soldaten solchergestalt sein Vermögen erhalten werde. Besonders soll er, wenn die Desertion zu besorgen ist, ihm dasselbe nicht zu willkührlicher Verwendung in die Hände geben.

Darmstadt den 1ten Sept. 1808.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Hoffmann. Scriba. Balser. Kekulé.

LXVII.

Seine Königliche Hoheit haben zwar bereits schon unterm 3ten July 1805 gnädigst verordnet, daß zu Emporbringung Höchstdero Landes-Bibliotheken, mehreren Beförderung der Wissenschaften und literarischen Unterstützung Höchstdero Staatsdiener sowohl als der Literatoren, von allen inländischen Schriftstellern und inländischen Buchhandlungen von ihren im Druck erscheinenden Geistes-Produkten oder in eigenem Verlag habenden Schriften, ein Exemplar für eine jede der drei Provinzial-Bibliotheken abgegeben und dahin eingesendet werden solle.

Nachdem aber die Anzeige geschehen ist, daß dieser Höchsten Verordnung bisher nicht durchgehends nachgelebet und nicht von allen dergleichen Schriften die verordnete Anzahl von Exemplarien an besagte Bibliotheken abgeliefert worden, und demnach Ihro Königl. Hoheit höchst Sich gnädigst bewogen gefunden haben, diese den Flor der Wissenschaften nnd die höhere Geistes-Cultur bezweckende Verordnung dahin gnädigst zu wiederholen und zu modificiren, daß von allen Buchhandlungen in den gesammten Großherzoglichen Staaten von ihren eigenen Verlags-Schriften gleich nach derselben Erscheinung im Druck, jedesmal drei Exemplarien für die drei Provinzial-Bibliotheken, und zwar eins an die Hofbibliothek der Provinz Starkenburg dahier, das andere an die Universitäts-Bibliothek zu Giesen in der Provinz Hessen, und das dritte an die Provinzial-Bibliothek Herzogthums Westphalen zu Arnsberg eingesendet, und ihnen über deren richtigen Eingang von den einschlägigen Bibliothekarien ein Empfang-Schein ausgestellt werden solle; Als wird dieses allen inländischen Buchhandlungen hierdurch zur Nachricht, pünktlichsten Nachachtung und Befolgung mit dem Anhang bekannt gemacht, daß in Contraventions-Fällen die Renitenten mit einer den Umständen angemessenen Strafe angesehen werden sollen.

Darmstadt den 30ten August 1808.

Aus Höchstem Special-Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Coulmann. Wreden.

vt. Stumpff, Geheimer Sekretär.

LXVIII.

Digitized by Google

LXVIII.

Nähere Bestimmungen in Betreff der Regulirung der Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitalien in dem Fürstenthum Starkenburg.

Da die, wegen Regulirung der Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitalien auf Nr. R. C. 9163 unterm 15ten July d. J. erlassenen, und in Nr. 13 dieser Zeitung eingerückten Verfügungen noch mehrere Zweifel übrig gelassen, und verschiedene Anfragen veranlaßt haben, so werden die auf diese Anfragen erfolgten höchsten Entscheidungen zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

1) Für die neu regulirt werdenden Gewerbskapitalien, fallen sowohl bei den Beisassen als Gemeindsleuten, Handwerkern und sonstigen Gewerbsleuten die bisherigen Gewerbs-, wie auch die Kopf-Steuerkapitalien weg. Aber die von den Beisassen an die Gemeindskassen bisher bezahlten Beisaßgelder, wo solche Statt hatten, bleiben, indem diese mit dem Steuerwesen nichts gemein haben, sondern als ein Ersatz für die den Beisassen zugestandenen Gemeindenutzungen anzusehen sind.

2) Diejenigen Kinder, welche bei ihren Eltern (oder bei ihrer Mutter, wenn diese Wittwe, oder bei dem Vater, wenn solcher Wittwer ist) sich aufhalten, und lediglich noch unter deren Gewalt stehen, und sonach auch kein besonderes Handwerk, oder sonstiges Gewerbe treiben, haben für sich kein Gewerbskapital zu versteuern.

Diejenigen Kinder aber, welche ihre Erb-Portion überkommen haben, wenn sie sich auch bei den Eltern aufhalten, und mit denselben essen, müssen, wenn sie das 25te Jahr erreicht haben, und kein Handwerk, noch ein sonstiges Gewerbe als Meister, und auf ihre Rechnung treiben, das Gewerbskapital der Beisassen versteuern, sie mögen nun als bloße Taglöhner, oder als Handwerksgesellen sich nähren, und als solche bei Fremden, oder bei ihren Eltern arbeiten. Dasselbe gilt auch von allen denjenigen majorennen Personen, welche bei ihren Geschwistern und Anverwandten sich befinden, und mit diesen ihr Vermögen zusammen geschlagen haben.

Allen Taglöhnern männlichen Geschlechts, welche hiernach ein Beisaß-Steuerkapital zu versteuern haben, wenn sie auch als Beisassen noch nicht recipirt sind, wird das Gewerbskapital eines ordentlichen Beisassen, und den Taglöhnern weiblichen Geschlechts das Gewerbskapital der Beisassen-Wittwen angesetzt, wie dieses letztere in dem Rescript vom 15ten July d. J. schon bestimmt ist.

Treiben aber die vorbenannten Personen ein Handwerk oder sonstiges Gewerbe für sich, und auf ihre Rechnung; so muß ihnen das desfalls geeignete Gewerbskapital ohne Rücksicht, ob sie schon majorenn sind, oder nicht, angesetzt werden.

3) Die sogenannten Tolerirten, wo solche vorkommen, müssen das geeignete Gewerbskapital als Beisassen, Handwerker oder sonstige Gewerbsleute versteuern, so wie überhaupt sämmtliche Personen, welche ein Handwerk oder sonstiges Gewerbe treiben, das dafür geeignete Gewerbskapital versteuern müssen, wenn sie auch weder als Gemeindsleute noch als Beisassen recipirt sind.

4) Wenn Maurer, Zimmerleute, Leinweber, und überhaupt Handwerker als Gemeindsleute oder Beisassen recipirt sind, nicht aber als Meister, sondern als Gesellen bey andern Meistern arbeiten; so muß denselben, je nachdem sie Gemeindsleute oder Beisassen sind, das Gewerbskapital der Gemeindsleute oder Beisassen, welche kein Handwerk, oder besonderes Gewerbe treiben, angesetzt werden, und hat alsdann eine doppelte Besteuerung eines und desselben Einkommens nicht Statt, ungeachtet den Meistern, bei denen sie als Gesellen arbeiten, für diese Gesellen ebenfalls der Zusatz von $\frac{1}{4}$ ihres persönlichen Gewerbskapitals gemacht wird, indem durch diesen Zusatz der (aus dem

dem größeren, nach der Anzahl der Gesellen sich richtenden, und am schicklichsten abzumessenden Betriebe des Handwerks) für den eigentlichen Meister entstehende Verdienst — durch jenes Gemeindsmannes oder Beisassen Steuerkapital, der als Gesellen arbeitenden Gemeindsleute und Beisassen aber deren persönlicher Verdienst, so wie bei den Taglöhnern überhaupt besteuert wird.

5) Wenn eine Wittwe ohne Gesellen, und durch einen Sohn das Handwerk fortsetzt; so ist der Sohn als Gesell zu betrachten, und der Wittwe dafür das halbe Steuerkapital des verstorbenen Meisters anzusetzen, nach §. IV. Nr. 3. des Rescripts vom 15ten July d. J. — Arbeiten mehrere Söhne bei der Wittwe auf das Handwerk; so wird ihr für einen jeden der übrigen Söhne, in so fern er aus der Lehre ist, ½ desjenigen Gewerbs-Steuerkapitals angesetzt, welches ein Meister des betreffenden Handwerks, nach der Verschiedenheit der Klassen, für seine Person zu versteuern sucht.

Wenn ein, oder mehrere Söhne bei dem Vater auf das Handwerk arbeiten; so sind diese, wenn sie aus der Lehre sind, ebenfalls als Gesellen zu betrachten, wofür dem Vater der geeignete Zusatz zu seinem Gewerbskapital gemacht werden muß.

6) Die sogenannten Auszugsleute, welche ihre Güter mit dem Vorbehalt eines sogenannten Alttheils, oder einer Leibsucht, abgegeben haben, müssen, so lange sie nicht sechzig Jahr alt sind, der Regel nach, das Gewerbskapital der Beisassen versteuern, es sey denn, daß nachgewiesen werden könne, daß sie Krankheits —, Gebrechlichkeits — oder sonstiger dringender Ursachen halber genöthigt gewesen sind, ihre Güter früher zu übergeben, als in welchen Fällen sie von Versteuerung eines Gewerbs-Capitals eben so, als nach der Erlangung von 60 Jahren, frei zu lassen sind. Die Wittwen, welche im Auszuge sitzen, sind in jedem Falle, und ohne Rücksicht ihres Alters, von Versteuerung eines Gewerbs-Capitals frei.

Diese Bestimmungen wegen den Auszugsleuten finden jedoch nur alsdann Anwendung, wenn sie nach der Uebergabe ihrer Güter kein Handwerk oder sonstiges Gewerbe treiben. Treiben sie aber ein Handwerk oder sonstiges Gewerbe; so müssen sie, und auch die Wittwen das desfalls geeignete Gewerbskapital, wie alle übrigen Handwerker und sonstige Gewerbsleute, versteuern, ohne daß dabei die mindeste Rücksicht auf die geschehene Uebergabe der Güter genommen wird.

7) Wenn einzelne, in dem Rescripte vom 15ten July d. J. angeführte Handwerke in einigen Aemtern auch nicht zünftig seyn sollten; so muß denen, welche solche Handwerke treiben, dennoch das, nach diesem Rescripte regulirte Gewerbskapital zur Versteuerung angesetzt werden.

8) Unter Schäfer, welche in dem eben erwähnten Rescripte bei den Handwerkern in der ersten Klasse mit aufgezählt sind, sind die Hirten, und nicht die Schafherrn, zu verstehen, und es muß ihnen für ihre Knechte, wie für die Gesellen anderer Handwerker, der Zusatz von dem ½ ebenfalls gemacht werden.

9) Die Amts- und Cent-Chirurgen, wenn sie eine Barbierstube nebenbei haben, müssen dieses Gewerbe versteuern.

10) Die Korbmacher sind zur zweiten Klasse der Handwerker zu rechnen.

11) Die Musikanten, welche ausser ihrem Saitenspiel auf Kirchweihen, Hochzeiten ꝛc. kein Gewerbe treiben, haben ein Gewerbs-Steuerkapital, wie die Handwerker in der dritten Klasse zu versteuern.

12) Wenn die Juden sich mit Schlachten, Seifensieden, oder einem sonstigen Handwerke oder Gewerbe nähren; so ist ihnen deshalb auf dieselbe Weise, wie christlichen Unterthanen, das geeignete Gewerbskapital anzusetzen.

13) Wenn in dem Rescripte vom 15ten July d. J., und eben so in den, wegen solchen Rescripts den einzelnen Beamten seit der Zeit zugegangenen nähern Bestimmungen,

Digitized by Google

gen, und nun auch in gegenwärtiger Erläuterung, von Gemeindsleuten die Rede ist; so sind hierunter nicht bloß diejenigen, welche schon Theil an dem Genuß der Gemeinds-Alimente haben, sondern alle und jede als Gemeindsleute recipirte Unterthanen zu verstehen, wenn sie auch an den Gemeinds-Alimenten noch gar keinen Theil haben.

14) Wegen Besteuerung der Schafe bleibt es bei der Verordnung vom 15ten July d. J.; so daß einzelne Schafe unter zehen Stück nicht zur Versteuerung angesetzt werden, wenn auch einzelne Gemeinden ihre Schäfereien selbst unter sich beschlagen, und so vielleicht ein beträchtlicher Theil einer solchen Heerde nicht zur Versteuerung kömmt.

15) Wenn Schafherrn mehrere Schafheerden und eigenthümliche oder gepachtete Schafweiden in verschiedenen Gemarkungen besitzen, und mit den Heerden überhaupt, besonders aber in Absicht auf Sommer- und Winterweide in dem Maße wechseln, daß sie solche bald auf diese, und dann auf eine andere Weide treiben, so wird das Steuerkapital für solche Schafheerden (nicht für die Schafweidegerechtigkeit, als wofür das Capital schon ohnehin regulirt ist) folgendermaßen bestimmt:

Gewöhnlich ist bei den Schafweiden bestimmt, mit wie viel Stück, und auf wie lange Zeit der Schafherr die Weide beschlagen darf — und wo dieses auch nicht ausdrücklich bestimmt ist, da läßt sich doch leicht mit hinlänglicher Genauigkeit ausmitteln, mit wie viel Stück, und auf wie lange Zeit im Jahre, eine Schafweide in der Regel beschlagen werden kann. Und da nun auch die Schafherrn mit dieser Anzahl Schafe, und auf eine solche Zeit die Schafweiden in der Regel beschlagen werden; so ist nach diesem zusammengesetzten Verhältnisse, aus der Anzahl der Schafe und der Zeit, das für eine solche wandernde Schafheerde für das ganze Jahr zu versteuernde Capital auszumitteln. Ist z. B. von einer Schafweide bestimmt, oder durch unpartheiische, pflichtmäßige Abschätzung ausgemittelt, daß sie mit 800 Stück, und zwar $\frac{1}{4}$ Jahr lang beschlagen werden kann, so ist hiernach anzunehmen, der Schafherr halte auf dieser Weide 200 Stück Schafe das ganze Jahr. Und da das Capital für 10 Stück Schafe Ein Gulden Landes-Steuercapital ist; so wird das dem Schafherrn dafür anzusetzende, und von demselben das ganze Jahr zu versteuernde Capital zwanzig Gulden Landes-Steuercapital seyn. Für die übrigen $\frac{3}{4}$ Jahre kommen diese Schafe da zur Versteuerung, wo er sie während dieser Zeit zur Weide treiben läßt. Treibt er sie für diese übrige Zeit auffer Landes zur Weide, so können sie, wie billig, hier nicht besteuert werden, woraus sich denn von selbst ergiebt, daß, wenn ausländische Schafherrn inländische Weiden das ganze Jahr, oder eine Zeitlang mit ihren Heerden beschlägen, solche nach den obigen Normen zur Versteuerung angezogen werden.

16) Die Farren werden wie die Ochsen, und zwar von den Eigenthümern derselben, diese mögen nun die Gemeinden, oder Private seyn, versteuert.

17) Die Erbbeständer, wenn sie ein Gewerbe treiben, müssen dieses Gewerbe versteuern, eben so müssen sie auch ihr Vieh, wenn sie es gleich zur Bebauung ihrer Erbbestandsgüter halten, versteuern, und es kann ihnen bei diesen Gewerbs- und Vieh-Steuercapitalien wegen des Erbpachtes nichts in Abzug gebracht werden, wenn das Abzugscapital des Erbpachtes das Rauh-Steuercapital des in Erbbestand besitzenden Gutes auch mehr als absorbirt.

18) Die Melkkühe der Staatsdiener, und also auch der Geistlichen, müssen versteuert werden. Wegen des Zugviehes der Staatsdiener ist §. V. Nr. 3. des Rescripts vom 15ten Juli d. J. entschieden.

19) Die in dem eben angeführten Rescripte von den Steuer-Peräquatoren verlangten Tabellen sind auch von den Justiz-Beamten in den neuen Domainen-Aemtern einzuschicken, und wird hierbei bemerkt, daß hierselbst unter den Kapitalien des Hauptstocks alle solche Steuercapitalien verstanden werden, welche von liegenden Gründen, Gebäuden,

Digitized by Google

den, Mühlen, Zehnden, Real-Gefällen, Schafweiden (nicht von Schafheerden) Besthäuptern, Leibesbeed, Manumissions-Geldern, und ähnlichen Einkommensquellen herrühren, und daß davon einzig die Gewerbs- und Vieh-Steuercapitalien ausgeschlossen sind.

Endlich wird hier noch angefügt, daß in diese Tabellen auch die Vieh-Steuer-Capitalien, wie sie nach der Regulirung sich ergeben, mit aufgeführt werden müssen, welches auch die Steuer-Peräquatoren in der Obergrafschaft Catzenelnbogen ebenfalls mit zu beobachten haben. Darmstadt, den 9ten September 1808.

Großherzogl. Hess. für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Rentkammer.

Biegeleben. Kröncke.

vt. Heckler.

LXIX.

Sämmtliche Unterthanen und Untererheber in den mit dem Fürstenthum Starkenburg vereinigten neuen Souverainetäts-Landen werden hiermit angewiesen, diejenigen Abgaben, welche als Ausflüsse der Souverainetät, zufolge der Großherzogl. Declaration vom 1ten August 1807 dem höchsten Souverain gebühren, bei Vermeidung doppelter Zahlung an niemand anders, als an die gnädigst angeordneten Hoheitsbeamten zu entrichten. Darmstadt am 7ten Sept. 1808.

Großherzogl. Hessische Rentkammer des Fürstenthums Starkenburg.

Biegeleben. Hofmann.

vt. Heckler.

LXX.

Verordnung

(Die Trauer-Anstalten in den Gebieten der Standesherren und Adelichen Gerichtsherren des Großherzogthums Hessen betreffend.)

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, in Ansehung der Trauer-Anstalten in den Gebieten der Standesherrn und Adelichen Gerichtsherrn, einige nähere Bestimmungen zu erlassen, welche zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht werden:

1) Die Haltung von Musik und Tanz soll in den Gebieten und Ortschaften der Standesherren und Adelichen Gerichtsherren, während der Zeit und nach den Fällen, wo ihnen in Gemäsheit der höchsten Declarationen vom 1ten August und 1ten December vorigen Jahrs, das Trauer-Geläute gestattet ist, unterlassen, jedoch sollen die Jahrmarkts- und Kirchweihtage, rücksichtlich des für den Nahrungsstand der Unterthanen sonst daraus leicht entstehenden Nachtheils, davon ausgenommen werden.

2) Den Standesherrschaften sowohl, als adelichen Gerichtsherren, ist es erlaubt, bei Sterbfällen in ihrer Familie, ihre eignen nicht zugleich in Großherzoglichen Dienstpflichten stehenden, Diener, nach Gutfinden, Trauerkleider anlegen, auch

3) bei Sterbfällen solcher Art, ihren Kirchenstand mit schwarzem Tuch behängen zu lassen, wogegen aber die schwarze Bekleidung der Kanzel und des Altars ꝛc. ihnen nicht verstattet werden kann. Darmstadt den 9ten Sept. 1808.

Auf höchsten Special-Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Lichtenberg. Strecker.

Digitized by Google

LXXI.

(Die neue Instruction für die Großherzogl. Steuer-Peräquatoren betr.)

Bei den, für die Aufhebung der Steuerfreiheiten, bisher eingetretenen Veränderungen in dem Steuerwesen, und den errichteten neuen Steuer-Peräquatoren, ist für nöthig gefunden worden, sowohl diesen neu angestellten, als auch den schon früher angestellt gewesenen Steuer-Peräquatoren in dem Fürstenthum Starkenburg eine neue, höchsten Orts genehmigte, Instruction zu ertheilen, wovon hierdurch, in so fern sie auch das größere Publicum interessirt, nachstehender Auszug zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht wird. Darmstadt den 14ten Sept. 1808.

Großherzoglich Hessische Rentkammer des Fürstenthums Starkenburg.

Bigeleben. Kröncke.

Auszug aus der Instruction für die Steuer-Peräquatoren in dem Fürstenthum Starkenburg.

§. 1. Da die Steuern alle halbe Jahre neu repartirt werden sollen, so daß diese Gelder für die Monate Januar bis einschließlich Juny's nach dem einen, und für die Monate July bis einschließlich Decembers nach dem andern darüber zu verfertigenden Register erhoben werden können; so müssen auch die Steuercapitalien der Einzelnen für jedes halbe Jahr vor Verfertigung der Register richtig gestellt, sonach die Ab- und Zugänge in den Lagerbüchern und Geschossen durch Ab- und Zuschreiben gewahrt, und die Gewerbs- und Viehsteuercapitalien berichtiget werden. Damit sie nun hiermit fertig werden, und die darnach aufzustellenden Register vierzehn Tage vor Anfang des halben Jahres, wofür sie gelten sollen, an dieses Colleg zur Revision einsenden können, haben sie zeitig genug, und je nach der Größe ihrer Peräquatur-Bezirke, etwa in der Mitte des Octobers und Aprils, nach den Orten ihres Bezirks sich zu begeben, und die Berichtigung der Steuercapitalien zu besorgen.

§. 2. Da die Steuer-Peräquatoren zum Voraus nicht wissen können, wie lange sie in einem Orte mit diesem Geschäfte zubringen werden, sonach also auch ihr Eintreffen in jedem Orte zum voraus nicht bestimmen können; so haben sie, wenn sie zu diesem Ende sich in einem Orte einfinden, zuerst den Schultheißen, oder den, der in kleinen Orten dessen Stelle vertritt, zu sich zu bescheiden, und durch denselben die Verfügung zu treffen, daß die Vornahme dieses Geschäftes bei der Gemeinde bekannt gemacht werde, wornach die Unterthanen gehalten sind, mit ihren Contracten, Kaufbriefen, Theil- oder Looszetteln ꝛc., nach welchen seit dem letzten Ab- und Zuschreiben Veränderungen in dem Besitz der liegenden Gründe und Gebäude vor sich gegangen sind, zu erscheinen, um darnach die in eines andern Besitz übergegangenen Güter den alten Besitzern in den Lagerbüchern und Geschossen ab-, und den neuen zuschreiben zu lassen.

Hiernach kann gleich bei den Schultheissen erfragt werden, ob und welche Erbvertheilungen seit dem letzten Ab- und Zuschreiben vorgekommen sind, und welche Güterstücke verkauft wurden. Um so wenig, als möglich, unnöthigerweise Zeit zu verlieren, läßt der Peräquator, wenn es seyn kann, durch den Gerichtsdiener eine Parthie Kaufbriefe, oder die von einer Erbvertheilung herrührenden Theilzettel gleich einfordern, um darnach mit dem Ab- und Zuschreiben den Anfang zu machen. Die hierbei zu beobachtenden Vorschriften und Regeln sind folgende:

§. 3. Der Steuer-Peräquator darf ein unbewegliches Steuer-Object in den Lagerbüchern und Geschossen dem vorigen Eigenthümer nicht eher ab-, und dem neuen zuschrei-

Digitized by Google

schreiben, als bis ihm die das Eigenthum übertragende Urkunde, als Kauf- Tausch- und Schenkungsbriefe, Theilzettel, oder wie sie sonst Namen haben mögen, von der competenten Gerichtsstelle schon bestätiget, vorgezeigt worden ist. Sollte es jedoch hie und da herkömmlich seyn, daß bei Uebertragung geringer Güterstücke nicht jedesmal confirmirte Kauf- Tausch- und Schenkungsbriefe, oder in Erbfällen förmliche und confirmirte Theil- oder Looszettel errichtet werden; so behält es dabei noch zur Zeit sein Bewenden, aber alsdann darf das Ab- und Zuschreiben doch nicht eher geschehen, als bis beide, der abtretende und übernehmende Eigenthümer, die geschehene Uebertragung bei dem Steuer-Peräquator erklärt haben, oder in Erbfällen schriftliche, von sämmtlichen Interessenten unterschriebene, und von dem Ortsschultheißen, oder in dessen Ermangelung von einem Gerichtsschöffen, attestirte Looszettel vorgezeigt sind.

§. 4. Alle unbeweglichen Steuer-Objecte bleiben auf dem Namen desjenigen stehen, der Eigenthümer davon ist. Werden demnach Güter von den Eltern an ihre Kinder zwar zur Benutzung überlassen, ohne daß ihnen jedoch das Eigenthum derselben auf eine legale Weise abgetreten wird; so dürfen solche den Eltern weder ab-, noch den Kindern zugeschrieben werden. Eben so dürfen auch unbewegliche Güter, welche Pfandweise, mit oder ohne Genuß, begeben sind, worüber also das Eigenthum noch nicht abgetreten ist, nicht ab- und zugeschrieben werden. Auch dürfen die in Zeitpacht begeben werdenden Güter dem Eigenthümer nicht ab-, noch dem Beständer zugeschrieben werden. Werden aber Güter auf Erbpacht begeben, und dem Peräquator die gehörig confirmirten Urkunden darüber vorgezeigt; so hat er die Berechnung und Absonderung der Steuerkapitalien, welche nunmehr theils dem Erbbestandsherrn, und theils dem Erbbeständer, nach den deßhalb vorliegenden Verordnungen, davon zur Versteuerung zukommen, vorzunehmen und einem jeden das Geeignete in den Lagerbüchern und Geschossen zuzuschreiben, auch demnächst, bei sich ergebenden Veränderungen, sowohl den jedesmaligen Erbbestandsherrn, als Erbbeständer gehörigen Orts einzutragen, und also, nach vorgezeigten legalen Urkunden, das erforderliche Ab- und Zuschreiben zu besorgen.

§. 5. Alle geschlossene Huben-, Lehn- und Zinsgüter dürfen, bis zur Erfolgung einer desfallsigen allgemeinen Verordnung, ohne eine, bei diesem Colleg einzuholende, besondere Erlaubniß nicht vertheilt oder zerstückelt werden.

Auch die einzelnen, in den Lagerbüchern eingetragenen Aecker, Wiesen, Weinberge, Waldstücke, Hofraithen und Gebäude dürfen ohne deßfallsige, bei diesem Colleg einzuholende, besondere Erlaubniß nicht vertheilt oder verstückelt werden.

§. 6. Wenn Beed, Pächte und Zinsen auf ein ganzes Huben- Lehn- oder Zinsgut, oder auch auf einzelne Güterstücke verunterpfändet sind, so dürfen diese eben so wenig, wie die Unterpfänder, willkührlich vertheilt werden. Wird aber die Erlaubniß zur Vertheilung der Unterpfänder selbst ertheilt; so wird dabei auch jedesmahl bestimmt werden, ob und wie die Grundbeschwerden vertheilt, oder ob dieselben vielmehr den vorliegenden Verordnungen gemäß, abgekauft werden sollen. Ferner dürfen auch die auf einzelne Güter oder Güterstücke verunterpfändeten Grundbeschwerden, ohne besondere Erlaubniß dieses Collegs, nicht auf andere Güter oder Güterstücke übertragen werden.

§. 7. Bei dem Ab- und Zuschreiben in den Lagerbüchern und Geschossen ist die Gegenwart einer Person, am besten die des Schultheissen, erforderlich, damit solcher die oft in Bezug auf die richtig zu schreibenden Namen vorkommenden Anstände erläutern, und die saumseligen Käufer und Verkäufer, welche ihre Contracte in Zeiten beizubringen unterlassen, angeben könne, wozu der Schultheiß, da er die Kaufnoteln und Steigerungs-Protocolle gewöhnlich in Händen hat, am besten im Stande ist.

In der, zu diesem Ab- und Zuschreiben berechtigenden Urkunde wird darauf am Rande, an derjenigen Stelle, wo der Gehalt und die Beschreibung des Stücks befind-

Digitized by Google

lich ist, Pagina und Nummer Flurbuchs, von dem Steuer-Peräquator dabei gesetzt. Diese Bemerkung ist erforderlich, und können die Unterthanen solche verlangen, um damit beweisen zu können, daß sie ihrer Obliegenheit nachgekommen sind, und die Urkunde zum Ab- und Zuschreiben vorgezeigt haben.

§. 8. Der Steuer-Peräquator erkundigt sich ferner bei Gelegenheit des Ab- und Zuschreibens bei den Schultheißen und Gerichtspersonen, und sonst auch zu jeder schicklichen Zeit, darnach sorgfältig, und giebt auch selbst darauf Acht, ob und welche neue Gebäude erbauet, oder alte bedeutend vergrößert oder verbessert sind. Sind solche Veränderungen mit den Gebäuden vorgefallen, oder neue aufgeführt; so hat er dafür zu sorgen, daß sie durch die beeidigten sachverständigen Personen, nach den für die verschiedenen Aemter bestehenden Normen, steuermäßig abgeschätzt werden. Der Steuer-Peräquator ist bei dieser Abschätzung jedesmal zugegen, und obgleich es nicht seine Sache ist, das Taxatum solcher Gebäude zu bestimmen; als wofür bloß die Taxatoren verantwortlich sind; so hat er sie jedoch auf die gesetzlichen Normen und Verordnungen, welche über die Katastration der Gebäude bestehen, aufmerksam zu machen, und ihnen solche nöthigenfalls zu erklären. Auch wenn es ihm scheint, daß das in Frage begriffene Gebäude nach der von den Taxatoren abgegebenen Abschätzung im Verhältniß zu den übrigen Gebäuden desselben Ortes und Amtes ein zu hohes oder niedriges Steuerkapital erhalten würde; so hat er ihnen dieses zu bemerken, ob sie vielleicht eine nochmalige Prüfung ihrer Abschätzung für nöthig finden möchten. Ein directer Einfluß auf die Bestimmung der abzuschätzenden Summe steht ihm jedoch nicht zu, sondern er muß diese von den Taxatoren abgegebene, und nach den Umständen allenfalls nochmals geprüfte, und nach Befinden berichtigte Abschätzung als richtig annehmen, es wäre denn, daß er sich von der Richtigkeit derselben in keinem Wege überzeugen könnte, als in welchem Falle er seinen deßfallsigen Bericht an dieses Colleg zu erstatten hat, um weitere Untersuchungen und Verfügungen darüber eintreten lassen zu können.

§. 9. Hat vor dem neuen Gebäude ein altes existirt; so kommt dieses in Ab- und jenes in Zugang. Ist aber das neue Gebäude auf einen Platz aufgeführt, der zuvor kein Bauplatz war, und als solcher noch nicht katastrirt ist; so muß auch der Platz, in so ferne für Bauplätze und Hofraithen in dem betreffenden Amte und Orte ein besonderer Steueranschlag gesetzlich ist, neu katastrirt, deshalb das nöthige in den Lagerbüchern und Geschossen gewahrt, das alte Steuerkapital dieses Platzes in Ab-, und das neue Steuerkapital desselben in Zugang gebracht werden.

§. 11. Für das Ab- und Zuschreiben hat der Steuer-Peräquator von jedem Stücke, es bestehe in Gebäuden, Hofraithen oder Güterstücken, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, drei Kreuzer zu empfangen, wovon der abgehende Eigenthümer die eine, und der zugehende die andere Hälfte zu bezahlen hat.

§. 12. In den Flur- oder Lagerbüchern, und den darauf gegründeten Geschossen sind nur unbewegliche Steuerobjecte, als Aecker, Wiesen, Weinberge, Weiden, Waldungen, Mühlen ꝛc. ferner die Real-Gefälle und Berechtigungen, als Grundzinsen und Pächte, Zehnden, Schaafweiden, Fischereien, Jagden ꝛc., so wie auch das Einkommen von Besthäuptern, Manumissions-Geldern ꝛc. mit ihren Steuerkapitalien verzeichnet. Für die Gewerbskapitalien (welche nämlich nicht bloß die Handwerker und sonstigen Gewerbsleute, sondern auch die Gemeindsleute und Beisassen, wenn sie auch kein eigentliches Gewerbe im engern Sinne, sondern nur das Gewerbe ihres Feldbaues treiben, oder um den Taglohn arbeiten, nach den deshalb vorliegenden, oder noch erlassen werdenden Verordnungen, jetzt oder künftig versteuern müssen), und ferner für die Viehsteuerkapitalien müssen also noch besondere Verzeichnisse seyn.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13. Bei der Berichtigung dieser Verzeichnisse von den beweglichen Steuer-Objecten, welche bei Gelegenheit des Ab- und Zuschreibens in den Lagerbüchern und Geschossen jedes halbe Jahr mit vorgenommen werden muß, müssen in großen Städten die Justizbeamte und einige Mitglieder des Magistrats — in Landstädten wenigstens das erste Mitglied des Magistrats und noch zwei oder drei andere Mitglieder desselben — in großen Dörfern der Schultheiß und zwei oder drei Gerichtsschöffen und Ortsvorsteher — in kleinen Dörfern aber der Schultheiß und wenigstens ein Gerichtsschöff oder Ortsvorsteher mit zugegen seyn. Ueberdem muß auch der Kuhhirt, wo ein solcher vorhanden ist, mit dazu vorgefordert werden. Dieser ist erforderlich, um die Anzahl des Melkviehes anzugeben. Im Fall aber keiner vorhanden wäre, hat der Schultheiß mit Zuziehung einiger kundigen Leute, bevor das Ab- und Zuschreiben vorgenommen wird, ein Verzeichniß über das in dem Orte vorhandene Vieh zu verfertigen.

Sobald sonach dieses Personale zusammen gebracht ist, kann sogleich, und nach Umständen noch früher, als das Ab- und Zuschreiben in den Lagerbüchern, die Berichtigung dieses Verzeichnisses vorgenommen werden. Diese geschieht folgendermaßen: Der Peräquator lieset aus dem Verhältnisse Namen für Namen, und die einzelnen Rubriken, auch solche, von denen der Contribuent keine besitzt, ohne Unterschied ob. Bei der ersten Rubrik, bei den Gewerbs-Capitalien, nennt er auch die im Ansatz stehende Steuerkapitals-Summe, weil nach vorliegenden Verordnungen, in einzelnen Fällen, wenn z. B. ein Beisaß wegen Kränklichkeit oder besondern Unglücksfällen, oder der Gewerbsmann wegen geringen Betriebs seines Gewerbs das sonstige gesetzliche Capital ganz zu versteuern nicht im Stande ist, eine Modification, oder wenn schon ein modificirtes Capital angesetzt war, und die Umstände des Contribuenten sich wieder gebessert haben, eine Vermehrung Statt haben kann. Weiß jemand bei dem bisherigen Ansatz etwas mit Anstand zu erinnern; so wird die Sache unter den Anwesenden mit Gewissenhaftigkeit berathen, und darnach der neue Ansatz gemacht, so wie das Nöthige in die Rubrik, Bemerkungen, kurz notirt. Erinnert aber keiner hierbei etwas, und hat auch der Peräquator seiner Seits hierbei nichts zu erinnern; so bleibt der Ansatz unverändert, und der Peräquator lieset nun die übrigen Rubriken ab, ohne jedoch die im Ansatz stehende Anzahl mit zu bemerken, sondern diese läßt er sich von den beiwohnenden Personen angeben.

§. 15. Das Steuerkapital von gemeinheitlichen Gegenständen muß, wenn in den einzelnen Aemtern und Orten nicht ein anderes herkömmlich und gesetzlich ist, als wobei er denn bis auf weitere Verordnung belassen werden soll, von den daran Genuß habenden Bürgern und Gemeindsleuten jeden Orts zu gleichen Theilen versteuert, und sonach einem jeden derselben das hieraus entstehende Steuerkapital zu seinem sonstigen Steuerkapital, von eigenthümlichen Gegenständen, zugesetzt werden. Der einem jeden Gemeindsmann wegen der Gemeinschaft zukommende Antheil Steuerkapitals ist also veränderlich, je nachdem Gemeindsglieder ab- oder zugehen. Da dieses oft, und manchmal alle halbe Jahre geschieht, und es zu beschwerlich wäre, bei jedem einzelnen Vorfall durch das ganze Buch für jeden Theilnehmer eine Abänderung zu machen; so ist verordnet worden, daß eine neue Austheilung des gemeinheitlichen Steuerkapitals nur alle drei Jahre gemacht, und dem einzelnen Theilhaber während diesen 3 Jahren das, zu Anfang derselben berechnete gemeinheitliche Steuerkapital, ohne Rücksicht auf die mittlerweile vorgefallenen Veränderungen in der Anzahl der Mitglieder, verbleiben soll.

§. 22. Ueberdem müssen die Steuer-Peräquatoren einem jeden Unterthanen, welcher an der Richtigkeit seiner Steuercapitalien oder Grundbeschwerden einigen Zweifel hat, und auch zu jedem andern Zwecke, auf sein Verlangen einen Extract über seine unbeweglichen Besitzungen aus dem Lagerbuche verfertigen, dem, wenn es begehrt wird,

auch

Digitized by Google

auch ein Extract aus dem Verzeichnisse der mobilen Steuerobjecte beigefügt werden muß. Ein solcher Extract aus dem Lagerbuch muß bei jedem Stücke Pagina und Nummer Flur- und Lagerbuchs, das Ruthenmaß, Rauh- und Pur-Steuerkapital, die darauf haftenden Beschwerden, als Zinsen, Pächte, Zehnten, und wie sie Namen haben mögen, auch wer diese Abgaben zu beziehen hat, enthalten. Der Extract aus dem Verzeichnisse muß ebenfalls vollständig seyn, und jede Rubrik, wofür Steuercapitalien zum Ansatze gekommen sind, mit diesem Steuercapital, und die Anzahl von Gesellen und jeder Gattung von Vieh enthalten.

Ist ein solcher Extract nicht dringend nöthig, so wird er verfertigt, wenn der Peräquator wegen des Ab- und Zuschreibens, oder wegen sonst eines Geschäfts, oder zufällig in dem Orte ist, aus dessen Lagerbuche derselbe gemacht werden muß. Kann aber die Verfertigung eines solchen Extracts aus dem Lagerbuche eines Ortes, worinnen der Peräquator nicht wohnt, nicht so lange anstehen; so sollen, auf des Verlangenden Anmelden, der Schultheiß und das Gericht das Flurbuch und Geschoß aus dem Gesammt-Beschluß, worin es in jedem Falle aufbewahrt werden muß, nehmen, solches in ein eigends dazu gefertigtes leichtes transportables Kästchen, wozu sowohl diese als der Peräquator einen Schlüssel haben müssen, und welches von jeder Gemeinde aus dem Aerario angeschafft ist oder wird, legen, und so verschlossen an den Wohnort des Peräquators, und zwar, wenn der Verlangende eine zuverlässige Person ist, durch diesen selbst, im Gegentheil aber, wenn demselben diese Documente nicht anzuvertrauen seyn sollten, durch eine in der Gemeinde auszuwählende Person, auf des verlangenden Theils Kosten tragen lassen. Worauf der Peräquator, nach gefertigtem Extracte, diese Documente in dem verschlossenen Kästchen sogleich an Schultheiß und Gericht zum Gesammt-Beschluß wieder zurück zu schicken hat.

Für einen solchen, so wohl zum gericht- als außergerichtlichen Behuf verfertigten Extract, hat der Peräquator, wenn er eins bis fünf Item enthält, 15 Kreuzer, wenn er aber mehr als die vorgeschriebene Itemszahl enthalten sollte, für jedes weitere Item 6 Pfennige Zusatz (jedoch ausschließlich des verordneten Stempelpapiers, als welches besonders bezahlt werden muß) zu empfangen. Noch wird den Peräquatoren bemerkt, daß kein Auszug aus irgend einem Steuerbuche, es sey zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Handlungen, von Jemand anders als von ihnen, und zwar von einem jeden in seinem Peräquatur-Bezirk, und wem in besondern Fällen von diesem Colleg die Special-Erlaubniß dazu ertheilt wird, verfertigt werden dürfen, und daß alle andere Extracte als ungültig angesehen werden sollen. Sie haben deshalb unter solche Extracte jedesmal den Ort, das Datum und ihre Namensunterschrift zu setzen, es wäre dann, daß es anders begehrt würde, und der Verlangende gewillet wäre, diesen Extract bei künftigen Besitzveränderungen bei dem Ab- und Zuschreiben jedesmal sogleich von ihnen fortführen zu lassen, da sie alsdann für jedes in diesem Extracte zu- oder abgehende Item, über die gewöhnliche 3 Kr. Ab- und Zuschreibgebühren (§. 11.), einen Kreutzer weiter zu empfangen haben.

§. 24. Es muß hier bemerkt werden, daß, so lange nicht eine allgemeine Landesvermessung und Hauptsteuer-Regulirung vorgenommen ist, zweierlei Steuercapitalien, Orts- und Landes-Steuercapitalien, Statt haben. Die in den Lagerbüchern, Geschossen, und summarischen Geschossen vorkommenden Steuercapitalien sind Orts-Steuerkapitalien, nach welchen auch die Register verfertigt werden. Die Landes-Steuercapitalien (insofern sie mit den Orts-Steuercapitalien nicht übereinkommen, wie dies in den neuen Domainen- und Souverainetäts-Landen der Fall ist) sind nicht für die einzelnen Steuerpflichtigen, sondern nur für ganze Aemter und Orte berechnet. Diese Landes-Steuercapitalien dienen zur Gleichstellung der Steuern in den verschiedenen

Aem-

Digitized by Google

Aemtern und Orten, so, daß danach die von denselben aufzubringenden jährlichen und monatlichen Steuern, so wie auch die übrigen, von allen, oder mehreren Aemtern und Orten nach dem Steuerfuß aufzubringenden Gelder, auf die einzelnen Aemter nnd Orte repartirt werden, da alsdann die Subrepartition des einem Orte hiervon zukommenden Betrags auf die einzelnen Contribuenten nach den Orts-Steuercapitalien gemacht werden muß.

§. 26. In den Lagerbüchern, Geschossen, und summarischen Geschoßbüchern werden die Steuercapitalien genau mit Fl., Alb. und Pf., oder Fl. Kr. und Pf. eingetragen. In den Register kommen nur ganze und viertels Gulden vor, so daß, was in dem summarischen Geschoßbuche unter $\frac{1}{8}$ Fl. ist, für nichts, $\frac{1}{8}$ Fl. aber und darüber bis zu $\frac{3}{8}$ Fl. für $\frac{1}{4}$ Fl. — und $\frac{3}{8}$ Fl. und darüber bis zu $\frac{5}{8}$ Fl. für $\frac{1}{2}$ Fl. u. s. w. gerechnet wird.

§. 27. Mit den Steuer-Registern, die, wenn auch ein Peräquatur-Bezirk mehrere Aemter umfaßt, doch nach den einzelnen Aemtern mit abgesonderten Berichten eingesandt werden müssen, ist zugleich ein summarisches Verzeichniß mit einzusenden. Aehnliche Verzeichnisse müssen auch mit den zur Revision in Duplo einzusendenden Flußbaugeld-Registern eingeliefert werden.

Werden andere Gelder, und die Verfertigung der dazu erforderlichen Register, von andern dazu ermächtigten Behörden ausgeschrieben; so müssen die darnach verfertigten Register an diese ausschreibenden Behörden jedesmal zur Revision und Abgabe an die Erheber eingeliefert, und denselben bei der Einsendung solcher Register ähnliche summarische Verzeichnisse eingesandt werden.

§. 28. Für die Verfertigung der Steuer- und allgemeinen Flußbaugeld-Register, so wie auch für die Ober-Einnehmerei-Register, in so fern sie solche zu verfertigen haben, erhalten die Peräquatoren eine fixe Besoldung, und sie können dafür keine Register-Fertigungsgebühren anrechnen. Für Verfertigung sonstiger Register haben sie sich für jeden darin vorkommenden Namen, oder Item 2 Pf. anzurechnen, und den Betrag dieser Gebühren, so wie auch eine billige Entschädigung für das dazu zu stellende Papier, sogleich der auszuschlagenden Summe zuzuzählen.

LXXII.

Es ist mehrmals vorgekommen, daß verschiedene Civil-Gerichte sowohl, als auch Staatsdiener und übrige Unterthanen in der Meinung stehen, als ob die, von bürgerlichen Personen gegen Wachten und Soldaten im Dienste begangen werdende Excesse, von dem ordentlichen Gerichtsstande des Excedenten untersucht und bestraft werden müßten. Da nun dieses nicht nur gegen die allgemeine, sondern insbesondere auch gegen die kriegsrechtliche Grundsätze des Großherzoglichen Dienstes streitet; so haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst befohlen, zu Jedermanns Wissenschaft — wie dann hiermit geschieht — bekannt zu machen, daß jeder Excess eines Civilisten gegen Wachten und Soldaten im Dienste, nur allein von der Militair-Gerichtsbarkeit untersucht und bestraft werden könne, daß übrigens die Militair-Behörden jede, im Excess betroffen werdende bürgerliche Person, ohne vorgängige Anfrage und Requisitionen an ihre Gerichtsstelle, zu arretiren befugt sind.

Darmstadt den 27ten September 1808.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselst.

Klipstein. Hoffmann. Scriba. Balser. Kekulé.

vt. Fabricius.

Digitized by Google

LXXIII.

Demnach Se. Königl. Hoheit der Großherzog, Unser gnädigster Herr, gnädigst zu beschließen geruhet haben: daß in den nachstehenden Aemtern und Ortschaften, als:

im Amt Schotten,
— — Nidda,
— — Lißberg, ausschließlich des Gerichts Crainfeld, Hungen,
in dem Gedernischen Souverainetäts-Bezirk,
in der Stadt Giesen,

sodann

im Amt Allendorf,
in der Rabenau,
in dem Busecker Thal,
in dem Amt Rockenberg,
im Solms-Laubachischen,
im Solms-Lichischen,
in der Stadt Friedberg mit der Burg,
in den Dörfern Steinfurth und Wießelsheim,

die Einwohner und Unterthanen ihr benöthigtes Salz künftig hin blos von den beiden inländischen Salinen Wießelsheim und Salzhausen erhalten und nehmen sollen; als wird dem zufolge hiermit verordnet:

1) Daß sämmtlich Eingesessene dieser Aemter und Ortschaften ihren Salzbedarf aus gedachten beiden Salinen selbst, oder aus denen etwa hin und wieder von denselben in diesen Bezirken angelegten Salzniederlagen sich verschaffen sollen.

2) Zur Verhinderung der Unterschleife, ist die Ein- und Durchfuhr alles Salzes, welches nicht für die etablirte Niederlagen zu Giesen, Friedberg, und wo etwa noch dergleichen anzulegen für nöthig befunden würden, bestimmt ist, gänzlich verboten.

3) Von diesem Verbot der Durchfuhr fremden Salzes, ist jedoch dasjenige Salz ausgenommen, das etwa auf Bestellung und Rechnung benachbarter Staaten verführt wird. Nur muß in diesem letztern Fall jedesmal glaubhafte Bescheinigung, welche von dem Staat, zu dessen Behuf die Durchfuhr des Salzes geschiehet, ausgestellt ist, beigebracht werden. Diese Bescheinigung, welche den Namen des Fuhrmanns, nebst der Quantität des geladenen Salzes enthalten ꝛc. muß, ist zu Giesen und Friedberg von dem Fuhrmann an den Thoren, an die dazu bestimmte Personen, nebst Angabe der Durchfuhr-Route abzugeben, welche die Zöllner davon alsobald benachrichtigen; in den oben angemerkten Aemtern und Ortschaften aber ist der Fuhrmann gehalten, auf der ersten Zollstätte die Bescheinigung vorzuzeigen, und ebenfalls die Durchfuhr-Route anzugeben. Unsere Zöllner werden dann hiermit angewiesen: dem Fuhrmann einen, die Quantität des Salzes und die Durchfuhr-Route bezeichnenden Schein auszustellen, welchen dieser bei der letzten Zollstätte vor der Ausfuhr abzugeben hat. Der Zöllner auf der letzten Zollstätte muß sodann die Fracht mit der Einfuhrangabe vergleichen, um sich zu überzeugen: daß während der Durchfuhr kein Salz abgesetzt worden seye.

4) Die Strafe der Contravention gegen die in §. 2. et 3. enthaltene Verfügungen, ist folgende:

Jeder Bürger zu Giesen und Friedberg, welcher anders woher, als aus den in diesen beiden Städten ꝛc. etablirten Niederlagen Salz an sich erkauft, und dessen überwiesen wird, zahlt eine Strafe von Vier Gulden, für jedes also gesetzwidrig anerkaufte Pfund Salz. Eine gleiche Strafe trifft jeden Unterthan in den zu den inländischen Salinen gebannten Aemtern, wenn solcher sein

Salz-

Digitized by Google

Salzbedürfniß anders woher nimmt, als von den gedachten Salinen, oder den von denselben etwa in diesen Aemtern etablirten Niederlagen, wo ihm denn im erstern Fall frei stehet, das Salz entweder für baares Geld zu kaufen, oder für Holz einzutauschen.

5) Der Entdecker einer Contravention erhält das $\frac{1}{3}$theil der Geldstrafe, die der Contravenient wirklich entrichtet, so wie auch $\frac{1}{3}$theil des etwa confiscirten Salzes, und der einschlägige Beamte $\frac{1}{3}$theil desselben für seine Bemühung der Untersuchung.

6) Sämmtlichen Salinen-Officianten, so wie denen von Uns angeordneten Salzverkäufern in den zu den inländischen Salinen gebannten Bezirken, sodann den Landdragonern, Zöllnern und Chaussée-Knechten wird anbefohlen: auf die Salzfuhren genau Achtung zu haben, und bei entstehendem Verdacht, oder wirklichen Befund einer Contravention, selbe den Justizbeamten zur Untersuchung anzuzeigen, welche alsdann letzterer sogleich vorzunehmen, über die Bestrafung des Frevels nach Maasgabe gegenwärtiger Verordnung ein rechtliches Urtheil zu fällen — und Abschrift davon an Großherzogl. Rentkammer zur Nachricht einzusenden hat.

7) Alle bisher etwa von den Unterthanen in den neuen Souvetainetäts-Landen dieses Distrikts, für den freien Salzhandel, oder unter anderer Rubrik wegen der Salzconsumtion entrichtete Abgaben, hören mit der Einführung gegenwärtiger Verordnung auf; jedoch unbeschadet der in den Großherzogl. Declarationen vom 1ten August und 1ten December 1807. §. 42. N. VI. r. und respective §. 38. N. 6. Lit. e. enthaltenen Bestimmung. Giesen den 7ten Sept. 1808.

Aus Höchstem Auftrag.

Großherzogl. Hessische für das Fürstenthum Hessen gnädigst angeordnete Rentkammer.

Gersten. Hermanni.

vt. Römmich.

LXXIV.

Da man verschiedentlich wahrgenommen hat, daß, wenn ein Beamter einem seiner Amtsuntergebenen in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 13ten May 1782 die Erlaubniß ertheilt, sich eine milde Beisteuer in seinem Amtsbezirk zu sammlen, und der Inhaber des zu dem Ende erhaltenen Sammelpatents sich damit in andere Aemter begiebt, die Beamten derselben solchem die Erlaubniß, auch in ihren Aemtern zu colligiren, ertheilen: dieses aber gänzlich gegen den Sinn und Zweck der im Mittel liegenden höchsten Verordnungen anstößt: indem nach solchen einem Beamten, in geeigneten Fällen, nur erlaubt ist, einem seiner Amtsuntergebenen das Sammeln einer milden Beisteuer blos in seinem Amtsbezirk zu gestatten, keineswegs aber demselben die Befugniß zustehet, andern nicht zu seinem Amtsbezirk gehörigen Unterthanen das Allmosen-Sammeln in diesem zu erlauben, indem dadurch ein solcher Sammler indirect und nach und nach die Erlaubniß erhalten würde, in dem ganzen Land zu colligiren, die jedoch nur höchsten Orts zu ertheilen vorbehalten worden ist; So wird solches den sämmtlichen Beamten und Patrimonial-Gerichten der Provinz Hessen, um sich darnach für die Zukunft genauest zu bemessen, hiermit angefügt.

Giesen den 20ten September 1808.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

C. H. von Buri. Schwabe.

vt. Eckstein.

Digitized by Google

LXXV.

Verordnung

(den Huldigungs-Eid in den Großherzoglichen Staaten betreffend.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Wir haben schon verschiedentlich bemerken müssen, daß selbst in Unsern alten Landen mit Abnahme des Huldigungs-Eids nicht ganz auf gleiche Weise zu Werk gegangen worden, und dieses sogar die Folge gehabt, daß an manchen Orten ein Theil Unserer Unterthanen jene Verpflichtung gar nicht abgeleget. Um daher auch hierunter eine der Sache entsprechende völlige Gleichförmigkeit einzuführen und zugleich für Unsere neuen Lande angemessene Vorschrift zu ertheilen, finden Wir Uns bewogen folgendes gnädigst zu verordnen:

1) Sollen alle Unsere Unterthanen sowohl in den Städten als auf dem Lande, und zwar die Eingeborne, sobald sie das 18te Jahr ihres Alters zurückgelegt, die aus andern Landen in den Unsrigen sich niederlassende aber, nach erhaltener Reception, den Huldigungs-Eid künftighin ablegen. Weil jedoch

2) öfters vorkommen dürfte, daß Eingeborne, wenn sie das vorgeschriebene Alter erreichen, entweder schon in Unsern Militärdiensten stehen, oder mit Unserer Bewilligung sich auf der Profession und sonsten abwesend befinden, und deswegen den Huldigungs-Eid nicht sogleich nach zurückgelegtem 18ten Jahr abschwören können; so soll bei solchen dessen Abnahme, wenn sie vom Militär den Abschied erhalten, oder zurückgekommen, nachgeholet werden, zu welchem Ende alle diejenige, bei denen dieser Fall eintritt, sobald sie das gesetzliche Alter überschritten, bei jedem Huldigungsact in dem darüber zu führenden Protocoll, als solche, die noch zu huldigen haben, pro nota und so lange nachgeführt werden sollen, bis sie den Eid in der Folge wirklich abgeschworen haben werden. Damit aber auch

3) die Abnahme des Huldigungs-Eides selbsten allenthalben auf eine und die nemliche Art vollzogen werden mögt, so sollen die im Verlauf eines jeden Jahres zu vorgedachtem Alter gelangte Eingeborne — und die aus andern Landen neu aufgenommene Unterthanen in Unsern Domanial-Aemtern, wo Herbstgerichte gebräuchlich sind, bei diesem — da wo dergleichen nicht gehalten werden, und in den Unsrer Oberhoheit unterworfenen Standesherrlichen Besitzungen und Patrimonial-Gerichten, hingegen jedesmal gegen Martini an dem Hauptort des Amts oder Gerichts versammlet, und von dem Ortsschultheiß oder einem sonstigen Ortsvorsteher zur Verpflichtung vorgeführet, sofort denenselben von Unsern Justiz — und, soviel die Souverainetätslande betrifft, von Unsern Hoheitsbeamten, in Gegenwart des Standes- oder Gerichtsherrlichen Beamten der Huldigungs-Eid nach einer kurzen sachgemäßen Anrede über die Wichtigkeit der Handlung, die von den Unterthanen durch dessen Ablage übernommen werdende Verpflichtungen und die Folgen, welche eine Vernachlässigung dieser nach sich zieht, in der unter A angefügten Form, abgenommen werden.

Da hiernächst

4. Wir in den verschiedenen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der, in Unsern Staaten befindlichen, Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrn erlassenen, Edicten bewilligt haben, daß die Unterthanen in den Standesherrlichen Bezirken den Standesherrn ein förmliches Gelübde, mittelst körperlichen Eides, leisten sollen, sodann die Patrimonial-Gerichtsherrn von denen Hintersassen in ihren Gerichten sich den ihnen, als der Gutsherrschaft schuldigen Gehorsam, mittelst Handgelöbniß an Eidesstatt versprechen

Digitized by Google

chen lassen mögen, so soll es hierbei sein Bewenden behalten. Gleichwie aber Wir in mehreren Hinsichten für gut finden, daß solches mit der Abnahme des Uns abzulegenden Huldigungs-Eids zugleich und uno actu geschehe, so sollen Unsere Hoheits-Beamten, nach abgenommenem Huldigungs-Eid, denen Unterthanen, welche diesen abgeschworen, eine kurze Erinnerung über ihre Verpflichtung gegen die Standes- oder Patrimonial-Gerichts-Herrschaft anfügen und sofort denen Beamten der letzteren das nachgelassene Gelübde, mittelst körperlichen Eides und resp. Handgelöbniß an Eidesstatt, von denselben abgelegt, hierbei aber in Ansehung der standesherrlichen Bezirken, die in Unserm Edict vom 20ten Juny d. J. bereits vorgeschriebene, unter B allhier nochmals angefügte Form, in den Patrimonial-Gerichten aber die unter C beigedruckte Formel, beobachtet werden.

5. In besonderer Beziehung auf einen und den andern Hoheitsdistrikt, wo Unser Hoheitsbeamte sowohl Standesherrliche Besitzungen, als Patrimonial-Gerichte, zu respiciren hat, bestimmen Wir zugleich, daß die Abnahme des Huldigungs-Eides und die darauf unmittelbar folgende Verpflichtung der Unterthanen für die Standes- und Gerichtsherrschaft, in dem ganzen District nicht in einem Act vollzogen — sondern für die aus den standesherrlichen Besitzungen ein besonderer Tag, und für die aus den Patrimonial-Gerichten ebenfalls ein besonderer Tag jedesmal angesetzt werden soll.

Dieweil auch

6. bishero herkömmlich gewesen, daß diejenige, welche den Huldigungs-Eid abgeleget, dem Beamten für dessen Abnahme ein, jedoch nicht allenthalben ganz gleiches Gebühr, entrichten müssen, Wir aber es mit der Würde der Handlung nicht vereinbarlich finden, wenn die verpflichtet werdende junge Unterthanen für die Abnahme dieser Verpflichtung etwas bezahlen sollen; so wollen wir alle desfallsige Gebühren aufgehoben haben, und verordnen, daß denselben unter keinerlei Vorwand fernerhin etwas dafür abgenommen werden solle.

Wir billigen aber dagegen, daß denen Beamten, welche sich zu Fürnahme des Huldigungs- und Verpflichtungs-Acts eigends und besonders ausserhalb ihrem Wohnort begeben müssen, die ordnungsmäsige Diäten aus der Cent- oder Amtskasse entrichtet werden sollen.

Da endlich

7. in den mehrsten Unserer Städte gewöhnlich ist, daß die in die Bürgerschaft neu aufgenommene Bürger, nach erhaltener Aufnahme, auch einen Bürgereid abschwören und zugleich in verschiedenen Städten der Stadt-Magistrat hergebracht hat, daß dieser Eid bei und von ihm abgenommen worden; so lassen Wir es dabei in der Maase bewenden, daß außer dem nach der im §. 1. enthaltenen allgemeinen Vorschrift abzuschwörenden Huldigungs-Eid, den neu recipirt werdenden Bürgern, nach erlangtem Bürgerrecht, der Bürger-Eid in der unter D angefügten Form noch besonders, und zwar in denen Städten, wo der Stadt-Rath solchen bisher abgenommen, von diesem, wo solches aber nicht herkömmlich gewesen, von dem Beamten abgenommen werden soll.

Wir befehlen demnach Unsren Regierungen, Beamten und allen sonstigen Behörden gnädigst, sich nach dieser Unser Verordnung stracklich zu achten, und daß derselben in allen Puncten gehörig nachgelebet werde, genauest aufsehen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels. Auerbach den 16ten September 1808.

(L. S.) Ludewig.

Lichtenberg,
Geheimer Staats-Referendär.

Digitized by Google

Beilage.

A. Form des Huldigungs-Eids.

Ihr sollet mit handgebender Treue geloben, und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß ihr sollet und wollet Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. Unserm Durchlauchtigsten Souverain, und nach Seiner Königlichen Hoheit in Gottes Händen stehenden tödtlichen Hintritt Allerhöchst Dero Mann-Leibs-Lehens Erben und in deren Ermangelung Den in der Regierung weiter folgenden Agnaten des Großherzogl. Hauses, alles nach dem Recht der Erstgeburt und nach Maasgabe der Großherzoglichen Hausverträge und Erbstatuten, getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Seiner Königlichen Hoheit, Unseres Durchlauchtigsten Souverains, Ehre, Nutzen und Bestes befördern, Schaden wenden und warnen, nach Eurem besten Vermögen, auch nicht im Rath, vielweniger bei der That seyn, da wider Seiner Königlichen Hoheit etwas gehandelt, gerathschlagt oder vorgenommen würde, überhaupt aber alles dasjenige thun und lassen, was getreue Unterthanen ihrem Souverain und Landesherrn von Rechts-Pflichten und Gewohnheit wegen zu thun und zu lassen schuldig sind. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Bestabung.

Was uns eben vorgelesen worden, und wir wohl verstanden, auch mit handgebender Treue versprochen haben, dem allen sollen und wollen wir stets fest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort.

B. Formel zur Verpflichtung der Unterthanen in den Standesherrlichen Bezirken für die Standesherrschaft.

Ihr sollet geloben und einen leiblichen Eid zu Gott schwören, daß ihr dem N. N. und dereinst dessen Erben und Nachkommen wollet treu und hold seyn, dessen Nutzen fördern, Schaden, soviel an Euch ist, warnen und abwenden, und alles dasjenige thun, was getreue Unterthanen ihrer Standesherrschaft schuldig und pflichtig sind, jedoch ohne Abbruch der Ober oheits-Rechte Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen, als des regierenden Landesfürsten und Höchstdero Erben und Nachfolger in der Regierung. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Bestabung.

Was uns so eben vorgelesen worden, und wir wohl verstanden haben, auch unsere Treue darauf geben, dem Allem sollen und wollen wir stets, fest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort.

C. Formel, worauf die Hintersassen in den Patrimonial-Gerichten der Gerichtsherrschaft das nachgelassene Handgelöbniß abzulegen haben.

Ihr sollet und wollet mittelst Handgelöbniß an leiblichen Eidesstatt versprechen, daß ihr den N. N. deren Erben und Nachkommen, wollet treu und hold seyn, dieselbe als eure Gutsherrschaft gebührend respectiren, und ihnen den als solcher schuldigen Gehorsam jederzeit bezeigen, überhaupt aber alles das thun, was getreue Hintersassen ihrer Gerichtsherrschaft zu thun pflichtig sind, jedoch ohne Abbruch der Ober-Hoheitsrechte Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen, als Eures Souverains und Landesfürsten, und Höchstdero Erben und Nachkommen in der Regierung. So wahr euch Gott helfe und gnädig sey.

D.

Digitized by Google

V. Formel des Bürger-Eides.

Ihr sollet mit Handgebender Treue angeloben, und zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid schwören, daß, nachdem ihr zum Bürger der hiesigen Stadt auf- und angenommen worden, ihr sollet und wollet, den in solcher bestehenden Gesetzen, Ge- und Verboten, treulich nachkommen, nichts zum Schaden und Nachtheil der Stadt und der gemeinen Bürgerschaft unternehmen, und vielmehr deren Bestes bei allen Gelegenheiten nach eurem Vermögen befördern helfen, sodann euch zu den euch obliegenden gemeinen Diensten jederzeit bereit finden lassen, und wenn ihr zu gemeinen Aemtern berufen werden sollet, solche willig übernehmen, und nach euren besten Kräften verwalten, überhaupt aber alles das thun, was einem treuen Bürger nach Recht und Gewohnheit zu thun obliegt. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Bestabung.

Was uns so eben vorgelesen worden, und wir wohl verstanden, auch mit Handgebender Treue versprochen haben, dem allen sollen und wollen wir, stets, fest, und unverbrüchlich nachkommen, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort.

LXXVI.

Demnach zu Vermeidung von Betrügereien in Erhebung der Pflastergelder verordnet worden, daß in denen Gemeinden, welche Pflastergeld erheben, an der Erhebungs-Stelle ein Brett ausgehängt werden solle, worauf der ganze Tarif des denenselben zu entrichtenden Pflaster-Geldes und zwar gedruckt befindlich seye, als wird sämmtlichen respective Justiz- und Polizei-Beamten des Fürstenthums Starkenburg hiermit angefügt, dafür besorgt zu seyn, daß sich da, wo diese Einrichtung nicht bereits bestehe, darnach geachtet werde, und denen betreffenden Ortsvorständen, daß sie bei selbst eigener Verantwortung, ein gleiches thun, anzubefehlen; die Contravenienten aber zur gebührenden Strafe zu ziehen. Darmstadt den 20ten Sept. 1808.

Aus Höchstem Special-Auftrag.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung das.

Frhr. von Rathsamhausen. Kekulé.

vt. Follenius.

LXXVII.

LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Landesväterlich erwogen haben, welch trauriges Loos oftmal die Wittwen und Waisen verstorbener Staatsdiener erwarte, und wie unbillig es sey, daß Mangel und Nahrungssorgen die Tage derjenigen verbittere, deren Gatten und Väter dem Staate ihre Kräfte und ihr Leben gewidmet haben: so haben Wir gnädigst beschlossen, für gesammte Unsere Civildienerschaft eine allgemeine Wittwen-Versorgungsanstalt zu errichten; setzen, ordnen und wollen demnach folgendes:

I.

Digitized by Google

I. Abschnitt. Von den zu dieser Anstalt berechtigten Personen.

§. 1. Zu dieser Wittwen-Versorgungsanstalt ist Unsere gesammte Civildienerschaft mit Einschluß Unserer Hofdiener geeignet, das ist alle und jede, so in Civildiensten des Staats oder Hofdiensten stehen, und in Bezug eines Gehaltes oder solcher Nutzungen sich befinden, die ihnen statt des Gehaltes zugewiesen sind.

§. 2. Ausgenommen sind von dieser Regel:

1. Die Civilpersonen des Kriegskollegs, als welche zu Unserer Militär-Wittwenkasse gehören.

2. Das Forstpersonale, die Mitglieder Unserer Landesuniversität zu Giesen, und die gesammte Geistlichkeit, als welche bereits eigene Versorgungsanstalten für Wittwen und Waisen besitzen. Was die politischen Mitglieder und die Subalternen der vormaligen Consistorien betrift, so können solche bei der dermaligen Verfassung zwar an der geistlichen Wittwenkasse keinen Theil mehr nehmen, und müssen der Civil-Wittwenanstalt beigezählt werden; indessen gilt dieses nur als Regel für künftige Fälle, indem Wir denen dermalen noch in die geistliche Wittwenkasse eingeschriebenen Consistorialpersonen die Wahl gnädigst belassen wollen, ob sie in derselben ferner verbleiben, oder aus derselben austreten wollen?

3. Blos karakterisirte Personen ohne wirkliches Amt und Gehalt.

§. 3. Denjenigen, so zu dieser Anstalt berechtiget sind, kann es nicht freigegeben werden, ob sie derselben beitreten wollen, oder nicht; indem dieselbe nicht blos gesellschaftlicher Verband, sondern eine allgemeine Landesanstalt ist, welche alle, sowohl neuangehende Staatsdiener, als auch solche, so bereits in Diensten stehen, zum Beitritt verpflichtet.

§. 4. Eben deswegen berechtigen auch besondere gesellschaftliche Verbindungen, z. B. jene der XXXser Wittwenkasse, zu keiner Ausnahme von gegenwärtigem Institut.

§. 5. Tritt ein Mitglied des Institutes aus Unseren Diensten aus, und geht in fremde über, so hört es auf, Theilnehmer an dieser Anstalt zu seyn, und erhält die geleisteten Antrittsgelder, jedoch ohne Zinsen, und gegen einen zum Vortheil der Kasse des Instituts zu erleidenden Abzug vom 25 Prozent vom Capital, wieder zurück. Die jährlichen Beiträge aber verbleiben der Casse ganz.

§. 6. Jene hingegen, so ihre Dienste zwar niederlegen, in fremde Dienste aber nicht übertreten, oder so in Pensionsstand versetzt werden, können zwar in diesem Institut fernerhin verbleiben; müssen aber in diesem Falle ihre bisher geleistete jährliche Beiträge fort entrichten. Wollen sie aber keine fernere Theilnahme an demselben haben, so steht ihnen zwar solches frei, sie erhalten aber weder Eintrittsgelder noch die jährlich geleisteten Beiträge zurück.

§. 7. In dem unerwarteten Falle einer Cassation oder Entweichung erhält zwar der Cassirte oder Entwichene nichts zurück; setzen aber dessen Frau oder Kinder den von ihm vor seiner Dienstentsetzung oder Entweichung geleisteten Beitrag fort, und zwar vor Verlauf des, zur Zahlung des zweiten Jahrs-Beitrags festgesetzten Termins, so sind sie nach dessen Tode, falls derselbe nicht mittlerweile in andere Dienste übergegangen wäre, pensionsfähig.

II. Abschnitt. Von dem Fonds der Anstalt.

§. 8. Die Quellen, aus welchen der zur Erhaltung der Wittwen und Waisen erforderliche Fonds sich bildet, sind folgende:

1. Antrittsgelder. Jeder Theilnehmer dieser Anstalt hat nämlich bei seinem ersten Eintritt in dieselbe ein halbes Quartalgehalt, oder $\frac{1}{24}$tel seiner Besoldung zu bezah-

Digitized by Google

zahlen, wobei es sich von selbsten versteht, daß auch ständige und andauernde Emolumente, so als ein Theil des Gehaltes zu betrachten sind, mit in Anschlag genommen werden müssen. Bei Festsetzung dieses Eintrittsquanti ist die Natural-Besoldung im doppelten Anschlag des dermaligen Kammertaxes zu nehmen.

Diejenigen, so nach der vorhin bestandenen, andurch von Uns aufgehobenen, Verordnung, bereits $\frac{1}{8}$ ihrer Antritts-Besoldung zur Invalidenkasse abgegeben haben, sollen jedoch befugt seyn, ihr dahin bezahltes Quantum an ihrem dermaligen Eintrittsgelde abzuziehen.

2. Jährliche Beiträge. Jedes Mitglied entrichtet an solchen eins vom Hundert seiner Besoldung, wogegen die bisher an die Invalidenkasse jährlich geleisteten Beiträge aufhören. Tritt jemand in eine mit einem höheren Gehalt verbundene Stelle ein, so ist er nicht nur verbunden, auch die höheren jährlichen Beiträge zu entrichten, sondern auch von seinem Gehaltzuwachs $\frac{1}{2}$tel als Eintrittsgeld zu bezahlen.

3. Beiträge der Dispensationskassen. Diese haben an die Casse des Instituts alljährlich einen ihren Kräften angemessenen Beitrag zu leisten, welchen Wir bis zur weiteren gnädigsten Bestimmung für Unsere hiesige Dispensationskasse jährlich auf 2000 fl. für jene des Herzogthums Westphalen auf 500 fl. festsetzen.

4. Beiträge des Westphälischen milden Stiftungs-Fonds; Dieser hat jährlich wenigstens die Summe von 500 fl. beizutragen. Nebstdem soll das in besagtem Westphalen angelegte sogenannte Ponzetische Stiftungs-Capital, so seiner ursprünglichen Stiftung zufolge die Unterstützung dürftiger Wittwen und Waisen zum Zwecke hatte, zum Fonds dieser Wittwenanstalt gezogen werden.

5. Der diesseits überkommene Antheil des ehemaligen Wormser Diener Wittwen-Fonds, als welcher nach Abgang der darauf angewiesenen Wittwen ebenmäßig an diese Anstalt übergeht.

6. Beiträge Unserer Generalkasse. Aus dieser sollen alljährlich zu diesem wohlthätigen Endzweck, und in so lange, bis das Institut Selbstständigkeit gewonnen haben wird, abgegeben werden 5000 fl., wogegen jedoch die Kasse des Instituts die Zahlung derjenigen Geldpensionen zu übernehmen haben wird, die Wir an die Wittwen und Waisen der zu diesem Institute qualificirten Personen haben bezahlen lassen. Pensionen solcher Wittwen und Waisen hingegen, deren Männer oder Väter zu diesem Institut nach seinen Grundregeln nicht geeignet sind, so wie auch Pensionen, so in Naturalien bestehen, sollen auch fernerhin aus Unseren Kassen, und letztere zwar in so lang bezogen werden, bis das Institut einen solchen Capital-Fonds besitzen wird, daß es den herrschaftlichen Recepturen die Naturalien nach den jedesmaligen mittleren Jahrespreißen vergüten könne.

7. Sind von allen zum Verkauf kommenden herrschaftlichen Früchten von den Ankäufern 2 kr. von jedem Malter an das Wittwen-Institut abzugeben.

III. Abschnitt. Pensionsverhältnisse.

§. 9. Da sich die Pensionsverhältnisse am leichtesten durch eine Klassen-Abtheilung bestimmen lassen, so haben Wir die sämmtliche Dienerschaft in folgende zehn Klassen abgetheilt:

Die erste Klasse enthält Unsere Minister, Präsidenten und Maitre-Chargen, sodann wirklich accreditirte ausserordentliche Gesandten mit fixem Gehalte.

Die zweite Klasse begreift in sich Unsere Geheime Referendarien und Directoren der Landescollegien, sodann mit fixem Gehalt angestellte Minister-Residenten.

Die dritte Klasse faßt in sich Oberappellationsgerichts-Regierungs-Hofgerichts- und Rentkammerräthe, Geschäftsträger und Residenten an auswärtigen Höfen

mit

Digitized by Google

mit fixem Gehalte. Oberrechnungs- und wirkliche Polizeiräthe, Oberarchivarien, Geheime- und Cabinetssecretarien, Archivarien, wirkliche Leibärzte, Medizinalräthe, welche eigends dazu angestellt sind, und durch ihre sonstige Dienstverhältnisse nicht zu anderen Wittwenanstalten gehören; der Oberpostmeister, der peinliche Richter, der Generalcassier und Generalmusikdirector.

Die vierte Klasse enthält die Geheime Registratoren, Bau- und Straßenbaudirectoren, den Oberrheinbauinspector, die Stallmeister und den Hofintendanten.

In die fünfte Klasse gehören die Secretarien der Landescollegien, die mit fixem Gehalt angestellte Legations-Secretarien, Hoheits-Justiz- und Renteibeamten, die Landes-Obereinnehmer, Referendarien und Assessoren cum voto et salario bei den Landescollegien, Hofsecretäre, wirkliche Hofmedici, Provinzialcassierer, so nicht zugleich wirkliche Räthe sind, der Generaldirector und Buchhalter der Klassenlotterie, Registratoren, Justificatoren, Stadt- und Amtsphysici, der Stempelpapier-Kasserechner, Rheinbauverwalter und Rheinbaumeister; der Trankſteuer-Einnehmer dahier, die Berg- und Hütteninspectoren, Bergmeister und Wasserbaumeister; der Landzoll-Commissar Herzogthums Westphalen, Baumeister, Chausséebaumeister, Hofrentmeister, Salzinspectoren, Münzmeister, Münzwaradeine und Konzertmeister.

Der sechsten Klasse werden zugezählt Zentgrafen, wirkliche Amtsschultheißen, Probatoren, Geheime Canzlisten, Generalcasse-Buchhalter, Steuerschreiber, peinliche Gerichtssecretarien, Rheinbau- und Chausséecassen-Berechner, der Polizeiinspector in der Residenz, Wasserzollbeamte, Salinenbaumeister, Salzfactoren, Bau- und Wasserbau-Conductoren, Poſtsecretarien, Postverwalter, in sofern deren Dienststellen nicht bloße Nebenämter sind, der Diligence-Expeditor, die Großherzoglichen Kammerdiener und Hof-Chirurgen; der Kücheninspector, die Hofmahler, die Kammermusici und der Glockendirector.

In die siebente Klasse kommen zu stehen die Canzlisten, Provinzialcasse-Buchhalter, besoldete Secretariats-Accessisten, Amtsschreiber und Amtssecretarien und Steuer-Peräquatoren; der Hofzahnarzt, Küchenschreiber, Hof-Conditor, Lichtkämmerer, Kellerverwalter, Mundschenk und Hof-Fourier; der Hofbildhauer, Hofkupferstecher und Hofmechanicus; die Bereiter, Hofpferdärzte, Fourage- und Equipage-Inspectoren, Hoftapezierer und Silberverwalter; die Hof-Kapell-Musici und Sänger, der Hoforgelmacher und Hof-Cantor.

Die achte Klasse enthält die Zollinspectoren, in so fern ihre Dienste nicht Neben-Aemter sind; die Berg- und Hüttenschreiber, den Bauschreiber, den Salzschreiber, die Salinen-Controlleurs, die Poſtscribenten, den Stockhausverwalter, die besoldete Schreibstuben-Accessisten, die Zehendverwalter, in so fern ihre Anstellungen nicht bloße Nebendienste sind; die Bratenmeister, Mund- und aide-Küche, den Reise-Conditor, Controlleur und Nebenschenk, die Hofgärtner, Hofmusik-Accessisten, den Futtermeister, den Wagenmeister, die Kammer-Laquaien und Leibkutscher.

Unter der neunten Klasse sind begriffen die Canzleidiener der Landes-Collegien und der General-Casse, der herrschaftliche Brunnenmeister dahier, der Wiesen-Commissär und der Polizeiwachtmeister; die Leib-Silber- und Hoflaquaien, die Laufer, der Portier in Frankfurt, die Hofpauker und Trompeter, die Oberhofmarschallamts- und Marstallamtsdiener, die Hofkapellendiener, Leib- und Reitknechte, Leib- und andere Postillions, Hofkutscher und Vorreiter, der Hühnerwärter.

In der zehnten Klasse stehen der peinliche Gerichtsdiener, die Amts- und Renteidiener, die Postbriefträger an denjenigen Orten, wo Hauptbureaus sind; die Saalwärter, die Fuhrknechte und Beiläufer im Marstalle, der Küchenknecht, der

Hof-

Digitized by Google

Hofkaminfeger, der Hafermesser, der Heubinder hier und in Frankfurt, die herrschaftlichen Holzkärcher und Chaisenwärter.

§. 10. Sollten in Zukunft neue Dienste von Uns geschaffen, oder mit schon bestehenden Diensten Salarien verbunden werden, so werden Wir auch jedesmal bestimmen, welchen der obgenannten Klassen dieselbe beizuzählen seyen.

§. 11. Die den Wittwen zu verabreichende Wittwengehalte bestimmen Wir für den Anfang dahin, daß eine Wittwe

in der 1ten Klasse	. . . . .	600 fl.
in der 2ten —	. . . . .	400 —
in der 3ten —	. . . . .	300 —
in der 4ten —	. . . . .	250 —
in der 5ten —	. . . . .	200 —
in der 6ten —	. . . . .	150 —
in der 7ten —	. . . . .	125 —
in der 8ten —	. . . . .	80 —
in der 9ten —	. . . . .	50 —
in der 10ten —	. . . . .	20 —

erhalte. Wird nach Verlauf einiger Jahre der Zustand der Kasse einige Erhöhung erlauben, so sollen demnächst auch die Pensionen nach Verhältniß des Wachsthums des Fonds erhöhet werden.

§. 12. Eine Wittwe, die ihre Kinder nicht bei sich haben kann oder will, oder aber mit Kindern früherer Ehen ihres verstorbenen Ehemanns theilen muß, geht mit denselben nach Köpfen in Theile, jedoch dergestalt, daß sie, nämlich die Wittwe, einen doppelten Antheil erhält. Die von ihr in die Ehe eingebrachte Kinder theilen jedoch nicht mit. Behält sie aber ihre Kinder entweder alle oder zum Theile bei sich, so bezieht sie im ersten Falle die ganze Pension: im anderen aber nebst ihrem doppelten Antheil auch die Theile oder ratas der bei sich habenden Kinder.

§. 13. Die Wittwenpension ist der Wittwe nach derjenigen Klasse zu bestimmen, in welche der Verstorbene zur Zeit seines Todes gehörte; ob derselbe längere oder kürzere Zeit darin gewesen sey, soll hierin keinen Unterschied machen.

§. 14. Eine Wittwe hat in dem Bezug des ihr zukommenden Wittwengehaltes bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverehelichung zu bleiben. Wären aber nach ihrem Tode oder ihrer Verehligung Kinder von ihrem verstorbenen Ehemanne vorhanden, so sollen diese den Genuß der auf sie fallenden Theile bis zum erreichten 20ten Jahre fortsetzen; es wäre dann, daß sie vor diesem Zeitpunkt sich verheuratheten, oder eine ständige Versorgung erhielten; in welchem Falle der Genuß der Pension aufzuhören hat.

§. 15. Stirbt ein Vater ohne eine Frau zu hinterlassen, so theilen die zurückgelassenen pensionsfähigen Kinder die Pension unter sich nach den Köpfen. Ein, von einem oder dem andern, erhaltenes Stipendium zieht den Verlust der Pension nicht nach sich.

§. 16. Sollte eine Wittwe sich so sehr herabwürdigen, daß sie eines schändlichen Lebenswandels überführt würde, so soll solches zwar den Verlust der Pension für sie, nicht aber für die Kinder nach sich ziehen.

§. 17. Schreitet eine Wittwe wieder zur Ehe, so sollen ihre Kinder die Klassenmäßige Pension fortbeziehen; würde sie aber zum zweitenmal Wittwe, so erhält sie und ihre Kinder zweiter Ehe, falls ihr letzter Ehemann ebenfalls Mittglied des Instituts war, blos die Pension derjenigen Klasse, worin ihr zuletzt verstorbener Ehemann stund.

§. 18. Die Pension hat aufzuhören mit dem Tage, an welchem der Tod, die Wiederverehelichung, der Eintritt in das 21te Jahr oder die schon früher erhaltene Versorgung sich ereignet. Gebrechliche Kinder, so auch nach zurückgelegtem 20ten Jahre sich

Digitized by Google

selbst zu ernähren, nicht im Stande sind, haben auf den Fortgenuß ihrer Pension, wenigstens bis zu größerer Aufnahme des Instituts, keine Ansprüche.

§. 19. Träte der Fall ein, daß ein Mitglied in einen, zu einer niederen Klasse gehörigen Dienst übergienge, so ist er sodann auch nur derjenigen Klasse beizuzählen, in die er übergetreten ist; Bekleidet aber jemand zwei verschiedene, zu verschiedenen Klassen gehörige Dienststellen: so ist auf den höheren Dienst zu sehen, und er demnach auch in die höhere, diesem Dienst entsprechende Klasse zu setzen. Träte endlich ein Mitglied aus dem Civilstand in einen anderen, z. B. in den Militärstand oder zu dem Forstpersonale über, oder umgekehrt: so wollen wir ihm die Wahl lassen, ob er in dem Wittwen-Institute, zu dem ihn seine bisherigen Dienstverhältnisse berechtigten, verbleiben, oder in jenes seiner neuen Dienststelle übertreten wolle. Im letzteren Falle erhält er die geleisteten Eintrittsgelder zurück, hat aber dieselben nebst dem, was er hinsichtlich seiner allenfalls verbesserten Besoldung noch weiters zu leisten hat, in dasjenige Wittwen-Versorgungs-Institut einzulegen, in welches es übertritt.

§. 20. Ehescheidung quoad vinculum benimmt der geschiedenen Ehefrau alle Ansprüche auf die Institutsmäßige Pension; die Kinder einer aufgelösten Ehe hingegen sind nach des Vaters Tod als pensionsmäßig zu betrachten.

IV. Abschnitt. Von der Verwaltung dieses Instituts.

§. 21. Zur Verwaltung dieser Anstalt werden Wir eine eigene, aus Mitgliedern Unserer verschiedenen Landeskollegien bestehende, Kommission gnädigst niedersetzen, welche über die Angelegenheiten des Instituts und der Kasse monatliche oder nach Umständen auch ausserordentliche Zusammenkünfte zu halten, die Vertheilung der Pensionen zu berichtigen, alles was auf des Institutes mehrere Aufnahme Bezug hat, in Vorschlag zu bringen, und am Ende jeden Jahres über den Zustand und das Wachsthum desselben an Unser Geheimes Ministerium, unter dessen oberster Leitung dieselbe steht, zu berichten haben.

§. 22. Die Hauptkasse des Instituts übertragen Wir dem Kammerzahlmeister der hiesigen Provinz, welcher jedoch auch zugleich den Empfang für die besagte Provinz zu besorgen hat; die beiden Provinzial-Zahlmeister Unsers Fürstenthums Hessen und Herzogthums Westphalen sind die Empfänger und Berechner der aus ihren Provinzen eingehenden Gelder. Für ihre deßfallsige Bemühungen soll ihnen einige Belohnung aus der Kasse des Instituts ertheilet werden.

§. 23. Zur Sicherung der Einnahme und Erleichterung der Verwaltung verordnen Wir gnädigst, daß die von den Mitgliedern zu entrichtende Abgaben nicht von ihnen selbst eingeliefert, sondern von der Zahlungs-Behörde von ihren Besoldungen in Abzug gebracht werden. Es tritt jedoch von dieser Regel eine doppelte Ausnahme ein:

1) Hinsichtlich der Landbeamten, deren Beiträge die Renteibeamte einzuliefern haben, und 2) hinsichtlich derjenigen, deren Gehalte zum Theil aus Emolumenten bestehen, und welche nicht so viel Geldbesoldung aus der Kasse beziehen, daß aus dieser die Abgabe entrichtet werden könnte; von diesen hat der Rechner selbst die Beiträge zu erheben.

§. 24. Urkunden und Schuldverschreibungen sind in einer durch 3 Schlösser verwahrten Kiste zu hinterlegen, deren Schlüssel in verschiedenen Händen zu beruhen haben. Zwei derselben sind zweien Mitgliedern der Commission, und der dritte ist dem Cassier anzuvertrauen.

§. 25. Die Pensionen sind vierteljährig und zwar gegen eigenhändige Quittungen der Wittwen oder Vormünder zu zahlen; jene, so nicht in den drei Hauptstädten Darmstadt,

Digitized by Google

stadt, Giesen und Arnsberg, folglich an Orten wohnen, an welchen das Institut keine Empfänger hat, haben ein gerichtliches Zeugniß beizulegen, daß die Unterschrift ächt, und die Unterschriebenen oder deren Pupillen noch lebend unverheirathet oder unversorgt seyen. Diese Zeugnisse sind jedoch von den Gerichten unentgeldlich zu ertheilen.

§. 26. Pensionsfähige Waisen haben, wenn sie sich um die Pension melden, ihre Taufscheine beizulegen, damit der Rechner wisse, wie lange er die Pension zu zahlen habe; der Rechner aber hat die Taufscheine seiner Rechnung als Belege beizuschließen, und in dieser selbst nachzuführen, wann die Pension zu Ende gehe.

§. 27. Die Pensionszahlung hat mit dem Tage, an dem das Dienstgehalt des Verlebten sich endigte, ihren Anfang zu nehmen.

§. 28. Die an die Commission gerichtete Vorstellungen und Berichte sind unter der Aufschrift: An die Großherzoglich Hessische Civil-Wittwen-Casse-Commission in Darmstadt, an dieselbe zu erlassen.

V. Abschnitt. Von den Privilegien des Institutes.

§. 29. Erstens: nehmen Wir das Institut in Unsern höchst eigenen Schutz.

§. 30. Zweitens: Wittwengehalte sollen von Gläubigern nicht in Anspruch genommen, nicht versetzt, nicht verschrieben, nicht bestrickt, und zu keiner Konkursmasse gezogen werden können; Nur solche Schulden, welche während des Wittwenstandes für Lebensunterhalt gemacht worden sind, sollen hievon ausgenommen seyn.

§. 31. Drittens: sollte der Cassier des Institutes in Conkurs gerathen, so sollen die Ansprüche der Wittwenkasse zur ersten Classe gezählet werden.

§. 32. Viertens: Sollen alle Aemter und Gerichte ihr Amt für dieses Institut unentgeldlich verrichten; jedoch nur in soweit, als es Pflicht des Institutes gewesen seyn würde, die Zahlung zu leisten. Läge diese Zahlungspflicht einem dritteren ob, so hat solcher auf unentgeldliche Besorgung keine Ansprüche.

§. 33. Fünftens: Bei Legaten, so der Anstalt zufließen dürften, soll keine detractio Quartae Trebellianicae und Falcidiae, wie auch keine Abgabe von Kollateralgeldern statt finden.

Vorstehende Verordnung erhält mit dem 1ten Jänner des Jahres 1809 in sämtlichen Unseren Landen gesetzlich verbindende Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels. Auerbach den 2ten October 1808.

(L. S.) Ludewig.

Wreden,
Geheimer Referendär.

LXXVIII.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Nachdeme Wir mit vielem Mißfallen wahrgenommen haben, daß in mehreren Gegenden Unserer Großherzoglichen sowohl alten, als neuen Souverainetäts-Lande der dem Ackerbau, als der ersten und dauerhaftesten Quelle der gemeinen Wohlfahrt, so nachtheilige Mißbrauch noch herrsche, daß der dritte Theil der Gemarkungen als Brachfeld, wenn er auch den fruchtbarsten Boden hat, unangebaut gelassen werde, und nur zur Beweidung der Schaaf- und anderer Viehheerden diene, welche selbst wenig Nah-

Digitized by Google

rung darauf finden, dahingegen die Eigenthümer darunter den ganzen einjährigen Genuß ihrer Güter verlieren, und solche zum Anbau der zum Unterhalt eines dem Ackerbau angemessenen stärkeren Viehstandes so nützlich als nothwendigen Futterkräuter zu benutzen, gehindert werden; so haben Wir, um diesem Uebel zu steuern, und zugleich jedoch, so viel es das gemeine Wohl erlaubt, das Interesse der Weidberechtigten mit dem der Eigenthümer zu vereinbaren, für nöthig gefunden, folgendes gesetzlich zu verordnen:

§. 1. In denjenigen Gemarkungen, in welchen bisher der dritte Theil das sogenannte Brachfeld ausgemacht hat, solle es zwar bei dieser Abtheilung künftighin belassen, nur aber die Hälfte davon, oder der sechste Theil der ganzen Gemarkung mit den Schaaf- oder andern Viehheerden bestrichen werden, deren Eigenthümern hingegen erlaubt seyn, die andere Hälfte mit allen Sorten Futterkräutern anzupflanzen.

§. 2. Dagegen soll das Brachfeld dergestalten in zwei gleiche Theile vertheilt werden, daß jeder Theil besonders, so viel als möglich, zusammenhänge, und nicht stückweise durch einander laufe, damit die Weidberechtigten, ohne Gefahr zu laufen, den angepflanzten Theil zu beschädigen, den andern Theil desto sicherer und ungehinderter mit ganzen Herden bestreichen können. Uebrigens versteht es sich von selbsten, daß derjenige Theil des Brachfelds, der in dem einen Jahr zur Weide leer geblieben ist, in dem folgenden Brachjahr mit Futter bepflanzt und so fernerhin zwischen den beiden Theilen von drei zu drei Jahren gewechselt werde.

§. 3. Unter den Futterkräutern werden nicht bloß Klee, sondern auch Kartoffeln, Rüben, Kohl, und ein jedes andere Gewächs, welches zum Viehfutter dienen kann, verstanden.

§. 4. Auf Brachstücken, welche mit dergleichen Futterkräutern besäet oder bepflanzt sind, darf so lange keine Viehtrift oder Weide ausgeübt werden, bis diese Produkte vom Eigenthümer völlig abgeerndtet sind. Die Zeit dieser Erndte, mithin wie lange diese Pflanzen oder Wurzeln auf oder im Lande bleiben sollen, hängt von der freien Willkühr des Eigenthümers ab, und kein Weidberechtigter darf ihn hierin auf irgend eine Art beschränken; vielmehr sind die Weidberechtigten verbunden, ihr Vieh dergestalt unter Aufsicht zu halten, oder durch Hirten, für welche sie allemal subsidiarisch verantwortlich sind, unter Aufsicht halten zu lassen, daß kein Futtergewächs, so lange es sich auf dem Felde befindet, dadurch beschädigt wird.

§. 5. Der Hudeberechtigte erhalt dafür, daß er die Viehtrift und Weide auf Kleefeldern oder Grundstücken, die mit den in §. 2. bemerkten Gewächsen besäet, oder bepflanzt sind, zu unterlassen verpflichtet ist, keine Entschädigung.

§. 6. Uebertretungen dieser Vorschrift sollen, neben dem völligen Kosten- und Schaden-Ersatz, im ersten Fall mit fünf Thalern, im Wiederholungsfall aber mit zehn Thalern bestraft werden.

§. 7. Die Polizei-Behörden sind schuldig, auf Uebertretungen der obigen Vorschriften von Amtswegen zu wachen, und solche Uebertretungen sollen bestraft werden, wenn auch der Beschädigte sich darüber nicht beschwert, oder sich ohne Schaden-Ersatz beruhigen wollte.

§. 8. Damit dieser Zweck sicher erreicht werde, soll für die Feldmarken eine zweckmäßige anhaltende Polizey-Aufsicht allenthalten, wo es etwa noch nicht geschehen ist, durch Anstellung tüchtiger Feldschützen, unverzüglich organisirt werden. Ueber die Ausführung und die Mittel dazu haben die Polizei-Deputationen, und wo diese nicht angestellt sind, die Beamten unter der Leitung der einschlägigen Regierung zu verfügen.

§. 9. Gegenwärtige Unsere Verordnung endlich soll sowohl in Unsern beiden Fürstenthümern Starkenburg und Oberhessen, als auch in denen damit vereinigten Entschädigungs-

Digitized by Google

digungs- und neuen Souverainetäts-Landen pünktlich befolgt, und damit sich keiner Unserer Unterthanen mit der Unwissenheit entschuldigen möge, zum Druck befördert, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und des beigedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 9ten Oct. 1808.

(L. S.) Ludewig.

Schmidt,
Geheimer Referendär.

LXXIX.

Sämmtlichen mit einem geistlichen Patronatrecht versehenen Patrimonial-Gerichtsherrn der neuen Souverainetäts-Lande in der Provinz Hessen, wird auf höchsten Befehl folgendes als Normativ bekannt gemacht:

a) Bei dem ersten Fall, wo sie dieses Recht auszuüben gedenken, müssen sie die Beweise, daß sie Collatores der Pfarreien ihrer Rittergüter gewesen, entweder dem Großherzogl. Geheimen Staats-Ministerium oder dem Großherzogl. Kirchen- und Schulrath zu Giesen vorlegen.

b) Die Präsentation bei Pfarreien muß binnen 3 Monaten nach dem Tode des Vorfahren und bei Schuldiensten binnen 6 Wochen erfolgen. Nach Ablauf dieses Termins ohne Präsentation wird der Souverain den Dienst für diesmal besetzen.

c) Der Präsentatus muß nach Inhalt der Declaration ein Inländer seyn.

d) Der Präsentatus muß, gleichfalls nach Inhalt der Declaration, eine Prüfung bei den einschlagenden landesherrlichen Stellen ausgehalten haben, und tüchtig befunden worden seyn, oder sich der Prüfung noch unterwerfen, und tüchtig befunden werden.

e) Der Souverain hat das Recht, den Präsentirten, aus gegründeten Ursachen, nicht anzunehmen. Der Patron hat aber alsdann von neuem zu präsentiren.

f) Die Ordination und Vorstellung der Pfarrer und die Vorstellung der Schullehrer muß, wie in den althessischen Landen, von den landesherrlichen Inspectoren, nach Anleitung der Verordnung vom 11ten Jun. 1777 und der Inspections-Ordnung §§. 13. und 16. geschehen.

Zugleich wird den Patrimonial-Gerichtsherrn der neuen Lande fernerweit bekannt gemacht, daß des Großherzogs Königl. Hoheit die in dem unterm 20ten Jun. d. J. erlassenen Nachtrag zu der über die Staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn unterm 1ten August vorigen Jahrs ergangenen Declaration den Standesherrn nachgelassene Bewilligung, die Verwalter derjenigen milden Anstalten, welche von ihnen oder ihren Vorfahren gestiftet worden, ohne Einschränkung zu ernennen, und ihnen überhaupt bei solchen Stiftungen in so lange freie Hände zu belassen, als nicht eintretende Mißbräuche die Dazwischenkunft der Landesfürstlichen Ober-Aufsicht erforderlich machen — auch auf die Adeliche Gerichtsherrn gnädigst auszudehnen geruhet haben. Wobei sich jedoch von selbst verstehet, daß der Großherzogliche Kirchen- und Schulrath der Provinz wegen sothaner milden Stiftungen die erforderliche Nachrichten einziehen könne, und im Fall dabei Mißbräuche eintreten sollten, darüber Bericht und Gutachten an das Großherzogl. Geheime Staats-Ministerium zu erstatten habe. Gießen den 5ten October 1808.

Großherzoglich Hessische Organisations Kommission der neuen Souverainetäts-Lande Fürstenthums Hessen.

v. Grolman. Reuß. Hermanni.

LXXX.

Digitized by Google

LXXX.

Nachdem Sr. Königliche Hoheit der Großherzog durch allerhöchsten Beschluß vom 26ten August dieses Jahrs in Ansehung der dem Oberfürstenthum einverleibten reformirten neuen Souverainetäts-Lande gnädigst verordnet haben, daß

1) die Prüfungen der reformirten Schulkandidaten, um allen zu besorgenden Inconvenienzien vorzubeugen, durch diejenige reformirte Inspektoren, in deren Inspektoratsbezirken dieselben als Schullehrer angestellt zu seyn wünschen, vorgenommen und hierzu von Großherzogl. Kirchen- und Schulrath zu Giesen besagte Inspektoren jedesmal beauftragt und dahin angewiesen werden sollen, über die Prüfung selbst ein förmliches Protocoll, so wie in den Althessischen Landen geschehe, abzuhalten und dieses sofort Großherzoglichem Kirchenrath einzusenden,
2) die angehende Theologen, welche der reformirten Confession zugethan seyen, gleich den übrigen inländischen studiosis Theologiae nach der Verordnung vom 20ten September 1807 die bestimmte erstere zwei Jahre ihres Studiums zwar ebenfalls auf der Landesuniversität Giesen zuzubringen, jedoch aber noch ein Jahr auf einer andern Universität, auf welcher die Dogmen der reformirten Confession gelehrt werden, weiter zu studieren, — hierüber sodann ein Attestat beizubringen, und dieses mit dem Zeugniß der Gieser theologischen Facultät über das bei derselben bestandene Examen in den jedem protestantischen Theologen nöthigen Wissenschaften Großherzoglichem Kirchenrath einzureichen hätten, welcher alsdann des Candidaten weitere Prüfung in der Dogmatik einem der reformirten Landesherrlichen Inspektoren also zu übertragen habe, daß Fragen und Antworten protocollirt und dieses Protocoll an Großherzoglichen Kirchenrath eingesendet werden müsse, welchem vorgängig sodann das weitere Examen in den jedem protestantischen Theologen nöthigen Wissenschaften von den lutherischen geistlichen Kirchenräthen auf die gewöhnliche Weise vorzunehmen sey, —
3) daß die Ordinationen reformirter Geistlichen von jedem reformirten Inspektor desjenigen Inspektorats, in welchem der Ordinandus angestellt werde, und wozu der Inspektor von dem Kirchen- and Schulrath jedesmal zu beauftragen sey, geschehen, so wie
4) die Schulvisitationen von jedem reformirten Inspektor in seinem Inspektorats-Bezirk verrichtet — und endlich
5) in Betreff der Kirchenvisitationen immer ein Inspektor zum Visitator einer andern reformirten Inspektur und zwar dergestalt gemacht werden solle, daß der Inspektor des Inspektorats der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein das der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und die Inspektorats-Kirche selbst, — der Inspektor des letzteren Grafschaft jenes der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein und die Inspektorats-Kirche selbst, der Inspektor des Amts Hungen das des Amts Wölfersheim und Niederwöllstadt nebst der Inspektorats-Kirche selbst, so wie auch die Inspektur zu Homburg vor der Höhe, und der Inspector der Aemter Wölfersheim und Niederwöllstadt das des Amts Hungen auf die erforderliche Weise zu visitiren habe, übrigens aber zu diesen wechselseitigen Visitationen, gleich wie es in den alten Landen herkömmlich sey, der einschlägige Hoheits-Beamte admittirt werden solle;

so wird solches andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Giesen den 6ten October 1808.

Vermöge allerhöchsten Auftrags.

Großherzogl. Hessischer Kirchen- und Schulrath daselbst.

v. Grolman. Reuß.

vt. Hauser.

LXXXI.

Digitized by Google

LXXXI.

Extractus Protocolli Großherzoglich Hessischer Regierung zu Giessen, d. d. 1ten October 1808. ad Num. R. —

Die Form des Geschäftsstils, insbesondere die bei einkommenden Berichten öfters mangelnde Rubriken betr.

Fiat Generale an sämmtlich Großherzoglich Hessische Hoheits-Aemter, Aemter und Patrimonial-Gerichte der Souverainetäts-Lande im Oberfürstenthum Hessen: Da man verschiedentlich habe wahrnehmen müssen, daß bei erstattet werdenden Berichten die Rubriken mangelten, dieses aber einer guten Geschäfts-Ordnung zuwiderlaufe, so würden sie hiermit angewiesen, bei allen Berichten und andern Eingaben den betreffenden Gegenstand genau und in gedrängter Kürze in Rubro zu bemerken.

In fidem. Eckstein.

LXXXII.

Extractus Protocolli Großherzoglich Hessischen Hof-Gerichts zu Gießen d. d. 5ten October 1808. ad Num. 2149.

(Die Betreibung der herrschaftlichen Gelder betreffend.)

Fiat Generale an sämmtliche Beamte und sämmtliche adeliche Gerichte des Oberfürstenthums Hessen. Da man bisher wahrgenommen habe, daß die Beitreibung derer durch die Gefangenen im hiesigen Stock- und Zuchthaus verursachten Atzungskosten nicht gehörig geschehe; so werde hiemit denenselben anbefohlen, daß sie bei denen Atzungskosten-Verzeichnissen, welche ihnen bereits zur Beitreibung der schuldigen Summe zugeschickt worden wären, und in Zukunft von dem Rechner der Criminal-Casse, der nunmehr angewiesen sey, die Atzungs-Kosten-Verzeichnisse unmittelbar an die einschlägigen Aemter zu senden, nach Vorschrift der wegen Beitreibung der herrschaftlichen Gelder und Gefälle unterm 10ten März 1807 ertheilten Verordnung vorgehen sollen, widrigenfalls sie sich derer darin bestimmten Nachtheile zu gewarten hätten.

Freiherr v. Stein. v. Hert.

vt. Löber.

LXXXIII.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Als Wir vor zwei Jahren Uns in der Nothwendigkeit befanden, von Unsern getreuen Unterthanen eine ausserordentliche Vermögenssteuer erheben zu lassen, glaubten Wir Uns der beruhigenden Hofnung überlassen zu dürfen, daß ein allgemeiner Frieden erfolgen, dauerhafte Ruhe und Wohlstand begründen, und dem gegenwärtigen schwankenden Zustand des Handelsverkehrs aller Länder ein Ende machen werde.

Der Zeitpunkt schien Uns nah, wo Wir die Staatsausgaben durch die gewöhnlichen Einnahmen decken könnten; und fern war von Uns der Gedanke, daß Wir so bald wieder in den Fall kommen könnten, ein neues ausserordentliches Opfer von Unsern getreuen Unterthanen fordern zu müssen.

Indes-

Digitized by Google

Indessen blieb der Ertrag der vor zwei Jahren ausgeschriebenen Vermögenssteuer weit unter der Summe, auf welche der Voranschlag gemacht worden war; und die Einnahme davon, welche Wir vorher größtentheils zur Deckung der in den Staatsausgaben erwachsenen Rückstände bestimmt hatten, mußte zur Bestreitung der Kosten gebraucht werden, welche aufgewandt werden mußten, um Unsere in dem Rheinischen Bundesvertrag gegen den erhabenen Protector der Conföderation übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Die demnächst in den durch den Rheinischen Bundesvertrag unter Unsere Souverainität gekommenen Landen erhobene Kriegssteuer deckte die Lasten nicht, die Wir ihrenthaben zu tragen gehabt haben, und das um so weniger, weil in diesem Zeitraum die Gleichstellung derselben in direkten und indirekten Steuern mit Unsern übrigen Landen noch nicht bewirkt werden konnte, und weil sogar zu diesem Zwecke Kosten aufgewandt werden mußten, welche selbst die bisher aus diesen Landen erhobenen Steuerbeiträge überstiegen.

Unter diesen Umständen mußten die Zahlungsrückstände in den Staatsausgaben nothwendig größer werden. Um sie zu decken, sind ausserordentliche Mittel nicht zu vermeiden. Es scheint Uns die Gerechtigkeit zu fordern, daß ein durch ausserordentliche Begebenheiten herbei geführter Staatsaufwand auch auf ausserordentliche Weise von sämtlichen Unterthanen, und zwar von Jedermann, nach Verhältniß seines Vermögens, aufgebracht werde.

Wir finden Uns demnach, nach reiflicher Erwägung aller vorliegenden Umstände und Rücksichten, gnädigst bewogen, folgendes zu verordnen:

§. 1. Es soll in dem ganzen Umfange Unsers Großherzogthums eine Vermögenssteuer von drei Quart Procent, mithin 45 Kreuzer von jedem hundert Gulden Capitalwerth, nach den in Unserm Edict vom 8ten November 1806 vorgeschriebenen Normen erhoben werden.

§. 2. Zur Entrichtung dieser Steuer werden sechs Fristen, jede zu zwei Monaten, die erste bis zum 30ten November dieses Jahrs (in den Souverainetäts-Landen bis zum 31ten December, weil in denselben noch keine Vermögensangaben aufgestellt sind) bewilligt.

§. 3. In denjenigen Theilen Unsers Großherzogthums, wo nach Unserer Verordnung vom 8ten Nov. 1806 bereits die Vermögenssteuer erhoben worden ist, wollen Wir gnädigst geschehen lassen, daß die dermalige neue Vermögenssteuer nach den rectificirten Registern der vorigen Vermögenssteuer erhoben werde; jedoch mit Ausnahme derjenigen Unterthanen, bei denen sich durch Sterbfälle, Erbschaften und Vermächtnisse, oder bei denen sich im Besitz von Häusern und unbeweglichen Gütern, die in Unsern Landen gelegen sind, oder auch in dem Wohnort, eine Veränderung ergeben hat.

Da, wo diese Ausnahmen eintreten, müssen neue Vermögensverzeichnisse nach Vorschrift des Edicts vom 8ten Nov. 1806, und zwar längstens bis zum 15ten November dieses Jahrs eingereicht werden. In dieser Beziehung sind dann auch von allen Aemtern neue summirte Gemeinds- und Ortsregister zu verfertigen und einzusenden.

In Hinsicht der durch vorstehende Verfügung bewirkten Verringerung in der Mühewaltung der Beamten, verordnen Wir, daß, anstatt der vorhin bewilligt gewesenen zwei Procent, nur ein Procent von ihnen bezogen werden soll.

§. 4. In denjenigen Theilen Unserer Lande hingegen, wo die vorige Vermögenssteuer nicht erhoben wurde, ist es mit den Vermögensangaben, und der Rectification, so wie in allen übrigen Puncten, ganz nach der Vorschrift des Edicts vom 8ten Nov. 1806 zu halten.

In Hinsicht der Standes- und Gerichtsherrn verordnen Wir insbesondere, daß selbige ihre Vermögensangaben Unsern Hoheitsbeamten einreichen sollen, welche dann auch

das

Digitized by Google

das Rectifications-Geschäft und die Erhebung der Beiträge von denselben zu besorgen haben.

Der Termin, vor welchem die Vermögensverzeichnisse bei der Behörde einzureichen sind, wird allenthalben auf den 15ten November festgesetzt.

§. 5. Da in Beziehung auf Unsere Verordnung vom 8ten November 1806 auf verschiedene von den Vermögenssteuer-Commissionen gethane Anfragen nähere Erläuterungen und Bestimmungen von Uns ertheilt worden sind; so werden solche in den folgenden Artikeln zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

§. 6. Gutsbesitzer, welche in Unsern Landen zwar mit Häusern und unbeweglichen Gütern angesessen sind, aber ihr gewöhnliches Domicil darin nicht haben, sind nur ihre im Lande gelegene Immobilien, nicht aber Capitalien und Mobilien, zu versteuern schuldig. Dahingegen dürfen selbige von diesen Immobilien auch keine andere Schulden in Abzug bringen, als welche sie erweislicher Maaßen zur Acquisition solcher Immobilien contrahirt und verwendet haben.

§. 7. Lehen werden wie Allodien versteuert, ohne daß für die Lehneigenschaft etwas in Abzug gebracht werden darf. In sofern jedoch jährliche Abgaben auf Lehengütern haften, werden selbige nach §. 21. des Edicts vom 8ten Nov. 1806 in Abzug gebracht.

§. 8. Gemeine Alimenten müssen da, wo sie von den Einzelnen unentgeldlich benutzt werden, auch von den Einzelnen versteuert werden. Wohingegen im umgekehrten Fall, wenn die Nutzungen der gemeinen Alimente in die Gemeinds-Aerarien fließen, die Steuer aus diesen entrichtet werden muß.

§. 9. Ueberhaupt ist da, wo die Nutznießung eines Vermögens von dem Eigenthum getrennt ist, die Steuer nicht von dem Eigenthümer, sondern von dem Nutznießer, zu entrichten.

Was aber Pfarr- Schul- und andere Besoldungsgüter anbelangt; so sind solche als Besoldungen zu betrachten, und also von den Dienern deren Substanz nicht, sondern lediglich nur die davon schon bezogene vorräthige, und folglich deren Vermögen gewordene Nutzungen zu versteuern.

§. 10. Es können keine Güter- oder Vermögens-Administrationskosten in Abzug gebracht werden, eben so wenig, als auch denen, welche ihr Vermögen selbst verwalten, dafür etwas gut gethan wird.

§. 11. Appahagen, Deputate, Leibrenten-Auszugs- und Witthums-Gelder sind nicht als Schulden, vielmehr die Empfänger als Mittheilhaber des Vermögens zu betrachten; gedachte Gelder können daher bei Berechnung des Vermögens nicht in Abzug gebracht werden.

Dahingegen verstatten Wir den Vermögensbesitzern in Hinsicht der von ihnen zu zahlenden Vermögenssteuer, denjenigen, an welche sie obige Gelder jährlich zu zahlen haben, daran für das Jahr 1808 fünf, und für das Jahr 1809 zehen Procent in Abzug zu bringen, vorbehaltlich jedoch der Verbindlichkeit besonderer Verträge oder anderer Dispositionen, wodurch im voraus festgesetzt worden wäre, daß in Fällen dieser Art kein Abzug statt finden solle. Entstehen hierüber Contestationen, so kann hierdurch in keinem Falle die Zahlung der ganzen Steuer von Seiten der Gutsbesitzer aufgehalten werden.

§. 12. Unter dem im 12ten Artikel des Edicts vom 8ten Nov. 1806 bestimmten wahren laufenden Werth der Vermögensgegenstände wird derjenige verstanden, welcher bei öffentlichen Versteigerungen in den neuesten Jahren für Objecte von ähnlicher Gattung erzielt worden ist, und also mit Wahrscheinlichkeit bei einer öffentlichen Versteigerung wiederum erzielt werden würde.

Digitized by Google

§. 13. Von den gerichtlichen Depositen muß die Vermögenssteuer ebenmäßig entrichtet werden. Die Gerichte, bei denen die Depositа liegen, haben die desfalls nöthigen Angaben zu thun, und die Zahlung der Steuer zu besorgen.

§. 14. Von dem Vermögen der Kirchen braucht nur dann die Steuer entrichtet zu werden, wenn nach Abzug der darauf haftenden Lasten von dem Einkommen so viel übrig bleibt, daß davon die Steuer entrichtet werden kann, indem es Unser gnädigster Wille ist, daß wegen dieser Steuer das Capitalvermögen der Kirchen nicht angegriffen werde. Kirchengefäße, Paramente u. d. gl. sind von der Steuer gänzlich eximirt.

§. 15. Rücksichtlich der auf die Contravention wegen unrichtiger Vermögensangaben gesetzten Strafen, wollen Wir es zwar bei den in dem 23ten §. Unserer Verordnung vom 8ten Nov. 1806 enthaltenen Verfügungen bewenden lassen. Die für den Fall, daß die Vermögensangabe gar nicht geschieht, in dem 22ten §. enthaltene Disposition aber, wornach alsdann das Vermögen inventarisirt werden sollte, wird hiermit aufgehoben, und statt dessen verordnet, daß in solchen Fällen das Vermögen der Renitenten von den Beamten oder Commissarien, bei denen die Angabe geschehen muß, nach dem Ruf aufgenommen, und von der darnach zu entrichtenden Summe der zehnfache Betrag zur Strafe angesetzt und executivisch beigetrieben werden soll.

§. 16. Im übrigen bleibt die Leitung und Oberrevision dieses Vermögenssteuergeschäfts den vorherigen in den drei Provinzen von Uns gnädigst niedergesetzten Vermögenssteuer-Commissionen überlassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Gegeben zu Auerbach den 4ten October 1808.

(L. S.) Ludewig.

Schmidt,
Geheimer Referendär.

Beilage,

das in den §§s 1. 3. 4. 5. 7. 12 und 15 dieser Verordnung zur Nachachtung angeführte Edict vom 8ten November 1806.

Wir LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Entbieten Unsern lieben und getreuen gesammten Unterthanen Unsern Gruß und Gnade zuvor.

Bekannt sind die mannigfaltigen Ereignisse, welche Uns und Unsere angestammte Lande seit anderthalb Jahrzehnten betroffen haben.

Der große Aufwand in so vielen Kriegsjahren, die Entbehrung eines bedeutenden Theils der Staatsrevenüen während derselben, führte die Nothwendigkeit herbei, die Ausgaben des Staats großen Theils durch Anlehen zu decken und dadurch den Betrag der beim Antritt Unserer Regierung vorgefundenen Schulden zu vermehren. Diese Schuldenlast wurde noch mit jenen beträchtlichen Schulden vergrößert, welche auf den im Jahr 1802 Uns zugefallenen Entschädigungslanden hafteten. Das Mißverhältniß, welches hierdurch in den Staats-Einnahmen und Ausgaben entstehen mußte, konnte durch die Revenüen gedachter Entschädigungslande nicht gehoben werden, indem die starken Pensionszahlungen, womit solche belastet sind, nebst den gewöhnlichen Administrations-Ausgaben, die Einkünfte großen Theils und zum Theil ganz verschlingen.

Nichts

Digitized by Google

Nichts desto weniger haben Wir stets den Staatscredit durch pünktliche Zahlung der Zinsen von den Staatsschulden aufrecht erhalten, und Wir werden nach den neuesten in Deutschland vorgegangenen Staatsveränderungen alle mit der Wohlfahrt Unseres Hauses und Unserer Unterthanen vereinbarliche Mittel ergreifen, welche geeignet sind, ein regelmäsiges festes Finanzsystem zu gründen und dadurch den Staatscredit noch mehr zu erhöhen.

In gegenwärtigem Augenblick legt Uns indessen das durch die oben angeführten Ereignisse und durch den neuerdings ausgebrochenen Continentalkrieg herbeigeführte Bedürfniß des Augenblicks die schmerzliche Nothwendigkeit auf, von Unsern Landen ein ausserordentliches Opfer zu fordern. Wir haben zu der bewährten Anhänglichkeit Unserer getreuen Unterthanen an Uns und Unser Großherzogliches Haus das Zutrauen, daß sie, überzeugt von dem Drang der Umstände und von Unsern Landesväterlichen Gesinnungen, einen Beitrag willig entrichten werden, womit Wir sie verschonen zu können sehnlichst gewünscht hätten und welchen Wir durch möglichst gleiche Vertheilung zu erleichtern Uns bestreben werden.

Diesemnach finden Wir Uns bewogen, Folgendes gnädigst zu verordnen:

§. 1. Es soll eine allgemeine einmalige Vermögenssteuer von einem halben Prozent des Capitalvermögens in Unsern Landen erhoben und die erste Hälfte dieser Steuer vom 15ten bis zum letzten Januar 1807, die andere Hälfte aber vom 1ten bis 31ten März gedachten Jahrs entrichtet werden, wobei Wir zugleich die feierliche Versicherung anfügen, daß diese ausserordentliche Auflage nur für den jetzigen ausserordentlichen Fall statt finden soll.

§. 2. Sämtliches bewegliche sowohl als unbewegliche Vermögen, ohne allen Unterschied, in so fern davon nicht gleich unten (§. 3. u. 4.) einige Ausnahmen gemacht werden, ist dieser Besteuerung unterworfen. Da jedoch die Landesunterthanen nur das reine Vermögen zu versteuern haben, so sind sie befugt, ihre gesammte Passiven in Abzug zu bringen.

§. 3. Befreit von dieser Besteuerung bleiben blos folgende Vermögenstheile:

Die Kirchen- Schul- Pfarr- und überhaupt alle öffentliche Gebäude.
Das Vermögen der Armenhäuser, Waisenhäuser und Spitäler.
Das Vermögen der Landesuniversität Giesen.
Das Vermögen der Invalidenanstalt.
Das Vermögen der Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Societäten.
Und endlich
die Kleidungsstücke und sonstige Mobilien der Dienstboten.

Alle übrige hier nicht namentlich ausgenommene und §. 4. noch ausgenommen werdende Vermögenstheile sind dieser Besteuerung unterworfen.

§. 4. Alles unbewegliche Vermögen in dem Umfang Unserer Lande ist obengedachter maßen (§. 2.) dieser Besteuerung unterworfen. Eben so auch das bewegliche, und soll bei diesem letztern jeder Landes-Unterthan die sämmtliche verzinsliche Capitalien, wie auch sämmtliche unverzinsliche Schuldforderungen, sowohl die in Unsern Landen ausstehende, als die in auswärtigen Landen angelegte, jedoch nur im Ganzen, zur Besteuerung angeben, und sind von den letztern nur diejenigen ausgenommen, von welchen erwiesen werden kann, daß solche in dem auswärtigen Land, wo sie stehen, bereits einer Besteuerung unterliegen.

Verzinsliche Capitalien und Schuld-Forderungen von auswärtigen Unterthanen in Unsern Landen sind von der Besteuerung frei. Werden aber in einem auswärtigen Staat verzinsliche Capitalien und Schuld-Forderungen Unserer Unterthanen zu einer Besteuerung gezogen, so sind auch die Unterthanen dieses Staats mit ihren in Unsern

Digitized by Google

Landen stehenden Capitalien und Schuld-Forderungen der gegenwärtigen Besteuerung unterworfen.

§. 5. In Bezug auf vorstehenden §. wird hier noch hinzu gefügt, daß als Unterthan derjenige angesehen wird, welcher innerhalb Unserer Lande domicilirt ist, oder, seines dermaligen temporairen Aufenthalts außer Landes ohngeachtet, als ein solcher angesehen wird.

§. 6. Zur Grundlage dieser Besteuerung werden die Angaben der Besitzer genommen. Die Angaben sind nach dem unter A anliegenden Formular zu verfertigen; wobei jedoch zur Erleichterung der Berechnung des Procents bei den einzelnen Rubricken und deren Geldwerth in Unserm Herzogthum Westphalen blos Reichsthaler und in Unsern übrigen Provinzen blos Gulden, und keine Stüber und Kreuzer anzusetzen sind; so wie auch in Summirung der ganzen Angabe das, was über fünf Thaler oder Gulden ist, für zehn, und das, was fünf Thaler oder Gulden und darunter ist, für Null gerechnet werden soll.

Die besondere Aufzählung und genauere Beschreibung der einzelnen Gegenstände mit den denselben anklebenden besonderen Gerechtsamen, den darauf ruhenden besondern Lasten, wie auch mit der Angabe, ob sie vollkommenes Eigenthum oder Erbpacht, oder mit welchem andern gutsherrlichen Nexus sie bestrickt sind, geschieht von dem Besitzer in so viel einzelnen nach der Beilage B einzurichtenden Verzeichnissen, welche numerirt und dem Hauptverzeichnisse als Anlage beigebogen werden; wobei jedoch noch das bemerkt wird, daß von den Rubricken 18 bis 24 inclusive, nemlich von den Activ-Forderungen und verzinslichen Capitalien, von den vorräthigen Fabrikaten, Waarenlagern und Apotheken, Weinvorrath, Pretiosen und den übrigen Mobilien, keine detaillirte Verzeichnisse erforderlich sind, indem es hinreichend ist, wenn der Werth dieser Gegenstände von den Besitzern in solle treu und gewissenhaft angegeben wird.

§. 7. Ein jeder Landes-Unterthan giebt alle Rubriken seines Vemögens in seinem Wohnort, der Auswärtige, welcher im Land possessionirt ist, da, wo die Güter, Vorräthe, Gefälle ꝛc. gelegen sind, an.

§. 8. Da das Aerarial-Vermögen der Städte, Flecken, Freiheiten und anderer Gemeinden eben so wie das Vermögen der Privaten dieser Besteuerung unterworfen ist, so sind die Angaben davon von den Orts-Vorstehern zu leisten.

Das Vermögen der Pupillen und Minorennen, wenn gleich sie sich selbst in der Abnutzung ihres Vermögens befinden, muß von ihren Vormündern — so wie alles unter einer fremden Verwaltung stehende Vermögen von den Verwaltern und Beständern angegeben werden. Die Größe und den Werth der Erbbestands — mit andern gutsherrlichen Nexus bestrikten — der Lehn — der in Nutznießung begebenen, und der fidei commiss-Güter, geben die Erbbeständer, Colonen, Lehnsträger, Nutznießer und fidei commiss-Besitzer an. Jedoch müssen die Erbbestandsguts- und Lehnsherrn die jährlich davon zu beziehenden Erbpächte und Zinsen, so wie die gutsherrlichen und Lehnsgefälle ebenfalls angeben.

§. 9. Zu den Behörden, bei welchen diese Vermögens-Angaben eingereicht werden müssen, bestimmen Wir der Regel nach Unsere Justiz- und Reservatbeamten, dergestalt jedoch, daß es den zur Respicirung dieses Geschäfts in jeder Provinz aus den Landes-Dicasterien von Uns gnädigst niedergesetzten Steuer-Commissionen unbenommen bleibt, zur Annahme der Angaben auch andere Personen außer den Justiz-Beamten, in so weit diese mit andern Geschäften zu sehr überladen oder sonst behindert sind, zu ernennen.

§. 10. Nach vorstehenden §§ geben die Besitzer die Größe und den Werth ihres sämtlichen Vermögens zwar selbst an; es soll jedoch die Größe und der Werth derjenigen

Steuer-

Digitized by Google

Steuer-Objecte, welche in dem Hauptverzeichnisse sub Litt. A. unter den Rubriken von No. 1. bis einschließlich 17. aufgezählt sind, durch die gleich unten §. 11. näher bestimmt werdende Rectifications-Behörden in jedem Fall, wo sie den mindesten Verdacht unrichtiger und unvollständiger Angaben schöpft, sogleich durch vorzunehmende summarische Inventarisation untersucht — der Werth der in diesem Hauptverzeichnisse unter den Rubriken von No. 18 bis 24 einschließlich, angegebenen Vermögenstheile aber alsdann näher untersucht und berichtigt werden, wenn solcher von den Eigenthümern auffallend zu gering angeschlagen ist.

§. 11. In jedem Ort sammelt der Ortsvorstand die Angaben, welche ihm von schriftsässigen Personen, so wie von Fabrikanten und Personen aus dem Handelsstand auch verschlossen behändigt werden können, und liefert solche dem Justizbeamten, oder dem hierzu eigends bestellten Commissär zu. Diesem wird nun hiermit zur strengen Pflicht gemacht, die Vermögensangaben sogleich aufs genaueste zu durchgehen, und wo etwa Irrthümer und Versehen vorliegen, so viel es in Kürze geschehen kann, alsbald zu rectificiren, im Fall er aber den mindesten Verdacht wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben findet, mit Zuziehung zweier aus den Ortsvorständen zu wählenden Personen, und in Beziehung auf Waldungen mit Zuziehung der einschlägigen herrschaftlichen Forstbedienten, sogleich zur Rectification zu schreiten; wobei jedoch der Steuer-Commission in jeder Provinz unbenommen bleibt, nach Gutbefinden oder auf Vorschlag der Beamten annoch einzelne dazu geeignete Männer der Rectifications-Behörde beizugeben.

§. 12. Die Normen zu der eigenen Angabe, wie auch zu der von den Rectifications-Behörden vorzunehmenden Berichtigung der Werthe der verschiedenen Steuer-Objecte, sind folgende:

a) Bei Gebäuden mit den Hofraithen und den unmittelbar daran gelegenen Gärten, ferner bei Mühlen, Gärten, Weinbergen, Aeckern, Wiesen, Weiden, Vieh, Waldungen und Fischteichen, desgleichen bei vorräthigen Früchten und sonstigen Naturalien, vorräthigen Fabrikaten, Waarenlager und Apotheken, Weinvorräthen, Pretiosen und übrigen Mobilien, — der wahre laufende Werth; das baare Geld wird, wie sich von selbst versteht, nach seinem vollen Werth angegeben und in Ansatz gebracht.

§. 13. b) Bei der Angabe des Capital-Werths der Zehnten ist auf die mittlere Güte der zehntbaren Districte Rücksicht zu nehmen und eine hiernach zu bestimmende Quote von dem Geldwerth der Grundstücke selbst, als Capital-Werth der Zehntgerechtsamen anzugeben.

§. 14. c) Das Fünf und zwanzigfache von der Beed, den Grund- und Erbzinsen und den sonstigen ständigen Geldgefällen ist der dafür in Ansatz zu bringende Capital-Werth.

Der jährliche Ertrag von Grund- und Erbpächten und sonstigen ständigen Natural-Gefällen wird nach einem seit mehreren Jahren bestandenen billigen Mittelpreise zu Geld angeschlagen und mit fünf und zwanzig multiplicirt, um dafür den in Anschlag zu bringenden Capital-Werth zu erhalten.

Um die erforderliche Gleichheit in den Anschlägen zu bewirken, werden die hier bemerkten Mittelpreise von den Steuer-Commissionen in den Provinzen, welche nach §. 30. die bei der Regulirung dieser Steuer vorkommenden Geschäfte unmittelbar zu leiten haben, entweder für eine ganze Provinz, oder doch für große und schickliche Landestheile nach Billigkeit bestimmt werden.

§. 15. d) Bei Weide- und Trift-Gerechtigkeiten, Beholzigungs- und Mastgerechtsamen, und bei sonstigen nutzbaren Rechten wird der daraus entspringende jährliche Vortheil billig angeschlagen und zu Geld berechnet, da alsdann

der

Digitized by Google

der fünf und zwanzigfache Betrag des so in Geld berechneten jährlichen Vortheils den für die Gerechtsame in Ansatz zu bringenden Capital-Werth giebt.

§. 16. e) Der Capital-Werth von Salzwerken ist nach dem zwanzigfachen Betrag dessen, was sie den Besitzern in den drei letzten Jahren im Durchschnitt eingetragen haben, auszumitteln. Jeder Erbsälzer oder Salinen-Eigenthümer hat demnach den Betrag dieser Einkünfte der drei letzten Jahre mit anzugeben.

§. 17. f) Der Werth der Berg- und Hammerwerke soll dermaßen bestimmt werden, daß dafür das Fünfzehnfache des daraus in den Jahren 1803, 1804 und 1805 im Durchschnitt gezogenen Ertrags genommen wird.

§. 18. g) Alle Activ-Forderungen und verzinsliche Capitalien kommen ganz in Ansatz; sind bei den letzteren jedoch Staats-Obligationen, so werden diese nur nach dem jetzt coursirenden Werth angeschlagen.

§. 19. Wo nutzbare Rechte mit einem Gut, Haus und andern liegenden Eigenthum verbunden sind, solche werden mit demselben in Anschlag gebracht. Sind aber dergleichen Rechte einzeln und abgesondert in dem Besitz eines Steuerpflichtigen, so müssen solche unter der Rubrik: sonstige nutzbare Rechte, besonders in Anschlag gebracht und in dem Hauptverzeichniß sub Lit. A. gehörig beschrieben werden.

§. 20. Obgleich beim Angeben des wahren Werths unbeweglicher Steuer-Objecten, welchen besondere Lasten ankleben, der Werth dieser Lasten damit selbst schon in Abzug gebracht worden, so sollen dergleichen Lasten, als Beed, Grund- und Erbpachte ꝛc. demohngeachtet einzeln und bestimmt in den Anlagen zu den Hauptverzeichnissen um deswillen benennet werden, damit ermessen werden kann, ob der Eigenthümer und Besitzer sie bei seinem Vermögen gehörig angegeben hat.

§. 21. In Zeitbestand begebene Güter und Besitzungen werden von den Eigenthümern ihrem Werthe nach versteuert.

Sind die Güter und Besitzungen in Erbbestand begeben, oder sonst mit einem gutsherrlichen Nexus bestrickt, oder sind es Lehngüter, so werden sie dem Inhaber als völliges Eigenthum angerechnet, wovon jedoch die jährlich zu entrichtenden Erbpächte und Zinsen, und auch die gutsherrlichen und Lehnsgefälle nach den obigen Normen in Abzug kommen.

Diese Erbpächte und Zinsen und eben so die gutsherrlichen und Lehnsgefälle, welche den Inhabern in Abzug gebracht werden, kommen dem Erbbestands-Guts- und Lehnsherrn in Ansatz.

§. 22. Die Vermögens-Angaben müssen auf die vorbeschriebene Art spätestens bis den 15ten December a. c. an die Behörde übergeben werden. Wer diesem nicht genau nachkommt, dessen Vermögen wird auf seine Kosten förmlich inventarisirt.

§. 23. Wer seine in dem Formulare sub Litt. A. nach den Rubricken von No. 1. bis einschließlich 18. aufgezählten Vermögenstheile zwar alle, aber um den dritten Theil zu gering, angiebt, dem werden diese Vermögenstheile um ¼tel über ihren wahren Werth angesetzt.

Wer diese Vermögenstheile um die Hälfte zu gering angiebt, dem werden sie um die Hälfte über ihren wahren Werth angesetzt.

Wer sie um ¾tel zu gering angiebt, dem werden sie um den vierfachen Werth angesetzt.

Wer einen dieser Vermögenstheile ganz verschweigt, dem wird er um den zehnfachen Werth angesetzt.

Wer den Werth seiner in dem Formular sub Litt. A. nach den Rubriken von No. 19. bis einschließlich 24. aufgezählten Vermögenstheile um die Hälfte zu gering angiebt, dem werden sie zu dem doppelten Werth angesetzt.

Wer

Digitized by Google

Wer diese letzten Vermögenstheile um ½ zu gering angiebt, dem werden sie mit dem vierfachen wahren Werth angesetzt.

Wer einen dieser Vermögenstheile ganz verschweigt, dem wird er um den zehnfachen wahren Werth angesetzt.

Wer die nach §. 2. in Abzug zu bringenden Schulden zu hoch angiebt, dem werden sie bei der Berechnung dieser Steuer um das zehnfache derjenigen Summe, um welche sie zu hoch angegeben sind, von ihrer wahren Größe herabgesetzt.

In vorkommenden Fällen haben die Rectifications-Behörden diese Erhöhungen und Erniedrigungen der wahren Werthe sogleich vorzunehmen und darnach die Steuern zu berechnen.

Die Kosten, welche bei den durch solche falsche Angaben nothwendig werdenden Untersuchungen veranlaßt werden, hat der Pflichtige noch besonders zu bezahlen.

§. 24. Den Beamten und Ortsvorständen legen Wir die besondere Pflicht auf, ihre Amtsuntergebene ausdrücklich zu warnen, daß sie sich durch verspätete oder unrichtige Angaben keine Strafen und Schaden zuziehen möchten, und ihnen überhaupt in Beziehung auf die vorgeschriebenen Vermögens-Angaben mit Rath und That an Hand zu gehen.

§. 25. Diese Strafen treffen auch die im Auslande befindlichen Eigenthümer von solchen in Unsern Landen gelegenen Vermögenstheilen, wovon sie nach obiger Vorschrift diese Vermögens-Steuer zu entrichten schuldig sind. Damit aber Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, machen Wir es den Erhebern und sonstigen Geschäftsführern auswärtiger Vermögens-Besitzer zur Pflicht, letztere von dem Inhalt dieser Verordnung unverzüglich zu benachrichtigen. Im Unterlassungs-Fall haften sie denselben für allen hieraus entspringenden Schaden.

§. 26. Die im §. 11. bestimmten Behörden zur Berichtigung der Vermögens-Angaben verfertigen aus den in jedem Ort eingerichteten Hauptverzeichnissen (Lit. A.) die zu diesem Ende mit römischen Ziffern numerirt werden, die Gemeinde-Register in duplo nach dem sub Lit. C. beiliegenden Muster. Da, wo aber zur Verfertigung ähnlicher Register ein eigenes Personale angeordnet ist, lassen jene Behörden solche Gemeinde-Tabellen von diesem Personale, und zwar ebenfalls in duplo, verfertigen.

§. 27. Nachdem die obengedachten Rectifications-Behörden aus diesen Gemeinde-Registern auch zuvor die Amts-Tabellen, nach dem sub Lit D. beiliegenden Formular gefertiget haben, schicken sie sämtliche Amts-Tabellen und Gemeinde-Register mit ihren Belegen und deren Anlagen, wie auch das Duplicat der Gemeinde-Register zur endlichen Berichtigung an die Steuer-Commission ein. Diese Einsendung muß ohnfehlbar vor Ende des laufenden Jahrs geschehen.

§. 28. Nach Erfolgung der im vorigen §. vorgeschriebenen Genehmigung der gefertigten Register und Tabellen wird nach den in die Aemter zurück zu sendenden Duplicaten und Gemeinde Registern die Erhebung unmittelbar von den zur Rectification angeordneten Beamten oder sonstigen Personen besorgt, und Wir erlauben gnädigst, daß sie für die Bemühung, Erhebung und Berechnung zwei von jedem Hundert zurück und für sich behalten mögen.

Die Einlieferung der Gelder geschieht an die Provinzial-Cammer-Casse, wo über diese Vermögens-Steuer eine von allen Rechnungen abgesonderte Rechnung gestellt werden soll.

§. 29. Hat jemand die Zahlung der ihm zukommenden Vermögens-Steuer in den fest gesetzten Terminen, und zwar das erste Ziel bis zum letzten Januar 1807 und das zweite Ziel bis 31ten März gedachten Jahres nicht geleistet; so soll, nach Verlauf derselben unaufhaltbar mit executivischen Mitteln vorgefahren werden. Die Kosten des

Exe-

Digitized by Google

Executions-Verfahrens muß der Debent tragen, weil er sie durch sein Verfahren veranlaßt hat.

§. 30. Unsere Steuer-Commissionen in den Provinzen haben die bei dieser einmaligen Vermögens-Steuer vorkommenden Geschäfte unmittelbar zu leiten. Sie haben den Beamten und Ortsvorgesetzten auf ihre Anfragen die geeignete Weisungen nach den in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Grundsätzen zu ertheilen. Sind authentische Interpretationen oder noch nähere gesetzliche Bestimmungen nöthig; so ist von diesen Commissionen desfalls an Unser Geheimes Ministerium zu berichten und Unsere höchste Entschließung einzuholen.

§. 31. Schließlich machen Wir es sämmtlichen Rectifications-Behörden und den Steuer-Collegien in den Provinzen zur besondern Pflicht, über die Vermögens-Angaben des Einzelnen die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Und damit diese Unsere gnädigste Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange; so soll sie gewöhnlichermaßen verkündet und den Landzeitungen beigedruckt werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und hierauf gedruckten Staats-Siegels. So geschehen Darmstadt den 8ten November 1806.

(L. S.) Ludewig.

Frhr. v. Lehmann,
Staatsminister.

Digitized by Google

Lit. A. **Formular zu den Hauptverzeichnissen.**

Amt Ort

N. N. besitzt:

Der Vermögens-Rubriken Nr.	Benennung der Vermögens-Rubriken.	Laut Anlage. N.	Kapital-Werth nach eigener Angabe. fl. od. Rthlr.	Kapital-Werth nach der Rectificat. fl. od. Rthlr.
1.	An Gebäuden mit den Hofraithen und unmittelbar daran gelegenen Gärten — — —			
2.	= Mühlen — — — —			
3.	= Gärten — — — —			
4.	= Weinbergen — — —			
5.	= Aeckern — — — —			
6.	= Wiesen — — — —			
7.	= Weiden — — — —			
8.	= Fischteichen — — —			
9.	= Waldungen — — —			
10.	= Zehnten — — — —			
11.	= Beed, Grund- und Erbzinsen und Pächten u. s. w. — —			
12.	= Weid- und Triftgerechtigkeiten —			
13.	= Beholzigungs- und Mastgerechtigkeiten — — —			
14.	= sonstigen nutzbaren Rechten —			
15.	= Salzwerken — — —			
16.	= Hammerwerken — — —			
17.	= Vieh — — — —			
18.	= Activ-Forderungen und verzinslichen Capitalien — —			
19.	= vorräthigen Früchten und sonstigen Naturalien — —			
20.	= Fabrikaten — — —			
21.	= Waarenlagern nnd Apotheken —			
22.	= Weinvorräthen — — —			
23.	= Pretiosen, als Edelgesteine, Gold und Silber — —			
24.	= übrigen Mobilien, als Ackergeräthschaften, Handwerksgeschirr, Hausrath, Kleidungsstücken, Bibliotheken, baarem Gelde, u. s. w. — — —			
	Summa:			
	Hiervon gehen die gesammte Passiva ab mit — — —			
	Bleibt reines Vermögen zu versteuern			

Ort ; Datum ; Unterschrift

Digitized by Google

Lit. B. Formular von den Anlagen zu den Hauptverzeichnissen.

Größe, Zahl, Maaß, u. s. f.		Beschreibung der Gegenstände.	Kapital-Werth nach eigener Angabe.	Kapital-Werth nach der Rectification.
Nach eigener Angabe.	Nach der Rectification.		fl. od. Rthlr	fl. od. Rthlr.
		Nota. Können mehrere Vermögens-Rubriken auf einen Bogen gebracht werden; so ist dieses unverwehrt, und es ist dabei nur zu beobachten, daß eine jede Rubrik für sich besonders summirt werden muß, um darnach diese Summen in das Hauptverzeichniß eintragen zu können. Auch muß eine jede Rubrik eine eigene Nr. bekommen, welche in dem Hauptverzeichnisse als die Nr. der Anlage angeführt wird, und endlich müssen diese Anlagen wie die Hauptverzeichnisse datirt und unterschrieben werden.		

Lit. C. Formular zu den Gemeinde Registern.

In der Gemeinde N. N. des Amts N. N. besitzen und geben Steuer:

Der Hauptverzeichnisse Nr.	Namen der Contribuenten.	Berichtigtes Vermögen.	Betrag der in einem Ziele zu entrichtenden Steuer à ½ pCt.		
		fl.	fl.	kr.	pf.
I.	Johannes Schmidt, Gemeindsmann	800	2	—	—
II.	Schultheiß Jacob Helfrich — —	1250	3	7	2
	Summa:				
	Ort. Datum. Unterschrift.				

Lit. D. Formular zu den Amts-Tabellen.

In dem Amte N. N. besitzen und geben Steuer:

Namen der Gemeinden.	Berichtigtes Vermögen.	Betrag der in einem Ziele zu entrichtenden Steuer à ½ pCt.		
	fl.	fl.	kr.	pf.
Summa:				
Ort. Datum. Unterschrift.				

Digitized by Google

LXXXIV.

Wir LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen ꝛc.

Die Verschiedenheit der gesetzlichen Dispositionen in den einzelnen Theilen Unserer Lande, mangelhafte und mancherlei Unordnungen, bei den Volksbelustigungen herbeiführende und dem Geist der Zeit nicht mehr entsprechende Verfügungen, wie es bei öffentlichen Tänzen und Kirchweihen gehalten werden soll, haben Uns veranlaßt für Unsere gesammte Lande folgende Verordnung zu erlassen.

§. 1. Die für Unsere angeerbte Lande unterm 27ten December 1777 gegebene Tanzordnung, so wie sämmtlich in den unter Unsere Hoheit gekommenen Landen vorhin über diesen Gegenstand bis dahin bestehende Gesetze werden hiermit aufgehoben und fernerhin nicht mehr verbindend erklärt, und sollen an deren Statt nachstehende Vorschriften befolgt werden.

§. 2. Das Tanzen und Musikhalten an Sonntägen ist von nun an in Unsern gesammten Landen, so wie an Werktagen erlaubt, es darf aber solches seinen Anfang nicht eher als des Nachmittags nach gehaltenem Gottesdienst nehmen, und nicht länger als Mitternacht dauern, jedoch sind

§. 3. Hiervon ausgeschieden, alle erste hohe Feier- und Festtäge, so wie die ganze Advent- und Fastenzeit, an welchen Tagen und Zeiten alles Tanzen ꝛc. ausschließlich jedoch der in solche Zeiten fallenden Markttäge, bei 50 fl. Strafe verboten ist, und diese Strafe sollen die Wirthe und Hausbewohner bezahlen, welche das Tanzen zugelassen haben.

Desgleichen sollen die Kirchweihen, welche auf dergleichen Tage fallen, auf andere verlegt werden.

§. 4. Keine Kirchweihe, noch weniger aber andere Tänze sollen länger als 2 Tage dauern, und es soll Unsern Unterthanen an diesen Tagen, und von Mittags 12 Uhr bis des Nachts 12 Uhr Spielleute zu halten, und auf geziemende Art zu tanzen vergönnet, hingegen alle Unordnung und Ausschweifungen bei Vermeidung scharfer Ahndung verboten seyn.

§. 5. Die Spielleute, welche sich beigehen lassen würden, über die gesetzte Zeit aufzuspielen, sollen ebenfalls, und zwar für jede Stunde mit 5. fl. bestraft werden, und wegen dieser Strafe alle für Einen und Einer für Alle salvo regressu haften.

§. 6. Diejenige Gemeinden und Unterthanen, welche sich der in dieser Unserer gnädigsten Verordnung verstatteten Erlaubniß bedienen wollen, sollen sich bei dem Amts-Rechnungs-Beamten vorher melden, und ein Tanz-Concessions-Zeichen lösen. Diese Zeichen müssen mit Nro. 4. gestempelt, von Unseren Rechnungs-Beamten eigenhändig unterschrieben, und darauf der Namen desjenigen, welcher einen Tanz zu halten gesonnen, sodann der Ort und Tag, auch in welchen von obbenannten Fällen zu tanzen verlangt worden, ordentlich geschrieben werden.

§. 7. Das hierfür in Unsern Domanial-Aemtern zu zahlende Concessions-Geld besteht in Folgendem:

1) Auf Kirchweihen, Jahrmärkten und Hochzeiten 4 fl. 26 kr., sodann

2) von andern öffentlichen Tänzen a) hier in der Residenz, zu Giesen und Arnsberg, so wie in den vorgenannten Städten im Umkreis einer Stunde zunächst gelegenen Ortschaften mit Einschluß des Stempelpapiers und der auf 20 kr. für jede Tanz-Concession festgesetzten Beamten-Gebühr — — — 4 fl. 26 kr.

b) In den Landstädten — — — — 3 fl. 26 kr.
c) In den Dorfschaften von 50 Einwohnern und drüber, insofern sie nicht in die Cathegorie sub 1. gehören — — — 2 fl. 26 kr.
d) In kleinern Ortschaften aber, so wie für einen Nachmittag-Tanz 1 fl. 56 kr.

Die Unsern Beamten für ihre dabei habende Bemühungen für jeden Tanz bewilligte 20 kr. sind in denen Aemtern, wo die Jurisdiction von der Rentei getrennt ist, dergestalt zu vertheilen, daß der Justiz-Beamte 10 kr., und der Rentei-Beamte 10 kr. bekommt.

§. 8. Die in Unserm Landesherrlichen Schutz stehende Juden sind in diesen Abgaben Unsern Christlichen Unterthanen gänzlich gleich zu setzen.

§. 9. Die Tänzer sollen sich in Unsern Dominal-Aemtern der inländischen Spielleuten, welche Unterthanen sind, vor Fremden bedienen, auf den Fall aber die inländischen nicht zureichen, worüber eines jeden Orts Beamter zu erkennen hat, so soll ihnen gestattet seyn, fremde zu nehmen, welche aber sodann bei Unserm Cameral-Beamten für die Erlaubniß aufspielen zu dürfen, ein Zeichen lösen, und für jeden Tag jeder 30 kr. (ohne daß das obbemeldte Tanz-Concessions-Geld hierdurch vermindert wird) erlegen müssen.

§. 10. Den Thurm-Leuten oder Stadtmusikanten wird bei ernstlicher Strafe verboten, in den Fällen, wenn sie nicht selbst aufspielen können, von andern eintreffenden Musikanten etwas, es bestehe auch worin es wolle, sich bezahlen zu lassen, oder deshalb einige Hinderung zu machen, wie dann der den Stadtmusikanten oder Thurmleuten verstattete Vorzug nicht anders verstanden werden soll, als in dem Fall, wann sie selbst aufspielen können, es wäre dann daß einer oder der andere der Thurm-Leute per speciale privilegium ein anderes erhalten hätte, wobei es sein Bewenden haben soll.

§. 11. Wenn einer dieser Unserer gnädigsten Verordnung zuwider, ohne Unserer Beamten Vorwissen und ohne vorherige Auslösung des Tanz-Concessions-Zeichens, Spielleute zu halten und tanzen zu lassen, sich unterfangen würde, alsdann soll der Uebertreter mit 20 fl. Strafe angesehen werden.

§. 12. Die gedruckte und gestempelte Tanz-Concessions-Zeichen sind von dem Berechner des Stempelpapiers an die Cameral-Beamten auszugeben, mit welchen sich derselbe zu berechnen hat, die Tanz-Concessions-Gelder sowohl, als die durch die Uebertretung dieser Verordnung eingehende Strafen aber in den Amtsrechnungen unter eine besondere Rubrik specifice, mit der Bemerkung, wann, wo, und bei welcher Gelegenheit getanzt worden, zu verrechnen, desgleichen in besagten Rechnungen unter diese Rubrik zu notiren, welcher gestalten in Gemäßheit dieser Verordnung das Tanz-Concessions-Geld bezahlt werden soll.

§. 13. Die von Unsern Rentei-Beamten ausgegebene Tanz-Concessions-Zeichen müssen Unsern Justiz- und Polizei-Beamten, da wo diese nicht zugleich Rentei-Beamten sind, jedesmal zur Einsicht vorgezeigt und von ihnen visirt werden; gedachte Unsere Polizei-Beamten haben sodann in polizeilicher Hinsicht solche Verfügungen zu treffen, auch Schultheißen und Ortsvorstände hiernach anzuweisen, daß Unordnungen und Excesse verhütet werden — da aber, wo dergleichen ungeachtet vorfallen, die Uebertreter zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Wir gebieten demnach allen und jeden Unserer Beamten, daß sie über diese Unsere Verordnung mit allem Ernst halten, Unsern Unterthanen in Ertheilung der Tanz-Zeichen keine unnöthige Schwierigkeiten in den Weg legen, vielweniger das in vorgeschriebener Ordnung denselben erlaubte Tanzen, eigenmächtiger Weise zu verbieten, sich unter-

Digitized by Google

terstehen, sondern sich angelegen seyn lassen sollen, daß derselben gehörig nachgelebt werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Insiegels. Auerbach den 9ten October 1808.

(L. S.) Ludewig.

Schmidt,
Geheimer Referendär.

LXXXV.

LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Es ist bisher verschiedentlich zur Kenntniß gekommen, daß das Eigenthum öffentlicher Personen wahrscheinlich um deswillen beeinträchtiget worden ist, weil sich dieselben die strenge Erfüllung ihrer Amtspflichten angelegen seyn lassen. Um nun einen jeden, der ein öffentliches Amt bekleidet, gegen den aus dergleichen heimlichen Angriffen entstehenden Schaden sicher zu stellen, wird hierdurch verordnet, daß, wenn eine öffentliche Person in ihrem Eigenthum, ihres Amts wegen, beeinträchtiget wird, der zugefügte Schaden jedes Mal aus den gemeinen Mitteln derjenigen Kommune, worin sie angestellt ist, nach unverzüglich vorzunehmender gerichtlichen Abschätzung, vollständig vergütet werden soll.

Sämmtliche Beamte des Herzogthums Westphalen werden angewiesen, Gegenwärtiges gehörig publiziren zu lassen und sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Arnsberg am 27ten September 1808.

Aus allerhöchstem Special-Auftrag.
Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.
Minnigerode. Haberkorn.

vt. Zimmermann.

LXXXVI.

Da nach der neuen Verordnung über die Anwendung des Stempelpapiers alle Beilegung desselben, wo es vermieden werden kann, ausdrücklich verboten ist, und da weiters von höchsten Orten verordnet worden, daß zu den gerichtlichen Taxationen der Unterpfänder bei Hypotheken die gedruckten Formularien allgemein angewendet werden sollen, so wird hierdurch diese Vorschrift allgemein und besonders den Beamten und Ortsvorständen, welche diese Hypotheken ausfertigen, zur pünktlichsten Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Zusatze, daß sie die gedruckten nnd gestempelten Formularien zu denselben von 1 bis 1000 fl. bei den herrschaftlichen Stempelpapier-Austheilern, dergleichen von höheren Summen aber, und zwar in der Provinz Hessen bei dem Hauptaustheiler zu Giesen, in der Provinz Westphalen bei dem Hauptaustheiler in Arnsberg, in der Provinz Starkenburg aber bei dem Hauptrechner über das Stempelpapier allhier erhalten können; und wenn allenfalls auf einmal mehrere Exemplarien, als gerade vorräthig sind, gebraucht werden sollten, so haben diejenigen, welche größere Summen als 1000 fl. aufnehmen, und durch gerichtliche Hypotheken sichern wollen, sich bei Zeit bei

den

Digitized by Google

den Stempelpapier-Austheilern zu melden, und die Summe des Anlehens anzugeben, damit die dazu erforderlichen Formularien sogleich gestempelt, und überschickt werden können. Darmstadt den 10ten October 1808.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Rentkammer.

Vigeleben. Hofmann.

vt. Heckler.

LXXXVII.

Es ist mehrmals die Bemerkung gemacht worden, daß an Sr. Königl. Hoheit und die Landes-Collegien Exhibita von ungewöhnlich großem, den übrigen Acten schlechterdings nicht anpassendem Papier-Format eingereicht werden.

Da aber hieraus, außer den Inconvenienzien, welche ein so ungewöhnliches Papier-Format beim Registriren mit sich führt, auch der Nachtheil entstehen muß, daß dergleichen Exhibita, indem sie vor den andern Acten weit hervorragen, gar bald zerschlitzt und überhaupt dem Verderben mehr ausgesetzt werden; so wird verordnet, daß hinkünftig keine Exhibita, welche nicht auf das gewöhnliche Papier-Format, zu 14½ Darmstädter Zoll lang 9 Zoll breit, geschrieben eingereicht werden, bei den Großherzoglichen Balleyen angenommen — sondern den Ausstellern derselben kurzer Hand zurück gegeben werden sollen. Darmstadt den 7ten October 1808.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Schmidt.

vt. Vietor.

LXXXVIII.

Auf Veranlassung des Großherzogl. Bergischen Ministerii des Innern zu Düsseldorf, wird mit Beziehung auf die unterm 15ten July dieses Jahres erlassene, in der 8ten Nummer der Großherzogl. Hessischen Zeitung bekannt gemachte Verordnung, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs und Conscriptions-Jünglinge, sodann mit Beziehung auf die, in der 15ten Nummer gedachter Zeitung publicirte Verordnung vom 2ten August dieses Jahrs, wegen Ausweisung aller nicht legitimirten ausländischen ledigen Pursche, wird sämtlichen Beamten und untergeordneten Civil-Autoritäten des Herzogthums Westphalen, — da der Anzeige zufolge, gedachter Verordnungen ungeachtet, sich viele Bergische Conscribirte eingeschlichen haben sollen — hiermit nochmals ernstlich und bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndungen, anbefohlen, die möglichste Aufmerksamkeit auf alle, aus der Grafschaft Mark, der Grafschaft Dortmund und dem Fürstenthum Münster gebürtige junge Leute zu haben, und alle nicht vollständig legitimirte, besonders aber die, vom 1ten Januar 1782 bis 31ten December 1788 gebohrne Pursche, augenblicklich aufzugreifen und an die einschlägige Großherzoglich Bergische Landräthliche Behörde, nach Maaßgabe erstgedachter Verordnung, auszuliefern. Man wird unfehlbare Vorkehrung treffen, um zu erfahren, ob und wie diesem Befehle Folge geleistet wird. Darmstadt den 21ten October 1808.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

Hoffmann. Scriba.

LXXXIX.

Digitized by Google

LXXXIX.

Es ist Höchsten Orts entschieden worden, daß auch gehörig legitimirten Ausländern das Hausieren mit Leinen- und Wollenwaaren, gegen Erlegung der Gewerbsteuer, im Herzogthum Westphalen zu gestatten sey. Zugleich versteht es sich, daß nunmehr, da die Hausierpatente lediglich von der Regierung, oder in dem geeigneten Fall, von den Amtsschreibern dürfen ertheilt werden, — die Magistrate, die Zünfte oder sogenannten Aemter in Städten und Freiheiten, so wie die Patrimonialgerichte, sich des Ausstellens der Hausierzettel an Ausländer oder Inländer, gänzlich zu enthalten haben, und daß die Abgaben wegfallen, die sie sich hier und da, für die Erlaubniß zum Hausiren, etwa haben entrichten lassen.

Die Großherzoglichen Amtsschreiber haben sich bei Ertheilung der Hausierpatente hiernach zu achten; die Großherzoglichen Beamten aber die vorstehenden Verfügungen gehörig publiziren zu lassen, und darauf zu wachen, daß keinem Hausierer, ausser demjenigen, was er an Zoll und für die Landesherrlichen Hausierpatente zu entrichten hat, Etwas abgenommen werde. Arnsberg den 8ten October 1808.

Großherzoglich Hessische fürs Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. Eigenbrodt.

vt. Zimmermann.

XC.

Nachdem des Großherzogs Königl. Hoheit gnädigst verordnet haben, daß nachfolgende Fünfzehn, in die hiesige Prozeß-Ordnung einschlagende, früher emanirte Verordnungen, nunmehr auch in sämmtlichen neuen Souverainetäts-Landen eingeführt, und auf diese die Gesetzkraft derselben ebenfalls allgemein erstreckt werden soll; so werden besagte Verordnungen zu dem Ende, ihrem wesentlichen Inhalt nach, Auszugsweise, auch für sämmtliche Unsere neue Souverainetäts-Lande mit dem ausdrücklichen Befehl hiermit bekannt gemacht, daß alle diejenige, welche solche angehen, sich aufs genaueste nach denselben zu achten haben. Darmstadt, den 18. October 1808.

Aus höchstem Special-Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Coulmann. Wreden.

vt. Vietor.

Verordnung vom 11. Nov. 1769.

„Daß in vorkommenden Fällen, wo summa appellabilis vorhanden, derjenige „Theil, welcher pro revisione actorum nachsuchet, zu Ergreifung der Appellation an„zuweisen seye, es seye denn, daß beide Theile in die Revision einwilligen, mithin sich „des beneficii nondum deducta deducendi et nondum probata probandi, wie auch der „Einbringung mehrerer Sätze expresse begeben, in welchem Falle aber nachher, wenn „ein oder der andere Theil sich durch das in revisorio abgefaßte Urtheil gravirt zu seyn „vermeinet, keinem Theile weiter zustehet sich des vorhin begebenen beneficii appel„lationis noch zu bedienen, sondern jeder Theil schuldig und gehalten seyn solle, es bei „diesem Ausspruche endlich zu belassen."

Ver-

Digitized by Google

Verordnung vom 20. Oct. 1773.

„Daß bei Abfassung einer sententiae definitivae vel interlocutoriae mixtae der „referens jedesmal die rationes dubitandi et decidendi schriftlich verfassen, sofort diese, „wenn die übrigen membra Collegii dem Antrage accediren, bei denen Acten gelassen, „falls aber per majora eine andere dem Antrage des Referenten nicht gemäße Sentenz „resolvirt werden würde, alsdann die rationes decidendi dem Antrage des Referenten „noch beigefügt und ebenfalls bei die Acten gelegt werden sollen.“

Verordnung vom 25. Sept. 1778.

„Daß die Advocaten und Procuratoren, ihren geleisteten Eidespflichten gemäß, „sich einer ihnen obliegenden, geziemenden und bescheidenen, nicht mit unnöthigen, kost„spieligen und schädlichen Weiterungen verbundenen Schreibart in ihren Schriften zu „bedienen, widrigenfalls, nach der Größe ihres Vergehens hierunter, die Strafe der „Suspension, Cassation, auch, nach Befinden, empfindlicher Leibesstrafe und fiscalischer „Beahndung zu erwarten haben.“

Verordnung vom 28. Dec. 1778.

„Daß bei jedem Amte, in Betreff der Verwahrung der Depositen-Gelder, nicht „nur ein besonderes Protocoll oder Register über solche Gelder geführt, sondern auch „bei jedem Jahrs-Schluß, von dem Beamten eine besondere, von dem actuario mit „unterschriebene Tabelle über die vorhandene Depositen an das ihm zunächst vorgesetzte „Justiz-Colleg, zur Einsicht und Aufbewahrung, eingeschickt werden solle.“

Verordnung vom 17. Sept. 1779.

„Daß bei den Aemtern alle geringe und klare Sachen, unter Vermeidung Kosten „verursachenden Schrifts-Wechsels, der Vorschrift der Prozeß-Ordnung gemäß, proto„collarisch verhandelt, die Amts-Advokaten wieder eingehen und in Zukunft keine mehr „bestellt werden sollen.“

Verordnung vom 29. April 1784.

„Daß von den Beamten, in Fornications-Fällen, wo, entweder aus eigenem Ge„ständnisse, oder durch beigebrachten Beweis, vorauszusehen, daß die Klägerinnen zu „dem juramento suppletorio zugelassen werden können, auf eine schickliche Weise die „Einleitung getroffen werden solle, daß die Eides-Delation unterbleiben möge.“

Verordnung vom 3. Jänner 1785.

„Daß, mit Aufhebung der, in Betreff der Abnahme der Eide bei den Aemtern in „der Proceß-Ordnung enthaltenen Disposition, denen Beamten die Freiheit zu ertheilen, nach ihrer Einsicht, Pflicht und Gewissen auf Eide zu erkennen, und solche, ohne „darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, wirklich abzunehmen, jedoch „unter der ausdrücklichen Anweisung, daß sie in geringfügigen Sachen nicht leicht auf „Eide erkennen und dabei sorgfältig verhüten sollen, damit der Werth und die Wichtigkeit der Eide nicht vilipendiret werden möge.“

Digitized by Google

Verordnung vom 2. July 1785.

„Daß zwar die pia corpora von der Erlegung der Succumbenz-Gelder dispensirt, „jedoch deren syndici, Statt deren, den Appellations-Eid, und zwar in ihre eigene „Seele, abschwören sollen."

Verordnung vom 22. Oct. 1787.

„Daß, in Betreff des Verfahrens bei öffentlichen Versteigerungen, insbesondere „des dabei herkömmlichen Weinkaufs

1) „alle und jede öffentliche Versteigerungen, wo Rathhäuser befindlich sind, auf „diesen, und, wo dergleichen nicht befindlich sind, nur alsdann in dem Wirthshause „vorgenommen werden sollen, wenn kein sonst zu denen gemeinen Zusammenkünften be„stimmtes Privathaus vorhanden ist, gestalten letztern Falls in diesem, und nicht in „dem Wirthshaus die Versteigerung vorgenommen werden;"

2) „Alles Essen und Trinken an dem Orte der Versteigerung, es seye dieser das „Rath- Privat- oder Wirthshaus, auf Abschlag des Weinkaufs, vor und während der „Versteigerung, schlechterdings untersagt, auch

3) „Alles Auffetzen von Victualien, Getränke oder Geld zum Vertrinken bei dem „Steigen, sowohl dem Steiger als Versteiger, und jedem Andern, durchaus verboten „seyn;

4) „An denjenigen Orten aber, wo der Weinkauf bisher gewöhnlich gewesen, der„selbe wohl beibehalten, damit aber alles Uebermaaß verhütet werden solle, so daß

a) „derselbe bei Häuser und liegenden Güterstücken, ohne Unterschied, ob die „öffentliche Versteigerungen nothwendig oder willkührlich sind, zu Zwei Heller von je„dem Gulden des Steigschillings zu bestimmen; Sollte aber der Kaufschilling eines „einzelnen Stücks über 500 fl. kommen, nur ein Heller Weinkauf von jedem Gulden „des, über die Summe der 500 fl. steigenden Kaufschillings erlaubt, jedoch dergestal„ten, daß der Weinkauf von einem einzelnen Haus, oder im ganzen versteigenden Gut, „niemals die Summe von 10 fl. übersteigeu;

b) „Bei Versteigerungen auf Ratification, bei der ersten Licitation nur der halbe „und bei der zweiten auch nur der halbe Weinkaufschilling erlaubt, bei allenfalls wei„ters erfolgenden Steigerungen aber untersagt seyn;

c) „Bei öffentlichem Verkauf der Mobilien, insonderheit auch des Abnutzens von „liegenden Gütern, an Holz, Früchten, Gras, Gemüß, Obst und dergleichen gar kein „Weinkauf Statt haben;

d) „Der Käufer den Weinkauf ohne Abzug des Kaufschillings zahlen, und

5) „derjenige, welcher gegen einen oder andern Punct dieser Verordnung handelt, „und zwar derjenige, welcher die Versteigerung dirigirt, mit 25 fl. Strafe, der da„gegen fehlende Steiger oder Versteiger aber mit 10 fl. Strafe belegt werden solle."

Verordnung vom 13. März 1788.

„Daß, bei Erstattung der Appellations-Berichte, in Fällen, wo der Referens „und Correferens nicht einerlei Meinung sind, oder beide per majora überstimmt „werden, in dem zu erstattenden Appellations-Berichte die Gründe des Correferenten „oder diejenige, wodurch das Collegium per majora zu dieser Entscheidung bewogen „worden, angeführt werden sollen."

Digitized by Google

Verordnung vom 2. März 1795.

wornach „der Lauf der Zinsen während des Concurses nicht sistirt, solche auch „nicht erst nach den Capitalien, sondern mit solchen zugleich, jedoch in folgender Maße, „collociret werden sollen, daß nur die von 3 Jahren her rückständige Zinsen mit dem „Capital gleiche Rechte genießen, es wäre dann, daß der Gläubiger dociren könnte, „daß er auf die Bezahlung der Zinsen gerichtlich oder aussergerichtlich gedrungen, und „an deren Aufschwellung keine Schuld habe, als in welchem Falle auch die Zinsen von „4 und mehr Jahren mit den Capitalien in eine und dieselbe Classe zu setzen sind."

Verordnung vom 17. December 1796.

„Daß es sämtlichen einländischen immatriculirten Notarien, — bei Vermeidung „empfindlicher Geld- und, nach Befinden, Leibes-Strafe, auch zugleich der jedesmali„gen Nichtigkeit des etwa vorgenommenen Acts, und des Vorbehalts für die Partheien, „den Notar hierunter in subsidium auf Indemnisation zu belangen, — untersagt seyn „solle, ohne ausdrückliche höchste Erlaubniß, Zeugen in bereits in den Großherzoglichen „Landen anhängigen Rechtssachen abzuhören und darüber Instrumente zu errichten."

Verordnung vom 3. März 1797.

1) „Wenn jemand Zeugniß abzulegen vorgeladen wird, so ist ihm der Gegenstand, „welchen das Zeugniß betrifft, der Regel nach, nur im Allgemeinen bekannt zu „machen; ist jedoch von solchen factis die Rede, welche sehr verwickelt oder vor langer „Zeit geschehen sind, auch allenfalls zu vermuthen, daß der Zeuge schriftliche Nachrichten „darüber besitze, so sollen demselben die Artikel und Fragstücke bei der Ladung mitgetheilt „und er dadurch in den Stand gesetzt werden, gehörig vorbereitet zu antworten.

2) „Bei den Aemtern muß der Beamte das Verhör selbst vornehmen und es nicht „dem Amtsschreiber allein überlassen. Bei den höheren Collegiis hat jedesmal der zu „der Sache bestellte Referent, mit Zuziehung eines Secretarii, die Abhör zu verrichten.

3) „Sollte indessen der dadurch zu verursachenden Kosten oder anderer Umstände „wegen, es nicht thunlich seyn, daß der Referent die Abhör selbst vornehme, und daher „ein Commissarius ernannt werden müssen, so sind diesem die sämmtlichen Acten, um „sich daraus hinlänglich zu unterrichten, mitzutheilen.

4) „Es muß nämlich vor der Abhör der Examinant die Acten genau lesen und sich „daraus informiren, worauf es bei der Sache eigentlich ankomme ꝛc.

5) „Jeder Zeuge ist vor der Abhör ernstlich zu ermahnen, daß er die Wahrheit rein „und unverfälscht sage, und ihm anzudeuten, daß er seine Aussage, so wie sie niederge„schrieben, ihm vorgelesen und von ihm genehmiget worden, sofort mit einem leiblichen „Eide bestärken müsse, auch ihm die Eidesformel selbst vorzulesen und die Wichtigkeit des „Eides zu erklären.

6) „Wenn ein oder der andere Theil es verlangt, daß einem Zeugen diese Wichtigkeit „des Eides von seinem Seelsorger eingeschärft werde, so soll ihm darin, wofern es der „Richter für nöthig findet, auf seine Kosten willfahrt werden. Auch kann in wichtigen „Fällen der Examinator, wenn er es nothwendig erachtet, von Amtswegen eine solche „Avisation veranstalten.

7) „Bei solchen Prozessen, wo es auf Localumstände ankommt, z. B. über Wal„dungen, Gränzen, Dienstbarkeiten u. s. w., sollen die Zeugen von dem Examinanten „an Ort und Stelle des Streitgegenstandes geführt, ihnen die Artikel und Fragstücke „vorgelegt und sie darüber dergestalt verständigt werden, daß sie sich von dem Gegen-

stand

Digitized by Google

„stand einen hinlänglichen Begriff machen und des Nöthigen sich erinnern können. Auch „ist, wo es zu mehrerer Aufklärung der Sache erforderlich ist, ein geometrischer Riß mit „zur Stelle zu nehmen und den Zeugen vorzulegen, sofort die Linien und Punkten, wor„auf es ankommt, und worüber die Zeugen deponiren sollen, in dem Abriß mit Buch„staben zu bezeichnen, und alles so zu veranstalten, daß die Zeugensage durch den Riß, „und dieser umgekehrt durch jene, erläutert werde.

8) „Weder die Partheien, noch deren Anwälde dürfen bei jenem, blos zur Infor„mation des Richters und der Zeugen vorzunehmenden Augenschein, und der Abhör „selbst, gegenwärtig seyn.

9) „Jede Frage, wo es nöthig erachtet wird, ist dem Zeugen hinlänglich zu erläu„tern, sodann die Antwort mit des Zeugen eigenen Worten, und zwar in erster Person, „und nicht stylo relativo, niederzuschreiben. Es sollen auch die Antworten nicht mit „nescit, affirmat, negat, refert se und dergleichen ausgedrückt werden.

10) „Wenn ein Zeuge bei der Antwort stockt, variirt, furchtsam oder verwirrt „antwortet, in Affect geräth und dergleichen, so soll der Examinant dieses im Protocoll „bemerken, aber auch davon Gelegenheit nehmen, dem Zeugen seines Eides zu erinnern, und zu einem aufrichtigen Bekenntniß der Wahrheit aufzufordern.

11) „Ist die Antwort eines Zeugen dunkel, unbestimmt, widersprechend, insonder„heit auch, wenn nicht erhellet, aus welchem Grunde der Zeuge etwas behaupten „oder aussagen könne, so soll der Richter von Amtswegen durch weitere Fragen diesen „Mängeln abzuhelfen suchen, und es in dem Protocoll mit den Worten: ex officio „quaesitus etc. anmerken.

12) „Ueberhaupt hat der Examinant das Recht und die Obliegenheit, über alle Um„stände, welche zur Sache dienen, Fragen an die Zeugen zu thun, wenn auch gleich die „Artikel oder Fragstücke auf diese Umstände nicht gerichtet sind.

13) „Im Falle ein Zeuge sich mit Unwissenheit oder Vergessenheit zu entschuldigen „suchet, und dies für verstellt zu halten ist, muß der Examinant ihn auf seinen Eid er„innern und für Meineid warnen.

14) „Sobald der Zeuge einen Artikel oder ein Fragstück beantwortet hat; muß ihm „die Frage nebst der Antwort nochmals vorgelesen werden, um zu sehen, ob er die nie„dergeschriebene Antwort genehmige, und wann es geschiehet, solches durch facta praelectione ratihabuit bemerkt werden. Wenn er angibt, daß er nicht recht verstanden „worden seye, so ist die erste Antwort im Protocoll auszustreichen und die zweite dafür „hinzuschreiben. Nimmt hingegen der Zeuge die erste Antwort ganz zurück und giebt „eine andere von jeder verschiedene, so bleibt die erste im Protocoll stehen, und wird „dabei bemerkt, daß und warum der Zeuge diese Antwort bei der Vorlesung zurück„genommen.

15) „Wenn das Zeugenverhör geschlossen ist und nunmehr zur Beeidigung geschrit„ten werden soll, so sind dem Zeugen nochmals alle Artikel, Fragstücke und Antwor„ten vorzulesen, und diesem vorgängig ist jeder Zeuge einen körperlichen Eid abzulegen „schuldig, daß er auf alle ihm vorgelegte Fragen nach seinem besten Wissen und Gewis„sen geantwortet, in keinem Stück eine vorsätzliche Unwahrheit gesagt oder etwas ab„sichtlich verschwiegen habe.

16) „Die Warnung vor dem Meineide kann mit sämmtlichen Zeugen auf einmal „geschehen, wenn nicht bei einem oder dem andern die Aviſation durch einen Geistlichen „verlangt oder ex officio für nothwendig erachtet wird, die Eides-Abnahme und Lei„stung selbst aber soll mit jedem Zeugen besonders, und nicht mit mehreren zusammen, „vorgenommen werden.

Digitized by Google

17) „Findet der Examinant Widersprüche in den Depositionen, so ist er nicht nur „befugt, sonder auch verbunden, noch vor der Beeidigung der Zeugen, dieselben ge„gen einander zu stellen, ihnen ihre widersprechende Aussagen vorzuhalten und zu pro„tocolliren, wie und womit ein jeder die seinige gegen den Widerspruch des andern „vertheidiget habe. Erst alsdann wenn dieses geschehen ist, wird zur Beeidigung, in „Gegenwart der Partheien oder Anwälde geschritten."

18) „Findet auch der Richter nach der Publication der Zeugensagen noch Dunkelhei„ten oder Widersprüche, welche der Examinant nicht aufzuklären gesucht hat, so sind die „Zeugen nochmals vorzufordern und die nöthige Erklärungen von ihnen zu verlangen."

19) „In den rotulum ist der vollständige Inhalt des Protocolls, mit allen Erläu„terungen, Variationen u. s. w. einzutragen."

Verordnung vom 20. Juny 1805.

„Daß der anberaumt werdende Beweiß-Termin erst alsdann, wann der, den „Beweiß auflegende, Bescheid die volle Rechtskraft erhalten haben wird, seinen An„fang nehmen, und die Justiz-Behörden die streitende Partheien, bei Eröffnung eines „solchen Bescheids, besonders darüber genau unterrichten, und, daß dieses geschehen, „in dem Publications-Protocoll, ausdrücklich bemerken sollen, daß der Termin des „Beweises erst nach Ablauf der ersten zehn Tage, insofern nicht der Berufung oder „sonstigem remedio juris früher von ihnen entsagt worden, zu laufen anfange."

Verordnung vom 12. April 1806.

1) „Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand soll allezeit „effectum suspensivum haben, wenn bei der Einwendung und Fortsetzung desselben „die gesetzliche Appellations-Fatalien gehörig beobachtet werden."

2) „Nach eingetretener Versäumniß dieser Fatalien soll jedoch auch der effectus „suspensivus immer noch Statt finden, insofern die Restitution vor der gänzlichen „Vollstreckung eingewandt und gehörig fortgesetzt wird, dergestalt: daß der Zustand „der Sache so bleiben soll, wie er sich zur Zeit der Einwendung des Rechtsmittels be„findet, die Vollstreckung mag bereits ihren Anfang genommen haben oder nicht."

3) „Der Implorant soll jedesmal, ehe auf die von ihm beigebrachte Nova die „Restitution erkannt wird, den Restitutions-Eid ablegen, jedoch künftig nicht mehr „nach der bisher üblich gewesenen Formel, sondern dahin: daß er vor der richterlichen „Entscheidung von dem neuen Einbringen nichts gewußt habe, oder, wenn ihm solches „bekannt gewesen, daß er es, aller angewandten Mühe und Fleißes ohnerachtet, in „dem bisherigen Prozesse nicht habe herbeischaffen können."

4) „Niemand soll verstattet werden, sich dieser Eidesleistung durch sonstige Be„scheinigungs-Mittel zu entziehen."

XCI.

Wir haben Uns vortragen lassen, daß, bei der in der Staats-Frohnde zu bewirkenden Anfuhr des Bestallungsholzes Unserer Dikasterial-Dienerschaft zu Giesen, ein großer Theil der dem Dienst-Orte nah gelegenen Gemeinden, unerachtet der ihnen offerirten sehr annehmlichen Vergütung, sich hartnäckig weigern, für die übrigen Unterthanen dortiger Provinz, denen wegen größerer Entfernung, ohne große Beschwerniß, die Natural-Leistung nicht wohl angefordert werden mag — die Anfuhr lohnweise mit

zu

Digitized by Google

zu verrichten, in der gewinnsüchtigen Absicht, eine noch höhere Vergütung zu erzwingen; wodurch dann die Ablieferung des erwähnten Bestallungsholzes zur Ungebühr aufgehalten und verspätet wird.

Zur Abhülfe dieses Mißbrauchs finden Wir Uns gnädigst bewogen, nach der Analogie des in Unserm Herzogthum Westphalen bereits bestehenden Gesetzes vom 16ten October 1806, landesherrlich zu verordnen, daß in Unserer Provinz Hessen dergleichen in der Staats-Frohnde zu leistende Dienste, worunter, wie sich von selbst versteht, die Militär-Frohnden mitbegriffen sind — von dem Orte — entweder wo der Dienst anfängt, oder wohin er geleistet wird, zunächst gelegenen Aemtern und Ortschaften — nach einer von Unserer Regierung zu Giesen zu machenden Austheilung und zu regulirenden angemessenen Vergütung — auch für die frohndpflichtigen Unterthanen in den entfernteren Aemtern dortiger Provinz alsdann mitgeleistet werden sollen, wenn nicht sogleich billigen Preißes gewöhnliche Lohnfuhren zu erhalten stehen; und sind übrigens die zu gedachter Vergütung erforderlichen Gelder, nach dem in Unserer Verordnung vom 28ten März vorigen Jahrs, als welche in ihrer vollen Kraft verbleibt, ausgedruckten Konkurrenz-Verhältniß auf die ganze Provinz auszuschlagen und zu erheben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels. Auerbach den 30ten October 1808.

(L. S.) Ludewig.

Schmidt,
Geh. Referendär.

XCII. a.

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit unterm 3ten October gnädigst zu verordnen geruht haben, daß es hinsichtlich der Feyer der dritten Festtage, so wie der Verlegung der Marien- und Apostel-tage in den überkommenen protestantischen Entschädigungs-Landen sowohl, als Souverainetäts-Landen auf ganz gleichen Fuß wie für die alten Lande unterm 19ten Januar 1771 verordnet worden, hinführo gehalten, daß demnach

1) in besagten neuen protestantischen Landen die Feier der dritten Festtage von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, so wie insbesondere die da und dort mit vielem Unfug gehalten werdende Christmetten gänzlich abgeschaft,
2) die Gedächtnißtage der Apostel aber, gleichwie heil. drei Könige, Maria-Reinigung und Heimsuchung auf den nächsten Sonntag der Woche, in welche sie fallen, verlegt, und in der Nachmittags-Kirche mitgefeiert werden, und auf den Fall, daß zwei dergleichen Tage in eine Woche fielen, den nächsten Sonntag das eine Evangelium Morgens vor dem Altar verlesen und eine kurze Erinnerung darüber gehalten, über das andere Evangelium aber geprediget werden, daß ferner
3) für das Fest Mariä-Verkündigung der Sonntag Judica, so wie der Sonntag Palmarum zum gleichfallsigen allgemeinen Buß- und Bettag bestimmt seyn,
4) der Neujahrstag, Christi Himmelfahrt und Charfreitag ganz — der grüne Donnerstag aber nur halb gefeiert, und
5) die monatlichen Bettage am 1ten Mittwoch jeden Monats gehalten, und bis nach geendigtem Gottesdienst gefeiert, die etwa bestehende Wochen-Predigten und Betstunden hingegen, so wie sie an jedem Ort bisher bestanden, beibehalten werden sollen;

so

Digitized by Google

so wird solches zur Nachricht und Nachachtung sämmtlichen Inspektoren und übrigen Geistlichen andurch bekannt gemacht. Giesen den 20ten October 1808.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessischer Kirchen- und Schulrath daselbst.

v. Grolman. Schmidt.

b.

Eben so publizirt von Großherzogl. Kirchen- und Schulrath zu Darmstadt unterm 3ten November 1808.

XCIII.

Nachdem Höchsten Ortes verordnet worden ist, daß

1) die Bergwerke von aller Gewerb-Steuer ganz frei bleiben, daß
2) die Hütten so mäßig als thunlich, mithin für den bloßen Betrieb bis zum rohen Produkte, nicht höher, als das Gewerbe anderer Künstler, besteuert werden, daß aber
3) sobald das rohe Metall durch Guß- oder Hammer-Gewerbe zum Handels-Artikel veredelt worden, solches der für den Handel bestimmten Steuer nach den in der Verordnung vom 24ten Junius d. J. enthaltenen Modificationen, unterworfen seyn soll; so wird dieses zu Jedermanns Wissen hierdurch bekannt gemacht, und insbesondere den Gewerbetreibenden, so wie den Beamten und Amtsschreibern aufgegeben, das hiernach Erforderliche binnen 14 Tagen gehörig nachzuholen. Arnsberg den 18ten October 1808.

Großherzoglich Hessische fürs Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. Haberkorn.

vt. Zimmermann.

XCIV. a.

Extractus Protocolli Großherzoglich Hessischen Ober-Forst-Collegii d. d. Darmstadt den 18ten Oct. 1808. ad N. O. F. C. 8464.

Die Ratifikation der Holzverkäufe in den Communalwaldungen betr.

Da, nach gepflogener Communikation mit Großherzoglicher Regierung dahier und in Uebereinstimmung mit derselben, für nöthig gefunden worden ist, hinsichtlich der Holzverkäufe aus Communalwaldungen, zur Bewirkung eines gleichförmigen Geschäftsgangs, zu verordnen, daß

1) alle Gesuche um Gestattung von Holzfällungen zum Verkaufe bei Großherzogl. Ober-Forst-Colleg eingereicht werden sollen, und
2) nur von daher solche Concessionen, nach vorheriger Einziehung der nöthigen Notizen, zu ertheilen oder abzuschlagen, so wie im ersteren Falle, die forstmäßige Fällung, Aufmachung und Abschätzung des Holzes durch die einschlägigen Großherzoglichen Forstbedienten, gegen die an letztere aus den Gemeindeärarien zu entrichtenden ordnungsmäßigen Tagegelder und Gebühren, zu besorgen,

3)

Digitized by Google

3) die Versteigerungen solchen Holzes aber blos von den einschlägigen Justizbeamten, mit Zuziehung des Ortsvorstandes, vorzunehmen, und deren Ratifikationen allein bei Großherzoglicher Regierung einzuholen seyen;

So werden sämmtliche Großherzogl. Ober- und Forstmeister, wie auch Justizbeamten des Fürstenthums Starkenburg angewiesen, hiernach sich nicht nur selbst genau zu bemessen, sondern auch ihre untergeordnete Forstdiener und resp. Amtsunterthanen, zur genauen Befolgung zu bescheiden.

In Fidem.
Trygophorus.

b.

Eben so publizirt, in Beziehung auf das Fürstenthum Oberhessen, unterm 15ten November 1808.

XCV.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

fügen zu wissen:

Nachdem durch die Erweiterung Unserer Lande, und dadurch entstandene Vermehrung der inländischen Woll-Manufakturen Unsern mit der Schaafzucht sich abgebenden Unterthanen mehr Gelegenheit verschafft ist, die erzeugte Wolle binnen Landes abzusetzen; und es Unsere Absicht ist, daß diese Wolle so viel möglich, im Lande selbst verarbeitet werde; die zu Erreichung dieses Zwecks auf die Exportation der Wolle bisher gesetzt gewesene Abgaben aber zu verschieden und ungleichförmig sind, somit es zu Vereinfachung der Administration erforderlich ist, daß sämmtliche sowohl alte, als neue Theile Unserer Fürstenthümer Starkenburg und Oberhessen, in Hinsicht der Abgabe von diesem Commerz-Artikel, gleichgestellt werden; so befehlen und verordnen Wir hiermit:

§. 1. Alle bis jetzt bestandenen — die Abgabe für die ausgeführte Wolle betreffenden Verordnungen in gedachten Unsern Landen, sie mögen von Uns selbst oder von den ehemaligen Landesherrn der Uns zugefallenen Länder gegeben worden seyn, sollen von nun an aufhören und ausser Kraft gesetzt seyn.

§. 2. Der Handel mit Wolle in dem Lande, einschließlich der Uns neuerlich zugefallenen Souverainetäts-Lande, soll von der Auflage des Licents oder der Acciſe frei seyn, und ist davon keine weitere Abgabe zu entrichten, als der in den verschiedenen Aemtern Unsers Großherzogthums herkömmliche Landzoll.

§. 3. Dagegen soll künftighin von der Wolle, welche wirklich ausserhalb Landes verkauft wird, vom Centner Schurwolle 3 fl. 30 kr. und von dem Centner Repfwolle 1 fl. 30 kr. bezahlt werden, und macht die Jahreszeit, wenn die Ausfuhr geschieht, hierin keinen Unterschied. Es bleibt jedoch bei der bisherigen Observanz, daß auf den Centner Wolle 105 Pfund und auf das Kleud 21 Pfund gerechnet werden.

§. 4. Diese Ausfuhr-Impost soll auf Zeichen erhoben werden, welche jeder, der Wolle ausser Land führen will, bei dem Hauptzöllner des Amts, aus welchem die Ausfuhr geschieht, zu lösen hat, und welche stets bei der Waare seyn müssen, bei Vermeidung der — auf die Contravention gesetzten Confiskation der Waare.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. Die Verrechnung dieser Abgabe geschieht zur besseren Uebersicht in der Zollrechnung, und hat der Rechner derselben die Zeichen an die Hauptzöllner von jedem Amte auszugeben, und eine besondere Rechnung darüber der Zollrechnung anzuhängen.

§. 6. Die bisher in Unsern altheſſischen Landen bestehende Einrichtung mit der Wollen-Waage, soll ferner Statt finden, und ist das Wiegegeld, nach der bisherigen Observanz, forthin zu entrichten; In Unsern neuen Landen werden Wir hierüber, da, wo die deßfalls erforderliche Einrichtung noch nicht besteht, gleichmäßig die angemessene Verfügung treffen.

§. 7. Und damit diese Unsere landesherrliche Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gehörig gelange, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieselbe gewöhnlichermaßen öffentlich verkündet und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Insiegels. Auerbach den 2ten October 1808.

(L. S.) Ludewig.

Schmidt,
Geheimer Referendär.

XCVI.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Wir haben wahrnehmen müssen, daß der Mißbrauch des Giftes und verschiedener — obgleich nicht unter diesem Namen bekannter, jedoch höchst schädlichen Substanzen, durch deren uneingeschränkten oder doch erleichterten Kauf und Verkauf, zum Schaden und Nachtheil für Menschen und Thiere begünstigt werde. Um nun diesem mehr durch Unwissenheit und Unvorsichtigkeit, als aus Vorsatz und Bosheit, entstandenen großen Uebel, so viel möglich, Einhalt zu thun, haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, hierunter folgendes zu verordnen:

§. 1. Der Handel mit allen Gattungen Gift ist von nun an mit alleiniger Ausnahme der in den folgenden §§. 2 und 3. dazu berechtigten Personen Jedermann, also auch allen Kaufleuten, Spezerey- und Eisenhändlern in den Städten sowohl wie auf dem Lande untersagt, und soll Jeder, welcher auf dem Verkauf irgend einer Gattung Gift betreten wird, nicht allein in die Confiscation seiner Waare verfallen, sondern auch, den Umständen nach, mit andern Strafen belegt werden.

§. 2. Diejenigen Unserer Unterthanen, welchen bei Betreibung ihrer Gewerbe manche Gifte unentbehrlich sind, werden Wir zu dieser Absicht auf eine sichere Art damit versehen lassen, indem Wir in jeder Hauptstadt der Provinzen, und wenn es wegen der Entfernung nöthig seyn sollte, auch in einigen Landstädten, einer Person, welche mit Consumtions-Artickeln keinen Handel treibt, den Handel mit Giftwaaren von Unseren Regierungen in der Art anvertrauen lassen, daß sie dieselbe an bekannte, oder mit glaubwürdigen Zeugnissen versehene Personen verkaufen darf.

§. 3. Auch den Apothekern in Städten und auf dem Lande soll es erlaubt seyn, Gifte im Kleinen mit derselben Vorsicht abzugeben, doch sind hievon diejenigen Land-Apotheker, welche zugleich Handel mit Gewürzen treiben, ausgenommen, und ist diesen

Digitized by Google

sen der Verkauf der Gifte, und aller giftartigen Substanzen bei schwerer Strafe untersagt.

§. 4. Alle Händler und Hausierer mit sogenannten Mäuse- und Rattengiften, oder auch andern schädlichen Dingen, sind von Jedermann auf der Stelle anzuhalten und den Polizei-Beamten zur Bestrafung anzuzeigen, wenn sie nicht eine gehörige Legitimation von Unsern Regierungen aufweisen können, daß sie eingesessene wohlbekannte Unterthanen, und ihre Mittel gehörig geprüft und als unschädlich befunden worden sind. Auch sollen diese Erlaubnißscheine blos von Unsern Regierungen, sonst aber von keiner weitern Behörde ausgestellt werden dürfen.

§. 5. Auf gleiche Weise sind die herumziehenden Arzneikrämer, sie mögen Tiroler oder andere seyn, weil ihre Waaren heftig wirkende Eigenschaften besitzen, und zur Unzeit, oder am unrechten Ort angewendet, sie gleich Giften wirken, so wie sie Unsere Staaten betreten, anzuhalten, ihre Arznei-Kästen mit dem Amts-Siegel zu belegen, und sie mit der Weisung, daß im ferneren Betretungsfall ihr Waarenvorrath nicht allein confiscirt, sondern sie noch überdies mit körperlicher Strafe belegt werden würden, durch den Amtsdiener über die Grenze zurückzuweisen. Diese gelinde Maasregel soll jedoch von heute an nur Ein Jahr gültig seyn, und nach Verlauf dieser Zeit jeder in Unsern Staaten angetroffen werdende Arzneiträger mit unnachsichtlicher Confiscation seiner Waare, im öfteren Betretungsfall aber noch außerdem mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

§. 6. Damit auch zugleich bei den unbestimmten Begriffen über das, was eigentlich Gift ist, nicht nur Jedermann zur Kenntniß gelangen möge, welche Artikel in Zukunft nicht im Handel geführt werden dürfen, sondern auch die Apotheker, und die zum Giftverkauf autorisirten Personen diejenigen Künstler und Handwerker, welche derselben bedürfen, kennen lernen, so haben Wir die gewöhnlichsten Dinge dieser Art, welche verschiedenen Gewerben unentbehrlich sind, hier beifügen lassen: als

weißer Arsenik, ist abzugeben an Goldarbeiter, Kürschner;
gelber Arsenik, Rauschgelb, Operment, ist abzugeben an Färber;
Cobald, Fliegenstein,) soll gänzlich außer Gebrauch kommen, weil es unschäd-
Mückengift,) liche Mittel gegen die Fliegen giebt;
Spanische Fliegen sind abzugeben an Kurschmiede,
Euphorbium = = = = Kurschmiede,
Queckſilbersublimat = = = Kürschner, Goldarbeiter, Kurschmiede;
rother Queckſilber-Präzipitat, rother Präzipitat ist abzugeben an Färber, Kurschmiede, Hutmacher, Kürschner;
weißer Queckſilber-Präzipitat, weißer Präzipitat ist abzugeben an Kurschmiede;
Bleizucker ist abzugeben an Maler, Goldarbeiter, Kürschner;
Grünspan, destillirter Grünspan ist abzugeben an Maler, Goldarbeiter, Kürschner;
Bleiweiß, Cremnitzerweiß, Schieferweiß, an Maler, Weißbinder;
ätzender Salmiakgeist ist abzugeben an Färber,
Gummi Guttä = = = = Maler,
Höllenstein = = = = = Kurschmiede,
Spiesglanzglas = = = = Kurschmiede,
Spiesglanzbutter = = = = Kurschmiede,
rother Mennig = = = = Maler, Färber, Kürschner,
Silber- oder Goldglätte = = = Maler, Färber, Weißbinder, Kürschner;

Digitized by Google

concentrirte Salpeterſäure,	ist abzugeben an Färber, Goldarbeiter, Juden, die mit Gold handeln.
= = Salzſäure,	
= = Schwefelſäure,	

§. 7. Dieſe Waaren, welchen, wenn die Erfahrung lehrt, daß noch andere zu Gewerben nöthig wären, in der Folge mehrere hinzu gefügt werden können, dürfen die Apotheker, und die zum Gifthandel authoriſirten Perſonen, nur an wohlbekannte Perſonen, und zwar nur an dieſe ſelbſt, niemals an Dienſtboten oder Kinder, gegen einen Schein abgeben, in welchen der Name, Character und Wohnort des Käufers, ſo wie die Gattung, Menge und der beabſichtigte Gebrauch des erhaltenen Giftes, nebſt genauer Bemerkung des Tags, an welchem es abgegeben worden, bemerkt iſt. Den Inhalt dieſes Scheins haben ſie in ein eignes zu dieſem Handel beſtimmtes Buch nach anliegendem Formular, einzutragen, und den Schein ſelbſt zu ihrer eigenen Legitimation der Pag. beizuheften.

An alle unbekannte Perſonen aber iſt ohne einen ſolchen in gleicher Form eingerichteten, von einer obrigkeitlichen Perſon, oder einem öffentlichen Arzt oder Wundarzt unterzeichneten Schein, welcher auf gleiche Weiſe in das Giftbuch einzutragen und aufzubewahren iſt, keine Sorte Giftes abzugeben, und ſoll der Apotheker, oder die zum Giftverkauf authoriſirte Perſon, welche dagegen handelt oder ſein Giftbuch bei der von der Polizei-Behörde öfters vorzunehmenden Unterſuchung nicht nach der hier vorgeſchriebenen Ordnung führen wird, das erſtemal mit einer nahmhaften Geldſtrafe, das zweitemal aber mit dem Verluſt ſeines Gewerbes beſtraft werden.

§. 8. Gleich wie nun alle unbekannte Perſonen, ohne einen obrigkeitlichen Schein vom vorhabenden Gifteinkauf abzuweiſen ſind, ſo ſollen die Apotheker und Gifthändler noch überdies verbunden ſeyn, diejenigen, welche ihrer Abſichten wegen verdächtig ſcheinen, der Polizei anzuzeigen.

§. 9. An Köche, Gaſtwirthe, Bäcker, Bierbrauer, Müller, Mehl- und Obſthändler und Fleiſcher darf zur vorgeblichen Vertilgung der Ratzen und Mäuſe kein Gift abgegeben werden, ſo wie auch Bleimittel, als Silberglätte, rother Mennig, Bleizucker u. ſ. w. nur an Weißbinder, Maler und Schreiner, niemals aber an Weinhändler und Wirthe verabfolgt werden dürfen.

§. 10. Alle dieſe Waaren aber ſollen die zum Giftverkauf beſtimmten Perſonen unter einer eigenen, von jeder andern verſchiedenen, und mit dem Worte „Gift" bezeichneten Einballirung beziehen; ihren Waarenvorrath in verſchloſſenen Behältniſſen, abgeſondert von andern Waaren und Geräthſchaften, unter derſelben Einballirung und genauen Bezeichnung aufbewahren, und beim Verkauf, das Gift mag in größerer oder geringerer Menge verlangt werden, daſſelbe ſorgfältig einpacken, die Paquete verſiegeln, und mit der Aufſchrift „Gift" auf eine in die Augen fallende Art bezeichnen.

§. 11. Auch die Apotheker ſollen die Gifte mit der nämlichen Vorſicht beziehen, ſie in einem beſonders hiezu beſtimmten verſchloſſenen Schrank aufbewahren, in welchem zugleich die zum Diſpenſiren derſelben nöthige Waagen, Gewichte, Mörſer, Reibſchalen und Löffel zum alleinigen Gebrauch für Gifte vorräthig ſeyn müſſen — und ſich in Hinſicht der Aufbewahrung ihres Vorraths, und der beim Verkauf nöthigen Vorſicht eben ſo benehmen, wie dieſes den Gifthändlern im vorigen §. vorgeſchrieben worden iſt.

§. 12. Diejenige Perſonen, welche Gifte auf die vorgeſchriebene vorſichtige Weiſe erkauft haben, ſollen dieſelbe in verſchloſſenen Behältniſſen, worin keine genießbaren Dinge enthalten ſeyn dürfen, aufbewahren, bei Anwendung und Verarbeitung derſelben mit der größten Vorſicht zu Werke gehen, Kinder gänzlich davon entfernt halten, nur in ihrem Beiſeyn dieſelbe verarbeiten laſſen, ihre Gehülfen oder Geſellen von den gefährlichen Eigenſchaften dieſer Subſtanzen unterrichten und warnen, auch Sorge tragen,

daß

Digitized by Google

daß diese nichts davon entwenden, nnd überhaupt für jedes Unglück, welches vorsätzlich oder aus Unwissenheit dadurch entstehen sollte, verantwortlich bleiben. Auf die hier vorgeschriebene Art der Aufbewahrung hat die Polizei auch bei den Käufern ein wachsames Auge zu wenden, und deßfalls öftere Nachsuchungen bei solchen vorzunehmen, welche nach Ausweis der Giftbücher Vorräthe an sich gekauft haben.

§. 13. Nachdem Wir nun aus besonderer Sorge für die Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen den Verkauf aller giftigen Substanzen auf vorgeschriebene Art eingeschränkt, zugleich aber dafür gesorgt haben, daß diejenigen, welche zu ihren Gewerben dergleichen bedürfen, solche ächt erhalten können, so verbieten Wir hiemit denenselben den Einkauf aller Gifte, und vorerwähnter giftartig wirkenden Substanzen im Auslande bei ernstgemessener Strafe, und befehlen, daß diese Waaren nur bei den von Unsern Regierungen bestellt werdenden Gifthändlern, unter den vorgeschriebenen Bedingungen erkauft werden sollen; jedoch sind von diesem Verbote diejenigen Fabrikanten, Künstler und Handwerker, welche große Quantitäten von einem oder dem andern dieser Artikel bedürfen, und sie aus dem Auslande beziehen wollen, ausgenommen, wenn sie bei der betreffenden Polizei-Behörde einen Erlaubnißschein, in welchem die Menge der verlangten Waare bestimmt seyn muß, eingeholt, und sich verbindlich gemacht haben, Niemanden, er sey wer er wolle, im Kleinen oder Großen davon abzugeben.

§. 14. Endlich befehlen Wir noch Unsern Regierungen, und sämmtlichen Beamten und Physikats-Aerzten, über die genaue Erfüllung dieser Verordnung zu wachen, und sie durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel in ihrer Wirksamkeit zu erhalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedrückten Staats-Siegels. Auerbach den 3ten November 1808.

(L. S.) Ludewig.

Coulmann,
Geheimer Referendär.

Formular zu dem Giftbuch,

welches sowohl die autorisirten Gifthändler als auch die Apotheker zu führen haben.

Nummer des Giftscheins.	Datum.	Namen, Character oder Geschäftsstand des Käufers.	Wohnort desselben.	Ob er selbst das Gift, oder durch wen er es empfangen.	Art des Gifts.	Quantität desselben.	Angegebener Gebrauch.

Digitized by Google

XCVII.

(Die Regulirung der Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitalien in dem Fürstenthum Starkenburg betreffend.)

Bei mehreren Großherzoglichen Beamten und Steuerperäquatoren scheinen noch immer einige Mißverständnisse wegen den Normen, wonach die Gewerbskapitalien regulirt werden müssen, obzuwalten, und man findet sich daher bewogen, diese, so weit man sie zu bemerken Gelegenheit gehabt hat, durch nachfolgende Erläuterungen zu beseitigen.

I) Mehrere Handwerke, namentlich die Bauhandwerke, als das Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-Pflästerer-, Tüncher-, so wie auch das Ziegler-, Fischer- und Schiffer-Handwerk ꝛc. sind von der Art, daß sie der Regel nach nur während einer bestimmten Zeit im Jahre betrieben werden können. Bei Regulirung der persönlichen Gewerbskapitalien für Meister solcher Handwerke, welche ihrer Natur nach in der Regel nur während einer bestimmten Zeit im Jahre betrieben werden können, kommt es bloß darauf an, ob derselbe während dieser Zeit, in der das Handwerk in der Regel betrieben wird, für seine Person volle Arbeit hat, und wenn dieses ist, so muß er das, in der Verordnung vom 15ten July d. J. ihm persönlich bestimmte klassenmäßige Handwerkskapital für das ganze Jahr versteuern, und es muß ihm also auch solches angesetzt werden, indem bei der Bestimmung dieses klassenmäßigen Gewerbskapitals darauf schon Rücksicht genommen ist, daß solche Handwerke der Regel nach nur während einer bestimmten Zeit im Jahre betrieben werden. Wo bei der bisherigen Regulirung der Gewerbskapitalien hiergegen gefehlt, und solchen Handwerkern ihr klassenmäßiges Gewerbskapital bloß deswegen heruntergesetzt ist, weil sie es nicht das ganze Jahr betreiben können, da muß dieses bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben noch berichtiget werden, indem von diesen Handwerkern nur solchen das klassenmäßige persönliche Gewerbskapital nach billigem Ermessen heruntersetzt werden darf, welche keine Gesellen halten, und auch für ihre Person in derjenigen Zeit, während welcher das Handwerk der Regel nach sonst betrieben wird, bei demselben nicht volle Arbeit finden.

II) Wenn Jemand vermöge eines Decrets, oder eines auf sich habenden Dienstes, die Personalbefreiung zu genießen hat; so soll derselbe nach der Verordnung vom 15ten July d. J., wenn er ein Handwerker ist, oder vom Taglohn sich nährt, oder blos seinen Ackerbau betreibt, von der Versteuerung eines persönlichen Gewerbskapitals befreit bleiben, und Falls er ein anderes Gewerbe treibt, so soll ihm ein Gewerbskapital nach der Größe seines Gewerbes, ohne Rücksicht auf die Personal-Befreiung, zuvor bestimmt, davon aber, je nachdem er Bürger- und Gemeindsmann oder Beisaß ist, so viel wieder in Abzug gebracht werden, als einem Bürger und Gemeindsmann, oder einem Beisassen, der kein Handwerk, noch ein sonstiges Gewerbe treibt, nach der Verschiedenheit der Orts-Steuerkapitalien, als Gewerbskapital in Ansatz kommen muß. Bei dieser Vorschrift behält es auch sein Bewenden. Nun aber kommt der Fall oft vor, daß ein solcher Personal-Befreiter zugleich ein Handwerker ist, und überdem ein sonstiges Gewerbe treibt, für welchen Fall von einigen obige Verordnung so angewendet ist, daß ein solcher Personal-Befreiter nicht bloß von Versteuerung eines Gewerbskapitals, wegen des Handwerks befreit geblieben, sondern daß ihm auch noch von dem, ohne Rücksicht auf seine Personal-Befreiung, wegen seines sonstigen Gewerbes regulirten Kapital der eben erwähnte Abzug zu gute gekommen ist. Da aber die Personal-Befreiung keinen doppelten Abzug vom Gewerbskapital begründen kann; so kommt es in dem vorliegenden Fall darauf an, ob das, für einen solchen Personal-Befreiten, wegen seines Handwerks

geeig-

Digitized by Google

geeignete Gewerbskapital wenigstens so groß, als der ihm gebührende Abzug ist, oder ob er allenfalls das Handwerk so schwach treibt, daß ihm dafür ein Ansatz in der Größe des ihm gebührenden Abzuges nicht gemacht werden kann. Im erstern Falle hat derselbe wegen des Handwerks kein Kapital zu versteuern, wegen seines sonstigen Gewerbes muß ihm aber alsdann, nach der Größe desselben, und ohne alle Rücksicht auf seine Personal-Freiheit, ein Kapital regulirt, und ohne einigen Abzug zum Ansatz und zur Versteuerung gebracht werden. Im zweiten Falle aber wird ihm von der Summe der wegen des Handwerks und des sonstigen Gewerbes, ohne Rücksicht auf die Personal-Freiheit, regulirten Kapitalien der gebührende Abzug gemacht, und nur der verbleibende Rest zum Ansatz und zur Versteuerung gebracht. Treibt endlich ein solcher Personal-Befreiter mehrere Handwerke, so kann ihm für diese mehrere Handwerke dennoch kein persönliches Gewerbskapital angesetzt werden.

Sollte bei der bisherigen Regulirung der Gewerbskapitalien gegen diese Vorschrift hier und dort gefehlt seyn; so muß bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben desfalls ebenwohl die Berichtigung vorgenommen werden. Darmstadt den 4ten November 1808.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Rentkammer.

Bigeleben. Krönke.

vt. Heckler.

XCVIII.

Nachdem höchsten Orts wegen des Holzverkaufs in die neuen Souverainetäts-Lande Folgendes verordnet worden:

1) daß die Ausfuhr des Holzes sowohl als der Kohlen aus den Althessischen Landen in die sämmtlichen Souverainetäts-Lande ganz frei gestattet, die Unterthanen dieser Lande jedoch gehalten seyn sollten, das erkaufte Holz oder Kohlen blos zu ihrem eigenen Bedürfniß zu verwenden, und bei Strafe der Confiskation entweder des Holzes in Natur oder des Erlöses dafür, nebst einer namhaften herrschaftlichen Geldstrafe, keinen Handel damit in's Ausland zu treiben,

2) daß die mediatisirten Standesherrn und die Ritterschaft in ihren nun subordinirten Landen und Besitzungen überall die freie Holz- und Kohlenausfuhr in die Althessischen Lande ebenwohl zu statuiren hätten;

so wird solches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und zugleich sämmtlichen Oberforst- und Forstmeistern, Hoheits- und übrigen Großherzoglichen Beamten, so wie auch allen standesherrlichen und Patrimonial-Behörden anbefohlen, ihre Untergebenen hiernach gehörig zu instruiren, und zur genauen Invigilation, daß dieser Verordnung in allen Stücken gebührend nachgelebt und jede Contravention gehörig angezeigt werde, anzuweisen.

Darmstadt den 1ten November 1808.

Großherzoglich Hessisches Ober-Forst-Colleg daselbst.

Schnauber. Rungesser.

vt. Trygophorus.

XCIX.

Digitized by Google

XCIX.

Da die Anzeige geschehen ist, daß öfters Güterwagen-Fuhrleute, welche Vorspann-Pferde gebrauchen, solche, um in der Verzollung leichter durchzukommen, vor der Zollstätte ausspannen, nach passirtem Ort aber wieder vorspannen, oder in demselben andere nehmen, welche vor dem Ort angespannt werden, dadurch aber sowohl die Zoll- als Chaussée-Intraden schmälern; so werden die Großherzogliche Zöllner, Chaussée-Geld-Erheber und Zollbereuter auf diese Mißbräuche aufmerksam gemacht, und angewiesen, genau darauf zu sehen, daß von allen an den Güterwagen gebrauchten Vorspann-Pferden, auch wenn sie vor der Zollstätte, jedoch in diesseitigen Landen, ausgespannt worden sind, sowohl der Zoll, als das Chaussée-Geld gehörig abgeführet, die Contravenienten aber, nach der Verordnung, bestraft werden.

Darmstadt den 2ten November 1808.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Rentkammer.

Vigeleben. Moter.

Stürz.

C.

Da die neue Stempelpapier-Ordnung §. 13. verordnet, daß alle an die Beamten und Diener erlassen werdende Monitorien auf Stempelpapier geschrieben werden sollen; so findet man sich dadurch veranlaßt, allen, diesem Collegio untergebenen Behörden zu bestimmen, daß künftig die auf Gesuche oder sonsten abgefordert werdende Berichte, in so fern kein besonderer Termin namentlich fixirt werden wird, nach Verlauf von Vier Wochen, vom Tage der Resolution an, eingekommen seyn müssen, gegenfalls das Monitorium, auf Kosten des morosen Berichtstellers, sogleich auf Stempelpapier expediret werden würde, und hätten demnach sämmtliche Behörden dahin bedacht zu seyn, daß die Berichte noch vor Ablauf des Termins eintreffen.

Giesen den 14ten November 1808.

Großherzoglich Hessische Rentkammer daselbst.

Frhr. v. Münch. Hermanni.

vt: Kohlermann.

CI.

In Hinsicht der durch die Verordnung vom 20ten Juny l. J. allergnädigst vorgeschriebenen Verkündigungsart der Gesetze, Verordnungen und allgemeiner Verfügungen wird sämmtlichen Großherzogl. Beamten des H. W. hierdurch aufgegeben, unverzüglich die Einrichtung zu treffen, daß, in so fern es noch nicht geschehen, ein Exemplar der Großherzoglich Hessischen Zeitung und des Arnsberger Intelligenzblatts für jeden Schultheißenbezirk, auf dessen Kosten, zur Notiz der Schultheißen, zur Beförderung der Publikation und Aufbewahrung für jeden Schultheißenbezirk, gehalten werde.

Zugleich wird es den Beamten, Patrimonial-Richtern, Magistraten und Schultheißen besonders zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die in der gedachten Großherzogl. Zeitung und in dem Intelligenzblatt enthaltenen Gesetze, Verordnungen und son-

Digitized by Google

sonstige allgemeine Verfügungen gehörig verkündiget werden, indem sie beim Unterlassungsfall für allen daraus etwa entstehenden Schaden verantwortlich bleiben.

Arnsberg den 5ten Nov. 1808.

Großherzoglich Hessische fürs H. W. angeordnete Regierung.

Minnigerode. Arndts.

vt. Linhoff.

CII.

Da höchster Entscheidung zufolge die unterm 20ten April 1780 erlassene, und unterm 13ten Februar 1808 erneuerte höchste landesherrliche Verordnung:

„daß die Schullehrer die Specification ihres zu fordern habenden Schulgeldes den „Schultheißen quartaliter übergeben — diese alsdann von den Debenten solches „ungesäumt beitreiben — den Schullehrern in einer Summe hierauf zustellen — „und in Anstandsfällen ihren vorgesetzten Beamten zur Remedur davon die Anzeige „thun sollen."

von nun auch in den neuen Souverainetäts-Landen des Fürstenthums Starkenburg gleichförmige Kraft und Wirksamkeit haben soll, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und sowohl den Schultheißen oder denen, welche an kleinen Orten ihre Stelle vertreten, als den Beamten angefügt, derselben strachs nachzukommen, und keine Veranlassung zu desfallsigen Klagen zu geben. Darmstadt den 17ten Nov. 1808.

Großherzogl. Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Kirchen- und Schulrath.

Frhr. von Rathsamhausen. Brade.

CIII.

Da bei Erledigung protestantischer Patronats-Pfarreien und Schul-Stellen in den Großherzoglich Hessischen Staaten, die von den Patronen derselben ertheilte Präsentationen bisher öfters eben so unzweckmäßig als unzureichend ausgestellt, ja sogar, statt an den Souverain, an den Präsentaten gerichtet, und auch letzterem zugestellt worden sind, und demnach des Großherzogs Königliche Hoheit, theils zu Beseitigung der daraus nur entstehenden Mißverständnisse und Verzögerungen, theils um auch in Ansehung dieses Punkts in Allerhöchst Dero gesammten Staaten eine Uniformität einzuführen, zu verordnen, Sich gnädigst bewogen gefunden haben, daß bei allen künftig eintretenden Erledigungs-Fällen protestantischer Patronats-Stellen, die auf diese den Patronen zukommenden Präsentationen qualificirter Subjecte, nur allein an den Souverain vermittelst besonderer im Wesentlichen nach dem unten beigefügten Formular, einzurichtenden Bittschreiben gerichtet, und bei Allerhöchst Denenselben eingereichet, gegenfalls aber alle anders als auf diese Weise geschehene Präsentationen gar nicht angenommen werden, auch daß ferner alle diejenige Patronen, welchen nicht, wie den Standesherrn in ihren Gebieten ein allgemeines Präsentations-Recht bewilligt, sondern die Ausübung dergleichen Patronats-Rechte nur in so weit, als sie dieselbe hergebracht haben, zugestanden worden ist, sich in ihren Präsentations-Bittschreiben insbesondere auch noch darüber ausweisen sollen, worauf das von ihnen in Anspruch genommene Präsentations-Recht beruhe und woher ihnen solches zustehe; So wird diese höchste Verordnung sämmtlichen Patronen protestantischer Pfarr- und

Schul-

Digitized by Google

Schulstellen in dem Großherzogthum Hessen mit dem Anfügen, daß sie sich aller und jeder Anforderung von Reversen zu enthalten haben und jedem Praesentato dergleichen auszustellen hiermit untersagt wird, öffentlich zu dem Ende bekannt gemacht, um sich in vorkommenden Fällen darnach genauest zu bemessen und zu beachten.

Darmstadt den 19ten November 1808.

Aus Höchstem Special-Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Coulmann. Wreden.

vt. Stumpff.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Herr,

Ew. Königlichen Hoheit geruhen gnädigst zu genehmigen, daß ich den von N. gebürtigen Pfarrer (Schullehrer) zu der erledigten Pfarr- (Schul-) Stelle zu N. N. Ehrfurchtsvoll und mit der unterthänigsten Bitte präsentire, im Fall dieses Subject in der Prüfung tüchtig befunden werden sollte, demselben die Landesherrliche Bestätigung huldreichst zu ertheilen.

In tiefster Devotion verharre ich

Ew. Königlichen Hoheit

(Datum)

unterthänigster
N. Graf von N.

CIV.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Ob Wir gleich in Unserer öffentlich bekannt gemachten Verordnung vom 4ten Februar 1807 alle Vasallen, welche in Unseren Staaten Lehen von Mitgliedern des Rheinischen Bundes oder vom vormaligen deutschen Kaiser und Reich besitzen, aufgefordert haben, diese Lehen bei den von Uns angeordneten Lehnhöfen zu erneuern, und nebst Beibringung des neuesten Lehnbriefs und vollständiger Lehns-Verzeichnisse bei Vermeidung des in den Gesetzen verordneten Rechts-Nachtheils alles dasjenige zu beobachten, was nach Lehnrechten und Gewohnheiten den Vasallen zur Pflicht gemacht ist; So haben sich doch in der Zwischenzeit mehrere Veränderungen hervorgethan, und Wir den Grundsatz allgemein genehmigt, daß alle Lehen, welche bisher unter der Lehnherrlichkeit fremder Souverains gestanden, und von ihnen gesonnen und empfangen werden mußten, künftig nur von demjenigen Souverain, in dessen Staaten sie gelegen sind, empfangen werden können. Wir fordern demnach alle diejenige Vasallen, welche Lehen besitzen, die sie bisher von fremden Souverains gesinnen und empfangen mußten, und welche in Unserm Herzogthum Westphalen gelegen sind, hiermit auf, wenn es nicht schon geschehen ist, die Lehen binnen der gesetzlichen Frist von Einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen von unten gemeldetem Tage der Ausfertigung an zu rechnen, bei dem von Uns angeordneten Lehnhof, nämlich Unserer Regierung in Arnsberg, zu erneuern, und nebst Beibringung des neuesten Lehnbriefs und vollständiger Lehnsverzeichnisse

Digitized by Google

nisse bei Vermeidung des in den Gesetzen verordneten Rechts-Nachtheils alles dasjenige zu beobachten, was nach Lehnrechten und Gewohnheiten den Vasallen zur Pflicht gemacht ist. Arnsberg den 1ten October 1808.

Aus Höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. Köster.

vt. Linhoff.

CV.

Da eine richtige Kenntniß des jeweiligen Viehstandes eines Landes unter die wichtigste Notizen der Statistik gehört, als wird sämmtlichen Justiz- und resp. Polizei-Beamten des Fürstenthums Starkenburg hiermit aufgegeben, alljährlich den Viehstand ihrer Aemter, nemlich: der Pferde und Fohlen, der Ochsen, der Kühe und Rinder, der Schaafe und der Schweine, und zwar in jedem Dorfe insbesondere, aufnehmen zu lassen, und darüber eine Tabelle in duplo zu fertigen, ihre besondere Bemerkungen in derselben beizufügen, sodanu das eine Exemplar an Großherzogliche Regierung, und das andere an Großherzogliche Rentkammer, und zwar vor der Hälfte des Februars einzusenden. Darmstadt den 26ten November 1808.

Aus Höchstem Special-Auftrag.

Großherzoglich Hessische, für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Frhr. von Rathsamhausen. von Lehmann.

vt. Follenius.

CVI.

Um die Communen im Herzogthum Westphalen gegen die unwirthschaftliche Verwendung gemeiner Gelder und die Bedrückungen sicher zu stellen, welche dadurch veranlaßt werden, daß von Beamten, Magistraten oder andern Ortsvorständen, ohne höhere Aufsicht und Genehmigung, Beiträge zu Bestreitung von Communalbedürfnissen oder zu andern Zwecken ausgeschrieben und erhoben werden, wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Es dürfen von nun an, in Aemtern, Patrimonialgerichten, Kirchspielen, Städten, Freiheiten oder andern Gemeinden, wie sie Namen haben, zur Bestreitung von Communalbedürfnissen oder zu andern Zwecken keine Beiträge nach dem Schatzfuße oder nach einem andern Fuße erhoben oder ausgeschrieben werden, wenn nicht dazu der Befehl oder die Einwilligung der Regierung ertheilt worden ist.

2) Eine jede Uebertretung dieser Vorschrift soll mit zwanzig Gulden bestraft werden.

3) Um die Einwilligung der Regierung zu erhalten, muß:

a) ein Verzeichniß, worin die Posten, um derentwillen eine gemeine Umlage geschehen soll, und der Betrag eines jeden Postens specifisch enthalten sind, beigebracht,

b) der Fuß, nach welchem die Erhebung geschehen soll, angezeigt, und

c) daß die Ausgabe aus den laufenden Einkünften des Communalvermögens nicht bestritten werden könne, durch das, unter jenes Verzeichniß zu setzende Zeugniß derjenigen, welche nach der besondern Verfassung einer jeden Commune zur Contrahirung gemeiner Schulden einzuwilligen haben.

4) Der schriftliche Aufsatz, welcher die Erledigung dieser Punkte enthält, ist, was Städte und Freiheiten betrifft, vom Magistrat, was aber die Communen auf dem

Digitized by Google

platten Lande betrifft, vom Schultheiß, dem betreffenden Großherzogl. Beamten einzureichen.

5) Der Großherzogliche Beamte hat denselben zu prüfen, und wenn er die vorgeschriebenen Punkte nicht erledigt findet, dieselben vor allen Dingen erledigen zu lassen, sodann aber, unter Anschluß der betreffenden Actenstücke, gutachtlichen Bericht an die Regierung zu erstatten.

6) Damit allen Bedrückungen durch Sporteln bei diesem Geschäft vorgebaen werde, so haben die Magistraten und Schultheißen in der Bitte um Einwilligung der Regierung, die sie den Großherzoglichen Beamten einreichen, ihre etwaigen Gebühren zu verzeichnen, und eben so wie die Großherzoglichen Beamten, welche in Ansehung ihrer Gebühren ein Gleiches in den an die Regierung zu erstattenden Berichten zu beobachten haben, die Entschließung der Regierung auch hierüber zu gewärtigen. Welcher Beamte, Magistrat oder Schultheiß sich in diesem Geschäft Sporteln bezahlen läßt, ohne von der Regierung dazu autorisirt zu seyn, wird für einen jeden Fall mit zehn Gulden bestraft.

7) Uebrigens wird ausdrücklich erklärt, daß die erfolgte Genehmigung der Regierung, zur Deckung gewisser angegebener Ausgabeposten eine gemeine Umlage zu machen, die Verantwortlichkeit derjenigen nicht aufhebt, welche als Administratoren, Magistrate, Ortsvorstände oder Gemeinheitsrepräsentanten schuldig sind, dahin zu sehen, daß den Gemeinden keine unnütze Ausgaben veranlaßt werden. Die nähere Prüfung nemlich, ob eine Communalausgabe wirklich nothwendig gewesen, und ob mit den erhobenen Geldern wirthschaftlich verfahren worden sey, bleibt der Revision der Communalrechnungen vorbehalten.

Die Großherzoglichen Beamten im Herzogthum Westphalen haben die gegenwärtige Verfügung gehörig publiziren zu lassen, und daß dieses geschehen sey, innerhalb 14 Tagen zu berichten. Arnsberg den 22ten October 1808.

Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. Eigenbrodt.

vt. Zimmermann.

CVII. a.

Nachdem in Betreff der Frage: wer die Strafen, welche dem Souverain gehören, in den neuen Souverainetäts-Landen auszusprechen habe? verordnet worden ist, daß in Fällen, in welchen die Uebertretung des Gesetzes klar vorliegt, die verwürkte gesetzmäßige Strafe von dem Hoheits-Beamten angesetzt, in zweifelhaften Fällen aber die Sache an die sonst competente gerichtliche Behörde, zur rechtlichen Untersuchung und Entscheidung, abgegeben, und daß alle bei den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrlichen Stellen dictirt werdende Geldstrafen, welche dem Souverain gehören, auch von ihnen eingezogen, darüber ein kurzes Register geführt, und solches dem Hoheits-Beamten quartaliter nebst den Strafgeldern zugestellt werden soll; So wird dieses hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Darmstadt den 3ten December 1808.

Aus Höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessische zum Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung daselbst.

Freiherr von Rathsamhausen. Siebert.

vt. Folleniu.

b.

Eben so publizirt von Großherzogl. Regierung zu Giessen unterm nämlichen dato.

CVIII.

Digitized by Google

CVIII.

Demnach Se. Königl. Hoheit der Großherzog, Unser gnädigster Herr, gnädigst geruhet haben zu beschließen, daß außer den Aemtern und Ortschaften des Fürstenthums Hessen, welche durch eine bereits bestehende Einrichtung ihr benöthigtes Salz von den beiden inländischen Salinen Salzhaußen und Wisselsheim erhalten, auch noch in den übrigen Aemtern desselben und den mit diesem Fürstenthum durch die Rheinische Bundesacte Höchst Denselben zugefallenen Souverainetäts-Landen, solche Einrichtungen getroffen werden sollen, daß den Unterthanen das benöthigte Salz für billigen Preiß verschafft werde, um sie von der Willkühr der Salzparthirer unabhängig zu machen, so werden in Gemäsheit dessen folgende Verfügungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1. Sämmtliche Eingesessene derer Aemter und Ortschaften, welche nicht zu den beiden genannten inländischen Salinen gebannt sind, sollen ihren Salzbedarf aus den angeordneten Magazinen und Niederlagen von den dazu bestellten Salzauswiegern, sie mögen nun von Herrschafts wegen in dem selbst administrirten District, oder von den Pächtern in ihren gepachteten Districten bestellt seyn, nehmen; jedem andern ist der Verkauf des Salzes untersagt.

§. 2. Zur Verhinderung der Unterschleife ist die Ein- und Durchfuhr alles Salzes, welches nicht für die genannte Magazine und Niederlagen bestimmt ist, im ganzen Umfang des Fürstenthums Hessen hiermit verboten.

§. 3. Unter diesem Verbot ist jedoch dasjenige Salz ausgenommen, das auf Bestellung und Rechnung benachbarter Staaten verführt wird. Nur muß in diesem letztern Fall jedesmahl glaubhafte Bescheinigung, welche von dem Staat, zu dessen Behuf die Durchfuhr des Salzes geschiehet, ausgestellt ist, beigebracht werden. Diese Bescheinigung, welche den Namen des Fuhrmanns nebst der Quantität des geladenen Salzes enthalten muß, ist von dem Fuhrmann auf der ersten Zollstätte vorzuzeigen und die Durchfuhr-Route anzugeben. Die Großherzogl. Zöllner werden hiermit angewiesen, dem Fuhrmann sodann einen die Quantität des Salzes und die Durchfuhr-Route bezeichnenden Schein auszustellen, welchen dieser bei der letzten Zollstätte vor der Ausfuhr abzugeben hat. Der Zöllner auf der letzten Zollstätte muß sodann die Fracht mit der Einfuhr Angabe vergleichen, um sich zu überzeugen, daß während der Durchfuhr kein Salz abgesetzt worden seye.

§. 4. Die Strafe der Contravention gegen die in §. §. 2. und 3. enthaltene Verfügungen ist folgende:

Jeder Unterthan, welcher Salz anders woher, als von den bestellten Salzauswiegern an sich kauft und dessen auf irgend eine Art überwiesen wird, zahlt eine Strafe von 4 fl. für jedes Pfund Salz. Jeder, der gegen den Inhalt dieser Verordnung fremdes Salz ins Land einführt, wird mit Confiscation des Salzes nebst Pferd und Wagen bestraft. Wir weisen die Zöllner auf den Gränzen hiermit an, die Fuhrleute, besonders in der ersten Zeit, an das Salz-Einfuhr-Verbot zu erinnern und sie für Schaden zu warnen.

§. 5. Der Entdecker einer Contravention erhält das Drittel der Strafe, die der Contravenient wirklich entrichtet, zur Belohnung.

§. 6. Sämmtlichen Salzadministrations-Bedienten, Zollbereitern, Zöllnern und Chaussee-Knechten wird anbefohlen, auf die Salzfuhren genau Acht zu haben, und bei entstehendem Verdacht oder wirklichem Befund einer Contravention, selbe den Justizbeamten zur Untersuchung anzuzeigen, welche alsdann Letztere sogleich vorzunehmen, über Bestrafung des Frevels nach Maasgabe gegenwärtiger Verordnung ein rechtliches

Digitized by Google

Urtheil zu fällen, und Abschrift davon an die Großherzogliche Rent-Cammer zur Nachricht einzusenden haben.

§. 7. Alle bisher von den Unterthanen etwa in den neuen Souverainetäts-Landen für den freien Salzhandel oder unter anderer Rubrik wegen der Salz-Consumtion entrichtete Abgaben, hören mit der Einführung gegenwärtiger Verordnung auf, jedoch unbeschadet der in der Großherzogl. Declaration vom 1ten August und 1ten Dec. 1807. §. 42. No. VI. 2. und resp. §. 38. No. 6. Lit. e. enthaltenen Bestimmung.

Gießen den 13ten Dec. 1808.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Hessen gnädigst angeordnete Rent-Cammer.

Frhr. v. Münch. Langsdorff.

vt. Römmich.

CIX.

(Den zur Civil-Diener-Wittwen-Casse aus dem Erlös der herrschaftlichen Früchte gnädigst angewiesenen Beitrag betreffend.)

In Beziehung auf den 7ten §. der Wittwen-Cassen-Ordnung vom 2ten October dieses Jahrs, worin verordnet ist, daß von allen zum Verkauf kommenden herrschaftlichen Früchten zwei Kreuzer per Malter an das Wittwen-Institut abgegeben werden sollen, wird Folgendes zur Nachricht des Publikums und zur Nachachtung für die Cammeral-Beamten des Fürstenthums Starkenburg hiermit bekannt gemacht:

1) Bei allen Cammeral-Frucht-Verkäufen, welche nach dem 1ten Jänner 1809 aus Cammeral-Recepturen des Fürstenthums Starkenburg binnen Landes geschehen werden, soll es jedesmal als eine stillschweigende, sich von selbst verstehende Bedingung angesehen werden, daß der Ankäufer außer demjenigen Fruchtpreise, worüber er mit den Cammeral-Behörden einig geworden, annoch insbesondere 2 Kreutzer von jedem Malter für das Wittweninstitut zu erlegen habe.

2) Hinsichtlich der im Auslande gelegenen Cammeral-Recepturen wird es den Cammeral-Beamten zur Pflicht gemacht, bei allen Fruchtverkäufen ohne Ausnahme die besondere Abgabe der zwei Kreutzer per Malter jedesmal ausdrücklich vorzubehalten.

3) Die Cammeral-Beamten haben jene zwei Kreuzer per Malter unter einer besondern Rubrik in Einnahme, und als abgegeben zum Wittwen-Cassen-Institut in Ausgabe zu verrechnen. Auch haben sie nach dem Schlusse des Rechnungs-Jahrs dem Berechner des Wittwen-Cassen-Fonds ein Attestat über den Betrag jener Gelder im abgelaufenen Rechnungs-Jahr zuzustellen, welches demselben zur Einnahms-Urkunde über jene Posten dienen wird.

Darmstadt den 12ten December 1808.

Großherzogl. Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Rent-Cammer.

Bigeleben. Bodé.

Schultz.

CX.

Digitized by Google

CX.

Wir LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

In verschiedenen Theilen Unserer Lande, und namentlich in Unsern alten Landen, war den neu recipirt werdenden Unterthanen bisher eine temporäre Befreiung von einigen Steuern, unter dem Namen Einziehers-Freiheit, gestattet. Um das Etablissement der neuen Unterthanen möglich zu erleichtern, wollen Wir eine solche Einziehers-Freiheit auch fernerhin gnädigst gestatten. Da jedoch diese Einziehers-Freiheit in einigen Landestheilen bisher gar nicht, und in den andern nach ganz verschiedenen Bestimmungen Statt gehabt hat, solche Verschiedenheiten aber, nachdem sämtliche Landestheile in Hinsicht der Steuern gleicht gestellt werden, für die Zukunft nicht länger bestehen können; so finden Wir nöthig, wegen gedachter Einziehers-Freiheit gnädigst zu verordnen:

1) Sämmtliche, sowohl in Unsern alten, als auch in den Entschädigungs- und neuen Souverainetäts-Landen, sey es als Bürger und Gemeindsleute, oder als Beisassen neu aufgenommen werdende Unterthanen, und zwar ohne Unterschied, ob sie Ausländer oder Inländer gewesen, und vermögend oder nicht vermögend sind, sollen die Einziehers-Freiheit zu genießen haben. Den Tolerirten im Lande kann aber eine solche Freiheit nicht gestattet werden.

2) Diese Einziehers-Freiheit besteht darin, daß sämmtliche neu recipirt werdende Unterthanen von dem Tage der Reception an bis zu Ende des halbjährigen Steuer-Registers Zeitpunkts, und dann noch zwei volle Jahre von Versteuerung eines Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitals befreit bleiben, und ist es hierbei einerlei, ob das solchen neuen Unterthanen gehörige Vieh schon vorher in der Besteuerung gestanden hat, oder nicht, und ob sie es aus der Hinterlassenschaft ihrer Eltern und Schwiegereltern bekommen, oder auf irgend eine andere erlaubte Weise an sich gebracht haben. Sind die neuen Unterthanen Handwerker, so haben sie diese temporäre Befreiung nicht bloß von dem ihnen persönlich zukommenden Gewerbskapital, sondern, wenn sie Gesellen halten, auch von demjenigen Zusatze zu genießen, welcher ihnen wegen dieser Gesellen sonst gemacht werden mußte.

Alle sonstige, den neu aufgenommen werdenden Unterthanen zustehenden Steuer-Objecte müssen von denselben sogleich versteuert werden, und es kann also davon eine solche temporäre Befreiung, die sich blos auf die Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitalien beschränkt, nicht gestattet werden. Auch müssen sie nach Verlauf der oben bestimmten Freijahre die Versteuerung des geeigneten Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitals übernehmen, und haben vorzüglich die Steuer-Peräquatoren dafür zu sorgen, daß hierunter nichts versäumt werde.

3) Der Genuß dieser temporären Befreiung von Versteuerung des Gewerbs- und Viehkapitals muß gleich nach der Reception eintreten, und kann nicht etwa, wie es in einigen Gegenden bisher gebräuchlich war, verschoben und für spätere Zeiten vorbehalten werden.

4) Eine solche Einziehers-Freiheit kann nur einmal gestattet werden. Wird also ein Beisaß Bürger und Gemeindsmann, oder umgekehrt wird ein Bürger und Gemeindsmann Beisaß; so kann diese Veränderung seiner bürgerlichen Eigenschaft keinen Anspruch auf den Genuß einer neuen Einziehers-Freiheit für ihn begründen. Tritt aber diese Veränderung noch während den Freijahren ein; so hat derselbe für den Rest dieser Freijahre solche Einziehers-Freiheit auch in seiner neuen bürgerlichen Eigenschaft von dem ihm darin zukommenden Gewerbs- und Vieh-Steuerkapital fort zu genießne.

5)

Digitized by Google

5) Diese Einziehers-Freiheit haben alle von jetzt an neu aufgenommen werdende Unterthanen künftig zu genießen. Die früher recipirten Unterthanen aber, selbst wenn ihre Reception so neu ist, daß die hiernach bestimmten Freijahre noch nicht verflossen seyn würden, können auf dieselbe keinen Anspruch machen, es sey denn, daß sie ihnen in den einzelnen Landestheilen bisher schon gesetzlich zugestanden war.

6) Da in verschiedenen Landestheilen auch in Absicht auf das Frohnwesen gewisse, sogenannte Einziehers-Freiheiten Statt haben; so wird, zur Vermeidung jeden Mißverständnisses hier ausdrücklich verordnet, daß die obigen Bestimmungen einzig auf das Steuerwesen Bezug haben, und daß die bisherigen Bestimmungen der Einziehers-Freiheiten in Absicht auf das Frohnwesen hierdurch unverändert bleiben.

Wonach sich unterthänigst zu achten ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels. Auerbach den 10ten December 1808.

(L. S.) Ludewig.

Schmidt,
Geheimer Referendär.

CXI.

Da auf Autorisation des Kaiserlich Französischen Gouvernements zu Fulda die dortige Regierung an sämmtliche Beamten des, unter Kaiserlich Französischer Administration stehenden Fürstenthums Fulda die Weisung erlassen hat, daß nicht nur alle, aus den diesseitigen Militairdiensten und Staaten in die Fürstlich Fuldaische Lande ausgetretene und noch austretende Soldaten und junge Pursche daselbst nicht geduldet, sondern auch daß dieselbe sogleich aufgegriffen, und an die nächste Großherzogliche Aemter gefänglich eingeliefert werden sollen; so wird sämmtlichen Großherzoglichen Militairbehörden, Justiz- und Hoheits-Beamten hiervon Nachricht gegeben, und insbesondere den Letzteren der Auftrag ertheilt, die von Jenseits an sie ausgeliefert werdende Leute sogleich in die nächste Garnison gefänglich transportiren zu lassen, und die allenfalls von den Fuldaischen Behörden liquidirt werdende Transport- und Verpflegungs-Kosten vorzulegen und darüber zu berichten, auch so oft sie in Erfahrung bringen, daß ein oder der andere Deserteur oder Austreter sich dennoch unausgeliefert in den jenseitigen Landen aufhalten sollte, denselben von den einschlägigen Stellen, mit Bezug auf oben gedachte Fuldaische Regierungs-Weisung, unverzüglich zu reklamiren, und mit demselben vorschriftsmäßig zu verfahren. Darmstadt den 13ten Dec. 1808.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Hoffmann. Scriba. Balser. Kekulé.

CXII.

Da schon öfters, und ganz kürzlich im Amte Schaafheim, sich der Fall ereignet hat, daß durch mit Kindern herumziehende Bettler die Menschenblattern eingebracht, und einheimische Kinder, bei welchen wegen Kränklichkeit die Schutzpocken-Impfung noch nicht vorgenommen werden durfte, von diesen angesteckt worden sind, als wird sämmtlichen respectiven Justiz- und Polizei-Beamten des Fürstenthums Starkenburg hiermit an-

Digitized by Google

angefügt, daß, falls, der schon bestehenden Polizei-Verordnung, fremde Bettler nirgends zu dulden, ohngeachtet democh irgendwo Bettler mit Kindern angetroffen werden, dieselbe ohne Verzug und unter genauer Aufsicht über die Gränze gebracht werden sollen.

Darmstadt den 10ten December 1808.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung daselbst.

Frhr. v. Rathsamhausen. Dr. Engel.

vt. Follenius.

CXIII.

Da höchsten Orts, auf geschehene unterthänigste Anfrage, gnädigst verordnet worden ist, daß in andern, als denen bereits durch das Generale vom 22ten Nov. d. J. entschiedenen Fällen, wo der Werth des Objects nicht irgend woher constirt, keineswegs blos um der Bestimmung des Gradations-Stempels willen, eine kostspielige Abschätzung vorgenommen, sondern vielmehr die Auswahl desselben entweder nach der unverdächtigen Werthangabe der Interessenten, oder nach dem billigen Ermessen der betreffenden öffentlichen Behörden bestimmt werden soll; so wird dieses sämmtlichen Großherzoglich Hessischen Hoheitsbeamten, Justizbeamten und Patrimonialgerichten der Provinz Oberhessen, zu ihrer unterthänigsten Nachachtung und Bemessung in vorkommenden Fällen, hierdurch bekannt gemacht. Giesen den 10ten Dec. 1808.

Großherzogl. Hessische für das Oberfürstenthum Hessen angeordnete Regierung daselbst.

Besnard. Meyer.

CXIV.

Der §. 7. der Wittwen-Cassen-Ordnung für die gesammte Großherzogl. Civil-Dienerschaft vom 2ten October l. J. bestimmt, daß von allen zum Verkauf kommenden herrschaftlichen Früchten von den Ankäufern 2 kr. von jedem Malter an das befragte Institut abgegeben werden sollen.

Die Großherzogliche Renteibeamten der Provinz Hessen haben daher mit Anfang des Jahrs 1809 von allen bei ihren Recepturen resp. aus der Hand verkauft, oder öffentlich versteigt, oder den Unterthanen nach den Martinipreisen angeschlagen werdenden Früchten, außer dem Kauf- und Steigschilling annoch weiters von jedem Darmstädter Malter 2 kr. insbesondere auszubedingen und extra einzubringen, sofort das dießfallsige Einkommen in ihren Rentei-Rechnungen, unter einer besondern Rubrik gleich nach der Frucht-Verkaufsrubrik, einnähmlich zu verrechnen.

Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres haben sie sodann dem Berechner des Wittwen-Cassen-Fonds, ein Attestat über den eingekommenen Betrag jener Gelder zuzustellen, den Betrag selbsten an denselben oder auf dessen Anweisung auszuzahlen, und unter

Digitized by Google

unter Beilegung deſſen Quittung wieder unter einer beſondern Rubrik in Ausgabe zu verrechnen. Gieſen den 21ten Dec. 1808.

Großherzoglich Heſſiſche Rentkammer daſelbſt.

Frhr. v. Münch. Hermanni.

vt. Roemmich.

CXV.

Da Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigſt beſchloſſen haben, daß in Höchſtdero Staaten das franzöſiſche Längen = Flächen = und Körpermaaß eingeführt werden ſoll; ſo wird das Publikum hiervon zu dem Ende vorläufig benachrichtiget, damit keine neue Maasſtäbe und Frucht = oder Flüſſigkeits=Maaſe, die nach dem alten Syſtem eingerichtet ſind, mit vergeblichen Koſten angeſchafft werden. Zugleich wird bei dieſer Gelegenheit bemerkt, daß die Reſultate der, im vorigen und gegenwärtigen Jahre vorgenommenen Unterſuchung über die Größe der bisherigen Frucht=Maaſe im Herzogthum Weſtphalen, und das Verhältniß eines jeden dieſer Maaße zum neuen franzöſiſchen Frucht=Maaße, in der Kürze werden bekannt gemacht werden. Arnsberg am 22ten December 1808.

Großherzogl. Heſſiſche für das Herzogthum Weſtphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. Eigenbrodt.

vt. Zimmermann.

CXVI.

Von mehrern inländiſchen Wollen=Tuchmachern iſt ſeit einiger Zeit verſchiedentlich ſich beklaget worden, daß ſie beim Einkauf der zum Betrieb ihrer Profeſſion nöthigen Wolle öfters Unterſchleife und Verfälſchungen erfahren müßten, und hiervon der Grund zum Theil darin zu ſuchen ſey, weil ſelbſt da, wo bisher Wollbeſchau=Anſtalten beſtanden, die Wollbeſichtiger nicht die gehörige Aufmerkſamkeit anwendeten, und vielmehr bei der ihnen aufliegenden Wollbeſchauung ſehr oberflächlich zu Werke giengen. Um dahero dieſen Beſchwerden einſtweilen möglichſt abzuhelfen, wird ſämmtlichen Beamten der hieſigen Provinz, wo Wollbeſchau=Anſtalten allſchon beſtehen, vorläufig und mit Vorbehalt der weitern demnächſtigen ins Allgemeine eingreifenden Anordnungen aufgegeben, die Schaumeiſter ihres Amtes ernſtlich zu erinnern, ſodann ſelbſten nicht allein genau aufſehen zu laſſen, daß dieſelbe bei den Wollbeſichtigungen ordnungsmäßig zu Werke gehen, ſondern auch gegen diejenige, welche ſich Unterſchleife und Verfälſchungen der Wolle zu Schulden kommen laſſen, mit gebührender Strafe unnachſichtlich vorzuſchreiten. Gieſen den 27ten December 1808.

Großherzoglich Heſſiſche Regierung allda.

v. Grolman. Meyer.

vt. Kempf.

CXVII.

Digitized by Google

CXVII.

(Die Regulirung einer provisorischen Steuerverfassung im Fürstenthum Starkenburg betreffend.)

Zufolge vorliegender höchster Verordnung werden die zur Besoldung hingegebenen Steuer-Objecte nicht von den Besoldeten, sondern von den Eigenthümern solcher Besoldungs-Objecte, oder den Besoldenden versteuert. In Absicht der Versteuerung der den Geistlichen und Schullehrern in den neuen Souverainetäts-Landen zur Besoldung hingegebenen Steuerobjecte ist aber höchsten Orts noch besonders gnädigst verordnet worden:

1) Diejenigen zur Besoldung hingegebenen Steuer-Objecte, wovon die Kirchen, Kirchenkästen, die geistliche Administration, und das Kloster Höchst die Eigenthümer, und in Absicht derselben die Besoldenden sind, müssen auch zufolge der allgemeinen Verordnung von den Kirchen, Kirchenkästen, der geistlichen Administration und dem Kloster Höchst versteuert werden; weshalb sie auch bei der Regulirung einer provisorischen Steuerverfassung diesen Instituten schon zur Last geschrieben sind.

2) Eben so sind solche zur Besoldung hingegebene, und den Gemeinden schon zur Last geschriebene Steuer-Objecte von den Gemeinden zu versteuern, wovon diese die Eigenthümer, und in Absicht derselben die Besoldenden sind.

3) Diejenigen den Geistlichen und Schullehrern zur Besoldung hingegebenen Steuer-Objecte aber, wovon sonstige Institute und Corporationen, ferner die Standes- und Gerichts-Herrn und Private die Eigenthümer, oder in Absicht derselben die Besoldenden sind, werden vor der Hand von diesen sonstigen Instituten, Korporationen, Standes- und Gerichtsherrn und Privaten nicht versteuert, wenn sie denselben bei der provisorischen Steuer-Regulirung auch zum Ansatze gebracht sind, sondern die Versteuerung dieser Objecte übernimmt bis auf weitere Verordnung der Staat.

4) Eben so übernimmt der Staat, bis auf weitere Verordnung, die Versteuerung solcher den Geistlichen und Schullehrern zur Besoldung hingegebenen Steuer-Objecte, wovon es bisher zweifelhaft war, wer davon der Eigenthümer, und in Absicht derselben der Besoldende sey, und die deshalb bei der provisorischen Steuer-Regulirung noch niemand zum Ansatze gekommen sind.

Die in der Steuer-Peräquatur-Instruction für die Register vorgeschriebene Abtheilung für die zweifelhaften Besoldungs-Gegenstände, so wie auch die desfallsigen Columnen in den verschiedenen Tabellen fallen also künftig weg, indem die, vermöge obiger Bestimmung, nach 3 und 4. vom Staate zur Versteuerung übernommen werdenden Besoldungs-Gegenstände künftig in die eigene Abtheilung der Register für die landesherrlichen eigenthümlichen, und zur Besoldung hingegebenen Besitzungen, und eben so auch in die dafür geeigneten Columnen der verschiedenen Tabellen, mit ihren Capitalien, und den davon zu entrichtenden Beiträgen aufgeführt werden.

Wenn die Großherzogl. Steuer-Peräquatoren, wie zu erwarten steht, in die nächsten Flußban-Geld- und halbjährigen Steuer-Register die Namen der Contribuenten und deren Steuer-Capitalien schon vorläufig eingetragen, und sonach für die seither zweifelhaften Besoldungs-Gegenstände eine eigene Abtheilung gemacht haben; so kann, um die Vollendung dieser Register nicht aufzuhalten, solche für dießmal zwar beibehalten werden, jedoch müssen in jedem Falle, wegen der auf solche zweifelhafte Besoldungs-Gegenstände kommenden, von der Landesherrschaft zu leistenden Beiträge die erforderlichen Extracte mit den Registern zugleich eingesandt werden, um solche zur Zahlung decretiren zu können. Diejenigen von Besoldungs-Gegenständen herrührenden Steuer-Capitalien aber, deren Versteuerung nach obigen Bestimmungen vor der Hand von dem

Staate übernommen wird, und welche den geeigneten Instituten, Corporationen, Standes- und Gerichtsherrn und den Privaten zur Last stehen, müssen, auch schon in den ersten Registern, solchen Instituten, Corporationen, Standes- und Gerichtsherrn und den Privaten abgeschrieben, und in die Abtheilung für die Landes-Herrschaft angesetzt werden. Auch sind die deshalb erforderlichen Extracte sogleich mit einzusenden.

Wornach sich unterthänigst zu achten ist. Darmstadt den 31ten Dec. 1808.

Großherzoglich Hessische Rentkammer des Fürstenthums Starkenburg.

Bigeleben. Krönke.

vt. Heckler.

CXVIII.

LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Wir haben zwar schon unterm 16ten September 1804 die Führung genauer Geburts- Trauungs- und Sterb-Register Unserer jüdischen Unterthanen verordnet; nachdem jedoch diesem Gesetze nicht allenthalben die schuldige Folge geleistet worden ist, auch in den Standesherrlichen Gebieten und Patrimonialgerichten Unsers Großherzogthums dergleichen Register bisher entweder gar nicht. oder doch nur auf eine äusserst unvollständige Weise geführt wurden, so haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, obgedachte Verordnung für Unser gesammtes Großherzogthum zu erneuern, und dahin abzuändern und zu erweitern, daß

1) Alle Geburten, Sterbfälle, und Verehelichungen der Juden Unserm Justiz- und Polizei-Beamten, in dessen Amts-Bezirke dieselbe wohnhaft sind, jedesmal unverzüglich angezeigt werden, daß:

2) dieselbe von besagtem Unserm Beamten in eine, besonders zu dem Ende zu haltende Matrikel, in welcher jedoch Geburts-Sterb- und Vereheligungs-Fälle nicht unter einander zu werfen, sondern in besondere Abtheilungen zu bringen sind, eingetragen werden. Die Form dieser Matrikeln ist aus der, hinsichtlich der Tauf- Sterb- und Trauungs-Register christlicher Unterthanen, erlassenen Verordnung zu entnehmen.

3) Jeder einzelne Act soll von dem Beamten und dessen Amts-Actuar, oder wo ein solcher noch zur Zeit nicht vorhanden wäre, von einer andern in Pflichten stehenden Person, z. B. einem Schultheißen, Schöffen, oder dergleichen, unterschrieben werden.

4) Nebstdem sollen einen solchen Act bei Geburten der Vater des Kindes, bei Vereheligungs-Fällen die Eheleute, und bei Beerdigungen zwei Hausgenossene des Verstorbenen, falls solche ihren Nahmen in deutscher Sprache zu schreiben im Stande sind, mit unterschrieben. Sind aber solche des Schreibens, und zwar mit deutschen Buchstaben, unerfahren, oder ist der Vater des Kindes abwesend, so ist solches in der Acte mit zu bemerken.

5) Bei Geburten hat die verpflichtete Hebamme die Stunde derselben anzuzeigen, damit solche in dem Protokolle bestimmt angegeben werden könne, desgleichen ist

6) bei der Unserm Beamten zu machenden Anzeige der Kopulationen denselben zugleich eine schriftliche, von dem Rabbiner oder Vice-Rabbiner über die vollzogene Trauung ausge-

Digitized by Google

ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, auf welche sodann in dem Protokoll selbst der Bezug zu nehmen ist.

7) Da jedoch der Umstand, daß die jüdische Glaubensgenossen keine vom Vater auf die Kinder übergehende Familien-Nahmen führen, bisher das gröste Hinderniß richtiger Verzeichnisse ward, wodurch dann in Ansehung ihrer Abstammung und Verwandtschaft selten völlige Gewisheit erhalten werden konnte: so verordnen Wir andurch, daß jeder Familienvater für sich und seine Nachkommen einen bestimmten deutschen Familiennahmen wähle, und ihn binnen 3 Monaten längstens, vom 1ten Jänner künftigen Jahres an, bei dem einschlagenden Justiz- und Polizei-Beamten, unter Strafe von 10 bis 50 fl., oder der Einthürmung bei Unvermögenden, anzeige.

8) Ueber diese neu angenommene Nahmen, die alsdann keinem Wechsel mehr unterworfen werden dürfen, haben sodann Unsere Beamten ein Verzeichnis zu errichten, und solches an Unsere Regierungs- und Rentkammer-Collegien der einschlagenden Provinz binnen 4 Wochen nach geschlossenem Verzeichniß einzusenden. Sämmtliche Juden aber müssen sich dieses Nahmens bei allen gerichtlichen, öffentlichen und Privathandlungen bedienen, und ihn bei Unterschriften ihren übrigen Vornahmen, die nur zur Unterscheidung mehrerer gleichnahmigen Familienglieder unter sich dienen, jedesmal nachsetzen.

9) Da Wir durch diese Unsere gnädigste Verordnung die Pfarrer von der Obliegenheit, dergleichen Register zu führen, andurch befreit wissen wollen, so haben auch diese die bisher geführte Matrikeln den einschlagenden Justiz-Beamten zu überliefern.

10) Bei jedem Falle sollen Unsern Beamten für dieses Einschreiben 20 Kreuzer, wovon jedoch Armuth eine billige Ausnahme macht, entrichtet werden. Eben diese Taxe findet auch bei jedem in Zukunft verlangt werdenden Extracte Statt.

11) Diese Extracte sind als Protokollarauszüge in der, hinsichtlich Unserer christlichen Unterthanen vorgeschriebenen Form, und unter Beifügung des amtlichen Siegels auszufertigen.

12) Diejenigen, so die bei den Beamten zu machenden Anzeigen verabsäumen, sind durch angemessene Geld- oder Leibesstrafen zu Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Vorstehende Verordnung ist auf die gewöhnliche Weise zu verkünden, und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Auerbach den 15ten December 1808.

(L. S.) Ludewig.

Wreden,
Geheimer Referendär.

CXIX.

Erhebung des Grafen von Schlitz, genannt Görtz, zum Standesherrn des Großherzogthums Hessen.

Wir LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc

Demnach Unser Patrimonial-Gerichtsherr und lieber Getreuer Carl Graf von Schlitz, genannt Görtz, bei Uns unterthänigst nachgesucht, daß Wir in Rücksicht der

besonderen Verhältnisse, in welchen er zum vormaligen Wetterauischen Reichs-Grafen-Collegio gestanden, Ihn in die Zahl Unserer Standesherren aufzunehmen geruhen möchten, und Wir, in gnädigster Erwägung der von Demselben angeführten stattlichen Gründe, und zum steten Merkmale Unseres gnädigsten Wohlwollens, diesem Gesuche in der gerechten Erwartung zu willfahren, Uns gnädigst bewogen gefunden haben, daß gedachter Carl von Schlitz, genannt Görtz, und dessen eheliche Nachkommenschaft, den von Ihm dargelegten devoten Gesinnungen, so wie den Uns, als Souverain, und demnächst Unseren Nachfolgern in der Regierung, schuldigen Verpflichtungen immerdar entsprechen und vollkommenes Genüge leisten werden; als erheben und ernennen Wir, kraft dieses, Unsern lieben Getreuen, Carl Graf von Schlitz, genannt Görtz, und dessen eheliche Nachkommenschaft, wegen der Ihnen zugehörigen Herrschaft Schlitz, zu Standesherren Unsers Großherzogthums, ertheilen Denenselben alle und jede damit verbundene Rechte, Würden und Prärogative, und befehlen allen Unseren Angehörigen, Dienern und Unterthanen, daß Sie, in der Ihnen gnädigst verliehenen Eigenschaft, gehörig anerkannt, und in den Genuß der damit verbundenen Rechte und Vorzüge, gleich anderen Ihres Standes, nach Maasgabe Unserer hierüber bereits emanirten oder noch zu erlassenden landesfürstlichen Edicte, Normen und Bestimmungen geschützt, von Niemand gestört, geschmälert und beeinträchtigt werden sollen

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier angehängten Staats-Siegels. Gegeben Auerbach den 30ten December 1808.

(L. S.) Ludewig.

Lichtenberg,
Geheimer Staats-Referendär.

CXX.

Auf geschehene Anfrage findet man für nöthig, hiermit öffentlich bekannt zu machen, daß die Disposition der allerhöchsten Declaration an die Standesherren vom 1ten August 1807. §. 45. 12. dahin gehe, daß die Standesherren in den Fällen, wo sie vorher die Abzugs- und Nachsteuer-Gelder bezogen, auch in deren ferneren Genusse, jedoch unter der l. c. bemerkten Bestimmung, verbleiben sollten. In allen Fällen hingegen, wo sie diese Gelder bisher nicht bezogen, gebührt auch für die Folge deren Bezug nicht ihnen, sondern dem staatsherrlichen Fisco; wonach sich alle einschlägige Behörden, und die es angeht, schuldigst zu achten haben. Darmstadt den 23ten December 1808.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Schmidt.

vt. Verdier.

CXXI.

Da man wahrgenommen hat, daß die wegen Ausfertigung der Pässe durch Unterbehörden verschiedentlich erlassenen Verbote theils mißverstanden, theils nicht gehörig befolgt worden sind; die gegenwärtig überhandnehmende öffentliche Unsicherheit aber die strengste Vorsicht bei Austheilung der Pässe nothwendig macht; so sieht man sich veranlaßt, zur Einschärfung jenes frühern Verbots hiermit nochmals zu verordnen:

„daß

Digitized by Google

„daß sämmtliche Unterbehörden des Herzogthums Westphalen, die Großherzoglichen Beamten, Patrimonialrichter und Magistrate, hinführo bei strengster Verantwortung und angemessener scharfer Strafe sich aller Ausfertigung von Pässen — nicht blos solcher, welche für die nach Frankreich oder ins Ausland reisende Unterthanen bestimmt sind — sondern überhaupt aller Pässe, von wem und zu welchem Behuf sie immer verlangt werden möchten — durchaus enthalten, und nur denjenigen ihrer genugsam bekannten Amtsuntergebenen, welche eines Passes bedürfen, die vorschriftsmäßigen Attestate, um darauf einen Paß bei der hiesigen Stelle nachsuchen zu können, ausstellen sollen."

Man versieht sich zu den betreffenden Behörden, daß sie nicht nur diesem Befehl auf das allergenaueste nachleben, sondern daß sie auch kein Individuum, welches mit einem solchen ungültigen, von einer Unterbehörde ausgestellten Paß versehen seyn sollte, weiter passiren lassen, vielmehr dasselbe sogleich zurückweisen, den Paß selbst aber ihm abnehmen, und zur weitern Verfügung anhero einsenden werden; und damit die Absicht dieser Verordnung desto zuverlässiger erreicht werden möge, so hat man zugleich unterm heutigen allen benachbarten Regierungen gegenwärtige Verfügung mitgetheilt, und sie um Ergreifung gleichmäßiger Maasregeln, wie jene, welche den diesseitigen Behörden vorgeschrieben worden sind, gegen die mit Pässen der hiesigen Unterbehörden versehene Passanten ersucht, und wird gegen die Aussteller solcher eingehenden Pässe mit der allerschärfsten Ahndung vorschreiten.

Da endlich auch verschiedentlich vorgekommen, daß in den von hiesiger Stelle ausgefertigten Pässen die Jahrszahl der Ausstellung verfälscht worden, so hat man zur Erschwerung einer desfallsigen Verfälschung und zu deren leichterer Entdeckung die Verfügung getroffen, daß künftighin die letzte Zahl des Jahrgangs mit Buchstaben ausgedruckt werde, wornach sich die betreffenden Behörden in vorkommenden Fällen ebenfalls zu bemessen haben. Arnsberg den 26ten November 1808.

Großherzoglich Hessische fürs Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. Köster.

vt. Zimmermann.

Nachtrag.

CXXII.

Nachdem man mit Herzoglich Nassauischem Kriegs-Collegio eine Uebereinkunft zu wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs von den beiderseitigen Truppen und aller, der Militair-Conscription wegen ausgetretenen jungen Pursche getroffen hat; So wird in Beziehung hierauf sämmtlichen Großherzoglichen Beamten, Richtern und Magistraten, den Kanzleien, Beamten und Gerichtshaltern der mediatisirten, Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen Souverainetät unterworfenen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, sodann allen adelichen Gerichtsherrn und deren Behörden und Stellen,

Digitized by Google

len, so wie überhaupt allen denjenigen, zu deren Amtspflicht es gehört, hiermit befohlen, nicht nur auf ergehende Requisition, sondern auch überhaupt auf alle Herzoglich Nassauische Deserteurs und ausgetretene Conscriptions-Jünglinge ein wachsames Auge zu haben und im Betretungsfalle jeden zu arretiren und an die nächste Nassauische Garnison oder Civilamts-Behörde, von welchen die aufgegangenen Transport- und Verpflegungskosten werden erstattet werden, gefänglich abzuliefern. Auch haben sie — wenn es zu ihrer Erfahrung kommen wird, daß Deserteurs vom diesseitigen Großherzoglichen Armee-Corps, oder daß des Kriegsdienstes wegen ausgetretene Landeskinder sich in den Herzoglich Nassauischen Landen aufhalten sollten, — solche von den einschlägigen Stellen und Behörden sogleich zu reklamiren, die Erstattung der Auslieferungskosten aus deren Vermögen, so wie die Einlieferung an die nächste Garnison zu verfügen, und in allen Fällen der Art unverzüglich zu berichten.

Darmstadt den 9ten Junius 1807.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Hoffmann. Scriba. Balser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google